Brand — Mener zum Gottesberge

Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis

Imeite Auflage

Die Registersachen

Sandelsregister Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-, Schiffs- und Schiffsbauwerks-Register in der gerichtlichen Praxis

Von

Dr. A. Brand und Meher zum Gottesberge Landgerichtsväffbent Amtsgerichtsrat und Registerichter

3weite verbefferte und bedeutend vermehrte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1927

ISBN 978-3-662-27432-3 ISBN 978-3-662-28919-8 (eBook) DOI 10.1007/978-3-662-28919-8

Alle Rechte vorbehalten.

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1927

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Registerwesen hat in den letzten Jahrzehnten und besonders seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an Bedeutung und Umsang erheblich gewonnen. Das Handelsregister, das den wichtigsten Zweig der Registertätigkeit der Gerichte bildet, ist fortgesetzt durch Einreihung neuer Gesellschaftsformen gewachsen und gewährt ein interessantes Spiegelbild unsers heutigen, sich immer verwickelter und mannigsaltiger gestaltenden Verkehrssehens. So haben sich in diesem Register den Einzelkaufsleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiensgesellschaften, Attienkommanditgesellschaften und juristischen Personen in neuerer Zeit die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und erst vor wenigen Jahren die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit angesichlossen.

An die übrigen Register, nämlich das Genossenschaftsregister, Musterregister, Schiffsregister und Wassergenossenschaftsregister haben sich als Schöpfungen der neueren Zeit das Börsenregister,

Bereinsregister und Güterrechtsregister angereiht.

Dieser überaus lebhaste, offenbar noch längst nicht abgeschlossene Entwicklungsgang des Registerwesens ist eine notwendige Folge des weitberzweigten modernen Verkehrs- und Gesellschaftslebens. Immer mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß nur durch zwerlässig gesührte und allgemein zugängliche gerichtliche Register die für die Verkehrswelt wichtigten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gewisser Personen und Personengruppen zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht und badurch der Entstellung oder Verdumkelung entzogen werden können.

Trop seiner großen Bedeutung hat das Registerwesen bisher nur wenige Bearbeiter gesunden. An einer vollständigen systematischen Darstellung dieser wichtigen Rechtsmaterie in ihrer gegenwärtig geltenden Gestalt sehlte es bisher in Preußen. Das einzige seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesehuchs erschienene systematische Werk über Registersachen von Cohn behandelt drei Register, nämlich das Börsenregister, Wassergenossenschapt nicht. Diese Lücke will das vorliegende Buch ausstüllen. Es erörtert das gesamte Registerwesen in systematischer Bearbeitung. Um den umfangreichen Stoff übersichtlicher zu gestalten und um Wiederholungen zu vermeiden, sind in einem allgemeinen, sämtliche Register umfassenden Teil alle diesenigen Vorschriften zusammengesaßt, die für die gesamte Register-

tätigkeit Geltung haben. Die dem Handelsregister gewidmete Darstellung ist eingeleitet durch die für dieses Register allgemeine Bedeutung beanspruchenden Lehren von der Kausmannseigenschaft, der Firma, dem Niederslassungsort und der Prokura.

Das Buch ist im wesentlichen für die Praxis des täglichen Lebens bestimmt. Es ist daher kurz, jedoch unter Anstredung möglichster Vollständigkeit gesaßt. Bon eingehender Erörterung wissenschaftlicher Streitzragen und umfassender Verarbeitung der einschlägigen Literatur mußte abgesehen werden, um dem Buche nicht seine Handlichkeit zu nehmen. Dagegen ist auf eine vollständige Verücksichtigung der oberstrichterlichen Rechtsprechung und Veranschaulichung des Stoffes durch zahlreiche, in die Darstellung eingeslochtene Beispiele von Anträgen, Verhandlungen und Verfügungsentwürsen besonders Bedacht genommen.

Wilmersdorf bei Berlin, im Juni 1906.

A. Brand.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Mehr als 20 Jahre sind seit dem Erscheinen der ersten Auflage vergangen. Einschneidend sind die Beränderungen, die sich in diesem Zeitzaum auf dem Gebiete des gerichtlichen Registerwesens, insbesondere im Bereiche des sehr wichtigen Handelsregisters ergeben haben.

Zwei Register, das Börsenregister und das Wassergenossenschaftsregister sind fortgefallen. Neu hinzugekommen ist das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke.

Eine Fülle neuer Gesetze und Verordnungen, die für die gerichtlichen Register von Bedeutung sind, sind ergangen. Unübersehbar vollends ist die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöse, insbesondere des Reichsgerichts und des Kammergerichts auf dem vielverzweigten und verwickelten Gebiete des Registerwesens, vor allem auf dem des Handelsregisters angewachsen.

Die neue Auslage des Buches berücksichtigt alle diese neuen Vorschriften und Entscheidungen; ohne deren Kenntnis ist eine erfolgreiche Bearbeitung der Registersachen weder für den Richter noch auch für den Rechtspfleger oder Registersührer möglich. Auch die Rotare, die Industries und Handelskammern und das rechtsuchende Publikum, insbesondere die Kaufmannschaft bedürsen, wie die tägliche Ersahrung lehrt, dringend eines Ratgebers und Führers durch das immer unübersichtlicher gewordene Gebiet des Registerwesens.

Sonstige Hilfsbücher, die das einschlägige Gebiet für die Bedürfnisse der Praxis unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Rechtszustandes und der neuen Rechtsprechung behandeln, gibt es nicht. Das früher viel benutzte Werk über Registersachen von Cohn ist veraltet und entspricht den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr.

Die Neubearbeitung des vorliegenden Werkes dürfte deshalb einem dringenden, praktischen Bedürsnis entsprechen. Dabei sind dem Werke die Ersahrungen zugute gekommen, die der mitunterzeichnete Registerzichter in langjähriger täglicher Beschäftigung mit Registersachen gesammelt hat.

Um den wissenschaftlichen Wert des Werkes zu heben und dem Benuter die Nachprüfung der zahlreichen Streitfragen zu ermöglichen, ist auch das wichtigste Schrifttum in erheblich größerem Umfange berücksichtigt worden als dies in der ersten Auflage geschehen ist.

Im übrigen ist die Einteilung des Stosses, die sich bewährt hat, beisbehalten worden. Auch ist nach wie vor auf die Belebung und Veranschauslichung der spröden Materie durch zahlreiche Beispiele Bedacht genommen worden. Aussührlicher als in der ersten Auslage sind die Kostens, Stempels und Steuervorschriften behandelt worden, deren Beherrschung ersahrungssemäß große Schwierigkeiten bereitet. Die Bedürsnisse der Praxis ließen es endlich wünschenswert erscheinen, im Anhang die amtlichen Muster für alle gerichtlichen Register abzudrucken.

Nicht berücksichtigt sind die Vorschristen, die wie z. B. die meisten Bestimmungen der Goldbilanzverordnung mit ihren zahlreichen Durchsführungsverordnungen, ihre praktische Bedeutung verloren haben.

Möge das Buch auch in seiner neuen, bedeutend erweiterten Gestalt sich als treuer Helser und Berater für alle erweisen, die sich mit Registersachen befassen müssen.

Duisburg, im April 1927.

A. Brand. Th. Meyer zum Gottesberge.

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeiner Ceil.

Erfter Abichnitt.

		Die Verfassung der Registergerichte.
ş	1. 2.	Die Registerbeamten
00 00 00 00 00	3. 4. 5. 6.	tung für Versehen
		Zweiter Abschnitt.
		Das Verfahren bei den Registergerichten.
		Die leitenden Grundsäte des Registerwesens. Die Bedeutung der Registereintragungen
		Die bei der Anmeldung und Zeichnung beteiligten Personen. Bevollmächtigte. Das Antragsrecht der Notare. Gesetsliche Bertreter. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Ehemanns
		Die Form der Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen. Die Form der Vollmachten
§	12.	Feststellung der Joentität und der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten Die Legitimation der Erben im Registerversahren
§	15.	mächtnisnehmer im Registerversahren
		Firma
		Die Stellung des Registerrichters zu Entscheidungen des Prozeß- gerichts
§	18.	Die Verfügungen des Registergerichts, insbesondere die Eintragungs-
§	19.	Die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen. Leugnisse über bie
8	20. 21.	Rechtskraft solcher Verfügungen

Ingalisverzeichnis.	11
§ 22. Berichtigung von Schreibsehlern und Unrichtigkeiten	60 60 64 66 67 72 76
Die Beschwerde in Registersachen. § 33. Die Zulässigisteit der Beschwerde	80 83 85 86
B. Besonderer Teil.	
Erster Abichnitt.	
Das Handelsregister.	
Borbemerkung	89
I. Die Raufmannseigenschaft.	
§ 37. Überficht	89 91 94
Rebengewerbe	99 101
II. Die Firma.	
§ 42. Allgemeine Grundsätze	103
A. Ursprüngliche Firmen.	
§ 43. Die ursprüngliche Firma eines Einzelfaufmanns	
s 45. Die ursprüngliche Firma einer offenen Handelsgesellschaft	112 114 114 115
B. Abgeleitete Firmen.	
§ 50. Fortführung der Firma bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber § 51. Fortführung der Firma bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber	119 128

VII	I Inhaltsverzeichnis.	
§ 52.	C. Ausschließlichkeit der Firmen	Seite 132
§ 53.	D. Die Firma ber Zweigniederlassung	134
§ 54.		
	niederlaffung	136
§ 55.	IV. Die Profura	142
	V. Das Sandelsregister Abteilung A.	
§ 56.	A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung A im allgemeiner	t 148
§ 58. § 59. § 60.	B. Der Einzelkaufmann. Anmelbung der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung anmelbung von Beränderungen	154 161 163
	C. Die offene Handelsgefellschaft.	
§ 63. § 64. § 65.	Die Bestimmung des Begriffs der offenen Handelsgesellschaft. Die Anmeldung und Eintragung der offenen Handelsgesellschaft . Beränderungen bei offenen Handelsgesellschaften	167 172 180 186
	D. Die Kommanditgesellschaft.	
§ 69. § 70. § 71.	Die Bestimmung des Begriffs der Kommanditgesellschaft Die Anmeldung und Eintragung der Kommanditgesellschaft	194 196 198
	VI. Das Sandelsregister Abteilung B.	
§ 73.	A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung B	199
. = 4	B. Die Attiengesellschaft.	202
§ 74.	Begriff der Aftiengesellschaft	202
§ 77. § 78. § 79.	Die Anmelbung der Aktiengesellschaft. a) Die bei der Anmelbung beteiligten Personen	209
§ 81.	gefellschaft	213 217

Inhaltsverzeichnis.	IX
	Seite
Veränderungen bei Aktiengesellschaften.	
§ 83. b) Beränderungen im Aussichtstate	223 227
§ 84. 1. Allgemeines	230 237 242
Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.	
§ 87. 1. Einreichung von Schriftstüden zum Handelsregister nach Aufstellung	
der Jahresbilanz	245 247
Die Auflösung ber Aktiengesellschaft.	
§ 89. 1. Allgemeines	249
3 Vo. 2. Die Additionalie	251
§ 91. 3. Besondere Fälle der Austölung (Verstaatlichung und Kusion) . § 92. 4. Die Fortsetzung der ausgelösten Gesellschaft	259
C. Die Kommanditgesellschaft auf Attien.	
8 93. Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien	260
§ 94. Die Anmelbung, Eintragung und Beröffentlichung der Kommandit-	261
gesellschaft auf Aftien	264
§ 95. Beränderungen bei Kommanditgesellschaften auf Attien	265
§ 97. Die Umwandlung einer Aktienkommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft	266
D. Die Gesellichaft mit beschränkter Saftung.	
§ 98. Begriff der Gefellschaft mit beschränkter Haftung	268
§ 99. Die Anmelbung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung § 100. Die Eintragung und Beröffentlichung einer angemelbeten Gesell-	2 7 0
schaft mit beschränkter Haftung	277
§ 101. Anmelbung, Eintragung und Beröffentlichung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	280
Beränderungen bei Gefellicaften mit beschränkter haftung.	
	282
8 103 2 Reränderungen des Gelellichaftsbertrages	285
§ 104. Die Einreichung der Liste der Gesellschafter und der Bekanntmachung	291
oct Attain June Garage Continues	292
§ 106. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit	297
belayunited galaning	
E. Die juriftischen Bersonen. § 107. Anmelbung, Eintragung und Beröffentlichung	299
§ 108. Anderungen und Auflösung	302
F. Die Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.	
	303
§ 110. Beränberungen.	307 308
4 111. Entitle Des siegifications in selections () which	308

	Sette
Zweiter Abschnitt.	••••
Das Genossenschaftsregister.	
§ 113. Die Ginrichtung bes Genoffenschaftstegisters und ber Lifte ber Ge-	
nossen	313
einer Genossenschaft sowie ihrer Aufhebung	325
Beränderungen bei Genossenschaften.	
§ 118. a) Beitritt von Genossen nach der Anmeldung	332 341
Tätigfeit bes Registergerichts in besonderen Fällen.	
§ 123. a) Einreichung der Bekanntmachung zum Register nach Aufstellung der Jahresbilanz	347 348 350
Dritter Abichnitt.	
Das Vereinsregister.	
§ 128. Die Einrichtung des Bereinsregisters	358 359 365 367
Bierter Abschnitt.	
Das Güterrechtsregister.	
• • • •	269
§ 135. Die Einrichtung des Güterrechtsregisters	371 374
Fünfter Abschnitt.	
Das Musterregister.	
§ 138. Zweck des Musterregisters	383 384

Seite
§ 140. Die Anmelbung, Eintragung und Beröffentlichung eines Musters oder Rodells
§ 141. Eröffnung, Bernichtung und Löschung ber Mufter ober Modelle . 388
Sechster Abschnitt.
Das Schiffsregister.
§ 142. Allgemeines
Schiffspfandrechte
Siebenter Abschnitt.
Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke.
§ 154. Allgemeines

Nachtrag.

Zu Seite 206 Anm. 4, Seite 246 Ziffer 2, 3 und Anm. 2, Seite 254 Ziffer 6 und Seite 353 Anm. 2:

Durch die während der Drucklegung des Buches erlassene Berordnung vom 28. März 1927 (RGBl. I S. 89) sind die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 119) wieder ausgehoben.

Abfürzungen.

a. a. D. = am angegebenen Orte. Abs. = Absat.

abw. = abweichend.

a. E. = am Ende.

AG = Aktiengesellschaft oder (mit folgendem Geset) Ausführungsgeset.

AllgBfg oder AB = Allgemeine Verfügung.

ALR = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

AM = anderer Meinung.

Anm. = Anmerkung.

Art. = Artikel.

Aufsche Meichsgesetz, betr. Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, vom 15. Februar 1922 (RGBI I S. 209).

Ban OblG = Banerisches Oberstes Landesgericht.

 $\mathfrak{B} \mathfrak{d} = \mathfrak{B} \mathfrak{a} \mathfrak{n} \mathfrak{d}$.

Bek. — Bekanntmachung.

Bem. = Bemerkung.

Beschl. = Beschluß.

BGB = Bürgerliches Gefetbuch.

Brand = das Handelsgesethuch mit Ausschluß des Seerechts. Kommentar von Arthur Brand. Berlin 1911.

BRG = Betriebsrätegeset vom 4. Februar 1920 (RGBl I S. 147).

Brodmann — Geset betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar von Erich Brodmann. Berlin 1924.

BSchG — Geseh, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (RGBI 868).

Cohn = Das Handels- und Genossenschaftsregister. Bon Theodor Cohn, 3. Aufl. Berlin 1910.

D = Denkschrift zum Entwurf eines HBB in ber Fassung ber dem Reichstage gemachten Borlage. Berlin 1897.

DGRG = Deutsches Gerichtskostengesetz.

DI3 ober D. Jur. 3tg. = Deutsche Juristenzeitung. DNotB3 = Zeitschrift bes Deutschen Notarvereins.

Düringer-Hachenburg — Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von A. Düringer und M. Hachenburg. 2. Aufl. Mannheim 1908ff.

DBO ober DurchfB ober DurchfBbg = Durchführungsverordnung.

EG (mit folgendem Gefet) = Einführungsgefet.

Entsch. = Entscheidung.

Erl. — Erlaß

FGG = Reichsgeset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl 189).

Flagged = Gefet, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (NGBI 319).

FM = Preußischer Finanzminister.

GBD = Grundbuchordnung.

GBB ober GBBO = Berordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (RGBI I S. 1253).

Bent = Bejen, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 17./20. Mai 1898 (RGBI 810).

Bei = Beien.

Beich = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 18. Februar 1914 (IMBl 197), in ber am 1. März 1925 gültigen Fassuna.

Gem D = Reichsgewerbeordnung.

Embh = Gesellschaft mit beschränkter haftung.

BmbyB = Befet, betreffend die Befellichaften mit beschränkter Saftung bom 17./20. Mai 1898 (RGB) 846).

Goldmann — Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von Samuel Goldbaum. Berlin 1901—1906.

Goldschmit = Die Aftiengesellschaft. Handelsgesethuch § 178 bis § 319. Bon Friedrich Goldschmit. München 1927.

Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

VS = Bejet-Sammlung für die Preußischen Staaten.

WBB = Gerichtsverfassungsgeset.

568 = Handelsgesetbuch. i. d. K. = in der Kassung.

IFG = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Herausgegeben von Ring. Fortsetzung der Sammlungen KGJ und KJA.

In ober KrIM — Preußischer Zustigminister. IMBI — Preußisches Justizministerialblatt. IMBI ober IMBS — Justizministerialberfügung. IurBhsch — Juristische Kundschau. Herausgegeben von Otto Lindemann und Eugen Friedrich. Erscheint seit 1925 im Verlage von Hermann Sach, jest Juriftische Rundschau Embh., Berlin.

i. Berb. = in Berbindung.

JB = Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltsvereins. Kassen = Kassenordnung.

 $\Re \mathfrak{G} = \Re \mathfrak{g}$ ammergericht.

RGaA = Kommanditaesellschaft auf Aktien.

RG3 = Jahrbuch für Entscheidungen des Rammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Johow und Ring. Band 53 (1922) beendet und seit 1924 fortgesetzt in FFG.

Knitschin-Rudorff = Die Seegesetzgebung des Deutschen Keiches von Knitschin und Rudorff. 3. Aufl. 1902.

Roenige-Beterfen - Kommentar zum Brivatversicherungsgeset. 3. Aufl. Berlin

RD = Reichskonkursordnung.

1927.

KBG = Kapitalverkehrösteuergeset vom 8. April 1922 (RGBl I S. 354) mit Abänderungen.

RVStAB = Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergeset.

Lehmann-Ring = Kommentar zum Handelsgesethuch von Karl Lehmann und Biktor Ring. 2. Aufl. von Karl Lehmann. Berlin 1913, 1914.

Liebmann = Kommentar zum Reichsgesetz betr. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bon J. Liebmann. 5. Aufl. Berlin 1906.

23 = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Makower-Loewe = Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei. Bon S. Matower. 6. Aufl., bearbeitet von E. Loewe. Berlin 1923.

MSchG = Geset, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBI 11).

Reukamp = Das Reichsgeset betr. die Gesellschaft mit beschränkter haftung. Rommentar von Ernft Neukamp. 5.-7. Aufl. von Rarl Beder. Berlin

DLG = Oberlandesgericht ober (mit folgenden Zahlen) Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bon Dugdan und Falkmann.

Barifius-Crüger = Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Bon Ludolf Parifius. 9. Aufl. bearbeitet von hans Cruger und Adolf Crecelius. Berlin 1924.

Binody - Gefet über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen

Schiffen vom 4. Juli 1926 (AGBI I S. 367). Pinner — Das deutsche Aftienrecht. Kommentar zu Buch 2 Abschnitt 3 und 4 SGB von Albert Binner. Berlin 1899.

Bland - Bürgerliches Gesethuch nebst Ginführungsgeset. Erläutert von Pland. Berausgegeben in Berbindung mit anderen von Strohal. 4. Aufl. Berlin 1913ff.

Prfis = Preußisches Geset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit vom 21. September 1899 (GS S. 249).

Pr&KG = Preußisches Gerichtskostengesetz. PrivBersG = Geset über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (ABBI 139) mit Abänderungen.

Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenbund.

RFGG = siehe FGG.

RG = Reichsgericht oder (mit folgenden Zahlen) Entscheidungen des Reichsgerichts in Bivillachen.

RGBI = Reichsgesetblatt.

RGRR ober RGRKomm — Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben von Reichsgerichtsräten. 5. Auss. Berlin 1923.

RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen.

RIA = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuckrechts. Zusammengestellt im Reichszustizamt. Mit Band 16 (1922) beendet und seit 1924 in IFG fortgesetzt.

RIM = Reichsjustizminister.

ROSS = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (25 Bände).

RB ober RBerf. = Reichsverfassung.

RBG = Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl 151).

RVerkM — Reichsverkehrsminister.

RBfg = Rundverfügung des Breußischen Justizministers.

S. = Seite.

s. = siebe.

Staub = Kommentar zum Handelsgesethuch von Hermann Staub. 12. und 13. Aufl. Berlin 1926. (Einleitung und §§ 1—104 bearbeitet von Felix Bondi; §§ 105—342 bearbeitet von Albert Pinner; §§ 343—473 bearbeitet von Heinrich Koenige).

Staub-Hachenburg = Staubs Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Aufl. unter Mitarbeit von Frit Bing und Balter Schmidt bearbeitet von Max Hachenburg. Berlin u. Leipzig 1926, 1927.

Staudinger — Kommentar zum Bürgerlichen Gesethuch. Herausgegeben in Gemeinschaft mit anderen von Julius v. Staudinger. 9. Aust. München 1925.

ftr. = streitig.

UniWG = Keichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerd vom 7. Juni 1909.

B. = Berfügung.

BD ober Bbg = Berordnung.

vgl. = vergleiche.

Beizfäder-Lorenz = Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit von Beizfäder und Lorenz. 2. Aufl. 1904.

BBG = Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Reue Fassung vom 7. Dezdr. 1923 (RGBl II S. 445).

3. B. — zum Beispiel. BBl. f. fr. Ger. — Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Rotariat swangsversteigerung, herausgegeben von Lobe. zwangsversteigerung, herausgegeben von Lobe. zwa. 5, 5, = Zentralblatt für Handelsrecht (erscheint seit Januar 1926). zw. = Zivilprozesordnung. zischt, f. H. - Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von L. Gold-

fcmibt.

A. Allgemeiner Teil.

Erfter Abichnitt.

Die Verfassung der Registergerichte.

§ 1. Die Registerbeamten.

Für die Führung aller gerichtlichen Register sind in Preußen die Amtsegerichte zuständig. Es werden daher bei den Amtsgerichten solgende Register geführt:

- 1. Das Handelsregister. §8 HGB, §125 FGG.
- 2. Das Genossenschaftsregister. § 10 GenG.
- 3. Das Vereinsregister. § 55 BGB.
- 4. Das Güterrechtsregister. § 1558 BGB.
- 5. Das Musterregister. § 9 MSch&.
- 6. Das Schiffsregister. § 120 BSchG, § 4 FlaggG.
- 7. Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke. § 2 Ges. v. 4. Juli 1926 (MGBI I S. 367).

Die Bearbeitung der auf diese Register bezüglichen Geschäfte liegt bei den Amtsgerichten dem Richter und dem Registerführer ob.

Die den sestangestellten Richtern eines Amtsgerichts obliegenden Registerarbeiten können auch Gerichtsassessoren übertragen werden. §§ 3, 4 AGGBG. Auch Referendare, die im Borbereitungsdienste seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Bahrnehmung der dem Richter obliegenden Registergeschäfte beauftragt werden. §2 AGGBG; RBs v. 15. Februar 1926 (I 9250). Es kann

¹⁾ Das Börsengeset vom 22. Juni 1896, welches in § 54 die Führung je eines Börsenregisers für Waren und sür Wertpapiere vorschrieb, ist durch das Börsengeset vom 27. Mai 1908 ersett. Damit ist das Börsenregister beseitigt. Ebenso hat auch das Wassergenossenschaftsregister seine Wirksamseit versoren, nachdem durch § 399 Nr. 11 des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Gesetz betr. Vildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 aufgehoben ist und damit vom 1. Mai 1914 ab die freien Wassergenossenschaften als solche zu bestehen aufgehört haben. (Bgl. auch KGJ 49 A 129.)

aber auch den Referendaren, welche jene Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahr und drei Wonaten hinter sich haben, durch den Richter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbständige Erledigung einzelner registerrichterlicher Geschäfte übertragen werden. Von dieser Vorschrift soll aber nur für die Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werden. JMBs v. 9. Dezember 1879 (JMBI S. 466).

Der mit den Amtsobliegenheiten eines Registerführers zu beauftragende Justizobersekretär wird vom Aussichter durch schristliche Anordnung bestimmt. § 1 Ar. 1 und 4 Gesch. Zur Beschäftigung bei der Führung der Register können außer den Justizobersekretären auch Justizsekretäre verwendet werden. Bgl. Allg Bfg vom 6. Juli 1921 (JWBI S. 375) und vom 11. April 1922 (JWBI S. 126).

Nach der Allg Bfg vom 9. November 1910 (JMBI S. 393) und vom 31. Juli 1920 (JMBI S. 407) hat der Bürobeamte bei den dem Richter obliegenden schriftlichen Arbeiten durch Entwürfe Hilfe zu leisten. Für die Bearbeitung der Registersachen kommen solgende Geschäfte in Betracht:

a) ohne besondere Anordnung:

- 1. Berfügungen auf Eintragung in das Handelsregister A,
- 2. Berfügungen auf Eintragung in das Musterregister,
- 3. Verfügungen auf Eintragung in die Liste der Genossen,
- 4. Verfügungen auf Einreichung von Urfunden gemäß §§ 259, 260, 265 HB, § 40 GmbH, §§ 33 Abf. 2, 58 GenG,
- 5. Verfügungen auf Eintragung des Eigentumswechsels (ohne gleichzeitige Pfandbestellung), der Verlegung des Heimatortes in das Seeoder Binnenschiffsregister,
- 6. Berfügungen auf Eintragung der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung;
- b) auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde (Landgerichtspräsidenten), wobei dem Oberlandesgerichtspräsidenten bei längerer als dreimonatiger Dauer Anzeige zu erstatten ist:
- 1. Verfügungen auf Eintragung in das Handelsregister B, soweit sie lediglich den Wechsel in der Person von Geschäftsführern oder die Eintragung oder das Erlöschen einer Prokura betreffen,

2. Verfügungen auf Eintragung in das Vereinsregister.

Nach Maßgabe der Allg Bfg vom 9. April 1924 (FNBI S. 156) können ferner die Richter und Bürobeamten durch Justizbürvassisstenten sowie Kanzleibeamte und Kanzleiangestellte entsastet werden.

Die dem Richter obliegenden Registergeschäfte werden auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten regelmäßig nur einem Richter übertragen. Nur bei einigen besonders großen Amtsgerichten werden die Registersachen nach der Art der Register unter zwei oder mehrere Amtsrichter verteilt. Die Übertragung der Registergeschäfte auf einen oder mehrere Richter erfolgt durch das Präsidium (nicht etwa durch den Präsidenten) des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. § 23 UGGBG.

Mehrere Richter des selben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus bestimmten Reihensolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß ersolgen bei Amtsgerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind. § 24 AGGRG Abs. 2 Satz. Sie wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten erlassen (Allg Vsg vom 19. Juli 1915, JWBI S. 136). — In besonderen Fällen kann das Landgericht aus praktischen Gründen die Erledigung der Registersachen auch einem and eren Amtsgerichte zuweisen, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts ersolgen kann. § 24 AGGBBG.

Die Allg Bfg vom 28. Mai 1923 (JWBI S. 401) zur Ausführung des Reichsgesetzs zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBI S. 229) — und des preuß. Gesetzs detr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 14. Dezember 1920 (GS 1921 S. 75) — Entlastungsversügung — i. d. Fassung der Allg Bfg vom 8. Dezember 1925 (JWBI S. 426) gestattet die Beaustragung des Registersührers als Rechtspsiegers mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte in Registersachen. Boraussetzung ist zunächst die Entscheinung des Landgerichts- (Amtsgerichts-) präsidenten, ob und in welchem Umfange eine Entlastung des Registerrichters eintreten soll. Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet sind (§ 31 a. a. D.):

a) die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden gemäß §§ 244, 259, 260, 265 HB, §§ 40, 52 GmbHG, §§ 33 Abs. 2, 58 GenG und die darauf zu erlassend Verfügung.

b) die gesamte Bearbeitung des Handelsregisters A,

c) die Bearbeitung des Handelsregisters B, soweit es sich handelt um

1. den Vermerk über Errichtung oder Aushebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§ 131 RFGG),

2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,

3. die Löschung einer Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation,

4. den Wechsel in der Person der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren sowie die Erteilung oder das Erlöschen einer Profura,

5. die Bestimmung über die Ausbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 302 HB, § 74 SmbHG);

d) die Bearbeitung bes Genoffenschaftsregisters, soweit es sich handelt um

1. den Bermerk über Errichtung oder Auschebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§§ 131, 147 RFGG, § 19 II der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (RGBI I S. 1123), 2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,

- 3. die Löschung einer Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation,
- 4. den Wechsel in der Person der Borstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren,
- 5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation,
 - 6. die Bestellung von Revisoren,
 - 7. die Führung der Liste der Genossen,
- e) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Musterregister,
- f) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Güterrechtsregister, soweit es sich nicht um altrechtliche Güterstände oder um ausländische Chegatten handelt,
 - g) die Bearbeitung des Bereinsregisters, soweit es sich handelt um
 - 1. die Eröffnung des Konkursversahrens,
 - 2. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren,
 - 3. die erneute Bestellung eines Borstandsmitgliedes (§ 67 BGB),
- 4. die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit und der Auflösung des Bereins (§§ 43, 73, 74 Abs. 3 BGB),
- h) die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften auch auszugsweiser Abschriften, sowie von Zeugnissen und Bescheinigungen aus den Registern, soweit sie dem Richter zusteht, sowie die Erteilung tatsächlicher Auskünste aus den Registern und Registerakten.

Bur selbständigen Wahrnehmung geeignet ist ferner (§ 32 a. a. D.) die Bearbeitung des See- und Binnenschiffsregisters unter entsprechender Anwendung der auf die Grundbuchsachen bezüglichen Vorschriften der §§ 23 bis 25. 26a bis c.

Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann die Entlastung für einen beliebigen Teil der bezeichneten Geschäfte oder auch für alle diese Geschäfte anordnen.

Die selbständige Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte ersolgt nach Makaabe der Geschäftsverteilung durch

- a) die Justizoberinspektoren, Justizinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren, sowie diejenigen Dolmetscherinspektoren, die vor dem 31. März 1920 angestellt waren,
 - b) die planmäßigen Kalfulatoren,
- c) insoweit als ihre Eignung durch besondere Anordnung des Landgerichts- (Amtsgerichts-) präsidenten anerkannt ist:
- 1. die Dolmetscherinspektoren, die nicht oben unter a) sallen, sowie diesenigen Justizobersekretäre, Justizsekretäre und Dolmetscherobersekretäre, welche die Prüfung gemäß § 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Dienstverhälknisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (GSS. 99) bestanden haben oder nach § 1 Abs. 2 a. a. D. von der Ablegung der Prüfung befreit sind,

2. die Aftuare in Fällen der notwendigen Aushilfe oder Vertretung. Die Anerkennung (zu c) sett voraus, daß der Beamte sowohl nach seiner Berufsbildung wie auch nach seiner praktischen Bewährung geeignet erscheint. Soweit eine Entlastung angeordnet ist, hat die Vorlegung der Eingänge, die richterliche Geschäfte betreffen, in den Fällen des § 31 zu unterbleiben mit Ausnahme der Eingänge, betreffend den Wechsel von Vorstandsmitaliedern und ihren Stellvertretern bei Aftiengesellschaften und Kommanditaesellschaften auf Aktien, sowie betreffend das Güterrechtsregister, während in Schiffsregistersachen die Eingänge entsprechend den für Grundbuchsachen erlassenen Vorschriften zu behandeln sind. Soweit hiernach die Eingänge dem Richter vorzulegen sind, kann sich dieser die Erledigung der Geschäfte im Einzelfalle ganz ober teilweise vorbehalten. Der Borbehalt foll erfolgen, soweit dies in § 32 bestimmt ist. im übrigen, wenn nach seinem vilichtmäkigen Ermessen die Sache wegen rechtlicher Schwierigkeit oder wegen tatsächlicher Verwickelung oder wegen der großen Tragweite der Entscheidung nicht zu den Geschäften einfacherer Art gehört. Der Richter kann auch, soweit eine Vorlegung der Eingänge nicht zu erfolgen hat, sich ausnahmsweise die Erledigung im Einzelfalle vorbehalten.

Der Richter darf sich bei Prüfung der Frage, ob das Geschäft zu den übertragenen gehört sowie ob ein Borbehalt erfolgen soll, auf die Einssichtnahme des Eingangs und der miteingereichten Urkunden beschränken, es sei denn, daß sich aus ihnen Anlaß zu Zweifeln ergibt; bestehen hiernach keine Bedenken gegen die selbständige Wahrnehmung des Geschäfts durch den Rechtspfleger, so ist der Richter für dessen Ausführung nicht verant-

wortlich.

It ein Geschäft wegen einer Rechtsfrage als schwieriger anzusehen, so kann der Registerrichter bestimmen, wie zu der Rechtsfrage Stellung zu nehmen ist, und im übrigen von dem Vorbehalt absehen; diese Bestimmung ist für den Rechtspsleger bindend, dem nunmehr die weitere Bearbeitung der Sache nach Maßgabe der richterlichen Versügung obliegt. Innerhalb der durch die Versügung des Richters gezogenen Grenzen handelt der Rechtspsleger selbständig.

Soweit eine Vorlegung der Eingänge zu erfolgen hat, macht der Richter aktenkundig, daß die Eingänge vorgelegt worden sind, und zwar:

a) bei übertragenen Sachen, die er sich nicht vorbehalten will, durch

ein "Gesehen" oder "Ges.",

b) bei übertragenen Sachen, die er sich vorbehalten will, und bei nicht übertragenen Sachen durch ein "B." (Borbehalt). Diesen Vermerken ist Unterschrift oder Namenszeichen mit Tagesangabe beizusügen.

Der Rechtspfleger foll die ihm übertragenen Sachen dem Richter vorlegen:

a) wenn sich bei ihrer Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben,

b) wenn er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will,

c) wenn sich ergibt, daß der Richter sich die Sache nach § 32 vorbehalten foll.

d) wenn die Anderung einer Entscheidung oder Verfügung des Rechts-

pflegers verlangt wird.

e) wenn eine Mitteilung oder Anfrage an eine ausländische Behörde oder ein Bericht an das Justizministerium ersorderlich wird.

Bei allen nach außen gehenden Schriftstüden in Angelegenheiten, die bem Richter gesehlich obliegen, ist als Behörde, von der sie ausgehen, das Amtsgericht zu bezeichnen. Der Unterschrift ist die Amtsbezeichnung bes Beamten und gegebenenfalls die Eigenschaft als Rechtspfleger beizufügen (also z. B. Amtsgerichtsrat oder Sustizinspektor als Rechtspfleger). Besteht das übertragene Geschäft in der Aufnahme einer Urfunde, so ist in dieser die Amtsbezeichnung des Beamten sowie seine Eigenschaft als Rechtspfleger anzugeben.

Die Gültigkeit eines vom Registerrichter wahrgenommenen Geschäfts wird dadurch nicht berührt, daß es dem Rechtspfleger zur selbständigen Erledigung übertragen war. Dagegen hat ein vom Rechtspfleger selbständig wahrgenommenes Geschäft nur dann die Wirksamkeit eines richterlichen Geschäfts, wenn es ihm zur Zeit der Vornahme übertragen war. Im übrigen siehe noch die Bfg vom 29. Mai 1923 (MBI 410): siehe auch Alla Bfg vom 17. und 20. April 1926 (AMBI 155, 159) und 28. Kanuar

1927 (SMBI 24).

§ 2. Ansschließung der Registerbeamten von der Registertätigkeit. Baftung für Derfehen.

I. Die Registerbeamten, und zwar der Richter ebenso wie der Registerführer, find in Källen, in denen sie selbst beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in naben Beziehungen stehen, von der Ausübung ihrer Tätigfeit fraft Gesetes ausgeschlossen. hiernach mussen die Registerbeamten ihre Tätigkeit unterlassen in Sachen, in denen sie selbst beteiligt find, oder in denen sie zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen, ferner in Sachen ihrer Chefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen einer Berson, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, und in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind. § 6 KGG, Art. 1, 2 BrKGG. Daher darf z. B. der Registerführer die Anmeldung der Firma seines Bruders nicht entgegennehmen.

Nehmen die Beamten entgegen diesen Lorschriften Geschäfte vor, so sind diese zwar deshalb nicht ungültig, § 7 FGG; es ist aber die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig und die Beamten können unter Umständen distiplinarisch bestraft werden.

An die Stelle des kraft Gesehes ausgeschlossenen Beamten tritt sein ordnungsmäßiger Stellvertreter.

Die Registerbeamten können¹) sich auch wegen Besangenheit der Ausübung ihres Amtes enthalten; die Ablehnung eines Beamten durch einen Beteiligten ist nicht angängig.

Insoweit die Registerbeamten als Urkundspersonen tätig werden, kommen die §§ 170 bis 172 FGG in Betracht. So kann z. B. der Richter, der gesetzlicher Vertreter des Gläubigers ist, nicht eine die Bestellung eines Schiffspfandrechts für den Gläubiger enthaltende Urkunde aufnehmen. (RGF 20 A 184.)

II. Die Haftung der Registerbeamten²) für die ihnen bei ihrer Amtstätigkeit unterlaufenen Versehen bestimmt sich nach § 839 VB.

Eine Vernachlässigung ihrer Amtspflichten macht sie auch disziplinarischem Einschreiten wird narisch verantwortlich. Ein Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten wird nur bei vorsätzlichen und solchen sahrlässigen Amtsverletzungen gegeben sein, die sich, wie z. B. fortgesetzte Verzögerungen, grobe, sich häusende Verschen verschiedenster Art u. das., als Dienstwergehen im engeren Sinne darstellen.

§ 3. Sachliche Buftändigkeit der Registerbeamten.

Die Registerbeamten haben folgende Obliegenheiten:

1. Der Registersührer hat die Anmeldungen zur Eintragung in die Register sowie die zur Ausbewahrung dei dem Gerichte bestimmten Zeichenungen von Unterschriften entgegenzunehmen, wenn sie persönlich dei Gericht bewirkt werden. Der Richter hat sich der Aufnahme nur zu unterziehen, wenn bei dem Registersührer die zur Beurteilung der Verhältnisse ersorderliche Rechtskenntnis nicht zu erwarten ist. §§ 128, 147, 159, 161 FGG: §§ 1 Ausg Vfg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Ausg Vfg v. 8. Novbr. 1899; Art. 2 Aus Vfg v. 6. Novbr. 1899; § 3 Abs. 1 Ausg Vfg v. 11. Dezbr. 1899.

Werden die auf die Eintragung eines Schiffspfandrechts und eines Schiffsbauwerkspfandrechts abzielenden Bewilligungen oder die sonstigen zu der Eintragung ersorderlichen Erklärungen vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen. § 107 Abs. 1 FGG; § 3 Abs. 3 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899; § 2 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

2. Der Richter oder der Registerführer haben alle auf eine Einstragung gerichteten Anträge oder Ersuchen in Schiffspfandsachen und in Schiffsbauwerkspfandsachen entgegenzunehmen und den Zeitpunkt auf den Schriffstäden zu vermerken, in dem der Antrag bei dem Registergericht

¹⁾ Ob sie sich für besangen halten, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. 1989 2 172: IKG 3 205 INRS Karlsrubel.)

⁽MJA 2 172; FG 3 205 [DLG Katlsruhe].)

2) Der mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte beauftragte Rechtspfleger tritt auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit an die Stelle des Richters (§ 6 Abs. 3 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923, JMBI 401).

eingeht. § 100 Abs. 1 FGG; § 4 Abs. 1 Alg Bfg v. 11. Dezdr. 1899; § 2 Alg Bfg v. 10. Juli 1926; § 5 Z. 12 Gesch. Näheres vgl. unten § 152. Auch Eingaben und Verhandlungen, in denen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen dom Richter oder vom Registerführer mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie dei dem Gericht eingegangen sind. §§ 2, 3 Ausstüdg v. 29. Febr. 1876.

- 3. Der Richter, unter Umständen nach Maßgabe der Entlastungsversügung vom 28. Mai 1923 (JMBI 401) auch der Rechtspfleger, hat auf die zum Zwecke der Eintragung bewirkten Anmeldungen und auf alle die Register betreffenden Gesuche und Anträge die Verfügung zu erlassen. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die ersorderlichen Verantungen zu versügen sowiedie im §9Abs. 3HBB, §69 BGB, §162 RFGG und in den §§33, 34 GBD sowie §§4, 5 PFRSCG erwähnten Vescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Aussertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse ersolgt nach Art. 18 PFGG. Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Veschwerbegericht oder gemäß §143, 147, 159, 161 FGG versügt ist. §2 MIG Vsg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Abs. 1 AMG Vsg v. 8. Novbr. 1899; Art. 3 MIG Vsg v. 6. Novbr. 1899; §3 Abs. 1 MIG Vsg v. 11. Dezbr. 1899; §2 MIG Vsg v. 10. Juli 1926.
- 4. Der Richter und der Registerführer haben dafür Sorge zu tragen, daß die gesetlich vorgeschriebenen Anmeldungen, Zeichnungen der Unterschriften und Einreichung von Schriftstücken zu den Registern erfolgen. Auch haben sie darüber zu wachen, daß niemand sich im Handelsverkehr einer ihm nicht zukommenden Firma bedient. § 37 HB. Die Durchführung dieser beaufsichtigenden Tätigkeit¹) erfolgt in dem von dem Richter geleiteten Ordnungsstrasversahren; vgl. näheres unten § 14.
- 5. Der Registersührer hat die Eintragungen in die Register zu bewirken, mit seiner Unterschrift zu versehen und die versügten Bekanntmachungen herbeizusühren. Auch hat er die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke vorzunehmen. §§ 6, 7 Allg Bfg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Abs. 1 Allg Bfg v. 8. Novbr. 1899; Art. 5 Allg Bfg v. 6. Novbr. 1899; § 3 Abs. 1 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899.
- 6. Der Richter hat endlich eine Reihe von Einzelbefugnissen, die mit der Registertätigkeit im Zusammenhange stehen²). §§ 145 Abs. 1 und 148 Abs. 1 FGG.

teren ist nicht zulässig (KGJ 46A 163).

2) In einzelnen Fällen tritt nach § 31 ber Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 der Rechtspfleger an die Stelle des Richters.

¹⁾ Eine allgemeine Kontrolle über Kaufleute und Handelsgesellschaften steht dem Registerrichter nicht zu. Seine rechtspolizeilichen Besugnisse sind durch die gesehlichen Bestimmungen genau begrenzt. Eine ausdehnende Auslegung der letztern ist nicht zulässig (KGF 46 A 163).

Hervorzuheben ist folgendes:

a) Der Richter hat in den Fällen der §§ 146 Abs. 2, 147, 161 Abs. 2, 295 Abs. 2 u. 3, 302 Abs. 4 sowie 320 Abs. 3 HuB, § 66 Abs. 2 u. 3 GmbHB, § 47 PrivRers und § 83 Abs. 3 u. 4 GenG die Liquidatoren zu ers

nennen und abzuberufen.

b) Ferner hat er in gewissen Fällen die Person oder den Ort zu bestimmen, wo die Bücher und Papiere einer aufgelösten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ausbewahrt werden sollen. §§ 157 Abs. 2, 161 Abs. 2, 302 Abs. 2, 320 Abs. 3 How, § 74 GmbHG, § 93 GenG; auch kann er die Aktionäre und die Gläubiger einer Aktiengesellschaft sowie die Genossen, deren Rechtsnachfolger und die Gläubiger einer Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigen. § 302 Abs. 3 How, § 93 GenG.

c) Er kann serner nach den §§ 166 Abs. 3 und 338 Abs. 3 HB auf Antrag eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters¹), ²), wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz³) oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere der Gesellschaft jederzeit anordnen.

d) Er hat in gewissen Fällen Revisoren zu ernennen, die bei Attiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Attien den Hergang der Gründung, die Bilanz oder gewisse, nicht länger als zwei Jähre zurückliegende Vorgänge und bei Genossenschaften deren Einrichtungen und Geschäftssührung zu prüsen haben. § 192 Abs. 3, 266 Abs. 2 und 320

Abs. 3 HBB; § 61 Abs. 1 GenG.

e) Er kann in gewissen Fällen die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder die Genossen einer Genossenschaft zur Berufung der Generalsversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung ermächtigen, auch zugleich über die Führung des Borsitzes in der Bersammlung Bestimmung treffen. §§ 254 Abs. 3 und 320 Abs. 3 HBB; § 45 Abs. 3 GenG.

f) Er kann im Falle bes § 268 Abs. 2 HBB zur Führung gewisser Rechtsstreitigkeiten die von der Minderheit der Generalversammlung

bezeichneten Personen zu Vertretern bestellen.

7. Wegen der vom Registerrichter von Amts wegen vorzunehmenden Löschungen vol. unten §§ 23, 60.

3) Mit der "Bilanz" ist nicht etwa bloß eine Zwischenbilanz, sondern auch die

ordentliche Jahresbilanz gemeint. KG3 30 A 121.

¹⁾ Nach Auflösung der stillen Gesellschaft kann einem solchen Antrage des stillen Gesellschafters nicht mehr stattgegeben werden; vielmehr ist dann der stille Gesellschafter gezwungen, sein etwaiges Recht im Prozeswege zu suchen. KGJ 28 A 56.

²⁾ Das Gericht kann den stillen Gesellschafter auch ermächtigen, bei der Prüfung der Bilanz einen — regelmäßig vom Registergericht auszuwählenden — Sachberständigen zuzuziehen. AGN 30 A 121.

8. Das Registergericht des deutschen Erbauungshafens eines Kauffahrteischiffes kann behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hagen ein Flaggenzeugnis mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausstellen. § 12 Abs. 2 FlaggG.

§ 4. Örtliche Buftandigkeit der Regifterbeamten.

- 1. Die Zuständigkeit der Registergerichte erstreckt sich auf alse in ihrem Bezirke befindlichen Handelsniederlassungen, sowie auf die Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften und Vereine, die im Bezirke des Registergerichts ihren Sitz haben. §\$13, 106 Abs. 1, 161 Abs. 2, 195, 320 Abs. 3 Hok. 3 Ho
- 2. Die Eintragungen im Güterrechtsregister haben bei den Amtsgerichten zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat. § 1558 Abs. 1 BGB.

3. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Schiffsregistersachen ist entscheidend der Heimatsort oder Heimatshasen.)2) des Schiffes, d. h. der Ort, von dem die Schiffahrt oder Seesahrt mit dem Schiffe betrieben wird. § 122 BSchG; § 6 Abs. 1 FlaggG; § 18 Abs. 3 AllgBfg v. 11. Dez. 1899.

Jeboch ist die Führung des Seeschiffsregisters den Amtsgerichten in Königsberg i. Pr., Elbing, Stettin, Kiel, Altona, Jehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestemünde (jetzt Wesermünde-Geestemünde in Wesermünde) und Emden für diejenigen Amtsgerichtsbezirke übertragen, für die das Schiffsregister bisher bei ihnen geführt wurde. Dem Amtsgericht in Stettin ist auch für die sonstigen am Großschiffshrtswege Berlin-Stettin belegenen Amtsgerichtsbezirke die Führung des Seeschiffsregisters zugewiesen. Außerdem ist die Führung des Seeschiffsregisters

für den Bezirk des Amtsgerichts in Bergen a. Rügen dem Amtsgericht in Stralfund,

2) Wegen ber Buftanbigfeit bes Registergerichts des beutschen Erbauungs-

hafens für Ausstellung des Flaggenzeugnisses vgl. oben § 3 År. 8.

¹⁾ Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimatshasen, so steht dem Reeder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Reeder weder seinen Wohnsit noch seine gewerbliche Riederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpslichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhasten Bertreter zu bestellen, der die nach biesem Gesehe für den Reeder begründeten Rechte und Pslichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpslichtung zur Vestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sit und der Reeder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat. § 6 Abs. 2 Flagg.

für die an dem Dortmund-Ems-Kanale belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Emden,

für die am Ahein belegenen, zu den Landgerichtsbezirken Cleve, Krefeld, Düsselborf und Duisburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Düsselborf.

für die übrigen am Rhein belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Köln

übertragen. Für den Amtsgerichtsbezirk Wilhelmshaven ist das Seeschiffsregister bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven statt wie bisher bei dem Amtsgericht Emden zu führen. § 18 Abs. 1 u. 2 Allg Vfg v. 11. Dez. 1899; Alg Vfg v. 9. März 1907 (JWBI S. 58), v. 23. März 1914 (JWBI S. 471) und v. 4. Nov. 1920 (JWBI S. 602).

Die — zum Zwecke der Pfandbestellung nötige — Anlegung und Führung des Pfandrechtsregisters für Schiffsbauwerke erfolgt durch das als Schiffsregisterbehörde zuständige Amtsgericht des Erbauungsorts. § 2 PfNSchG, § 1 Aug Bfg v. 10. Juli 1926.

4. Die Eintragungen in das Musterregister haben bei dem Amtsgerichte der Hauptniederlassiung des Urhebers und, salls der Urheber eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei dem Amtsgerichte seines Wohnortes zu ersolgen. Urheber, die im Fnlande weder eine Niederlassung, Haupt- oder Zweigniederlassung (KG in DF3 09 771), noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei dem Handelsgerichte, jetzt dem Amtsgerichte in Leipzig bewirken. § 9 Abs. 2 u. 3 MSch.

5. Regelmäßig steht die Führung aller Register einem jeden Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirf zu. Jedoch hat die preußische Justizberwaltung ebenso wie für das Seeschifssregister (vgl. oben Nr. 3) auch für die übrigen Register von der ihr in § 125 Abs. 2 FGG (§ 10 Abs. 2 Gench, § 9 Abs. 1 WSchC), § 1558 Abs. 2 BGB und § 120 Abs. 2 BSchC. eingeräumten Besugnis, die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht zu übertragen, mehrsach Gebrauch gemacht. So ist angeordnet, daß zu führen haben:

a) Das Amtsgericht Berlin-Mitte das Handels-, Genossenschafts-, Güterrechts-, Muster- und Binnenschiffsregister für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Berlin-Lichterselbe, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Pankow, Neukölln und Berlin-Weißensee.

- b) Das Amtsgericht Düfselborf das Handels-, Genossenschafts-, Binnen-schiffs- und Musterregister für den Bezirk des Amtsgerichts Düsselborf-Gerresheim.
- c) Das Amtsgericht Köln das Handels-, Genossenschafts-, Binnenschiffsund Musterregister für den Bezirk des Amtsgerichts Köln-Mülheim a. Rh.
- d) Das Amtsgericht Essen das Handels-, Genossenschafts-, Binnenschiffsund Musterregister für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck.

e) Das Umtsgericht Duisburg das Handels-, Genossenschafts- und Mussterregister für den Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort.

f) Das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort das Binnenschiffsregister für die

Amtsgerichtsbezirke Duisburg und Hamborn.

Mig Afg d. JM vom 19. April 1906 (JMBl 123), vom 21. Mai 1909 (JMBl 125), vom 24. Juni 1914 (JMBl 557), vom 24. April 1915 (JMBl 86) und vom 21. Januar 1922 (JMBl 28)¹).

§ 5. Ausschluß der Öffentlichkeit. Sigungspolizei.

- 1. Die Verhandlungen, die vor dem Registerrichter zur Aufnahme von Anträgen und sonstigen Erklärungen sowie als mündliche Verhandlungen im Ordnungsstrasversahren stattfinden, sind nicht öffentlich. Nur die unmittelbar Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit. Anderen Personen kann die Anwesenheit nur mit Zustimmung aller Beteiligten gestattet werden.
- 2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen in Registersachen liegt dem Richter ob. Er kann die Beteiligten und die übrigen zu den Verhandlungen zugelassenen Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Besehlen nicht gehorchen, aus dem Verhandlungszimmer entsernen, auch zur Haft abführen und während einer näher zu bestimmenden Zeit, die 24 Stunden nicht übersteigen darf, sesthalten lassen.
- 3. Machen sich die Personen bei der Verhandlung einer Ungebühr schuldig, so kann der Richter gegen sie, vorbehaltlich der strasserichtlichen Versolgung, eine Ordnungsstrase in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft seste sehen und sofort vollstrecken lassen. In allen diesen Fällen muß der Richter seinen Beschluß nebst dessen Veranlassung in das Protokoll aufnehmen. Gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt, der sich ungebührlich benimmt, kann der Richter eine Ordnungsstrase nicht sesssen.

Die Vollstreckung der verhängten Ordnungsstrasen hat der Registerrichter unmittelbar zu veranlassen.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrase ist binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde zusässig, die an das dem Registergericht übergeordnete Oberlandesgericht zu richten ist.

§ 8 FGG; §§ 177 bis 179, 181 bis 185 GBG; § 88 AG GBG.

4. Wohl zu unterscheiden von den wegen Ungebühr vor Gericht verhängten Strafen sind die Strafen, die der Richter im Ordnungsstrafversfahren (f. unten § 14) verhängt. Der Rechtspsleger ist zur Androhung und Berhängung von Ordnungsstrafen nicht besugt (§ 10 der Entlastungsversügung vom 28. Mai 1923, JWBI S. 401).

¹⁾ Bon den genannten Gerichten ist auch das Pfandrechtsregister für Schifssbauwerke zu führen. § 1 Mg Bfg vom 10. Juli 1926.

§ 6. Gerichtssprache. Dolmetscher.

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Die Verhandlungen vor dem Richter werden in deutscher Sprache geführt; ist ein Beteiligter des Deutschen nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, auf dessen Bereidigung die Parteien verzichten können. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der fremden Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist. §1 PrFGG; §§ 8, 9 FGG; §§ 184 bis 191 GVBG.

Bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften gelten für die Zuziehung von Dolmetschern besondere Vorschriften. §§ 179ff. FGG¹).

Nuch die dem Registergericht eingereichten Urkunden, z. B. die schriftslichen Aufkündigungen der Genossen, müssen in deutscher Sprache abgesaßt sein; denn die gemäß §8 FGG auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Bestimmung des § 186 GBG über die Gerichtssprache bezieht sich nicht bloß auf die gerichtlichen Verhandlungen und die gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, sondern auf den gesamten Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden. (KGJ 39 A 133.) Deutsche Übersetzungen von Urkunden in fremder Sprache werden im allgemeinen nur zulässig sein, wenn sie als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden im Sinne des § 415 BPD angesehen werden können.

§ 7. Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien, die vom 15. Juli dis 15. September dauern, sind auf die Registersachen ohne Einfluß. Die Registersachen vertragen keinen Aufschub und werden daher auch während der Ferien ausnahmslos bearbeitet. Ist der an sich zuständige Registerbeamte beurlaubt, so tritt für ihn sein amtlicher Vertreter ein. § 10 FGG; § 199 GBG; § 91 UGGG.

3meiter Abschnitt.

Das Verfahren bei den Registergerichten.

§ 8. Die leitenden Grundsätze des Registerwesens. Die Bedeutung der Registereintragungen.

1. Die Führung gerichtlicher Register ist vorgeschrieben, damit gewisse tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die für den Verkehr von besonderer Bedeuiung sind, in einer zuverlässigen und vollständigen Weise beurkundet (registriert) werden, jederzeit vom Publikum durch Einsichtnahme der Register und seiner Unterlagen bequem sestgestellt werden können und tun-

¹⁾ Bgl. auch Brand. Schnitzler: Die Grundbuchsachen in ber gerichtlichen Praxis, 3. Auflage, S. 307. Berlin: Julius Springer. 1926.

lichst auch durch die öffentlichen Bekanntmachungen allgemein bekannt werden. Die jedermann zugänglichen Register bezweden also die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese Gesichtspunkte treten beim Handelsregister mit besonderer Schärse hervor. Dieses ist von den zahlreichen öffentlichen Registern vor allem dazu bestimmt, dem privatrechtlichen Verkehr zu dienen und dessen Sicherheit zu sördern. (RG 93 283; RGJ 23 A 77.) Gerade der auf den Umsat der Güter gerichtete Verkehr, der ohne weitgehende Kreditgewährung nicht denkbar ist, bedarf besonderen Schukes gegen Verdunkelungen und Verschleierungen der Rechtslage.

2. Der Zweck der Register kann natürlich nur erreicht werden, wenn alse beteiligten Personen, Gesellschaften und Berbände die ersorderlichen Anmeldungen zum Register bewirken und hierbei auch die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Anmeldungen beibringen. Es mußte deshalb der Registerrichter sür berechtigt und verpflichtet erklärt werden, darüber zu wachen, daß die Register dem wahren Rechtszustand entsprechen (KGJ 28 A 44) und zur Erreichung dieses Zweckes solche Beteiligte, die ihrer Anmeldungspflicht nicht nachkommen, zur Ersüllung ihrer Pssichten zu zwingen. Dieser Zwang wird im Ordnungsstrasversahren (s. unten § 14) durchgesührt. Nur sür das Güterrechtsregister und das Musterregister besteht kein Zwang zur Anmeldung; denn diese Register beurkunden Berhältnisse, deren Bekanntwerden nicht durch das allgemeine Verkehrsinteresse, sondern das Verlangen einzelner Privatpersonen gesordert wird. Auch sür das Psandrechtsregister sür Schissbauwerke besteht nach § 3 Sat 2 des Ges. vom 4. Juli 1926 keine Anmeldungsverpslichtung.

Für das Seeschiffsregister werden die Anmeldungen im ordentlichen Strafversahren erzwungen und das Ordnungsstrafverfahren beschränkt sich hier aus Einreichung gewisser Urkunden (s. unten § 142).

3. Die Eintragungen in die Register beweisen im allgemeinen nur. daß die zur Anmeldung Verpflichteten vor dem Registergerichte gewisse Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben. Ob diese Erklärungen wahr sind, also den Tatsachen entsprechen, kann und wird im allgemeinen vom Registergerichte nicht festgestellt werden. Der Registerrichter ist in der Regel auf die Prüfung der formalen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Eintragung verlangt, beschränkt, während ihm die Brüfung der Wahrheit der urkundlich belegten Tatsachen versagt ist. Er ist nicht für befugt zu erachten, ohne besondere Veranlassung oder auf bloße Vermutungen hin eine Anmeldung zu beanstanden und von dem Anmeldenden den Nachweis für die Richtigkeit seiner Erklärung zu verlangen, wird diese vielmehr regelmäßig ohne weiteres als wahrheitsgemäß anzunehmen haben. (Denischrift zum HBB S. 25; RGJ 30 A 109; 39 A 122; 41 A 132; 46 A 164.) Es können daher auch die Register keinen sicheren Aufschluß darüber geben, ob die in ihnen enthaltenen Angaben wahr sind. (RGSt 18 180: RG 1 243.) Hierdurch scheint der Nuken der Register in Frage gestellt zu werden. Es kommt jedoch in Betracht, daß in den weitaus meisten Källen von den Beteiligten der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht werden: ferner ist der Registerrichter in Aweiselsfällen, wenn sich für ihn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der angemeldeten Tatlachen ergeben1) (DLG 27 343; NG 1 202), berechtigt, nach § 12 KGG die zur Keststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen und von den Beteiligten die ihm erforderlich erscheinenden Nachweise für die Richtigkeit ihrer Erklärungen zu verlangen; auch ist er sowohl berechtigt wie verpflichtet. Tatsachen, deren Unrichtigkeit er als dargetan erachtet, von der Eintragung auszuschließen. Man wird ihm nicht zumuten dürfen, daß er Tatsachen, deren Unwahrheit gerichtskundig ist, gar nicht bestehende Rechtsverhältnisse, nichtige Gesellschafterbeschlüsse u. dal. in das Handelsregister einträgt und so wissentlich zur Täuschung des Publikums mitwirkt. (KGR 41 A 132.) Endlich aber muß der Erklärende die von ihm zum Register behauptete Tatsache Dritten gegenüber als wahr gegen sich gelten lassen, wenn sie eingetragen und bekannt gemacht worden ist. § 15 ALL: 2 24 320: RG 1 243: 9 91: val. auch RG 40 146: 50 431.)

4. Die Eintragungen in die Register verfolgen aber mitunter noch besondere Zwecke2). Im allgemeinen beurkundet allerdings die Eintragung nur gewisse Tatsachen von rechtlicher Bedeutung, ohne daß sie Rechtsverhältnisse unmittelbar begründet, ändert oder aufhebt. So ist 3. B. die Vollkaufmannseigenschaft im Falle des §1 HBB nicht von der Eintragung abhängig; die offene Handelsgesellschaft besteht auch ohne Eintragung: das Eigentum an einem registerpflichtigen Schiffe wird auch ohne Eintragung erworben. In bestimmten Einzelfällen aber wird auch die rechtliche Wirksamkeit gewisser Vorgange erft burch die Gintragung herbeigeführt. So wird in den Källen der § 2 u. 3 Abf. 2 HB die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung der Firma in das Handelsregister begründet. Die Attiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aftien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehen erst durch die Eintragung in das Register. §§ 200, 320 Abs. 3 5GB; § 11 SmbBG. Kerner werden die Generalversammlungsbeschlüsse dieser Gesellschaften, die eine Anderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben, erst durch die Eintragung in das Register wirksam. § 277 Abs. 3. 287 Abs. 1, 304 Abs. 4, 320 Abs. 3, 332 Abs. 2 HBB; § 11, 55 Abs. 3 Embhe. Man spricht in diesen Fällen von einer konstitutiven oder rechtserzeugenden Wirkung der Eintragungen3). Natürlich wird das

¹⁾ Bgl. auch Cohn in JW 25 268.

²⁾ Bgl. z. B. auch noch die §§ 26 Abs. 2 und 159 Abs. 2, 287 HBB.
3) Staub, Anhang zu § 8 Anm. 13, weist darauf hin, daß die Eintragung auch

in diesen Fällen daneben die — oben besprochene — allgemeine beurkundende Bedeutung habe.

Rechtsverhältnis nicht allein durch die Eintragung begründet; die Eintragung ist nur eine der rechtserzeugenden Tatsachen und bildet oft den Schlußstein des Rechtsverhältnisses. Auch die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetried gerichtet ist, erlangen erst durch die Eintragung Rechtssähigkeit. § 21 BGB. Das Schiffspfandrecht serner entsteht auch erst durch die Eintragung in das Schiffsregister. § 1260 Uhs. 1 BGB. Eine besondere Bedeutung hat für die Beteiligten die Eintragung in das Musterregister. Denn der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schuß gegen Nachbildung nur dann, wenn er es zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat. §§ 1, 7 MSchG. Uhnlich ist die Wirtung der Eintragung in das Seeschiffsregister. Auch hier verschafft erst die Eintragung ein Recht, nämlich auf Führung der Reichsssage. § 10 FlaggG.

5. In allen Fällen hat endlich die Eintragung in die Register die Bebeutung einer Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen. (RG JW 1898 202 Nr. 16; KGJ 34 A 126.) Dies ist besonders in Rechtsstreitigkeiten von Wichtigkeit, da derjenige, der die Unrichtigkeit

der registrierten Tatsache behauptet, beweispflichtig ist.

6. Die Beteiligten können nicht beliebige Tatsachen in den Registern vermerken lassen; vielmehr ist der Kreis der eintragsfähigen Tatsachen gesetzlich begrenzt. (KGJ 29 A 217; 35 A 154; JFG 1 280; 2 194 [BahObLG]; RG 85 138.) Es können daher auch z. B. nicht ohne weiteres, sondern nur soweit dies die Gesetze vorschreiben, die Veränderungen, die in den eingetragenen Tatsachen eintreten, in den Registern vermerkt werden. (KGJ 29 A 217.)

Die Unmeldungen und Zeichnungen.

- § 9. Die bei der Anmeldung und Beichnung beteiligten Personen. Bevollmächtigte. Das Antragsrecht der Notare. Gesehliche Vertreter. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Chemannes.
- 1. Die zur Anmeldung der registerpslichtigen Tatsachen und zur Zeichenung berechtigten und verpflichteten Personen lassen sich allegemein nicht bezeichnen. Sie bestimmen sich nach der rechtlichen Natur und dem Inhalte der zur Anmeldung kommenden Tatsachen und sind daher im besonderen Teile dieser Darstellung bei der Besprechung der einzelnen Register angegeben.
- 2. Die Anmelbungen können auch durch Bevollmächtigte erfolgen, die sich durch Vorlegung einer Vollmacht auszuweisen haben. Die Zeichnungen dagegen werden um ihrer selbst willen vorgenommen und müssen daher stets von den Verpslichteten persönlich erfolgen; Zeichnung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Auch der Prokurist kann

ben Prinzipal hierbei nicht vertreten. Denn die Zeichnung der Unterschrift dem Gerichte gegenüber dient dem Zweck, eine Feststellung der Echtheit der im Handelsverkehr abgegebenen Unterschriften für die beteiligten Kreise zu ermöglichen. (RG 54 171; KGJ 22 A 89; 23 A 77; FG 2 175.) Diese Bedeutung der Unterschriftzeichnung macht, sosern sie nicht persönlich bei dem Gericht bewirkt wird, die urschriftliche Einreichung ersorderlich und es würde die Außsertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde trotz des § 129 Abs. 2 BGB nicht genügen können (FGG 2 175).

- 3. Eine besondere Stellung nehmen die Notare ein. Haben diese nämlich die zu einer Registereintragung ersorderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt, so gelten sie als ermächtigt¹), im Namen der zur Anmeldung Berpslichteten die Eintragung zu beantragen. §§ 129, 147, Abs. 159, 161 Abs. Lierbei ist aber zu beachten, daß das Antragsrecht des Notars nur dazu dient, die Tätigkeit des Registergerichts insoweit zu veranlassen, als es dem Inhalte der von ihm, dem Notar, beurkundeten oder beglaubigten Erklärung entspricht. Der Notar kann aber nicht materielle Grundlagen des Antrages ersehen, ergänzen oder gar abändern. (RGJ 31 A 221; 41 A 136.)
- 4. Eine andere Stellung als die Bevollmächtigten nehmen die gesetslichen Vertreter ein. Sie bedürsen natürlich keiner besonderen Vollmachte).
- I. Minderjährige eheliche Kinder werden von dem Vater kraft der elterlichen Gewalt gemäß §§ 1627, 1630 BGB vertreten. Ein durch nachfolgende Che oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind steht dem ehelichen Kinde gleich und wird wie dieses durch den Vater vertreten. §§ 1719, 1736 BGB.

Eine durch einen Bater für seine minderjährigen Kinder bewirkte Anmelbung zum Handelsregister wird z. B. lauten:

Berlin, ben 6. Märg 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Raufmann Max Lustig in Berlin, Potsdamer Str. 63 wohnhaft.

Er ift dem Unterzeichneten befannt. Er erklärte:

Unter Nr. 21365 der Abt. A des Handelsregisters ist meine Chefrau Klara Lustig, geborene Chrenbaum, als Inhaberin der Firma: Klara Lustig

eingetragen. Meine Ehefrau ist verstorben und nach dem anbei in Aussertigung überreichten Erbscheine des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 2. Februar 1927 von ihren beiden, aus der Ehe mit mir hervorgegangenen Kindern Artur, beboren am 9. Januar 1922, und Gertrud, geboren am 20. September 1923, beerbt worden. Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß meine beiden Kinder als Erben der bisherigen Firmenin-

¹⁾ Das Antragsrecht der Notare enthält nur eine Vermutung, deren Widerlegung zulässig ist (AGF 21 A 276).

²⁾ Der Prokurist als solcher ist zur Vertretung bei ber Anmelbung nicht befugt, ba er nur Vertreter in bezug auf ben Geschäftsbetrieb ist.

haberin das Geschäft unter unveränderter Firma in ungeteilter Erbengemeinschaft weiter betreiben und während ihrer Minderjährigkeit von mir, ihrem Vater, vertreten werden.

Der Erschienene zeichnete hierauf als gesetzlicher Bertreter seiner Kinder

für diese die Firma wie folgt:

Klara Lustig.

Er erklärte schließlich noch:

Das Gewerbekapital beträgt RMark, der Gewerbeertrag RMark.

v. g. u. Max Luftia.

Lehmann, Justizobersetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts1).

Zu beachten ist hierbei, daß Lustig als gesetzlicher Vertreter seiner beiden Kinder nicht allein die Anmeldung, sondern auch die Firmenzeichnung zu bewirken hat (AGF 20 A 160). Die Geburtstage der Kinder werden zweckmäßig miteingetragen und bekanntgemacht, damit jeder ersehen kann, wann die Vertretungsbesugnis des Vaters beendet ist.

In Ausnahmefällen tritt an die Stelle des Vaters ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB. So steht dem Vater die Vertretung der Kinder insoweit nicht zu, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des

Mündels ausgeschlossen ist. § 1630 Abs. 2 BGB.

Die Mutter kann für den Vater auftreten, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, oder wenn seine elterliche Gewalt ruht. § 1685 VGB. Der Registerrichter wird in solchen Fällen eine Bescheinigung des Vormundschaftsrichters über das Vorliegen solcher Tatsachen verlangen müssen.

Nach der Scheidung der Che behält der Bater selbst dann das alleinige Recht zur Vertretung des Kindes, wenn er für allein schuldig

erklärt ist.

Ein an Kindesstatt angenommenes Kind wird durch den Annehmenden, nicht mehr durch den bisherigen gesetzlichen Vertreter vertreten. §§ 1760, 1761 BGB. Der Annehmende wird sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorlegung des vom zuständigen Amtsgerichte bestätigten Adoptionsvertrages zu legitimieren haben.

Die vom Bater oder Adoptivvater für sein Kind bewirkten Anmeldungen sehen in gewissen Fällen voraus, daß das Bormundschaftsgericht seine

Genehmigung zu den angemelbeten Rechtsaften gegeben hat.

So bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erteilung einer Profura und zu einem Vertrage, der auf den entgelklichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts?)

1) Bgl. § 12 Ziffer 3 Gesch D.

²⁾ Die Abtretung der Geschäftsanteile eines Minderjährigen an einer ein Erwerbsgeschäft betreibenden Gesellschaft mit beschränkter Hattung kann sich nach den Umständen des Einzelsalls als ein auf Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichteter und somit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürsender Vertrag darstellen. (IKFG 3 206.)

gerichtet ift, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. §§ 1643 Abs. 1, 1822 Ar. 3 u. 11 BGB. Auch der Bertrag, durch den eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Beteiligung eines Minderjährigen errichtet wird, bedarf gemäß §§ 1643 Abs. 1, 1822 Ar. 3 u. 10 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (KIA 12 233; KGF 34 89; 44 142; DCG 13 315). Sebenso ist zu der Erklärung, durch die ein Bater in Bertretung seines Kindes einer Genossenschaft beitritt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersorderlich, selbst wenn es sich um eine solche mit beschränkter Haftpslicht handelt (KGF 30 A 149). Auch ein neues Erwerbsgeschäft soll er im Namen des Kindes nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beginnen. § 1645 BGB.

Streitig ist, ob der Registerrichter berechtigt und verwflichtet ist, vor ber Eintragung den Nachweis der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung zu fordern, oder ob er sich mit der einfachen Behauptung des Baters, daß die Genehmigung erteilt sei, zu begnügen hat. Der richtigen Ansicht nach wird der Richter jedoch diesen Nachweis von dem Vater fordern müssen, da sonst leicht die Interessen der Minderjährigen gefährdet werden könnten. Der Registerrichter hat also, ehe er die Eintragung der angemeldeten Tatsachen vornimmt, zu brüsen, ob der Vormundschaftsrichter die Genehmigung dem Bater gegenüber erklärt hat; vgl. § 1828 BGB. Handelt es sich um Verträge, so muß er weiter noch feststellen, ob die Genehmigung durch den Bater dem anderen Teile gemäß § 1829 BGB mitgeteilt ist. (Bgl. AG3 34 A 49; 38 A 62.) Anders liegt die Sache bei bem Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts. Wie § 1645 BBB ergibt, liegt in diesem Falle nur eine Ordnungsvorschrift ("soll") vor, so daß der Bater das Erwerbsgeschäft namens des Kindes auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam begründen kann. Es kann deshalb auch das Registergericht die Eintragung der Firma eines vom Later für das Kind errichteten Erwerbsgeschäfts nicht wegen der fehlenden Ge= nehmigung des Vormundschaftsgerichts beanstanden. Das Registergericht wird zwar in solchen Källen dem Vormundschaftsgerichte durch Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zum Eingriff zu bieten haben: für die Registerführung muß aber entscheiben, daß die Begründung des Geschäfts gultig ift (RGJ 20 A 160).

II. Minderjährige eheliche Kinder werden von der Mutter kraft der elterlichen Gewalt vertreten, wenn der Later gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die She aufgelöst ist. § 1684 BGB. Auch sonst übt in gewissen Fällen die Mutter an Stelle des Laters die elterliche Gewalt auß; vgl. § 1685 BGB. In Ausnahmesällen tritt an die Stelle der Mutter ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB.

Die Mutter bedarf ber Genehmigung bes Bormunbichafts-

gerichts in denselben Fällen wie der Bater. It der Mutter ein Beistand (§§ 1687ff. BBB) bestellt, so bedarf sie dessen Genehmigung innerhalb seines Wirkungstreises zu jedem Rechtsgeschäfte, zu dem ein Bormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. § 1690 Abf. 1 BGB. Will also 3. B. die Mutter das von ihrem minderjährigen Kinde betriebene Handelsgeschäft verpachten. so muß sie hierzu die Genehmigung des Beistandes einholen; val. § 1822 Nr. 4 BGB. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter schon nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftzgerichts vornehmen kann. § 1690 Abs. 1 Sat 2 BOB. Die Mutter braucht also 3. B. nicht die Genehmigung des Beistandes. wohl aber des Vormundschaftsgerichts einzuholen, wenn sie für das von ihrem minderjährigen Kinde betriebene Handelsgeschäft einen Proturisten bestellen will. §§ 1686, 1643, 1822 Nr. 11 BGB. Der Beistand fann ebenso wie das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung nur der Mutter gegenüber erklären. § 1690 Abs. 1 Sat 3. § 1828 BGB. Die Genehmigung des Beistandes wird, soweit sie von ihm nicht zu erlangen ist, durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersett. § 1690 Abs. 2 BGB. Eine andere Stellung hat der Beistand natürlich, wenn ihm die Verwaltung des Kindesvermögens gemäß § 1693 BGB vom Vormundschaftsgericht übertragen ist; er hat dann die Rechte und Pflichten eines Pflegers, so daß er unter Ausschluß der Mutter gesetzlicher Vertreter des Kindes ist. § 1693 BGB. Dem Registerrichter gegenüber legitimieret sich der Beistand durch Vorlegung seiner Bestallung.

Der Registerrichter hat zu beachten, daß eine allgemeine tatsächliche Vermutung weder für die uneingeschränkte elterliche Gewalt der Mutter, noch für die Bestellung eines Beistandes spricht. Er muß nach verständigem Ermessen entscheiden, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein Beistand bestellt sei oder nicht; er kann hierbei auch Auskünste von den Besteiligten oder von dem zuständigen Vormundschaftsrichter einziehen (DLG 5.5). Er kann also nicht in jedem Falle den urkundlichen Nachweis sordern, daß kein Beistand bestellt sei. (Bgl. KGJ 31 A 370 [DLG Kostod].)

Die Mutter kann ihre Kinder natürlich nicht vertreten, wenn sie selbst noch minderjährig ist; in diesem Falle vertritt die Kinder ein besonders zu bestellender Vormund. § 1696 BGB. Hat sich die Mutter wieder verheiratet, so hat sie nach § 1697 BGB die elterliche Gewalt verloren, so daß ebenfalls wieder ein besonderer Vormund zur Vertretung der Kinder berusen ist. Häufig wird die Mutter zur Vormünderin ihrer Kinder bestellt; sie vertritt dann ihre Kinder nicht auf Grund der elterlichen Gewalt, sondern als Vormünderin. Gs kommen dann auf sie die unten unter III abgehandelten Vorschriften zur Anwendung.

III. Minderjährige uneheliche Kinder, minderjährige eheliche Kinder, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, z. B. weil beide Eltern tot sind,

und entmündigte Volljährige werden durch ihren Vormund vertreten. § 1793 BGB. Dieser muß sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorslegung seiner Bestallung ausweisen. — In gewissen Fällen ist der Vormund von der Vertretung ausgeschlossen; vgl. § 1795 BGB.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Vormund u. a. zur Erteilung einer Prokura, zu einem Pachtvertrage über einen gewerblichen Betrieb, zu einem Vertrage, der auf den entgelklichen Erwerd oder die Beräußerung eines Erwerdsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerdsgeschäfts eingegangen wird. § 1822 Nr. 11, 4 u. 3 BGB. Auch sollt) der Vormund nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerdszeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerdszeschäft des Mündels auslösen. § 1823 BGB. Wegen des Nachweises der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung dem Registerrichter gegenüber gilt das oben S. 19 Gesagte auch hier.

IV. In den Fällen der §§ 1909 bis 1914 BGB kann ein Pfleger als gesehlicher Vertreter für seine Pflegebesohlenen auftreten. Auch er weist sich dem Registerrichter gegenüber durch seine Bestallung aus. In dieser müssen seine Vesugnisse im einzelnen angegeben sein. Der Pfleger bedarf in denselben Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

wie der Vormund.

§ 10. Die Form der Anmeldungen, Anträge und Beichnungen. Die Form der Vollmachten.

1. Die Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen zu den Registern sind in der Regel in öffentlich beglaubigter Form zu bewirken. Dies gilt insbesondere für das Handelsregister (§ 12 HBH), für das Bereinsregister (§ 77 BGH) und für das Güterrechtsregister (§ 1560 Sat 2 BGH). Die Anmeldungen und Zeichnungen müssen also in diesen Fällen schriftlich abgesaßt und der Unterschrift nach von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mit Handzeichen unterzeichnet, so ist die Beglaubigung des Handzeichens ersorderlich und genügend. In der Beglaubigung von Unterschriften liegt nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (KGJ 20 A 185), wie auch die Anmeldung zum Handelsregister regelmäßig keinen rechtsgeschäftlichen Charakter hat. (FGG 1187). Daher sinden die § 168 st. FGG bei Beglaubigungen keine Anwendung²).

Für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen sind

2) Hieraus folgt z. B., daß sich die Ausschließung der Urkundspersonen nicht

nach § 170ff., sondern nach § 6 FGG richtet.

¹⁾ Nur Ordnungsvorschrift; die Eintragung des Mündels in das Register ist auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. KGJ 20 A 160; vgl. auch oben unter Nr. I.

bie Amtsgerichte und die Notare zuständig, für die Beglaubigung eines Handzeichens auch der Rechtspfleger und für die Beglaubigung einer Unterschrift in Preußen und dem preußischen Gebietsteil Phrmont auch der Gerichtsschreiber (auch Justizsekretäre), siehe Ges. vom 18. März 1914 GS S. 35, Allg Bsg vom 31. März 1914 JWBI S. 475 vom 11. April und 10. Juli 1922, JWBI S. 126 und 257, § 311 der Entsastungsverfügung¹). Die Beglaubigungsbefugnis haben ferner für gewisse Fälle u. a. auch die Konsuln. Die Konsuln müssen ber vollzogenen Unterschrift unter Zuziehung von zwei Zeugen ausnehmen. §§ 16, 17 Ges. v. 6. Nov. 1867 (BGBI S. 137). Sind die Konsuln aber zur Ausübung der Gerichtsbarkeit besugt, so können sie die Beglaubigung durch einen einsachen mit Datum, Unterschrift und Siegel oder Stempel versehnen Vermerk bewirken.

Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur ersolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird; die Urkundsperson muß also mit dem Unterzeichner stets persönlich verhandeln und kann nicht ohne weiteres eine ihr als richtig erscheinende Unterschrift beglaubigen. Sie muß sich auch von der Identität des Erschienenen mit dem in der Unterschrift Bezeichneten Gewißheit verschafsen, da ja bei Nichtprüfung der Joentität der Beglaubigungsvermerk sinnlos ist und die Tatsache der Beglaubigung zugleich die Beurkundung enthält, daß die Joentität geprüft ist.

Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Bermerk. Dieser Bermerk muß die Bezeichnung dessenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Diese Borschriften sinden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung. § 183 KGG.

Der Beglaubigungsvermerk lautet also z. B.:

Die vorstehende Unterschrift des Kaufmanns Karl Lustig in Berlin wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 23. Ottober 1926.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

(Siegel des Amtsgerichts.) Müller.

In dem Vermerk braucht nicht gesagt zu werden, daß die Beglaubigung auf Grund der in Gegenwart des Richters erfolgten Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift erfolgt ist (KGJ 20A 133). Im Falle der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber soll der Vermerk jedoch eine derartige Angabe enthalten. Art. 60 Abs. 4 BrFGGG.

¹⁾ Art. I § 2 des Gesets über die Zuständigkeit der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (GS S. 5) in der Fassung des Gesets vom 13. Dezember 1926 (GS S. 319) schließt die Zuständigkeit der Amtögerichte für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen im früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts aus. Das Geset bleibt in Kraft dis 31. Dezember 1929.

Bei Anderungen der Urkunde muß die Anderung besonders vom Aussteller unterschrieben und diese Unterschrift nochmals beglaubigt werden. (KGJ 22 A 127: 29 A 116: 35 A 227.)

Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen werden nicht registriert. Bleibt bei Gericht kein Vorgang zurück, so ist ein kurzer Vermerk zu sertigen, der die zur Berechnung und Einforderung der Kosten erforderlichen Angaben enthält. Die Vermerke werden zu Sammelakten genommen und jährlich forklaufend numeriert. § 42 Ziff. 18 der Gesch.

Werden von der Urkundsperson Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweisel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden. Art. 60 PrFGG. So kann z. B. in dem Vermerk angeführt werden, daß die Unterschrift einer Person beglaubigt ist, die sich in einer Jrrenanstalt dessindet. (KGJ 20 A 277.) Die Geschäftsfähigkeit des Unterschreibenden hat die Urkundsperson nicht zu bescheinigen.

Auch die Firma des Kaufmanns gilt im Handelsverkehr als Name und kann beglaubigt werden. Die Firmenzeichnung muß neben der Unterschrift besonders beglaubigt werden, und der Vermerk über die Beglaubigung muß ausdrücklich erkennen lassen, daß der Zeichnende die Firma persönlich vollzogen, nicht nur anerkannt habe. RG 54 168; KG in RJA 5 49; a. M. KG in RJA 3 192.

Hiernach wäre der Beglaubigungsvermerk zu fassen:

Es wird hiermit beglaubigt, daß der Raufmann Karl Meier die vorftehende Firmenzeichnung und seine Unterschrift eigenhändig gefertigt hat.

Das BahObLG (DLG 43 274) hält die Formvorschrift des § 12 Abs. 2 Hol. 2

2. Der unter 1. behandelten öffentlich beglaubigten Form ist in allen Fällen rechtlich gleichbedeutend die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Anmeldungen oder Anträge zu den Registern.¹) Bon

¹⁾ Eine solche gerichtliche Beurkundung darf nach Ansicht des Reichsgerichts das Registergericht, bei dem eine in formell ungültiger Art erfolgte Anmeldung eingegangen ist, gemäß § 2 RFGG don dem Amtsgericht eines andern deutschen Landes im Wege der Rechtshilfe nicht fordern. RG 58 94. Dagsgen mit Recht DLG Hamburg in D. Jur. Itg. 1901 440; KG in RGJ 45A 164; DLG Dresden in DLG 30 384; DLG Karlsruhe in DLG 40 2; vgl. auch RG in JW 1910 717 und DLG Frankfurt in DLG 14 328.

einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung spricht man, wenn die Erklärungen von den Beteiligten vor einem Richter oder einem Notar abgegeben und dort beurkundet werden. Die Beurkundungssorm macht den aufgenommenen Rechtsakt selbst zu einem öffentlich beurkundeten, während bei der öffentlich beglaubigten Form die Erklärungen selbst privatschriftlich abgegeben und nur die unter ihnen besindliche Unterschrift von einem Richter oder Notar beglaubigt wird.

Im Registerverkehr ist die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung¹) selten. Sie sindet sich aber stetz bei Beurkundung von Cheverträgen, in denen gleichzeitig Anträge zum Güterrechtsregister gestellt werden, und häufig bei den auf das Schiffspfandrecht und das Schiffsbauwerkspfandrecht bezüglichen Eintragungsbewilligungen; vgl. § 1434 BGB; § 107 Abs. 1 FGG.

3. Die Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen zu den Registern können nun aber in der Regel auch zu Protokoll des Registersührers bewirkt werden. §§ 128, 147, 159, 161 FGG; Art. 2 Alg Bfg vom 6. November 1899. Gerichtsschreiber anderer Gerichte sind in Handelse, Genossenschaft, Bereinse, Güterrechtse und Muster-Registersachen von der Entgegennahme dieser Erklärungen und Zeichnungen ausgeschlossen. Die alleinige Zuständigkeit des Registersührers ist darauf zurückzusühren, daß nur dieser in der Lage ist, durch Einsicht des Registers etwaige Unrichtigkeiten der Anmeldungen oder Zeichnungen sosort seitzustellen und die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

Erleichterte Vorschriften gelten nur für das Schiffsregister. Zu diesem Register können Anmeldungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines jeden Amtsgerichts ersolgen. § 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Soweit das Schiffspfandrecht in Frage kommt, wird regelmäßig ein Gerichtsschreiber zur Aufnahme der Erklärungen überhaupt nicht besugt sein 2); vielsmehr muß hier der Richter oder Notar die Urkunde entweder selbst aufsnehmen oder doch der Unterschrift nach beglaubigen. § 107 Abs. 1 FGG.

4. Besonders erleichterte Formen gelten für das Schiffsregister und das Musterregister. Die Anmeldungen zu diesen Registern³) können nämlich auch in bloß privatschriftlicher Form ersolgen. §1 Aus Big vom 11. Dezember 1899. Bdg vom 7. Februar 1923 (ZBI. f. d. DR. S. 190)⁴).

¹⁾ Über die bei den Beurkundungen zu beobachtenden Vorschriften wird auf Brand-Schnipler: "Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Prazis", 3. Aufl., S. 298ff. verwiesen.

²⁾ Bgl. jedoch § 32 ber Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBI S. 401, oben S. 3).

³⁾ Mit Ausnahme natürlich ber auf Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister gerichteten Anmelbungen.

⁴⁾ Durch diese Berordnung ift § 5 Bek. vom 29. Februar 1876 aufgehoben, wonach die Anmeldungen zum Musterregister in öffentlich — auch durch die Polizei-

- 5. Besonders zu erwähnen sind die für das Genossenschaftsregister gegebenen Formvorschriften. Die Anmeldungen zu diesem Register sind in den Hauptfällen (vgl. §§ 10, 11, 14, 16, 28, 78, 79, 85 Abf. 2, 93a Abs. 2 133, 143 GenG), wenn sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen, in beglaubigter Form zu bewirken. Die Bealaubiaung kann aber hier außer von den Notaren und den sonst zuständigen Behörden oder Beamten auch von den Gemeindevorstehern oder den Polizeibehörden bewirkt werden, ohne daß es der Ruziehung von Reugen bei dem Vorgang bedürfte. §8 Abs. 1 Bek. vom 22. November 1923. (RGBI I S. 1123.) Im übrigen ift für die Anzeigen und Erklärungen zum Genossenschaftrsegister oder zur Liste der Genossen eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Es sind daher z. B. die Einreichungen. Anzeigen und Versicherungen in bezug auf den Beitritt und das Ausscheiden von Genossen sowie auf ihre Beteiliaung mit weiteren Geschäftsanteilen und die Anzeigen bei Ginreichung der Bekanntmachung der Bilanzen und der Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision formfrei statthaft. §§ 15 Abs. 2, 33 Abs. 2, 63 Abs. 2, 69, 71 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 89, 137 Abs. 2, 138 GenG. Solche Cinreichungen und Ans zeigen können also in bloß privatschriftlicher Form erfolgen: es ist dann aber die ordnungsmäkige Reichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich. Werden die Anzeigen versönlich bei Gericht bewirkt, so wird über den Vorgang nur ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitalieder oder Liquidatoren zu den Akten aufgenommen. § 7 Bek. vom 22. November 1923. S. näheres unten im besonderen Teil, zweiter Abschnitt.
- 6. Auch bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgehenden schriftlichen Anmeldungen zum Handelsregister (z. B. gemäß § 36 HB) ist die Einhaltung der Form des § 12 HB erforderlich. Es reicht also nicht aus, daß die anmeldende Behörde in der für ihre Willenserklärung vorgeschriebenen Form und unter Beidrückung des Amtssiegels oder Stempels zum Zwecke der öffentlichen Beglaubigung die Anmeldung bewirkt (RFA 1124; FB 1186).
- 7. Die Vollmachten sind regelmäßig denselben Formvorschriften unterworsen wie die Anmeldungen und Zeichnungen selbst. § 12 Abs. 2 Sat 1 HB. Es bedürsen deshalb z. B. auch die Vollmachten zur Anmeldung in das Vereinsregister der öffentlichen Beglaubigung (KBJ 26A 232). Die Vollmacht muß ausdrücklich auf eine solche Anmeldung gerichtet, also entweder eine Sondervollmacht oder eine ausdrücklich zur Vertretung dei Anmeldungen der fraglichen Art ermächtigende allgemeine Vollmacht sein (KB in KJU 4 31; 8 130).
 - 8. Die Anmelbung zur Eintragung in die Register, insbesondere in

behörde — beglaubigter Form einzureichen ober zum Protokoll des Registerführers zu erklären waren, dem die Jdenkität des nicht bekannten Antragstellers durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen nachzuweisen war.

das Handelsregister, ist grundsätlich widerrussich. Der Widerrus bedarf nicht der für die Anmeldung vorgeschriebenen Form, sosen nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wie der § 109 FGG für die Zurücknahme von Eintragungsanträgen zum Schiffsregister (KG in DLG 43 205), dagegen erfordert die Zurücknahme des Wideruss einer Anmeldung zum Handelsregister die Form des § 12 HGB (DLG 43 299).

§ 11. Seststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit der Beteiliaten.

Gehen die Anmesdungen und Anträge in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form bei dem Registergericht ein, so hat bereits die Urkunds person die erforderliche Keststellung der Koentität und Geschäftsfähigkeit der Anmeldenden oder Antragsteller geprüft. Der Registerrichter braucht also in eine Brüfung nach dieser Seite hin nicht mehr einzutreten. Anders liegt die Sache, wenn die Anmeldungen und Anträge unmittelbar beim Registergericht angebracht werden. In diesem Falle muß die Brüfung der gedachten Bunkte beim Registergericht und zwar regelmäßig durch den Gerichtsschreiber, der die Erklärungen entgegennimmt, erfolgen. aufzunehmende Protofoll muß also eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Gerichtsschreiber die Beteiligten kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, auf welche Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. § 176 Abs. 3 FGG. Die sicherfte Art der Feststellung der Versönlichkeit der Erschienenen ist die durch den sogenannten Erkennungszeugen. Dieser ist eine der Urkundsperson bekannte und glaubwürdige Persönlichkeit, die den Erschienenen als den bezeichnet, für den er sich außgibt. Der Vermerk im Protokoll lautet z. B.:

Die Persönlichteit des Erschienenen wurde durch den persönlich bekannten Justigwachtmeister Rarl Müller von hier festgestellt.

Der Erkennungszeuge braucht den Vermerk der Anerkennung des Erschienenen nicht zu unterschreiben. (KGJ 21 A 188). Immerhin empfiehlt es sich im Interesse des beurkundenden Beamten, den Anerkennungsbermerk durch den Joentitätszeugen unterschreiben zu lassen. Der Erkennungszeuge kann sich alsbald nach der Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen entsernen; er braucht bei der Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde nicht anwesend zu sein. (KGJ 21 A 188).

Ist eine Vorstellung der Beteiligten durch einen solchen Zeugen nicht möglich, so müssen sich die Erschienenen durch Urkunden ausweisen, die auf ihren Namen lauten und von öffentlichen, insbesondere staatlichen, kommunalen, kirchlichen usw. Behörden unter Siegel und Unterschrift ausgestellt sind. So genügen 3. B. Militärpässe, Steuerzettel, Radsahrstarten, Jagdscheine usw. Solche Urkunden bieten gegenüber den von Privatpersonen ausgestellten Schriftstücken eine größere Gewähr, da die ausstellenden Behörden ebenfalls die Identität zu prüsen pslegen.

Es genügt aber nicht die Bezeichnung der Beweismittel nach Kategorien (Erkennungszeugen, Urkunden); vielmehr müssen die konkreten Beweismittel angegeben werden (KGJ 31 A 245). Jedoch darf das Gericht, wenn ein Beteiligter in der Urkunde in zweiselsfreier Weise als erschienen ausgeführt ist, die Urkunde als geeignete Grundlage einer Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält, ob die Urkundsperson den Beteiligten kennt oder in welcher Weise sie sich Gewisheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat (KGJ 36 A 151). Die abweichende Ansicht bei KGJ 20 A 177; 23 A 5 ist aufgegeben.

Kann sich die Urkundsperson die Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten nicht verschaffen und wird tropdem von den Erschienenen die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so ist zwar die Verhandlung aufzunehmen, dabei aber der Sachverhalt und daszenige, was etwa zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in dem Protokolle zu vermerken. § 176 Abs. 3 FGG. Eine etwa beantragte Eintragung in das Register darf in solchen Fällen nicht eher bewirkt werden, als die Identität nachträglich nachgewiesen ist.

Einer ausdrücklichen Feststellung im Protokolle, daß die Beteiligten die zu der Anmeldung usw. erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einssicht besitzen, bedarf es nicht. Es ist also nicht erforderlich, im Eingange der Protokolle zu sagen:

"Es erschienen geschäftsfähig usw."

Nur für den Fall, daß während oder nach der Beurkundung vor Abgabe der Unterschrift (NG 85 337) begründete Zweisel darüber entstehen, ob ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, sollen die Zweisel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle sestgestellt werden. Art. 40 Abs. 1 PrFGG. Die Sinstragung in die Register kann stets erst ersolgen, wenn die Zweisel beseitigt sind.

§ 12. Die Legitimation der Erben im Registerverfahren.

Für das Handelsregister ist im § 12 Abs. 2 Sat 1 HBB vorgeschrieben, daß die Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen haben. In der Regel wird also der Nachweis der Erbsolge dem Handelsregisterrichter durch eine Ausfertigung des dom zuständigen Nachlaßgericht ausgestellten Erbscheins erbracht werden. §§ 2353ff. BGB. Die Borlegung einer des glaubigten Abschrift des Erbscheins wird meist nicht genügen; denn ein Erdschein, don dem nur eine beglaubigte Abschrift vorgelegt wird, kann schon eingezogen und deshald kraftlos sein. (KGJ 26A 92; DLG 4132; 6479.)

Un Stelle des Erbscheins genügt zum Nachweise des Erbrechts auch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), die in

einer öffentlichen Urtunde enthalten ift. § 2238ff.; § 2274ff. BGB. Eine solche öffentliche Urkunde liegt vor, wenn das Testament vor einem Richter oder Notar errichtet ist; diese Errichtung kann in der Weise erfolgen, daß der Erblasser dem Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß sie seinen letzten Willen enthalte. § 2238 BGB. In einem solchen Falle nimmt der Nachlafrichter oder Notar über die Errichtung des Testaments ein Protokoll auf, verschließt es nebst Anlagen, insbesondere im Kalle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift. nebst dieser Schrift mit dem Amtssiegel, versieht es mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift und bringt es in die besondere amtliche Verwahrung des Gerichts. § 2240, 2246 BBB. Soll der Nachweis des Erbrechts durch ein solches öffentliches Testament oder einen Erbvertrag geführt werden, so muß dem Registerrichter die Verfügung von Todes wegen und das vom Nachlaßgericht über die Eröffnung der Verfügung aufgenommene Protofoll (§§ 2260, 2273, 2300 BGB) in Ausfertigung oder bealaubiater Abschrift vorgelegt werden. Befinden sich die Urschriften dieser Urkunden bei den Akten desselben Gerichts, wenn auch einer anderen Abteilung, so genügt eine Bezugnahme auf diese Aften. In diesem Kalle hat der Registerrichter die Testaments- oder Erbvertragsakten einzusehen und durch einen Vermerk in den Registerakten auf die Testaments oder Erbvertragsakten hinzuweisen. (KGZ 20 A 289.)

Können die Beteiligten wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit oder aus anderen Gründen die ihr Erbrecht dartuenden öffentlichen Urkunden nicht beschaffen, so muß sich der Registerrichter, wenn besondere Umstände, z. B. Dringlichkeit der Anmeldung, es erfordern, auch mit anderen Beweisen der Rechtsnachsolge begnügen. In solchen Fällen wird z. B. auch ein privatschriftlich gemäß § 2231 Ar. 2 BGB errichtetes Testament zum Ausweis der Erben genügen können.

Diese, zunächst nur für das Handelsregister entwickelten Grundsäte werden in Ermangelung anderweiter Vorschriften auch für das die übrigen Register betreffende Versahren gelten mussen.

§ 13. Die Stellung der Vorerben, der Testamentsvollstrecker1) und der Vermächtnisnehmer im Registerversahren.

1. Häufig wird in Testamenten ein Erbe in der Weise eingesetzt, daß er erst Erbe wird, nachdem zuerst ein anderer Erbe geworden ist. § 2100 BGB. Man spricht dann von Vorerben und Nacherben. Besonders die wechselseitigen Testamente unter Chegatten werden regelmäßig dahin

¹⁾ Bgl. auch Bonbi, "Der Testamentsbollstrecker bes Kausmanns", im ZBl f. HR 1926 Nr. 8/9.

gefaßt, daß der überlebende Ehegatte Vorerbe und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Nacherben sein sollen. Häusig wird auch das Nacherbecht der Kinder dadurch beschränkt, daß sie sich nach der Bestimmung des Erblassers mit dem begnügen müssen, was von der Erbschaft nach dem Tode des überlebenden Ehegatten noch übrig sein wird. §2137 Abs. 1 BGB. Man spricht in letzterem Falle von besreiten Vorerben.

Der Registerrichter muß beachten, daß der Vorerbe über den Nachlaß, 3. B. ein dazu gehöriges Handelsgeschäft, Binnenschiff usw., nach § 2112 BGB versügen kann, soweit sich nicht aus den §§ 2113 bis 2115 BGB ein anderes ergibt; von diesen die Verfügungsbefugnis des Vorerben einschränkenden Vorschriften interessiert hier nur die Bestimmung, daß seine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt, im Falle des Eintritts der Nacherbsolge insoweit unwirksam ist, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. § 2113 Ubs. 2 BGB. Dies gilt dann auch, wenn es sich um einen besteiten Vorerben handelt. § 2136 BGB.

- 2. Ist von dem Erblasser ein Testamentsvollstrecker ernannt, so vertritt dieser die Erben vor dem Registerrichter. Der Testamentsvollstrecker versügt an Stelle der Erben und für sie über die Nachlaßgegenstände. Den Erben ist eine Versügung über den Nachlaß untersagt. § 2211 BGB. Der Testamentsvollstrecker muß aber, bevor er über Nachlaßgegenstände versügen kann, sein Umt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angenommen haben und in der Lage sein, dies dem Registerrichter nachzuweisen (KGJ 25 A 278; 40 A 196). Er weist sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorlegung einer Aussertigung des betressenden Testaments nehst Erössnungsprotokoll aus. Ist das Testament nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so wird er sich durch ein ihm gemäß § 2368 BGB. vom Nachlaßgericht über seine Ernennung zu erteilendes Zeugnis auszuweisen haben; vgl. § 36 Abs. 2 GBD, welche Vorschrift auf das Registerversahren entsprechend anzuwenden sein wird.
- 3. Der Vermächtnisnehmer kann nicht auf Grund der letztwilligen Verfügung dem Registerrichter gegenüber über den vermachten Gegenstand, z. B. ein Handelsgeschäft oder Schiff, verfügen. Vielmehr wird nach § 2174 BGB durch das Vermächnis für ihn nur das Recht begründet, von dem beschwerten Erben die Übertragung des vermachten Objekts zu sordern. Es müssen also stets die Erben im Versahren vor dem Registerrichter mitwirken.

§ 14. Das Ordnungsftrafverfahren.

1. Das Ordnungsstrasversahren bezweckt, die Beteiligten zur Anmelbung der registerpslichtigen Tatsachen, zur Zeichnung der Unterschriften und Einreichung von Schriftstücken nötigenfalls unter Anwendung von

Zwangsmitteln zu veranlassen¹). Ohne ein solches Versahren könnte der oben im § 8 gekennzeichnete Zweck der Registerführung, gewisse für die Allgemeinheit wichtige Vorgänge zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, nicht erreicht werden. Denn die Ersahrung lehrt, daß die Beteiligten in zahllosen Fällen die ersorderlichen Anmeldungen, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften, teils aber auch absichtlich, unterlassen.

2. Das Ordnungsstrasversahren stellt sich hiernach als ein staatliches, von Parteianträgen völlig unabhängiges Zwangsversahren dar, das der Registerrichter unverzüglich einleiten muß, sobald ihm ein sein Sinschreiten rechtsertigender Sachverhalt glaubhaft bekannt geworden ist. § 132 FGG. Dieses eigenartige, dem hierfür ausschließlich zuständigen Umtsgericht überwiesene Verwaltungsversahren hat einen streng formellen Charakter und ist wesenstich im öffentlichen Intersse veronnet (KGJ 31 A 203). Es darf daher von dem Registerrichter weder aus eigenem Antriede, noch auf Wunsch der Veteiligten anders gestaltet oder im Falle des Bedürfnisses seiner Anwendung durch Einschlagung eines anderen Versahrens umgangen werden (KGJ 37 A 183, 190).

Fälle, in denen der Registerrichter einzuschreiten hat, sind nur bei den das Handels-, Genossenschafts-, Bereins- und Schiffsregister betreffenden Angelegenheiten möglich. Beim Güterrechts-, Schiffsbauwerks- und Musterregister gibt es ein solches Zwangsversahren nicht, weil bei diesen Registern die Anmeldung in das Belieben der Beteiligten gestellt ist.

3. Von einer strassen Durchführung des Ordnungsstrasversahrens in allen in Betracht kommenden Fällen hängt die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Registersührung wesentlich ab. Der Registerrichter wird aber nur selten und meist nur an kleinen Orten unmittelbar Kenntnis von den in Betracht kommenden Vorgängen, z. B. der Neubegründung, dem Verkaufe oder dem Erlöschen einer registerpslichtigen Firma erhalten. Regelmäßig ist er daher auf die Mitwirkung anderer Behörden angewiesen. So sind nach § 126 FGG die Organe des Handelsstandes, also insbesondere die Industries und Handelskammern verpflichtet, die Registergerichte behuss der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behus der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behus der Verichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen. In den weitaus meisten Fällen leitet denn auch der Handelsregisterrichter das

¹⁾ Dagegen können die Beteiligten im Ordnungsstrasversahren nicht angehalten werden, die Berichtigung einer im Register eingetragenen Unrichtigkeit, z. B. einer unrichtigen Standesbezeichnung bei der Bezeichnung bes Firmeninhabers, herbeizuführen. KG in Blätt. f. Rechtspfl. im Bez. d. KG 1903 102.

²⁾ Ein Ordnungsstrasversahren gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats, z. B. zur Herbeiführung der Berusung der Generalversammlung, ist im Geset nicht vorgesehen; ein solches ist nur gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zulässig (KGJ 42 167).

Orbnungsstrasversahren auf Grund solcher Mitteilungen der Organe des Handelsstandes ein²). ²).

Auch die Finanzämter und die Gewerbesteuerausschüsse haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Berhältnisse von Kauseleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbeund Umsabsteuer zu erteilen, soweit sie diese Auskunft zur Berhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister sowie zur Berichtigung und Bervollständigung des Handelsregisters benötigen. (Allg Bfg. d. MBI vom 7. August 1926, MBI 286).

Ferner haben aber auch die Gerichte, die Beamten der Staatssanwaltschaft, die Polizeis und Gemeindebehörden sowie die Notare von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsoder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen. Art. 3 Abs. 1 AGHB. Die Aufsichtsbehörde hat dem Registergerichte Mitteilung zu machen von jeder Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 30 Abs. 2 PrivVersy) und von der Genehmigung des Beschlusses des obersten Organs eines solchen Vereins, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat (§ 43 Abs. 3 a. a. D.).

Für das Schiffsregister sehlte es früher an Vorschriften über die von den beteiligten Behörden den Registergerichten zu machenden Mitteilungen. Die Folge war, daß bei den auf das Schiffsregister bezüglichen Angelegenheiten das Ordnungsstrasversahren nur höchst selten eingeleitet werden konnte, da das Registergericht keine Mittel besaß, um sich die erforderliche Kenntnis von dem Vorhandensein eintragungspflichtiger Vinnensahrzeuge zu verschaffen. Dieser wenig ersreuliche Austand ist durch die gemeinsame Versügung des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der Öffentl. Arbeiten vom 2. Mai 1904 (JMVIS). 187) geändert. Kunmehr ist in Preußen jede Sichbehörde verpslichtet, in vierteljährlichen Zeitabschnitten, und zwar spätestens am 1. August,

¹⁾ Die Handelskammern haben auch ein lebhaftes finanzielles Interesse baran, daß alle Volkausseute in das Handelsregister eingetragen werden. Denn zu den Kosten der Handelskammern beizutragen, sind nur die Kausseute verpsischet, die als Inhaber einer Firm ein einem der sür den Bezirk der Handelskammer gesührten Handelskegister eingetragen sind. § 3 Uhs. 2 preuß. Ges. über die Handelskammern der Folgen der Volkausseute zuch in öffentlichten den das Handelskegister ersfolgt, so ist der Eingetragene auch in öffentlichten klinker Hausmann, und

folgt, so ift der Eingetragene auch in öfsentlichrechtlicher hinsicht Kaufmann, und es braucht außer der Eintragung nicht noch Kaufmannseigenschaft hinzuzukommen; vgl. Pfahl, D. zur. Ztg. 1902 578.

²⁾ Entscheidungen über Anträge und Beschwerden aus § 126 FG sind gebührensrei. Gemeinsch. V des Finanz-, Justiz- und Handelsministers vom 16. Nov. 1899 (JWBI 347). Über den Umsang der Gebührensreiheit vgl. serner KGZ 29 B 3; KG im "Recht" 08 Nr. 2225.

1. November, 1. Februar und 1. Mai für die vorangegangenen Kalendervierteljahre den Registergerichten des Heimatsorts der geeichten Schiffe die Sintragungen in das Verzeichnis der Eichungen und Sichprüfungen unter Verwendung des für dieses Verzeichnis vorgeschriebenen Musters auszugsweise mitzuteilen. In die Spalte "Vemerkungen" des Musters sind Name und Wohnort der Schiffseigentümer einzutragen. Bei Dampschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigseit 15 t oder weniger beträgt, und bei sonstigen Schiffen mit höchstens 20 t Tragfähigseit hat die Mitteilung zu unterbleiben. Ebenso ist, wenn in einem Kalenderquartal eintragungspflichtige Schiffe nicht geeicht sein sollten, eine Mitteilung hierüber nicht ersorderlich.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den einzelnen Ländern haben auch die deutschen Sichbehörden außerhalb Preußens den preußischen Registergerichten nach Maßgabe der Allg Bfg vom 19. März 1914 (JWB1 287) von dem Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Sichung oder Sichprüfung eines in Preußen beheimateten Binnenschiffes Mitteilung zu machen.

Auf diese Weise kann das Registergericht nunmehr leicht feststellen, welche registerpflichtigen Schiffe bisher noch nicht zur Eintragung angemeldet sind.

4. In allen Fällen hat der Registerrichter zu beachten, daß der sein Einschreiten rechtfertigende Sachverhalt ihm in glaubhafter Beise bekannt geworden sein muß. Inwieweit eine Glaubhaftmachung erfolgt ist, hat er nach verständigem Ermessen frei zu beurteilen1) (KGJ 27 A 56). Die ihm von den zuständigen Behörden, z. B. den Industrie- und Handelskammern und den Sichbehörden, zugegangenen Mitteilungen werden regelmäßig zur Glaubhaftmachung genügen. Trägt aber der Richter Bedenken. auf solche oder andere Mitteilungen hin das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten, so bleibt es ihm unbenommen, gemäß § 12 FGG zunächst weitere zur Feststellung der Tatsachen erforderliche Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Er kann also insbesondere die Beteiligten über den Sachverhalt hören, sich die Handelsbücher, Fakturen, Mietsverträge, Gewerbesteuerquittungen vorlegen lassen, Reugen und Sachverständige vernehmen und Behörden, z. B. Polizeiund Gemeindebehörden sowie die Industrie- und Handelskammern2) um Auskunft ersuchen3). Auch sind die Steuerbehörden nach Art. 3 Abs. 2

¹⁾ Endgültig wird über die Registerpflicht erst in dem sich anschließenden Bersahren entschieden (KGJ 30 A 116).

²⁾ In Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der Betried als eintragungspflichtiges Handelsgewerde oder als ein nicht eintragungspflichtiges Handwerf anzusehen ist, empsiehlt sich die Anhörung der Handwerfstammer neben derzenigen der Industrie- und Handelsfammer (IMB vom 8. März 1926, IMBI S. 84).
3) Das Amtsgericht ist der eigenen Ermittlungs slicht nicht überhoben,

³⁾ Das Amtsgericht ist der eigenen Ermittlungs slicht nicht überhoben, wenn der Industrie- und Handelsk mmer im Rahmen ihrer bloß unterstüßenten Tätigkeit die ersorderliche Ausklarung, 3. B. infolge der Auskunztsverweigerung der Beteiligten, nicht gelingt (FFG I 200; vgl. auch KGF 26 212).

ACHES verpflichtet, ihm über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbessteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Beifpiel.

Die Industrie- und Hande lkkammer in X teilt dem Amtsgericht in Lobau¹) mit, daß seit kurzem in Lobau unter der Firma Heinrich Bolz ein Kolonialwarengeschäft betrieben würde, das registerpflichtig sei.

Der zuständige Registerrichter, Amtsgerichtsrat Schmidt, hat schon häufig Einfäufe in diesem Geschäft gemacht und hierbei den Eindruck gewonnen, daß der Gewerbebetrieb des Bolt über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgehe. § 4 Abs. 1 BBB. Er trägt daher Bedenken, auf Grund der Mitteilung der Handelsfammer das Ordnungsstrafversahren gegen Boly einzuleiten. Er stellt also zunächst Ermittelungen über den Umfang des Kolonialwarengeschäfts an. Zu diesem Zwecke lädt er Bolk vor und vernimmt ihn eingehend über folgende Bunkte: bas im Geschäft berwendete Gewerbekapital, ben Jahresumsatz, ben Gewerbeertrag, die Größe und Beschaffenheit der zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten sowie den für diese entrichteten Mietzins, die Bahl der im Geschäfte verwendeten Angestellten, bas Man ber Inambruchnahme von Kredit unter Bechselvertehr, endlich bie Art ber Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu den Lieferanten, den Kunden und den etwaigen Angestellten. (KGJ 22 A 276). Aus den glaubhaften Angaben des Bolt in Verbindung mit den vorgelegten Geschäftsbüchern, Verträgen, Rechnungen und sonstigen Schriften gewinnt der Amtsgerichtsrat Schmidt die Überzeugung, daß der Geschäftsbetrieb des Bolt seiner inneren Natur und seinem geringen Umfange nach nicht einen in taufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, also nicht registerpflichtig ift. Er bescheibet daher die Industrie- und Handelefammer unter Mitteilung der Gründe abschlägig; die Industrie- und Handelskammer fönnte nach § 126 Abs. 1 FGG gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde erheben.

Der Amtsgerichtstat Schmidt hätte in unserem Beispiel natürlich noch andere Beweise erheben können, wenn ihm die Angaben des Boltz nicht glaubhast oder nicht ausreichend erschienen wären. So hätte erz. B. die zuständige Polizeiverwaltung oder Steuerbehörde um Auskunst ersuchen, die Angestellten des Boltz, seinen Bermieter u. a. als Zeugen vernehmen können u. dgl.

5. Erachtet der Registerrichter ein sein Einschreiten rechtsertigendes Sachverhältnis für glaubhaft gemacht, so hat er das in den §§ 132 st. FGG näher abgehandelte Ordnungsstrasversahren einzuleiten. Das Bersahren der §§ 132 st. FGG gilt nicht nur für das Handelsregister, sondern ist auch für das Genossenschaftsregister, das Bereinsregister und das Schiffsregister für anwendbar erklärt. § 160 GenG; § 159 FGG; § 127 BSchG und § 15 FlaggG.

Das Registergericht hat zunächst dem Beteiligten2) unter Androhung

¹⁾ Die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts ist eine ausschließliche (KGF 31 A 206).

²⁾ Das Ordnungsstrafversahren in Vereinsregistersachen ist gegen die Mitglieder des Vereinsvorstandes persönlich, nicht gegen den Vereinsvorstand als Organ zu betreiben (KGJ 26 A 232). Ebenso können Ordnungsstrafen nicht gegen die offene Handelsgesellschaft, sondern nur gegen die Gesellschafter verhängt werden (KGJ 31 A 207).

einer Ordnungsftrase aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. § 132 Abs. 1 KGG. Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens eine und höchstens eintausend RWart1). (Art. II der Bdg. über Vermögensstrafen und Buken vom 6. Kebruar 1924 [RGBI I 44] in Berb. mit § 2 Abf. 1 der II. Durchft zum Münzgeset vom 12. Dezember 1924 [RGBI I 775].) Das Kammergericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die gemäß § 132 und 140 KGG erlassenen Verfügungen dem Wortlaut des Gesetzes genau angepaßt werden muffen, weil sie die Grundlage für die demnächstige Bestrafung sind. Die formgerechte, dem Gesetz entsprechende Durchführung des Berfahrens ist derart wesentlich, daß ein diesem nicht genügendes Verfahren auch nicht zur Verhängung einer Strafe oder zu deren Aufrechterhaltung in höherer Anstanz führen darf und zwar selbst dann nicht, wenn die Beteiligten eine diesbezügliche Rüge unterlassen. Insbesondere bildet die Androhung einer Ordnungsstrafe in bestimmter Höhe und die Fristsetzung einen unerläßlichen Bestandteil einer ordnungsmäßigen gerichtlichen Berfügung; auch ist es für unzulässig zu erachten, daß das Versahren über die Bervilichtung des Beteiligten zu einer Anmeldung und über seine Bestrafung wegen Nichtanmelbung getrennt stattfindet. (DLG 5 274; 12 412; RG3 22 A 11; 31 A 203; 37 A 177 u. 183; 49 A 138.)

Beifpiel:

Die zuständige Sandelskammer hat dem Amtsgericht in Potsdam mitaeteilt. daß der in Botsdam wohnende Metgermeister Georg Krause ein registerpflichtiges Gewerbe betreibe.

Das Amtsgericht in Botsdam erläßt darauf unter dem 20. September 1926 an

Krause folgende Verfügung:

Es wird Ihnen aufgegeben, innerhalb einer mit der Rustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte die Firma des von Ihnen betriebenen Geschäfts und den Ort der Niederlassung zur Eintragung anzumelden, sowie Ihre Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen oder die Unterlassung mittels Einfpruchs gegen diese Verfügung zu rechtsertigen. Andernfalls wird eine Ordnungsstrase von 20 (zwanzig) Reichsmart gegen Sie festgesetzt werden. Die Anmeldung und die Zeichnung der Firma sind personlich bei dem

Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter form einzureichen.

Der Einspruch tann durch schriftliche Eingabe oder zum Prototolle des Gerichtsschreibers erhoben werden.

Bugleich werden Sie aufgefordert, Ihre Gewerbesteuerpapiere porzulegen2).

1) Eine Umwandlung der Gelbstrafe in Freiheitstrafe ist unzulässig. Die Geldstrafe kann erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckt werden.

²⁾ Die Vorlegung dieser Papiere (Anmeldungsschein, Zuschrift über die Steuerveranlagung, Steuerquittung) ift zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit des Gewerbes zweckmäßig. Die Papiere sind auch wegen des Kostenanjates, der sich nach dem Gewerbekapital und Gewerbeertrag richtet, wichtig und dienen bei der An-

Eine von dem Registerführer zu unterschreibende und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehende Ausfertigung bieser Verfügung wird dem Krause zugestellt. Wegen der Zustellung und Berechnung der gestellten Frist voll. unten § 28.

6. Die Beschwerde gegen die vorgeschilderte nach § 132 Abs. 1 FGG erlassene Versügung ist unzulässig. § 132 Abs. 2 FGG')²). Es soll hierdurch eine Teilung des Versahrens dahin verhütet werden, daß zunächst im Instanzenzuge die grundsähliche Frage zum Austrage gelangt, ob eine Verpslichtung des Veteiligten zur Besolgung der betressenen gesetzlichen Vorschrift besteht oder nicht, und daß erst, wenn dies rechtskräftig sessschicht, die Vestrasung des Veteiligten wegen Nichtbesolgung dieser Vorschrift erörtert wird. Es soll vielmehr in einem einheitlichen Versahren über jene Verpslichtung und die Vestrasung des Veteiligten verhandelt und entschieden werden (AGS 22 A 8).

Der Beteiligte kann sich gegenüber der Verfügung nur in folgender Beise verhalten:

- a) er genügt innerhalb der bestimmten Frist der an ihn ergangenen Aufforderung; oder
 - b) er erhebt innerhalb der bestimmten Frist Einspruch; oder
- c) er veranlaßt innerhalb der bestimmten Frist nichts, indem er weder der Aufforderung nachkommt, noch Einspruch erhebt.
- 7. Genügt der Beteiligte innerhalb der gestellten Frist der Aussorberung zur Anmeldung und Zeichnung, so verliert die Strasandrohung ohne weiteres ihre Wirksamkeit und das Versahren ist beendet, da sein Zwed erreicht ist. Würde also in vorstehendem Beispiel Arause die Firma des von ihm betriebenen Gewerbes und den Ort der Niederlassung bei dem Amtsgericht in Potsdam innerhalb der zweiwöchigen Frist zu Protokoll des Registersührers dieses Gerichts zur Eintragung angemeldet und dort auch seine Firma zur Ausbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet haben, so hätte damit das Ordnungsstrasversahren gegen ihn sein Ende gefunden.
- 8. Ethebt der Beteiligte innerhalb der gestellten Frist, also rechtzeitig Einspruch³), so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch ohne weiteres meldung zum Ausweis der Beteiligten. Nach der GewerbesteuerBdg vom 23. November 1923 (GS 519) bestehen für die Beranlagung der Gewerbesteuer tumulative Maßstäbe. Einerseits ersolgt die Beranlagung nach Maßgabe des Gewerbertrags, und andererseits wahlweise nach dem Gewerbestapital oder nach der Lohnsumme.

1) Die falsche Bezeichnung schabet aber nicht. Es ist baber, sofern nicht besonbere Bebenken obwalten, die von dem Beteiligten eingelegte Beschwerde als Einspruch zu behandeln (KE3 31 A 165).

2) Auch gegen eine Verfügung des Registergerichts, durch die ein Beteiligter ohne Einleitung des förmlichen Ordnungsstrasversahrens zur Erfüllung seiner Anmeldungspflicht aufgefordert wird, ist die Beschwerde nicht zulässig (KEF 37 A 190 und RFA 16 77).

3) Der Einspruch kann formlos, also privatschriftlich oder zu Protokoll bes Gerichtsschreibers eines beliebigen Amtsgerichts (§ 11 FGG) erhoben werden. — Der Einspruch sett voraus, daß der Beteiligte die Verpflichtung zur Anmelbung leugnet.

als begründet erweist, seine Verfügung auszuheben.). Würde also 3. B. ein zur Anmeldung seines Schiffes aufgesorderter Schiffseigner unter der durch behördliche Bescheinigungen glaubhaft gemachten Behauptung, daß sein Schiff inzwischen untergegangen sei, Einspruch erheben, so würde der Richter seine die Anmeldung des Schiffes anordnende Verfügung aushheben, da ohne weiteres ersichtlich ist, daß für den Beteiligten keine Verspssichtung zur Anmeldung mehr besteht.

9. Erweist sich aber der rechtzeitig erhobene Einspruch nicht ohne weiteres als begründet, so hat das Gericht zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden²). Es wird sich häufig nicht mit den eigenen Angaben des mit der Ordnungsstrase Bedrohten begnügen können; vielmehr wird es gemäß §12 FGG die erheblichen Tatsachen in Zweiselsfällen auch objektiv durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie durch Einholung von Auskünsten der zuständigen Behörden seisten müssen (KGJ 21 A 68, 247).

10. Erscheint der Beteiligte in dem Termine, so wird mit ihm die Angelegenheit erörtert. Seine Angaben werden, soweit dies ersorderlich oder zweckmäßig erscheint, zu Protokoll genommen. Der Termin sindet vor dem Registerrichter statt. Die Zuziehung eines Protokollssührers ist nicht ersorderlich, da es sich um eine Angelegenheit der freiwisligen Gerichtsbarkeit handelt. Natürlich kann der Richter gemäß Art. 2 Uhs. 2 PrzGG einen Gerichtsschreiber zuziehen, wenn dies zur sachgemäßen Ersedigung der Sache, so z. B. bei umsangreichen und verwickelten Fällen zweckmäßig ist. Die Beteiligten können mit einem Beistand in dem Termine erscheinen. Sie können sich auch, soweit nicht das Registergericht das persönliche Erscheinen anordnet, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Berlangen eines Beteiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. § 13 FGG.

Hat aber jemand angeführt, daß die von ihm angemelbete Firma eintragungsfähig, die Zurückweisung dieser Anmelbung mithin ungerechtsertigt sei, so liegt darin eine Beschwerde über die Zurückweisung, nicht ein Einspruch gegen die Aufforderung zur Anmelbung der Firma, auch wenn der Rechtsbehelf als Einspruch bezeichnet ist. KGF 27 A 216.

2) Die Ladung ist durch förmliche Zustellung zu bewirken. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

¹⁾ Witd in einem solchen Falle auf Beschwerde der Handelskammer das Amtzgericht vom Landgericht angewiesen, dem Ordnungsstrafversahren Fortgang zu geben, so sindet gegen den landgerichtlichen Beschlüß keine weitere Beschwerde des mit der Ordnungsstrafe Bedrohten statt. Das Amtsgericht muß vielmehr erst den Termin abhalten und dann entscheiden. KGJ 22 A 8. Hatte das Amtsgericht den Termin bereits vor Aufhebung seiner Berfügung abgehalten, und hält das Landgericht auf die Beschwerde der Handelskammer den Einspruch sür unbegründet, so hat das Landgericht selbst den Einspruch zu verwersen und über die Straffesseung zu entscheiden. KGJ 22 A 13.

Das Gericht ist auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten nicht beschränkt. Es ist vielmehr berechtigt und verpslichtet, die objektive Wahrheit der einschlägigen Verhältnisse zu ermitteln, und in der Auswahl der Beweismittel ist es in keiner Weise beschränkt. Die Vorschriften der Rivilprozefordnung finden in dieser Hinsicht keine Anwendung. Der Registerrichter hat daher eine viel freiere Stellung als der Zivilvrozekrichter. Einen striften Rachweis der tatsäcklichen Behauptungen braucht er nicht zu verlangen: vielmehr kann er sich mit einer Glaubhaftmachung begnügen. Es ist ihm unbenommen, schon auf Grund der eigenen, ihm glaubhaft erscheinenden Angaben der Beteiligten das Sachverhältnis für festgestellt zu erachten; andererseits kann er auch Auskunfte von Behörden einziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Er kann entscheiden, auch ohne die Beteiligten zuvor über die angestellten Ermittlungen und die erhobenen Beweise gehört zu haben (KGA 30 A 288 IDLG Hamburg]). Die Vorschriften der BBD über den Zeugenbeweis (§§ 373 bis 401), über den Beweis durch Sachverständige (§§ 402 bis 414) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478 bis 484) finden im reaistergerichtlichen Ordnungsstrasversahren entsprechende Anwendung. Redoch entscheidet über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverstänbigen, unbeschadet der §§ 393, 402 BBD, das Ermessen des Gerichts. Auch kann behufs der Glaubhaftmachung einer tatfächlichen Behauptung ein Beteiliater zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden. § 15 KGG. Hieraus ergibt sich, daß das Einsbruchsverfahren mitunter nicht in einem Termine zu Ende geführt werden kann. In schwierigen und verwickelten Registersachen können wiederholt Vertagungen zur Erhebung weiterer Beweise erforderlich werden.

11. Erscheint der Beteiligte in dem Termine, zu dem er geladen ist, nicht, so wird nicht etwa der Einspruch ohne weiteres als unsbegründet verworfen, sondern es wird nach Lage der Sache entschieden. § 134 Abs. 2 FGG (KGF 4 23). Hat also der Beteiligte schon vor dem Termin in einem Schriftst Darlegungen gemacht, die eine Handhabe und Beranlassung sür Beweiserhebungen darbieten, so erhebt der Richter die Beweise, auch wenn der Beteiligte in dem Termine nicht erschienen ist. Dies solgt aus der Natur des Ordnungsstrasversahrens, das auf Erzielung eines obsektiv richtigen Sachverhalts gerichtet ist.

12. Wird nach erfolgter Verhandlung der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben. § 135 Abs. 1 FGG. Die entstandenen Kosten fallen in diesem Falle der Staatskasse zur Last.

13. Erweist sich dagegen der Einspruch als unbegründet1), so hat

¹⁾ Erweist sich der Einspruch als teilweise begründet, und erkennt der Registerrichter an, daß seine Verfügung in ihrem Gesamtinhalt nicht aufrecht erhalten werden könne, so darf die angedrohte Ordnungsstrase nicht sestgesetzt werden. Cohn S. 155; KGJ 5 11.

bas Gericht ihn zu verwerfen und die angedrohte Strafe festzusetzen, den Beteiligten auch zugleich in die Kosten des Verfahrens zu perurteilen. §§ 135 Abs. 2, 138 FGG. Das Gericht fann aber, wenn die Umstände es rechtfertigen. 3. B. wenn es sich um rechtlich zweiselhafte Berhältnisse handelt, von der Kestsekung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen. § 135 Abs. 2 FGG: wird eine Strafe nicht festgesett, so fallen auch die Rosten nicht dem Beteiligten. sondern der Staatstaffe zur Laft. Das Gericht tann sich nicht etwa auf die Verwerfung des Einspruchs beschränken und sich die Entscheidung darüber. ob die angedrohte Strafe festzusetzen ist oder ob es die Umstände rechtfertigen, von der Straffestlehung abzusehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe zu bestimmen, ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten. Denn es foll derfelbe Richter, der in dem zur Erörterung der Sache bestimmten Termine mit dem Beteiligten verhandelt, nicht nur über die Berwerfung des Einsvruchs. sondern auch über die Straffestsehung und insbesondere auf Grund des bei der Verhandlung gewonnenen Eindrucks darüber befinden. ob der Beteiligte in gutem Glauben gehandelt hat und deshalb straffrei au lassen oder au einer milberen als der angedrohten Strafe au verurteilen ift (RGS 27 A 72).

Gleichzeitig mit der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht eine erneute Berfügung nach § 132 ABG zu erlaffen. Es hat alfo dem Beteiligten unter Androhung einer neuen Ordnungsstrafe wiederum aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist seiner gesetlichen Berpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die neue Berfügung zu rechtfertigen. Die in ber neuen Berfügung bestimmte Frist beginnt aber erst mit dem Eintritte der Rechtsfraft der Verwerfung des Einsbruchs. d. h. also erft nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit in den Rechtsmittelinstanzen oder nach Ablauf der für die sofortige Beschwerde bestimmten zweiwöchigen Frist, die mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. It also 3. B. der erhobene Einspruch im Termin am 6. März 1926 verworfen und ist diese Entscheidung dem Beteiligten sofort in dem Termine zu Protokoll bekannt gemacht (§ 16 Abs. 3 KGG), so beginnt, wenn keine sofortige Beschwerde eingelegt wird, die in der neuen nach § 132 AGG erlassenen Verfügung bestimmte Frist mit dem 21. März 1926.

14. Das Verfahren im Falle eines erhobenen Einspruchs erläutert folgendes

Beispiel1):

Der Metgermeister Georg Krause in Potsbam, bem die Verfügung des Amtsgerichts vom 20. September 1926 (s. oben S. 34) am 30. September 1926 zugestellt ist, erhebt am 10. Oktober 1926, also noch innerhalb der ihm gesepten Frist von 2 Wochen, Einspruch gegen die Verfügung zu Protokoll des Gerichtsschreibers

¹⁾ Das Beispiel ist ber Entscheibung bei KGJ 21 A 68 entnommen.

bes Amtsgerichts in Potsbam. Bur Begründung seines Einspruchs führt er folgenbes, ebenfalls zu Protokoll, an:

"Ich bin Handwerker; auch erfordert mein Betrieb weder nach Art, noch nach Umfang kaufmännische Einrichtungen; ich verkaufe nur selbstverarbeitete und zugerichtete Waren; ich bin im Betriebe mittätig und beschäftige im Handwerke zwei Gesellen und zwei Lehrlinge; ich besorge den Ladenverkauf personlich mit meiner Frau, meiner Tochter und einer Mamsell; ich halte einen Kutscher und besitz zwei Pferde; Maschinen- oder sonstigen Kraftbetrieb verwende ich nicht. Das Gewerbekapital beträgt 20000 AMark. Der Umsah betrug im Jahre 1925 etwa 60000 AMark. Ich bin zur Gewerbesteuer nach einem Ertrage von 5000 AMark veranlagt. An Geschäftsbüchern führe ich nur ein die Kunden enthaltendes Kontobuch und ein Kassalkredit nehme ich in meinem Betriebe nicht in Unspruch, auch sindet in ihm tein Wechselverkehr statt."

Auf dieses Protokoll verfügt der zuständige Registerrichter, Amtsgerichtsrat Schmidt, da ihm der Einspruch nicht ohne weiteres begründet erscheint, er also zur Aufhebung seiner Verfügung vom 20. September 1926 keine Veranlassung sindet, folgendes:

- 1. Termin zur Erörterung der Sache wird auf den 24. Oftober 1926 vormittags 10 Uhr anberaumt.
 - 2. Bu laden zu diesem Termine der Metgermeifter Rrause.

P., 12. Oktober 1926. Schm

Im Termin am 24. Oktober 1926 zieht der Amtsgerichtstat Schmidt mit Rüdslicht auf den voraussichtlich größeren Umfang der aufzunehmenden Erklärungen einen Protokollsührer zu. Krause erscheint in dem Termin nicht¹); dagegen tritt für ihn der Rechtsanwalt Salburg aus Potsdam unter Überreichung einer privatsscriftlichen Vollmacht auf. Der Richter läßt den Rechtsanwalt Salburg zur Verhandlung zu und sindet auch keine Veranlassung, von ihm nach § 13 FGG eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht zu verlangen. Der Rechtsanwalt Salburg nimmt Bezug auf die von seinem Auftraggeber bereits zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärte Begründung des Einspruchs und führt noch weiter aus:

Krause sei, odwohl nach § 1 Abs. 1 Ar. 1 HB Kaufmann, doch, solange er das Gewerbe handwerksmäßig betreibe, Handwerker im Sinne des § 4 HB und deshalb dem Firmenzwange nicht unterworfen, selbst wenn der Betried über den Umfang des Aleingewerdes hinausgehe; da er ohne Waschinen arbeite, nur zwei Gesellen, zwei Eehrlinge und einen Kutscher für die Schlächterei beschäftige, auch nichts dafür erbracht sei, daß er große Fleischlieferungen an Institute usw. übernehme, oder daß er große Bieheinkause auf Aredit oder gegen Bechsel vornehme, so stehe weder ein über den Rahmen des Handwerks hinausgehender Gewerbebetrieb, noch auch ein den Umfang des Aleingewerdes überschreicher Betrieb in Frage; in letztere Hinstidt komme zwar in erster Reihe der Jahresumsah in Betracht; mit Küchscht dauf die Kosstpließeit der von Krause verwerteten Ware sei aber ein Umsah von jährlich 60000 KWart nicht so hoch, daß er dem Begrisse des Kleingewerdes widerspräche.

Der Amtsgerichtstat Schmidt läßt diese Ausführungen des Rechtsanwalts zu Protokoll nehmen und verkündet darauf einen ebenfalls in das Protokoll auf zunehmenden Beschluß, nach dem über den Umfang und die Art des gewerblichen Unternehmens des Krause noch nähere, im einzelnen bezeichnete Ermittelungen durch Einholung von Auskünsten der zuständigen Polizei- und Steuerbehörden und

¹⁾ Der Registerrichter kann nicht das persönliche Erscheinen der Beteiligten unter Zurudweisung des Bevollmächtigten anordnen; vgl. Marcus, D. Jur. 3tg. 1903 494.

burch Vorlegung der Bücher und Geschäftspapiere des Krause angestellt werden sollen; insbesondere sollen jene Behörden mitteilen, welche Menschen-, Maschinenund sonstige Kräfte in dem Gewerbe Verwendung sinden, welche Käumlichseiten für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren zur Versügung stehen und welchen Betrag die Gewerbesteuer ausmacht. Aus den vorzulegenden Büchern soll setgestellt werden, wie sich das Gewerbesapital des Unternehmens stellt, welche Ausgaden sun Anschaftungen und Löhne gemacht werden, wie hoch die Einnahmen und der Gewinn sind, in welcher Weise die geschäftlichen Beziehungen zu den Lieseranten, Kunden und sonstigen Beteiligten angebahnt und abgewickelt werden und endlich ob Kredit unter Wechselberfehr in Anspruch genommen und gewährt wird.

Rach Eingang ber Ausfünfte und Brufung der vorgelegten Bucher und Schriften wird, da ein neuer Termin zur mundlichen Erörterung der Sache nicht erforderlich erscheint, der Einspruch des Krause durch Beschluß als unbegründet verworfen. In den dem Beschlusse beigegebenen Gründen wird ausgeführt: Krause sei allerdings in erster Linie Handwerker; jedoch sei er beshalb nicht von der Bervflichtung befreit, für fein Gewerbe eine Firma in das Sandelsregifter eintragen zu laffen. Denn nach § 2 56B unterliege er, da sein die Grenzen des Handwerks überschreitender Betrieb nach Urt und Umfang einen in taufmännischer Beise eingerichteten Beichäftsbetrieb erfordere, dem Registerzwang. Der Betrieb des Krause zeige aber sowohl nach der Art als nach dem Umfange entschieden kaufmännischen Charakter. Die vorgelegten Bücher und Schriften hatten ergeben, daß in dem Geschäft häufig Kredit unter Wechselverkehr in Anspruch genommen werde und die geschäftliche Auseinandersetzung mit dem großen Lieferanten- und Kundenkreis eine zum Teil nur allmähliche und rechtlich verwickelte sei. Hieraus folge, daß die Art des Betriebes faufmannische Einrichtungen, insbesondere faufmannische Buchführung, periodische Aufstellung von Inventur und Bilang, Aurudbehaltung von Abschriften der abgesandten und Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe sowie Beichäftigung eines kaufmännisch geschulten Personals ersordere.

Aber auch der Umfang des Unternehmens gehe über den eines Kleingewerbes hinaus. Das Gewerbekapital habe sich nach den angestellten Ermittelungen als nicht undeträchtlich herausgestellt, und wenn auch Maschinenkräfte in dem Betriebe nicht in größerem Umsange berwendet würden, so sei doch die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Bersonen erheblich und die für die Lagerung, Herrichtung und Berwertung der Waren zur Versügung stehenden Kaume seinen Größbetrieb bestimmt. Endlich spreche auch die Hohe des Umsahes sowie des letztährigen Reingewinns in Verbindung mit der Gewerbesteuer für einen erheblichen Umsang

des Unternehmens. In dem Beschlusse heißt es am Schlusse:

"Aus den vorstehenden Gründen wird der Einspruch des Krause als unbegründet verworfen und eine Ordnungsstrase von zwanzig RMark gegen ihn sestgesett; auch wird er gemäß § 139 FGG in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gleichzeitig wird er hiermit aufgefordert, binnen einer neuen, mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs beginnenden Frist von einer Woche bei dem unterzeichneten Gerichte die Firma des von ihm betriebenen Geschäfts und den Ort der Niederlassung zur Eintragung anzumelden, sowie seine Firma zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen oder die Unterlassung mittels erneuten Einspruchs gegen diese Versügung zu rechtsertigen. Andernfalls wird eine Ordnungsstrase von 50 (fünfzig) RNart gegen ihn sestgesetzt."

Dieser Beschluß wird nicht an Krause selbst, sondern seinem Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Salburg1), in Aussertigung zugestellt und Krause hat nun die Wahl,

¹⁾ So Marcus, D. Jur. 3tg. 1903 494, dagegen Josef "Recht"1904 101.

ob er gegen den Beschluß innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die sosortige Beschwerde einlegen oder ob er der Aufforderung nachkommen und die Anmeldung und Zeichnung bewirken will.

15. Veranlaßt der Beteiligte innerhalb der ihm in der ersten Versügung gesetzten Frist nichts, d. h. erhebt er mährend dieser Zeit weder Einspruch, noch bewirkt er die Anmeldung und Zeichnung, so ist gegen ihn, dem gleichzeitig die Kosten des Versahrens aufzuerlegen sind, die angedrohte Strase sestzahren und zugleich die frühere Versügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrase zu wiederholen. In gleicher Weise ist sortzusahren, dis der gesetzlichen Verpslichtung genügt oder Einspruch erhoben wird. §§ 133, 138 FGG. Die Versügungen und Veschlüsse sind, wie die erste Versügung, zuzustellen.

Beifpiel:

1. Beschluß.
Die durch die Verfügung vom 20. September 1926 gegen den Metgermeister Georg Krause in Potsdam für den Fall der nicht erfolgenden Anmeldung seiner Firma zur Eintragung in das Handelsregister angedrohte Ordnungsstrase von 20 RMart wird hiermit settgesetzt, da weder die Anmeldung erfolgt noch gegen die gedachte Verfügung vom 20. September 1926 Einspruch erhoben ist. Zugleich wird Krause in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Potsdam, den 12. Ottober 1926.

Amtsgericht Schmidt, Amtsgerichtsrat.

- 2. Neue Anmeldungsaufforderung mit 50 RMark Strafe und 2 Wochen Frist.
 - 3. Beschluß zu 1, und Bfg zu 2, sind dem Rrause zuzustellen.
 - 4. Strafe und Roften find einzufordern.
 - 5. Nach 2 Wochen.
 - 3., 12. Ottober 1926.

Ødm.

16. Wird der Auslage erst nach Absauf der Frist genügt, so kann gleichwohl die angedrohte Ordnungsstrase nicht mehr sestgesett werden. Es solgt dies einmal aus dem Charafter der Strase, die nicht als Sühne für bewiesenen Ungehorsam, sondern als Zwang zur Beugung des Willens der Beteiligten gedacht ist, sodann auch daraus, daß nach § 133 FGG mit der Festsetzung der Strase zugleich eine erneute Strasandrohung zu verbinden ist, dies aber unmöglich ist, wenn der Beteiligte inzwischen das von ihm Verlangte getan hat (AGJ 40 A 83; 41 A 36; abw. AGJ 26 A 75). Die sestgesetze Strase ist auf die sosortige Beschwerde des Veteiligten, der die Anordnung des Registergerichts vor der Entscheidung des Landgerichts besolgt hat, von diesem selbst dann auszuheben, wenn die Ordnungsstrase bereits gezahlt oder eingezogen ist (KGJ 48 A 117). Wird dagegen verspätet Einspruch erhoben, so ist der Einspruch wegen dieses Mangels ohne Eingehen auf die Sache selbst zu verwersen und das Ordnungsstrasversahren weiterzuführen (KGJ 49 A 140).

17. Nur dem Beteiligten, der ohne sein Verschulden, z. B. insolge einer längeren Geschäftsreise verhindert war, die Frist einzuhalten¹), ist auf seinen Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb der gestellten Frist nach der Beseitigung des hindernisses Einspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Jedoch wird eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag sindet die sosortige Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. §§ 137, 22 Abs. 2 FGG.

18. Wird in dem vorstehend erörterten Falle des § 133 FGG gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtsertigen, zugleich die früher sestgesete Strafe ausheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe

festseten. § 136 FGG.

19. In allen Fällen findet gegen den Beschluß, durch den die Ordnungsstrase sestigesett oder der Einspruch verworsen wird, die sofortige Beschwerde (vgl. unten § 35) statt. § 139 FGG. It die Strase nach § 133 FGG sestigeset, so kann die Beschwerde nicht auf Gründe, für deren Gestendmachung der Einspruch gegeden ist, also nicht darauf gestüßt werden, daß die Bersügung, durch die Strase angedroht worden ist, nicht gerechtsertigt gewesen sei. § 139 FGG (DLG 4 464; 5 275); denn es hätte ja gegen die Bersügung, wenn sie nicht für richtig erachtet wurde, innerhald der gesetzen Frist Einspruch erhoben werden können. Es kann aber der Beteiligte unter Anerkennung seiner Berpssichtung zu der verlangten Anmeldung usw. gegen die Strassesstschung im Beschwerdewege geltend machen, daß ein Fall der Versäumnis nicht vorgelegen habe, z. B. weil er wegen einer Geschäftsreise die Anmeldung nicht habe früher bewirken können; denn eine unverschuldete Fristversäumnis soll nicht bestrast werden (KGS 26 A 75).

§ 15. Das Ordnungsftrafverfahren im Salle unbefugten Gebrauchs einer Sirma.

Wer eine nach den §§ 17ff. HBB ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registerrichter zur Unterlassung ihres Gebrauchs durch Ordnungsstrasen²) anzuhalten. § 37 HBB. Unter Gebrauch im Sinne des § 37 sind alle sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Maß-

1) Gegen die Verfäumung des Termins, in dem über den Einspruch verhandelt werden soll, gibt es keine Wiedereinsetzung.

²⁾ Es ist eine Ordnungsstrase im Betrage von 1 bis 1000 MMark zulässig. Art. II der Bdg vom 6. Februar 1924 (RGBI I 44) in Verb. mit § 2 Abs. 1 der II. Durchst zum Münzgeset vom 12. Dezember 1924 (RGBI I 775).

nahmen zu verstehen, die erkennen lassen, daß die Benutzung der Firma bei dem Geschäftsbetrieb beabsichtigt wird. Der Gebrauch einer Bezeichnung als Kirma sett poraus. dan sich jemand in seiner Gigenschaft als Raufmann an die Allgemeinheit wendet und zu erkennen gibt, daß er unter einer näher bezeichneten Firma seine Geschäfte betreibt (RDSG 14 186: RS 55 123; RS 45 A 168; RS in JB 1926 2930). Ein solcher Firmengebrauch kann erfolgen durch die Verwendung der Firma, die Benutung als Rirma erscheinender Worte auf dem Ladenschilde (RGR 35 A 145: 42 A 161), in Zeitungsanzeigen (DLG Stuttgart im "Recht" 1918 Rr. 268; DLG München in DJ3 1910 543; KG in DLG 9 245; KGJ 42 A 161), auf Geschäftspapieren (RG 95 294), Plakaten (RGJ 49 A 101), Empfehlungskarten, Breislisten, durch Briefunterzeichnung und Beröffentlichung im Adregbuch und Fernsprechteilnehmerverzeichnis (RGF 45 A 168: RG in JW 1926 2930). Eine Benutzung der Firma stellt auch das Bestehenlassen der Kirmeneintragung im Handelsregister dar¹) (RG 95 294). Ein unbefugter Gebrauch einer Firma liegt nicht vor, wenn nur einzelne Bestandteile daraus gebraucht werden (DLG 30 389: val. auch IV 1900 133 Nr. 12), oder wenn im gewöhnlichen Verkehr bei der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zusäkliche Bezeichnung "mit beschränkter Haftung" in der Abkürzung "m. b. H." verwandt wird (KGJ 36 A 127: MM 16 82). Ebenso rechtfertigt der Gebrauch einer an sich zuläffigen Firma, die zu Täuschungszweden gewählt wird, nicht die Einleitung des Ordnungsstrasversahrens (RG in "Recht" 1910 Nr. 381). Gegen einen Kirmenmißbrauch hat das Registergericht von Amts wegen einzuschreiten. sobald es hiervon durch Anzeigen von Behörden oder sonst in glaubhafter Weise Kenntnis erhält. Beim Vorhandensein mehrerer Beteiligter hat es festzustellen, ob der Verstoß von einzelnen oder von allen begangen ist (AGF 49 A 104). Bu einem Einschreiten genügt die Tatsache des unbefugten Gebrauchs einer Firma; der etwaige gute Glaube schützt nicht (DLG München in DLG 21 368; vgl. RG 7 279; 9 104; 25 5; JW 1903 342; "Recht" 1913 Nr. 1794). Zu beachten ist aber, daß § 37 Abs. 1 HGB nur die mißbräuchliche Verwendung einer Firma treffen will, durch welche das öffentliche Interesse, insbesondere das der Geschäftswelt irgendwie beeinträchtigt ober gefährdet wird (AGF 36 A 127). Der Richter hat auch einzuschreiten, wenn Minderkaufleute oder Nichtkaufleute sich einer kauf. männischen Firma bedienen (AG3 31 A 149; 33 A 115; 35 A 147; 38 A 158; 42 A 161; 53 A 95). Auf das Verfahren finden die oben im § 14 abgehandelten Vorschriften der §§ 132 bis 139 KGG Anwen-

¹⁾ Z. B. im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Rame in der Firma enthalten ist und der der Fortsührung der Firma widerspricht. Wird in diesem Falle die Firma nicht den §§ 18, 19, HGB entsprechend geändert, so kann der Registerrichter nach § 37 Abs. 1, nicht dagegen nach § 31 Abs. 2 HGB einschreiten (KGJ 48 A 122).

dung. Es ist jedoch in der nach § 132 FBB zu erlassenden Verfügung dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben. sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen1). Die Ordnungsstrafe wird nur festgesett, wenn kein Einsbruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtsfräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung dieser zuwideraehandelt hat. § 140 KGG.

Beifpiel:

Der Raufmann Rarl Schroeder in Berlin, Chausseeftr. 100, betreibt bort seit bem 1. Januar 1927 unter ber Firma "Karl Schroeber" ein Agenturgeschäft; er bedient sich seitbem dieser zum Handelsregister angemelbeten Firma. Die Industrie-und Handelstammer in Berlin, der Mitteilung von der neuangemelbeten Firma gemacht ift, ftellt feft, daß in Berlin bereits eine völlig gleichlautende Firma "Karl Schroeder" seit dem Jahre 1890 besteht und auch in das handelsregister eingetragen ist. Sie teilt dies dem Amtsgericht Berlin-Witte mit. Dieses stellt aus dem Handelstegister Abteilung A fest, daß die Mitteilung der Industrie- und Handelskammer zutrifft. Da nun nach § 30 HB sich jede neue Firma von allen an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß und ein Kaufmann, der mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne bie gleichen Bornamen und ben gleichen Familiennamen hat, sich biefer Namen als seiner Firma nur unter Beifügung eines jede Berwechslung mit jener Firma ausschließenden Zusapes bedienen darf, so erweist sich ber Gebrauch ber Firma "Karl Schroeder" für den neuerdings in das Handelstegister eingetragenen Inhaber als unzulässig. Das Gericht erläßt darauf folgende Verfügung an den in Berlin, Chausseestr. 100, wohnenden Kaufmann Karl Schroeder:

"Es wird Ihnen aufgegeben, sich des ferneren Gebrauchs der Firma "Rarl Schroeder", die in gleichlautender Form bereits feit dem Rahre 1890 in Berlin besteht und auch zum Sandelsregister angemeldet ift, bei Bermeibung einer Ordnungsstrafe von 10 RMart gemäß § 30 96B zu enthalten ober binnen einer mit der Buftellung diefer Verfügung beginnenden Frift von 2 Wochen den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs gegen diese Berfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch tann durch schriftliche Eingabe oder zum Prototolle des Gerichtsschreibers erhoben werden."

Eine vom Registerführer zu unterschreibende und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehende Aussertigung Diefer Berfügung wird Schroeber zugestellt.

Die Beichwerde gegen biefe Berfügung ift unzuläffig.

Erhebt Schroeder innerhalb der Frist keinen Einspruch und bedient er sich auch der Firma nicht weiter, so ist zwar die angedrobte Ordnungsstrafe nicht festzuseten; es ift aber bann ein neues Verfahren gemäß §§ 132ff. FGG gegen ihn einzuleiten, um die Anmeldung und Zeichnung einer borichriftsmäßigen Firma zu erzwinaen.

Erhebt Schroeder innerhalb der Frist keinen Einspruch, gebraucht er aber die Firma nach der Bekanntmachung der Verfügung weiter, fo wird bie Dronungsstrafe von 10 AMark gegen ihn festgesetzt und gleichzeitig wird ihm in einer neuen

¹⁾ Der Registerrichter kann nur die Kührung der benutzten Kirma verbieten, nicht aber zugleich anordnen, daß der Beteiligte eine bestimmte andere Firma zu führen habe. (&&3 37 A 182).

Berfügung ausgegeben, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs zu rechtsertigen. — Erhebt Schroeder rechtzeitig gegen die erste Bersügung Einspruch, so sinden die §§ 134 st. FGG entsprechende Anwendung. Wird der Einspruch für Begründet erachtet, so ist die Bersügung aufzuheben und Schroeder ist in dem Weitergebrauch der Firma nicht mehr behindert. Wird aber der Einspruch verworsen, so wird die angedrochte Ordnungsstrase nur unter der Boraussezung sestgesetzt, das Schroeder sich inzwischen der Firma weiter bedient hat und daß die Verwersung des Einspruchs rechtskräftig geworden ist.

§ 16. Anssehung der Verfügung des Registergerichts bei streitigen Rechtsverhältnissen.

1. Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreites entschieden ist.). Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Veteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. § 127, 147, 159 und 161 FGG. Diese Besugnisse stehen auch dem Landgerichte zu, sei es, daß es im Falle der §§ 143, 144 FGG, sei es, daß es auf erhobene Beschwerde an die Stelle des Registergerichts tritt (KGJ 29 A 83).

Von diesen Besugnissen kann das Gericht nicht etwa nach seinem Belieben und nicht schon deshalb, weil das ihm beigebrachte Material zur Entscheidung nicht ausreicht, sondern nur nach pflichtmäßigem Ermessen aus besonders triftigen sachlichen Gründen in den geeigneten Fällen Gebrauch machen (KGJ 21 A 243; 29 A 83; RJA 10 24; 12 60; 13 230).

- 2. Behauptet also z. B. A, daß er mit B einen Gesellschaftsvertrag über Errichtung einer ofsenen Handelsgesellschaft geschlossen habe, bestreitet aber B dies mit der Behauptung, daß nur eine stille Gesellschaft zustande gekommen sei, so kann der Registerrichter zwar auch selbst die zur Aufklärung des Sachverhaltes ersorderlichen Ermittelungen gemäß §12 FGG veranstalten; er kann aber auch nach §127 FGG sede weitere Bersügung aussehen, die im Wege des Rechtsstreits darüber entschieden ist, ob eine ofsene Handelsgesellschaft oder eine stille Gesellschaft gegründet ist. Wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, kann der Richter dem A oder dem B eine Frist zur Erhebung der Klage gegen den anderen bestimmen. Verstreicht die Frist fruchtlos, erhebt also der hierzu Veranlaßte die Klage nicht, so muß nunmehr der Registerrichter die ersorderlichen Ermittelungen selbst anstellen.
- 3. Handelt es sich aber z. B. um die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft, so kann die Tatsache allein, daß gegen den Beschluß eine Anfechtungsklage erhoben

¹⁾ Gegen den Aussehungsbeschluß steht dem Antragsteller die Beschwerde zu (KGJ 47 A 252 [Oblic München]).

ift, die Aussetzung nach § 127 FGG nicht rechtfertigen. Es bedarf vielmehr der Prüfung, ob die Anfechtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so begründet ist, daß mit der demnächstigen Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zu rechnen ist; auch wenn sich hiernach berechtigte Zweisel an der Gültigkeit des Beschlusses ergeben, ist ferner zu erwägen, ob die Eintragung des Beschlusses so folgenschwer sein würde, daß die Aussetzung zur Bermeidung der Verletzung wesentlicher Interessen geboten erscheint.

4. Von der Aussetzungsbefugnis des § 127 FGG kann aber überhaupt nicht Gebrauch gemacht werden, wenn zur Vermeidung wesentlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung durch die Verhältnisse nötig wird; so kann z. B. die Verfügung über die Eintragung des angemeldeten Ersches des alleinigen Vorstandes einer Aktiengesellschaft durch eine andere Person nicht ausgesetzt werden, da insoweit eine sosortige sachliche Entscheidung geboten ist¹).

§ 17. Die Stellung des Registerrichters zu Entscheidungen des Prozefigerichts.

1. Im allgemeinen ist der Registerrichter an die Entscheidungen des Prozefrichters in keiner Beise gebunden.

2. Für den Handelsregisterverkehr bestehen jedoch Ausnahmen. Wenn nämlich durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozesigerichts die Verpslichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältnis, worüber eine Eintragung zu ersolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Beteiligten sestgestellt ist, so genügt zur Eintragung die Anmeldung der übrigen Beteiligten²). § 16 Abs.

Der Registerrichter hat hiernach die Entscheidungen des Prozefigerichts

nur unter folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

a) Es muß sich um rechtskräftige oder doch vorläusig vollstrecksbare Entscheidungen handeln; vgl. §§ 705 sp. Außer Urteilen kommen also auch noch einstweilige Verfügungen³) (§§ 935 sf. BPD) in Betracht. Dagegen gehören Vergleiche und vollstreckbare Urkunden (§ 794 BPD) nicht zu den Entscheidungen (KGJ 34 A 121).

2) Ein zur Mitwirkung bei der Anmelbung nicht Berusener kann die Eintragung auf Grund des § 16 nicht herbeisühren (Denkschrift S. 34), ist vielmehr auf die gewöhnliche Zwangsvollstredung gemäß § 894 ZPD angewiesen (RJA 10 253).

¹⁾ Diese Rechtsgrundsätze sind niedergelegt bei KGJ21 A 240; vgl. auch KGJ39 A 122; DLG28 337 [BahDbLG]. Stwas abweichend hiervon nimmt das KG in einer anderen Entscheidung (KGJ28 A 238) an, daß der Registerrichter zwedmäßig die Sintragung solcher Beschlüsse, z. B. über die Erhöhung des Grundkapitals, dis zur rechtskräftigen Entscheidung über die gegen die Beschlüsse gerichtete Ansechtungsklage auszusetzen habe.

³⁾ Das Registergericht ist nicht befugt, eine einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüsen; es hat nur zu prüsen, ob die in der Verfügung getroffene Anordnung eintragungsfähig ist (RGJ 53 A 91).

b) Die Entscheidung muß aussprechen entweder:

aa) Die Berpflichtung zur Mitwirkung bei einer Unmels bung zum Handelsregister ober:

bb) Die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, über bas

eine Eintragung zu erfolgen hat.

Liegen die Boraussetzungen zu a) und b) vor, so braucht der, gegen den sich die Entscheidung richtet, bei der Bornahme der Anmeldung beim Registerrichter nicht mitzuwirken; vielmehr wird dessen Mitwirkung durch die dem Registerrichter in Aussertgiung vorzulegende Entscheidung ersetz, und es genügt, daß die übrigen Beteiligten die Anmeldung gemäß § 12 SGB bewirken 1).

3. Beispiele:

a) A hat behauptet, mit B einen Gesellschaftsvertrag über Gründung einer offenen Handelsgesellschaft geschlossen zu haben; B hat dies bestritten und behaubtet. es fei nur eine stille Gesellschaft zustande gekommen und er, B, sei bei dem bon A betriebenen Unternehmen nicht persönlich haftender, sondern nur stiller Gesellschafter; er hat sich auch geweigert, bei der Anmeldung einer aus ihm und A bestehenden offenen Handelsgesellschaft mitzuwirken. Auf die Klage des A ist B durch rechtsfraftiges Urteil der Kammer für Handelssachen beim Landgericht in X verurteilt, bei der Anmeldung einer aus A und B als persönlich haftenden Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister mitzuwirken. A meldet dann unter Borlegung des rechtskräftigen Urteils die offene Handelsgesellschaft mit der Firma A und B zum Handelsregister an. Der Richter muß nunmehr von der Vorschrift des § 108 Ubs. 1 HBB, wonach die Anmelbungen von fämtlichen Gesellschaftern zu bewirken sind, absehen und sich mit der Anmeldung des A begnügen. Im übrigen ist er natürlich berechtigt und verpflichtet, die Anmeldung des A auf alle sonstigen Erfordernisse hin zu prüfen und muß sie zurudweisen, wenn sich ein Mangel ergibt. Denn die Entscheidung des Brozefigerichts bindet den Registerrichter nur insoweit, als er die Anmelbung nicht um beswillen beanstanden darf, weil B bei ber Anmelbung nicht mitwirkt.

b) Nehmen wir an, daß in dem im vorstehenden Beispiele behandelten Falle das rechtskräftige Urteil in seinem Tenor das Bestehen der offenen Handelsgeselsschaft A und B, also eines Rechtsverhältnisses, ausdrücklich seisgesellschaft A und B, also eines Rechtsverhältnisses, ausdrücklich seisglierlich hätte, so wäre der Registerrichter bei der Prüfung der von A unter Überreichung des Prozeßewirkten Anmeldung in seinerEntscheidung insoweit durch den Spruch des Prozeßerichters gebunden, als er die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft A und B ohne weiteres als dargetan erachten müßte und zu einer eigenen Prüfung in dieser Hinsicht nicht besugt wäre. Im übrigen wäre er aber auch in diesem Falle in seiner

Enticheidung völlig frei.

Für den Fall der Eintragungsfähigkeit eines im Klagewege rechtsfräftig²) festgestellten Rechtsverhältnisses — wie in dem unter b gegebenen Beispiele — ist der Registerrichter unter Umständen verpslichtet, von Amts wegen die Beteiligten zur Eintragung des Rechtsverhältnisses in das Handelsregister anzuhalten. Da eine in bürgerlichen Kechtsstreitig-

2) Fit die Entscheidung nur vorläufig vollstreckar, so ist ein Einschreiten von Amts wegen auf alle Källe unzulässig.

¹⁾ Das Prozefigericht kann die Eintragung weder anordnen, noch darum er- fuchen. (RGR 4 36.)

keiten ergangene Entscheidung aber nur Recht unter den Parteien schafft und keine objektive Feststellung trifft (AGF 4 36; 51 A 6), so wird man den Registerrichter nur dann für verpflichtet halten müssen, zur Erzwingung der Unmeldung des Rechtsverhältnisses einzuschreiten, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände für nachgewiesen erachtet, daß ein Rechtsverhältnis jener Art vorliegt.

4. Wird die Entscheidung des Prozefigerichts, auf Erund deren die Eintragung ersolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Beteiligten¹) in das Handelsregister einzutragen. § 16 Abs. 1 Sat 2 HB. Dieser Fall wird besonders dann eintreten, wenn ein für vorläufig vollsstreckbar erklärtes Urteil, auf Erund dessen etwas eingetragen ist, in einer höheren Instanz ausgehoben wird; es kann dann jeder Beteiligte, nicht

bloß der obsiegende Teil, die Eintragung verlangen.

5. Ist endlich durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Bornahme einer Eintragung für unzuslässige erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch dessienigen ersolgen, der die Entscheidung erwirkt hat. § 16 Abs. 2 HBB. Der Widerspruch des obsiegenden Teils kann formlos, also privatschriftlich oder mündlich zu Protokoll eines Gerichtsschreibers ersolgen; eine Aussertigung der prozeßgerichtlichen Entscheidung ist beizusügen.

6. Für die formelle Behandlung der vorstehend erörterten Anträge ist hervorzuheben, daß, wenn eine Eintragung auf Grund einer rechtstäftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozesgerichts erfolgt, dies bei der Eintragung im Register zu vermerken ist. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen. § 25 Allg Vfg vom

7. November 1899.

§ 18. Die Verfügungen des Registergerichts, insbesondere die Eintragungsverfügungen.

1. Die Verfügung auf die Anmelbungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter²) ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die ersorderlichen Bekanntmachungen zu verfügen. Die Eintragung hat er auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder nach § 143 FGG verfügt ist.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung, für die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung

¹⁾ Das Prozefigericht kann die Eintragung weder anordnen noch darum ersuchen.

²⁾ Bgl. jedoch §§ 2ff., 31, 32 ber Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBI S. 401, oben § 1).

ift infoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ift. Bird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

- §§ 2, 4 u. 5 Allg Bfg vom 7. November 1899; §§ 2 u. 3 Abf. 3 der Bek. vom 22. November 1923; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; § 1 Bestimm. d. Bundes-R. vom 12. November 1898; Art. 3 u. 4 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 3 Abf. 1 u. 7 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.
- 2. Zu beachten ist auch die allgemeine Vorschrift des § 18 FGG. Wenn nämlich das Gericht eine von ihm erlassene Versügung nachträglich für ungerechtsertigt erachtet, so ist es berechtigt, sie zu ändern; soweit aber eine Versügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Anderung nur auf Antrag ersolgen. Zu der Anderung einer Versügung, die der sosortigen Veschwerde unterliegt, also z. B. der auf Festsehung einer Ordnungsstrasse oder Verwersung des Einspruchs lautenden Versügung, ist das Gericht nicht besugt.

§ 19. Die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen. Beugnisse über die Rechtskraft solcher Verfügungen.

- 1. Die den Beteiligten bekannt zu machenden gerichtlichen Verfügungen werden, soweit nicht eine mündliche Eröffnung zu Protokoll ersolgt, in Ausfertigung mitgeteilt. Die Aussertigungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Art. 18 PrFGG.
- 2. Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu erteilen. § 31 FGG.

§ 20. Die Eintragungen in die Register.

Allgemeine Borschriften1).

1. Für jede Abteilung des Handelsregisters, sowie für die Genossenschaften, die Bereine, die Güterrechtsverhältnisse der Shegatten, die Seesschiffe, die Binnenschiffe, die Pfandrechte an im Bau besindlichen Schiffen, die Muster und Modelle, ist je ein besonderes Register nach den ansgeordneten Formularen anzulegen. Die Register werden in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Jeder Band einer Abteilung usw. erhält entsprechend der Reihensolge der Anlegung eine römische Jiffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. §§ 17, 18 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; §§ 2, 7 Bek. vom 12. November 1898; § 12 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899; §§ 2, 5, 6 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

2. Die Eintragungen in die Register und in die Liste der Genossen bewirkt der Registerführer. Die Eintragungen sind deutlich und ohne

¹⁾ Die besonderen Vorschristen sind bei der Besprechung der einzelnen Register abgehandelt.

Abkürzungen zu schreiben; in den Registern darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden.

3. Jede Firma, jede Genossenschaft und jeder Verein ist unter einer fortlaufenden Nummer — beim Handelsregister unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer — in das Register einzutragen.

Für die eine Firma, eine Genossenschaft und einen Berein betreffenden Eintragungen find zwei gegenüberftebende Seiten bes Regifters gu verwenden. Kür spätere Eintragungen find geeignetenfalls, insbesondere bei den in Abteilung B des Handelsregisters eingetragenen Gesellschaften und juristischen Versonen, sowie bei Genossenschaften und Vereinen die erforderlichen Seiten freizulassen. Für die ein Chepaar betreffenden Eintragungen in das Güterrechtsregister war früher eine Seite des Registers zu verwenden. Nunmehr ist jede Seite des Güterrechtsregisters für zwei Chepaare bestimmt. Der Kaum ist durch einen Querstrich in der Mitte der Seite abzutrennen, der beim Neudruck der Lordrucke mit herzustellen ift. Die untere Seitenhälfte erhält die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A (also Seite 1, 1A, 2, 2A usw.). In der Übergangszeit sind in den zurzeit noch nicht abgeschlossenen Bänden zunächst die Eintragungen in der bisherigen Beise, je eine auf der Seite, fortzuführen. Nach Vollschreibung ist die untere Hälfte, beginnend mit Band I, für die weiteren Eintragungen zu benuten, soweit die vorhandenen Eintragungen nicht schon in die untere Hälfte hineinreichen. Neue Bände dürfen erst angelegt werden, wenn sämtliche bei dem Amtsgericht vorhandenen Registerbände dementsvrechend wieder verwendet worden sind1).

§ 20 Abj. 1 u. 2 Mlg Bfg vom 7. November 1899; § 12 Abj. 2 Bef. vom 22. November 1923; Art. 2 Abj. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; §§ 8, 12 Bef. vom 12. November 1898; Art. 16 Allg Bfg vom 6. November 1899; Allg Bfg vom 25. Februar 1924.

4. Jede Eintragung in die Register ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen. Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

5. Jede Eintragung soll den Tag, an dem sie erfolgt ist, angeben, mit der Unterschrift des Registerführers versehen werden und eine Berweisung auf die Stelle der Registerakten enthalten, wo sich die ihr zugrunde liegende gerichtliche Berfügung befindet²), 3. B.:

2) Für das Bereins- und Güterrechtsregister ist bestimmt, daß bei jeder Eintragung am Schlusse bie gedachte Berweisung zu ersolgen hat. § 4 Abs. 1 Bet.

vom 12. November 1898.

¹⁾ Besonderes gilt für das Schiffsregister: Nach § 13 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 erhält nämlich jedes Schiff ein besonderes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer. Diese bestimmt sich nach der Reihenfolge der unter sortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke. §2 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

$\frac{2 \text{ H R A } 12}{3}$

9. Januar 1927. Lehmann.

Die Eintragungen in das Schiffsregister und das Psandrechtsregister unterschreibt außer dem Registerführer auch der Richter. Sind die Boraussehungen der Entlastungsversügung (IMBI 1923 401) gegeben, so sind die Eintragungen in diesen beiden Registern von dem Registerführer als Rechtspsleger und einem zweiten Gerichtsschreibereibeamten oder Kanzleibeamten zu unterschreiben.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Registersührer in den Registerakten bei der Eintragungs-

verfügung zu vermerken.

§ 130 Abs. 1 FGG; §§ 6, 19, 21 u. 22 Allg Bfg vom 7. November 1899; § 2 Abs. 2 u. 14 Bek. vom 22. November 1923; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; §§ 2, 3 u. 4 Bek. vom 12. November 1898; Art. 5, 6 u. 9 Allg Bfg vom 6. November 1899; §§ 14 Abs. 1 u. 16 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Die Eintragungen in Genossenschafts-, Schiffs- und Kfandrechtsregistersachen sind besonders zu beschleunigen. §2 Abs. 2 Bek. vom 22. November 1923 und §2 Allg Big vom 11. Dezember 1899.

6. Für das Handels- und Genossenschaftsregister gilt die besondere Vorschrift, daß, wenn die Firma geändert wird, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Anderung ersahren, dies in der Spalte, wo die disherige Firma eingetragen war, zu vermerken ist. Andernfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer andern Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die disherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen. § 20 Abs. 3 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Abs. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899.

Ist also z. B. im Handelsregister Abteilung A bei Nr. der Firma 20 unter Nr. 1 der Eintragungen in Sp. 2 die Firma "Karl Schulze" eingetragen und soll ohne Anderung der übrigen Eintragungen im Register vermerkt werden, daß die Firma in "Karl Schulze Nachs." abgeändert ist, so wird in Sp. 2 unter der nächst offenen Nummer der Eintragungen vermerkt:

Die Firma ift in:

Rarl Schulze Nachf.

geändert.

7. Überflüssige Eintragungen in die Register sind zu vermeiden. So dürfen z. B. nicht alle Befugnisse des Prokuristen, die ihm schon kraft Gesetzs zustehen, im Handelsregister ausgeführt werden (KGJ 25 A 250).

8. Über den Inhalt der Eintragungen wgl. unten §§ 56ff. Die Eintragungen in die Register erfolgen regelmäßig auf Antrag, nur ausnahms-

weise von Amts wegen; über Eintragungen von Amts wegen vgl. unten §§ 23, 60.

§ 21. Eintragung von Änderungen und Loschungen.

Anderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diesenige Spalte des Registers einzutragen, in der sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

§ 23 Abj. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Abj. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; § 5 Bek. vom 12. November 1898; Art. 7 Abj. 1 Allg Bfg vom 6. November 1899.

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen. § 10 Bek. vom 12. November 1923.

Beifpiele:

1. Im Handelsregister A ist unter Mr. der Firma 319 zu Mr. der Eintragungen 1 in Sp. 2 die Firma Karl Schulze und in Sp. 3 als Inhaber der Kaufmann Karl Schulze, Berlin, eingetragen. Es soll jetzt in das Register eingetragen werden, daß die unveränderte Firma auf den Kaufmann Andreas Schlüter in Berlin übergegangen ist. Es wird dann unter der nächst offenen Nummer der Eintragungen in Sp. 3 vermerkt:

Andreas Schlüter, Raufmann, Berlin.

Außerbem ist auf Anordnung des Richters die Eintragung in Sp. 3 zu Nr. 1, also die Worte "Karl Schulze, Kaufmann, Berlin" rot zu unterstreichen.

2. Im Handelsregister A ist unter Nr. der Firma 520 zu Nr. der Eintragungen 5 in Sp. 4 vermerkt, daß dem Karl Lehmann in Berlin Krokura erteilt ist. Es soll nun die Prokura gelöscht werden. Es wird zu diesem Zwecke unter der nächst offenen Nr. der Eintragungen in Sp. 4 vermerkt:

Die Protura des Rarl Lehmann ist erloschen.

Gleichzeitig wird auf Anordnung des Richters der zu Nr. 5 in Sp. 4 eingetragene Profurenvermerk rot unterstrichen.

§ 22. Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten.

1. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten¹), die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte "Bemerkungen" nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Beteiligten, in Vereinsregistersachen dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursderwalter des Vereins, in Güterrechtsregistersachen den Chegatten bekanntzumachen. Die öffentliche Beschtstellichen den Chegatten bekanntzumachen.

¹⁾ Bgl. auch Allg Bfg vom 29. September 1916 (JWBl 295) über Niebersichlagung von Kosten bei Beseitigung von vermeidbaren Fremdwörtern in gerichtslichen Registern.

kanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesenklichen Punkt der Einkragung betrifft. § 24 Allg Vfg vom 7. November 1899; § 24 Bek. vom 22. November 1923; § 5 Abs. 2 Bek. vom 12. November 1898. Art. 8 Allg Vfg vom 6. November 1899.

Beifpiel:

Im Handelsregister Abt. A ist zu Nr. der Firma 567 unter Nr. 1 der Eintragungen die Firma Karl Runge und als ihr Inhaber der Kausmann Friedrich Runge eingetragen. Die Eintragung des Vornamens "Friedrich" des Inhabers beruht auf einem ofsendaren Versehen, was aus der Unmeldung klar hervorgeht; statt "Friedrich" muß es "Karl" heißen. Es wird dann auf Anordnung des Richters unter Nr. 1 der Eintragungen in Sp. 8 (Vemerkungen) solgendes eingetragen:

Der Inhaber der Firma heißt mit Vornamen nicht Friedrich, sondern Karl.

HRA 567.

3

9. Januar 1927.
Lehmann.

Diese Berichtigung ist bem Inhaber ber Firma mitzuteilen und auch össentlich bekanntzumachen, da sie einen wesenklichen Punkt der Eintragung betrifft.

- 2. In Schiffsregistersachen werden Schreibsehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten nach Maßgabe der richterlichen Anordnung in derselben Spalte berichtigt, in der sie ersorderlich werden. Die Berichtigung ist hier ebenfalls den Beteiligten bekannt zu machen, außerdem aber auch baldtunlichst auf den Schiffsurkunden zu vermerken. § 14 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.
- 3. Besonderes gilt für die Liste der Genossen. Schreibsehler und ähnliche offendere Unrichtigkeiten, die hier in einer Eintragung vorkommen, sind vom Gerichte durch einen Bermerk in der letzten Spalte zu berichtigen. Ferner ist, wenn die Unwirksamkeit einer Cintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter!) Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil sestgestellt wird, dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen. § 36 Bek. vom 22. November 1923.

§ 23. Löschungen ungnlässiger Registereintragungen.

1. Ist eine Eintragung²) in das Handels-, Genossenschafts-, Vereinsoder Güterrechtsregister oder in die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen³) bewirkt, obwohl sie wegen Mangels einer wesent-

1) Die Beglaubigung erfolgt außer burch Notare, Gerichte usw. auch burch bie Gemeindevorsteher und Polizeibehörden. § 8 Uhs. 1 Bek. vom 22. November 1923.

3) Bgl. 3KG 2 267 (DLG Dresden).

²⁾ Auch eine Löschung kann das Registergericht beseitigen, wenn sie unzulässig war und das Gericht ihre Beseitigung nach den Gesamtumskänden im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten erachtet (KGF 31 A 150; RFU 11 216; 16 101; FFG 1 260).

lichen Voraussehung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. § 142 FGG. Die Einleitung des Löschungs. verfahrens ist nicht in das freie Belieben des Gerichts gestellt. Ob es von der Löschungsbefugnis Gebrauch machen will, ist eine Frage seines pflichtgemäßen Ermessens im einzelnen Falle (DLG 5 445 [BanDbLG]: MA Es hat vor allem die Bedeutung der Eintragung und Löschung für die Beteiligten und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen und wird nur bei völlig zweifels- und bedenkenfreier Sach- und Rechtslage zur Löschung schreiten und gegebenenfalls den Beteiligten die Klarstellung im Brozekwege überlassen (RNU 15 314). Voraussekung des Einschreitens ist das Vorliegen eines Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses, sofern dieser Mangel ein sachlicher ist. Es muß also zur Zeit der beabsichtigten Löschung (RJA 13 45) eine zur Zeit ihrer Vornahme sachlich unrichtige oder der materiellen Voraussebung entbehrende Eintragung bestehen, deren Richtigstellung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten liegt (RNU 12 61; 16 101)3). Ein verfahrensrechtlicher Verstoß4) kann die Löschung einer rechtsfeststellenden Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung nur dann begründen, wenn die Eintragung der wirklichen materiellen Rechtslage nicht entspricht, das Register also inhaltlich unrichtig ift (KGR 48 A 115; DLG 28 338; 43 202; FF 2 189), während rechtsbegründende Eintragungen, wenn sie unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften erfolgt sind, wegen dieses Mangels nach §§ 142ff. FGG gelöscht werden können (KGJ 48 A 115). Daß die Eintragung vom Amtsgericht auf Anweisung des Landgerichts als Beschwerbeinstanz vorgenommen wurde, steht der Einleitung des Löschungsverfahrens nicht im im Wege (KGJ 47 A 108), da die Entscheidungen in Handelsregistersachen der materiellen Rechtstraft nicht fähig sind.

2. Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann als nichtig gelöscht werden, wenn die Boraussehungen vorliegen, unter denen nach den §§ 309, 310 HBB die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Boraussehungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75, 76 GmbHB, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

4) 3. B. ein Verstoß gegen die Formborschrift des § 12 HGB (KGF 27 A 67; 28 A 228; MJA 9 131), oder gegen die §§ 108 Abs. 1, 160 HBB (RFA 12 61; 16

105).

³⁾ Was insbesondere die Firma betrifft, so ist deren Löschung gemäß §§ 142 ff. FGG zulässig, wenn die Firmanbildung gegen die Vorschriften der §§ 18 ff., 30 HB versidst oder wenn die Firma sür das Gewerbe eines gemäß § 4 HGB nicht eintragungsfähigen Minderlaufmanns oder gar für jemand eingetragen ist, der überhaupt kein Gewerbe betreibt (RGJ 28 A 41; 31 A 147, 154; 37 A 201). Dagegen ist die Löschung einer Firma im Registerversahren wegen Versiosses gegen § 16 UniWG vom 7. Juni 1906 für unzulässig zu erachten (KGJ 41 A 114).

§ 144 Abs. 1 FGG. Sbenso kann auch eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94, 95 GenG die Richtigseitsklage erhoben werden kann. § 147 Abs. 2 FGG. Auch bei der Löschung gemäß § 144 FGG (3. B. wegen Unzulässisteit der Firma; KGJ 35 A 168; 41 A 110; FG 1 192) ist zu beachten, daß das Registergericht zur Einleitung eines solchen Löschungsverfahrens nicht verpflichtet ist, auch wenn die Voraussetungen gegeben sind. Sie wird deshald unter Umständen davon Abstand nehmen, wenn die Löschung der Firma für die Gesellschaft unverhältnismäßige Nachteile zur Folge haben würde (KGF 44 A 154; RFU 10 13).

3. Es kann auch ein in das Handelsregister oder das Genossenschaftsgegifter eingetragener Beschluß der Generalversammlung einer Attienresellschaft. Kommanditgesellschaft auf Attien, sowie einer Genossenschaft oder der Bersammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, wenn der Beschluß durch seinen Inhalt awingende Borfchriften des Gefetes verlet und feine Befeitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. § 144 Abs. 2, 147 Abs. 3 AGG. Die Löschung solcher Beschlüsse von Amis wegen ist aber nicht schon beshalb zulässig, weil sie unter Verletzung der Vorschriften über die Abstimmung zustande gekommen sind (KGJ 28 A 311 [DLG Rostod]: 30 A 141), ober weil sie nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt sind (KGR 37 A 152; 36 3 217 [DLG Dresden]). So find z. B. die von der Generalversammlung einer Genossenschaft unter Mitwirkung zweier Nichtmitalieder gefaßten Beschlüsse nur wegen dieser Mitwirkung dann nicht als ungültig anzusehen, wenn die Teilnahme der Nichtmitglieder an der Beschlußfassung für das Ergebnis der Abstimmung belanglos war (AGR 28 A 311; 30 A 141). § 144 Abs. 2 KGG ist nicht schon dann anwendbar, wenn das Registergericht die Eintragung eines Generalversammlungsoder Gesellschafterbeschlusses als solche vorgenommen hat. Es ist vielmehr zu prüfen, ob auch wirklich ein solcher Beschluß vorliegt. Der Beschluß muß von einer wirklichen, nicht nur von einer vermeintlichen Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung gefaßt sein (385 3 207)1).

4. Die Löschung geschieht in vorstehenden Fällen durch Eintragung des Vermerkes "Von Amts wegen gelöscht""). Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haf-

¹⁾ Trifft die Sonderborschrift des § 144 HGG nicht zu, so sindet auch auf die oben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten juristischen Personen die allgemeine Vorschrift des § 142 HGG Anwendung (NGJ 27 A 232; 44 A 140; JHG 3 206), während sich die Voraussehungen für die Zulässissiet der amtlichen Löschung beiser juristischen Personen und deren Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüsse ausschließlich nach § 144, nicht daneben nach § 142 HGG richten (NGJ 27 A 236; 47 A 108; JHG 1253).

2) § 26 Allg Bsg vom 7. November 1899; § 9 Bek. vom 22. November 1923.

tung und Genossenschaften ersolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft oder Genossenschaft oder den Beschluß als nichtig bezeichnet.). Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist. § 23 Bek. vom 22. November 1923; s. unter 10.

5. Das Gericht hat aber zuvor den Beteiligten²) von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist, die bei der Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditzesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewossenschaften nach den §§ 144 Abs. 3 und 147 Abs. 4 FGG mindestens drei Monate betragen soll, zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. § 142 Abs. 2 FGG.

Das Gericht hat sich nicht nur vor Erlaß seiner Verfügung darüber schlüssig zu machen, ob die vorhandenen Grundlagen die Löschung an sich rechtsertigen, sondern es muß auch in der Verfügung zum Ausdruck bringen, daß die Löschung mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn kein Widerspruch ersolgt oder dieser die bisherige Stellungnahme des Gerichts nicht erschüttern kann. Ebenso wie die gemäß §§ 132, 140 FGG erlassenen, auf Festsehung von Ordnungsstrasen abzielenden Verfügungen dem Wortlaut des Gesetzs genau angepaßt werden müssen (voll. oden § 14), muß dieses auch für eine Verfügung aus § 142 st. FGG gelten, die die Grundlage für eine so einschneidende Maßregel wie die Löschung z. B. einer Gesellschaft bilden soll (KGJ 49 A 138).

Soll eine Aftiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aftien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der Benachrichtigung, sosen der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen. Ebenso ist, wenn eine Genossenschaft von Amts wegen als nichtig gelöscht werden soll, in der der Genossenschaft zuzustellenden Verfügung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 dies 4 Gens geheilt werden kann. § 22 Abs. 1 Bek. vom 22. November 1923.

6. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung sindet die sofortige Beschwerde statt.

Die Löschung darf nur ersolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben, oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

^{1) § 34} Abs. 2 AMg Bfg bom 7. November 1899; § 22 Abs. 2 Bek. bom 22. November 1923.

²⁾ Beteiligte im Sinne ber §§ 142, 144 FGG sind nicht die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ober einer Aktiengesellschaft, sondern nur die durch ihre gesehlichen Bertreter (Geschäftsführer bezw. Borstand) vertretenen Gesellschaften (RFA 11 33).

Auch wenn kein Widerspruch erhoben ist, ist es dem Gericht immer noch freigestellt, von der Löschung abzusehen, wenn es diese bei nochmaliger Brüfung nicht als gerechtsertigt anlieht. Nimmt das Gericht aber die Löschung vor, so kann diese Löschung nicht wegen Fehlens eines materiellen Löschungsgrundes im Wege eines neuen Löschungsversahrens beseitigt werden. Denn wesentliche Boraussekung für die Löschung ist nicht das Kehlen eines materiellen Löschungsgrundes, sondern allein die Nichterhebung des Widerspruchs. Nur Einwendungen, die auf das Jehlen dieser Boraussetung gegründet sind, z. B. eine dem Geset nicht entsprechende Fristsetzung zur Erhebung des Widerspruchs oder der Nichtablauf der Frist bei Vornahme der Löschung, können zu einem neuen Löschungsverfahren mit dem Ziel der Beseitigung der Löschung führen. Liegt die andere Voraussetzung vor, unter der nach § 141 Abs. 4, 142 FBB die Löschung erfolgen darf, ist nämlich im Falle der Erhebung des Widerspruchs eine ihn zurudweisende Verfügung rechtsträftig geworden, so ist eine Abstandnahme von der Löschung nur dann möglich, aber auch geboten, wenn der Löschungsgrund nach Rechtstraft der Verfügung fortgefallen ist (3. B. durch Anderung der unzulässigen Firma). Nur dann könnte eine gleichwohl bewirkte Löschung im neuen Löschungsversahren wieder beseitigt werden (33768 1 260).

Von der erfolgten Löschung ist auch das Gericht einer jeden Zweigeniederlassung zwecks Eintragung der Löschung von Amts wegen zu benachrichtigen.

7. Die Löschung kann auch von dem Landgerichte versügt werden, das dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist¹); aber auch das Landgericht darf nicht etwa sosort die Löschung anordnen, sondern hat zunächst die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachtichtigen und ihnen zugleich eine Frist zur Gestendnachung eines Widerspruches zu bestimmen. Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Bersügung des Landgerichtes sindet die sosortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde ist nicht die weitere, sondern die erste auf 19 Abs. 1 FGG beruhende, über die gemäß §§ 143 Abs. 2, 199 Abs. 2 FGG und Art. 7, 8 PrFGGG in Preußen das Kammergericht entscheidet (KGF 28 A 253; 31 A 152; 41 A 158; 48 A 139; RFA 16 85; FGG 1 255, 260). Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Bgl. zu Nr. 1 biš 7: §§ 142, 143, 147, 159, 161 FGG; § 34 Abf. 1 Mlg Bfg vom 7. November 1899.

8. Beispiel:

Im handelsregister Abt. A ist als Firma einer neubegründeten offenen handelsgefellschaft eingetragen: Friedrich Zingel Söhne, Berliner Schirmfabrik. Das

¹⁾ Auch das im Löschungsversahren mit einer Beschwerde besaßte Landgericht kann über die Löschung als Gericht erster Instanz entscheiden (KG3 31 A 152; FG 1 260 (KG); 2 194 (Oblic München), 267 (OLG Dresden).

Amtsgericht bemerkt anläßlich der Verfügung einer neuen Eintragung bei dieset Firma, daß die Firma dem § 18 Abs. 2 HB nicht entspricht, da sie den Anschein erweckt, als ob sie ursprünglich Friedrich Zingel geheißen hätte und der Zusak, Söhne" ein Rechtknachsolgerverhältnis andeuten sollte, während sie tatsächlich die Firma einer neu entstandenen offenen Handelsgesellschaft darstellt. Auch enthält sie nicht, wie im § 19 Abs. 1 HB vorgeschrieden, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter, sondern macht nur die Gesellschafter durch eine Beschreidung kenntlich. Die Eintragung der Firma hätte also seinerzeit nicht ersolgen dürfen, da sie dem Gesetz zuwiderlief. Das Registergericht ist deshalb verpslichtet, die Firma von Amts wegen zu löschen. Es darf nun aber die Löschung, obwohl sie unbedenklich erscheint, nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Bielmehr sind zunächst die Gesellschafter von der beabsichtigten Löschung der Firma zu benachrichtigen und es ist ihnen zugleich eine angemessen Sichtwag der Frirma zu benachrichtigen und es ist ihnen zugleich eine angemessen Erst ersolgen, wenn die Gesellschafter innerhalb der geseten Frist keinen Widerspruch erheben, oder wenn die ihren Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskäftig geworden ist. Es ist dann gemäß §§ 23 Abs. 1, 26 Allg Bfg vom 7. November 1899 unter einer neuen lausenden Rummer in Sp. 2 des Registers zu vermerken:

Die Firma ist von Umts wegen gelöscht.

Gleichzeitig wird auf Anordnung des Richters die zu Ar. 1 in Sp. 1 eingetragene Firma "Friedrich Zingel Söhne, Berliner Schirmfabrit" rot unterstrichen. —

9. Das in den §§ 142ff. FGG geordnete, vorstehend geschilderte Versahren kommt übrigens nicht nur dei Löschungen von Amts wegen, sondern auch dann zur Anwendung, wenn ein von der angeblich unzulässigen Sintragung berührter Dritter, oder auch ein Organ des Handelsstandes die Löschung betreibt (KGJ 28 A 40, 61, 231; 31 A 153; 33 A 142; 37 A 196; 41 A 157). Der Zweck der Vorschriften ist nämlich, zu verhüten, daß die Löschung stattsindet, ohne daß dem von ihr zunächst Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben ist. Deshald darf auch in diesen Fällen die Löschung erst ersolgen, entweder wenn der Beteiligte durch Versäumnis der ihm zur Erhebung des Widerspruchs gewährten Frist sein Einverständnis mit der Löschung stillschweigend zu erkennen gegeben hat, oder wenn sein innerhalb der Frist erhobener Widerspruch durch rechtsträftige Entscheidung zurückgewiesen ist.)

Beispiel:2)

Führt ein Mitglieb einer eingetragenen Genossenschaft, das die Mitgliedschaft ausgekündigt hat (s. unten § 120) über die angeblich unrichtige Eintragung des Tages seines Ausscheidens in die Liste der Genossen mit dem Antrag auf Eintragung eines andern Tages Beschwerde, so kann zwar das Landgericht, auch ohne daß das Amtzgericht über diesen Antrag entschieden hat, auf ihn eingehen. Das Landgericht darf aber alsdann nicht ohne Unhörung der Genossenschaft die Berichtigung anordnen. Die verlangte Eintragung kann nur so ersolgen, daß die bisherige Eintragung des Datums in der den Tag des Ausscheidens enthaltenden Sp. 9 der Genossensische Gelösst und das neue Datum dort anderweit eingetragen wird²); vgl. auch unten § 120.

Stellt der Dritte, der durch die Eintragung in seinem eigenen Rechte

¹⁾ KGJ. 28 A 39. 2) KGJ 28 A 58; KGJ 28 A 231; KGJ 30 A 141.

beeinträchtigt wird, den Löschungsantrag schon vor ersolgter Eintragung, so darf der Antrag nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß die zu erhebenden Einwendungen nicht während des Stadiums der inneren richterlichen Erwägung, sondern erst nach geschehener Eintragung angebracht werden dürsen. Denn es müssen unter allen Umständen unnötige Einstragungen vermieden werden (KGJ 28 A 63).

10. Besonderes gilt, wenn die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft usw. oder eines Beichlusses dieser Gesellschaft usw. im Wege der Rlage festgestellt ist. Ist dann das die Nichtigkeit aussprechende Urteil rechtskräftig. so ist es vom Vorstande der Aftiengesellschaft usw. bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschafteregister und zwar beim Gerichte jeder Haubt= und jeder Ameia= niederlassung anzumelden1). Das Urteil ist einzutragen und die Eintragung zu veröffentlichen. §§ 309, 273 HBB; § 57 GmbHB; §§ 96, 51 Abs. 5, 157 GenG. Die Löschung erfolgt auch hier (vgl. Nr. 4) durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft, die Genossenschaft oder den Beschluß als nichtig bezeichnet. § 277 HBB. Der Registerrichter ist übrigens an ein die Klage auf Richtigkeitserklärung der Gesellschaft oder eines Beschlusses abweisendes Urteil nicht gebunden; er kann vielmehr selbständig die Nichtig= keit feststellen und im Register vermerken. Er kann aber auch das Löschungsversahren während des Schwebens des Nichtigkeitsrechtsstreites aussepen. § 127 FGG; s. oben § 16. War der Beschluß noch nicht eingetragen. so exubrigt sich eine Eintragung des Urteils; es unterbleibt dann nur die Eintragung des nichtigen Beschlusses.

§24. Übertragung der Eintragungen an eine andere Stelle des Regifters.

Sind bei den eine Firma, eine Genossenschaft oder einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Anderungen eingetreten, daß hierdurch die Übersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so
sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine
andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Übertragung ist den Beteiligten, bei Bereinsregistersachen dem Borstande des Bereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mitteilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekanntzumachen.

Bestehen Zweisel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 28 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Abf. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 18 Allg Bfg vom 6. November 1899.

¹⁾ Reben dem Offizialversahren nach §§ 273, 14 HGB ist für einen privatrechtlichen Löschungsanspruch der Aktionäre kein Raum (RG 108 41).

§ 25. Verlegung einer Firma, eines Vereins oder Schiffes aus dem Bezirke des Registergerichts.

1. Wird die Hauptmiederlassung eines Einzelfaufmanns ober ber Sin einer Handelsgesellschaft ober juristischen Berson aus bem Bezirke bes Registergerichts verlegt') und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Berlegung in Die Sp. 2 des Handelsregisters alle die Firma betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen. § 27 Alla Bfa vom 7. November 1899.

Ebenso sind bei der in Sp. 2 des Bereinsregisters zu bewirkenden Gintragung der Verlegung des Sikes eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts alle den Verein betreffenden Eintragungen

rot zu unterstreichen. Art. 17 Alla Bfa vom 6. November 1899.

Beifpiel:

Die perfönlich haftenben Gesellschafter ber offenen Sanbelsgesellschaft in Firma: Tormin & Co. mit bem bisherigen Gipe in Berlin melben zum Banbelsregifter an, daß der Sit der Geselschaft nach Stuttgart verlegt sei und in Berlin auch keine Zweigniederlassung bestehen bleibe. Es ist dann in Sp. 2 des Handelsregisters Abt. A unter der nächst offenen laufenden Rr. einzutragen:

Der Sit ber Gesellschaft ift nach Stuttgart verlegt.

Gleichzeitig sind alle die Kirma Tormin & Co, betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen.

2. Besondere Borschriften gelten im Falle der Berlegung bes Beimatshafens ober bes Beimatsorts eines Schiffes aus bem Registerbezirke: val. & 11, 30 Abs. 1, 40 Alla Bfa vom 11. Dezember 1899. Näheres f. unten § 149.

§ 26. Bekanntmachung der Eintragungen an die Beteiligten.

1. Rede Eintragung in das Register ist demjenigen, der sie beantragt hat, bekannt zu machen. §§ 130 Abs. 2, 147, 159 u. 161 KUG.

Bon jeder Eintragung in das Genoffenschaftregister oder in die Liste der Genossen ist ferner auch dem Borstand ober den Liquidatoren Nachricht zu geben; das gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung. § 3 Abs. 1 Bek. vom 22. November 1923.

Bon einer Eintragung in das Güterrechtsregister find in allen

Fällen beide Chegatten zu benachrichtigen. § 161 Abs. 2 FGG.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen, außer dem Antragsteller auch dem eingetragenen Eigentumer und allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekanntzumachen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist ober deren Recht durch sie betroffen wird. § 121 KGG: § 6 Abs. 1 Alla Bfa vom 11. Dezember 1899.

¹⁾ Die Berlegung hat nicht zur Folge, daß die Firma erlischt (KB3 44 A 152; DLG 40 178; 376 2 253).

2. In allen Fällen können die Beteiligten auf die Bekanntmachung verzichten. §§ 130 Abs. 2 Satz 2, 147 Abs. 1, 159, 161 FGG; § 6 Abs. 1

Sat 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899; § 121 Sat 2 FGG.

3. Die Bekanntmachung der Eintragungen hat, soweit tunlich, unter Benutung von Bordrucken zu ersolgen. Der Registersührer hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Berfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Übergabe ersolgt ist.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusen dung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- und Bereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückeite sich der Vordruck befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechts-

register betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Auch die nach § 3 Ubs. 1 Bek. vom 22. November 1923 dem Borstand oder den Liquidatoren zu gebenden Nachrichten und die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 93 c, 137 GenG weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einsache Postsendungen ersolgen. Für die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen sind Bordrucke) zu verwenden, deren Ausfüllung dem Registersührer obliegt; diese Benachrichtigungen sind in der Regel mittels einer Postsarte zu bewirken, auf deren Kückseite sich der Vordruck besindet. Nach Zisser III der Allg Bsg vom 10. Mai 1921 (JMBI 307) soll durch Verhandlung mit dem Vorstand der Genossenschaft darauf hingewirkt werden, daß auf die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste (Beitritt, Ausscheiden usw.) verzichtet wird.

Auch die Bekanntmachungen in Schiffsregistersachen können ohne

Förmlichkeiten, insbesondere durch einsache Postsendung, erfolgen.

§ 13 Mlg Bfg v. 7. November 1899; § 3 Abf. 2 Bek. v. 22. November 1923; Art. 12 Allg Bfg v. 6. November 1899; § 6 Abf. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

4. In einzelnen Fällen muffen außer den unmittelbar Beteiligten ge-

wisse Behörden von der Eintragung benachrichtigt werden²).

a) Wenn der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Industrie- und Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{24. \, \text{Februar } 1870}{19. \, \text{August} 1897}$ (GS 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen gehört, so ist diesen durch den Registersührer Mitteilung zu machen:

1) Bgl. JMB vom 18. Dezember 1917 (JMBI S. 391).

²⁾ Bei manchen Gerichten ist es üblich, die Postbehörde von der Eintragung neuer Firmen zu benachrichtigen.

aa) von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, und dei Einzelkausseun, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Attien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter;

bb) von der Anderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung

oder des Sites der Gesellschaft;

ce) von dem Erlöschen einer Firma.

Die Mitteilung ersolgt nach dem Schlusse jedes Kalendermonats mittels Abersendung von Listen nach den der Allg Bfg vom 7. November 1899 beigegebenen Mustern. In der Spalte "Bemerkungen" sind im Falle der Ziffer 4a) aa) auch der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer, im Falle der Ziffer 4a) bb) Beränderungen dieser Tatsachen mitzuteilen, jedoch nur insoweit, als sie dem Registergericht von den Anmeldenden bekanntgegeben sind.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von

dem Registerführer ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur teilweise zu dem Bezirk einer Industrie- und Handelskammer oder einer der oben bezeichneten Korporationen, so ist der Umsang der Mitteilungen entsprechend zu beschränken.

b) Die Registergerichte haben zwecks Verwaltung der Gesellschaftssteuer dem für ihren Sitzuständigen Finanzamt von allen Eintragungen Mitteilung zu machen, soweit die Eintragungen betreffen:

aa) die Errichtung, Firmenänderung, Auslösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

bb) die Erhöhung bes Grund- oder Stammkapitals folcher Gefell-

schaften;

co) den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine

Rommanditgesellschaft auf Aktien;

- dd) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften sowie den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft;
- ee) den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft:
- ff) die Errichtung, Firmenänderung und Löschung einer inländischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 KBG vom 8. April 1922 (KGBl I S. 354) entspricht.

Zu den Mitteilungen ist der als Anlage zu III A 3 der Allg Bfg vom 10. März 1923 (JMBI S. 216) abgedruckte Bordruck zu verwenden. § 26

KWStUB vom 27. November 1922 (ZBI für das Deutsche Reich S. 1043; JWBI S. 217). Solcher Mitteilungen bedarf es nicht bei Eintragungen der in § 52 Abs. 3 KVSt. AB erwähnten Art (z. B. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften). § 72 Abs. 3, § 79 Abs. 2 KVStUB.

Zwecks Beranlagung zur Körperschaftssteuer sind ferner nach §§ 48, 49 der Auss. "Best.") zum Körperschaftssteuergeset vom 28. Mai 1926 (KGB1 S. 361) — mitgeteilt durch die Allg Bsg vom 30. Oktober 1926 (FBB1 S. 387) — dem Finanzamt durch Übersendung einer Aussertigung des für die Beröfsentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs Mitteilung zu machen von jeder Eintragung in das Genossenschafts- oder Bereinsregister, die eine Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetung, Anderung der Gesellschaftssorm oder des Borstandes, Ausstägen Bereinigungen soschung betrifft. Bei gemeinnützigen und mildtätigen Bereinigungen sind auch Anderungen der Bestimmungen der Satung über die Berzinsung und Gewinnberechtigung der Einlagen und die Verwendung des bei der Ausschlagung vorhandenen Bermögens mitzuteilen.

c) Von allen Eintragungen in den Spalten 1-9 des Binnenschiffsregisters ist dem Statistischen Reichsamt (Binnenschiffsregister) nach näherer Maßgabe der Allg Bfg vom 9. November 1926 (FMBI S. 392)

Mitteilung zu machen.

d) Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. § 131

%ଔଔ.

e) Das Genossenschaftsregistergericht hat von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Bormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsanteile in die Liste der Genossen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mitteilung zu machen. Ebenso ist die Eintragung der Ausschließung einer Genossenschaft, der Berschmelzung von Genossenschaften sowie der Eröffnung des Konkursversahrens zu dem Genossenschafter einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen. § 158 GenG.

f) Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 30 HGB, § 57 BGB, § 3 Abs. 2 GenG) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte²), so hat

2) Wegen Bereinigung solcher Orie s. Allg Afg vom 2. und 12. Dezember 1899 (IMBI S. 557, 803); 30. Juli 1900 (IMBI S. 529), 25. September 1903 (IMBI

¹⁾ Zu ben Aussührungsbestimmungen ist zu bemerken, daß nach § 66 Abs. 1 BGB nur die Beröffentlichung der ersten Eintragung eines Bereins, und zwar nur der Tassache der Eintragung des Bereins unter Bezeichnung des Namens und des Sites, und zwar in Preußen durch den öffentlichen Anzeiger des Reg. Amtsblatts vorgeschrieben ist (vgl. auch unten § 130), daß ferner u. a. von einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung dei Bereinen und Genossenschaften (bei letzteren kommt nur die "Haftsumme" in Frage) keine Rede sein kann.

jedes Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden. in das Register eingetragenen Firmen, einschließlich der Firmen der eingetragenen Genossenschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, sowie die Namen der an dem Orte oder in der Gemeinde errichteten Bereine. die in das Vereinsregister eingetragen werden, den anderen beteiligten Registergerichten mitzuteilen und diese von jeder entsprechenden neuen Firmeneintragung, sowie von jeder Anderung und Löschung der Firmen sowie der Genossenschaften und von den Namensänderungen und Löschungen, die bei jenen Bereinen eingetragen werden, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Ländern gehört. § 15 Alla Bfg vom 7. November 1899: Art. 15 Alla Bfg vom 6. November 1899; Art. 6 Allg Bfg vom 8. November 1899.

§ 27. Öffentliche Bekanntmachung der Registereintragungen.

1. Die Eintragungen in das Handels. Genossenschafts. Bereins. Güterrechts- und Musterregister werden auf Grund der Verfügung des Richters bzw. Rechtspflegers öffentlich bekannt gemacht; Die Eintragungen werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, ihrem aanzen Inhalte nach veröffentlicht.

§ 10 Abs. 1 HBB; § 156 GenG.

2. Die Eintragungen in das Handels-, Genoffenschafts- und Musterregister werden durch den Deutschen Reichsanzeiger befanntgemacht. Die Eintragungen in das Handelsregister sind außerbem durch mindestens ein anderes Blatt befanntzumachen. Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister kann bas Gericht auf Antraa des Vorstandes neben dem Reichsanzeiger noch andere Blätter bestimmen. Es können dies andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Sandelsregister dienenden Blätter sein1).

3. Das Registergericht hat in Sandels- und im Kalle des Untrags bes Vorstandes in Genossenschaftsregistersachen jährlich im Dezember das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll. Wird das Handelsregister (Genossenschaftereaister) bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sie sich über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszuge vorgeordneten Landgericht getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so

1) Nicht zu verwechseln mit den Bekanntmachungen des Gerichts sind die der Gesellschaften, die in den im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Blättern er-

folgen (§§ 182, 322 5GB; § 10 Gmb5G).

S. 229), 25. Juli 1908 (IMBI S. 273), 5. Mai 1913 (IMBI S. 145), 2. März 1923 (IMBI S. 197) und die Zusammenstellung der Firmenbezirke vom 2. März 1923 (IMBI S. 197) und die Ergänzung vom 5. November 1924 (IMBI 384).

tritt diese an die Stelle der Zivilkammer. Der Registerrichter kann die für die Beröffentlichungen bestimmten Blätter frei wählen¹).

4. Die Bezeichnung der Blätter erfolgt bis auf weiteres durch einwöchigen Aushang an der Gerichtstasel des Registergerichts sowie durch Anzeige an die Handelskammer und die Handwerkskammer, zu deren Bezirk das Registergericht gehört. Allg Bfg vom 11. Dezember 1923 (JMBI S. 753).

Sine Bekanntmachung der für die Beröffentlichungen bestimmten Blätter durch das Reichsjustizamt im Reichsanzeiger findet nicht mehr statt. § 9 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (RGBI I 119).

5. Im Laufe des Jahres mussen alle Bekanntmachungen in den ausgewählten Blättern erfolgen, damit jeder, der auch nur eins dieser Blätter hält, alle vom Registergericht ausgehenden Bekanntmachungen erfahren kann. Es ist also unzukässig, im Laufe des Jahres einem der auserwählten Blätter die Einrückung der Bekanntmachungen zu entziehen?).

Hört eines der für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister bestimmten Blätter im Lause des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht underzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Lgl. zu Nr. 1 bis 5: § 10 HB, § 11 HB. i.d.F. des Gesetes vom 4. Februar 1925; § 156 GenG i.d.F. der Gesete vom 12. Mai 1923 und 4. Februar 1925; §§ 4, 5 Bek. vom 22. November 1923.

- 6. Die Eintragungen in das Vereins- und Güterrechtsregister werden nur durch das für die Bekanntmachungen des Registergerichts allgemein bestimmte Blatt, also in Preußen regelmäßig durch den öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt der zuständigen Regierung, veröffentlicht. § 66 BGB; § 1562 Abs. IBGB, IMB vom 11. November 1926 (IMBI 397).
- 7. Der Richter, unter Umständen auch der Rechtspfleger, hat die Veröffentlichung einer Eintragung zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Er hat in seiner Versügung den Wortlaut der öffentlichen Vekanntmachung insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist. Der Registerführer hat die versügten Vekanntmachungen herbeizzusühren.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentslichen Bekanntmachungen3) ist Bedacht zu nehmen. Ersolgen mehrere

¹⁾ Beschwerde gegen die Verfügung des Registerrichters über die Auswahl der Blätter ist nicht zulässig. KGJ 31 A 367 (ObLG München).

²⁾ Cohn S. 24.
3) Beispiele für Bekanntmachungen sind im besonderen Teil dieses Buches gegeben. Die Allg Bfg vom 9. Mai 1902 (JWBl S.110) und vom 19. Oktober 1909 (JWBl S.349) empsiehlt im Interesse möglichster Ersparung von Einrüdungsgebüh-

Bekanntmachungen besselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie tunlichst zusammenzusassen. Der Bezeichnung des Gerichts ist keine Namensunterschrift beizusügen. Überflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltensüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registersührers, die Bersügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer, sowie etwaige bei der Eintragung ersolgte Berweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Dagegen ist stets der Tag der Eintragung in das Register mitzuveröffentlichen. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit empsiehlt die Allg Bfg vom 15. Juni 1925 (JWBI 235) bei Bekanntmachungen aus dem Handelsregister die Firma durch Fettdruck hervorzuheben, wobei jedoch zur Bermeidung unnötiger Kosten nur ein solcher Fettdruck anzuwenden ist, welcher die gleiche Höhe hat wie der übrige Satz.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmiaung vorzulegen.

Mit dem Ablaufe des Tages, an dem das lette der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 10 Abj. 2 HBS; §§ 5, 6, 11, 12 AUG Bjg vom 7. November 1899; § 156 GenG; § 4 Bet. vom 22. November 1923; Art. 1 u. 5 AUG Bjg vom 8. November 1899; Art. 5, 10 u. 11, AUG Bjg vom 6. November 1899.

8. Die Eintragungen in das Schiffsregister werden nicht veröffentlicht. § 6 Abs. 3 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

§ 28. Buftellungen und Friften.

- 1. Die Zustellung von gerichtlichen Versügungen kommt besonders häufig im Ordnungsstrasversahren (vgl. oden § 14) vor. Die Bekanntmachung von Versügungen, in denen eine Frist gestellt ist, ersolgt durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der BPO. Für die Bewirkung der Zustellung hat also der Gerichtsschreiber zu sorgen; die vom Justizwachtmeister, Obergerichtsvollzieher oder Postdoten ausgenommene Zustellungsurfunde gelangt zu den Aten. § 16 FGG; § 208 bis 213 BPO. Durch Einsicht in die Zustellungsurfunde kann der Zeitpunkt der Zustellung genau bestimmt werden. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist unter entsprechender Anwendung des § 176 BPO diesem zuzustellen.
- 2. Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen. § 16 Abs. 3 FGG. Die Bekanntmachung zu Protokoll erfordert nur, daß die Verfügung mündlich dem Anwesenden bekannt gemacht und

ren, besonders für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschafts- und dem Handelsregister, eine knappe Fassung. Bgl. auch Allg Bfg vom 11. November 1926 (FMBI S. 397) für das Bereins- und Güterrechtsregister.

biese Bekanntmachung in einem, sei es von dem Gerichtssschreiber oder dem Richter aufgenommenen Protokoll bezeugt wird. Es ist also zulässig, daß im Ordnungsstrasversahren den Beteiligten, nachdem sie das Protokoll im Einspruchstermin unterschrieben haben, die Bekanntmachung mündlich eröffnet und dies in solgender Form im Protokolle vermerkt wird:

Beschlossen und verkundet:

Es wird unter Verwerfung des Einspruchs eine Ordnungsstrase von 10 RMart gegen den Erschienenen sestgesetzt. Der Erschienene wird in die Rosten des Versahrens verurteilt (KGJ 22 A 16).

3. Die verfügte Frist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem die Verfügung zugestellt ist; sie endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstsolgenden Werktages. § 17 FGG; §§ 187 si. BGB. Der Lauf der Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt. § 10 FGG.

§ 29. Die Kosten-, Stempel- und Steuervorschriften. Das Armenrecht.

I. Kosten. 1. Die in Hande [3-1)2), Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregistersachen³)4) zu erhebenden Gebühren sind in den § 69–76 KrGKG geregelt. Daneben gelten auß dem I. Teile des PrGKG die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts, einzelne Gebührenvorschriften des 2. Abschnittes, auß dem 8. Abschnitt die Gebührenvorschriften des § 101 für das Ordnungsstrasversahren in Registersachen und des § 102 für Erledigung einzelner handelsrechtlicher Angelegenheiten. Aus dem 9. Abschnitt ist § 105 Abs. 1 PrGKG hervorzuheben, wonach im Gegensatz zu früheren Bestimmungen die Beurkundung von Anmeldungen zum Handels-, Bereins- und Güterrechtsregister nach § 33 PrGKG gebührenpslichtig ist, während die Anmeldung zu anderen Registern sowie die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden gebührenfrei bleiben. § 105 Abs. 2 u. 3 PrGKG bestimmt auch die Gebühren sür

¹⁾ Bei Beurkundungen, Anmeldungen und Eintragungen von Umstellungen nach der Goldbilanzverordnung bestimmt die Bdg vom 27. August 1924 in der Fassung der Bdg vom 23. Oktober 1924 (AGBI 1693, 717) für die Gebührenberechnung ermäßigte Werte, welche gemäß § 2 a. a. O. auch für Beschlüssse, Anmeldungen und Eintragungen des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos maßgebend bleiben.

²⁾ Gerichtsgebühren für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge, bie den Beteiligten aus Anlaß des Industriebelastungsgesetzes erteilt werden, können niedergeschlagen werden (Erlaß vom 18. März 1925, Allg Bfg vom 22. April 1925, INF (63)

^{1925;} IMBI & 162/163).

3) Für Auszüge aus dem Schiffsregister sind nach Wegfall des Zeugnisstempels nur noch Schreibgebühren zu erheben. § 106 Abs. 2 KrGKG.

⁴⁾ Sonbervorschriften über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerks) enthält die Bba vom 2. August 1926 (GS S. 246).

Zurücknahme und Zurückweisung von Anträgen und die Gebühren im Beschwerbeversahren. §§ 109 ff. handeln von den Auslagen. Der Mindestebetrag einer Gebühr ist 2 NM. § 31 KrGKG.

2. Für die Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen mit Einschluß der Vormerkungen, sowie für die Verhandlung und Entscheidung 1. Instanz über Anträge auf solche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Einziehung von Auslagen sindet nach §§ 71 bis 73 des GRG statt. Jedoch werden in Erweiterung dieser Vorschriften Post- und Schreibgebühren in allen Fällen, also auch für Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen, zum Ansat gebracht. § 159 GenG, § 11 d. Vog vom 22. November 1923 (RGVI I S. 1123).

Weiter gilt § 101 PrGKG für das Ordnungsstrasversahren (§ 101 Abs. 5 PrGKG), ferner § 102 PrGKG für einzelne Entscheidungen und Geschäfte (Bestellung von Revisoren, Ermächtigung zur Einberufung von Generalversammlungen, Auslösung von Genossenschaften). Im Beschwerdeversahren kommt § 105 Abs. 3 PrGKG zur Anwendung. Für Bescheinigungen und Auszüge aus dem Genossenschaftsregister kommen nach Wegfall des Zeugnisstempels nur noch Schreibgebühren zum Ansatz. § 106 Abs. 2 PrGKG.

- 3. In Musterregistersachen wird für jede Eintragung und Riederlegung eines einzelnen Musters oder Modells, insofern die Schutzfrist für nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 RMark für jedes Jahr erhoben. Bei Niederlegung von Naketen ermäßigt sich diese Gebühr auf 10 Bfg. für jedes darin enthaltene Muster oder Modell1); sie beträgt jedoch für jedes Jahr und jedes Baket mindestens 1 RMark. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 RMark, vom 11. bis 15. Jahre eine Gebühr von 3 MMark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten2). Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister beträgt die Gebühr 1 RMark. Alle Eingaben, Verhandlungen, Attefte, Beglaubigungen, Zeugniffe, Auszüge usw., welche Eintragungen in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei. Die Aufnahme von Anträgen auf Eintragung ist nach § 105 Abs. 1 BrGKG gebührenfrei. § 12 MSchG in der Fassung des Ges. vom 21. Oftober 1922 (RGBl II S. 774) und der Bbg vom 21. Dezember 1923 (RGBI II S. 494).
- II. Preußische Stempelsteuer. Das Pr. Stempelsteuergeset (LStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924

2) Bei Erhebung ber Gebuhr für Verlängerung ber Schutfrist ist § 16 Ar. 8 Kassen Ju beachten.

¹⁾ Die Gebührenermäßigung für Pakete fällt bei der verlängerten Schuhfrist fort. Beschluß des KG vom 11. Januar 1919 (JMBI S. 282); vgl. auch KGJ 32 B 3.

- GS S. 627 - und der ihm beigefügte Tarif findet in Registersachen Anwendung insbesondere auf Duplikate (Nebenausfertigungen) sowie gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften stempelyflichtiger Urfunden Tarifftelle 4. 3 RMark Stempel, jedoch nicht über den zur stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus: Cheverträge TSt 5- 1/10 vh des Vermögens; gerichtliche und notarielle Protokolle über Verlosungen und Liehungen TSt 12 Ia - 30 RMark, über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien TSt 12 Ib - 50 KMark, und über Versammlungen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschr. Haftung TSt 12 Ic - 20 RMark; Notariatsurkunden TSt 12 II 1 der tarismäßige Geschäftsstempel, sonst und in allen Fällen mindestens 3 RMark. Stempelfrei sind jedoch u. a. Notariatsurkunden über Anmeldungen zum handels-, Bereins-, Genossenschafts- oder Güterrechtsreaister TS 12 II 2; Vollmachten TSt 19 — ½, vH. des Wertes bzw. in bestimmten Fällen ein Viertel davon. Die Höhe des Stempels ist beschränkt auf 1000 RMark, bzw. ein Viertel davon, also 250 RMark (Gef. vom 26. Juli 1926 (GS S. 233)1). Bei nicht schätbaren Werten, insbesondere bei Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art beträgt der Vollmachtstempel 1,50 KMark TSt 19 3.

Die Einziehung des Stempels zu den Gerichtskoften ist auf die in §§ 30, 54 Proko erwähnten Fälle beschränkt. (§§ 29, 30, 54, 110 Abs. 2 Broko.)

Von Wichtigkeit für die geschäftliche Behandlung der Stempelsteuer sind ferner die Aussührungsbestimmungen des FM vom 19. Januar 1926 — FMBI S. 9ff. — und die gemeinschaftliche Versügung des JM und FM vom 19. Januar 1926 über gerichtliche Landesstempelsachen (LStV) — JMBI S. 17ff. — welche unter anderem auch den Gerichten und Notaren hinsichtlich der Prüfungspsicht, der Stempelerhebung und =entwertung und hinsichtlich der Stempelvermerke auf Urkunden, Aussertigungen und Abschriften verantwortungsvolle Aufgaben zuweisen.

III. Kapitalverkehrssteuer²). Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (KBG) vom 8. April 1922 (KGBI I S. 354), welches insbesondere durch die 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 Art. V (KGBI I S. 1221 ff.), durch die Verordnung vom 14. September 1924 Art. II (KGBI I S. 707) und durch das Gesetz vom
10. August 1925 (KGBI I S. 241) wesentliche Anderungen auch hin-

¹⁾ Gemäß RundErl vom 28. Juli 1926 und Allg Afg vom 6. August 1926 — JMBI S. 287 — kann auch in zurückliegenden Einzelfällen eine Ermäßigung des Bollmachtstempels auf obige Höchstbeträge aus Billigkeitsgründen erfolgen.

²⁾ Das Kapitalverkehrssteuergesetzt ist unter Berückstigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Beränderungen neu herausgegeben im Reichsssinanzministerium. Bertrieb durch den Berlag Carl Hehmann, Berlin W 8,

sichtlich der Steuersähe ersahren hat, unterliegen (nach § 2) der Gesellschaftssteuer a) Kapitalgesellschaften (IA§ 3 KBG), b) andere Erwerdsgesellschaften (IB§ 16 KBG bzw. § 49 KBStUB), c) die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen (IC§ 24 KBG bzw. § 50 KBStUB).

Über Verwaltung der Steuer, über Zuständigkeit, Gegenstand der Versteuerung, Entstehung der Steuerschuld, über Berechnung und Erhebung der Steuer, über das Versahren und über Steuerbefreiungen sind die Aussührungsbestimmungen (KVStW) vom 27. November 1922 (ZV S. 1043, auszugsweise abgedruckt FWV 1923 S. 217 st.) und die Alg Vsg vom 10. März 1923 (JWV S. 216, 217) ergangen, welche durch die Alg Vsgen vom 20. März 1923 (JWV S. 289), vom 26. Januar 1924 (JWV S. 50), vom 23. Dezember 1924 (JWV 1925 S. 16), vom 17. März 1925 (JWV S. 124) und vom 1. Mai 1926 (JWV S. 178, 179) erläutert und ergänzt sind.

Diese Vorschriften enthalten in Ausführung der § 73-75 KBG auch Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden, Beamten und Notare zwecks Erhebung der Steuer und find aufs genaueste zu beachten. Sie verpflichten insbesondere die Registerbehörden, Registerführer und Notare zur Erteilung von Urkundenabschriften und zur Bescheinigung darüber auf den Urschriften, zur Aufnahme von steuerwichtigen Erklärungen, ferner zur Abhängigmachung der Aushändigung der Urkunden. Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von der Bestätigung des Finanzamts über den Eingang der Abschrift oder von seiner Austimmung. Die Eintragungen ber in §§ 25 u. 52 Abs. 3 RVStAB genannten Rechtsvorgänge im Handelsregister sind nur zulässig, wenn bei Barzahlung der Steuer an die Finanztasse die Unbedenklichkeitsbescheinigung1) des Finanzamts vorliegt, oder wenn bei Erhebung der Steuer durch Markenverwendung gemäß §§ 73 RVStUB u. ff. die Gesellschaftssteuer vorschriftsmäßig in Steuermarken verwendet oder der Rechtsvorgang in diesen Källen unzweiselhaft steuerfrei ist. Von den im § 26 AVStAB bezeichneten Eintragungen betreffend Kapitalgesellschaften und von Eintragungen von Umstellungsbeschlüssen nach der Goldbilanzverordnung ist dem Finanzamt die vorgeschriebene Mitteilung zu machen. § 26 KBStAB und Allg Bfg vom 23. Dezember 1924 (MBI 1925 S. 16). Dagegen bedarf es solcher Mitteilungen nicht über Eintragungen der § 52 Abs. 3 KVStAB erwähnten Art (3. B. über Eintragungen betreffend offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. a.). § 72 Abs. 3, § 79 Abs. 2 RVStAB.

Die Steuer ist in der Regel nach Feststellung durch das Finanzamt

¹⁾ Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nicht ersorberlich für Eintragungen der Umstellungsbeschlüsse und der Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos. Allg Bfg vom 1. Mai 1926 (JWBI S. 178).

an die Finanzkasse dar zu zahlen. Abweichend hiervon können jedoch die Landesssinanzämter anordnen, daß die Gesellschaftssteuer aus Teil I B und C des KBG (andere Erwerdsgesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen) durch Berwendung von Gesellschaftssteuermarken zu entrichten ist. § 73 KBStAB. Soweit Rechtsgeschäfte und Anmeldungen der vorbezeichneten Art von den Richtern und Registersührern beurkundet werden, haben die Registersührer, denen ersorderlichensalls eiserne Markenbestände von den Finanzämtern zu überweisen sind, für Berechnung der Steuer, Berwendung und vorschriftsmäßige Entwertung der Marken Sorge zu tragen.). Siehe Allg Bsg vom 10. März 1923 II B (JWBI S. 216/217) und § 73 fs. KBStAB (JWBI S. 232 fs.).

Bei Kapitalgesellschaften (KBG IA § 3) wird die Steuer nach den durch Art. V der 2. Steuernotverordnung durch die Bdg vom 14. September 1924 Art. II und das Ges. vom 10. August 1925 ermäßigten²) Sähen der §§ 11—13 KBG durch das Kinanzamt sestgestellt und eingezogen.

Bei den unter IB § 16 KBG bzw. § 49 KBStWB genannten anderen Erwerbägesellschaften beträgt die auf volle Reichsmark nach oben abzurundende Steuer für die im § 17 KBG und § 51 KBStWB erwähnten Rechtsvorgänge, sosen darüber eine Urkunde errichtet ist, und zwar für jede Urkunde besonders, 5 vT des nach § 21 KBG zu berechnenden Wertes, mindestens jedoch gemäß § 22 KBG in der Fassung der 2. Steuernotverordnung zu Urkunden über Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft 20 KWark, dei Urkunden über Errichtung der übrigen Gesellschaften 10 KWark, dei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 10 KWark, dei Urkunden über den Beitritt eines Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 1 KWark. Befreit ist die Errichtung von Stiftungen.

Bei stillen Gesellschaften beträgt die Gesellschaftssteuer für die § 23 KBG bzw. § 51 Af. KBStWB genannten Rechtsvorgänge, sofern

2) Weitere Ermäßigungen sehen vor die Verordnungen über die Gesellschaftssteuer bei Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (KGVI 1762) nebst Nachträgen sowie für Verschmelzungen von Kapitalgefellschaften und für Sanierungen das Ges. vom 31. März 1926 (KGVI S. 185).

¹⁾ Bis auf weiteres werden nach § 90b KBG (in der Fassung der 2. Steuernotverordnung) die in den §§ 16 dis 24 KBG geregelten Steuern nicht erhoben, mit Außnahme der für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und inländischen Riederlassungen ausländischer Gesellschaften, welche den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaftenentsprechen, welche den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaftenentsprechen, bestimmten Steuern. Sinsichtlich der stillen Gesellschaften (§ 23 KB) ist die Erhebung der Steuer sedoch, soweit die Steuerschuld nach dem 1. Juni 1925 entstanden ist, mit Wirkung vom 1. Juni 1925 ab wieder angeordnet. Bdg vom 27. April 1925 (RGBI S. 60).

darüber eine Urkunde errichtet und sofern der Inhaber des Handelsgewerbes keine Kapitalgesellschaft ist, 5 vT., mindestens jedoch 5 KMark.

Bei den unter IC § 24 KVG, bzw. § 50 KVStUB bezeichneten inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen¹), welche weder als Kapitalgesellschaften noch als Erwerbsgesellschaften anzusehen sind, beträgt die Steuer gemäß § 24 KVG in der Fassung des Urt. V der 2. Steuernotverordnung für die erstmalige Feststellung und Anzerkennung der Sahung oder des Gesellschaftsvertrages, sosern darüber eine Urkunde errichtet ist, 5 Mark, bei eingetragenen, einem Revisionsverbande angehörenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Beschränkung auf ihren Mitgliederkreis 3 KWark. Lettere bleiben jedoch unter den § 24 Ubs. 3 KVG angegebenen Boraussehungen (Gemeinnühigkeit usw.) steuerfrei.

Als Urkunden gelten auch die gesetzlich vorgeschriebenen Registeranmeldungen, so daß die Steuer zu der Registeranmeldung erhoben wird, wenn über den Rechtsvorgang selbst eine besondere Urkunde nicht errichtet ist.

IV. Armenrecht. Auf das Armenrecht in Registersachen sinden hinsichtlich der Kosten und Stempel die § 114 ff. BBD sowie die Borschriften der §§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung entsprechende Anwensdung. Art. 1 PrzGG, § 14 RZGG.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Antragsteller die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künstig erwachsenden Gerichtskossen einschließlich der Gedühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer. Auch die vorläusig unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts ist zulässig. Die Frage, ob eine Erstattungspslicht der Staatskasse hinsichtlich der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts besteht, ist streitig. KV 1a 3. S. v. 4. Januar 1927 1aX 1196/26.

§ 30. Die Registerakten.

- 1. Für jede Firma, jede eingetragene Genossenschaft, jeden eingetragenen Berein, jede die Güterrechtsverhältnisse eines Shepaares betreffende Eintragung, für jedes Schiff, jede Musterregistersache und für jedes Schiffsbauwerk werden neben dem Register besondere Akten gehalten.
- 2. In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in die Register bestimmten Anmeldungen nehst den ihnen beigefügten Schriftstüden, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die

¹⁾ Die in IC § 24 KBG geregelten Steuern werden nach § 90 b KBG bis auf weiteres nicht erhoben.

sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege¹⁾²), serner die gerichtlichen Bersügungen sowie die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen. Zu den Registerakten sind auch die Schristen über solche richterliche Handlungen zu nehmen, die, ohne auf eine Tätigkeit dei der Registersührung unmittelbar abzuzielen, doch mit dem in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnis im Zusammenhange stehen, z. B. Erteilung von Zeugnissen über den Registerinhalt, Ernennung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren, Einberusung und Beurkundung von Generalversammlungen, Verhängung von Ordnungsstrafen u. dgl.

Auskünste der Finanzämter und der Gewerbesteuerausschüsse, die sür Zwecke der Gebührenberechnung gemäß \$ 15 Abs. 7 der Kassenordnung oder von den Registergerichten zur Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister (§ 126 FGG und § 3 der Allg Bfg vom 7. November 1899) ersordert sind, sind nicht zu den Registerakten zu nehmen, sondern sür jede Registerabteilung zu einem Sammelheste zu vereinigen, das ständig unter Verschluß zu halten und dessen Sinsicht nur den mit der Registersführung und mit der Kostenberechnung besaften Beamten zu gestatten ist. (§ 50 Abs. 16 Gesch in der Fassung der Allg Vsg vom 7. August 1926).

3. Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten³)4). In der Abschrift können diesenigen Teile der Urkunde, welche für die Führung des Registers ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bzw. der Rechtspfleger bestimmt den Umsang der Abschrift. Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des

¹⁾ Die Anträge, Schriftstude und Bersügungen, auf Grund deren die Eintragung in die eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildende Liste der Genossen sicht au den Registerakten genommen, sondern mit der laufenden Nummer, unter der Genosse in die Liste eingetragen ist, versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, gesondert ausbewahrt. § 27 Abs. 4 Bek. vom 22. Nobember 1923.

²⁾ Berden mehrere Eintragungen, die zu verschiedenen Registersnummern gehören, durch eine gemeinschaftliche Bekanntmachung veröffentlicht, so sind die Schriften und Belegblätter, die sich auf die Sammelbekanntmachung beziehen, zu der Blattsammlung der in der Bekanntmachung zu erst genannten Registernummer zu nehmen. In den übrigen Blattsammlungen (zutreffendenfalls in dem unter Zisser 4 erwähnten Belegbest) ist zu vermerken, wo sich die Belegblätter besinden. § 50 Nr. 9 Gesch.

³⁾ Für die beglaubigten Abschriften sind nur Schreibgebühren zu erheben; sonst sind sie gebühren- und stempelfrei. KGF 22 B 34.

⁴⁾ Im Sinne des § 9 der Allg Bfg vom 7. November 1899 und des § 9 HB sind als zum Handelsregister einzureichende Urkunden und Schriftstäde nicht nur solche zu verstehen, deren Sinreichung durch besondere handelsrechtliche Vorschriften angeordnet ist, sondern auch alle Belege und Unterlagen für die Sintragungen, also namenklich die Anmeldungen, Firmenzeichnungen und die sonstigen Urkunden, die den Anmeldungen beizusügen sind, Erbschiene usw. (KGF 22 A 89; 42 A 146).

Umtsgerichts enthalten, so genügt eine Berweisung auf die anderen Aften.).

Bgl. zu Nr. 1 bis 3: § 50 Nr. 7 GeschO; § 9 Allg Bfg vom 7. November 1899; § 13 Bek. vom 22. November 1923; §§ 10, 15 Bek. vom 12. November 1898; § 10 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899; § 3 Bek. vom 29. Februar 1876.

- 4. Die Registerakten sind in der Regel nur Blattsammlungen2): nur im Falle des Bedürfnisses, insbesondere wenn zahlreiche und umfangreiche Anträge zu erwarten sind, z. B. bei Aftiengesellschaften, Bereinen. Genossenschaften, sind Hullen aus Aktendedelpapier zu verwenden. Der Richter kann anordnen, daß eine zu der Abteilung B des Handelsregisters, zu dem Bereins- oder zu dem Genossenschaftsregister gehörende Blattsammlung in mehreren Bänden zu führen ist, z. B. daß für die Schriftstüde, die sich auf die Satzung, auf die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren, auf die Eintragungen in die Liste der Genossen usw. beziehen, je ein besonderer Band angelegt wird. Diese Bande werden durch a, b, c usw. bezeichnet. Die Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen und die den Anträgen der Borftande von Genoffenschaften auf Eintragung oder Löschung in der Liste der Genossen beiliegenden Stude (Beitrittserklärungen usw.) können, zu einem besonderen Hefte vereinigt, der Blattsammlung beigefügt werden. Auf das Heft ist auf dem Umschlage der Blattsammlung unter dem Nummernverzeichnisse durch den Vermerk "BH" (Belegheft) hinzuweisen. § 50 Nr. 1. 3. 4 u. 8 Geich D.
- 5. Den Registerakten kann, wenn sie einen größeren Umsang annehmen, nach näherer Anordnung des Richters eine Inhaltsübersicht vorgehestet werden. Die Inhaltsübersicht ist nach den einzelnen Gegenständen, auf die sich die Schriftsüde beziehen, zu ordnen; sie wird bei Registerakten, die in mehreren Bänden gesührt werden, für jeden Band besonders angelegt. § 50 Nr. 5 Gesch.
- 6. Das Aktenzeichen wird durch die abgekürzte Bezeichnung des Registers und die Eintragungsnummer vertreten; bei den zu den Güterrechtsregistern gehörigen Blattsammlungen tritt an die Stelle der Eintragungsnummer die durch mehrere Bände sortlausende Seitenzahl, und zwar, falls die dasselbe Ehepaar betreffenden Eintragungen auf einer

Amtsgerichts enthalten ift (RGF 42 A 146).

2) Die zu einem Bande des Registers gehörigen Blattsammlungen werden nach der Rummernsolge der Eintragungen in besonderen, mit der Bezeichnung des Re-

gisterbandes versehenen Fächern aufbewahrt. § 50 Nr. 2 Gescho.

¹⁾ Diese Vorschrift des § 9 Abs. 3 Allg Vfg vom 7. November 1899 sindet keine Anwendung, wenn ein Antisgericht als Registergericht tätig ist, dem die Führung des Registers für mehrere Antisgerichtsbezirke übertragen ist, und die Urkunde in den Akten eines anderen zum gemeinschaftlichen Handelsregisterbezirke gehörigen Antisgerichts enthalten ist (KGK 42 A 146).

späteren Seite fortgesetzt sind, die erste Seitenzahl1). Hierbei sind solgende Abkürzungen eingesührt:

HRA = Handelsregister Abteilung A, HRB = Handelsregister Abteilung B,

Gn R — Genossenschaftsregister,

VR = Vereindregister),
GR = Güterrechtdregister,
SSR = Seeschiffdregister,
BSR = Vinnenschiffdregister,

Pf R Sch = Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke,

MR = Musterregister.

§ 7 Nr. 6 Gescho, § 1 Allg Tfg vom 10. Juli 1926.

7. Über die Erteilung von Zeugnissen des Inhalts, daß eine gewisse Eintragung im Register nicht vorhanden sei, sind, insoweit die eingehenden Schriftstücke nicht zu vorhandenen Registerakten genommen werden können, Sammelakten zu führen. § 50 Ar. 10 Gesch.

8. Gehört ein Ort oder eine Gemeinde zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so ist bei jedem der beteiligten Gerichte ein Generalaktenstückt zu halten, zu dem das Verzeichnis der in den Registern der anderen beteiligten Gerichte eingetragenen Firmen aus diesem Orte oder aus dieser Gemeinde sowie die Nachrichten über die neue Eintragung solcher Firmen zu nehmen sind. Dem Aktenstück ist ein alphabetisches Firmenverzeichnis vorzuhesten. § 50 Nr. 11 Gescho.

9. Die Register selbst werden dauernd aufbewahrt. Die Registerakten dürfen erst dann vernichtet werden³), wenn 30 Jahre seit dem Tage vergangen sind, an dem die letzte Eintragung, auf die sich die Akten beziehen, im Register gelöscht ist. Allg Bfg vom 20. Dezember 1896

(KMBl S. 366); § 25 Bek. vom 22. November 1923.

Auch die beim Genossenschaftsregister zu führende Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren. Die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstüde und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung in die Liste stattgesunden hat, können nach Ablauf von 30 Jahren seit Löschung der Genossenschaftssirma vernichtet werden. § 37 Bek. vom 22. November 1923.

10. Zu den Registern sind alphabetische Verzeichnisse der Namen und Firmen zu führen. Für die beiden Abteilungen des Handelsregisters

¹⁾ Ms Seitenzahl gilt auch die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A (Art. 19a der Allg Bfg vom 6. November 1899 in der Fassung der Allg Bfg vom 25. Februar 1924).

²⁾ Die Vereinsregisterakten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Rummer zu versehen, die der Verein im Register führt. § 10 Abs. 1 Bek. vom 12. November 1898.

³⁾ Über die Weglegung der Blattsammlungen vgl. § 50 Nr. 12 Gescho.

besteht ein gemeinschaftliches Namen- und Firmenverzeichnis 1); im Falle des Bedürfnisses können für beide Abteilungen gesonderte Berzeichnisse geführt werden. Nach der Löschung der Eintragungen ist der Name der Kirma, wenn aber die Löschung sich nur auf einzelne von mehreren Registernummern bezieht, der Hinweis auf die Registernummer rot zu unterstreichen: auch ist im Falle einer gesonderten Führung bei einer Abertragung aus einer Abteilung in die andere in den Namen- und Firmenverzeichnissen auf den Übergang durch einen Vermerk hinzuweisen. In dem für das Bereinsregister zu führenden alphabetischen Berzeichnis sind bei iedem Vereine außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sites beizufügen. Für das Güterrechtsregister ist das Namenverzeichnis nach dem Namen der Chemanner unter Angabe der Seite des Registers, und zwar stets einheitlich für den ganzen Gerichtsbezirk, zu führen; neben dem Namen des Ehemannes ist auch der Borname und der Geburtsname der Frau anzugeben. § 50 Rr. 13 Gesch D; REsq vom 25. Juni 1901 – I 4235; §§ 11, 16 Bek. pom 12. November 1898 (IMBI S. 299). Zu dem Musterregister ist ein Berzeichnis zu führen, das die eingetragenen Namen oder Kirmen in alphabetischer Reihenfolge enthält. § 2 Bek. vom 29. Kebruar 1876.

§ 31. Das Eingangsregifter für Registerangelegenheiten.

1. In das bei jedem Amtsgericht zu führende Eingangsregister ("ER") für Registerangelegenheiten sind solche Anträge auf Eintragung in ein Register aufzunehmen, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, ausgenommen die dem Gerichtsschreiber unbedenklich erscheinenden Anträge, welche vorbehaltlich späterer Berichtigung alsdald die aus der Nummernsolge der Registereintragungen sich ergebende Nummer der fünftigen Eintragung erhalten²). Ein in dieser Weise behandelter Eintragungsantrag ist im Falle der richterlichen Beanstandung unter Berichtigung des Aktenzeichens nachträglich aber gleichsalls in das Eingangsregister einzutragen³). Ferner sind darin Schristlicke einzutragen, die solche auf die Führung der öffentlichen Register sich beziehende Angelegenheiten betreffen, für die besondere Registerakten noch nicht angeleget

¹⁾ In dem Verzeichnisse sind alle Namen und Firmen, also auch die Namen der Prokuristen, der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, der Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H. uhw. aufzusühren. RBfg. vom 25. Juni 1901 — I 4235.

²⁾ Die Nummer ist gleichzeitig unter kurzer Bezeichnung der Angelegenheit im Register mit Bleistist vorzumerken. § 51 Nr. 1 Sat 2 Gesch.

³⁾ In diesem Falle hat die Löschung des vorläusigen Bleististermerks im Register zu ersolgen. Die hierdurch freigewordene Stelle und Nummer ist demnächst für einen anderen Antrag zu verwenden, auch wenn inzwischen weitere Eintragungen ersolgt sind. § 51 Nr. 1 Saz 3 und 4 Gesch.

sind. Insbesondere ist z. B. das Ordnungsstrasversahren (oben § 14) dann in das Eingangsregister sür Registerangelegenheiten einzutragen, wenn dadurch eine neue Registereintragung erst herbeigeführt werden soll, während es zu den Registerakten (oben § 30) gehört, wenn die Ergänzung, die Berichtigung oder die Löschung einer schon vorhandenen Eintragung in Frage kommt. § 51 Rr. 1 u. 2 Gesch.

2. Die mit den eingehenden Schriften anzulegenden Blattsammlungen gehen zu den Registerakten, wenn der in das Eingangsregister eingetragene Antrag demnächst durch Eintragung in eines der öffentlichen Register erledigt ist. Das disherige Aktenzeichen ist zu durchstreichen und die Abgabe im Eingangsregister (Spalte 7) zu vermerken. § 51 Nr 3 Gesch.

3. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammern oder der kaufmännischen Korporationen, die sich nicht auf eine einzelne Firma beziehen, sind zu Generalakten zu nehmen. Der Richter kann anordnen, daß außzugsweise Abschriften einer solchen Mitteilung zu Registerakten zu nehmen oder behuß Einleitung einer neuen Angelegenheit des Akkenregisters vorzulegen sind. § 51 Nr. 4 Gesch.

§ 32. Einsicht der Register und der Registerakten. Abschriften und Auskünfte.

1. Die sämtlichen Register und die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen sind öffentlich. Die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden, nicht bloß während der sogenannten Sprechstunden, von dem Gerichtsschreiber ohne richterliche Anordnung jedem zu gestatten. Von dem Nachweise eines Interesses oder gar eines rechtlichen Interessed darf also die Gestattung der Einsicht nicht abhängig gemacht werden. Dasselbe unbeschränkte Recht auf Einsicht gilt auch für die Registerakten.).

§ 9 Abj. 1 HBB; § 156 GenG; § 79 BGB; § 1563 BGB; § 5 FlaggG; § 121 BEHGE; § 11 MEHG; § 3 Kr. 4 GefHD; § 8 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 1 Abj. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 14 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 26 Abj. 1 Bek. vom 22. November 1923.

2. Beim Musterregister erstreckt sich das Recht der Einsicht auch auf die nicht versiegelten Muster und Modelle. Wird darüber gestritten, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeisührung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete vom Registergericht geöffnet werden. §11 Ges. vom 11. Januar 1876.

3. Beim Güterrechtsregister können nur diesenigen Schriftstücke eingesehen werden, auf die bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist. Hierher gehört z. B. das Berzeichnis der zum Borbehaltsqute gehörenden Gegenstände.

¹⁾ Die Einsicht der Akten ist aber nur soweit ohne weiteres zulässig, als es sich um die zu den Registern eingereichten Schriftstude oder um sonstige Unterlagen der Eintragung handelt. Cohn \odot . 11.

- 4. Aus dem Rechte der Einsicht folgt, daß sich jeder aus den Registern und Aften Auszüge und Abschriften anfertigen tann.
- 5. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Rosten ohne Nachweis eines besonderen Interesses Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen find 1)2); in diese Abschriften sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist. Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Registern und aus den Listen der Genossen sind von dem Gerichtsschreiber selbständig zu erledigen, der jedoch in Aweifelsfällen die Entscheidung des Richters (bzw. Rechtspilegers) einzuholen hat. Diese Vorschrift findet aber keine Unwendung bei Anträgen auf Erteilung bealaubiater Abschriften aus dem Schiffsreaister und bealaubiater auszugsweiser Abschriften aus den übrigen Registern. Allg Bfg vom 27. Dezember 1911 (IMBI 1912 S. 3).

Bon den zum Sandels- und Genoffenschaftsregister eingereichten Schriftstuden 3) kann eine auf Verlangen zu beglaubigende4) Abschrift gefordert werden, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wirds); der Begriff des berechtigten Interesses deckt sich nicht mit dem des rechtlichen Interesses, so daß eine Abschrift der Schriftstücke auch solche Bersonen verlangen können, die nur ein tatsächliches (wirtschaftliches) Interesse an den Abschriften haben. Zu beachten ist, daß ein solches Recht auf Abschriften der zu den Registern eingereichten Schriftstude bei dem Bereins-, Güterrechts-, Schiffs- und Musterregister nicht besteht. Sier sind also die Beteiligten auf die Einsicht der Register und Akten beschränkt und können nur von den Eintragungen selbst Abschriften verlangen.

§ 9 Abf. 2 HGB'); § 156 GenG; §§ 79, 1563 BGB; § 5 FlaggG; § 121 BSchGef: § 11 MSchG: § 23 Abf. 2 Alla Lfa vom 7. November 1899:

2) Gegen die Abgabe von Abschriften der ganzen handelsregister an die Induftrie- und Sandelstammern bestehen grundsätliche Bedenken. IM vom 28. Februar 1908, I 1374.
3) Lgl. Anm. 4 S. 73.

4) Bal. Anm. 1.

5) Über Glaubhaftmachung vgl. §§ 294 3PD, 15 Abf. 2 FGG. Ein berechtigtes Interesse hat z. B. ber Aftionar, ber Abschriften aus ben zum Handelsregister eingereichten Urkunden der Aktiengesellschaft verlangen kann (RFA 16 98).

6) Diese Borschriften finden auch auf die Lifte ber Genoffen und auf die zu der Lifte eingereichten Schriftstude Anwendung. § 26 Abf. 2 Bet. bom 22. November 1923.

¹⁾ Die Beglaubigung von Abschriften ber Eintragungen und ber zum Register eingereichten Schriftstude liegt bem Registerführer ob. § 7 allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 13 Mig Kig vom 6. November 1899. Dagegen find die beglaubig-ten Abschriften aus dem Schiffsregister von dem Richter und dem Regifterführer zu unterschreiben. Art. 29 Abf. 3 Br&GG. Wird eine auszugsweise Absarift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Borschriften der Art. 47, 57 Abs. 3 und 59 Arfche zu beobachten. § 7 Abs. 2 Mlg Big vom 7. November 1899. Bgl. auch § 9 Abs. 2 Mlg Big vom 11. Dezember 1899 und §§ 2 fs., 23, 32 der Entlaftungsverfügung bom 28. Mai 1923 (JMBI G. 401, oben § 1).

Art. 2 Abs. 2 Allg Bsg vom 8. November 1899; Art. 7 Abs. 2 Allg Bsg vom 6. November 1899; § 9 Abs. 1 Allg Bsg vom 11. Dezember 1899.

6. Das Registerrecht hat serner die in den §§ 33, 34 GBD, § 69 BGB und § 164 ZwBG erwähnten Zeugnisse auszustellen. § 2 Abs. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 3 Abs. 1 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 3 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

7. Das Registergericht hat endlich auf Verlangen, ohne Nachweis eines besonderen Interesses, eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht ersolgt ist. Es sind dies die sog. Regativatteste. § 9 Abs. 3 HBB; § 156 GenG; § 162

FGG: § 8 Allg Bfg vom 11. Dezember 18991).

8. Hierüber hinaus ist das Gericht zur Erteilung von Auskünften aus den Registern nicht verpslichtet; es braucht also z. B. nicht auf Antrag zu bescheinigen, daß an einem bestimmten Tage eine bestimmte Person als alleiniger Borstand einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen war (KG im RJA 150). Das Gericht wird solche Auskünfte nur erteilen, wenn es sich um einsache, schnell und sicher zu erledigende Ansragen handelt. Im übrigen ist dem Richter zu empsehlen, solche Auskünste wegen der sür den Fall ihrer Unrichtigkeit drohenden Schadensersansprüche abzulehnen und die Beteiligten auf die Vorschriften über die Einsichtnahme der Register usw. hinzuweisen.

9. Auch Behörden²) gegenüber ist das Registergericht nach den das Registerwesen betressenden Borschriften zur Erteilung von Auskünsten nicht verpslichtet. Dagegen ist die Auskunstspflicht Behörden gegenüber nach dem öfsentlichen Rechte Preußens nicht zu verneinen. (Bgl. § 38 Bdg vom 2. Januar 1849 [GS S. 1]; s. auch RG in JW 1910 717.) Es hat deshalb das Registergericht z. B. nach § 115 der Reichsversicherungsvordnung den im Bollzuge des Gesehes ergehenden Ersuchen der Berssicherungs- und anderen öfsentlichen Behörden sowie der Organe der Berssicherungsträger um eine Auskunst über den Inhalt des Handelsregisters zu entsprechen (vgl. KGJ 27 A 214). Doch unterliegt die Feststellung der Berpslichtung nach Grund und Umsang im Beschwerdefalle nur der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (RGJ 23 A 213).

¹⁾ Die Aussertigung der oben zu 6. und 7. erwähnten Zeugnisse und Bescheinigungen ersolgt nach Art. 18 PrFGG; sie werden also von dem Gerichtschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. § 2 Abs. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899.

²⁾ Das KI hat die Frage, ob nach geltendem Rechte der Registerrichter auf Berlangen einer Auswertungsstelle Auskunft über den Inhalt einer Registereintragung zu erteilen hat, bejaht (JMBI 1926 S. 160).

Die Beschwerde in Registersachen.

§ 33. Die Bulässigkeit der Beschwerde.

- 1. Gegen die Versügungen des Registergerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. § 19 Abs. 1 FGG.
- 2. Beschwerdeberechtigt ist nicht jeder: die Beschwerde steht vielmehr nur dem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. § 20 Albs. 1 RGG. Das beeinträchtigte Recht kann sowohl dem Privatrecht als auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören (KG3 21 A 181; 28 A 65; 44 A 163). Es muß sich aber um ein bestimmtes, individuelles Recht, z. B. ein Firmen-, Namen- oder ein sonstiges Recht handeln (KIG 28 A 40; 37 A 199; 53 A 93). Ein bloßes berechtigtes Interesse an der Anderung der richterlichen Verfügung reicht also nicht aus (KGJ 25 A 5; 33 A 142) und ein allgemeines Recht öffentlichrechtlicher Natur ohne bestimmte Beziehungen rechtlicher Art zu dem Beschwerdeführer genügt nicht zur Begründung der Beschwerdeberechtigung. Insbesondere ift in dieser Beziehung die Berletung öffentlichrechtlicher Kirmenvorschriften nicht für ausreichend zu erachten, um jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an ihrer Beobachtung hat, ein Beschwerderecht zu verleihen. Vielmehr ist im Falle der Eintragung einer unzulässigen Firma dem Inhaber einer anderen Firma als solchem die Beschwerde nur dann zu gewähren, wenn gerade das ihm zustehende Firmenrecht als verlett anzusehen ist und nicht blok das allgemeine Interesse des Publikums. Ift z. B. ein Firmeninhaber als Wettbewerber in seinem Recht gemäß § 3. 13 UnlWG vom 7. Juni 1909 dadurch verlett, daß ein anderer unter Verstoß gegen § 18 Abs. 2 HB eine ihm nicht zukommende, zur Täuschung der Allgemeinheit geeignete Firma führt, so ist er zur Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung seines Antrages auf Einleitung des Löschungsverfahrens gemäß § 142 ff. FGG nicht berechtigt1)2), hat vielmehr seine Rechte gemäß § 1, 8, 16 UniWS geltend zu machen (AGI 37 A 199; 53 A 93; abw. ObLI München in MG 1 189); dagegen steht ihm gegen den ablehnenden Bescheid des Registerrichters die Beschwerde in dem Falle zu, daß sich eine später eingetragene Firma gemäß § 30 Abs. 1 HBB nicht deutlich von der seinigen unterscheidet (RGJ 37 A 199).

Gegen Verfügungen in Registerangelegenheiten der Sandelsgesellsschaften, Genossenschaften und Vereine steht den einzelnen Gesellschaftern bzw. Mitgliedern in der Regel ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu³).

¹⁾ Auch der Gläubiger einer eingetragenen Firma hat auf Grund seines bloßen Forderungsrechtes in der Regel kein Beschwerberecht, um die Richtigstellung der im Handelsregister eingetragenen Rechtsverhältnisse dieser Firma durchzusehen (KGF 33 A 140).

²⁾ Bgl. auch AGJ 21 A 245.

³⁾ Bgl. wegen der Aftionäre: KG in MIA 147; 11 30; DLG 8 235; "Recht" 1904 414; KG, 37 A 152; wegen der Gesellschafter einer Gmbg.: KG, 34

Nur ausnahmsweise, wenn ein Sonderrecht, ein eigenes Recht des einzelnen durch die Verfügung unmittelbar beeinträchtigt ist, ist ihm ein Beschwerderecht zuzubilligen. So ist mit Recht zugelassen: die Beschwerde des Aftionärs, wenn es sich um die Löschung eines Generalversammlungsbeschlusses handelt, gegen den er in der Versammlung Widerspruch zu Brotofoll erklärt und demnächst Ansechtungsklage wegen Gesetzebung erhoben hat (KGJ 28 A 231; 37 A 152), ferner die Beschwerde des Gesellschafters einer Embs. für den besonderen Kall der Stellung von Anträgen aus § 29, 48 BGB. (KGJ 34 A 169), sodann die Beschwerde eines Genossen zur Richtigstellung des Tages seines Ausscheidens (AGS 28 A 58) und endlich die Beschwerde eines Vereinsmitgliedes in dem auf Löschung eines von ihm - als ungültig - angegriffenen Beschlusses der Mitgliederversammlung abzielenden Verfahren des Registergerichts. (KG3 41 A 157). Grundsäklich macht es für die Beschwerdeberechtigung keinen Unterschied. ob die angesochtene Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen erlassen ist. Die Beschwerde muß nicht nur dem Antragsteller, gegen den die Entscheidung unmittelbar ergangen ift, sondern jedem Beteiligten gewährt werden. der durch die ergangene Entscheidung in seinem Rechte betroffen wird und deshalb an deren Beseitigung ein Interesse hat. Soweit aber eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu. § 20 Abj. 2 FGG.

- 3. Der Notar, der die zu einer Eintragung in ein Register, z. B. das Güterrechtsregister, erforderlichen Erklärungen beurkundet und im Namen der Beteiligten die Eintragung beantragt hat, kann gegen die die Eintragung ablehnende Verfügung des Amtsgerichts Beschwerde einlegen. §§ 161, 129, 124 FGG.
- 4. Besonders geregelt ist die Beschwerdeberechtigung der Organe des Handelsstandes)2). Diese sind nämlich (vgl. auch oben § 14) berechtigt,

A 166, AN 1130; wegen ber Genossen: KG im "Recht" 1906 866; JFG 3 219 (DLG Dresben); wegen ber Vereinsmitglieber: KGK 41 A 157.

¹⁾ Anderen Körperschaften und Verbänden steht ein entsprechendes allgemeines Beschwerderecht nicht zu. Dieses gilt auch für die Organe des Handwerkerstandes, insbesondere die Handwerkstammer. Unter Umständen ist aber ein Beschwerderecht für die Handwerkstammer gegeben, wenn ein von ihr zu wahrendes Schukrecht z. B. dadurch verlett ist, daß einem Handwerker bei einer Eintragung in das Handwelsregister fälschlicher Weise der Meistertitel beigelegt ist (KG3 32 A 117).

²) Die Aufsichtsbehörden können zwar darauf hinwirken, daß Beschwerde eingelegt wird, aber im allgemeinen nicht selbständig Beschwerde erheben (KGJ 20 A 13; 28 A 63; 32 A 123); nur unter Umständen kann auß dem Aussichtsrecht einer Behörde ein Beschwerderecht hergeleitet werden (KGJ 42 A 187; 44 A 163). U. a. hat das Aussichtsamt für Privatversicherung ein Beschwerderecht bezüglich der Frage, ob ein Bersicherungsunternehmen, insbesondere ein Bersicherungsverein auf Gegenseitigkeit in das Handelsregister einzutragen ist (KGJ 32 A 123).

Anträge behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Verwollständigung des Handelsregisters1) bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. § 126 Abs. 1 KGG. Das Beschwerderecht der Organe des Handelsstandes ist also gegenüber der Regel des § 20 FGG dahin erweitert, daß es von einer Beeinträchtigung ihres Rechtes unabhängig ist; dagegen ist es nach anderer Richtung hin erheblich eingeschränkt. Denn es steht ihnen nach dem Wortlaut des § 126 Abs. 1 KGG nur gegen solche Verfügungen zu. durch die über einen von ihnen gestellten Antrag entschieden wird. (KG3 28 A 206: DLG 12 406.) Außerdem muß die Beschwerde einen der in § 126 FGG umschriebenen Gegenstände betreffen. (RGR 34 A 133: WG 1 182 [DLG Karlsruhe].) Leitet also 3. B. das Amtsgericht ohne Antrag der Handelskammer das Ordnungsstrasverfahren zum Awecke der Anmeldung einer Firma ein, findet es aber nach Erörterung der Sache feine Beranlassung, eine Ordnungsstrafe festzuseten und hebt es die strafandrohende Verfügung auf, so hat die Handelskammer kein Beschwerderecht, obwohl sie jederzeit durch ihren Antrag die Einleitung eines neuen Ordnungsstrasversahrens veranlassen kann. (AGR 28 A 206.) Ru versagen ist ihr das Beschwerderecht z. B. auch für den Kall des § 140 KGG. 37 Abs. 1 BBB (RB3 34 A 133; 35 A 150).

5. Das beeinträchtigte Recht, dessen Anerkennung im Beschwerdewege erstrebt wird, braucht nicht stets die Hauptsache zu betressen. Bielmehr ist die Beschwerde auch nur wegen der Kosten²) einer gerichtlichen Entscheidung mit der Begründung zulässig, daß die Entscheidung unrichtig sei. Rechtsmittel aus dem preußischen Gerichtskostengesetze stehen dabei nicht in Frage. Auch ist es für die Zulässigteit des Rechtsmittels ohne Bedeutung, ob die Partei den zur Hauptsache in der Vorinstanz gestellten Antrag nicht aufrecht erhalten kann oder will (KGJ 22 A 3; vgl. DLG 5 439).

6. Zu den Entscheidungen des Registergerichts, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, gehört die eine Eintragung ansordnende Verfügung des Richters nicht. Sie ist lediglich ein innerer Vorgang des Registergerichts, eine innerdienstliche Anweisung an den Gerichtsschreiber, die den Beteiligten nicht bekanntgemacht wird. Aber auch gegen die in das Register ersolgte Eintragung sindet, da sie keine Verfügung im Sinne des § 19 FGG ist, die Beschwerde nicht statt. Sie kann vielmehr nur im Wege des durch die §§ 142 sf. FGG geordneten Löschungsversahrens beseis

1) Des Handelsregisters selbst, nicht der Beilagen und Akten (DLG Karlsruhe in FFG 1 182).

²⁾ Auch soweit die Gebührenpflicht und die Gebührenansätze in Handelssachen den Beschwerbegegenstand bilben, sind die Kammern für Handelssachen Beschwerbeinstanz (KGF31 B18; abw. Marcus im ZBl f. fr. Ger. VI, 406.) Bgl. unten § 34.

tigt werben¹). (MJA 13 30; 17 110; NGJ 32 A 171; 41 A 102, 158; JJG 1 254, 261; JJG 3 219 [DLG Dresden]; DLG 25 410; 33 388.)

7. Auch gegen Eintragungen eines Pfandrechts in das Schiffsregister ist eine Beschwerde unzulässig. § 122 FGG; vgl. wegen der Beschwerde in Schiffspfandsachen auch unten § 152.

8. Hat das Gericht nicht auf einen Antrag entschieden, sondern nur in völlig unverbindlicher Weise einem Beteiligten auf dessen Anfrage, z. B. ob einem im Entwurse vorgelegten, aber noch nicht gesasten Beschlusse der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Eintragungsbedenken entgegenständen, seine Auffassung über die Rechtslage zu erkennen gegeben, so ist kein Beschwerderecht gegeben, zumal noch gar nicht abzusehen ist, ob der Entwurf die Zustimmung der Gesellschafter sinden wird. In einem solchen Falle ist kein Recht irgendeiner Person verletzt und ein Recht darauf, zu ersahren, wie das Registergericht sich im Falle der Andringung eines Eintragungsantrages verhalten würde, steht niemandem zu (KG) 25 A 247).

Eine Verfügung im Sinne des § 19 FGG liegt dagegen dann vor, wenn mit der Mitteilung der Rechtsansicht die Eröffnung verbunden wird, daß ein auf abweichender Ansicht beruhender, bereits angekündigter Antrag abgelehnt wird. Hat also z. B. der Registerrichter die ordnungsmäßige Anmeldung einer abgeänderten Firma beanstandet und auf die weitere Anfrage wegen Zulässicht einer nunmehr gewählten Firma geantwortet, daß auch der in Aussicht gestellten Anmeldung dieser neuen Firma aus den von ihm angeführten Gründen nicht stattgegeben werde, so ist gegen diese Verfügung die Veschwerde zulässig (KG in DLG 40 9).

§ 34. Das Beschwerdeverfahren.

1. Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des Landsgerichts, in dessen Bezirke das Registergericht seinen Sit hat. It bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammer. §§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 FGG. Zu den Handelssachen im Sinne des FGG gehören alle in den §§ 125 bis 158 FGG. abgehandelten Materien, insbesondere also alle das Handelsse und Genossenschaftsregister betrefsenden Angelegenheiten?) (KGF 20 A 123), sowie die durch § 145 FGG dem Res

¹⁾ Der als "Beschwerbe" bezeichnete, auf Löschung der Eintragung abzielende Rechtsbehels ist aber, da dessen falsche Bezeichnung unschäblich ist, vom Beschwerbegericht auch unter dem Gesichtspunkt des § 143 FGG, nämlich als Anregung an das Landgericht zu prüsen, die Löschung der Eintragung als Gericht 1. Instanz von Amis wegen zu verfügen (KGF 28 A 233; 41 A 106; 48 A 138; FGG 1 255).

²⁾ Handelssache im Sinne des FGG insbesondere der §§ 3, 143 ist auch die Führung des Musterregisters (KGJ39A140) und des Schiffsregisters, soweit es sich nicht um Eintragung oder Löschung von Schiffspfandrechten handelt (KGJ48A138).

gistergericht übertragenen einzelnen Verrichtungen (vgl. oben § 3 Nr. 6). So ist also z. B. die Ernennung und Abberusung von Liquidatoren gemäß \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\)

Dagegen entscheibet in Vereinssachen stets die Zivistammer (RUZ29A110).

2. Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. § 21 Abs. 1 FGG. Die Beschwerde kann also nicht nur, wie nach § 569 FD, bei der Behörde eingelegt werden, welche die angesochtene Entscheidung erlassen hat. An eine Frist ist sie im Gegensatzu der sosorigen Beschwerde (unten § 35) nicht gebunden.

3. Die Einlegung der Beschwerde ersolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts. § 21 Abs. 2 FGG.

4. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden. § 23 FGG. Das Beschwerdegericht kann eine vollständige Nach-

prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vornehmen.

5. Erachtet schon das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelsen. § 18 Abs. 1 FGG. Andernfalls legt es die

Beschwerde mit den Registerakten dem Beschwerdegericht vor.

6. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Versügung gerichtet ist, durch die eine Strase sesses wird. § 24 Abs. 1 FGG. Es darf also z. B. die im Ordnungsstrasversahren (vgl. oben § 14) festgesette Strase noch nicht vollstreckt werden, wenn gegen die Strasversügung Beschwerde eingelegt wird. Es kann aber auch das Registergericht in allen Fällen anordnen, daß die Vollziehung der angesochtenen Versügung auszusehen ist. § 24 Abs. 2 FGG.

7. Das Beschwerbegericht kann vor der Entscheidung eine einstweislige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Bollziehung der angesochtenen Berfügung auszusehen ist. § 24 Abs. 3 FG.

8. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. § 25 FGG. (KGF 27 A 56.)

9. Befonderes gilt für bas Beschwerbeverfahren in Schiffspfands sachen (f. unter § 152).

¹¹ Richt des Richters (AGJ 43 A 1; RG 110 311).

§ 35. Die sofortige Beschwerde.

1. In einer Reihe von Fällen ist nicht die einfache, sondern nur die sofortige Beschwerde zulässig. Die sosortige Beschwerde findet z. B. statt:

a) Gegen den Beschluß, durch den im Ordnungsstrafversahren (vgl. oben § 14) die Ordnungsstrafe festgesett oder der Einspruch verworfen wird. § 139 Abs. 1 FGG; § 159 FGG.

b) Gegen den Beschluß, durch den im Versahren wegen unbesugten Gebrauchs einer Firma (vgl. oben §15) eine Ordnungsstrase sestigesetzt vird. § 140 KGG¹).

c) Gegen die den Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens einer Firma nach § 31 Abs. 2 HBB zurückweisende Verfügung. § 141 Abs. 3 FGG.

d) Gegen die den Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung einer unzulässigen Eintragung zurückweisende Verfügung des Amtsgerichts oder des Landgerichts²). § 142 Abs. 3; § 143 Abs. 2; § 147 FGG.

e) Gegen die Verfügung, durch die über den Antrag in den einzelnen dem Registergericht übertragenen, im § 145 FGG aufgeführten Angelegenheiten (vgl. oben § 3 Nr. 6) entschieden wird. § 146 Abs. 2 FGG; § 148 Abs. 1 FGG.

f) Gegen die Verfügung, durch die im Falle des § 37 BGB über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berusen, entschieden wird. § 160 FGG.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpslichtung zur Tragung der Kosten nur mit der sofortigen Beschwerde angesochten wersden. Art. 11 Abs. 1 VrKGG.

2. Während die einfache Beschwerde an keine Frist gebunden ist, muß die sofortige Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einzgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Versfügung dem Beschwerdesührer bekannt gemacht worden ist. § 22 Abs. 1 FG (3).

1) Die Beschwerbe kann nur darauf gestügt werden, daß die Voraussetzung der Straffestsetzung sehle, daß also das dom Richter angenommene Zuwiderhandeln gegen das Verbot nicht erfolgt sei, während Einwendungen, zu deren Geltendmachung der Einspruch gegeben ist, nicht zulässig sind, z. B. der Einwand des Beschwerdeführers, daß keine Firma, sondern eine Etablissementsbezeichnung vorliege (DLG Hamburg in DLG 29 304).

²⁾ Hat das Landgericht als Gericht 1. Instanz gemäß § 143 Abs. 1 FGG den Widerspruch zurückgewiesen, so stellt sich das Rechtsmittel dagegen nicht als weitere, sondern gemäß § 143 Abs. 2 FGG als erste, und zwar sofortige, Beschwerbe dar. Das Kammergericht, das gemäß § 199 Abs. 2 FGG in Verbindung mit Art. 7, 8 PrFGG in Preußen über die Beschwerde entscheidet, ist daher nicht auf die Prüfung beschränkt, od die angesochtene Entscheidet, ist daher nicht auf die Prüfung beschränkt, od die Vorentscheiden auch nach der sachlichen Seite einer Nachprüfung unterziehen und neue Tatsachen berücksichtigen (KGF 28 A 234; 44 A 157; RFA 11 193).

³⁾ Über die Art der Bekanntmachung vgl. oben § 28.

- 3. Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiesdereinsehung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsehung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumnis der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird nicht als eine unverschuldete angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag sindet die sofortige weitere Beschwerde (vgl. unten § 36) statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsehung nicht mehr beantragt werden. § 22 Abs. 2 FGG.
- 4. Im übrigen finden auf die sofortige Beschwerde die über die einfache Beschwerde ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.
- 5. In einigen, das Registerwesen betreffenden Fällen findet nicht die sosortige Beschwerde nach dem FGG, sondern die sosortige Beschwerde nach der JPO statt. Dies Rechtsmittel ist z. B. gegeben, wenn die Anmeldung eines Bereins zur Eintragung in das Bereinstegister oder die Anmeldung der Satungsänderung eines bereits eingetragenen Bereins zurückgewiesen wird, §§ 60 Abs. 2, 71 Abs. 2 BGB, aus welchem Grunde (z. B. auch wegen des wirtschaftlichen Bereinszwecks) auch immer die Zurückweisung ersoss (KGJ 20 A 8; 26 A 3; 39 A 144; 44 A 163; RJA 1463; RGA 47 386; RG in JW 1903 Beil. 113 Rr. 248; RG 84 158), oder wenn dem Berein, dessen wird. § 73 Abs. 1 BGB, oder wenn durch Beschlüß des Gerichts die Auflösung der Genossenschen wird. § 80 Abs. 2 Genos.

§ 36. Die weitere Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde¹) zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletung des Gesetzes²) beruht³). Die Vorschriften der § 550, 551, 563 ZPO sinden entsprechende Anwendung. § 27 FGG.

1) Bgl. AB vom 28. April 1911 (JWBI S. 177) betr. die Behandlung der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.

2) Die Versügung des PrJM über die Führung des Handelsregisters ift eine Rechtsverordnung, durch deren Verletzung die weitere Beschwerde gerechtsertigt wird (KGJ 29 A 213).

4) Hat das Landgericht als Beschwerbegericht die Eintragung in das Handelsregister angeordnet und ist die Eintragung dementsprechend ersolgt, so sindet keine weitere Beschwerde mit dem Ziel der Löschungdieser Eintragung statt (AG332A 171).

³⁾ Die Anordnung des Landgerichts, welches dem Amtsgericht die Betreibung des amtlichen Löschungsversahrens überträgt, ist keine nut der Beschwerde ansechtbare Entscheidung. Es ist daher gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangene Anweisung des Landgerichts auch die weitere Beschwerde nicht zulässig (KGF 37 A 194; RG 85 276).

Erwägungen rein tatfächlicher Natur sind also der Nachprüfung des Gerichts der weiteren Beschwerde jedensalls insoweit entzogen, als sie von keinem Rechtsirrtume beeinflußt gewesen sind. (NIU 4130.)

2. Über die weitere Beschwerde entscheidet in Preußen ein Zivilssenat des Kammergerichts. Hängt die Entschiung nach der Aufstallung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesehes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, das die angesochtene Entscheidung erlassen hat. Der Überweisungsbeschluß ist dem Beschwerdesührer bekanntzumachen. § 199 Abs. 2 KGG; Art. 7, 8 ArkGG.

Will das Kammergericht bei der Auslegung einer das Registerwesen betreffenden reichsgesetlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen — in der Regel außerpreußischen — Oberlandesgerichts, salls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdesührer besamtzumachen. In solchen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht. § 28 Abs. 2 und 3 FGG. (RG in RFA 59; 639; RG 68297.)

3. Die weitere Beschwerde kann bei dem Registergerichte, dem übergeordneten Landgericht oder dem Kammergericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Beshörde, z. B. der Industries und Handelskammer (KGF 40 A 217) oder von dem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdessührer einen Antrag dei dem Registergerichte gestellt hat. § 29 Abs. 1 FGG.

In Schiffspfandsachen bedarf es der Zuziehung eines Kechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung ersorderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag gestellt hat. § 124 FGG.

Die weitere Beschwerde kann auch zu Protokoll des Gerichts-schreibers eines der drei Gerichte — Registergericht, übergeordnetes Landgericht, Kammergericht — eingelegt werden; Gerichtsschreiber ansderer Gerichte sind nicht zuständig (KG in RJA 13 u. 42). Schensowenig kann die weitere Beschwerde zu Protokoll des Richters erster Instanz einsgelegt werden (KG 110 311). Auch dürsen die weitere Beschwerde aufnehmenden Gerichtsschreiber sich nicht etwa damit begnügen, einen vom Beschwerdesührer überreichten Schriftsa nur mit der protokollarischen Eingangs- und Schlußsormel zu versehen. (KGJ 22 A 202, DLG 25 397.)

- 4. Das Registergericht und das Landgericht sind nicht besugt, der weiteren Beschwerde abzuhelsen. § 29 Abs. 3 FGG.
- 5. Im übrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 4 FGG.
- 6. Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, sindet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt. § 29 Abs. 2 FGG.

Soweit die sosorige Beschwerde nach der BPD gegeben ist (vgl. oben § 35 unter Nr. 5) findet auch die sosorige weitere Beschwerde nach den Vorschriften der BPD statt.

In diesen Fällen kommen also z. B. für die Form der weiteren sofortigen Beschwerde nicht die Bestimmungen der §§ 29, 21 FGG (s. oben), sondern die Formvorschriften der JPD zur Anwendung. Es kand deshalb die weitere sosortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts ohne Anwaltszwang durch Einreichung einer privatschriftlichen Beschwerdeschrift nach § 569 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 JPD gültig erhoben werden. Sie muß aber innerhalb einer Notsrift von zwei Wochen bei dem Landgerichte, von dem die angesochtene Entscheidung erlassen ist, oder beim Kammergericht eingelegt werden. §§ 569 Abs. 1; 577 Abs. 2 JPD.

7. In Bereinsregistersachen findet auch nicht § 27 FGG, sondern § 568 Abs. 2 BBO Anwendung. Es ist also gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerde grund enthalten ist, keine weitere Beschwerde zulälsig. Stimmt also z. B. das Landgericht mit dem Amtsgerichte sachlich darin überein, daß die Eintragung des angemeldeten Vereins abzulehnen sei, weil der Vereinszweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, so findet keine weitere Beschwerde statt. Dies gilt auch dann, wenn das Landgericht seine Entscheidung im einzelnen anders als das Amtsgericht die seinige begründet hat. Durch die Verweisung auf die 3BD ist aber lediglich die Art des Rechtsmittels bestimmt, der äußere Aufbau des Beschwerdeverfahrens geregelt, während es im übrigen bei den Verfahrensgrundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein Bewenden hat. Da mithin die § 28, 199 KGG auch in den Källen der §§ 60. 73 BGB gelten, so steht die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auch in Vereinsregistersachen dem Kammergericht und nicht dem betreffenden Oberlandesgerichte zu. (AG 20 A 8; 26 A 3; 27 A 237; 39 A 144; 44 A 163; 98 84 158.)

B. Besonderer Teil.

Erfter Abschnitt.

Das Handelsregister.

Vorbemerkung.

Das Handelsregister besteht in Preußen aus der Abteilung A und der Abteilung B.

In die Abteilung A werden eingetragen: die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abteilung B werden eingetragen: Die Attiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Attien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die in den §§ 33, 36 HB bezeichneten juristischen Personen.

§ 16 Alla Bfa vom 7. November 1899.

I. Die Kaufmannseigenschaft.

§ 37. Überficht.

Nach § 29 HB ist jeder Kaufmann¹) verpstichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und seine Firma zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Die Verpstichtung zur Anmeldung ist hiernach nur bei denzenigen Personen begründet, die:

a) Kaufmannseigenschaft haben und

b) in der Lage sind, eine Firma anzumelden.

Der Registerrichter muß also bei der — besonders im Ordnungsstrafverfahren (oben § 14) zu prüfenden — Frage, ob jemand handelsregisterpflichtig ist, zunächst die Kaufmannseigenschaft nach § 1 HGB und die

¹⁾ Auch die Standesherrn waren in Preußen, wenn sie Kausseute waren, von dieser Verpslichtung nicht befreit; nur zugunsten des Reiches, eines Landes oder eines inländischen Kommunalverbandes ist im § 36 HB ein Vorbehalt gemacht. KBR 23 A 77: val. jest Art. 109 der RVerf vom 11. August 1919.

Firmenfähigkeit nach § 4 Abs. 1 HBB feststellen. Er hat also folgende Fragen zu prüfen:

a) Betreibt der Unmeldende ein Handelsgewerbe im Sinne des §1

563?

b) Ist er ein Bollkaufmann, gehört er also nicht zu den Handwerkem sowie zu den Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umsang des

Aleingewerbes hinausgeht?

Es sind nun aber nicht bloß Kausseute registerpflichtig. Vielmehr sind auch gewisse gewerbliche Unternehmer, die nach allgemeiner Rechtsanschauung gemeinhin nicht als Kausseute bezeichnet werden und dern Unternehmen auch nicht als Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HBB zu erachten ist, verpflichtet, die Eintragung ihrer Firma nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Borschriften herbeizussühren. Diese Eintragungsverpflichtung ist für die bezeichneten Gewerbetreibenden nach § 2 HBB dann begründet, wenn das gewerbliche Unternehmen sowohl nach Art als nach Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hiernach hat der Registerrichter bei der Frage der Registerpflichtigkeit zu prüfen:

a) Betreibt die in Frage stehende Person oder Gesellschaft ein Handels-

gewerbe im Sinne des § 1 HGB, d. h. ist sie Kaufmann? oder

b) Betreibt die Person ober Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 HGB? und

c) Ift die Person usw. weder ein Handwerker noch ein Minderkaufmann

im Sinne des § 4 Abs. 1 HGB?

Die Registerpflichtigkeit deckt sich im allgemeinen mit der Registerfähigkeit. Es können also nur diejenigen Personen die Aufnahme im Handelsregister begehren, die zur Anmeldung verpflichtet sind. Nur sür die Rebenge werbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht eine Ausnahme von diesem Grundsahe insosen, als auf dieses Rebengewerbe der § 2 HB mit der Maßgabe Anwendung sindet, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizusühren. § 3 Ubs. 2 HBB; vol. auch unten § 40.

Much im übrigen gelten für den Betrieb der Land- und Forstwirt-

schaft besondere Borschriften. § 3 Abs. 1 HB; vgl. unten § 40.

Den Kausseuten stehen gleich die Handelsgesellschaften. § 6 HB. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind aber nur eintragungsfähig und eintragungspslichtig, wenn der Betrieb den Umsang des Kleingewerdes überschreitet; vgl. näheres unten § 41. Dagegen sind die Attiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Attien und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stets eintragungssähig und eintragungspslichtig, weil diese Gesellschaften als solche überhaupt erst durch die Eintragung entstehen. §§ 200, 320 HBB; § 11 GmbHG.

§ 38. Der Begriff der Kaufmanuseigenschaft.

- 1. Wie im § 37 bemerkt, muß der Registerrichter vor der Eintragung einer Einzelperson in das Handelsregister zuerst prüfen, ob der Betreffende Raufmann im Sinne des Handelsgesethuches ift.
- 2. Nach § 1 Abs. 1 HBB ift Kaufmann im Sinne des Handelsgesetbuchs, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Es ist also nicht etwa das Betreiben eines Handelsgeschäfts, sondern eines Handelsgewerbes der Raufmannseigenschaft wesentlich. Es ist deshalb Raufmann nicht blok der. welcher eine geschlossene Rahl von Handelsgeschäften gewerbemäßig betreibt, sondern auch unter Umständen der, welcher ein kaufmännisch geführtes gewerbliches Unternehmen betreibt. Handelsgewerbe ist daher nicht bloß der gewerbemäßige Betrieb der in § 1 Abs. 2 SGB aufgezählten Geschäfte (der früheren absoluten und relativen Handelsgeschäfte), sondern nach § 2 HGB auch jedes andere kaufmännisch betriebene Gewerbe, sofern der Unternehmer in das Handelsregister eingetragen ist¹).

3. Im einzelnen sind folgende Hauptbegriffsmerkmale für die Raufmannseigenschaft anzuführen:

- a) In subjektiver Hinsicht sind dem Kaufmannsbeariff keine Schranken gezogen. Jeder Rechtsfähige, also z. B. Frauen2), Minderjährige und die juristischen Versonen (auch der Fistus) sowie die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften können Kaufmannseigenschaft haben.
- b) Ein Handelsgewerbe muß betrieben werden. Aur Gewerbemäßigkeit gehört, daß die Absicht nicht auf einzelne Geschäfte, sondern einheitlich auf einen ganzen Kompler von Geschäften gerichtet ist, und daß ferner die Absicht dahin geht, aus dieser Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen³) (RG 37 287: 38 20: 66 51: RG? 28 A 35: 33 A 111: 41 A 118). Diese letterwähnte Absicht muß auch nach außen, dem Bublifum gegenüber hervortreten (RDSG 9 436: 17 157: 22 303).

Ms Gewerbebetrieb ist also nicht zu erachten ein Handelsgewerbe, das nur die Selbstkosten beden will und aus irgendwelchen Gründen. 3. B. aus Wohltätigkeit, in dieser uneigennütigen Weise betrieben wird4). Dagegen ist Gewerbemäßigkeit auch dann vorhanden, wenn der Betrieb zwar wissenschaftlichen, religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zweden dient. aber trotdem auf Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

¹⁾ Staub Anm. 3; Brand Anm. 8 zu § 1. 2) Eine verheiratete Frau bedarf zum Betriebe des Handelsgewerbes nicht der Bustimmung des Ehemannes. Der Registerrichter ist daher nicht befugt, die Einstragung der Firma der Chefrau von der Beibringung der Genehmigung des Ches

mannes abhängig zu machen. Staub S. 16.

3) Ob tatfächlich Gewinn erzielt wird, ist unerheblich; es kommt nur auf die Absicht der Gewinnerzielung an.

⁴⁾ Staub Anm. 7; Brand Anm. 4b zu § 1; RG 37 297.

Beispiele aus der Rechtsprechung.

- aa) Die Gewerbemäßigkeit des Betriebes eines Konsumvereins folgt nicht daraus, daß der nur die billige Beschaffung von Waren
 für den persönlichen und den Haushaltsbedarf der Mitglieder bezweckende
 Verein aus dem jährlichen Geschäftsgewinn den Mitgliedern, die Waren
 entnommen haben, eine Dividende nach dem Verhältnisse der von ihnen
 für diese Waren bezahlten Preise gewährt. Zur Gewerbemäßigkeit gehört,
 daß die Absicht besteht, aus der einen Komplex von Geschäften umfassenden Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen. Eine solche Absicht liegt bei diesem Verein nicht vor. Die Dividende ist nicht eine den Mitgliedern aus einem Handel zustließende Einnahme, sondern Rückzahlung eines Teils des von ihnen sür die Waren entrichteten Preises (KGF 21 A 75).
- bb) Ein Berein mit juriftischer Bersonlichkeit, deffen satungsmäßiger Zwed die Pflege des firchlichen Sinnes und Lebens ift. wird nicht dadurch zur Eintragung in das Handelsregister genötigt, daß er der Sakung entsprechend neben anderen Veranstaltungen eine Herberge für wandernde Handwerksgesellen, ein Kosthaus für junge Handwerker und ein Hospiz für Reisende mit Erzielung von Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben unterhält, sofern diese Unternehmungen nach der Art ihres Betriebes bestimmt und geeignet sind, den kirchlich-sittlichen Sinn und Wandel der Besucher zu fördern. Dagegen könnte der nicht gewerbliche Aweck des Vereinsganzen Unternehmungen von rein gewerblichem Charafter gegenüber dem Registerzwange nicht decken, wenn also diese Unternehmungen nur betrieben werden, um Ginkunfte zur Durchführung des Bereinszwecks zu schaffen. Unterhielte also der Verein an sich dem Gewerbe zuzurechnende Betriebe, die mit dem kirchlich-sittlichen Leben überhaupt nichts zu schaffen hätten, so würde er sich insoweit zur Abwehr des Registerzwanges auf seinen satungsmäßigen Zweck nicht berufen durfen (KGR 28 A 33).
- ce) Eine Sparkasse kann die Absicht auf Erzielung eines dauernden Gewinnes haben; eine solche Absicht ist mit der Bersolgung eines, bei Sparkassen regelmäßig vorhandenen wohlkätigen oder gemeinnüßigen Zwedes durchaus vereindar und wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß der bei Bersolgung dieses Zwedes erzielte Gewinn wiederum wohltätigen oder gemeinnüßigen Zwedes erzielte Gewinn wiederum wohltätigen oder gemeinnüßigen Zweden zugute kommen soll (KGF 21 D 13 [DLG Jena]; 33 A 109). Eine solche Sparkasse muß also ihre Firma in das Handelstegister eintragen lassen. Die Gewinnabsicht sehlt aber einer Sparkasse, welche aus ihren Geschäften nur soviel erzielen will, als zur Berzinsung der Spareinlagen, Deckung der Verwaltungskosten und Vildung eines Reservesonds ersorderlich ist, darüber hinaus aber die Erzielung von überschülssen nicht erstrebt (Sächswei in D. Jux 3tg. 1911 823).

Bum Begriffe ber Gewerbemäßigkeit ist aber ferner eine Tätigkeit erforderlich, die mittels kaufmännischer oder boch technischer Kennt-

nisse und Kertigkeiten auf Gewinn abzielt. Fällt dagegen die Tätigkeit in den Bereich der Kunst und Wissenschaft, so ist das Unternehmen kein gewerbliches¹). Der Arzt, der Rechtsanwalt und der Künstler (RG 75 52) gehören deshalb regelmäßig nicht zu den Gewerbetreibenden (RGJ 21 A 252 ff.; MG 39 134). Insbesondere betreibt der Arzt als solcher im Sinne bes Hund bein Gewerbe, sondern "bem Wesen der Sache und der allaemeinen Auffassung nach" einen wissenschaftlichen Beruf (RG 64 157: 66 139 u. 148; 68 188; 70 339; 328 1911 376). Ift aber mit der Ausübung des ärztlichen Berufes der Betrieb einer Heilanstalt verbunden, so kann darin sehr wohl ein Gewerbebetrieb gefunden werden. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob der Betrieb der Anstalt selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle ist, oder ob der Anstaltsbetrieb sich nur als Mittel dem Zwed unterordnet, die, wenn auch mit Gewinnbezug verbundene, Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern. Gewerbemäßigkeit liegt 3. B. nicht vor, wenn der Urzt die Unstalt nur für Lehrzwecke oder für die eigene Fortbildung oder wissenschaftliche Untersuchung oder zur Sicherung der sachgemäßen Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit hält; denn in diesem Kalle will der Arzt zwar auch Geld verdienen, aber nur durch seine Berufstätiakeit als Arzt und nicht als Anstaltsunternehmer. At aber der Anstaltsbetrieb Selbstzweck, hat also der Arzt die Absicht, gerade aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinn zu ziehen, so liegt ein gewerbliches Unternehmen vor (AG 21 A 247: 254 ff.: DLG 8 89; RG 64 157; 94 109). Ahnlich liegen die Verhältnisse bei einem Schauspielunternehmen. Es ist möglich, daß der Unternehmer ein Theater nur betreibt, um seine sonstige literarische oder fünstlerische Tätigkeit zu ermöglichen ober zu fördern. In der Regel ist aber der Betrieb wirtschaftlicher Gelbstzweck. Das Unternehmen soll eine dauernde Einnahmequelle sein. Nur daneben werden ideelle Aufgaben gelöst (KGF 26 A 212; val. auch DLG 8 249 [DLG Dresden]).

- c) Ein Handelsgewerbe muß vorliegen. Darüber, wann dies der Fall ift, vgl. unten § 39.
- d) Das handelsgewerbe muß betrieben werden. Es muß also begonnen haben.
- e) Das Handelsgewerbe muß im Namen der betreffenden Person betrieben werden, so daß diese die Folgen der geschäftlichen Tätigkeit als unmittelbar Berechtigte oder Berpslichtete überkommt (KGF 26 A 212; DLG Kolmar in "Recht" 1911 Kr. 619; KG 13 146; KFU 12 43 [DLG Karlsruhe]). Als Kaufmann gilt daher nicht nur derzenige, der das Geschäft selbst betreibt, sondern auch der, der es durch einen Bertreter sührt. Deshalb ist z. B. nicht als Kaufmann anzusehen: der Prokurist, der Handlungsgehisse, der Borstand einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, der

¹⁾ Staub Anm. 9 zu § 1.

Geschäftssührer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktionär als solcher¹), das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solches (auch nicht als Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile; **RG 85** 383). Dagegen ist Kaufmann 3. B. der Bevormundete, wenn der Vormund das Geschäft in dessen Namen betreibt.

Bei der Frage, wer als Geschäftsinhaber zu gelten habe, ist aber unerheblich, ob dem Betressenden die gewerbliche Anlage zu Eigentum gehört oder nicht und ob der Ertrag des Unternehmens ganz oder teilweise an andere auszukehren ist und ob sür Fehlbeträge andere einstehen (KGF 26 A 212; 44 A 331 [DLG Karlsruhe]). Es wird deshalb die Kaufmannseigenschaft nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Gewerbetreibende wirschaftlich nicht völlig selbständig, insbesondere nicht in der Wahl der Bezugsquellen frei ist, unddaß erdie Reineinnahmen des Geschäfts andessen Früheren Inhaber dis zur Tilgung des Erwerdspreises absühren muß. Bei den Wirten ist es z. B. ganz gewöhnlich, daß sie vertraglich verpslichtet sind, das Vier von einer bestimmten Brauerei zu beziehen (KGF 23 D 14 [DLG München]). Überhaupt ist die Frage, sür wessen Bedeutung (KGF 37 61; 99 158; DLG 8 248).

f) Das Handelsgewerbe muß endlich rechtsgültig betrieben werden. So kann z. B. ein Minderjähriger ohne Genehmigung des Vormundes kein Handelsgeschäft sühren. Der Registerrichter muß also auch die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftssähigkeit, vgl. §§ 104ff., 1626ff. BGB, beachten: s. näheres auch oben § 9.

§ 39. Die Bandelsgewerbe.

Wie in § 38 unter Nr. 3c hervorgehoben wurde, gehört der Betrieb eines Handelsgewerbes stetz zur Kausmannseigenschaft. Wann ein Handelsgewerbe vorliegt, bestimmt das HGB in § 1 Ubs. 2 und § 2.

I. Im § 1 Abs. 2 a. a. D. sind eine Reihe von Geschäften aufgeführt, die jeden Gewerbebetrieb, der diese Geschäfte zum Gegenstand hat, ohne weiteres als ein Handelsgewerbe erscheinen läßt. Es sind dies die sog. Grundhandelsgeschäfte. Hierher gehören:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Baren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Berarbeitung weiter veräußert werden.

Es sind deshalb z. B. Kaufleute, wenn unter Umständen auch nur Minder- kaufleute: die Schankwirte2), Brauer, Müller (DLG 6 234), Fleischer

1) Staub Anm. 18 zu § 1.
2) Auch die Schankwirtschaft beruht auf dem Ein- und Verkause von Speisen und Getränken, teils in unverändertem, teils in bearbeitetem Zustande. KYZ 22 A 276; KG in JW 99 494; 08 148. So auch Orthal, D. Jur. 3tg. 1903 S. 197. Abweichend Boß, D. Jur. 3tg. 1903 S. 44, der unrichtig die Schank- und Gastwirte stets unter § 2 HVB einreihen will; vgl. dagegen KYJ 31 A 139; KY 82 25.

(DLG 8 94), Schneiber (RG 51 123), Tischler, Alempner, Schuhmacher, Uhrmacher, Gerber und Bäcker¹), jedoch nur soweit als sie eigenes, von ihnen angeschafstes — nicht etwa ihnen übergebenes — Material be- oder verarbeitet weiterveräußern²). Dagegen gehören nicht hierher z. B. die Maurermeister und die Bauhandwerker, die nicht bewegliche Sachen veräußern, sondern in eine unbewegliche Sache (ein Grundstück) hineinarbeiten³). Diese Gewerbetreibenden können aber — wenn auch nicht nach § 1 Abs. 2 HB — so doch nach § 2 a. a. D. Kausseute sein.

2. Die Übernahme der Bearbeitung oder Berarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang

des Sandwerks hinausgeht.

Hierher gehören z. B. die Übernahmegeschäfte der Färbereien (KGDH 132), der Bleichen, Appreturanstalten, Spinnereien, Fabriken, Damps-waschanstalten, chemische Reinigungsanstalten (RGSt 22 271 und in L3 1910 211), Dampstoreschmaschinen, Lohnmühlen, Lohnwebereien, Lohn-holzschneidereien (DIG 16 76 [DLG Dresden]) usw., sosern die Betriebe über das Handwerksmäßige hinausgehen; dagegen gehören nicht hierher die Wertwerträge der Bauunternehmer, Bauhandwerker, der Künstler und Schriftsteller sowie die Geschäfte der Badeanstalten.

In der gewerdsmäßigen Abgabe von Dampforeschmaschinen durch den Eigentümer an Landwirte kann nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere wenn die Angestellten des Maschineneigentümers den Ausdrusch im großen und ganzen allein zu besorgen haben und keine erhebliche Mitwirkung des Personals der Landwirte stattsindet, ein Betrieb im Sinne der Nr. 2 gesunden werden. Anders wäre zu entscheiden, wenn die Waschinen den Landwirten nur zum Gebrauch vermietet würden (KGJ 23 A 85).

3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Framie. Es gehören hierher z. B. die Versicherungen gegen Feuer, Hagel, Unfall usw., sofern sie gegen eine Prämie eingegangen werden. Versicherungen auf Gegenseitigkeit sind ausgenommen (RG 14 237).

4. Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte. Die Geschäfte der Pfandleiher gelten nicht als Bankiergeschäfte, sie können aber unter § 2 HB fallen (KGR 27 A 201; FRM 11 217); val. auch unten S. 99.

5. Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten (z.B. elektrische Straßenbahnen, Dampsschiffe, Omnibus- und Krastwagenvermietungsunternehmungen,

¹⁾ DLG 11 371 (DLG Dresben); ADHG 4 240. Weitere Beispiele bei Brand Anm. 10 b, bb, zu § 1.

²⁾ Staub Anm. 44 zu § 1.

³⁾ Staub Anm. 48 zu §1; RG in L3 14 961.

⁴⁾ Staub Anm. 57 und 58 zu § 1.

nicht aber einfache Lohntuticher), sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer.

6. Die Beschäfte der Rommissionare, der Spediteure1)

oder der Lagerhalter.

7. Die Geschäfte der Sandlungsagenten (RM 12 51) ober ber Sandelsmakler2). Ber als Generalagent für mehrere gegen Bramie versichernde Gesellschaften an einem von ihren Siten verschiedenen Orte gegen den Bezug von Provisionen und sonstigen nicht festen Einkunften tätig ist, dort in selbst beschafften und bezahlten Geschäftsräumen mit eigenem Bersonal wirtschaftet, die Unkosten des Betriebs zu tragen hat usw., gilt als Handlungsagent, auch wenn er vertragsmäßig den Weisungen der Gesellschaftsdirektion folgen und seine Tätigkeit den betreffenden Gesellschaften ausschließlich widmen muß (KG? 22 A 76).

Gesindevermietungsbüros (RRU 9 33) und Theateragenturaeschäfte gehören nicht hierher; die Inhaber solcher Büros und Geschäfte können

aber Raufleute nach § 2 568 fein 3).

8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunfthandels. Hierher gehören 3. B. auch der Kommissionsverlag (RDHG 16 251) und der Zeitungsverlag 4); ferner die Geschäfte des Sortimentsbuchhändlers und des Antiquariats, nicht dagegen der Leihbibliotheken (RDHG 23 400). Die Geschäfte der letzteren können nur nach § 2 SGB handelsgeschäfte sein.

9. Die Geschäfte der Drudereien, sofern ihr Betrieb über ben Umfang bes handwerks hinausgeht. hiermit sind nicht gemeint die Geschäfte der Kattun- und Zeugdruckereien, sondern die der Druckanstalten von literarischen und fünstlerischen Erzeugnissen, auch die photographischen Anstalten, sofern nur ein größerer, nicht bloß handwerksmäßiger

Betrieb vorliegt5).

Registerpflichtig sind die Inhaber der unter 1 bis 9 bezeichneten Handelsgewerbe nur insoweit, als sie nicht als Minderkaufleute (f. unten

§ 41) anzusehen sind.

II. Der unter I. gekennzeichnete Kreis der ohne weiteres als handels gewerbliche zu bezeichnenden Unternehmungen wird durch § 2 5GB erheblich erweitert. Denn wenn auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Huternehmen, bas nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerich.

¹⁾ Über den Annoncenspediteur s. Staub Anm. 76 zu § 1.

²⁾ Auch die auf Grund des Börsengesetzes bestellten Kursmakler sind Kaufleute und beshalb registerpflichtig. DLG 8 245 (DLG Dresben); KGJ 17 6.

³⁾ Staub Anm. 77 zu § 1 und Anm. 4 zu § 93. 4) Staub Anm. 78 zu § 1.

⁵⁾ Staub Anm. 81 zu § 1; bies gilt auch dann, wenn in der photographischen Anstalt die Vervielfältigung nicht auf dem Wege des eigentlichen Druckversahrens stattfindet und dort nur auf Bestellung gearbeitet wird. KG3 30 A 116.

teten Geschäftsbetrieb erforbert¹), als Handelsgewerbe im Sinne des HBB, und die Inhaber gelten als Bollfausleute (KGJ 27 A 60; 49 A 94), sosen die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist²). Der § 2 HBB bezieht sich nicht nur auf Unternehmungen im Bereiche des Handelsgewerbes, sondern auf jedes gewerbliche Unternehmen, gleichviel ob es nach der Berkehrsanschauung dem Handel zuzurechnen ist oder nicht (KGJ 21 A 247, 250; 26 A 209). Nur die Handweiter als solche unterliegen niemals dem Eintragungszwang, also auch dann nicht, wenn ihr — sich in den Grenzen des Handweits haltender — Gewerbebetrieb die Boraussehungen des § 2 HGB erfüllt (KGJ 35 A 142; 49 A 94; vgl. das Nähere unten § 41).

Ob das Unternehmen nach Art und Umfang einen kausmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist Frage des Einzelfalles und unter sorafältiger Würdigung aller Umstände festzustellen.

- a) Bei der Brüfung des Umfanges des Gewerbebetriebes sind zu berücksichtigen der Umsatz, das Anlage- und Betriebskapital des Unternehmers, die Rahl und Art der verwendeten gewerblichen Hilfsmittel. Menschen-, Maschinen- und sonstige Kräfte, die für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren zur Verfügung stehenden Käumlichkeiten nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung, die Ausgaben für Anschaffungen und Löhne, die Höhe der Einnahme und des Gewinns, der Betrag der Gewerbesteuer, die Art des Ausammenwirkens der im Betriebe beschäftigten Bersonen, insbesondere der Grad der stattfindenden Arbeitsteilung und die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers, die Zahl der Lieferanten und Kunden usw. (KGR 22 A 276; 27 A 60; RGSt in D. Jur. 3tg. 1904 1188). Auch ist zu beachten, daß der Betrieb auch dann ein sehr umfangreicher sein kann, wenn der Unternehmer die Ware allmählich in kleinen Einzelposten gegen Barzahlung anschafft, und sie wieder im Kleinverkaufe abaibt (KGJ 21 A 68). Hervorzuheben bleibt noch, daß der Reingewinn allein zur Bestimmung des Umfangs nicht etwa maßgebend ist; vielmehr kann auch ein sehr umfangreicher Betrieb zeitweise einen geringen ober gar keinen Reingewinn ergeben, ohne daß er deshalb dem Kleingewerbe zuzuzählen ist (KGJ 27 A 201).
- b) Der Umfang ist aber keineswegs allein entscheibend; es muß vielmehr auch die Urt des Betriebes kaufmännische Einrichtungen ersordern (RGS 34 103; 35 289; RG in D. Jur. Ztg. 1906 1205; in FW 1906 205, 691;

¹⁾ Ob im Einzelfalle das gewerbliche Unternehmen einen solchen Geschäftsbetrieb tatsächlich hat, ist gleichgültig. Allerdings wird man aus der Tatsache des Bestehens der taufmännischen Einrichtungen meistens schließen können, daß sie auch nötig sind, während umgekehrt deren Fehlen im Zweisel auf ihre Entbehrlichskeit hinweist (Bahobos im Recht 1917 Ar. 899).

²⁾ Daß nur auf Bestellung gearbeitet wird, schließt die Anwendung des § 2 HB nicht aus (KGR 30 A 118).

1908 343: KG in DLG 2 142; KGJ 21 A 68). Ein Unternehmen fann trok sehr erheblichen Umfangs, also trok der großen Anzahl und der erheblichen finanziellen Bedeutung der in seinem Betriebe geschlossenen Geschäfte, seiner ganzen Anlage nach so einfach und durchsichtig sein. daß sich besondere kaufmännische Einrichtungen völlig erübrigen (KG in DLG 2 142: RGS 21 A 68; 23 A 85; RGSt in D.Jur. 3tg. 1904 1188). Solche Einrichtungen, 3. B. die kaufmännische Buchführung, die regelmäßige Aufstellung von Inventur und Bilanz, die Zurudbehaltung von Abschriften der abgesandten und die Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie die dadurch mitveranlakte Beschäftigung eines kaufmännisch geschulten Bersonals, setzen einen verwickelten kaufmännischen Organismus, d. h. eine komplizierte Art des Betriebes voraus. Der Betrieb wird aber verwickelt durch die nur allmähliche Anbahnung und Abwicklung geschäftlicher Beziehungen mit einem größeren Kreise von Lieferanten. Kunden und sonstigen Beteiligten, insbesondere auch durch die Anansbruchnahme und Gewährung von Kredit unter Wechselverkehr (KG3 21 A 68: 22 A 276: RNU 1 189).

Es brauchen nun aber nicht etwa alle diese für den Umsang und die Art des Betriebes ausgeführten Momente in jedem einzelnen Falle zusammenzutreffen, damit von einem Großbetriebe gesprochen werden kann; vielmehr genügt es, wenn der Betrieb seiner inneren Natur und seinem Charakter nach zu einer kaufmännischen Gliederung hindrängt (KGF 22 A 276).

Die Voraussehungen des §2 HBB treffen u. a. regelmäßig zu auf größere industrielle Betriebe, in denen die vom Unternehmer selbst gewonnenen Rohstoffe verarbeitet werden, also z. B. auf Porzellansabriken, Ziegeleien und Kübenzuckersabriken, ferner auf gewisse Zweige der Urproduktion, wie Bergdau (RG in JB 1904 475), Betrieb von Brücken, Gruben, Salinen (RGZ 26 A 209). So ist z. B. ein Betrieb, der mit 16 Beamten und 480 Arbeitern geführt wurde, in dem 350000 Mk. Jahreslöhne gezahlt wurden und für den eine Gewerbesteuer von 572 Mk. zu entrichten war, als unter §2 HBB fallend erachtet worden (RGZ 23 A 77).

Auch größere Schauspielunternehmungen stellen sich bei ihren weit verzweigten geschäftlichen Beziehungen zu Bühnenschriftstellern, Verlegem, Schauspielern und sonstigen Angestellten, zu Lieseranten und zum Publikum als so verwickelte Betriebe dar, daß sie ohne die bewährten kaufmännischen Einrichtungen nicht ordnungsmäßig zu führen sind (KGJ 26 A 212; vgl. auch RG 41 53; DLG 8 247 [DLG Dresden]).

Ferner fallen auch die Bauunternehmer (RJA 1 189; DLG 7 145; RG 70 30), Inhaber von Tiefbohrgeschäften (RG 60 80), Maurermeister, sosern diese nicht lediglich Handwerker sind, unter § 2 HGB, so daß sie registerpslichtig sind, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen ersorbert. Das Kammergericht (RJA 1 189) hat z. B. in einem Falle keine kaufmännische Organisation für geboten erachtet, in dem

es sich um einen Maurermeister handelte, der zwar durchschnittlich 50 Gesellen beschäftigte, jährlich 70000 Mk. Umsah und 10000 Mk. Keineinkommen hatte, auch mit 120 Mk. zur dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt war, aber keinen Wechselverkehr unterhielt und keinen kaufmännischen Aredit in Anspruch nahm. Wir sehen also auch in diesem Falle wieder, daß der Umfang des Betriebes durchaus nicht allein entscheidet.

Auch die Pfandleiher können unter den Voraussetzungen des § 2 HB in Preußen nach dem Gesetze vom 17. März 1881 (GS S. 265), Art. 41 UJ. BGB registerpslichtig sein. Der Gewerbebetrieb eines Pfandleihers, der einen Jahresumsatz von 100000 Mk. und eine Reineinnahme von jährlich 6000 bis 7000 Mk. hatte, ist vom Kammergericht (KGJ 27 A 201; RJA 11 217) als ein solcher von größerem Umfange bezeichnet worden.

Endlich gehören hierher die gewerdsmäßigen Grundstückshändler (KGJ 26 A 209; DLG 9 238; 24 110 [DLG hamburg]), die Leihanstalten (für Bücher, Kostüme usw.), die Auskunstsbüroß (KGJ 26 A 209), Annoncenbüroß, Inkassovick, Patentbüroß, der Betrieb von Logierhäusern (KGJ 31 A 139) und die photographischen Anstalten, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 9 HB sallen (KGJ 30 A 116)).

Die Inhaber der vorbezeichneten Gewerbebetriebe gelten aber, selbst wenn sonst alle Boraussehungen des §2 HB vorliegen, nicht eher als Kaufleute, als dis ihre Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Da sie durch Berzögerung ihrer Firmeneintragung sich den mit der Kausmannseigenschaft verbundenen Verpslichtungen, insbesondere zur Buchführung leicht entziehen könnten, so hat das Geset derartige Unternehmer verpslichtet, die Eintragung ihrer Firma herbeizusühren. Die Erfüllung dieser Verpslichtung hat der Registerrichter im Ordnungsstrasversahren (oben §14) zu überwachen. In diesem Versahren kommt zur Erörterung, ob die Voraussetzungen des §2 HB vorliegen.

§ 40. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die dazugehörigen Nebengewerbe.

Die Betriebe der Land= und Forstwirte unterliegen besonderen Borschriften.

1. Wird nur die reine Land- oder Forstwirtschaft betrieben, ohne daß ein gewerbliches Unternehmen damit nebenbei verbunden ist, so sinden die §§ 1 und 2 HGB keine Anwendung, auch wenn der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb an sich als ein Kandelsgewerbe nach den §§ 1 und 2 a. a. D. anzusehen wäre. § 3 Abs. 1 HGB. Wenn also z. B. ein größer rein landwirtschaftlicher Betrieb, der sowohl nach Art als nach Umfang

¹⁾ Bgl. Staub Anm. 3; Brand Anm. 4 zu § 2, wo noch weitere Beispiele aufgezählt sind.

kaufmännische Einrichtungen erfordert, ohne ein Nebengewerbe geführt wird, so ist der Inhaber weder berechtigt noch verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

2. Ift mit dem Betriebe der Lands oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des lands oder sorstwirtschaftlichen Betriebes darstellt und das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Beise eingerichteten Geschäftsbetrieb ersordert, so ist der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. § 3 Abs. 2 Hehlen also die Boraußsetzungen des § 2 HBB, ist das Nebengewerbe entweder nach Art oder nach Umfang oder gar nach beiden Richtungen kein der kaufmännischen Gliederung bedürstiger Betrieb, so kann von einer Registereintragung überhaupt keine Rede sein.

Unter einem Nebengewerbe des lands oder forstwirtschaftlichen Betriebes versteht man ein Gewerbe, das an sich keinen landwirtschaftlichen Charakter hat, aber mit dem lands oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden ist und in ihm die einzige oder Hauptstüße sindet (RG 1 267). Hierzher gehören solche Gewerbe, bei denen die im lands oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe gewonnenen natürlichen Bodenschäße, Waren oder Absälle einer ferneren, sie wertvoller machenden Bes oder Verarbeitung unterzogen werden (RJU 2 137). Hierunter sallen z. B. Kunstgärtnereien, Torsbereitung, Schieferbrüche, Sands, Kiess und Kalkgewinnung, Tonröhrensabrikation und Tongräbereien, Holzkohlengewinnung, Harze und Bechgewinnung, Talgsiederei, Seisensiederei, Ölmüllerei, Holzzurichtung, Holzkohlengewinnung, Mühlenbetrieb, Butters und Käsebereitung, Brauerei einsacher Viere (DLG 7 380 [BayDbLG]), Obstweins und Essiglabrikation, Branntweinbrennerei.). Auch der Betrieb einer Ziegelei und einer Zementsbachsteinsabrik gehört hierher (KGF 27 A 206; 22 A 82).

Alle diese Betriebe müssen aber im Verhältnisse zur Lands oder Forstwirtschaft von nebensächlicher Bedeutung sein; sie müssen in dieser ihre Stüze sinden und als deren Aussluß erscheinen (KGJ 27 A 206; 24 A 63). Dabei kommt nicht sowohl Umsatz und Ertrag als vielmehr Anlageund Betriebskapital der beiden Gewerbe in Betracht. Es kann deshalb der Nebenbetrieb noch als solcher gelten, wenn er auch einen größeren Umsatz als die Lands oder Forstwirtschaft hat (KGJ 22 A 82; DLG 6 233). Ein landwirtschaftliches Nebengewerbe verliert zwar diesen Charakter noch nicht dadurch, daß in ihm nicht ausschließlich organische Bodenerzeugnisse oder anorganische Bodenbestandteile des landwirtschaftlichen Besitztums des Unternehmers verarbeitet werden; aber die Bodenbestandteile müssen in der Hauptsache aus Erundskücken herrühren, die dem Unternehmer in

¹⁾ Diese Beispiele wurden in der Reichstagskommission genannt. Staub Anm. 5 zu § 3.

erster Linie zu landwirtschaftlichen Zwecken, also zur Erzeugung organischer Rohstoffe, dienen. So kann z. B. eine Ziegelei, in der vornehmlich Ton verwendet wird, den der Unternehmer durch Kauf oder Pachtung von Tonlagern, also nicht landwirtschaftlicher Grundstüde erworden hat, zwar einen mit dem Betriebe der Landwirtschaft verbundenen Gewerbebetrieb darstellen; ein solches Gewerbe ist aber nicht mehr als ein Nebengewerde des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern als ein selbständiges Hauptsgewerde anzusehen. Die vom Landwirt auf seinmen Grund und Boden gestochene Ziegelerde muß gegenüber der fremden, zur Berarbeitung in der Ziegelei angeschafsten Erde überwiegen. Der Umstand allein, daß Betriebskapital, Betriebsanlagen, Arbeitskräfte und Tiere bald in diesem, bald in jenem Gewerbebetriebe zur Berwendung gelangen, ist nicht ausschlagsgebend (KG3 27 A 206).

3. Ist das vom Land- oder Forstwirte neben der Land- oder Forstwirtschaft betriebene Gewerbe nicht als Nebengewerbe, sondern als selbständiges Gewerbe anzusehen, so muß sich der Land- oder Forstwirt wegen dieses selbständigen Gewerbes in das Handelsregister eintragen lassen, vorausgesetzt, daß sonst die Ersordernisse der §§ 1 und 2 HB vorsliegen.

4. Ist die Eintragung des Lands oder Forstwirts nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen in das Handelsregister ersolgt, so sindet eine Löschung der Firma selbst in dem Falle, daß die Eintragung im freien Belieden des Firmeninhabers stand, nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, die für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten. § 3 Abs. 2 Sah 2 How. Der eingetragene Lands oder Forstwirt kann also nicht ohne weiteres den Löschungsantrag stellen, sondern nur dann, wenn er sein Nebengewerde aufgibt, wenn insolge Veränderung der Betriebsart oder des Betriebsumfanges keine kaufmännischen Einrichtungen mehr ersorderlich sind u. das.

§ 41. Die Minderkaufleute.

Die sog. Minderkaufleute sind weder berechtigt noch verpslichtet, ihre Kirma in das Handelsregister eintragen zu lassen. § 4 HB.

Der Registerrichter muß daher wissen, was man unter Minderkausseuten versteht. Das Geset (§ 4 a. a. D.) kennt zwei Klassen von Minderkausseuten: die Handwerker und diejenigen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

1. Handwerker im Sinne des § 4 HB sind die Inhaber derjenigen Be- oder Berarbeitungsgewerbe, die unter § 1 Nr. 1 HB fallen, d. h. diejenigen, welche Material anschaffen, um es nach der Be- oder Berarbeitung zu veräußern (RBJ 27 A 60), die sog. Warenhandwerker. Nicht in den Bereich des § 4 gehören die Inhaber der unter § 1 Nr. 1 sallenden Beoder Verarbeitungsgewerbe, die sog. Lohnhandwerker und die Druckereis

handwerker, welche beiden Gruppen, solange sie reine Sandwerker sind. nach dem Wortlaut des § 1 Nr. 2 und Nr. 9 HGB überhaupt keine Kaufleute, mithin auch keine Minderkaufleute sind. Sierhin gehören ferner nicht die sog. Bauhandwerker, welche ebenfalls keine Grundhandelsgeschäfte hetreihen (MGSt 28 60: 33 421: MG 14 233: DLG 24 110 [DLG München]: val. auch Kis in JB 1926 604 "Bauglaserei") und deshalb für § 4 BGB nicht in Betracht kommen. Aber auch die Warenhandwerker sind Minderkausleute nur so lange, als sie Handwerker bleiben, ihr Gewerbebetrieb sich also in den Grenzen des Handwerks1) hält. Die Frage, ob ein Betrieb den Umfana des Handwerks überschreitet, bestimmt sich nicht nach der Größe, vielmehr schließt der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen beträchtlichen Umfang hat, die Möglichkeit nicht aus, daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen bleibt (AGJ 27 A 302 [DLG München]; RJU 9 109). Entscheibend ist die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Berhältnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und das Maß der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft und die Benutung des Aredits im Wechselverkehr in Betracht kommen (KG3 27 A 302 DIG München]: 35 A 143; 49 94). Ift der Gewerbebetrieb nach seinem Gesamtcharakter, wozu neben der technischen auch die kaufmännische Seite gehört, kein handwerksmäßiger mehr. so wird er damit der Anwendung des § 4 HBB entzogen (AB in RW 1926 2930).

Beifpiel:

B. nennt sich Fleischermeister und Inhaber einer Fabrik feiner Fleisch- und Burstwaren; er betreibt sein Gewerbe in der Weise, daß er Vieh einkauft, es schlachtet und das so gewonnene Reisch teils ohne besondere Bearbeitung ober Berarbeitung, teils nach einer solchen als Wurst vertauft. B. ist also nach § 1 Abs. 2 Rt. 1 5BB Kaufmann, da sein Gewerbebetrieb die Unschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen, nämlich den Ankauf von Vieh und die Beiterveräußerung in bearbeitetem und verarbeitetem Zustand als Fleisch und Burft, zum Gegenstande hat. Das Fleischergewerbe gehört aber nach seinem allgemeinen Charafter bem Handwerk an, da sowohl das Schlachten des Viehs und das Zerlegen der Tierkadaber zum Zwecke des Fleischverkaufs, als auch die Zubereitung von Wurst im allgemeinen eine handwerksmäßige Tätigkeit darstellen²). Bei der Frage, ob B. registerpflichtig ist, ist also nur zu prüfen, ob sein Gewerbebetrieb den Umfang des Handwerks überichreitet und ob, wenn dieses der Fall ist, sowohl der Umfang als auch die Art seines Betriebes kaufmännische Einrichtungen erfordert. Kommt der Registerrichter zu dem Ergebnisse, daß zwar der Umfang des Betriebes des B. ein fehr bedeutender ift und taufmännische Ginrichtung erfordert, daß aber die Art seines Betriebes eine sehr einsache und durchsichtige ist, er z. B. keinen Wechselverkehr unterhalt usw. (vgl. oben § 39), so ist B. weder berechtigt, noch verpflichtet, sich eintragen zu lassen.

¹⁾ Der Gegensat zum Handwerksbetrieb ist Fabrikbetrieb, s. oben § 39. Die Merkmale des Fabrikbetriebes sind u. a. Arbeitsteilung, große Zahl von Arbeitern, ausgedehnter Maschinenbetrieb, ausgedehnte Käumlichkeiten, nichtpersönliches Mitarbeiten des Inhabers u. dgl. Häusig wird die Grenze zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb slüssig sein; vgl. KGJ 9 11.

²⁾ RGJ 27 A 60.

Unter die Handwerker sallen sonst noch z. B. die Schneider (RDHG 7 237), die Bäcker (RDHG 4 240), die Gerber (RDHG 2 442), die Müller, die angeschafftes Getreide vermahlen (RDHG 11 241), die Tischler (RG 20 125) und die Brauer (RDHG 12 97). Alle diese Gewerbetreibende sind Minderkausseute, wenn ihr Gewerbe sich in den Grenzen des Handwerks hält.

2. Die Kleingewerbetreibenden sind diejenigen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umsang des Kleingewerbes hinausgeht. Nur die Inhaber der unter § 1 HBB fallenden Gewerbe können zu den Kleingewerbetreibenden gehören. Der Gewerbebetried nuß so beschaffen sein, daß er sowohl wegen seines Umsangs als auch wegen seiner Urt eine kaufmämnische Einrichtung nicht ersordert (RG in JB 1906 205 u. 691; 1907 55; 1908 148; RGS 34 103; 35 289; RGJ 49 A 94; BahDbLG im "Recht" 1914 812). Über den Begriff "Umsang" vgl. oben § 39.

Der Begriff des Kleingewerbes ist ebenso stüssig wie die Grenze zwischen Kleingewerbe und Großgewerbe. Eine zuverlässige Begrenzung ist wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nach Orten und Geschäftszweigen nicht möglich. So wird man z. B. in einer Gebirgsgegend jemanden als Großhändler ansehen, den man in einer Seehandelsstadt als Krämer bezeichnen würde (KGZ 22 A 276).

Bu den Kleingewerbetreibenden gehören z. B. die Höfer, Trödler,

Hausierer, gewöhnliche Schiffer und die kleinen Gastwirte¹).

Für den Erlaß von Bestimmungen, durch die die Grenze des Kleinsewerbes gemäß § 4 Abs. 3 How näher sestgesetzt wird, sind der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinschaftlich zuständig. Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören. Art. 1 Abs. 1 AGHGB. In Breußen sind solche Bestimmungen bisher nicht ergangen.

Im polizeilichen Interesse müssen alse Gewerbetreibenden, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, bei Vermeidung von Strasen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift andringen. § 15a, 148 Nr. 14 Gewd. Der Registerrichter hat die Beobachtung dieser Vorsschriften nicht zu beaufsichtigen (KGF 38 A 161).

II. Die firma.

§ 42. Allgemeine Grundfate.

1. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. § 17 Abs. 1 HBB. Das Verkehrsinteresse ersordert, daß die Firma einen möglichst

¹⁾ Staub Anm. 20 zu § 4.

sicheren Rückschluß auf die Verson des Inhabers, die rechtliche Natur des Unternehmens und die Art sowie den Umsang des Betriedes zuläßt. Des halb darf ein Kausmann seine Firma nicht beliedig wählen, sondern ist gezwungen, dei der Annahme einer Firma die in den §§ 18 bis 20 HB enthaltenen Vorschriften zu beachten, die den Grundsatz der Firmenwahrheit aufstellen. Dieser ist dei der Neudildung von Firmen ohne Ausnahme durchgeführt. Sie dildet aber die Firma eines gut eingeführten Geschäfts in der Regel einen so wesentlichen Wertgegenstand, daß ihre Erhaltung auch nach dem Wechsel der Inhaber geboten erscheint. Jener Grundsat ist deshalb in solgenden Fällen durchbrochen:

a) beim Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden

oder von Todes wegen im Falle des § 22 Abs. 1 HB;

b) bei der Übernahme eines Handelsgeschäfts auf Grund eines Rießbrauchs, eines Kachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses im Falle des § 22 Abs. 2 HB;

- c) bei der Aufnahme eines Gesellschafters in ein bestehendes Handelsgeschäft sowie beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Handelsgesellschaft und beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer solchen. § 24 Abs. 1 HBB;
- d) im Falle der Namensänderung des Geschäftsinhabers oder des in der Firma enthaltenen Namens eines Gesellschafters.
- 2. Die Vorschriften über die Firma sinden auf Handwerker sowie auf Bersonen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umsang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. § 4 568.
- 3. Kaufleute, die eine Sandelsfirma führen, muffen im polizeilichen Interesse nicht nur ihren Kamiliennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sondern auch die Firma an der Außenseite oder am Eingange bes Labens ober ber Wirtschaft in beutlich lesbarer Schrift anbringen; ist aus der Kirma der Kamilienname des Geschäftsinhabers mit den ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aftien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich hastenden Gesellschafter gilt, was wegen der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusat aufgenommen werden. Die Volizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe aller Beteiligten anordnen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Borschriften wird im öffentlichen Strafversahren gerügt. §§ 15a Abs. 2

¹⁾ Die zur Zeit bes Inkrafttretens bes neuen Hom im Sanbelsregister bereits eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit
sie nach ben bisherigen Borschriften geführt werben durften. Art. 22 EGHBB.

bis 4 und 148 Nr. 14 RGewO. Der Registerrichter hat die Beobachtung dieser Vorschriften nicht zu überwachen (KGF 38 A 161).

A. Urfprüngliche Firmen.

§ 43. Die ursprüngliche Firma eines Einzelkaufmanns.

1. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt¹), hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. § 18 Abs. 1 HBB.

Will also z. B. der Kaufmann Karl Emil Schmidt eine Weinhandlung eröffnen, so kann er für sein neueröffnetes Geschäft nicht etwa eine beliedige Firma wählen, sondern er ist gezwungen eine Firma zu sühren, die aus seinem Familiennamen "Schmidt" und aus mindestens einem seiner beiden ausgeschriebenen Bornamen "Karl" oder "Emil" besteht. Er kann beide Bornamen in ausgeschriebener Form wählen, so daß dann die Firma lauten würde: "Karl Emil Schmidt". Er kann aber auch den einen von beiden Bornamen in der Firma abgeklützt verwerten, also schreiben: "K. Emil Schmidt" oder "Karl E. Schmidt". Endlich kann er sich aber auch mit einem der beiden Vornamen nach steier Wahl begnügen, so daß die Firma lauten könnte: "Karl Schmidt" oder "Emil Schmidt". Unerheblich ist, ob er seinen Kusnamen oder einen anderen Vornamen sür die Firma verwertet²). Dagegen dürste die Firma nicht lauten: "K. Schmidt" oder "E. Schmidt". Auch ist der Borname dem Familiennamen in der Regel voranzustellens).

Diese Grundsätze gelten aber, wie wohl zu beachten bleibt, nur bei Neugründung eines Geschäfts. Würde etwa der Kausmann Schmidt eine unter der Firma Arthur Müller betriebene Weinhandlung durch Kauserwerben, so kämen die Vorschriften des § 22 HB (vgl. unten § 50) in Betracht.

2. Was als Familienname zu erachten ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Das eheliche Kind erwirdt deshalb durch die Geburt den Familiennamen nur so, wie er dem Vater nach dem Gesetz zustand, auch wenn der Vater behufs Eintragung des Geburtssalls des Kindes einen anderen, vom Vater ohne Besugnis angenommenen Familiennamen angegeben und das Kind diesen anderen Namen seit der Geburt sortgeführt hat. Nur der danach dem Kinde rechtlich zusommende Name kann sür eine vom Kinde begründete Firma verwendet werden (KGF 24 A 163 [Schulk — nicht Szusc]).

Das uneheliche Kind ferner trägt den Namen der Mutter (§ 1706 BGB). Die Frau erhält durch Verheiratung den Familiennamen des

¹⁾ Betreibt ein gesetzlicher Vertreter bas Geschäft, z. B. ein Bater für sein Kind, so ist nur ber Name bes Vertretenen in die Firma aufzunehmen (KGJ 20 A 160).

²⁾ Gruchot 48 623.

³⁾ Dieses hat insbesondere dann zu geschehen, wenn sonst die Erkennbarkeit leidet, z. B. wenn ein Kaufmann den Vornamen "Hugo" und den Familiennamen "Wilhelm" führt.

Mannes: sie darf also nicht ihren Mädchennamen als Kirma führen (s. Abs. 3 u. Nr. 5). Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. sie kann aber ihren Familiennamen wieder annehmen; war sie allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen: pal, näheres § 1577 BBB und RM 8 38. Das an Kindesstatt angenommene Rind erhält den Familiennamen des Unnehmenden: wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Kamiliennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. § 1758 BGB (val. dazu RG 109 244).

Unzulässig ist es, daß der Mann seinem Namen den seiner Chefrau beifügt 1) oder der Sohn den Familiennamen der Mutter (RG 42 149)2). Dagegen kann die Shefrau dem Namen ihres Chemannes ihren Geburtsnamen hinzufügen; jedoch muß ohne weiteres erhellen, daß dies ihr Geburtsname ist. Sie kann also firmieren: "Anna Schmidt geborene Schäfer"; dagegen wäre eine, Firma: "Anna Schmidt-Schäfer" unzulässig. Ebenso darf sie auch nicht etwa bloß ihren Mädchennamen zur Firma benuben, also nicht "Anna Schäfer" firmieren (AG in IV 1902 27).

Abelsprädikate gelten jett nach Art. 109 Abs. 3 RV als Teil des Familiennamens.

Kührt ein Kaufmann einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen, so muß er den Namen in dieser Zusammensetzung in die Firma aufnehmen. Heißt also ein Kaufmann z. B. "Schmidt, genannt Barstein", so muß es auch in der Firma "Schmidt, genannt Barstein" heißen; eine Fassung "Schmidt-Barstein" ware unzulässig (KG3 27 A 64).

3. Die Vornamen dürfen nicht willfürlich gewählt, müffen vielmehr so verwandt werden, wie der Betreffende sie mit Recht führt. Maßgebend ist der wirklich beigelegte Name, nicht die abweichende Eintragung im Bersonenstandsregister (KG3 25 A 51; 26 C 89). Durch die Vorschrift des § 18 HB wird nach ihrem Wortlaut nur eine Abkürzung durch einen nicht vollständig ausgeschriebenen Vornamen, nicht auch eine Abkürzung durch Umformung längerer Bornamen in fürzere untersagt. Der abgekürzte Borname, der bisher nicht geführt wurde, kann nicht lediglich, um ihn in der Firma erscheinen zu lassen, angenommen werden. It aber der in der Firma enthaltene Vorname derjenige, dessen sich der Kirmeninhaber im bürgerlichen Leben ständig bedient, so wird das durch § 18 Abs. 1 HBB zu schützende

¹⁾ So anscheinend auch Staub Anm. 4 zu § 18; A.W. RG 16 60.
2) DLG Hamburg halt die Hinzusug des Familiennamens der Chefrau oder der Mutter zu dem Familiennamen des Firmeninhabers jedenfalls dann für unzulässig, wenn der letztere auch als Vorname gebräuchlich ist und deshalb durch den Zusak Unklarheit darüber entstehen würde, wie in Wahrheit der Familienname des Firmeninhabers lautet (KGJ 47 A 240).

Interesse nicht verletzt. Es darf daher der Einzelkausmann in seiner Firma einen ihm zustehenden Vornamen in der von ihm gebrauchten Verkleinerungsform ("Willh" statt "Wilhelm") aufnehmen (FG 2 176; UM. RGZ 23 A 205; DLG 41 190). Sbenso wird man auch die Verdeutschung sremdsprachlicher Vornamen jedenfalls dann für zulässig erachten müssen, wenn der Firmeninhaber den deutschen Namen im Leben tatsächlich gebraucht und unlautere Machenschaften nicht zu befürchten sind (LG München I in JV 1915 1459). Die Shefrau hat neben ihrem Familiensnamen einen ihr selbst zustehenden Vornamen zu führen, nicht einen solchen ihres Mannes (AG in RIN 16 78 und im "Recht" 1919 121).

Diese Borschriften über die Bornamen dienen nicht etwa zum Schutze des betreffenden Firmeninhabers gegen Verwechselungen, sondern dem

Schutze der Allgemeinheit gegen Frreführungen (KGF 23 A 205).

4. Selten, aber zulässig ist der Gebrauch des Namens in adjektivischer Form (KGF 5 21). Die Firma kann also z. B. lauten: "Karl Schmidtsche Weinhandlung".

Die Firma muß aber in ihrem Hauptbestandteil den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Bornamen des Firmeninhabers enthalten. Die Ansührung des ausgeschriebenen Bornamens in einem besonderen, den Inhaber benennenden Zusah, wie z. B. "G. W. Schmidt, Inhaber Gustav Schmidt" genügt nicht (NGF 51 A 112), ebenso auch nicht die Hinzusügung von Vor- und Familiennamen in Klammern (KFA 9 91).

5. Wird ohne eine Anderung der Person der Name des Geschäftsinhabers geändert, so kann die bisherige Firma sortgeführt werden. § 21 HBB. Will also z. B. Fräulein Anna Schäfer, die ein Geschäft unter der Firma "Anna Schäfer" führt, sich mit dem Kaufmann Schmidt verheiraten und ihr Geschäft sodann weitersühren, so kann sie nach ihrer Verheiratung für ihr Geschäft dieselbe Firma "Anna Schäfer" beibehalten, obwohl sie jett Schmidt heißt. Sie wird dies z. B. in dem Falle tun, daß ihr Geschäft bisher gut gegangen ist und das Publikum dem unter der disherigen Firma betriebenen Geschäft Vertrauen entgegengebracht hat. Natürlich könnte sie ihre Firma auch in "Anna Schmidt geborene Schäfer" ändern.

Auch wenn der Name infolge von Adoption, Legitimation und freiwilliger, meist nur mit staatlicher Genehmigung zulässiger Entschließung des bisherigen Namensträgers geändert wird, kann die bisherige Firma weitergeführt werden.).

6. Die Firma des neugegründeten Geschäfts braucht sich aber nicht auf Bor- und Familiennamen des Inhabers zu beschränken. Vielmehr kann der Firma ein Zusat, der zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dient, beigefügt werden, auch wenn er zur

¹⁾ Über die Streitfrage, ob die für schuldig erklärte geschiedene Ehefrau ungeachtet der Untersagung seitens ihres früheren Ehemannes den in ihrer Firma entbaltenen Namen des Mannes weitersühren kann, vgl. Staub Anm. 4 zu § 18.

Kennzeichnung nicht erforberlich ist (RG in JB 95 359; KGJ 20 A 267). Die Zusätze können nach freier Wahl des Kaufmanns vor oder hinter seinen Namen gesetzt werden (KGJ 10 15; 28 A 307 [DLG Stuttgart]), sie müssen aber als Firmenzusat erkennbar sein und dürsen nicht wie ein Namensbestandteil erscheinen (KG im "Recht" 1919 Nr. 120).

a) Zusätze, die zur Unterscheidung der Person dienen, sind z. B. Titel, wie der Doktor, Prosessor und Apothekertitel, serner Wörter wie

jun., sen., Later, Sohn1).

b) Zusäte, die zur Unterscheidung des Geschäfts dienen, sind sehr zahlreich. Sie brauchen sich aber nicht auf den Geschäftszweig zu beschränken, auch sonst keine Beziehung zum Geschäft zu haben²) (KGZ 20 A 267; DLG 6 342; RJU 11 193). Zulässige Firmenzusäte sind z. B. Schuhwarenhaus, Kobert Liet; Berliner Reklamedruckerei, Max Lewin; Emil Schmidt, Weingroßhandlung; Abert Cohn, Sanitäts-Warenhaus; Hans Walter, Formularlager, Buchdruckerei und Verlagsanstalt; Konsiserie des Westens, Marie Schmidt; Zeitschriften-Verlag Verlin, Karl Krauß; Paul Redlich, Restauration Potsdamer Hauptbahnhof; Johann Jacob Latt, Restauration zu den vier Generationen; Blankendurger Dampsziegelei, Heinrich Peter; Belle-Alliance-Apotheke zum weißen Hisch, Hermann Blüher: Versandhaus Omega, Kudolf Poscich.

Aus diesen Beispielen erhellt, daß der Établissementsname, zu dessen Führung an sich auch Minderkausleute besugt sind (KGJ 35 A 149), sehr häusig als Zusat in die Firma ausgenommen wird, was auch durchaus zulässig ist (KGJ 28 A 307 [DLG Stuttgart]; KG in DNotVZ 1912 728). Es können auch willkürliche Zusäte gewählt werden wie: Goldene 110, Berliner Konkurrenzgeschäft Phönix (KGJ 20 A 267), Exzelsior Merkur,

Triumph. Fortuna u. dal.3).

Ob Zusätze wie erste, allgemeine, einzige, städtisch, provinziell, privilegiert statthaft sind, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Zusätze den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ob also wirklich die betressende Firma die Zusätze "erste", "allgemeine" enthalten kann, ohne daß eine Täuschung des Publikums herbeigeführt wird. Es kann deshald z. B. eine Privatperson sür eine von ihr betriebene Brauerei, die in keiner Beziehung zu der städtischen Verwaltung des Vetriebsortes steht, nicht eine Firma dahin annehmen, daß dem Worte "Stadtbrauerei" der Name der Stadt angehängt und demnächst der Vor- und Familienname des Unternehmers hinzugesügt wird. Denn ein solcher Firmenzusat ist geeignet, eine Täuschung des Publikums zu bewirken; ob eine solche Täuschung tatssächlich verursacht ist oder verursacht werden wird, ist gleich (KGF 22 A 97).

¹⁾ DLG 11 377 (Firma A. B. Sohn" zuläffig, wenn der Bater auch "A. B." hieß.) 2) Die Frage ist bestritten. Bgl. Staub Anm. 9 zu § 18. A.W. u. a. Cohn S. 68,

³⁾ Staub Anm. 122 zu § 18; **A.W.** Cohn S. 68. 4) Staub Anm. 120 zu § 18; Cohn S. 68.

7. Dagegen darf der Firma eines Einzelkaufmanns kein Zusatz beisgefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizusühren. § 18 Abs. 2 Holl.

a) Ein Gesellschaftsverhältnis deuten Zusätze an wie: & Co., Gebrüder, Geschwister, Söhne, Erben u. dgl. Sie sind also bei der neuen

Firma eines Einzelkaufmanns unzulässig.

b) Zusätz, die eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftz oder die Verhältnisse des Geschäftzinhaberz herbeisühren können, sind ebenfalls unstatthaft. Doch muß der Zusatz an sich, so wie er lautet, ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse und Umstände, auf die der Zusatzeinem Wortlaute nach nicht hinweist, eine Täuschung der in Rede stehenden Urt zu erregen geeignet sein (NIV 4 215 ff. [DLG Stuttgart]).

Ein Zusah, der nicht nach seinem Wortlaut, aber nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen in den mit diesen mehr oder weniger bekannten Personen eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers hervorrusen kann, ist nicht nach § 18 Abs. 2 SGB unzulässig. Es ist deshalb die Firma "Bahnhof-Eisenbahnhotel E... L..." für zulässig erachtet worden, obwohl gewisse mit den Verhältnissen vertraute Personen auf die Meinung kommen konnten, es handle sich bei dem "Bahnhof-Eisenbahnhotel" um das an dem betressenen Orte früher betriebene Eisenbahnhotel und L... sei Inhaber des früheren Eisenbahnhotels, während es sich tatsächlich um ein neueröffnetes Hotel handelte (KGF 28 A 307 [DLG Stuttgart]).

Dagegen sind, wie schon bemerkt, Zusätze, wie z. B. "städtisch", "probinziell" u. ähnl. unzulässig, wenn sie nicht auf einer wirklich bestehenden Beziehung des Unternehmens zu den Kommunalverbänden usw. beruhen (KGJ 22 A 97). Als nach § 18 Abs. 2 Holl unzulässig sind hiernach solgende Firmen anzusehen: "Thüringer Landes-Konservatorium in Ersurt Direktor B. H.", "Landwirtschaftliche Buchstelle für die Provinz Sachsen", "Gewerbliche Rechnungskammer" trotz des Zusabes "ohne behördlichen Charakter" (KG in DNotVZ 1925 S. 10).

Von häusig vorkommenden Firmenzusäßen seien hier genannt: Werk, Fabrik, Industrie, Treuhand, Bank, Haus, Bentrale sowie Orts- und Länderbezeichnungen. Der Zusat "Werk" darf nur von einem großindustriellen Unternehmen geführt werden, also von einem Unternehmen mit ausgedehnten maschinellen und Transportanlagen, einer bedeutenden Arbeiterzahl,

¹⁾ Die Vorschrift bes § 18 Abs. 2 HB sinbet auf alle Firmen Anwendung, auch auf die der Handelsgesellschaften, z. B. der Aktiengesellschaften (RG 3 166; KGF 28 A 41) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (KGF 41 A 109; 42 A 155; FG 1 192), serner auch auf Firmen von inländischen Zweignieder-lassungen ausländischer Handelsunternehmungen (KGF 42 A 159).

eigens zu dem Betrieb bestimmten großen Räumen u. dal. (RGJ 41 A 109). Eine Ausnahme gilt nur für den Betrieb der Holz-, Erd- und Steininduftrie u. dgl., so daß u. a. die Bezeichnungen "Hammerwert", "Marmorwert", "Steinbruchwerke", "Ziegelwerk" und "Sägewerk" auch bei Nichtvorliegen eines Großbetriebes für zulässig zu erachten sind (ISG 3 176; DNotUR 1925 S. 11). Auch die Bezeichnung "Fabrik" erfordert einen Großbetrieb (DLG 34 152). Sie ift natürlich ebenso wie der Zusat "Industrie" unzulässig, wenn das Unternehmen nicht selbst Waren herstellt, sondern nur fertige Waren verkauft1) (RG in DIZ 1921 565). Unter "Industrie" ist die gewerbliche Verarbeitung von Rohstoffen und Fabrikaten zu verstehen, die im Großen und mit den Hilfsmitteln des Maschinenwesens und der Arbeitsteilung betrieben wird (DLG Jena in DNotBZ 1920 50). Die Bezeichnung "Treuhand"2) ist nur für ein Unternehmen zulässig, welches Treuhandfunktionen3) ausübt (KG in ITG 1 192 unter Aufgabe seines in RG3 42 A 155 vertretenen entgegengesetzten Standpunktes). Über die Erfordernisse, welche an die Firmenbezeichnung "Bant"2) zu stellen sind, vgl. KGR 33 A 122; 42 A 151; DLG 16 81 und "Recht" 1923 Nr. 1037. Hiernach ist nach der Verkehrsauffassung unter "Bank" regelmäßig nur ein mit großem Kapital ausgestattetes, in einer handelsrechtlichen Form der iuristischen Verson betriebenes Unternehmen im Bereich des Bankiergewerbes zu verstehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch Unternehmungen von Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in ihren Firmen das Wort "Bank" aufnehmen, wenn sich ihr Geschäft als großkapitalistisches darstellt. Bei einer sich als "Bank" bezeichnenden Genossenschaft kann wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Rusates "eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" von dem Erfordernis eines bedeutenden Betriebskapitals abgesehen werden (KG im "Recht" 1923 Nr. 1037; DLG Karlsruhe in DLG 44 189; val. auch DLG 42 209 "Siedlungsbank"). Bedenklich ist es, mit dem Kammergericht (FFG 3 176) anzunehmen, daß manche Zusäte, die der Verkehr früher bei dem Fehlen besonderer Boraussetzungen als irreführend angesehen hat, infolge ihres häufigen und unbeanstandeten Vorkommens in der ihnen früher bei-

¹⁾ Ebensowenig darf z. B. eine Fahrradhandlung, die weder nach der Art noch nach dem Umsang ihres Geschäftsbetriebes einen börsenähnlichen Charakter hat, sich des Zusaßes "Fahrrad-Börse" bedienen (KGF 29 A 86).

²⁾ Auf die Anhörung der Industrie- und Handelstammer zwecks Verhütung der Eintragung von täuschenen Firmenzusätzen ist besonders hingewiesen dei Anmeldung von Treuhandsirmen (Allg Bfg vom 5. Februar 1923; IWV 89) und von Vankunternehmungen (Allg Bfg vom 4. Januar 1926; IWV 3). Bgl. auch die Bek. des RJW vom 10. April 1922 über täuschende Firmenzusätze wie "Werk", "Fabrik" usw. (IWV 1922 S. 151).

³⁾ Das KG hat (in FFG 1 192) die einzelnen Geschäfte aufgezählt, mit denen sich Treuhandgesellschaften befassen müssen. Bgl. über den Begriff "Treuhand" auch RG 84 217; 99 28; s. auch FFG 2 178 (DLG München).

gelegten Bedeutung verblaßt sind. Abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmen bei der Bezeichnung "Wert" gilt dies insbesondere von den Bufagen "Haus" und "Zentrale". Man wird aber die Auläffiakeit bes Rusakes unter Berücklichtigung des Einzelfalls dann annehmen können, wenn die im Geschäft geführte Warengattung vor das betreffende Wort gesett wird, z. B. Konfektionshaus, Möbelhaus, Zigarrenhaus, Käsezentrale usw. da in solchen Källen die Firmenzusätze nicht notwendig die Annahme rechtfertigen, es handle sich um ein großes Geschäft (AFG 3 176; DNotBR 1925 S. 11ff.; A.M. DLG 42 208 2091)). Auch geographische Zufäße wird man, dem Wandel der Verkehrsanschauung Rechnung tragend, nicht mehr in dem Maße wie früher als irreführend ansehen dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt sind für zulässig angesehen die Firmenzusätze "Westdeutscher Grudeherdvertrieb", "Deutsch-Amerikanische Filmgesellschaft" DNotUZ 1925 S. 10), "Deutsch-Dänische Handelsgesellschaft", "Mittelbeutsche Tertil-Gesellschaft" DLG 43 279, 280). Gine Ortsbezeichnung, die nur als Bezeichnung der Riederlassung angesehen werden kann, als solche aber unrichtig ist, darf einer Firma nicht hinzugefügt werden (KGF 29A 210).

Sind aber die Zusätze wahr, so können sie gedraucht werden, auch wenn ein anderer Geschäftsinhaber sich an demselben Orte besindet, auf dessen Geschäft die Zusätze gleichsalls zutressen. So ist z. B. der Umstand, daß eine Firma als Zusatz den örtlichen Sit ihres Geschäfts gewählt hat, sür eine andere Firma, die sich nach ihrem Gesamtnamen von jener genügend und dem Gesetz entsprechend unterscheidet, kein Hindernis, den gleichen örtlichen Sit zusätzlich in ihre Firma auszunehmen (NG. 54 183).

Die vorstehenden Grundsätze muß der Registerrichter genau kennen, damit nicht unzulässige und das Publikum täuschende Firmen und Firmenzusätze in das Handelsregister aufgenommen und im Verkehr gebraucht werden.

8. Eine wichtige Ausnahme besteht nach § 22 Abs. 1 EGHGB für die vor dem 1. Januar 1900 registrierten Firmen. Denn die nach früherem Rechte zulässigen, nach den jetigen Bestimmungen unzulässigen Firmen können dann, aber auch nur dann weitergeführt werden, wenn sie am 1. Januar 1900 im Handelsregister eingetragen waren. Die am 1. Januar 1900 nicht registrierten Firmen genießen nicht den Schutz des Art. 22 Abs. 1 a. a. D. Es können also z. B. Firmen ohne Vornamen oder mit abgekürztem Vornamen, die am 1. Januar 1900 bereits im Handelsregister eingetragen waren, auch künftig weitergeführt werden 2). Waren sie aber

2) Soll die Firma später durch Beifügung eines Zusates geandert werden, so muß ein ausgelchriebener Vorname in sie aufgenommen werden (KG339 A 102).

¹⁾ Bgl. hierzu auch DLG Karlsruhe (FG 3 202), das die Firma "Haus der Stoffe Gesellschaft mit beschränkter Haftung" als zur Täuschung geeignet erachtet, wenn es sich nicht um ein Unternehmen von überragender Bedeutung mit einem großen, wohlgeordneten Lager und erheblichen Umsat handelt.

damals nicht eingetragen, so dürsen sie jetzt selbst dann nicht in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie lange vor dem 1. Januar 1900 bestanden haben (KGF 27 A 216, 219; 41 A 107).

§ 44. Die ursprüngliche Firma einer juristischen Person und eines Versicherungsvereins auf Gegenscitigkeit.

1. § 18 Abs. 1 HBB sindet auf diejenigen juristischen Personen, die als Einzelkausleute anzusehen sind, nicht ohne weiteres Anwendung, da sie keinen Vornamen und keinen Familiennamen haben. Jedoch dürsen auch die juristischen Personen zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Firmenwahrheit sich nicht eine beliebige Firma wählen, sondern diese muß regelmäßig mit dem nach Geset oder Satung ihr zustehenden Namen übereinstimmen (NGJ 17 5; RG in JB 1905 721). Dagegen sindet der § 18 Abs. 2 auch auf sie Anwendung. Sie dürsen also in ihre Firma keinen Zusatzuschennen, der das Publikum zu täuschen geeignet ist; insbesondere sind die eine persönliche Haftung einer oder mehrerer Personen ausdrückenden Zusätze unstatthaft. In der Regel ist die Firma der juristischen Person eine Sachstrma und vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt.

Beispiele für Firmen juristischer Personen:

Deutsche-Samoa-Gesellschaft,

Raoto-Land- und Minen-Gesellschaft, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

2. Für die privaten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 ff. PrivVersch) gilt folgendes: die Firma soll den Sit des Vereins erkennen lassen; auch ist in der Firma oder in einem Zusat auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird. § 18 Abs. 2 PrivVersch. Es sind also z. B. solgende Firmen zulässig:

Nürnberger Frauenstift, Privatversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sige in Nürnberg, oder

Prigniger Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Witten-

berge.

Die Firma braucht nicht ben ausgeschriebenen Zusatz "auf Gegenseitigkeit" ober "Bersicherungsverein auf Gegenseitigkeit" zu enthalten; es genügen auch schon die Buchstaben: "a. G." (KGJ 26 A 69).

§ 45. Die ursprüngliche Sirma einer offenen gandelsgesellschaft.

Die Firma einer offenen Handelsgefellschaft hat den Namen¹) wenigstens eines der Gefellschafter mit einem das Borhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusap²) oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

¹⁾ Name — auch Doppelname (DLG 41 192) — in § 19 Abs. 1 HGB ist — Familienname in § 18 HGB; daher ist ein Pseudonhm unzulässig (KGF 35 A 150).

²⁾ Als solcher ist auch die — allerdings im Handelsverkehr im allgemeinen nicht übliche — Abkürzung "& G" (= "und Gesellschafter") anzusehen (DLG Colmar in RFA 14 294 und im Recht 1915 Ar. 2722).

§ 19 Abs. 1 HBB. Die Beifügung von Vornamen ist nicht ersorderlich, auch bei weiblichen Gesellschaftern nicht, aber zulässig. Die Namen anderer Personen als der personlich haftenden Gesellschafter dürsen in die Firma nicht ausgenommen werden. § 19 Abs. 3 u. 4 HBB.

Die Firma kann also lauten:

Thyssen & Co., Gebrüder Hoppe, Geschwister Hoppe, Hoppe Vater und Sohn, L. & J. Hoppe, Möller & Schreiber, Karl Abermann & Cohen.

Besteht eine offene Handelsgesellschaft aus drei Personen, nämlich Müller, Schulze und Lehmann, so kann die Firma lauten:

Müller, Schulze und Lehmann, ober:

Müller, Schulze & Co., ober:

Müller & Co., ober:

Schulze & Co., usw.

Unzulässig wäre z. B. die Firma Müller & Schulze, da hierdurch der Anschein erweckt würde, als wenn nur Müller und Schulze die Gesellschafter seien. Auch hier kommt also wieder das Prinzip der Firmenwahrheit zur Geltung.

Wegen der der Firma einer offenen Handelsgesellschaft beigefügten Zusätze findet der § 18 Abs. 2 HBB entsprechende Anwendung (AGJ 28 A 39; vgl. auch AG 82 166 und oben § 43). Es sind also z. B. folgende Firmen zulässig:

Druderei und Verlag Sichunte & Co.,;

Schüte & Co., Inhaber Emil Schüte & C. v. Debsti;

Berliner Badpulver-, atherifche Ole- und Effenzen-Fabrit Paul Schubert & Bod;

Internationales1) Patent-Berwertungs- und Ingenieur-Buro Mante & Co.:

Deutsche Runftsteinwerte Wauer & Co.;

Technisches Arbeitsburo Spig & Co.;

Schuhwarenhaus "Berliner Chic" Gustav Salomon & Co.

Die reine Sachfirma ist hiernach ausgeschlossen, da, wie erwähnt, die Firma mindestens den Namen eines Gesellschafters enthalten muß (RG 82 24).

Ebenso sind Firmen, die eine Täuschung des Publikums herbeisühren können, unzulässig. Eine neugegründete Firma darf deshald z. B. nicht "Karl Jamba Söhne, Osnabrücker Schirmfabrik" lauten, da hierdurch der Anschein erweckt wird, als ob sie ursprünglich Karl Jamba geheißen hat und der Zusah, Söhne" ein Rechtsnachsolgerverhältnis andeuten soll. Sie ist deshald geeignet, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizussühren, indem sie dieses als ein altbegründetes erscheinen läßt und die Tatsache, daß es ein von den derzeitigen Inhabern ins Leben gerusenes ist, verdunkelt. Übrigens wäre die genannte Firma auch schon deshald

¹⁾ Die Firma muß aber tatsächlich internationale Beziehungen haben; sonst ist bieser Zusak, da er eine Täuschung des Publikums herbeisühren könnte, unzulässig (ODG 27 335 [BayObLG]).

unstatthaft, weil die Inhaber nicht mit ihren Namen bezeichnet, sondern durch eine Beschreibung kenntlich gemacht sind (KGF 28 A 39).

§ 46. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusate zu enthalten. Dieser Zusat ist auch dann notwendig, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter in der Firma genannt sind¹). Die Beisügung von Vornamen ist nicht ersorderlich. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter, also insbesondere der Kommanditisten (DLG 43 280 [DLG München]), dürsen in die Firma nicht ausgenommen werden. § 19 Abs.

Die Firma kann also z. B. lauten:

Hugo Feist & Co.; Rommanditgesellschaft Max Pact2).

Wegen der der Firma einer Kommanditgesellschaft beigefügten Zusäte findet der § 18 Abs. 2 HBB entsprechende Anwendung; vgl. oben § 43. Es sind also z. B. folgende Firmen zulässig:

Deutsche Zeitung, Friedrich Lange & Theilhaber; Rethorner Dampfziegelei und Tonwarenfabrik F. Neumann & Co.; Chiger & Co., Fabrik für Kontorbedars.

Auch hier ist also die reine Sachsirma ausgeschlossen, da die Firma den Namen wenigstens eines persönlich hastenden Gesellschafters enthalten muß; Firma und Zusäße, die das Publikum über die wahre Sachelage irreführen könnten, sind ebenfalls unzulässig. Die Bezeichnung als Kommanditgesellschaft ist zulässig, aber nicht ersorderlich.

§ 47. Die ursprüngliche Firma einer Aktiengesellschaft.

Die Firma einer Attiengesellschaft ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen³) und hat auherdem die Bezeichnung "Attiengesellschaft" zu enthalten. § 20 HB. Dem Gegenstande eines anderen Unternehmens darf sie nicht entlehnt sein; sie muß vielmehr den Gegenstand des von ihr betriebenen Unternehmens bezeichnen, damit iede Täuschung des Lublitums vermieden wird. Der Ausat "Attien-

¹⁾ Staub Anm. 2; Brand Anm. 3.

²⁾ Das KG (KGF 51 A 112) hält die Firma "Müller & Meher Gesellschaft mit beschränkter Hatung & Co. Kommanditgesellschaft" für zulässig, während umgekehrt das KG (KG 104 342) als Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Hatung die Firma "Kesersteinsche Papierhandlung Kommanditgesellschaft mit beschränkter Hatung" wegen der dadurch entstehenden unvermeidlichen Misverständnisse und Unklarbeiten für unzulässig erachtet.

³⁾ Eine aus Anfangsbuchstaben (z. B. "Bumag" aus "Wagen- und Maschinenfabrik AG") gebildete Firma genügt biesem Ersorbernis nicht; zulässig ist aber eine nach ihrem Warenzeichen benannte Firma (DLG 42 210).

gesellschaft" darf nicht abgekürzt werden (MJA 9 232); welche Stelle er in der Firma enthält, ist aleichaultig.

Da die Firma nur "in der Regel" von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist, so kann sie auch Personennamen enthalten (RJA 9183; RG in LZ 12316). Diese brauchen nicht die Namen von Gründern zu sein (DLG 43303). Ausnahmen von der Sachstrma wird der Registerrichter in der Regel nur zulassen, wenn ein besonderes Interesse es rechtsertigt (RG im "Recht" 1924 Nr. 1248).

Hiernach sind z. B. folgende Firmen zulässig:

Deutsche Petroleum-Attiengesellschaft; Aschwerkseben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn-Attiengesellschaft; Stahlwerks-Verband Attiengesellschaft; Berliner!) Spritsabrit, Attiengesellschaft; Siemens & Halste, Attiengesellschaft; Siemens & Halste, Attiengesellschaft; Seo. Vorgsellschaft; Seo. Vorgsellschaft; Allgemeine Deutsche Kommissionsbant Attiengesellschaft²).

Wichtig sind die Übergangsvorschriften. Nach Art. 22 Abs. 2 EGHGB brauchen die am 1. Januar 1900 bestehenden Aftiengesellschaften nur dann den Zusatz "Aktiengesellschaft" in ihre Firma aufzunehmen, wenn die Firma auß Versonennamen zusammengesetz ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft die Inhaberin ist (KGF 20 A 40). Deshalb sind z. B. die Firmen: "Deutsche Bank", "A. Schaashausenscher Bankverein", "Bonner Preußenkneipe", "Deutsche Grundkredit-Bank" u. ä. auch jetzt noch zulässig.

Die Firma der ausländischen Aktiengesellschaft (für das Inland wichtig wegen der inländischen Zweigniederlassungen, vol. unten § 82) richtet sich nach dem ausländischen Rechte; doch muß sie, wenn sie aus Personennamen zusammengesetzt ist, erkennen lassen, daß es sich um eine Aktiensgesellschaft handelt. Art. 22 Abs. 2 EGHB.

§ 48. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und hat außerdem die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten. § 20 Huf den Gegenstand eines anderen Unternehmens darf sie sich nicht beziehen. Sie muß vielmehr den Gegenstand des von ihr betriebenen Unternehmens bezeichnen, damit eine Täuschung des Publikums vermieden wird. Der Zusat: "Kommanditgesellschaft auf Aktien" darf nicht abge-

¹⁾ Dieser Zusat über die Ortsbezeichnung ist nur zulässig, wenn er den tatssächlichen Berhältnissen entspricht. Eine in Breslau betriebene Spritsabrik dürste also obige Firma nicht annehmen.

²⁾ Lgl. KGJ 42 A 151.

fürzt werden: ob er vor oder hinter die eigentliche Firma gesetzt wird,

ist gleich.

Rulässia ist auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, daß statt des Gegenstandes des Unternehmens auch Versonennamen in der Firma enthalten sind: daß diese Namen etwa die der versönlich haftenden Gesellschafter seien, ist nicht vorgeschrieben.

Hiernach sind z. B. folgende Firmen gestattet:

Böhmisches Braubaus, Rommanditgesellschaft auf Aktien; Rommanditgesellschaft auf Attien Rarl hoffman & Co.

Kür die Übergangszeit gilt das oben im § 47 für die Aktiengesellschaften Gesagte. Es sind also die Firmen: "Berliner Handelsgesellschaft" und "Direktion der Diskontogesellschaft" auch jest noch zulässig, obwohl sie die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" nicht enthalten; val. auch Art. 22 Abs. 2 EGHGB.

§ 49. Die ursprüngliche Firma einer Gesellschaft mit beschränkter haftuna.

Die Kirma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Borhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Rusate enthalten (§ 4 GmbH). Die Entlehnung von dem Gegenstande des Unternehmens ist bei einer Sachfirma ebenso wie die Benennung eines oder mehrerer Gesellschafter bei einer Versonenfirma nur ein Mittel zur Schaffung eines Unterscheidungszeichens. Wenn die Sachfirma dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein muß, so soll der Gefahr der Täuschungen begegnet werden, die entstehen können, wenn eine willkürliche, mit dem Gegenstande in gar keiner Beziehung stehende Sachbezeichnung gewählt wird. Mehr als eine bloke Entlehnung kann aber nicht verlangt werden. Diesem Erfordernis kann die Sachstrma auch dann genügen, wenn der Gegenstand nicht aus der Kirma erkennbar erhellt (356 2 246)1). Die Gesellschaft muß aber zur Zeit ihrer Entstehung sakunasmäßig den Gegenstand haben, nach welchem sie ihre Firma bildet2). Eine Sachfirma ist auch zulässig, wenn sie ein Warenzeichen enthält (DSG 42 219). Bas die Versonenfirma betrifft, so muß auch hier der

2) Unzulässig ist daher die Firma "Electro-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Saftung" für eine Gesellschaft, die nicht selbst fabriziert (DLG Stuttgart im "Recht" 1920 Ar. 3481).

¹⁾ Das KG (IFG 2 246) läßt die Firma "Aeriola Gesellschaft mit beschränkter Haftung" für eine Gesellschaft zu, die Radioapparate herstellt, von denen einer den Namen "Aeriola" führt. Es hat damit seinen früher (in KGI 30 145; 34 149) vertretenen Standpunkt aufgegeben, wonach es verlangte, daß aus der Sachfirma der Gegenstand des Unternehmens, wenn auch nicht erschöpfend, so boch im wesentlichen erhellen müsse.

Name der wirkliche Name (Familienname) sein, so daß die Benutzung der Deck- und Künstlernamen in der Kirma unzulässig ist (DLG 40 178: val. aber DLG 42 219 "Affi-Balda-Kilm - Gesellschaft mit beschränkter Haftung"). Es braucht diesem Namen aber weder der Borname (KGJ 38 158) noch ein anderer Lusak hinzugefügt werden, aus dem sich ergibt, ob der Gesellschafter männlichen ober weiblichen Geschlechts ist (KGR 39 A 114). Der namengebende Gesellschafter braucht nicht eine physische Verson zu sein. kann vielmehr auch eine Gesellschaft sein (RG 104 343: RGS 26 A 215: RG in DNot BR 1925 52). Die Aufnahme des Namens anderer Bersonen als eines Gesellschafters ist unzulässig und zwar auch dann, wenn er in einer Sachbezeichnung verwendet wird (DLG 19 379; KGR 35 A 167)1). Sind in der Versonenfirma mehrere, aber nicht alle Gesellschafter benannt, so muß der ein Gesellschaftsverhältnis andeutende Zusat klarstellen, daß die Genannten in einem Gesellschaftsverhältnis mit noch einer oder noch mehreren Bersonen und nicht nur untereinander stehen. Diese Aufgabe erfüllt aber das Wort "Gesellschaft" nicht. Es können daher A. B und C nicht eine Ge= sellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma .. A & B Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gründen, die Firma muß vielmehr lauten: "A, B & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ober "A, B & Co mit beschränkter Haftung" ober dgl. (MJA 735; JFG 1 197). Die Verbindung von Sach- und Versonenfirmen, die Verwendung von sog, gemischten Firmen ist zulässig (RRU 7 35). Die Firma muß in allen Fällen die zusätzliche — vollausgeschriebene — Bezeichnung "mit beschränkter Haftung", die aber nicht notwendig am Schlusse zu stehen braucht und auch in Klammern zugefügt sein kann (RGJ 19 15), enthalten. § 4 GmbHG. Bom Registerrichter ist streng darauf zu achten, daß im Gesellschaftsvertrag, in der Unmeldung zum handelsregister, in der Eintragung und in der Bekanntmachung der Haftungszusat, bei dem das Wort "Gesellschaft" nicht vorgeschrieben, allerdings in der Braxis meistens üblich ist, ausgeschrieben wird. Im Verkehr genügt die Abkurzung "G.m.b.H." oder "m.b.H.", jedenfalls ist sie allgemein üblich (RAU 10 184 [DLG Hamburg]: DLG 19 366; 21 372; KGJ 36 A 127; 39 A 302). Unzuläffig ist der Zusat: "mit beschränkter haftpflicht"2).

Gestattet sind nach dem auch hier zur Anwendung kommenden § 18 Abs. 2 Huste, die zur Unterscheidung der Person und des Geschäfts dienen; vol. oben § 43.

Hiernach sind folgende Firmen statthaft:

Berlag Deutscher Hausbücher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

2) Bgl. diesen Ausdruck in der Bezeichnung der Genossenschaften mit besichränkter Haftlicht (§ 2 Nr. 3 Gen. Ges).

¹⁾ Allerdings können als nach § 18 Abs. 2 Hoß zum Zwecke der Individualisierung statthafte Zusätze auch historische oder solche Namen verwendet werden, welche eine symbolische Sachbedeutung haben (KGF 35 A 167).

Bank für industrielle Unternehmungen, Gesellschaft mit beschränkter Saftuna:

Sanatorien auf Madeira. Vorbereitungs-Gesellschaft mit beschränkter

Saftuna:

Norddeutsche Holzindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Hamburger Speditionsburo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Otto Happ & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Stragmann & Wolff, Gefellichaft mit beschränkter Saftung;

Buch- und Steindruderei F. W. Rühnte & Co., Gefellschaft mit beschräntter Saftung:

Chemische Werte Friedlaender & Silberberg, Gesellschaft mit beschräntter Haftung.

Das Gesellschaftsverhältnis wird in der Regel durch den Zusat: "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" genügend ausgedrückt; es sind also zulässia z. B. folgende Firmen:

Mar Bikow. Gefellichaft mit beschränkter Saftung; W.C. Paepte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Karl Rädide, Spritsabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Chemische Werte Frin Friedlander, Gesellschaft mit beschränkter Saftung.

Nach der Ansicht des Kammergerichts (KGR 19 15) kann in die Firma auch eine sinnbildliche Bezeichnung aufgenommen werden, die mit dem Gegenstande des Unternehmens in Zusammenhang zu bringen ist, und zwar unter Umständen selbst dann, wenn die Bezeichnung zugleich den Namen einer nicht beteiligten Verson darstellt und nach Lage des Kalles ein Mikverständnis über diesen Gegenstand nicht hervorgerufen werden kann1). Es finden sich daher z. B. folgende Firmen eingetragen:

Aris. Gefellichaft mit beschränkter Raftung:

Waren- & Möbel-Aredithaus "Alle Tage anders", Gesellschaft mit beidrantter Saftung.

Besondere Vorschriften gelten, wenn bei der Gründung der Gesellschaft ein Geschäft mit Kirma erworben wird. Es kann nämlich die bisherige Firma mit dem Lusape "mit beschränkter Haftung" mit oder ohne Nachfolgerzusatz beibehalten werden, und es brauchen weder die Namen der Gesellschafter, noch der Name wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Ausake in der Firma enthalten zu sein. § 4 Abs. 1 Sat 3 EmbHG. In solchem Falle erlischt die bisheriae Firma nicht, sie besteht vielmehr bei der neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Saftung weiter fort (DLG 9 246) und der Rusak mit beschränkter Haftung, den die Firma erhalten muß (DLG 40 193), macht sie nicht zu einer anderen (D. Sur. Ita. 1902 202)2).

¹⁾ Ahnlich auch RG im "Recht" 1906 Nr. 1849. Hier erachtet es Bhantafienamen als Sachfirmen bann für ausreichend, wenn die darin liegende Kennzeichnung allgemein verstanden wird, während nach Ansicht des DLG Karlsruhe (FFG 2 249) Die Firma einer Gesellichaft mit beschränkter Saftung nicht aus einem reinen Phantasienamen mit dem Zusaß "Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung" bestehen kann.

¹²⁾ Deshalb ist auch z. B. der frühere Inhaber einer Einzelfirma nicht verpflich tet, das Erlöschen der für ihn (im Sandelsregister A) eingetragenen Firma anzu-

B. Abgeleitete Firmen.

§ 50. Fortführung der Firma bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber.

Der Grundsat der Firmenwahrheit ist beim Erwerd eines desstehenden Handelsgeschäfts völlig durchbrochen. Wer nämlich ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirdt, darf für das Geschäft die disherige Firma mit oder ohne Beisfügung eines das Nachsolgerverhältnis andeutenden Jusapes fortsühren, wenn der disherige Geschäftsinhaber oder dessen in die Fortsührung der Firma ausdrücklich willigen. § 22 Abs. 1 HBV.

Wenn also z. B. der Kaufmann Karl Schulz das von ihm unter der Firma "Karl Schulz" betriebene Handelsgeschäft an den Kaufmann Friz Müller verkauft und in dem Kausvertrag in die Fortführung der Firma "Karl Schulz" durch den Erwerber Müller willigt, so kann Müller das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführen. Man kann also keiner Firma ohne weiteres ansehen, wer ihr Inhaber ist.

Im einzelnen sind, wie die oben angezogene gesetzliche Vorschrift ersgibt, für die Zulässigkeit der Firmensortsührung durch den Erwerber solzgende Punkte zu beachten:

1. Es muß sich um den Erwerd') eines bestehenden Handelsgeschäfts handeln. Der Erwerdsakt kann ein Geschäft unter Lebenden, z. B. ein Kausvertrag, eine Schenkung u. dgl., oder von Todes wegen, z. B. ein Testament, Erbvertrag oder die gesehliche Erbsolge sein. Der Registerrichter wird bei einem Erwerdsakt unter Lebenden sich in der Regel mit der Erksärung der Beteiligten begnügen und die Vorlegung der betreffenden etwaigen Vertragsurkunde u. dgl. nicht verlangen.

Beispiel:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Raufmann Ludwig Bodenberg in Berlin, Lützowstr. 63. 2. Der Raufmann Ernst Riemann in Berlin, Stralsunder Str. 33.

Die Persönlickeit der Erschienenen wurde durch den dem Unterzeich-

2) Über ben Begriff "Erwerb" val. u. a. RG 37 178: 63 229: 99 158.

melben, vielmehr ist die auf die Gesellschaft übergegangene Firma im Handels-register A von Amts wegen zu löschen (RGF 44 A 149). Es ist zwischen Löschung der Firma und Eintragung des Erlöschens der Firma wohl zu unterscheiden (RGF 41 B 305). Einer Bekanntmachung der Löschung, die keine rechtlich erhebliche Tatssache enthält, vielmehr nur eine registertechnische Maßnahme ist, bedarf es nicht (KGF 44 A 382).

¹⁾ Das Geset ist auf den regelmäßigen Fall abgestellt, daß nur ein Geschäft übergeht und sortbetrieben wird. Erwirdt aber jemand zu seinem bisherigen Geschäft ein zweites hinzu und betreibt er beide sort, so kann er die Firma beider Geschäfte unter Bereinigung zu einer einheitlichen Firma beibehalten (KGF 50 A 236 [DLG Dresden]; 51 A 144; RG in LZ 1912 316).

neten bekannten Justizwachtmeister Richard Klein von hier anerkannt, wie dieser durch seine Unterschrift bezeugt.

Richard Rlein.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Unter Ar. 972 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma:

Ludwig Bodenberg

eingetragen.

Ach habe das von mir unter dieser Firma bisher betriebene Geschäft an

ben Erschienenen ju 2. veräufert.

3ch willige darin, daß das Seschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusates fortgeführt wird.

Der Erschienene zu 2. erflärte:

3ch schließe mich dieser Erklärung an. Die Firma erhalt einen Busat und lautet jest:

Ludwig Bodenberg, Nachf. E. Riemann. Die Geschäftsräume befinden sich Strassunder Str. 33.

Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma wie folgt: Ludwig Bodenberg, Nachf. E. Riemann.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Bir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 2. Inhaber der Firma ist und daß die Firma jett, wie angegeben, lautet.

Das Sewerbetapital beträgt AMart und der jährliche Gewerbeertrag AMart1).

Die Rosten trägt der Erschienene zu 2.

v. g. u.

Ludwig Bodenberg. Ernst Riemann. Reinhardt, Justizobersetzetär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf ergeht folgende Berffigung:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 972.

Sp. 1. 2.

Sp. 2. Die Firma lautet jest: Ludwig Bobenberg, Nachf. E. Riemann2).

Sp. 3. Ernft Riemann, Raufmann, Berlin.

2. Ebenda sind folgende Eintragungen rot zu unterstreichen: unter Ar. der Eintr. 1: in Sp. 2 die bisherige Firma und Sp. 3.

2) Die Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusates ist nicht als Anderung der Firma im Sinne des § 20 Abs. 3 Allg Bfg vom 7. November 1899 anzusehen; die neue Firma braucht daher nicht unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers eingetragen zu werden. Weizsäder-Lorenz, S. 288

oben Anm. 7.

¹⁾ Wenn in der Anmeldung diese, nach den §§ 69, 72 PrGKG zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht enthalten sind, hat der Registerführer die Beteiligten zur nachträglichen Einreichung dieser Angaben, geeignetensalls unter Hinweis auf die Vorschriften des § 23 Abs. 2 PrGKG, aufzusordern. Wird der Aufsorderung nicht genügt oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Anmeldungen enthaltenen oder nachträglich beigebrachten Angaben, so hat der Registersührer den Vorsigenden des Gewerbesteuerausschusses oder erforderlichensalls das Finanzamt um Auskunst über den Gewerbesertrag oder das Gewerbekapital zu ersuchen. AV dom 7. August 1926 (INVI 286).

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Befanntmachung an

a) Bodenberg und Riemann,

b) die Industrie- und Sandelstammer durch die Lifte.

Berlin, 6. März 1927.

Br.

Darunter vermerkt nach erfolgter Eintragung der Registerführer:

Eingetragen am 6. Marg 1927.

Reinhardt.

Beim Erwerbe von Todes wegen¹) wird sich dagegen der Registerrichter nicht mit der einsachen Erklärung der Erschienenen, daß sie die Erben des bisherigen Geschäftsinhabers geworden seien²), begnügen, sondern er wird Vorlegung des Testamentes, des Erbvertrags oder des Erbschienes verlangen müssen; vgl. § 12 Ubs. 12 Ubs. 2 HB und oben § 12.

Beispiel:

Berlin, den 9. Januar 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten die Frau Witwe Johanna Hörichs geborene Anders in Berlin, Landsberger Allee 52.

Sie ist dem Unterzeichneten bekannt.

Sie überreichte Aussertigung des wechselseitigen gerichtlichen Testamentes vom 22. Januar 1916 und der Eröffnungsverhandlung vom 23. September 1926 und erklärte:

Unter Nr. 356 der Abt. A des Handelsregisters ist mein Chemann, der Kaufmann Bernhard Hörichs als Inhaber der Firma:

Bernhard Borichs jun.

eingetragen.

Der Kaufmann Hörichs ist verstorben und nach dem in Aussertigung überreichten Testamente von mir und seinen beiden Kindern, dem Kaufmann Walter Hörichs in Halle a. S. und dem am 29. Mai 1923 geborenen Anton Hörichs beerbt worden. Ich bin als Vorerbin mit freier Verwaltungsund Verfügungsbesugnis dergestalt eingesetzt, daß sich die Kinder mit dem begnügen müssen, was nach meinem Tode von dem Nachlaß noch vorhanden ist.

Ich führe das Geschäft unter unveränderter Firma fort3).

Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor in Berlin, Landsberger Allee 52.

Ach zeichne die Firma, wie folgt:

Bernhard Borichs jun.

Ich melde zur Eintragung in das Jandelsregister an, daß ich jest die Inhaberin der Firma bin, und daß die Firma durch Erbgang auf mich als befreite Vorerbin des Nachlasses meines verstorbenen Ehemannes und auf meine beiden vorbezeichneten Kinder als Nacherben übergegangen ist.

Das Gewerbekapital beträgt RMark, ber jährliche Gewerbeertrag

.... RMark.

¹⁾ Bgl. Cohn: "Über die Tätigkeit des Registerrichters bei der Firmensortführung eines von Todes wegen erworbenen handelsgeschäfts" in 3B 1926 486 ff.

²⁾ Die Anmeldung eines einzelnen Mitetben, daß er aus dem zum Nachlaß gehörigen Geschäft ausgetreten sei, ist unwirksam (MFA 13 226).
3) Der Borerbe bedarf nicht der Zustimmung des Nacherben (DLG 4 456).

Die Roften übernehme ich.

v. g. u.

Johanna Hörichs geb. Anders. Reinhardt, Zustizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Hierauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 356:

Gp. 1. 2.

Sp. 3. Witme Johanna Hörichs geb. Anders, Raufmann, Berlin.

Sp. 5. Das Geschäft nebst Firma ist durch Erbgang auf die Witwe Johanna Hörichs geb. Anders in Berlin als befreite Vorerbin des Nachlasses des Kausmanns Bernhard Hörichs übergegangen. Nacherben sind: 1. Der Kausmann Walter Hörichs in Halle a. S. 2. Der am 29. Mai 1923 geborene Anton Hörichs in Berlin¹).

2. Ebenda ist die Eintragung in Sp. 3 unter Ar. der Eintr. 1 rot zu

unterftreichen.

3. Offentliche Befanntmachung.

4. Befanntmachung an

a) die Witwe Borichs und den Raufmann Bernhard Borichs,

b) die Industrie- und Sandelstammer durch die Liste.

Berlin 9. Ranuar 1927.

Br.

Die Person des Erwerbers ist für das Firmenrecht im allgemeinen bedeutungslos. Es kann daher z. B. auch eine offene Handelsgesellschaft²) das Geschäft eines Einzelkaufmanns mit dessen Firma oder ein Einzelkaufmann das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft mit deren Firma erwerben.

Beispiel:

Berlin, den 28. November 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. Der Raufmann Rarl Cohn in Berlin, Ritterftr. 12. 2. Der Raufmann Robert Weiß in Berlin, Karlftr. 4.

3. Der Raufmann Martin Rung in Berlin, Bendlerftr. 15.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten bekannt.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Unter År. 2285 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Karl Cohn, Luxuspapierhandlung, eingetragen. Ich habe das von mir unter dieser Firma bisher in Berlin betriebene Geschäft an die Erschienenen zu 2. und 3. veräußert. Ich willige darin, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachsolgeverhältnis andeutenden Zusatze fortgeführt wird.

2) Die offene Handelsgesellschaft kann nicht als Inhaberin einer Einzelfirma eingetragen werden, vielmehr sind die Gesellschafter einzutragen, die das Geschäft

als offene Handelsgesellschaft fortsetzen (KGJ 23 A 96).

¹⁾ Das KG hat die Eintragung der Miterben als solcher in das Handelsregister bei der Firma des Erblassers für statthaft erklärt (KGJ 156; 22 A 281; 35 A 153; 48 A 128; 9gl. auch RG 10 101; 16 339; 23 166; U.M. Cohn in FB 1926 488). Das KG nimmt auch an, daß die als befreite Borerbin eingesetzte Bitwe das Geschäft allein mit der Firma sortsühren und als Inhaberin eingetragen werden kann, ohne daß es der Bewilligung der Nacherben ober der Genehmigung des Vormundschäftsgerichts bedars (DCG 4 456). Über die Fortsührung des Geschäfts in "sortgester Gütergemeinschaft" vgl. KGJ 26 A 220 u. KG in FB 1926 532.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten:

Bir foliegen uns biefer Erklärung an. Die Firma erhalt einen Zusat und lautet jest:

Rarl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung.

Der Sit ber von uns begründeten offenen Sandelsgesellschaft befindet sich in Berlin. Die Gesellschaft hat am 15. November 1927 begonnen.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihrer Namensunterschrift:

1. der Erschienene zu 2.:

Rarl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung Robert Weik:

Robert Weiß; 2. der Erschienene zu 3.:

Rarl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung Martin Kunz.

Die Erschienenen ju 2. und 3. ertlärten:

Wir melben die vorbezeichnete Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir melben ferner an, daß die Firma jett, wie angegeben, lautet.

Das Gewerbetapital beträgt RMart, der Gewerbecrtrag RMart.

Unsere Vermögenseinlagen betragen RMart.

Die Geschäftsräume befinden sich Chausseeftr. 72.

Die Roften sollen von der Gesellschaft eingezogen werden.

v. g. u. Rarl Cohn. Robert Weiß. Martin Kunz. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister A Ar. 2285:

Gp. 1. 2.

Sp. 2. Die Firma lautet jest: Rarl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung.

öp. 3. Robert Weiß, Kaufmann, Berlin.

- Martin Kunz, Kaufmann, Berlin. Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 15. November 1927 begonnen.
- 2. Rot zu unterstreichen sind von den Eintragungen unter Ar. 1: Sp. 2 die Worte: "Karl Cohn, Luxuspapiersabrit" und Sp. 3.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht

a) den drei Beteiligten,

b) der Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin 28. November 1927.

Br.

Es kann ferner z. B. das unter der Firma "Karl Eisenach" betriebene Geschäft eines Einzelkaufmanns von letzterem an die offene Handels-gesellschaft!) C. Singer & Co. dergestalt veräußert werden, daß die offene Handelsgesellschaft künftig die Firma "Karl Eisenach" führt; sie muß dann freilich die frühere Firma "C. Singer & Co." aufgeben, da eine offene Handelsgesellschaft nicht zwei Firmen nebeneinander führen kann (KGF 23 A 26; val. auch KG 85 399; 99 159; 113 217).

¹⁾ Der ein Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns Erwerbende und unter der bisherigen Firma Fortsührende im Sinne des § 25 Abs. 1 HBR kann natürlich auch eine zu diesem Zwede gegründete offene Handelsgesellschaft sein (RG 113 308).

Ebenso können die beiden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma "Maschinenfabrik E. Franke & Co." das Geschäft mit Firma an den Einzelkaufmann Abolf Schulz mit der Maßgabe veräußern, daß dieser künftig die Firma "Maschinenfabrik E. Franke & Co." weiterenkren kann.

Man kann also keiner Firma ansehen, ob sie die eines Einzelkaufmanns

oder eine Gesellschaftsfirma ist.

- 2. Der Erwerb muß sich auf ein bestehendes Handelsgeschäft beziehen. Der Veräußerer muß also selbst ein Handelsgeschäft unter einer Firma bereits betrieben haben (MG 3120; 251). Es wäre unzulässig, wenn jemand sich Warenvorräte usw. anschafte, eine Firma annähme und dann sofort, ohne mit dem Betrieb des Geschäfts begonnen zu haben, das Geschäft nebst Firma veräußerte (MG 91). Wohl zu beachten ist aber, daß das Geschäft, wenn es einmal betrieben worden ist, nicht unmittelbar mit dem Ende des Betriebes zu bestehen ausschr. Das Geschäft besteht vielmehr solange, als die zu seiner Fortsührung geeigneten Vermögensstücke und Beziehungen noch vorhanden sind (DLG 38 7 [BayDbLG]; RG 110 424), selbst wenn der Inhaber zeitweilig ausgehört hat, sie weiter zu pslegen.). So hört z. B. das Geschäft mit dem Eintritt der Liquidation nicht zu bestehen aus, so daß in diesem Falle die Firma noch veräußert werden kann.
- 3. Der Erwerb muß ferner ein Handelsgeschäft im ganzen betreffen, wenn auch gewisse Bestandteile des Geschäfts z. B. bestimmte Warenarten von der Veräußerung ausgeschlossen sein können. Die Veräußerung eines Teils des Geschäfts genügt aber nicht; es ist also unzulässig, einen Teil des Geschäfts, z. B. einen einzelnen Geschäftszweig, mit dem Firmenrechte zu veräußern und einen anderen Teil mit dem Firmenrechte zurückzubehalten und so die Firma zu verdoppeln (KGJ 13 28; 34 A 129; RG 56 189 und in L3 1907 49; BahObQG in OLG 24 117).
- 4. Es muß sich bei dem Erwerd um das Geschäft eines Volltaufsmanns handeln. Wer also die Firma eines Minderkaufmanns kauft, erwirdt nicht das Recht zur Führung des Namens des Minderkaufmanns für sein Geschäft und er kann auch dies Recht nicht nachträglich durch Verzgrößerung des Geschäfts oder sonstige Umwandlung in ein Vollkaufmannszgeschäft für sich begründen (RGJ 13 27; 31 A 144; 41 A 265 [DLG Jena]; RJA 9 33). Dagegen ist es gleichgültig, ob die Firma eingetragen ist oder nicht (RGJ 5 24; 13 26; RJA 9 33; 10 180; RG 65 15). Wenn also ein Vollkaufmann nach § 1 HGB sein Geschäft mit Firma veräußert, so muß dies in das Register eingetragen werden, auch wenn die Firma disher nicht eingetragen war¹)²). Dieser Fall kommt in der Prazis sehr häusig vor. Der bezügliche Eintragungsvermerk wird etwa lauten:

1) Staub Anm. 5 zu § 22.

²⁾ Eine vor dem 1. Januar 1900 gültig gebildete, nach jetigem Recht aber uns zuläffige, nicht eingetragene Firma (ohne ausgeschriebenen Vornamen!) kann von

Der Raufmann Rarl Reinhardt hat das bisher unter der nicht eingetragenen Firma Otto Stolle betriebene Geschäft von dem bisherigen Anhaber Raufmann Otto Stolle in Berlin erworben.

Bei Bollkaufleuten nach & 2 und 3 HBB (val. oben §§ 37ff.) ist natürlich die Eintragung Boraussehung der Firmenübertragung, weil bei ihnen erst durch Eintragung die Kaufmannseigenschaft entsteht.

5. Der bisherige Geschäftsinhaber oder deffen Erben muffen in die Kortführung der Firma ausdrücklich willigen 1). Diese Einwilligungs= erklärung muß gleichzeitig mit dem Erwerbe des Geschäfts erfolgen (AGR 12 22: 13 30: 15 14: 28 A 310 [DLG Rostock]). In der Einwilliaunaserklärung kann auch einschränkend bestimmt werden, daß die alte Firma entweder nur ohne Zusatz oder nur mit einem bestimmt gefagten, das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatze weitergeführt werden darf (ROSS 14 187). Es sind auch Befristungen, z. B. Überlassung der Firma auf bestimmte Zeit oder für die Verson des Erwerbers, und andere Beichränkungen bei der Bewilligung in die Fortführung der Firma rechtlich zulässig (RG 76 263; in JB 1911 660; DLG München im "Recht" 1912 Nr. 1934). Im Zweifel ist die Gestattung der Firmensortführung auf unbestimmte Reit zu verstehen (RG 56 189; 102 22). Im Konkurje des Raufmanns kann diese Bewilliaung nur der Gemeinschuldner, nicht der Konfursverwalter erteilen (RV 9 106; 58 169; RJU 9 46; RUJ 39 A 109). Es müssen also im Konkurse der Konkursverwalter und der Gemeinschuldner bei der Beräußerung des Geschäfts mitwirken, da jener nur das Geschäft, dieser nur die Firma veräußern kann2). In allen Fällen muß die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben dem Registerrichter nachaewiesen werden.

6. Die Firma fann nicht ohne das Sandelsgeschäft, für welches jie geführt wird, veräußert werden. § 23 HGB3).

II. Geht die Firma auf einen neuen Geschäftsinhaber über, so besteht für diesen die Berechtigung, nicht etwa auch die Verpflichtung 4) (KV in A.Bl. f. fr. Ger. 5 322; RG 56 189; DLG Braunschweig in DNotBR 1922 71), die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nach-

dem Erwerber auch nicht bei Hinzufügung seiner Firma fortgeführt werden (KGF 41 A 107; vgl. auch AGJ 27 A 216, 219; RG 41 22).

4) Der Geschäftserwerber fann also auch seinen eigenen Namen als Firma gebrauchen.

¹⁾ Der Gesetzgeber hat in § 22 BOB das Recht des Veräußerers, in die Fortführung der Firma zu willigen, schlechthin ausgesprochen, ohne es auf bestimmte Arten von Beräußerern zu beschränken, ohne insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein in das handelsregister eingetragenes Unternehmen betreiben. auszunehmen (IFG 1 188 [DLG München]).

2) Staub Anm. 7 zu § 22; RG in DNotVI 1915 794.

3) Der § 23 ist im Ausbruck ungenau; denn nach § 22 sann streng genommen

nicht die Firma veräußert, sondern nur das Recht zum Gebrauch unter Bergicht auf eigene Beiterbenutzung einem anderen bewilligt werden (RG 107 31).

folgeverhältnis andeutenden Zusaßes sortzuführen. Vorausgesett ift aber hierbei, daß der Erwerber auch das disherige Geschäft weiter sührt. Er kann also nicht das Geschäft aufgeben und sür ein neues die erworbene Firma führen (RG 1 261; in FW 1911 105; KG im "Recht" 1905 48). Unzulässig ist auch die Wiederaufnahme einer abgeseiteten Firma nach deren Löschung (KGJ 48 A 119; DLG 24 119 [DLG Hamburg]; FG 3 185 [DLG München]; vgl. auch RG 65 14).

Beispiele für Firmen mit Nachfolgerzusatz sind folgende:

Otto Stolle Nachfolger. L. Bodenberg, Nachf. Rudolf Kaltofen, Nachf. A. Büdholz. Kriedrich Eichborn, vormals A. Kunze.

Nus diesen Beispielen ergibt sich, daß die örtliche Anordnung gleichgültig ist und entweder die frühere Firma oder der Nachsolgerzusat vorangestellt werden kann (RG in L3 10 933; KGJ 41 A 108). Andere als Nachsolgerzusäte – als solche können auch die Zusäte "Erben" oder "Söhne" gewählt werden – sind nicht gestattet. Die Firma ist grundsätlich so fortzusühren, wie sie lautet; auch die Lusscheidung von Teilen der Firma ist nicht gestattet (RG 96 195; 104 342; KGJ 11 393; 27 A 216, 219; 34 A 128; 53 A 95; RJA 7 199; 14 44; DLG 27 309). Hierbei sommt es jedoch nicht aus "wort- und buchstabentreue Gleichheit" an und ist "ein die Berkehsaussausser acht lassender Formalismus" zu vermeiden (RG 113 308)1).

Undere als Nachfolgerzusätze sind nicht gestattet. Es darf also der Firma 3. B. nicht beigefügt werden: "Adler-Drogerie" oder "Apotheker" (AG) 28 A 310 [DLG Rostod]). Dagegen ist der vom Erwerber gewählte Nachfolgerzusat anders zu behandeln als sonstige Rusätze. Er fann, wenn sich die rechtliche Natur des Unternehmens andert, wenn 3. B. eine offene Handelsgesellschaft sich durch Ausscheiden des einen von zwei Gesellschaftern in das Geschäft eines Einzelkaufmanns umwandelt, geändert werden; jedoch mussen hierbei die den Grundsat der Firmenwahrheit betreffenden Vorschriften beobachtet werden; ein Zwang zur Anderung besteht aber in solchen Fällen nicht. Es ist deshalb z. B. der nach Ausscheiden seines einzigen Mitgesellschafters im Geschäft verbleibende Gesellschafter trot der eingetretenen Anderung zur Fortführung der bis herigen Firma mit der einzigen Einschränkung berechtigt, daß zur Fortführung des etwa in der Firma enthaltenen Namens des ausscheidenden Gesellschafters dessen Zustimmung erforderlich ist (KGZ 20 D 15 IDLG München]). Der Nachfolgerzusat kann auch sonst der Sachlage entsprechend geändert werden (KG3 53 A 95); er kann nachträglich auch ganz fortgelassen werden, sofern nicht in die Fortführung der Firma nur mit dem Nachfolgerzusak ausdrücklich gewilligt ist (RDSG 1487).

¹⁾ Das KG hält (in DRotB3 1925 14) einen auf das Gründungsjahr hinweisenden Zusat zu der sonst underänderten Firma für zulässig.

Unzulässig ist es, die übernommene Firma nachträglich zu ändern, wenn in der rechtlichen Gestaltung des Unternehmens keine Anderung eingetreten ist. § 18 Abs. 2 HB bezieht sich nach der Stellung im Gesets nur auf die ursprüngliche, nicht auf die übernommene Firma und ist im Falle des § 22 HBB nicht anwendbar (RG 96 195). Die Zustimmung des früheren Inhabers der Kirma zu ihrer späteren Umänderung ist belanglos. weil ihm ein Verfügungsrecht über die Firma auch zugunsten des Erwerbers nicht mehr zusteht (KGR 28 A 310 [DLG Rostod]).

Der Grundsatz der unveränderten Firmenfortführung gilt nicht für Aufähe, die nur auf die Gesellschaftsform hinweisen, insbesondere dann nicht, wenn das Geschäft von einer Gesellschaft übernommen wird, die ihrerseits nach § 20 HBB oder § 4 Abj. 2 GmbHG einen ihrer Verfassung entsprechenden anderen Zusat aufnehmen muß (RG 104 342).

Besondere Vorschriften gelten daher bei dem Übergange der Firma von Gesellschaften und auf Gesellschaften, da in diesen Källen die Gefahr einer Täuschung des Publikums besonders nahe liegt. Erwirbt ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsaesellschaft von einer Aktien gesellschaft ein Geschäft, so kann die Fortführung der Firma ohne die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder mit einem Nachfolgerzusatz erfolgen (RG 15 10); dagegen dürfte die Firma nicht auch mit der Bezeichnung "Attiengesellschaft" und ohne Nachfolger-Zusatz weitergeführt werden, da hierdurch eine Täuschung des Publikums hervorgerufen werden könnte (vgl. auch DLG Hamburg in LZ 1914 1919 und RAU 1783).

Eine bestehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Ultien kann die Kirma eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft derart erwerben und fortführen, daß sie ihrer bisherigen Firma die neuerworbene Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Rusak hinzufügt oder die erworbene Firma durch Anderung des Gesellschafts vertrages als einzige Firma annimmt1); in letterem Falle muß sie aber der neuerworbenen Firma den vollausgeschriebenen Lusat "Aftiengesell» chaft" oder "Kommanditgesellschaft auf Aktien" beifügen. § 22 Abs. 1 Sat 2 Hunliches gilt, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem Einzelkaufmann oder einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ein Handelsgeschäft erwirdt; vgl. § 4 SmbHB'3). Unzulässig ist es aber, daß eine der bezeichneten Gesellschaften neben ihrer bisherigen Firma die neuerworbene Firma fortführt, da diese Gesellschaften, deren Unternehmen ein einheitliches ist, nur eine Firma haben dürfen (RGR 12 22; 16 5; 20 A 36; 32 A 301 (DLG München): RRU 12 222: DLG 41 193). Sie könnten die Firma des erworbenen Geschäfts neben ihrer bisherigen Firma nur für eine Zweigniederlassung verwerten (KGI

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 22. 2) Bgl. Keßler im 3. Bl. f. fr. Ger. 5 210ff; IFG 1 204. e) Bgl. auch &G im "Recht" 1924 Nr 1251.

20 A 36; vgl. das Nähere unter § 53). Ebenso können übrigens auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, mithin alle Handelsgesellschaften, nur eine Firma haben (RG 85 399; 99 159; RG in JB 1926 1961 ff.; DLG Hamburg in DLG 19 307; KG in RJU 12 122; 17 92), so daß sie beim Erwerb eines Handelsgeschäfts dessen Firma nur weitersühren dürsen, wenn sie ihre disherige Firma ausgeben. Entscheiden sich diese Gesellschaften für die Beibehaltung ihrer eigenen Firma auch sür das erworbene Geschäft dem Registergericht gegenüber, so begeben sie sich dadurch des Rechts auf Fortsührung der erworbenen Firma (RG in FB 1916 961).

III. Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Bachtvertrages oder eines ähnlichen Berhältniffes übernommen. io finden die unter I. und II. entwickelten Vorichriften entsprechende Anwendung. Wird 3. B. der Geschäftsbetrieb der im Handelsregister eingetragenen Firma "August Möller Söhne" an den Architekten Ernst Kramer verpachtet, so kann dieser mit Zustimmung der Inhaber des verpachteten Geschäfts die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusates fortführen. Die Firma des von Kramer gepachteten Geschäfts fann also 3. B. lauten: "August Möller Söhne" ober "August Möller Söhne, Nachfolger Ernst Kramer". Bährend der Vervachtung ihres Geschäfts unter Überlassung der Firma an einen Bächter besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter; sie muß daher bei der Berpachtung ihre Firma ändern, d. h. im Wege der Sapungsänderung eine andere Firma annehmen (DLG Stuttgart im "Recht" 1917 Nr. 901 und DLG 41 193 Unm. 1). Dasselbe gilt auch für Aftiengesellichaften und Kommanditaesellschaften auf Aktien (val. auch DLG 27 300). Williat der Bervächter nicht ausdrücklich in die Fortführung der Firma, so hat der Bächter eine eigene, den § 17ff. SGB entsprechende Firma zu führen und anzumelden (RNA 11 36).

Bei Rückgabe des Geschäfts nach beendetem Nießbrauch oder beendeter Pacht ist zugleich mit der Löschung des Nießbrauchers oder Pächters der frühere Geschäftsinhaber oder dessen Rechtsnachsolger als Inhaber der Firma wieder einzutragen, wozu es der Anmeldung beider Beteiligten bedarf (KGJ 39 A 107).

§ 51. Fortführung der Firma bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber.

Die bisherige Firma kann auch bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber fortgeführt werden. Drei Fälle kommen hier in Betracht:

1. Es tritt jemand in ein bestehendes Einzelkaufmannsgeschäft als Gesellschafter ein. Dem steht rechtlich gleich die Vereinigung des Einzel-

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 22.

kaufmanns mit einem anderen zu einer offenen Handelsgesellschaft oder zu einer Kommanditgesellschaft (KGJ 31 A 152).

- 2. Es tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft tritt ein weiterer persönlich haftender Gesellschafter oder ein Kommanditist bei oder einer Kommanditgesellschaft tritt ein weiterer Komplementar oder Kommanditist bei.
- 3. Es scheidet ein Gesellschafter aus einer Handelsgesellschaft z. B. aus einer offenen Handelsgesellschaft infolge von Kündigung, Tod, Ausschluß gemäß § 140 und Übernahme des Geschäfts gemäß § 142 (RG 65 379) oder Konkurs aus, oder es tritt aus einer Kommanditgesellschaft einer der Komplementare oder einer der Kommanditisten aus, oder endlich es übernimmt einer von mehreren Gesellschaftern das Geschäft allein und führt es als Einzelkausmann weiter (KGJ 13 31; RDHG 21 192).

In allen drei Fällen¹) kann ungeachtet der eingetretenen Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden²). Jedoch bedarf es bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist³), zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben. § 24 HBB.

Beifpiel zu 1:

Berlin, ben 23. Märg 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. Der Raufmann Max Brogen in Berlin, Friedrichftr. 82.

2. Der Raufmann Abolf Nothmann in Berlin, Potsbamer Str. 105. Die Erschienenen sind bem Unterzeichneten von Person befannt. Sie erklärten:

Unter Ar. 562 der Abt. A des Handelsregisters ist der Erschienene zu 1. als Inhaber der Firma "Hermann Holde" eingetragen.

In das unter dieser Firma bisber in Berlin betriebene Geschäft ist der Erschienene zu 2. als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Die offene Handelsgesellschaft führt die bisherige Firma fort*). Sie hat ihren Sit in Berlin und hat am 15. März 1927 begonnen. Wir melden die vorbezeichnete Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an.

Die Geschäftsräume befinden sich Potsdamer Str. 105.

¹⁾ Boraussetzung ist stets, daß das Geschäft bestehen bleibt. RG 1 261; KGJ 14 245; Staub Anm. 2a zu § 24.

²⁾ Ein der Sachlage nicht widersprechender Nachfolgezusat kann der Firma zugefügt werden, obwohl das Gesetz zunächst nur die Fortsührung der underänderten Firma im Auge hat (AGJ 13 31; AG 5 113). Aus dem Nachfolgezusat (§§ 22, 24 HB) braucht nicht zu erhellen, ob ein vollständiger oder nur teilweiser Wechsel der Geschäftsinhaberschaft stattgesunden hat (JFG 2 181).

³⁾ Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die Firma "Gebrüder E." lautet und einer der Brüder "E. G." ausscheidet (RG 65 382 und in JW 1908 461).

⁴⁾ Bürde die Firma geändert werden, so würden bei der Eintragung die §§ 29 **Ar.** 6 und 30 Allg Bfg vom 7. November 1899 zu beachten sein; vgl. auch die Beispiele unten § 58.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihren Namensunterschriften wie folgt: 1. der Erschienene zu 1.:

Hermann Holde Max Broken:

2. der Erschienene zu 2 .:

Hermann Holde Adolf Nothmann.

Die Ericienenen ertlärten ferner:

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag AMart. Die Kosten sollen von der Gesellschaft eingezogen werden.

n. g. u. Max Brogen. Abolf Nothmann. Neumann, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Registerrichter baw. der Rechtspfleger:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Rr. 562:

Sp. 1. 4.

Sp. 3. Abolf Nothmann, Raufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Sandelsgesellichaft.

Abolf Nothmann ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 15.Marz 1927 begonnen.

2. Offentliche Betanntmachung.

3. Betanntmachung an

a) Brogen und Nothmann,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Lifte. Berlin 23. Mars 1927.

200 100 100

Br.

Beispiel zu 2:

Berlin, den 20. September 1927.

Es ericbienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Raufmann Richard Hirsch in Berlin, Leipziger Str. 22.

2. Der Raufmann Martin Goldmann in Berlin, Hausvogteiplat 4.

3. Der Raufmann Gustav Zamory in Berlin, Invalidenftr. 24. Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Ar. 221 der Abt. A des Handelsregisters sind wir, die Erschienenen zu 1. und 2. als Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft Hirsch & Goldmann eingetragen.

Bur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Erschienene zu 3. als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten ist, und daß die bisherige Firma fortgeführt wird.

Dierauf zeichnete die Firma nebst seiner Namensunterschrift ber Er-

schienene zu 3. wie folgt:

Hirsch & Goldmann Gustav Zamorn.

Die Erschienenen ertlärten ferner:

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag AMart. Die Kosten bitten wir von der Gesellschaft einzuziehen.

v. g. u. Richard Hirsch. Martin Goldmann. Gustav Zamory. Neumann, Justizobersektetär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 221:

Gp. 1. 2.

Sp. 3. Guftav Zamorn, Raufmann, Berlin.

Sp. 6. Guitav Samory ift in die Gefellschaft als perfonlich haftender Gesellschafter eingetreten.

2. Offentliche Betanntmachung.

3. Betanntmachung an

a) Birich, Goldmann, Jamorn,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

Berlin, 20. September 1927.

23r.

Beifpiel gu 3 .:

Berlin, den 6. Marg 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Raufmann Max Lindner in Berlin, Frangösischeftr. 44.

2. Der Raufmann Hans Zürst in Berlin, Krausenstr. 11.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Berson bekannt.

Sie erklärten:

Unter Ar. 877 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Lindner & Schrader eingetragen. Bur Eintragung in das Handelsregister melden wir an:

Die Gesellschaft ist aufgelöft.

Bo, der Erschienene zu 2., führe das Geschäft unter unveränderter Firma fort.

Ich, der Erschienene zu 1., bin mit der Beibehaltung der Firma einverstanden1).

Die Geschäftsräume befinden sich Chausseeftr. 82.

Der Erschienene zu 2. zeichnete sodann die Firma wie folgt: Lindner & Schrader.

Die Erschienenen ertlärten ferner:

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag AMart,

Die Roften übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u. Max Lindner. Hans Zürft.

Neumann, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 877:

Gp. 1. 4.

Sp. 5. Der bisherige Gesellschafter Hans Jürst ist alleiniger Inhaber ber Firma.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöft.

2. Rot zu unterstreichen sind unter Nr. der Eintr. 1 die Spalte 6 und in Spalte 3 die Worte "Max Lindner, Raufmann, Berlin".

3. Offentliche Bekanntmachung.

4. Befanntmachung an

a) Lindner & Aurst.

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 6. Mary 1927.

Bt.

¹⁾ Diese Erklärung muß abgegeben werden, weil der Name des Lindner in der Firma enthalten ift.

§ 52. C. Ansschließlichkeit der Firma.

1. Ein Kaufmann darf seine Firma nicht ausschließlich nach dem Grundsate der Wahrheit ohne Rücksicht auf bestehende Kirmen führen. Dies würde leicht zu Unbilligkeiten führen. Es muß sich vielmehr jede neue Firma von allen an demfelben Ort ober in derfelben Bemeinde bereits bestehenden und in das Sandelsregister eingetragenen Firmen beutlich unterscheiben1). § 30 Abs. 1 568. Geschützt sind hiernach nur diejenigen zu Recht (RG 29 69; RG in KGF 51 A 119) bestehenden Firmen, die in das Handelsregister eingetragen sind: eine nichteingetragene Firma ist bei der Firmenwahl nicht zu beachten. auch wenn sie bereits angemeldet (DLG 43 281) oder zu Unrecht gelöscht ift. Da als neue Firma die an dem betreffenden Ort oder in der betreffenden Gemeinde²) noch nicht eingetragene angesehen wird, so muß ein Kaufmann, der sein Geschäft an einen andern Ort verlegt, an dem neuen Orte die Vorschrift des § 30 beobachten (RG 20 171). Bereits erworbene Firmenrechte bleiben im Falle der Beränderung von Gemeindebezirken 3. B. einer Eingemeindung, oder im Falle der Erklärung von zwei benachbarten Orten zu einem Ort im Sinne des § 30, bestehen (RGR 16 11). Ob eine deutliche Unterscheidung der neuen Firma vorliegt, ist Frage des Einzelfalls. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist die Anschauung der im Handelsverkehr mit der üblichen Sorgfalt verfahrenden Kreise (RG 20 72; 95 293; DLG 41 197; KGJ 51 A 116; KG in 323 1926 2001). Gine besondere Ausmerksamkeit wird also nicht verlangt: es kommt vielmehr auch schon ein Unterschied in Betracht, der bei einigermaßen sorgsamer Beobachtung in die Augen fällt. Zu vergleichen sind die Firmen stets in ihrem vollen Wortlaut, nicht in ihrer hiervon abweichenden Form, in der sie infolge willkürlicher Abkürzungen im Verfehrsleben gebraucht werden (RG 20 73: RG3 26 A 219: 51 A 116). Wegen der im Gegenstande an sich liegenden Verwechselungsgefahr sind an Sachfirmen ganz besondere Anforderungen zu stellen. Bei der Bergleichung der Firmen ist nicht nur auf das Wortbild und den Wortklang, sondern auch auf den Wortsinn zu achten und der Gesamteindruck der Firma in Betracht zu ziehen (RG 100 45; DLG 41 197). Ohne Belang für die Frage der deutlichen Unterscheidung ist es, ob die neue Firma denselben Geschäftszweig betreibt, oder ob etwa die neue Firma einer bereits bestehenden unlauteren Wettbewerb³) zu bereiten beabsichtigt. (RG 20 71; RG 3W

¹⁾ Die Frage, ob eine Firma wegen nicht ausreichender Unterscheidungskraft nicht in das handelsregister hätte eingetragen werden dürsen, ist der Nachprüsung durch den Prozestücker nicht entzogen (NG 75 371; 103 392).

²⁾ Über den Begriff "Ort" und "Gemeinde" bgl. Staub Anm. 1 zu § 30 und Cohn in "Recht und Handel" 1926 535.

³⁾ Begen einer nicht durch § 30 5GB getroffenen Berwechselungsgefahr gewähren die §§ 1, 16 UnlWG und § 14 BZG, die im übrigen auch neben § 30 HB

1898 S. 82, 83 Nr. 53; KGJ 13 28; DLG Hamburg im Recht 1909 Nr. 1394). Gleichgültig ist es auch, ob seitens der alten Firma keine Einwendungen erhoben werden (MG 75 37); denn, wenn der § 30 HGB auch ein bestimmtes Kirmenrecht vor Beeinträchtigung schüben will, so ist er doch in erster Linie eine den Schutz der Allgemeinheit bezweckende rechtliche Borschrift wesentlich öffentlich-rechtlicher Natur (KG3 37 A 201: RG 20 73: 75 372: 103 392). Was die Behandlung von Einzelfällen in der Praris der Gerichte betrifft, so sei hier noch folgendes hervorgehoben: Eine hinreichende Kirmenverschiedenheit ist angenommen bei Firmen, die eine verschiedene Gesellschaftsform haben, insbesondere, wenn die Gesellschaftsform nach gesetzlicher Vorschrift als notwendiger Bestandteil in die Firma aufzunehmen ift, wie der Firmenzusat "Aktiengesellschaft" und "Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Als deutlich unterscheidend sind daher angesehen die Firmen "Automat Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und "Automat Aftiengesellschaft" (KGJ 26 A 215), ferner "Eugen K." und "Eugen K. Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (KG3 51 A 116), endlich "Mary Großhandels-Aftiengesellschaft" und "Mary Außenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung" (DLG 42 211; val. ferner RIA 10 20: DLG 40 182). Demgegenüber vertritt das Reichsgericht (RG 104 341) die Ansicht, daß der auf die Gesellschaftsform hinweisende Zusat wie "Kommanditgesellschaft" "kein die Individualisierung bezweckender Firmenbestandteil ist und an dem dem Auge und Ohre sich einprägenden Klangbilde nicht teilnimmt" (val. auch DLG Hamburg in KGJ 41 A 267; DLG Stuttgart in DLG 42 212). Bur beutlichen Unterscheibung genügt die Hinzufügung des Geschäftszweiges (DLG 6 340; RG 51 A 120; KG in 328 1926 2001), nicht dagegen die der Ortsbezeichnung¹). Auch von einer Liquidationsfirma muß eine Firma sich deutlich unterscheiden. Der Zusat "in Liquidation" gibt keinen deutlichen Unterschied, da er nur einen veränderten rechtlichen Zustand bedeutet (MG 29 68; KG in KGJ 10 17, 39 A 104; DLG Colmar in RGJ 37 A 318), während der Zusak "Rachfolger" die erforderliche Unterscheidungsfraft besitz).

2. Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Famisliennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusat beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

gelten, jedoch nicht vom Registergericht zu beobachten sind, weitergehenden, im Brozeswege zu versolgenden Rechtsschutz (RG 75 370; 103 388; 114 93; JW 1918 307; Recht 1924 Nr. 1009). Über den Begriff der Verwechselungsgesahr im Sinne des § 16 UnlWG vgl. auch 108 272; 110 234; 111 67.

¹⁾ So auch Staub Anm. 7 zu § 30; A.M. RJA 10 22.

²⁾ Bgl. auch Cohn in "Recht und Handel" 1926 540; Brand Anm. 2d, dd und Staub Anm. 6 zu § 30; A.M. Lehmann-Ring Nr. 5.

§ 30 Abs. 2 HBM. Will also z. B. der Weinhändler Karl Friedrich Müller sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, besteht aber bereits eine eingetragene Firma "Karl Friedrich Müller", so muß der neuen Firma "Karl Friedrich Müller" noch ein Zusatz. "junior", "senior", "zum Weinsmüller", "Weinhaus des Westens" oder dgl. beigefügt werden, durch den er sich von der Firma "Karl Friedrich Müller" deutlich unterscheidet.

3. Wegen bes Orbnungsstrafverfahrens im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma f. oben § 15.

§ 53. D. Die Firma der Bweigniederlaffung.

- 1. Eine Zweigniederlassung ist vorhanden, wenn ein Kausmann außerhalb des Ortessseines Hauptgeschäftes einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreissseiner geschäftlichen Beziehungen geschäffen hat. Die Zweigniederlassung muß gegenüber dem Hauptgeschäfte, das sie fördern soll, eine gewisse Selbständigkeit haben; es müssen also von ihr aus eigene Geschäfte im Gegensabe zu bloßen Vordereitungs, Vermittelungs, und Ausssührungsgeschäften abgeschlossen werden (NG 7763); sie muß auch eine äußerlich selbständige Leitung haben, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen. Sie muß so organisiert sein, daß sie aus Grund ihres Geschäftsbetriedes deim Wegsalle der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung sortbestehen könnte (KG3 5 22; 14 12; 18 17; 22 A 91; 27 A 210; 28 A 208; 40 A 65; DLG 11 375; 14 232; 27 297; KG in DNotU3 1926 269; Cohn TNotU3 1925 236; KG 50 398 u. 429).

¹⁾ Die Zweigniederlassung ist kein selbständiges Rechtssubjekt; Träger der Rechte und Pflichten, die aus der Zweigniederlassung erwachsen, ist der Inhaber der Hauptniederlassung (RG 38 406; 102 66; 107 45; 108 267; 111 266).

einstimmung zwischen Haupt- und Zweigniederlassungssirmen durch Zujätze dergestalt aufgehoben ist, daß letztere an und für sich auch Name eines
anderen Rechtssubjekts sein könnte, so muß die Zweigniederlassungseigenschaft durch einen entsprechenden weiteren Bermerk offengelegt und so
ber wahre Firmenkern — die Firma der Hauptniederlassung — herausgehoben werden und zur Klarstellung der Firmengleichheit sind die Zujätze als solche zu kennzeichnen." (AB 113 213 st.). Es ist also die Beisügung eines Zusapes, wie Filiale, Zweiggeschäft und dgl. zulässig, so
daß z. B. die Firma einer Hauptniederlassung "Rudolf Bollmann" und die
der dazugehörigen Zweigniederlassung "Rudolf Bollmann, Zweiggeschäft
Breslau" heißen kann.

- 3. Besteht an dem Ort oder in der Gemeinde, wo eine Zweignieder-lassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusah beigesügt werden, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. § 30 Abs. 3 H. Der Zusah "Zweigniederlassung", "Filiale" und dgl. wird in der Regel ausreichen, um den Unterschied zwischen der Zweigsniederlassung und dem an dem Orte bereits bestehenden Geschäfte deutlich zu machen. Der unterschiedende Zusah muß aber steiß erkennen lassen, daß es sich um die Firma des Hauptgeschäfts handelt; eine von der Firma des Hauptgeschäfts ganz verschiedene Firma kann das Zweiggeschäft nicht haben.
- 4. Die Erhebung einer Zweigniederlassung gur hauptniederlassung unter Fortführung der bisberigen Firma unterliegt an sich keinem Bedenken, wenn der gegenwärtige Inhaber die Firma als ursprüngliche führt. Ist die Firma eine abgeleitete, so bedarf es der Einwilliaung des früheren Inhabers, ganz besonders dann, wenn dessen Name in der Firma enthalten ist. Awar liegt bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts in der Zustimmung des früheren Firmeninhabers zur Fortführung der Firma im Zweifel die Ermächtigung, die Firma auch für Zweigniederlassungen zu gebrauchen. Dagegen kann es nicht als regelmäkige Willensmeinung des Firmenveräußerers gelten, daß der Erwerber die Firma beliebig – insbesondere durch Selbständigmachung von Zweiggeschäften und Vervielfältigung der Firma – ausnuten darf. Der Erwerber ist im Aweifel nicht ermächtigt, die Zweigniederlassung mit der abgeleiteten Kirma als felbständiges Geschäft weiter zu veräußern (RG 67 94; 104 343; RM 17 87). Sehr oft wird die Zweigniederlassung vor der Veräußerung zur Hauptniederlassung erhoben und erst dann verkauft: übrigens macht der bisherige Inhaber die Zweigniederlassung, indem er sie veräußert, ohne weiteres zu einem selbständigen Geschäft und überträgt fie als solches auf den Erwerber, der sie nicht als Zweigniederlassung, son-

¹⁾ Bgl. daselbst auch die in Schrifttum und in der Rechtsprechung vertretenen verschiedenen Ansichten.

bern nur als selbständiges Geschäft erwerben kann. In der Einräumung des Rechtes zur Fortführung der Firma liegt zugleich die Annahme der bisherigen Firma für das nunmehr selbständige Geschäft. Dieses wird mit der Firma veräußert, die es als selbständiges Geschäft trägt (KGF 23 D 14 [DLG München]). Der in das Register einzutragende Vermerk lautet z. B.:

Die Zweigniederlassung Berlin ift zur selbständigen Niederlassung erhoben und mit der unveränderten Firma an den Raufmann Ostar Schwalm veräußert worden.

Zu beachten ist, daß § 22 HGB für die Fortsührung der abgeleiteten Firma nur die Einwilligung des "bisherigen" Geschäftsinhabers verlangt. Der Registerrichter hat daher die Frage der Zustimmung des ursprünglichen Firmenträgers nicht zu prüsen. Er kann es diesem, der für ihn ein Dritter ist, überlassen, seine etwaigen Ansprüche aus der Verletzung seines Namensrechts gemäß §§ 12, 826 Abs. 2 BGB im Klagewege geltend zu machen (RG 104 343).

5. Die Firma der Zweigniederlassung eines ausländischen Kaufmanns richtet sich im allgemeinen nach den ausländischen Gesetzen.

§ 54. III. Der Ort der Niederlassung. Haupt- und Bweigniederlassung.

1. Als Registergericht gilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung eines Einzelkausmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft befindet²). Es sind also die ersorderlichen Anmeldungen zum Handelsregister nicht etwa bei dem Gerichte zu bewirken, in dessen Bezirke der Kausmann seinen Wohnsitz oder sein Fabrikzebäude oder seine Lagerräume hat. Entscheidend ist vielmehr der Ort, von dem aus die kausmännische ³) Leitung des Geschäfts ausgeht. § 29, 106, 161, 195, 320 HB; § 7 Gmbh. Ein Kausmann, der in Stettin wohnt, in Hannover seine Fabrik und in Berlin seine Geschäftslokalitäten hat, ist in Berlin registerpslichtig.

2. Ein Kaufmann kann mehrere Niederlassungen besitzen. Diese Niederlassungen können selbständig nebeneinander bestehen. Es kann z. B. ein Kaufmann eine Weinhandlung in Wiesbaden und ein Zigarrengeschäft in Berlin als völlig getrennte Hauptniederlassungen be-

¹⁾ Staub Anm. 11 zu § 13. Täuschende Zusätze dürfen aber nicht zugelassen werden (KGF 42 159). Zulässig ist aber der ausländische Doktortitel, auch wenn der Firmeninhaber ihn im Inlande nicht führen dars (KGF 45 A 316 [DLG München]).

²⁾ Hat der Kaufmann keinen sesten Mittelpunkt seiner Tätigkeit, was z. B. bei herumziehenden Pserdehändlern, Kolporteuren u. dgl. vorkommen kann, so ist der bürgerliche Wohnsit maßgebend. Staub Anm. 2 zu § 29.

³⁾ Nicht die technische oder gewerbliche (KG in DLG 27 306).

treiben. Jedes Geschäft muß dann besonders zu dem zuständigen Registergericht angemeldet werden.

- 3. Es können aber auch die mehreren Niederlassungen eines Kaufmanns im Verhältnis von Haupt- und Nebenniederlassungen zu- einanderstehen. Die Nebenniederlassungen sind häufig nur unselbskändige Teile der Hauptniederlassung und treten nur insolge ihrer räumlichen Trennung von dieser besonders in die Erscheinung. Hierher gehören 3. B. die in besonderen Käumen untergebrachten Keparaturwerkstätten großer Schuhwarengeschäfte, die in verschiedenen Stadtteilen der Großskädte besindlichen Zweiggeschäfte der Zigarren-, Butter- usw. Händler, die vom Hauptgeschäft getrennten Fabriken, technischen Büros u. dgl. Alle diese Niederlassungen haben keine selbskändige rechtliche Bedeutung und brauchen deshalb nicht besonders zum Handelsregister angemeldet zu werden.
- 4. Lon besonderer Bedeutung für den Registerrichter sind dagegen biejenigen Nebenniederlassungen, die als Zweigniederlassungen im Sinne des HBB zu erachten sind. Eine Aweigniederlassung ist, wie bereits oben § 53 ausgeführt ist, vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäftes einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen hat. Die Zweigniederlassung muß gegenüber dem Sauptgeschäfte, das fie forbern foll, eine gewisse Selbstandigkeit haben; es muffen also von ihr aus eigene Geschäfte - im Gegensate zu bloßen Borbereitungs-, Vermittelungs- und Ausführungsgeschäften abgeschlossen werden: sie muß eine äußerlich selbständige Leitung haben. mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein. und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen, turz, sie muß so organisiert sein, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebes beim Wegsall der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte. Dagegen kommt es auf den Umfang des Geschäftskreises, dessen Mittelpunkt die Zweigniederlassung bilden soll, nicht an. Bielmehr braucht, sofern nur der Inhaber des Zweiggeschäftes persönlich die Kaufmannseigenschaft besitzt, der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung nicht notwendig über den Umfang des Kleingewerbes hinauszugehen, um die Eintragungsfähigkeit der letteren zu begründen. Haupt- und Zweiggeschäft bilden den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Verson, und diese Verson ist hinsichtlich des gesamten Betriebes Vollkaufmann, wenn das Haupt-

¹⁾ Ein Kaufmann darf für dasselbe Geschäft nicht mehrere Firmen führen (KGF 176; 20 A 40; 28 A 253; 31 A 216; 40 A 65; RG in JB 1926 1326) nur für mehrere getrennt betriebene Geschäfte kann er verschiedene Firmen verwenden (RG 43 82; RGF 176; DLG 16 79; FG 3 182 [DLG Dredden], während eine Handelsgesellschaft, weil bei ihr Firma und Name gleichbedeutend ist, auch im letzteren Falle nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen kann (RG 85 399; 99 159; 113 216; KGF 14 34).

geschäft allein oder in Verbindung mit dem Zweiggeschäft als Handelsgewerbe zu gelten hat (KGJ 27 A 210; 28 A 208; 39 A 119; KG 21 4; 50 398 u. 429; U.M. Cohn DNotVZ 1925 237)¹).

5. Für das Registerwesen ist nur eine solche Zweigniederlassung von Bedeutung, die an einem andern Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet ist. Denn eine Zweigniederlassung, die an dem Orte der Hauptniederlassung besteht, braucht nicht angemeldet zu werden. Ebenso kommen auch in dem Falle, daß die Zweigniederlassung an einem andern Orte desselben Gerichtsbezirks besteht, keine besonderen Vorschristen über die Anmeldung und Eintragung in Frage; es draucht dann nach § 29 HB nur der Ort der Zweigniederlassung angemeldet und eingetragen zu werden. Auch bedarf es in diesem Falle nicht der Anlegung eines besonderen Registerblattes, vielmehr ist das Bestehen der Zweigniederlassung nur in Spalte 2 des Hauptregisters zu vermerken (KBJ 39 A 117, 121). Besinden sich dagegen in einem anderen Gerichtsbezirk als dem der Hauptniederlassung an verschiedenen Orten Zweigniederlassungen, so ist jede gesondert anzumelden und einzutragen (BayObLG in LZ 1919 273).

Beifpiel:

Lychen, den 10. Oktober 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Raufmann Rarl Gundlach von hier.

Er ift dem Unterzeichneten von Person befannt.

Er erflärte:

Unter Nr. 27 der Abt. A des hiesigen Jandelsregisters ist das von mir in Lychen betriebene Kolonialwarengeschäft unter der Firma Karl Gundlach eingetragen. Ich habe am 1. Oktober 1927 in Bredereiche bei Lychen eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Ich melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

> v. g. u. Karl Gundlach. Redlich, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 27:

ජp. 1. 2.

Sp. 2. In Bredereiche ift eine Zweigniederlassung errichtet.

2. Offentliche Betanntmachung.

3. Nadricht an Gundlach.

Enchen, 10. Ottober 1927.

Øф.

6. Besteht die Zweigniederlassung in einem andern Gerichtsbezirke, so sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu ersorderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie

¹⁾ Die Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen nicht besugt und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen nicht ausgestattet ist, bildet keine Zweigniederlassung (KGJ 28 A 208).

die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei dem Registergericht, in dessen Bezirke sich die Aweigniederlassung befindet, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken. § 13 Abs. 1 HBB1). Eine Eintragung bei dem Gerichte der Aweigniederlassung findet nicht statt, bevor - 3. B. durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Eintragungen im Register der Saubtniederlassung - nachgewiesen ift, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist. § 13 Abs. 1 HBB. Durch diese Borschriften ist die Übereinstimmung der Register der Haupt- und Aweigniederlassung gewährleistet. Grundsätlich hat das Registergericht ber Zweigniederlassung jede Anmeldung selbständig zu prüsen (RGJ 23 A 89: 29 A 93): das Brüfungsrecht2) ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Eintragung im Register der Hauptniederlassung rechterzeugende, nicht bloß, wie regelmäßig, rechtbeurfundende Bedeutung hat (KGJ 27 A 210: 31 A 175; 33 A 117; 44 A 138). Im Falle der Unmeldung einer Zweigniederlassung eines Vollkaufmanns im Sinne des §2 508 hat also beispielsweise das Registergericht der Aweigniederlassung sich mit dem Nachweise der Eintragung in das Register der Hauptniederlassung zu begnügen. und die Voraussetzungen, die §2 HB. für die Eintragungsfähigkeit der Firma eines Gewerbetreibenden aufstellt, nicht zu prüfen; dagegen hat es die besonderen Erfordernisse der Eintragungsfähigkeit der Aweigniederlassung, also namentlich zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung im Rechtssinne vorhanden ist (KG3 27 A 210: 33 A 119). Rommt der Eintragung im Hauptregister überhaupt feine formelle Bedeutung zu und äußert sie überhaupt keine Wirkung (MG 1 220), ist eine nicht eintragungsfähige Tatiache 3. B. eine handelsrechtliche Vollmacht (KGJ 29 A 91; 35 A 156) eingetragen oder eine Erbengemeinschaft als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (RGJ 42 A 268 [DLG Dresden]), so hat das Registergericht der Zweigniederlassung die schlechthin unzulässige, im Hauptregister zu Unrecht bewirkte Eintragung abzulehnen, da es offenbar gesekwibrige Eintragungen des Registers der Hauptniederlassung in sein Register nicht zu übernehmen braucht (KGJ 23 A 90). Allerdings besteht dann für den Registerrichter der Zweigniederlassung die Amtspflicht, zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Register bei dem Gericht der Hauptniederlassung die Einleitung des amtlichen Löschungsverfahrens aus § 142 ff. FGG anzuregen (RJA 3 20; DLG 10 232) und gegebenenfalls die Akten dem übergeordneten Landgericht zwecks Einschreitens gemäß § 143 KGG porzulegen (KGR 23 A 89; 29 A 94; vgl. auch KGR 44 A 137).

¹⁾ Betrifft eine Registereintragung nur die Zweigniederlassung, z. B. eine nur für die letztere erteilte Profura, so erübrigt sich natürlich eine Anmeldung auch zum Register der Hauptniederlassung (KGJ 15 12; KG in JW 1902 545; DLG Dresden in LZ 8 306).

²⁾ Bgl. hierzu Cohn in DRotB3 1925 234ff.

Das Registergericht der Zweigniederlassung muß dem Registergerichte der Hauptniederlassung die Eintragung der Zweigniederlassung von Amtswegen mitteilen. Das Gericht der Hauptniederlassung hat in seinem Register die Eintragung der Zweigniederlassung zu vermerken. § 131 FGG.

Beifpiel:

Stettin, den 23. Auguft 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Karl Bollmann aus Berlin, Potsdamer Str. 111.

Er ift dem Unterzeichneten von Person befannt.

Er ertlärte unter Aberreichung einer beglaubigten Abschrift aus dem Sandelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte, die Eintragung der Firma

Rarl Bollmann betreffend :

- Ich betreibe in Berlin unter der Firma "Karl Bollmann" ein Kolonialwarengeschäft. Diese Firma ist in Abt. A des Handelsregisters des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter Ar. 563 eingetragen, wie die überreichte beglaubigte Abschrift ergibt. Ich habe in Stettin eine Zweigniederlassung von diesem Geschäft unter der Firma "Karl Bollmann Zweiggeschäft Stettin") errichtet.
 - Ich melde dies zur Eintragung in das hiesige Handelsregister an.

Ich zeichne die Firma der Zweigniederlassung wie folgt: Rarl Bollmann Zweiggeschäft Stettin.

Das Gewerbetapital der Zweigniederlassung beträgt AMart, der Gewerbeertrag AMart.

v. g. u. Karl Bollmann. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird von bem Registerrichter bzw. Rechtspfleger in Stettin folgendes verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A.

Nr. der Firma: 463.

Sp. 1. 1.

- Sp. 2. Karl Bollmann, Berlin, mit einer unter der Firma "Karl Bollmann Zweiggeschäft Stettin" betriebenen Zweigniederlassung in Stettin.
 - Sp. 3. Rarl Bollmann, Raufmann, Berlin.

2. Befanntmadung an:

a) den Antragfteller,

b) die Industrie- und Sandelskammer durch die Lifte.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht von der Eintragung dem Amtsgerichte Berlin-Mitte zu HRU 563.

Stettin, 23. August 1927.

Schm.

¹⁾ Eine Anmelbung der Zweigniederlassung beim Gerichte der Hauptniederlassung hat nicht zu erfolgen, auch nicht eine öffentliche Bekanntmachung des "Bermerks".

²⁾ Über die für die Firma einer Zweigniederlassung zu beobachtenden Bor-schriften val. oben § 53.

Das Amtsaericht Berlin-Mitte berfügt nach Eingang der Rachricht vom Amtsgericht Stettin folgendes:

1. Einzutragen in das Handelsregister A Nr. der Kirma 563:

Gr. 1. 4.

Sp. 2. In Stettin ift unter ber Firma "Rarl Bollmann Zweiggeschäft Stettin" eine Zweignieberlassung errichtet.

2. Nachricht an Bollmann.

Berlin, 2. September 1927.

Br.

Auch die Aufhebung ber Zweigniederlassung wird nur beim Reaisteraerichte der Aweigniederlassung angemeldet. Dieses hat von der Aushebung dem Registergerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen Mitteilung zu machen, das daraufhin die Aufhebung im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt. § 131 FGG. Die Aushebung der Aweigniederlassung tritt auch ein, wenn sie in eine Hauptniederlassung umgewandelt wird. Dies kommt 3. B. vor, wenn die Aweigniederlassung veräußert wird. Es wurde dann der in Sp. 21) des Registers der Aweigniederlassung einzutragende Vermerk lauten:

Die biesige Zweigniederlassung ist zur Hauptniederlassung erhoben worden.

Auch hier würde wieder das Amtsgericht der Hauptniederlassung von Umts wegen zu benachrichtigen sein; nach Eingang der Mitteilung würde es in seinem Register Sp. 2 bei der Firma etwa vermerken:

Die Zweigniederlassung in ${f X}$ ist zur Hauptniederlassung erhoben und auf den in X übergegangen.

7. Wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet, kommen ebenfalls die vorstehend erörterten Borschriften zur Anwendung. Die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen haben bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände; dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht das ausländische Recht eine Abweichung ersorderlich macht. § 13 Abs. 3 HGB. Hiernach muß z. B. die Firma der inländischen Zweigniederlassung angemeldet werden; bei der Anmeldung muß ferner nachgewiesen werden, daß die Eintragung zum ausländischen Handelsregister ber Hauptniederlassung erfolgt ist; gibt es nach dem in Betracht kommenden ausländischen Rechte kein Handelsregister, so muß das Bestehen der ausländischen Hauptniederlassung anderweit dargetan werden2). Die Firma der inländischen Aweigniederlassung richtet sich im allgemeinen nach den ausländischen Gesetzen3). Besondere Vorschriften gelten neben den all-

¹⁾ In Spalte 3 ist dann natürlich gleichzeitig der Erwerber als neuer Anhaber einzutragen. Bei einer Firmenanderung wurden auch die §§ 29 Ar. 6 und 30 der Allg Bfg vom 7. November 1899 zu beachten sein.

²⁾ Brand Anm. 6; Staub Anm. 10 zu § 13; KG in RJA 17 85; KGJ & 12. 3) Bgl. näheres bei Staub Anm. 11 zu § 13.

gemeinen Vorschristen des § 13 (MIA 3 238), wenn die Hauptniederlassung eine Aftiengesellschaft ist; w.l. unten § 81. Das Bestehen einer ausländischen Zweigniederlassung kann im Register der Hauptniederlassung nicht verwerkt werden (DLG 28 342 [DLG Tresden]).

§ 55. IV. Die Prokura.

1. Die Prokura ist eine besondere Art der Handlungsvollmacht; sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handlicherbes mit sich bringt. § 49 Abs. Zur Einstellung des Gewerbebetriebs oder zum Berkause des Handlügeschäfts (RDHG 23 28; RG im "Recht" 1923 Ar. 908) sowie zur Beränderung oder Löschung der Firma ist der Prokurist nicht besugt, da diese Rechtshandlungen nicht als zum Betriebe des Geschäfts gehörig zu rechnen sind.). Auch kann er keine Anmeldung zum Handlügstrasversahren kein Kechtsmittel einlegen (KGJ 47 242; RG im "Recht" 1923 Ar. 908).

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstüden ist er nur ermächtigt, wenn ihm diese Besugnis besonders erteilt ist. § 49 Abs. 2 Huch höchst persönliche Rechtsakte des Inhabers des Handelsgewerbes, z. B. Prokuraerteilung, Unterzeichnung der Bilanz (RG 112 25) usw., kann der Prokurisk nicht vornehmen²)³).

Eine Beschränkung des vorbezeichneten Umsangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur sür gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll. § 50 Abs. 1 u. 2 HB. Solche Beschränkungen darf der Registerrichter nicht eintragen (KGJ 12 30).

- 2. Prokurist kann sein jeder, dem überhaupt Vollmacht erteilt werden kann, also auch ein Minderjähriger, ein Nichtkausmann, eine weibliche Person, eine Shefrau, ein Gemeinschuldner oder ein Kommanditist. (RG 31 39; FG 2 194 [DLG München]). Ein von der Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und das Witglied einer in das Handelsregister eingetragenen Erbengemeinschaft können nicht Prokuristen sein (KGJ 48 A 127)4).
 - 3. Prokura erteilen kann nur der Inhaber des Handelsgewerbes

2) Staub Anm. 4; Brand Anm. 3a 3u § 49.

3) Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Prinzipals (RG 66 244).

¹⁾ Staub Anm. 1 zu § 49.

⁴⁾ Auch die Ausschließung eines Miterben von der Vertretungsbefugnis bei Fortsührung des ererbten Geschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft ist unzulässig (KGF 48 A 127).

oder sein gesetzlicher Vertreter, 3. B. der Vormund oder sein Vater¹). § 48 Abs. 1 Holls. Der Inhaber des Handelsgewerbes muß aber Bollfaufmann und in das Handelsregister eingetragen sein. Minderkaufsleute und Handwerker können keine Prokuristen bestellen. § 4 Abs. 1 Holls. Uuch juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aftiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien² können Prokura erteilen, aber nicht während der Liquidation. § 116, 161 Abs. 2, 232, 298 Abs. 4, 320 Abs. 3 Holls. Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Hand. § 46 Kr. 7 GmbHG. Endlich kann auch ein in der Verwaltung unbeschränkter Testamentsvollstrecker sür das im Nachlaß besindliche Geschäft Prokura erteilen (KGJ 41 A 75), nicht dagegen ein Gemeinschuldner für das zur Konkursmasse Geschäft, auch nicht der Konkursberwalter.

Bur Bestellung eines Profuristen ist erforderlich:

- a) Bei der offenen Handelsgesellschaft die Zustimmung aller vertretungsberechtigten Gesellschafter und in Ermangelung solcher die Genehmigung sämtlicher Gesellschafter. Bei Gesahr im Berzuge kann jeder Bertretungsberechtigte oder jeder Gesellschafter einen Prokuristen bestellen. § 116 Abs. 3 HB.
- b) Bei der Kommanditgesellschaft die Zustimmung aller verstretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter, nicht dagegen die der Kommanditisten. § 161 Abs. 2 HB.
- c) Bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Genehmigung des Aufsichtsratz, sosern nicht der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluß der Generalversammlung etwas anderes bestimmt. Die Bestellung ersolgt durch den Vorstand. §§ 238, 320 Abs. 3 HBB.
- d) Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafter. § 46 Nr. 7 Embh.

Alle diese Beschränkungen haben aber Dritten gegenüber keine Wirkung; es braucht also dem Registerrichter die Zustimmung der sämtlichen vertretungsberechtigten Gesellschafter, des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nachgewiesen zu werden. Der Registerrichter muß die Prokura auf die Anmeldung der vertretungsberechtigten Gesellschafter, der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftssührer, vorausgesetzt, daß diese in dem zur Vertretung der Gesellschaft ersforderlichen Umsang mitgewirkt haben, ohne weiteres eintragen und ist

2) ROSS 7 S. 412.

¹⁾ Der Bormund und der Bater bedürfen hierzu der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts. §§ 1643, 1822 Ar. 11 BGB. Dagegen bedarf die Bestellung von Profuristen für eine Gmbh, bei der ein Gesellschafter minderjährig ist, dieser Genehmigung nicht (RJA 12 237).

nicht befugt zu prüsen, ob die Bestellung des Prokuristen der Gesellschaft gegenüber, also im Innenverhältnis wirkam ersolgt ist (KGF 41 A 132). Insbesondere ist der Registerrichter, wie nunmehr auch das Kammergericht unter Aufgade seiner in KGF 22 A 111 u. 41 A 132 vertretenen Ansicht (in FG 2218) annimmt, nicht berechtigt und verpslichtet, dei der Anmeldung einer von dem Borstand einer Aktiengesellschaft erteilten Prokura den Nachweis der mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Generalversammlung nach dem Geseh ersorderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Prokuraerteilung zu sordern. Besonders erwähnt sei auch noch, daß die Borschrift des § 46 Nr. 7 GmbSG nur für das Innenverhältnis von Geschäftssührer und Gesellschaft von Bedeutung ist, so daß der von dem Geschäftssührer kraft seiner gesehlichen Bertretungsbesugnis ohne Zustimmung der Gesellschafter berusene Prokurist nach außen hin die Gesellschaft wirksam vertreten kann (RG 75 164 u. in FB 1923 121; RG in RFM 17 93 u. FFG 3 275).

Während ihrer Liquidation können die juristischen Personen und die Gesellschaften einen Prokuristen nicht bestellen (ROSG 13 224). Der für eine Gesellschaft früher bestellte Prokurist verwandelt sich mit der Liquidation in einen Handlungsbevollmächtigten, dessen Vertretungsbesugnis gemäß § 149 HBB beschränkt ist (RG 72 122).

Die Prokura kann nur durch ausdrückliche Erklärung erteilt werden. § 48 Abs. 1 HBB. Sie kann also z. B. erteilt werden durch Übertragung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Bollmacht, durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen und endlich durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen.

4. Die Erteilung der Profura kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Man spricht dann von einer Gesamtprokura, früher auch Kollektioprokura genannt. § 48 Abs. 2 HBB. Die sämtlichen Gesamtprokuristen können nur gemeinschaftlich Kechtsakte vornehmen. Natürlich kann auch bestimmt werden, daß von mehreren Gesamtprokuristen je zwei oder mehrere gemeinschaftlich zur Vertretung besugt sind. In der Anordnung der Gesamtzeichnung liegt die Anordnung der Gesamtvertretung überhaupt (RG 24 27; KGJ 15 98). Jeder Gesamtprokurist hat die Firma nehst seiner Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Handelsregister zu zeichnen. Der in Sp. 4 des Registers einzutragende Vermerk wird z. B. lauten:

Dem Karl Schulze und dem Ferdinand Müller, beide in Berlin, ift Gesamtprotura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Von den Gesamtprokuristen wohl zu unterscheiden sind die mehreren für die Firma zu Prokuristen bestellten Personen, von denen jeder einzeln handeln kann.

Zulässig ist auch eine Prokura derart, daß der Prokurist nur zusammen mit einem Gesellschafter oder einem Borstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder einem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertretungsberechtigt sein soll. §§ 125 Abs. 3, 232 Abs. 2, 320 HB. — vgl. das vorstehende Beispiel, serner DLG 27 315 [DLG Celle].

- 5. Betreibt ein Kaufmann mehrere Geschäfte unter einer Firma, so kann die Prokura nicht auf eins der Geschäfte beschränkt werden. Dagegen ist eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers zulässig, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Namen betrieben werden. Sine Berschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusaß beisgesügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. § 50 Abs. Wenn also ein Kaufmann für eine Zweigniederlassung seines Geschäfts einen besonderen Prokuristen nur sür dieses Zweiggeschäft destellen will, so mußer der Firma für seine Filiale einen Zusaß, z. B. "Zweigsgeschäft Stettin" oder "Filiale Breslau", beifügen (DLG 3 122).
- 6. Die Erteilung der Broturg ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder dessen gesetzlichem Vertreter, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften durch die zur Vertretung der Gesellschaft er= forderliche Zahl von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften vom Borftande, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister bei Vermeidung von Ordnungsstrafen anzumelben1). Ist die Protura als Gesamtprotura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Bei der Anmelbung sind der Name, Borname und Wohnort des Inhabers des Handelsgeschäfts oder die Firma und der Sit der Handelsgesellschaft, die die Profura anmelden will, sowie der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Broturisten anzugeben. Der Broturist hat die Firma nehst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 53 Abf. 1 u. 2 HB. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Profurist der Firma seinen Namen mit einem die Profura andeutenden Zusate beifügt. § 51 HB. Es ist also 3. B. zu zeichnen:

Sigismund Rlahn p. p. Walter Bahr.

Bei einer Gesamtprokura hat jeder Prokurist die Firma, einen die Prokura andeutenden Zusah und seinen Namen zu zeichnen. Ein Stempelsdruck darf bei der Firmenzeichnung in keinem Falle, auch nicht bei einer Gesamtprokura verwendet werden (KGJ 11 37; 30 A 119).

¹⁾ Außer der Profura können andere handelsrechtliche Vollmachten in das Handelsregister nicht eingetragen werden. KG in D. Jur. Zig. 1905 347; KGJ 29 A 91; 35 A 156.

Beispiel für die Anmelbung einer Brofura:

Berlin, ben 23. Mary 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Albert Mante in Charlottenburg, Rantftr. 52,

2. der Handlungsgehilse Wilhelm Schröder in Berlin, Rlosterstr. 7. Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Der Erschienene zu 1. erflärte:

Unter Ar. 472 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma "Berliner Grundstücks-Verkehrsbürd Albert Manke" eingetragen. Als solcher habe ich dem Erschienenen zu 2. Protura erteilt mit der Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken¹).

Ich melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma2) nebst seiner Namensunterschrift wie folgt:

p. p. Berliner Grundstüds-Berkehrsburo Albert Mante Bilhelm Schröber.

v. g. u. Albert Manke3). Wilhelm Schröder. Reinhardt, Justizobersektetär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 472:

Sp. 1. 2.

Sp. 4. Dem Wilhelm Schröder4) in Berlin ift Protura erteilt mit ber Befugnis zur Beraugerung und Belaftung von Grundstüden.

2. Offentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht an Mante und Schröder.

Berlin, 23. Marg 1927.

Br.

- 7. Die Anmeldung der Prokura ist auch bei dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken, es sei denn, daß sich die Prokura auf die Zweigniederlassung nicht bezieht.
- 8. Die Prokura ist nicht übertragbar. § 52 Abs. 2 H. Der Prokurist kann also die Prokura selbst mit Zustimmung seines Prinzipals nicht auf einen andern übertragen. Würden also der Prinzipal und der Prokurst zum Handelsregister anmelden, daß die Prokura auf X übergegangen sei, so müßte der Registerrichter die Anmeldung als unzulässig

1) Bgl. oben Ar. 1; daß diese Erweiterung der Profura zur Eintragung in das Handelsregister geeignet ist, erkennt an KGR 25 A 250.

3) Das KG erachtet es nicht für unstatthaft, daß ein Kaufmann die Anmeldung

eines Profuristen mit seiner Firma unterzeichnet (RGI 52 A 88).

²⁾ Rach Ansicht des KG kann der für den gesamten Betrieb, also ohne Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung bestellte Prokurist zur Aufbewahrung dei dem Zweigregister auch dei Firmenverschiedenheit die Firma der Hauptniederlassung zeichnen (DLG 44 187).

⁴⁾ Der Stand des Proturisten ist nicht einzutragen. §§ 29 Nr. 4, 32 Nr. 5 Allg Bfg vom 7. November 1899. Die Eintragung hat nur rechtsbekundende, nicht rechtserzeugende Wirkung (KGJ 29 A 94; 37 A 194).

zurückweisen. Der Prinzipal könnte seine Absicht, die Prokura auf eine andere Person zu übertragen, nur dadurch erreichen, daß er das Erlöschen der disherigen Prokura und die Erteilung einer neuen Prokura an einen andern zum Register anmeldete.

9. Die Prokura ist ohne Kücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Kechtsgeschäft jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. § 52 Abs. 2 Hol. 2 Hol. Diese Vorschrift ist für den Registerrichter wichtig, da er auf die von dem Inhaber des Handelsgewerbes bewirkte Anmeldung des Erlöschens der Prokura die Löschung der Prokura vermerken muß, ohne daß der Prokurist bei der Anmeldung mitzuwirken hätte.

Die Brokura erlischt durch den Tod des Brokuristen; sie erlischt auch, wenn der Profurist eines Handelsgeschäfts durch Erbfolge dessen Inhaber wird (KGF 48 A 125). Das gleiche gilt, wenn der Bringipal in Konfurs gerät1) (RDHG 24 193), nicht aber im Falle der Geschäftsaufficht. Auch wenn der Gewerbebetrieb eingestellt wird, geht die Profura unter (RG 12 11). Wird die Firma im Register gelöscht. so muß auch die Profura aus dem Register verschwinden. Auch bei der Veräußerung des Geschäfts erlischt die Profura, da sie nur für denienigen Inhaber des Handelsgewerbes gilt, der sie bestellt hat2). Dasselbe gilt, wenn der, der den Prokuristen bestellt hat, das Geschäft durch Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters auf eine offene Handelsgesellschaft überträgt (DLG 11 378 [KG]) oder wenn seine Erben das Geschäft als offene Handelsgesellschaft weiterführen (DLG 34 332 IDLG München)): es muß dann die Gesellschaft von neuem Prokura erteilen. Es muß also in solchen Källen die Löschung der früher erteilten Brokura und die Neuerteilung angemeldet und eingetragen werden (AGR 31 B 32; DLG 11 378; 34 332)3).

In allen diesen Fällen ist das Erlöschen der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet sind dieselben Personen, die die Erteilung der Prokura anzumelden haben; vgl. oben unter 6. Der Prokurist kann also niemals das Erlöschen der Prokura selbst anmelden. § 53 Abs. Ist der Prinzipal gestorben, so haben seine Erben oder deren gesehliche Vertreter die Anmeldung zu bewirken. Es braucht nur angemeldet zu werden, daß die Prokura erloschen ist. Die Gründe des Erlöschens sind nicht mit anzumelden und auch vom Registerrichter nicht zu prüsen.

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 52. 2) Staub Anm. 15 zu § 52.

³⁾ A.M. Staub Anm. 15 zu § 52, der annimmt, daß eine Löschung und alsbaldige Neueintragung einer Profura als umständliche Förmlichkeit bermieden werden könne, wenn der Erwerber oder die Gesellschaft die Profura durch ausdrückliche Erklärung aufrecht erhielten.

Beifpiel:

Berlin, den 14. Februar 1927.

Es erichien vor dem Unterzeichneten der Raufmann Karl Raphun in Berlin, Sichbornstr. 1.

Er ift bem Unterzeichneten befannt.

Er ertlärte:

Unter Ar. 1746 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Karl Kaphun eingetragen. Als solcher melde ich zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die dem Handlungsgehilfen Wilhelm Schröder erteilte Protura erloschen ist.

Das Gewerbetapital beträgt RMart, der Gewerbeertrag

AMart.

v. g. u. Rarl Raphun. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Richter bam, der Rechtsbfleger:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Ar. 1746:

Sp. 1. 4.

Sp. 4. Die Brotura des Wilhelm Schröder ift erloschen.

2. Die Eintragung in Spalte 4 zur Nr. der Eintragungen 3 ist rot zu unterstreichen.

3. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Borfenzeitung und die Bossische Zeitung um einmalige Einrudung folgender

Betanntmachung.

In unserm Handelsregister Abt. A ist bei der unter Ar. 1746 eingetragenen Firma Karl Kaphun vermertt worden, daß die Protura des Wilhelm Schröder erloschen ist.

Berlin, den ... Kebruar 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

4. Nachricht an den Raufmann Rarl Raphun und den Handlungsgehilfen Wilhelm Schröder.

Berlin, 14. Februar 1927.

ær.

10. Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts. § 52 Abs. 3 H. Es kann also der Registerrichter, dem der Tod eines Prinzipals bekamt geworden, nicht etwa dessen Erben, die das Handelsgewerbe in Erbengemeinschaft oder in sortgesepter Gütergemeinschaft weitersühren (vgl. oden § 50), im Ordnungsstrasversahren zur Anmeldung des Erlöschens der von dem Verstorbenen erteilten und im Register vermerkten Prokura anhalten.

V. Das Handelsregister Abteilung A § 56. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung A im allgemeinen¹).

In das Handelsregister Abteilung A werden eingetragen:

a) die Firmen der Einzelkaufleute,

¹⁾ Bgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

b) die offenen Handelsgesellschaften.

c) die Kommanditaesellschaften.

Das Register wird nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 (MBI S. 313)1) beigefügten Formular geführt. Es trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Firma. Es zerfällt in acht Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Die Firma: den Ort der Riederlassung oder den Sitz der Gesellschaft.

Spalte 3. Die Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.

Spalte 4. Die Brokura.

Spalte 5. Die Rechtsverhältnisse bei Einzelkausseuten.

Die Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften. Spalte 6.

Spalte 7. Die Geschäftsnummer: den Taa der Eintragung und die Unterschrift.

Spalte 8. Bemerkungen.

I. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden

Eintragungen anzugeben.

- 2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Riederlassung, der Sit der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Anderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Sauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Sauptniederlassung ihren Blat.
- 3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns ober der perfonlich haftenden Gefellschafter anzugeben.
- 4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Borname und Bohnort der Brokuristen sind anzugeben.
- 5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, 3. B. die Eröffnung des Ronturfes sowie das Erlöschen ihrer Firma, einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 HBB abweichende Vereinbarung einzutragen.

¹⁾ Die Alla Bfg vom 7. November 1899 ist nicht eine bloke Verwaltungsanordnung, sondern trägt den Charakter einer Rechtsverordnung und ist als eine aultig austande gekommene Norm des objektiven Rechts wie jede Gesetsvorschritf für den Richter bindend (KGJ 29 A 213; 42 A 148).

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommandit=

gesellschaft ift.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsvershältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auslösung und Fortsetung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern, sowie die in § 125 Abs. 4 HBB erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse, und dei Kommanditzgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Vetrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Anderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In die Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerd eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 HBV abweichende Vereinbarung und dei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelfaufmanns im Falle der Fortführung der disherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 HVV abweichende Vers

einbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Bornamens, Standes und Wohnortes, die Bestimmung, daß sie nicht einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Anderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registersaften, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des

Gerichtsschreibers bestimmt; vgl. oben § 20.

8. Die Spalte 8 bient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner andern Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 29 Allg Bfg vom 7. November 1899.

Beispiele s. unten §§ 57ff. und oben §§ 50ff.

II. Besonderes gilt, wenn bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelstaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die disherige Firma nicht fortgeführt wird. Es ist dann der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma, und zwar in Spalte 5 beim Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns und in Spalte 6 beim Eintritt in eine bestehende Gesellschaft zu vermerken. Eben-

dort ist gegebenensalls eine von den Borschriften des § 28 Abs. 1 HBB abweichende Bereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma, die nach § 20 Abs. 3 Allg Bfg vom 7. November 1899 unter einer neuen Rummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen ist, ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte "Bemerkungen" zu verweisen.

§ 30 Mlg Bfg vom 7. November 1899.

Beispiele f. unten §§ 58, 64.

III. Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abes Registers zu löschen und in die Abteilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte "Bemerkungen" zu verweisen.

§ 31 Alla Bfa vom 7. November 1899.

B. Der Einzeltaufmann.

§ 57. Anmeldung der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung.

1. Nach § 29 HB ift jeder Einzelkaufmann¹)²) verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung³) bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; auch hat er seine Firma — nicht auch wie nach früherem Recht seinen Namen — zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die Anmeldung hat sofort nach dem Beginne des Geschäftsbetriebes zu erfolgen, und zwar bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederslassung befindet. Wie beim Bestehen mehrerer Haupts oder Zweigniederslassungen zu versahren ist, ist oben im § 54 dargelegt. Die Anmeldung und Zeichnung ist im Ordnungsstrasversahren zu erzwingen; vgl. oben § 14. Ist der Inhaber des Handelsgeschäfts handlungsunfähig oder in der

1) Ist ein Handelsgeschäft verpachtet, so hat nicht der Verpächter, sondern der Pächter die Pslicht zur Anmelbung. Feder, D. Jur. 3tg. 1904 118.
2) Nicht aber der Minderkausmann, und zwar selbst dann nicht, wenn er sein

²⁾ Richt aber der Minderkaufmann, und zwar selbst dann nicht, wenn er sein Gewerbe in Zukunft zu einem vollkaufmännischen auszugestalten beabsichtigt; solange dies nicht Tatsache geworden ist, ist er weder berechtigt noch verpslichtet, eine Firma zu führen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (KGJ 33 A 114).

³⁾ b. h. die Ortschaft, von der aus die kaufmännische, nicht die technische oder gewerbliche (DLG 27 306) Leitung des Ganzen ausgeht (ROHG 16 52).

Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat sein gesetlicher Vertreter die Anmelbung zu bewirken; s. näheres oben § 9.

- 2. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, wie hoch das Gewerbekapital und der Gewerbeertrag sind, die nach der Gewerbesteuer BD vom 23. Nov. 1923 (GS 519) einen Maßstab für die Veranlagung der Gewerbesteuer bilden. Eine solche Angabe ist zur Verechnung der Gerichtskosten, deren Höche sich hiernach richtet, geboten. § 69ff. PrGKG. Zur Glaubshaftmachung sind die Gewerbesteuerpapiere (Anmeldungsschein, Zuschrift über die Steuerveranlagung und Steuerquittung) vorzulegen; sie dienen gleichzeitig zur Legitimation und geben Ausschluß über den Umsang des Betriebes.
- 3. Die Anmeldung des Geschäftszweiges!) (Branche), sowie der Straße und Hausnummer ist gesetslich nicht vorgeschrieben; in das Register werden die bezüglichen Angaben, die im übrigen natürlich zwecknäßig und erwünscht sind, jedenfalls nicht aufgenommen, da das Gesetz den Kreis der einzutragenden Tatsachen begrenzt hat (KGJ 29 A 213). Die Angabe der Geschäftsbranche wird der Registerrichter dei Zweiseln über die Vollkaufmannseigenschaft des Anmeldenden verlangen müssen, da sie Ausschläftsbranch "Umfang" des Betriebes geben kann.
 - 4. Der Registerrichter hat bei der Anmeldung zu prüfen:
- a) ob der Anmeldende Kaufmann, und zwar Bollkaufmann ist; vgl. oben § 38;
- b) ob die gewählte Firma den gesetzlichen Vorschriften entspricht, vgl. oben § 42ff.;
- c) ob der Ort der Handelsniederlassung zutreffend angegeben ist, vgl. oben § 54;
- d) ob die Form der Anmeldung und Zeichnung den gesetzlichen Bestimmungen genügt, vgl. oben §§ 9, 10.

Er braucht aber nicht notwendig Ermittelungen anzustellen und Beweiß zu erheben; er kann vielmehr, wenn er gegen die Glaubwürdigkeit der Anmeldung kein Bedenken hat, auch ohne jede weitere Erhebung der Anmeldung stattgeben.

Unzulässige oder mangeshafte Anmeldungen sind zurückzuweisen; gegen die zurückweisende Berfügung sindet das Rechtsmittel der Beschwerde statt; val. oden §§ 33ff.

5. Im Handelsregister werden nur die Firma, der Ort der Niederslassung sowie Name, Borname, Stand und Wohnort des Geschäftsinhabers eingetragen. Die nach der Eintragung erfolgende öffentliche Bestanntmachung erstreckt sich nur auf das, was eingetragen ist. Jedoch

¹⁾ Ift der Betrieb von Bankiergeschäften als Geschäftszweig zur Bekanntmachung gemäß der Allg Bfg vom 15. Mai 1923 (IMBI 375) angemeldet, so ist die Industrie- und Handelskammer gemäß 3 der Allg Bfg vom 7. November 1899 (IMBI 313) zu hören. Allg Bfg vom 4. Januar 1926 (IMBI 3).

darf der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume in der Bekanntmachung turz bezeichnet werden, falls dies von dem Beteiligten beantragt wird: es muß aber aus der Veröffentlichung hervorgehen, daß es sich nicht um einen in das Sandelsregister eingetragenen Zusat zur Firma, sondern um Bekanntmachung einer in das Register nicht eingetragenen Tatsache handelt. Alla Bfg vom 12. Juni 1900 (JMBI 439) u. vom 15. Mai 1923 (320281 375).

Beifpiel:

Berlin, den 7. Mara 1927.

Es ericbien vor dem Unterzeichneten der Buchdrudereibefiker Max Lewin in Berlin, Lychener Str. 22.

Er ift bem Unterzeichneten von Berson bekannt.

Er erflärte:

Aur Eintragung in das Handelsregister melde ich an, daß ich unter der Firma "Berliner Retlame-Druderei Max Lewin" eine Druderei in Berlin betreibe.

Das Gewerbekapital beträgt AMark, den Gewerbeertrag gebe ich auf RMark an1).

Der Gewerbebetrieb geht über den Umfang des Handwerks hinaus2). Die Geschäftsräume befinden sich Lychener Str. 22.

Der Erschienene zeichnete darauf die Firma wie folgt"):

Berliner Retlame-Druderei Max Lewin.

v. g. u. Max Lewin.

Reinbardt, Austizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Sandelsregifter Abt. A.

Nr. der Firma: 5786.

Gp. 1. 1.

Sp. 2. Berliner Reflame-Druderei Max Lewin, Berlin.

Sp. 3. Max Lewin, Raufmann, Berlin. 2. Ersuchen an die Redaktionen des Deutschen Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Betanntmachung4):

An unser Sandelsregister Abt. A ift heute unter Ar. 5786 die Firma "Berliner Retlame-Druderei Max Lewin" in Berlin und als ibr Inhaber ber Buchdrudereibesiter Max Lewin ebenda eingetragen worden.

Berlin, ben ... Marg 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

¹⁾ Diese Angabe ift zur Berechnung ber Gerichtskosten erforberlich. §§ 69, 72 ff. Br&R&.

²⁾ Dies war nach § 1 Abs. 2 Kr. 9 HBB aufzunehmen; bgl. auch oben § 39. 3) Die vorherige Zeichnung der Firma ist teine Boraussehung für die Eintragung in das Handelsregister (KG in JurNdsch 1926 Nr. 1374, vgl. auch MIA 9 244; RG3 27 A 138; DLG 41 195).

⁴⁾ Der Entwurf der Bekanntmachung liegt an sich dem Registerführer ob: dem Richter ist es natürlich unbenommen, auch seinerseits die Fassung der Befanntmachung sofort anzuordnen.

3. Befanntmachung an

a) den Antragfteller,

b) die Industrie- und Sandelstammer durch die Lifte.

Berlin, 7. März 1927.

Br.

Nach ber Eintragung schreibt ber Registerführerneben vorstehende Berfugung: Eingetragen am 8. März 1927.

Reinhardt.

§ 58. Anmeldung von Veränderungen.

Alle bei einem bestehenden Handelsgeschäft eintretenden Veränderungen der Firma, der Person der Inhaber und des Ortes der Handelsniederlassung sind bei dem Gerichte der Hauptniederlassung und dem der Bweigniederlassung anzumelden. Der Registerrichter hat hierbei nur zu prüsen, ob die Form der Anmeldung gesehmäßig ist, ob bei der Veränderung der Firma die abgeänderte Firma zulässigig!) und gezeichnet ist, sowie ob im Falle der Anderung der Inhaber die Firma von dem neuen Inhaber gezeichnet ist.

Hervorzuheben sind folgende Fälle:

1. Anderung der Firma ohne Wechsel des Inhabers. Die Firma kann von dem Inhaber insoweit geändert werden, als es die gesetlichen Vorschriften über ursprüngliche und abgeleitete Firmen (oben §§ 42 ff.) zulassen²).

Beifpiel:

Berlin, den 9. September 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Raufmann Otto Schumacher in Berlin, Jerusalemer Str. 33.

Er ift bem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Er erklärte: Ich betreibe in Berlin eine Weinhandlung unter der Firma "Otto Schumacher", die im Handelsregister Abt. A unter Nr. 763 eingetragen ist. Ich melde hiermit zur Eintragung an, daß die Firma in "Otto Schumacher Weingroßhandlung, zum Weinschumacher" geandert ist. Ich zeichne die neue Firma wie folgt:

Hog zeichne die neue Firma wie solgt: Otto Schumacher Weingroßhandlung, zum Weinschumacher.

Das Sewerbetapital beträgt AMart, ber Sewerbeertrag

v. g. u. Otto Schumacher. Reinhardt, Justizobersetzetär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

¹⁾ Für jede Anderung der Firma gelten die gleichen Boraussetzungen wie bei der ursprünglichen Annahme der Firma. Deshald dürsen Jusätze, auch wenn sie ursprünglich zulässig waren, in der geänderten Firma nicht mehr beibehalten werden, wenn sie den zur Zeit der Anderung bestehnden Berhältnissen nicht mehr entsprechen (KGZ 41 A 110). Wird eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene, dem § 18 HB vir entsprechende, insbesondere keinen ausgeschriebenen Bornamen enthaltende Firma durch Aufnahme eines erlaubten Jusakes (§ 18 Abs. 2) geändert, so ist sie dabei auch im übrigen den Ersordernissen des § 18 anzupassen (KGZ 39 A 102).

²⁾ Über den Fall einer Firmenanderung infolge Anderung des Ramens des Geschäftsinhabers bal. oben § 43 Rr. 5.

Darauf verfügt der Richter bzw. Rechtspfleger:

1. Einzutragen in das Kandelsregister Abt. A Ar. 763:

Gp. 1. 2.

Sp. 2. Die Firma ist in "Otto Schumacher Weingrochbandlung, zum Beinschumacher" geandert.

2. Die Eintragung in Sp. 2 zur lfd. Ar. 1 betr. die bisberige Firma ist

rot zu unterftreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht an:

a) Schumacher.

b) die Andustrie- und Kandelstammer durch die Liste.

Berlin, 9. September 1927.

93r.

2. Gine Veränderung der Person des Inhabers einer Firma tritt besonders häufig infolge Verkaufs1) des Geschäfts oder infolge Todes des Inhabers und Eintritts der Erben in das Geschäft ein.

Beifpiel:

Berlin, den 10. November 1927.

Es erschien por dem Unterzeichneten :

Der Raufmann Peter Rogberg in Berlin, Rofftr. 7.

Er ift bem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Er überreichte einen Erbichein des Amtsgerichts Berlin-Mitte pom 22. Ottober 1927 und ertlärte:

Unter Nr. 782 des hiesigen Handelsregisters Abt. A steht die Firma Friedrich Küngel jun. und als beren Anhaber mein Vater, der Raufmann Richard Rokberg, eingetragen. Mein Bater ift verftorben und von mir als seinem alleinigen gesetlichen Erben beerbt worden. Ich werbe bas Geschäft meines Vaters fortführen, andere aber die Firma in "Peter Rokbera".

Ich melde Vorstehendes zur Eintragung in das Handelsregister an.

Ach werde die Firma zeichnen wie folgt:

Beter Rokberg.

p. g. u. Beter Koßberg.

Reinhardt, Juftizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Ar. 782:

Sp. 1. 6. Sp. 3. Peter Rogberg, Kaufmann, Berlin.

Sp. 8. Die Firma ist in Veter Rokberg geandert2). Val. Ar. 27384 der Abt. A des Handelsregisters.

¹⁾ Das HBB enthält keine Borschrift barüber, wer im Falle des Geschäftsübergangs die Anmeldung zu bewirken hat. Daß bei der Anmeldung auch der bisherige Inhaber mitwirken muß, folgt aber aus der Natur der Sache (KG in DNotVR 1**92**5 16).

²⁾ Durch Eintragung ber neuen Firma geht bas Recht auf Fortführung ber alten Firma verloren, so daß eine Wiederaufnahme dieser Firma nach beren Loschung unzulässig ist (KGJ 48 A 119).

2. Einzutragen in das Randelsregister Abt. A Nr. 27384:

Gp. 1. 1.

Sp. 2. Beter Rogberg, Berlin. Sp. 3. Peter Rogberg, Raufmann, Berlin.

Sp. 8. Die Firma hieß bisber: Friedrich Jungel jun. Bal. Ar. 782 der Abt. A des Sandelsregisters.

3. Die Eintragungen bei Ar. 782 rot unterstreichen.

4. Offentliche Betanntmachung.

5. Nadricht an:

a) Rogberg,

b) die Andustrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 10. November 1927.

23r.

Weitere Beispiele sind oben §§ 50. 51 gegeben. Hier bleibt noch hervorzuheben, daß bei dem Berkauf eines Geschäfts sehr häufig der Übergang der in dem Betriebe begründeten Forderungen und Berbindlichkeiten auf den Verkäufer ausgeschlossen wird. Nach § 25 Abs. 1 SGB haftet nämlich derjenige, welcher ein unter Lebenden1) erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusates?) fortführt. für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Berbindlichkeitens) des früheren Inhabers4); auch gelten die in dem Betriebe begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, wenn der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Soll in Abweichung von diesen geseplichen Borschriften der Übergang der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Käufer trop Fortführung der bisherigen Firma ausgeschlossen werden, so muß dies zur Wirksamkeit gegen Dritte in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Beräußerer dem Dritten mitgeteilt werden. § 25 Abs. 2 HBB. Die Eintragung und Bekanntmachung bzw. die Mitteilung hat unverzüglich, d. h. im unmittelbaren Anschluß an den Erwerb und die Fortführung des Geschäfts zu geschehen (RG in JW 1904 8; 1911 660; im "Recht" 1908 Nr. 3890; RG 75 140: KG im LR 1910 946; DLG Hamm und Frankfurt a. M. im DLG 21 374ff.). Bei der Eintragung hat das Registergericht aber die Rechtzeitigkeit der Anmeldung nicht zu prüfen (KG3 33 A 127). Da die Mitteilung an die oft sehr zahlreichen Gläubiger und Schuldner des bis-

¹⁾ Auch der Erwerb im Wege der Erbteilung ist Erwerb unter Lebenden (RIA 17 79).

²⁾ Auch mit dem Zusaß "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "Aktiengesellschaft" (KGJ 44 A 151; KG im "Recht" 1909 Ar. 2517 und 2528; in 23 1912 539) oder unter Weglassung des die Gesellschaftsform bezeichnenden Zusaßes (LG Leipzig in 23 1910 797 und Staub Anm. 4 gu § 25).

³⁾ Über diesen Begriff vgl. RG 58 21; 76 10; 102 244ff. 4) Keine Schuldübernahme im Sinne der §§ 414ff. BGB (RG in JW 1911 15820; RG 76 10), sondern eine fumulative Haftungsübernahme! (RE 51 121; 67 8).

herigen Geschäftsinhabers nicht selten Schwierigkeiten bereitet, so wird in der Praxis, um den Übergang der Schulden und Forderungen auf den neuen Inhaber zu verhindern, regelmäßig die Eintragung des Ausschlusses in das Handelsregister erstrebt¹). Deshalb finden sich bei Ansmeldungen des Übergangs der Firma auf einen andern Kaufmann inssolge Geschäftsveräußerung überaus häusig Vermerke etwa solgenden Inhalts:

Wir melden ferner zur Eintragung an, daß der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Friedrich Wolff ausgeschlossen ist.

Ein entsprechender Vermerk ist dann in Spalte 5 des Handelsregisters etwa in folgender Form einzutragen:

Der Abergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forberungen und Berbindlichteiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Friedrich Wolff ausgeschlossen.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung des Vermerks kann der Dritte sich nicht darauf berusen, daß er die Vereinbarung nicht gekannt habe, noch habe kennen müssen, so daß § 15 HB in diesem Falle keine Unwendung sindet (RG 75 139 u. in JB 1903 401).

Mitunter wird auch nur der Übergang der im Geschästsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten auf den neuen Erwerber ausgeschlossen, während die Außenstände auf den Erwerber übergehen sollen. Die vorstehenden Vermerke sind dann entsprechend zu ändern. Es kommt auch in der Praxis nicht selten vor, daß nur einzelne bestimmt bezeichnete Verbindlichkeiten vom Erwerber übernommen werden. In diesem Falle muß die Sintragung und Bekanntmachung aber so deutlich sein, daß der Dritte daraus ersehen kann, daß seine Forderung oder Schuld nicht übergegangen ist (KG in FW 1911 66040). Die dementsprechenden Vermerke lauten z. B.:

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Berbindlichteiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Karl Bluhm ist ausgeschlossen; übernommen sind nur folgende Verbindlichkeiten:

1. an Franz Schmidt 147,20 AMart, 2. an Gustav Kirchner 349,75 AMart,

3. an Robert Schneider 157,20 AMart.

ober:

Der Erwerber Rarl Mener haftet nur für die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten aus laufenden:

a) Dienstverträgen mit Angestellten und Agenten;

b) Mietsperträgen über Fabrikations- und Geschäftsräume;

c) Verträgen über Lieferung und Abnahme von Waren, bie von der Gegenpartei noch nicht erfüllt sind.

¹⁾ Die bisherige Firma braucht nicht in das Handelsregister eingetragen gewesen zu sein, sosern es sich nur um das Geschäft eines Volkaufmanns handelt (RG im "Recht" 1923 Nr. 907; RG 55 85; KG in DLG 4 147).

Wird die Firma nicht fortgeführt¹), so hastet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverdindlickeiten nur, wenn ein besonderer Verpslichtungsgrund²) vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verdindlichkeiten³) in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist. § 25 Abs. 3 Huch dieser Fall interessiert den Registerrichter, da als handelsübliche Vekanntmachung auch die Erklärung der Schuldenübernahme zum Handelsregister zum Zwecke der Eintragung und Vekanntmachung anzusehen ist (RG 8 64; Volze 16 Nr. 314 u. 316).

Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Sandelsgeschäft von bem Erben fortgeführt, fo finden auf die Saftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 568 mit gewissen Ausnahmen entsprechende Anwendung. § 27 HBB. Führt also der Erbe das Geschäft mit der Firma fort, so kann er in das Sandelsreaister eintragen lassen, daß er die Übernahme der unbeschränkten Saftung für die Geschäftsschulden ablehne. Hierdurch kann er sich natürlich nicht von seiner Saftung für die Nachlakichulden als folche befreien, sondern er gewinnt dadurch nur den Borteil, daß aus der Kortführung des Geichafts mit Kirma nicht seine unbeschränkte haftung für die früheren Geschäftsschulben gefolgert werden darf4). In der Praxis kommen derartige Anmeldungen von Erben nicht allzu häufig vor. Führt der Erbe das Geschäft ohne die Firma fort, so haftet er im allgemeinen für die früheren Geschäftsschulden nur insoweit, als er in seiner Eigenschaft als Erbe. der die Erbschaft angenommen hat, für die Schulden des Nachlasses haftet. Eine unbeschränkte Saftung für die Geschäftsschulden würde nur eintreten, wenn er die Übernahme der Berbindlichkeiten in handelsüblicher Beise. also z. B. durch Anmeldung zum Handelsregister, bekannt machen würde.

3. Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisse übernommen, so sinden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung (AG in D. Jur. Jtg. 1906 86; DLG Dresden in DNotB3 1922 70); vgl. auch oben \$ 50 Nr. III.

Beifpiel:

Werber, ben 9. Ranuar 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten: 1. der Kaufmann August Möller aus Werder,

2. der Ingenieur Rarl Hartwig, ebendaher.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten befannt.

¹⁾ In biesem Falle wird regelmäßig das Erlöschen der alten Firma und die Führung der neuen Firma in zwei gesonderten Berhandlungen zur Anmeldung kommen.

²⁾ Über die besonderen Verpflichtungsgründe vgl. Staub Anm. 24 zu § 25.
3) Die Anzeige der Geschäftsübernahme für sich allein genügt also nicht (RG 58 20).

⁴⁾ Näheres bei Staub Anm. 11 zu § 27.

Der Erschienene zu 1. ertlärte:

Ich betreibe in Werder unter der Firma August Möller Söhne ein Ziegeleigewerbe, das unter Nr. 28 der Abt. A des hiesigen Handelsregisters vermerkt ist. Ich habe dies Gewerbe vom 1. Januar 1927 ab auf 10 Jahre an den Erschienenen zu 2. verpachtet.

3ch willige darin, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma mit ober ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Bu-

jakes fortgeführt wird.

Der Ericbienene zu 2. erflärte:

Die Firma erhält einen Zusatz und lautet:

August Möller Sohne Nachf. Karl Hartwig.

Ich zeichne die Firma wie folgt:

August Möller Sohne Nachf. Karl Hartwig.

Die Erschienenen ertlärten fobann:

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erscheinene zu 2. Inhaber der Firma ist und daß die Firma jest wie angegeben lautet. Außerdem soll eingetragen werden, daß der Ubergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Schulden bei der Pachtung des Geschäfts durch den Erschienenen zu 2. ausgeschlossen ist. Das Gewerbetapital beträgt . . . RMart, der Gewerbeertrag RMart.

Die Roften übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u. August Möller. Karl Hartwig. Paulsen, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Die darauf ergebende Berfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 28:

6p. 1. 4.

Sp. 2. Die Firma lautet jett: August Möller Söhne Nachf. Karl Hartwig.

Sp. 3. Rarl Hartwig, Ingenieur, Werder.

Sp. 5. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Schulden ist bei der Pachtung des Geschäfts durch Rarl Kartwig ausgeschlossen.

2. Sp. 2 und 3 sind zur Nr. der Eintrag. 1 rot zu unterstreichen.

3. Offentliche Befanntmachung.

4. Befanntmachung an:

a) Möller und Hartwig,

b) an die Industrie- und handelgtammer durch die Lifte.

Werder, 9. Januar 1927.

4. Beränderungen in der Person des Inhabers eines Handelsgeschäfts treten endlich häusig dadurch ein, daß in das Geschäft eines Einzel-kaufmanns ein persönlich haftender Gesellschafter eintritt und hierdurch eine offene Handelsgesellschaft gebildet wird; vgl. näheres oben § 51, wo auch ein Beispiel angeführt ist.

5. Veränderung des Ortes der Handelsniederlassung. Wird ein Geschäft innerhalb eines Ortes verlegt, siedelt also z. B. in Berlin ein Kaufmann mit seinem Geschäfte von der Friedrichstr. 102 nach der Potsdamer Str. 100 über, so ist eine Anmeldung dieser Geschäftsverlegung zum Handelsregister nicht erforderlich, weil der Ort der Riederlassung

derselbe bleibt.

Wird aber ein Geschäft nach einem anderen Orte verlegt, so muß dies zum Handelsregister selbst dann angemeldet werden, wenn der neugewählte Ort im Bezirke desselben Registergerichts liegt. § 31 Abs. 1 HBB.

Beifpiele:

Berlin, ben 10. Juni 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten: der Raufmann Adolf Wunderlich aus Botsdam, Vittoriastr. 10.

Er ist dem Unterzeichneten von Berson befannt.

Er ertlärte:

Unter Nr. 1567 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Anhaber der Firma Abolf Bunderlich eingetragen. Ich melbe zur Eintragung in das Sandelsregister an, daß ich die Niederlassung von Berlin nach Botsdam perlegt habe und sie dort unter der bisberigen Firma fortführen werde.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

MMart.

v. g. u. Adolf Wunderlich. Reinbardt, Auftizobersetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1567:

Sp. 1. 2.

Sp. 2. Die Niederlassung ist nach Potsdam verlegt.

- 2. Bur Nr. der Eintr. 1 ist das Wort "Berlin" in Sp. 2 rot zu unterftreichen.
 - 3. Offentliche Betanntmachung.

4. Nachricht an:

a) Wunderlich.

b) die Andustrie- und Handelstammer durch die Liste. Berlin, 10. Runi 1927.

Br.

Berlin, den 23. Ottober 1927.

Es ericbien por dem Unterzeichneten: der Verlagsbuchbändler Karl Wiegandt in Leipzig, Beethovenstr. 23, wobnbaft.

Er ist dem Unterzeichneten von Verson bekannt.

Er erflärte:

Unter Nr. 2347 der Abt. A des hiesigen Handelsregisters bin ich als Inhaber ber Firma "Schwerdt & Co. Berlagsbuchhandlung" eingetragen. 3ch habe mein Geschäft nach Leipzig verlegt und melbe dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

MMart.

Rarl Wiegandt. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Sandelsregister Abt. A Dr. 2347:

Sp. 1. 4. Sp. 2. Die Niederlassung ist nach Leipzig verlegt.

2. Alle die Firma betreffenden Eintragungen sind rot zu unterstreichen.

- 3. Offentliche Betanntmachung.
- 4. Nachricht an:

a) Wiegandt,

b) die Industrie- und gandelskammer durch die Liste. Berlin, 23. Ottober 1927.

Br.

Nicht gesetzlich vorgeschrieben ist es, das Amtsgericht des neuen Riederlassungsortes, hier also Leipzig, durch Erteilung einer Abschrift der Berhandlung von Amts wegen von der Verlegung des Geschäfts zu benachrichtigen. Nur die Eintragung und die Aushebung einer Aweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. In der Braris der preußischen Gerichte wird allerdings in der Weise versahren, daß bei Verlegung der Niederlassung oder des Sites der Firma von einem preußischen an einen andern preußischen Ort die Handelsregisterakten an das Gericht des letzteren Ortes abgegeben werden (RBfg vom 14. Oktober 1921 I 1835). Übrigens haben auch die Industrie= und Handelskammern, denen auch der Wechsel des Niederlassungsortes vom Registergerichte mitzuteilen ist (vgl. oben § 26 Nr. 4a), dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldung von dem hierzu Verpflichteten auch bei der Registerbehörde des neuen Niederlassungsortes bewirkt wird. Wegen der Zweigniederlassungen und der zu den für sie zuständigen Registergerichten zu bewirkenden Anmeldungen vol. oben § 54.

§ 59. Anmeldung des Erlöschens der Firma.

Nach § 31 Abs. 2 HBB ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Sandelsregister der Saupt- und einer etwaigen Zweigniederlassung anzumelden. Unter welchen Voraussehungen das Erlöschen der Firma eintritt, saat das Handelsgesethuch nicht ausdrücklich. Da nach § 17 HBB die Firma eines Kaufmanns der Name ist, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, so erlischt die Firma dann, wenn der Kaufmann es aufgibt, den Handelsnamen zu führen, sei es, weil das Geschäft überhaupt aufhört zu bestehen, sei es, daß der Kaufmann es aufaibt (RG 29 69), es veräußert oder vererbt und der Erwerber die Kirma nicht weiterführt oder die übernommene Kirma später aufgibt und eine eigene Firma gemäß § 18 HBB annimmt (AGF 14 245; 39 A 113; DLG 9 247). Mit der auf kurzere oder längere Zeit erfolgenden Ginstellung des Gewerbebetriebs hört ein Handelsgeschäft noch nicht auf. vielmehr besteht es so lange fort, als die zu seiner Fortführung bestimmten Bermögensstücke und geschäftlichen Beziehungen, insbesondere die zur Kundschaft noch vorhanden sind. Erst mit Wegfall der wirtschaftlichen Grundlagen, mit Zerftörung seines Aufbaus nach innen und außen (RG 110 424: DLG 38 7 [DLG München]) hört das Geschäft auf, und damit erlischt die für dieses Geschäft geführte Firma¹), und zwar auch ohne Eintragung

¹⁾ Bei einer Handelsgesellschaft erlischt die Firma erst mit der völligen Besendigung des Gesellschaftsverhältnisses, also nach Auflösung der Gesellschaft, in

in das Handelsregister (KG3 37 A 180). Vor dessen Eintragung und Bekanntmachung kann aber das Erlöschen der Kaufmannseigenschaft einem Dritten, der die Einstellung des Betriebes nicht kannte, nicht entgegengesetzt werden (RG 65 412). Eine versehentlich erfolgte Löschung im Register hat nicht das Erlöschen einer tatsächlich noch bestehenden Kirma zur Folge und ist im Wege des amtlichen Löschungsversahrens gemäß § 142 ff. FGG durch Wiedereintragung der Firma zu beseitigen (KGK 28 A 44; DIG 9 257; RM 11 216; val. auch RG 65 16), während die versehentlich 3. B. ohne Anmeldung bewirkte Löschung bestehen bleibt, wenn die Firma tatfächlich erloschen ist (KGJ 28 A 43; RJU 17 91). Erlischt die Firma durch den Tod des Inhabers, so sind dessen Erben. acgebenenfalls der Testamentsvollstreder, zur Anmeldung verpflichtet. Ist die Firma aber schon zu Lebzeiten des Inhabers erloschen, so besteht für die Erben feine Verpflichtung zur Anmeldung des Erlöschens der Firma (IFF 3 190). Wird das Handelsgewerbe aufgegeben, so hat der bisherige Inhaber die Anmeldung zu bewirken.

Beifpiele:

Berlin, den 31. Juli 1927.

Es erschien por dem Unterzeichneten:

ber Raufmann Rarl Rapper in Berlin, Stegliger Str. 3.

Die Perfonlichteit bes Ericienenen wurde burch Vorlegung eines Erbicheins feftgeftellt.

Er überreichte Ausfertigung eines Erbicheins des Amtsgerichts Berlin-

Mitte vom 25. Juli 1927 und erklärte:

Unter Ar. 742 der Abt. A des Handelsregisters ist der Kaufmann Alexander Käpper als Inhaber der Firma Storbed & Sählbrandt eingetragen. Alexander Käpper ist verstorben und nach dem überreichten Erbscheine nur von mir, seinem Sohn, beerbt worden.

Bur Eintragung in das Handelsregister melbe ich an, daß die Firma

erloschen ift und das unter ihr betriebene Geschäft nicht mehr besteht.

Das Gewerbetapital betrug AMart, der Gewerbeertrag

v. g. u. Rarl Räpper. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 742: Sp. 1. 4.

ep. 1. 4.

Sp. 5. Die Firma ist erloschen.

2. Alle Eintragungen zu dieser Firma sind rot zu unterstreichen.

3. Offentliche Bekanntmachung.

ber Regel erst nach durchgeführter Liquidation (KGJ 45 A 179; RJA 14 154; vgl. auch Brand im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 Nr. 5: "Die zwangsweise Firmenlöschung bei Einstellung des Geschäftsbetriebes").

4. Nachricht:

a) dem Rarl Räpper,

b) der Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

5. Alten weglegen und nach 30 Jahren vernichten.

Berlin, 31. Juli 1927.

Br.

b. Berlin, den 9. September 1927.

Es ericbien por dem Unterzeichneten:

ber Raufmann Rarl Schramm in Berlin, Lothringer Str. 21.

Er ift dem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Er ertlärte:

Unter Ar. 899 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Schramm & Co. eingetragen. Das von mir unter dieser Firma betriebene Geschäft besteht nicht mehr.

Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Firma

erloschen ift.

Das Gewerbetapital betrug AMart, der Gewerbeertrag

v. g. u. Karl Schramm. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Die Berfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Mr. 899:

Sp. 1. 3.

Sp. 5. Die Firma ift erloschen.

2. Alle Eintragungen zu dieser Firma find rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Befanntmachung.

4. Nachricht an:

a) Schramm.

b) die Andustrie- und Handelstammer durch die Liste.

5. Alten weglegen und nach 30 Jahren vernichten.

Berlin, 9. September 1927.

Br.

§ 60. Löschung der Firma von Amts wegen.

Wenn die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpslichteten im Ordnungsstrasversahren (vgl. oben § 14) nicht herbeigeführt werden kann, z. B. weil die eingetragenen Inhaber oder deren Erben troß angestellter polizeilicher Ermittelungen sämtlich oder zum Teil nicht aufzusinden sind, oder weil die Firma des Einzelkausmannes schon bei dessen Ledzeiten erloschen und deshalb der Erbe zur Anmeldung des Erlöschens nicht verpslichtet ist (IFG 3 190), so wird die Löschung von Amts wegen betrieben. § 31 Abs. 2 HGB·). Zu diesem Zweck hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Kechtsnachsolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Wider-

¹⁾ Dies amtliche Löschungsversahren kann auch von einem Dritten, dec ein Recht auf Löschung der Firma hat, beantragt werden. Cohn S. 186.

spruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Wonate betragen. Sind jene Personen oder deren Ausenthalt nicht bekannt, so ersolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist¹) durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird. § 141 Abs. 1 u. 2 FGG.

Eine solche Bekanntmachung lautet z. B.:

Die im hiesigen Handelsregister unter Ar. 751 eingetragene Firma Johann Rienau in Berlin, deren Inhaber der Kaufmann Johann Rienau war, soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB und § 141 FGG von Amts wegen gelöscht werden. Es werden deshalb der Inhaber der Firma oder seine Rechtsnachfolger hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Berlin, 20. September 1927. Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 90.

Wird Widerspruch erhoben — was übrigens selten vorkommt —, so entscheidet über ihn das Gericht. It der Widerspruch begründet, so wird die Verfügung zurückgenommen. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung sindet die sosortige Beschwerde statt. § 141 Abs. 3 FGG.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. § 114 Abs. 4 KGG.

Ist die Firma von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung gelöscht, so wird das Gericht der Hauptniederlassung dem der Zweigniederlassung hiervon Nachricht zu geben haben, damit auch das letztere die Firma in seinem Register löschen kann.

Mit der Firma erlischt natürlich stets auch eine für diese etwa erteilte Brokura.

§ 61. Eintragung des Konkursvermerks.

Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Das gleiche gilt von der Aushebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aushebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sindet nicht statt. § 32 HB.

Beifpiel:

Gemäß § 112 KD teilt der Gerichtsschreiber der Konkursabteilung des Amtsgerichts in Potsdam der dortigen Handelsregisterabteilung unter Bezeichnung des Konkursverwalters eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses mit, wonach über das Vermögen des — im Handelsregister eingetra-

¹⁾ Die Ansicht von Cohn S. 185, daß diese Frist nach Analogie von § 16 Abs. 2 FGG und § 206 BPO erst vom Ablauf eines Monats seit der letzten Sinrüdung ab zu berechnen sei, erscheint nicht zutressend. Die Frist wird in Ermangelung gesetzticher Vorschriften vielmehr vom Tage der letzten Sinrüdung ab zu rechnen sein.

genen — Kaufmanns Karl Salomon in Botsbam ber Konkurs eröffnet ift. Darauf verfügt der Registerrichter bzw. der Rechtspfleger folgendes:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 67:

Sp. 1. 3. Sp. 5. Uber das Bermögen des Raufmanns Karl Salomon ist durch Beschluß vom das Kontursverfahren eröffnet.

2. Nachricht an den Gemeinschuldner, den Konkursverwalter und au den Rontursatten.

Botsbam, 12. November 1927.

Wird später das Konkursversahren infolge einer den Eröffnunasbeschluk aufhebenden Entscheidung oder nach der Abhaltung des Schluftermins oder infolge rechtsfräftig bestätigten Awangsvergleichs aufgehoben oder wird das Verfahren eingestelt, so ist gemäß §§ 116, 163 Abs. 3, 190 Abs. 3 u. 205 Abs. 2 RD eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts dem Registergerichte mitzuteilen. Die Verfügung des letteren lautet sodann:

1. Einzutragen in das Handelsregifter Abt. A Ar. 67:

Sp. 1. 4.

Sp. 5. Das Rontursverfahren über das Bermögen des Raufmanns Rarl Salomon ift durch Beschluß vom aufgehoben.

2. Der Bermert in Sp. 5 gur Ifd. Ar. 3 ift rot zu unterftreichen.

3. Nachricht:

a) zu den Kontursatten.

b) dem Raufmann Salomon mit der Aufforderung, binnen 2 Wochen anzuzeigen, daß er seinen Geschäftsbetrieb unter ber bisberigen Rirma wieder aufgenommen hat, oder das Erlöschen der Firma zur Eintragung anzumelben.

4. Nach 3 Wochen.

Potsdam, den 11. Mai 1928.

Øt.

C. Die offene Sandelsgesellicaft.

§ 62. Die Bestimmung des Begriffs der offenen gandelsgesellschaft.

Eine offene Sandelsgefellichaft ift eine Gesellschaft, deren Zwed auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. § 105 Abs. 1 HBB. Hervorzuheben ist folgendes:

1. Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person (RG 46 41; 56 432; 65 23 u. 229; 68 412; 84 110; 86 70; 114 93; RGS 31 A 155), ihr aber in mancher Beziehung ähnlich (RG 102 302; 106 141). Sie ist die unter ihrem Namen (der Firma) zusammengefaßte Gesamtheit der Gesellschafter (RG 114 93)1). Eine Form ist für den Gesellschaftsvertraa. der auch mündlich geschlossen werden kann, nicht vorgeschrieben. Der Registerrichter darf also nicht etwa die Vorlegung eines schriftlichen Ber-

¹⁾ Die offene Handelsgesellschaft ist nicht als solche Inhaberin des Gesellschaftsvermögens, Inhaber sind vielmehr die in einer Gemeinschaft zur gesamten Sand stehenden Gesellschafter (RG 107 172).

trages bei der Unmeldung verlangen. Der Vertrag muß sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma richten. Ift kein Gesellschaftsvertrag vorhanden, so kann auch eine offene Handelsgesellschaft nicht in Frage kommen.

Dies ist von besonderer praktischer Bedeutung, wenn das Geschäft eines verftorbenen Gingelfaufmanns durch deffen Erben fortgeführt wird. Eine solche Fortführung des zum Nachlaß gehörigen Handelsgewerbes durch die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft und ihre Eintragung in das Handelsregister ist unbedenklich zulässig. (RG 35 17: RGR 15 6: 22 A 281: 35 A 153; 48 A 128; 49 A 159). Gine derartiae Gintragung barf aber nur erfolgen, solange bas Stadium ber ungeteilten Verwaltung des Nachlasses noch wirklich besteht, das Geschäft, das sortgeführt werden soll, also noch zur ungeteilten Nachlaßmasse gehört und den Erben gemeinschaftlich zusteht (KG3 35 A 153). Die Miterben, die das dem Erblasser gehörig gewesene Geschäft anfänglich auf diese Beise als Erben fortgeführt haben. können sich demnächst zur gemeinschaftlichen Fort. setung des Geschäfts zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen. Hierzu bedarf es auch nicht des förmlichen Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages. vielmehr kann dieser Abschluß auch stillschweigend erfolgen und aus den Umständen des Falls entnommen werden2) (RG im "Recht" 1914 Nr. 2309: 1923 Nr. 31 u. 59). Es müssen aber stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages nach dem Bürgerlichen Rechte gegeben sein. Der Registerrichter hat also, wenn von den Miterben eine offene Handelsgesellschaft angemeldet wird, darauf zu achten, daß Minderjährige gehörig vertreten sind und daß 3. B. die Mutter den Gesellschaftsvertrag für die in ihrer elterlichen Gewalt befindlichen Kinder mit den volljährigen Kindern nicht schließen kann. Es mussen vielmehr in einem solchen Falle Pfleger für die Minderjährigen, und zwar für jedes Kind ein besonderer Pfleger bestellt werden (AG3 22 A 34, 101, 280; 31 A 156; 44 A 130; DLG 12 226; RG 67 61, RG in L3 1922 686), und das Bormundschaftsgericht muß seine Genehmigung geben, da es sich um die Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts handelt. §§ 1643 Abs. 1, 1688, 1822 Nr. 3 BGB (RGJ 22 A 284; 23 A 89.) Bei der Anmeldung zum Register mussen also die Pfleger mitwirken und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Registerrichter nachgewiesen werden: bal. auch oben § 9. Dieser Rechtszustand ist für die Erben vorteilhaft, weil hierdurch das ihre uneingeschränkte Haftung für die Geschäftsschulden bedingende Zustandekommen einer offenen Handelsgesellschaft erschwert wird.

(MOHS 11 102; RS 10 103).

¹⁾ **AM** Cohn in IW 1926 488; Lion in IW 1925 2103, LI 1925 842. Es datf aber kein Miterbe von der Vertretung ausgeschlossen werden (KGF 48 A 127).
2) Ob der eine oder andere Fall vorliegt, ift Sache der konkreten Prüfung

- 2. Die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, die sich auf mindestens zwei belaufen müssen, können phhische oder juristische Personen sein; dagegen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen eine andere offene Handelsgesellschaft (RG 36 139; KG in KGJ 11 17; in DNotBJ 18 466; im "Recht" 1917 Nr. 1877; DLG Stuttgart in DLG 24 170; DLG Dresden in RJU 15 43), Kommanditgesellschaften und eingetragene Genossenschaften.
- 3. Der Zweck der offenen Handelsgefellschaft muß der Betrieb eines Handelsgewerbes sein. Es genügt der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages mit diesem Zweck. Es ist zur Entstehung der Gesellschaft nicht ersorderlich, daß der Geschäftsbetrieb stattsindet (RG 112 281)2). Das Handelsgewerbe muß das eines Vollkaufmanns im Sinne der §§ 1 bis 3 Hus. oben §§ 37ff.) sein; Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerdes hinausgeht, können eine offene Handelsgesellschaft nicht begründen. § 4 Abs. 2 Hus. 2 Hus. 2 Hus. 2 Hus. 2 Hus. 2 Hus. Betriebe der Lands und Forstwirtschaft können nach § 3 Abs. 1 Hus. Betriebe der Lands und Forstwirtschaft können nach § 3 Abs. 1 Hus.
- 4. Die gemeinschaftliche Firma ist ebenfalls ein wesentliches Erstordernis der offenen Handelsgesellschaft (RG 13 230; 33 128; 82 24; 85 399; 112 280); val. näheres oben § 45.
- 5. Bei keinem der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft darf die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt sein, und zwar nach außen; nach innen ist eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögenseinlagen zulässig. Sie berührt den Charakter der offenen Handelsgesellschaft nicht (MGF41A117). Der Registerrichter darf hiernach nicht etwa in das Handelsregister eintragen, daß bei einem oder mehreren der offenen Handelsgesellschafter die Haftung nach außen beschränkt sei. Wollen die Beteiligten eine solche beschränkte Haftung bei einem Teile der Mitglieder einführen, so müssen sie eine Kommanditgesellschaft (unten §68) gründen.

§ 63. Die Anmeldung und Eintragung der offenen gandelsgesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sip hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben3). Die Anmeldung hat zu enthalten:

¹⁾ Insbesondere können nach sestsiehender Rechtsprechung die Aktiengeselssichaften und die Gesellschafter mit beschränkter Haftung Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft sein (BahObLG in DLG 27 331; KG D. Jur. Zig. 1913 1500; "Recht" 1919 Ar. 124; KJA 12 28; KGF 51 A 122; 52 A 90, KG 105 104; DLG Karlsruhe in IFG 3 212).

²⁾ So auch Düringer-Hachenburg Anm. 11 zu § 105; **A.M**. Staub Anm. 11

³⁾ Zu ihrer Entstehung bedarf es allerbings dieser Eintragung nicht (RG 112 281).

- a) den Ramen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters1):
- b) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sit hat, d. h. den Ort der Zentralleitung (KG in OLG 22 2; 42 214);
- c) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat?). § 106 HB.

Anzugeben sind ferner noch der Geschäftszweig und in großen Städten die Straße und Hausnummer. Nach § 29 HB ist auch der Ort der Handelsniederlassung anzumelden, der aber meist mit dem Site der Gesellschaft übereinstimmen wird.

Die Anmelbung muß sofort nach dem Beginne der Gesellschaft erfolgen; die Form der Anmelbung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; vgl. oben § 10.

Der Gesellschaftsvertrag braucht nicht beigefügt zu werden, da Schriftsform nicht vorgeschrieben ist.

Die Anmeldungen sind von sämtlichen, also auch von den von der Bertretung ausgeschlossenen Gesellschaftern zu bewirken. § 108 Abs. 1 HBB. Außerdem haben die Gesellschafter, welche die Gesellschaft verstreten sollen, die Firma nehlt ihrer Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen³)4). § 108 Abs. 1 HBB. Sie müssen also, im Gegensate zur Zeichnungsverpslichtung eines Einzelfausmanns, außer der Firma auch ihre Namensunterschrift zeichnen; vgl. über die Art der Zeichung auch oben § 10. Die von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter dagegen haben weder die Firma noch ihre Namensunterschrift zu zeichnen, sondern nur die Anmeldung zu unterschreiben.

Der Registerrichter hat u. a. zu prüfen, ob die Anmeldungen und Zeichnungen gesetymäßig erfolgt sind⁵), ob die Firma zulässig ist und die

¹⁾ Bei juristischen Versonen sind der Name und der gesetzliche Vertreter anzumelben. Staub Anm. 3 zu § 106. Dagegen ist der Vormund oder sonstige gesetzliche Vertreter nicht anzumelben. Staub Anhang zu § 8 Anm. 6.

³⁾ Dies gilt auch im Falle der Gesamtvertretung. Dem Registerrichter gegensüber braucht nicht in der Form der Gesamtzeichnung gezeichnet zu werden. Jeder zeichnet vielmehr für sich die Firma nebst seiner Namensunterschrift. Die Zeichsnung hat persönlich zu ersolgen. Herstellung durch Stempelbruck genügt nicht (KGF 30 A 119).

⁴⁾ Über die Form der Firmenzeichnung im Geschäftsverkehr bgl. Staub Anm. 4 zu § 108.

⁵⁾ Bon der ordnungsmäßigen Zeichnung kann aber die Eintragung der Gesellschaft nicht abhängig gemacht werden (KGI 37 A 138).

Erfordernisse einer offenen Handelsgesellschaft (Betrieb eines Handels= gewerbes, Vollkaufmannseigenschaft des Betriebes, Vorliegen eines wenn auch nur aus den Umständen zu entnehmenden - Gesellschafts vertrages, Nichtbeschränkung der Haftung einzelner Gesellschafter usw.) porliegen, ob ferner 3. B. der beteiligte Minderiährige gehörig vertreten und die Genehmiauna des Vormundschaftsgerichts erteilt ist (RGR 22 A 280: 23 A 89: DLG 41 202).

Die Eintragung hat nur die oben angegebenen, bei der Anmeldung mitzuteilenden Bunkte, also die Gesellschafter, die Kirma, Sik und Reitpunkt des Beginns der Gesellschaft, sowie Abweichungen von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis und den Vermerk zu enthalten, daß es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt.

Veröffentlicht wird nur das, was eingetragen ist. Wegen Ver-

öffentlichung des Geschäftszweiges s. oben § 57.

2. Die Anmelbung und Zeichnung muß auch bei dem Gericht erfolgen. in bessen Bezirte die offene Sandelsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat. Hier muß außer dem Orte des Sikes der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung angemeldet werden. Bestehen mehrere Zweigniederlassungen, so muß die Anmeldung bei dem Gericht einer jeden Aweigniederlassung erfolgen. Auch die Anmeldungen der Aweigniederlassungen müssen von sämtlichen Gesellschaftern bewirkt werden; val. oben § 54.

3. Es muffen aber ferner noch angemeldet werden alle Abweidungen von der gesetlichen Regel, daß jeder Gesellschafter Die Gefellschaft allein zu vertreten befugt ift. Es ist nämlich nach § 125 Abs. 1 BBB zur Vertretung der Gesellschaft jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. Es können also ein ober mehrere Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden. Im Gesellschafts vertrage kann ferner bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung), oder daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zu= sammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen.). § 125 Abs. 1 bis 3 HB. Hiernach ist eine Verbindung von Einzel- und Gesamtwertretung derart zulässig, daß von mehreren Gesellschaftern der eine für sich allein, der andere dagegen nur mit ihm zusammen vertretungsberechtigt ist (KG in

¹⁾ Diese Ausnahme gestattet die Regelung der Bertretung z. B. in folgender Beise: Der Gesellschafter A vertritt die Gesellschaft allein, Gesellschafter B nur in Gemeinschaft mit ihm oder mit einem Profuristen, oder: Gesellschafter A und B vertreten die Gesellschaft gemeinsam, Gesellschafter B außerdem auch in Gemeinschaft mit einem Profuristen, oder: Gesellschafter A vertritt die Gesellschaft nicht, Gefellschafter B allein; oder: Gefellschafter A und B vertreten jeder die Gesellschaft nur gemeinsam ober jeder nur mit einem Profuriften.

DLG 27 378; RG 90 21). Eine Bestimmung dahin, daß der einzige vertretungsberechtigte Gesellschafter bei Ausübung der Vertretungsmacht an die Mitwirkung eines Prokuristen gebunden sein soll, verstößt jedoch gegen § 125 HGB, der nach seinem Wortlaut nur Anwendung sinden kann, wenn mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind (KGJ44 A 126; KJA 12 215; DLG 28 344 [DLG Dresden]; DLG 44 199 [DLG Hamm]).

Alle diese Abweichungen von der gesetlichen Regel, also insbesondere auch der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung und die Ansordnung einer Gesantvertretung, sowie jede Anderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters müssen nach § 125 Abs. 4 HBV von sämtslichen Gesellschaftern, also auch von den von der Vertretung Ausgeschlossenen, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Wenn asso der Gesellschaftsvertrag keine Abweichung von der gesetzlichen Regel enthält, und demnach alle Gesellschafter vertretungsberechtigt sind, so braucht über die Vertretungsbesugnis überhaupt nichts angemeldet und eingetragen zu werden (AGJ 37 A 138).

Der Ausschluß sämtlicher Gesellschafter von der Vertretungsbefugnis ist zulässigi. Die Vertretung muß dann durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bewirkt werden. In der Anmeldung muß diese Art der Vertretung angegeben werden.

Der Registerrichter hat ferner zu beachten, daß nach § 126 Ubs. 2 Hoß eine Beschränkung des Umsanges der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist und nicht in das Register eingetragen werden dars; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattsinden soll. Hat aber eine offene Handelsgesellschaft mehrere Niederlassungen mit verschiedenen Firmen, so kann die Vertretungsmacht eines oder mehrerer Gesellschafter auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen beschränkt werden. § 126 Ubs. 3 HB; die Beschränkung ist dagegen auch hier unzulässig, wenn die Niederlassungen unter derselben Firma geführt werden.

Beispiel:

Berlin, den 20. Februar 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Gustav Polensty in Berlin, Teltower Str. 7, 2. der Raufmann Wilhelm Baumbach in Berlin, Lühowstr. 73.

Sie sind dem Unterzeichneten von Berson bekannt.

¹⁾ Die Frage ist bestritten. Für die im Text vertretene Ansicht 3. B. KGF 10 26; KG "Recht" 1923 Rr. 365; DLG 42 214; RG 74 299; A.R. KGF 52 A 90. Bgl. zu der Streitfrage auch Staub Anm. 3 zu § 125 und das Schrifttum daselbst.

Sie erklärten:

Wir betreiben unter der Firma Polensky & Co. ein Bankgeschäft.

Der Sit unserer Gesellschaft befindet sich in Berlin.

Die Gesellschaft ist eine offene Randelsgesellschaft und hat am 10. Februar 1927 begonnen.

Wir melben dies zur Eintragung in das Handelsregister an. Das Gewerbetapital beträgt RMart, der Gewerbeertrag schähen wir auf RMart. Unfere Bermögenseinlagen betragen RMart.

Die Geschäftsräume befinden sich Dorotheenstr. 22. Die Rosten sind von der Gesellschaft einzuziehen.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihren Namensunterschriften wie

1. Der Erschienene zu 1.:

Volensky & Co. Suftav Polenstn.

2. Der Ericbienene zu 2 .:

Polensky & Co. Wilhelm Baumbach.

v. g. u. Suftav Volenstn. Wilhelm Baumbach. Reinhardt, Auftigoberfetretar als Gerichtsichreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1122:

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Polensty & Co., Berlin.

Op. 3. Guftav Bolenstn, Raufmann, Berlin,

Wilhelm Baumbach, Raufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Jandelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 10. Februar 1927 begonnen.

2. Ersuchen an die Geschäftsstelle des Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Betanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Ar. 1122 die offene Handelsgesellschaft in Firma Polensty & Co. mit dem Sig in Berlin eingetragen worden. Die Gesellschafter sind die Raufleute Gustav Polensty und Wilhelm Baumbach, beide in Berlin. Die Gesellschaft hat am 10. Februar 1927 begonnen.

Berlin, den ... Februar 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

Abteilung 90.

3. Bekanntmachung an:

a) die beiden Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

Berlin, 20. Februar 1927.

93r.

Wäre im vorstehenden Beispiel Baumbach von der Vertretung ausgeschlossen. so ware in bem Brotofolle hinter dem Bermerk über den Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft folgendes zu vermerken gewesen:

"Bur Vertretung der Gesellschaft ift nur der Erschienene ju 1. ermächtigt."

Dagegen hätte nicht gesaat zu werden brauchen, dan der Erschienene zu 2. pon der Bertretung ausgeschlossen sei. Denn dies folgt aus der Fassung des Bermerfes ohne weiteres.

Der Schluß bes Protofolles batte bann lauten muffen:

Hierauf zeichnete der Erschienene zu 1. die Firma nebst seiner Namensunterschrift wie folgt:

Volensin & Co. Guftav Polensty.

v. g. u. Gustav Polensty. Wilhelm Baumbach. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Baumbach hatte also in diesem Falle, da er von der Vertretung ausgeschlossen war, die Firma und seine Namensunterschrift nicht zu zeichnen; dagegen mußte er bei ber Unmelbung trop feines Ausschlusses von ber Bertretung mitwirken und das Brotofoll unterschreiben.

In Spalte 6 ware dann noch einzutragen gewesen:

Rur Vertretung der Gesellschaft ift nur Guftav Polensty ermächtigt. Auch in die Bekanntmachung ware am Schlusse ber Jusat aufzunehmen gewesen:

Rur Vertretung der Gesellschaft ift nur Guftav Polensky ermächtigt.

§ 64. Veränderungen bei offenen gandelsgesellschaften.

Me Beränderungen, die sich während des Bestehens einer offenen Handelsgesellschaft ereignen, sind von sämtlichen 1) Gesellschaftern, also auch von denen, die von der Vertretung ausgeschlossen sind, zum Sandelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. § 107, 108 Abs. 1 HBB. Eine Zeichnung der Firma nebst Namensunterschrift erfolgt bei der Anmeldung der Veränderungen nur dann, wenn es sich um eine Anderung der Firma handelt, und zwar gemäß § 108 Abs. 2 HB auch nur von den Gesellschaftern, welche die Gesellschaft vertreten sollen. Ein etwa neu eingetretener Gesellschafter hat, wenn er vertretungsberechtigt ist. bei der Anmeldung stets die Firma nebst Namensunterschrift zu zeichnen. Von den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Veränderungen sind folgende hervorzuheben2)3):

1. Die Anderung der Firma der offenen Handelsgesellschaft ist

2) Richt anzumelben ist die Ausdehnung bes Geschäftsbetriebes auf andere Gegenstände, ba ja der Gegenstand des Unternehmens überhaupt nicht anzumelben ist. Staub Anm. 2 zu § 107.

¹⁾ Es können nicht einzelne Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluß mit Birtung für an ber Beschluffassung nicht beteiligte Gesellichafter bevollmächtigt werben, die Anmelbung bes Gintritts eines neuen Gefellichafters zu bewirken (FF 2 188).

³⁾ Eine Anderung des Wohnsitzes eines Gesellschafters braucht nicht zum Handelsregister angemeldet zu werden (KGJ 36 A 263 [DLG Hamburg]), ebenso auch nicht eine Anderung im Namen und Stand bes Gefellschafters (DLG. 10 331). Solche Anderungen können aber angemeldet werden (KG3 30 B 33; L3 08 710).

mit Austimmung aller Gesellschafter zulässig. Sie kommt besonders häufig dann vor, wenn ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt ober ein Gesellschafter aus ihr austritt. Bal. auch oben § 58.

2. Auch die Verlegung des Sites der Gesellschaft an einen andern Ort ist mit Genehmigung aller Gesellschafter statthaft. Bal.

näheres oben § 58.

3. In die offene Sandelsgesellschaft kann ein neuer Gesellschafter mit Rustimmung der übrigen, also auch der nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter eintreten1). Wer in eine bestehende offene Handelsgesellichaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Makgabe der §§ 128, 129 HGB für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Anderung erleidet oder nicht. § 130 Abs. 1 HBB. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirklam. § 130 Abs. 2 HB. Der Registerrichter darf also eine Haftungsbeschränkung des neu eingetretenen Gesellschafters nicht eintragen. Trot des Eintritts des neuen Gesellschafters kann die bisherige Firma fortgeführt werden. § 24 Abs. 1 HBB.

Beifpiele:

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

Berlin, den 31. Juli 1927.

1. der Raufmann Martin Goldmann in Berlin, Golgftr. 12, 2. der Raufmann Richard Leonbardt in Berlin, Krausenstr. 7.

3. der Raufmann Ernst Hohn in Neutölln, Bergstr. 43. Die Exichienenen sind dem Unterzeichneten bekannt. Die Exschienenen zu 1. und 2. erklärten:

Unter Ar. 12743 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellichafter der offenen gandelsgesellschaft Goldmann & Leonhardt in Berlin

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 3. in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter

eingetreten ift.

Der Erschienene zu 3. erklärte:

Ich schließe mich der porstebenden Erklärung an und zeichne die Firma nebst Namensunterschrift wie folgt2):

> Goldmann & Leonhardt. Ernst Hohn.

2) Bare Hohn von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, so brauchte er die Firma nebst seiner Namensunterschrift nicht zu zeichnen. War er bisher

Proturift, so muß er neu zeichnen (KG3 37 A 138).

¹⁾ Durch Anderungen im Personenstande infolge Ausscheidens bisheriger oder Eintritts neuer Mitglieder wird die Identität der offenen Handelsgesellschaft nicht berührt. Bei einem solchen Bechsel tritt eine Anderung der binglichen Mitberechtigung an ben Gegenständen des Gesellschaftsvermögens auf dem Wege der Anund Abwachsung ein (RG 106 66).

Die Erschienenen erklärten ferner:

Das Gewerbekapital beträgt AMark, der Gewerbeertrag RMart. Unfere Vermögenseinlagen betragen je RMart.

Die Roften traat die Gesellschaft.

v. g. u. Martin Goldmann. Richard Leonhardt. Ernit Sobn.

Reinbardt, Ruftizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Kandelsregister Abt. A Nr. 12743:

Sp. 1. 2. Sp. 3. Ernst Hohn, Kaufmann, Neukölln.

Sp. 6. Ernst Rohn ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gefellschafter eingetreten.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Befanntmachung an:

a) die drei Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Lifte.

Berlin, 31. Ruli 1927.

23r.

b. Berlin, ben 9. September 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten: 1. der Raufmann Paul Rieß in Berlin, Bimmerftr. 20,

2. der Raufmann Max Cohn in Berlin, hausvoigteiplat 10,

3. der Raufmann Guftav Schaade in Berlin, Mittelftr. 19.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Berson betannt.

Die Erschienenen zu 1. und 2. erklärten: Unter Ar. 10714 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellichafter der offenen Sandelsgesellschaft Rich & Cobn in Berlin eingetragen.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erichienene ju 3. in die Gesellschaft als perfonlich haftenber Gesellschafter eingetreten ift.

Die Firma ist in Riek & Co. geändert.

Der Ericienene ju 3. erflärte:

Ach schlieke mich der vorstehenden Erklärung an.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihrer Namensunterschrift wie folat:

1. Der Erschienene zu 1.:

Riek & Co. Paul Riek.

2. Der Erschienene zu 2 .:

Rieß & Co.

Max Cohn.

3. Der Erschienene zu 3.:

Rick & Co. Gustav Schaade1).

¹⁾ Da alle drei Gesellschafter vertretungsberechtigt sind, so braucht in der Berhandlung über die Vertretungsbefugnis nichts gesagt zu werden. Dagegen muffen außer dem neu eingetretenen Gefellschafter auch die beiden anderen Gefellschafter die Firma, da sie geändert ist, neu zeichnen.

Die Erschienenen ertlärten ferner :

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag AMart. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

p. g. u. Paul Rieß. Max Cohn. Gustav Schaade. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt1):

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 10714:

Gp. 1. 3.

Sp. 6. Der Raufmann Guftav Schaade in Berlin ift in die Gesellschaft als perfonlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Sp. 8. Die Firma ift in "Rieg & Co." geandert. Dgl. Ar. 20354 der

Abt. A des Handelsregisters.

2. Bur Nr. ber Eintragung 1 sind in Spalte 2 die Worte "Rieß & Cobn" rot zu unterstreichen").

3. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Ar. der Firma: 20354.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Rieg & Co., Berlin.

Sp. 3. Paul Rieß, Kaufmann, Berlin, Max Cohn, Kaufmann, Berlin, Gustav Schaade, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1926 begonnen. Gustav Schaade ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Sp. 8. Die Firma ber Gesellschaft lautete früher: Riek & Cobn :

vgl. Ar. 10714 der Abt. A des Handelsregifters.

4. Offentliche Befanntmachung.

5. Bekanntmachung an:
a) die drei Antragfteller.

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 10. September 1927.

4. Tritt in eine offene Handelsgesellschaft ein neuer Gesellschafter als Kommanditist ein, so liegt darin die Umwandlung der offenen Hansbelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft³). Die Anmelsdung hat von allen Gesellschaftern, auch von dem neu eintretenden Kommanditisten, zu ersolgen; jedoch braucht der letztgenannte die Firma bei der Anmeldung nicht zu zeichnen. Angemeldet wird bloß die Tatsache, daß X als Kommanditist eingetreten ist und seine Bermögenseinlage Mart besträgt. Daraus solgt dann für den Registerrichter die Umwandlung der Gesellschaftsform ohne weiteres. Er wird dann in Sp. 6 eintragen lassen:

1) Über bie Fassung bieser Verfügung ist bas oben im § 56 zu II Gesagte zu vergleichen.

2) És ist zweiselhaft, ob nicht sämtliche Eintragungen zur Ar. 10714 rot zu unterstreichen sind. Es sehlt an einer Vorschrift hierüber. Die im Texte vertretene Aufsassung wird von Weizsäcker und Lorenz S. 302 Bemerk zu 3 und Ebert S. 530 gebilligt.

3) Also keine Neubildung, vgl. Denkschrift 121; RG 55 126 u. in JW. 1926 1432; KGJ 26 A 220; 27 B 36; DLG 13 24. In eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann sich eine offene Handelsgesellschaft nicht umwandeln (RG 74 6).

Rommanditgesellschaft. In die Gesellschaft ist der Raufmann X in Berlin als Kommanditist mit einer Einlage von RMark eingetreten.

5. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 143 Abs. 2 HBB. Es muß also auch der ausscheidende Gesellschafter bei der Anmeldung mitwirken. Ift aber ein Gesellschafter infolge Todes ausgeschieden, so kann, auch ohne dan die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 143 Abs. 3 HB. Die bisherige Kirma kann ungeachtet des Ausscheidens fortgeführt werden, und zwar auch dann, wenn infolge des Ausscheidens nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt, dieser also das Geschäft als Einzelkaufmann weiterführt. Auch kann der Firma ein der Sachlage entsprechender Nachfolger-Aufat beigefügt werden (KGH 13 31; KKG 2 182). Jedoch bedari es bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Rame in der Firma enthalten ist, zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben. § 24 HBB. Im Falle der Verweigerung der Einwilligung darf die bisherige Firma unter Weglassung des Namens des Ausscheidenden nur dann weitergeführt werden, wenn diese Firma den Borschriften der §§ 18, 19 HBB entspricht. Undernfalls ist eine neue Firma nach Mahabe dieser Baragraphen zu bilden (KGF 48 A 122)1). Über den Fall, daß die Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aufgelöst wird, val. unten § 65.

Beifpiele:

Berlin, den 1. Februar 1928.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Martin Goldmann in Berlin, Golfftr. 12, 2. der Raufmann Richard Leonhardt in Berlin, Kraufenftr. 7,

3. der Raufmann Ernst John in Neutölln, Bergstr. 43. Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten betannt.

Sie ertlärten:

Unter Ar. 12743 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Goldmann & Leonhardt in Berlin eingetragen.

Bur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Er-

schienene zu 3. aus der Gesellschaft ausgeschieden ift.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

Die Rosten trägt die Gesellschaft.

Martin Goldmann. Richard Leonhardt. Ernst Hohn. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

¹⁾ Wird eine hiernach unzulässigige Firma fortgeführt, so kann der Registerrichter nur nach § 37 Abs. 1 HBB, § 140 FGB, nicht dagegen nach § 31 Abs. 2 HBB, § 141 FGB oder nach § 142 if. FGB einschreiten (KGF 48 A 122)

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 12743:

Gp. 1. 3.

Sp. 6. Ernst Bohn ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

2. Bur Nr. der Eintragung 2 sind die Spalten 3 und 6 rot zu unterstreichen.

3. Offentliche Bekanntmachung.

4. Betanntmachung an

a) die drei Antragfteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 1. Kebruar 1928.

Br.

b. Berlin, den 10. Januar 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten :

1. der Raufmann Paul Rieg in Berlin, Bimmerftr. 20,

2. der Raufmann Max Cohn in Berlin, Hausvoigteiplat 10,

3. der Raufmann Guftav Schaade in Berlin, Mittelftr. 19.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person befannt.

Sie erklärten:

Unter Ar. 20354 ber Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft "Rieß & Co." in Berlin eingetragen.

Bur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Erschienene zu 1. aus der Gesellschaft ausgeschieden und die Firma in "Cohn & Schaade" geändert ist.

Die Erschienenen zu 2. und 3 zeichneten darauf die Firma nebst Namens-

unterschrift wie folgt:

1. Der Erschienene ju 2 .:

Cohn & Schaade.

Max Cohn.

2. Der Erschienene zu 3.:

Cohn & Schaade.

Guftav Schaade.

Die Ericbienenen erflärten ferner :

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

Die Roften trägt die Gesellschaft.

p. g. u.

Baul Rieß. Max Cohn. Guftav Schaade.

Reinhardt, Justizobersetretar

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen ist in das Sandelsregister Abt. A Mr. 20354:

Sp. 1. 2.

Sp. 6. Paul Rieß ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Sp. 8. Die Firma ift in "Cohn & Schaade" geandert. Bgl. Ar. 21214

der Abt. A des Handelsregisters.

2. Rot zu unterstreichen sind zur Nr. der Eintragung 1 in Spalte 2 die Worte "Rieß & Co." und in Spalte 3 die Worte "Paul Rieß, Kaufmann, Berlin"1).

3. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Ar. der Firma 21214.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Cobn & Schaade, Berlin.

¹⁾ Das Anm. 2 auf S. 175 Gesagte gilt auch hier.

Sp. 3. Max Cohn, Raufmann, Berlin, Gustav Schaade, Raufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1926 begonnen 1).

Sp. 8. Die Firma lautete bisher: Rieß & Co., vgl. Ar. 20354 der Abt. A des Handelsregisters.

4. Öffentliche Befanntmachung.

5. Betanntmachung an:

a) die Antragfteller,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

Berlin, 10. Januar 1928.

23r.

G. Richt selten kommt es vor, daß das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters gleichzeitig zum Handelseregister angemeldet werden. Hierbei ist zu beachten, daß auch eine nur auszwei Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft regelmäßig nicht ausgelöst wird, wenn gleichzeitig ein Gesellschafter austritt und ein neuer Gessellschafter eintritt (KGJ 11 17; DLG 41 200 [DLG Karlsruhe]; vgl. auch DLG 19 312 [DLG Stuttgart])²). Auch in diesem Falle kann die bisherige Firma sortgesührt werden und die Einwilligung des ausscheidenden Gesellschafters zur Fortsührung der Firma ist nur ersorderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

In Spalte 6 wäre in solchen Fällen z. B. einzutragen:

Brund Lustig ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist Karl Heinzelmann in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Wird hierbei die Firma geändert, so ist unter der bisherigen Nr. der Firma der vorstehende Vermerk in Sp. 6 und in Sp. 8 dortselbst die versänderte Firma unter Hinweis auf die neue Nummer des Registers eins zutragen, unter der die geänderte Firma zu vermerken ist. Unter der neuen Nummer des Registers ist in Sp. 6 zwar der Eintritt des neuen Gesellsschafters, nicht aber das Ausscheiden des disherigen Gesellschafters eins zutragen; vgl. die vorstehenden Beispiele.

7. Die Anderungen in der ursprünglich bestimmten Vertretungsmacht eines oder mehrerer Gesellschafter sind von allen Gesellschaftern anzumelden. Die Anderung kann darin bestehen, daß einem bisher nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter die Vertretungsbesunis entweder unbeschränkt oder in Gemeinschaft mit einem andern Gesellschafter oder mit einem Profuristen übertragen wird. Ebenso kann auch die Vertretungsmacht einem Gesellschafter nachträglich entzogen werden. Ersolgt die Entziehung mit Zustimmung des Vetrossen, so wird sich die An-

¹⁾ Das Ausscheiben bes Paul Rieß wird hier nicht mit vermerkt; vgl. das im § 56 unter II. Gesagte.

²⁾ Es kann allerdings der Wille der Beteiligten auch dahin gehen, daß die disherige Gesellschaft aufgelöst und eine neue gebildet wird (RG in LZ 1913 854; 1914 689.

melbung zum Register leicht bewirken lassen. Es kann aber auch gemäß § 127 HB die Vertretungsmacht einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung seinstweilige Berfügung, Urteil) entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund, 3. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft vorliegt. § 127 HB. Diese Entscheidung hat nicht etwa der Registerrichter, sondern der Prozefrichter zu erlassen. Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung ift nach § 125 Abs. 4 HBB von allen Gesellschaftern anzumelden: bei der Anmeldung ist die einstweilige Berfügung oder das Urteil vorzulegen; gemäß § 16 Abs. 1 HBB braucht dann derjenige Gesellschafter, gegen den sich die Entscheidung richtet, bei der Anmeldung nicht mitzuwirken. Die übrigen Beteiligten sind notfalls gemäß §14 HBB durch Ordnungsstrafen zur Anmelbung anzuhalten (AG3 37 A 142).

Beiiviele:

Berlin, den 23. Mara 1927.

Es ericbienen por bem Unterzeichneten:

1. der Raufmann August Deter in Berlin, Schadowstr. 5, 2. der Raufmann Balter Erner in Berlin, Mohrenftr. 33.

Die Ericbienenen find dem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Sie ertlärten :

Unter Nr. 567 des Handelsregisters Abt. A sind wir als Gesellichafter der offenen Handelsgesellschaft Deter & Co. in Berlin eingetragen. Zeder von uns war bisher befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, dag wir tunftig

nur gemeinschaftlich zur Bertretung ber Gesellschaft befugt find.

p. g. u. August Deter. Walter Exner. Reinhardt, Auftigobersetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 567:

Sp. 1. 3.
Sp. 6. Bur Bertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

2. Offentliche Befanntmachung.

3. Nachricht an die beiden Gefellichafter.

Berlin, 23. Mara 1927.

b. Berlin, ben 10. Juni 1927.

Es ericbien vor dem Unterzeichneten

der Raufmann Paul Schubert in Berlin, Fruchtftr. 13.

Der Erschienene ift bem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Er überreichte mit Zustellungsurtunde versehene einstweilige Verfügung des Landgerichts I Berlin, 12. Rammer für Bandelssachen, vom 25. Mai 1927 in Ausfertigung und erflärte:

Unter Nr. 931 der Abt. A des Handelsregisters sind ich und der Raufmann Friedrich Bod in Berlin, Chausseeftr. 83 als Gefellichafter ber offenen Handelsgesellschaft "Berliner Backpulver-Fabrit Schubert & Bod" in Berlin eingetragen.

Jeder von uns war bisher befugt, die Gefellschaft zu vertreten. Durch die in Aussertigung überreichte einstweilige Verfügung¹) ist dem Friedrich Bod die Vertretungsbefugnis entzogen.

Ich melbe dies zur Eintragung in das Bandelsregifter an.

v. g. u. Paul Schubert. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt2):

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 931:

Gp. 1. 3.

Sp. 6. Dem Raufmann Friedrich Bod ist durch einstweilige Berfügung der 12. Rammer für Handelssachen des Landgerichts I Berlin vom 25. Mai 1927 die Befugnis zur Bertretung der Gesellschaft entzogen.

2. Offentliche Betanntmachung.

3. Nachricht an beide Gesellschafter.

Berlin, 10. Juni 1927.

Br.

§ 65. Die Auflösung der offenen handelsgesellschaft.

1. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

a) durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist3);

b) durch Beschluß der Gesellschafter;

- c) durch die Eröffnung des Konkurses über das Bermögen der Gejellschaft;
- d) burch ben Tob4) eines Gesellschafters, sosern nicht aus bem Gesellschaftsvertrage sich etwas anderes ergibt:
- e) durch die Eröffnung des Konkurses über das Bermögen eines Gesellschafters⁵);

1) Der Registerrichter ist nicht befugt, die einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, er hat vielmehr nur zu prüfen, ob die getroffene Anordnung eintragungssähig ist (KGI 53 A 91).

3) Da die Eintragung nur rechtsbekundende Bedeutung hat und somit nicht als Bollziehungsakt in Betracht kommen kann, so ist sie auch nicht an die durch §§ 929, 936 BPO. für die Bollziehung vorgeschriebene Frist von 1 Monat gebunden

(\$\P\$ 37 A 142).

3) Die Befristung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere dem Zwed und dem Ziel der Gesellschaft ergeben (RG in JW 1906 741¹¹, 1911 322¹⁴; RG 95 150). Eine für bestimmte Zeit eingegangene, sich aber — falls keine Kündigung seitens eines Gesellschafters ersolgt — jeweilig auf bestimmte Zeit verlängernde Gesellschaft gilt als auf bestimmte Zeit geschlossen (RG 82 395).

4) Bgl. RG 76 315. Wenn im Laufe der Kündigungsfrist ein Gesellschafter stirbt und damit die Gesellschaft aufgelöst wird, so verliert die Kündigungserklärung ihre auflösende Kraft. Die durch den Tod des Gesellschafters aufgelöste Gesellschaft kann nicht durch den Ablauf der Kündigungsfrist nochmal aufgelöst werden

(RG 93 55).

5) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei der Konkurseröffnung über das Bermögen eines Gesellschafters oder bei einer Kündigung desselben oder bei seinem Tode die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet der in Konkurs geratene oder der zur Kündigung geschrittene oder der

- f) durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.). § 131 HB.
- 2. Die Austösung²) der Gesellschaft ist außer im Falle o) von sämt-lichen Gesellschaftern³), also auch den Ausscheidenden und den Erben eines verstorbenen Gesellschafters zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und der etwaigen Zweigniederlassung anzumelben. § 143 Abs. Ist aber anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Austösung zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung ersolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 143 Abs. 3 HB.

Bei der Anmeldung ist stets der Grund der Auslösung anzugeben, obwohl dies ausdrücklich nicht vorgeschrieben ist; denn sonst kann der Registerrichter nicht prüsen, ob ein zulässiger Auslösungsgrund vorliegt und ob die Anmeldung formgerecht bewirkt wird. Dagegen braucht eine Urkunde über die Auslösung nicht vorgelegt zu werden; es genügt die Angabe der einsachen Tatsache der Auslösung. Der Registerrichter hat nicht zu prüsen, ob die Boraussehungen der Auslösung wirklich vorhanden sind.

- 3. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft ist die Auflösung nicht anzumelden; die Erössnung des Konkurses wird vielmehr auf Grund der vom Gerichtsschreiber des Konkursgerichts gemäß § 112 KO dem Registergericht mitgeteilten beglaubigten Abschrift der Formel des Erststnungsbeschlusses von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen. §§ 6 Abs. 1 und 32 HBB; vgl. auch oben § 61 und das dort angesührte Beispiel. Zu beachten ist, daß die Auflösung infolge des Konkurses eines Gesellschafters allerdings anzumelden ist.
- 4. Der Registerrichter muß beachten, daß die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft nicht gleichbedeutend mit ihrem völligen Erlöschen ist. Die Auslösung beendet nur den Betrieb des Handelsgewerbes und läßt regelmäßig noch eine Rechtsgemeinschaft unter den Gesellschaftern bestehen. Die Gesellschaft tritt daher in Ermangelung anderweiter Ber-

gestorbene Gesellschafter aus und es ist nur das Ausscheiben des Gesellschafters zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben. § 138 HB. Wenn nur zwei Gesellschafter vorhanden sind, kann eine entsprechende Bereinbarung dahin gestroffen werden, daß der andere Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiben übernimmt und den Ausscheidenden abzusinden hat (KGF 43 A 102). In diesem Falle wird natürlich die Gesellschaft aufgelöst. Bgl. unten unter 4a.

¹⁾ Über die Boraussehungen einer solchen gerichtlichen Entscheidung vgl. § 133 HB. und über den Begriff "wichtige Gründe" RG in LJ 1916 401" u. RG 105 376. Eine Entscheidung im Sinne des § 133 kann nur im Bege der Klage oder Widerklage, nicht auch im Bege der bloßen Einwendung herbeigeführt werden (RG 112 282), ebenso auch nicht im Berfahren der freiwilligen Gerichtsbarfeit (RJA 15 121).

²⁾ Die Geschäftsaufsicht bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft.

³⁾ über ben Fall, daß ein Gefellschafter zur Mitwirkung verurteilt ift, vgl. § 16 SGB.

einbarungen durch die Auflösung in der Regel in den Stand der Liquidation ein. Die Gemeinschaft dauert also in diesem Kalle bis zur Abwicklung fort (RS 16 2; 25 257; 28 132; 32 256; 34 362; 46 39; 54 281: 72 120; RGJ 25 A 78; 26 A 222; 27 A 276; 33 A 6) und es ist anerkannten Rechtens, daß die im Liquidationsfalle fortbestehende gesellschaftliche Rechtsgemeinschaft, die "Abwicklungsgesellschaft" wieder in eine produktive Gesellschaft zurückberwandelt werden kann (RG 55 126: 106 66: RGR 44 A 128: KB in 3W 1925 640). Darin liegt feine Meugründung, die Gesellschaft bleibt vielmehr die gleiche, sie andert nur ihre rechtliche Eigenschaft und ihr wirtschaftliches Ziel (RG 10 103; 28 130; RGR 22 A 283; 25 A 80; 26 A 222; 39 A 112). Diese Umwandlung der Abwicklungs gesellschaft in eine gewerbetreibende Gesellschaft bedarf aber eines Gesellschaftsvertrages der an der Liquidation beteiligten Gesellschafter und demgemäß im Kalle der Beteiligung Minderjähriger nach § 1822 Nr. 3, 1915 Abs. 1 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (KG344 A 128) und es muß für jedes einzelne minderjährige Kind ein besonderer Kileger auftreten (KG3 22 A 284; DLG 12 224).

Die offene Handelsgesellschaft findet also nicht schon durch ihre Auslösung, sondern erst durch die vollständige Verteilung des Gesellschaftsvermögens ihren Untergang. Die Auslösung hat auch nicht ohne weiteres das Erlöschen der bisher von der Gesellschaft gesührten Firma zur Folge. Diese besteht vielmehr dis zur Beendigung der Liquidation oder, salls die Gesellschafter sich ohne eine solche auseinandersehen, dis zur erfolgten Auseinandersehung sort. Das Erlöschen der Firma bedarf deshalb einer besonderen Anmeldung, die im Falle der Liquidation durch die Liquidatoren, andernsalls durch die sämtlichen Gesellschafter zu ersolgen hat (KG3 22 A 109; 28 A 42; 39 A 111).

Da also nach Auflösung der Gesellschaft regelmäßig die Liquidation stattsindet (vgl. § 145 HB), so sind im Regelsalle die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation gleichzeitig zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 148 HB. Über Fälle dieser Art ist unten im § 66 näheres dargelegt. Hier kommen daher nur diesenigen Fälle in Betracht, bei denen die Auflösung der Gesellschaft ersolgt, ohne daß eine Liquidation eintrift.

Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die Aussching der offenen Handelsgesellschaft tritt in der Praxis besonders häufig dadurch ein, daß ein Gesellschafter¹) oder auch ein Dritter das Geschäft nebst Firma von der Gesellschaft erwirdt und als Einzelkausmann fortsührt. Hierbei ist zu beachten, daß die Fortsführung der Firma nur mit ausdrücklicher Genehmigung dessjenigen Ge-

¹⁾ In diesem Falle geht der Geschäftsanteil der übrigen Gesellschafter auf denjemigen, der das Geschäft mit Aftiven und Passiven übernimmt, im Wege der Anwachsung über (RG 111 274).

sellschafters zulässig ist, dessen Name in ihr enthalten ist. Häufig wird auch der Übergang der in dem Betriebe der offenen Handelsgesellschaft begründeten Verbindlichkeiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch einen Gesellschafter oder einen Dritten ausgeschlossen; val. oben § 63. Nach § 31 HB ift der Erwerber der Firma verpflichtet, die Anderung des Inhabers anzumelden.

Beifpiel:

Berlin, den 23. Ottober 1927.

Es ericbienen por dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Samuel Breuf in Berlin, Linkftr. 12, 2. der Raufmann Theodor Lindner in Berlin, Joriftr. 33.

Sie find dem Unterzeichneten befannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 334 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Randelsgesellschaft Breuk & Lindner in Berlin eingetragen.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Gesellschaft aufgelöst ift und ich, der Erschienene zu 2., das von mir übernommene Geschäft unter der bisherigen Firma fortführe.

Ich, der Erschienene zu 1., bin mit der Fortführung der Firma durch den

Ericienenen zu 2. einverstanden1).

Die Geschäftsräume befinden sich Potsdamer Str. 40. Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma wie folgt: Preuß & Lindner2).

Die Erschienenen erklärten sodann:

Das Gewerbekapital beträgt AMark, der Gewerbeertrag MMart.

Die Roften übernimmt der Erschienene zu 2.

p. g. u. Samuel Preuß. Theodor Lindner. Reinhardt, Juftizobersefretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 334:

Gp. 1. 4.

Sp. 5. Der bisherige Gesellschafter Theodor Lindner ist alleiniger Inhaber der Firma.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöft.

2. Rot zu unterstreichen sind die Spalten 3 und 6 zur Ar. der Eintragung 1.

3. Offentliche Bekanntmachung.

4. Befanntmachung an:

a) Preuß und Lindner, b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

Berlin, 23. Ottober 1927.

Br.

1) Bgl. KGJ 20 D 15.

²⁾ Mit Beigfader-Loreng S. 316 Bem. 4 und RGF 24 A 192 ift angunehmen, daß Lindner die Firma zu zeichnen hat, weil er früher als vertretungsberechtigter Gesellschafter die Firma nur in Berbindung mit seiner Namensunterschrift gezeichnet hatte.

Wird das Geschäft ohne Firma verkauft, so mussen die bisherigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma anmelden.

Es würde dann in Spalte 6 einzutragen sein:

Die Gesellschaft ift aufgelöft. Die Firma ift erloschen.

b) Durch den Tod eines Gesellschafters wird, wie eingangs bemerkt, die Gesellschaft aufgelöst, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage etwas anderes ergibt. Da aber in allen Fällen die Gesellschaft auch nach dem Tode eines Gesellschafters zunächst nur nach ihrer broduktiven Seite aufgehoben wird. während sie im übrigen bis zur Verteilung ihres Bermögens nach Tilgung ihrer Schulden erhalten bleibt. so können stets die Erben des verstorbenen Gesellschafters mit den überlebenden Gesellschaftern die Fortsetzung der offenen Handelsaesellschaft vereinbaren. solange die Gemeinschaft noch tatsächlich nicht erledigt ist, 3. B. noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (KG3 26 A 219; 39 A 112). In der Praxis wird durch eine solche Bereinbarung sehr häufig die Auflösung der Gesellschaft verhindert. Die Eintragung in das Handelsregister, daß die offene Handelsgesellschaft nach dem Tode des Gesellschafters durch die überlebenden Gesellschafter und "durch die Erben des Berstorbenen in ungeteilter Erbengemeinschaft" fortgesett wird, ist aber unzulässig, da die Erbengemeinschaft als solche nicht Mitalied der offenen Sandelsgesellschaft sein kann, vielmehr die einzelnen Erben der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten müssen (RG 16 40 u. 58; in 3B 1912 475, 477; im "Recht" 1917 Rr. 457; KG in KGI 37 A 146; 49 A 109; DLG Dresden in SG3 49 A 268)1).

Beifpiel:

Berlin, ben 24. April 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Rarl Möller in Berlin, Genthiner Str. 20,

2. die Frau Bitwe Rlara Schreiber geborene Sawig in Berlin Lugowftr. 43.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 2243 der Abt. A des Handelsregisters sind ich, der Erschienene zu 1., und der Kaufmann Franz Schreiber als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Möller & Schreiber eingetragen. Franz Schreiber ist verstorben und nach dem in Aussertigung überreichten Erbscheine des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 12. April 1927 von seiner Ehefrau, der Erschienenen zu 2., als seiner einzigen Erbin beerbt worden.

¹⁾ Der Eintritt der Erben ist von sämtlichen nunmehrigen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. It die Eintragung ersolgt, obwohl ein Gesellschafter die Anmeldung nicht mit bewirkt hat, so kann auf diesen Mangel das amtliche Löschungsbersahren nicht gestützt werden (KGJ 53 A 257 [DLG München]).

Wir haben die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft unter unveränderter Firma vereinbart. Bur Vertretung der Gesellschaft ist der Erschienene zu 1. allein berechtigt.

Wir melben dies zur Eintragung in das Handelsregister an¹). Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Charlottenstr. 17. Das Gewerbetapital beträgt RMart, der Gewerbeertrag RMart.

Die Rosten trägt die Gesellschaft.

n. g. u. Karl Möller. Klara Schreiber geb. Zawig. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Die Berfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 2243:

Sp. 1. 3.

Sp. 3. Frau Witme Rlara Schreiber geb. Zawik, Berlin.

Sp. 6. Frau Witwe Alara Schreiber geb. Zawis ist in das Seschäft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Die Sesellschaft ist mit ihr nach dem Tode ihres Shemannes, des bisherigen Sesellschafters Franz Schreiber, fortgesest. Zur Vertretung der Sesellschaft ist nur der Sesellschafter Karl Möller ermächtigt.

2. Die Eintragungen zur Mr. der Eintragung. 1 find in Sp. 3. soweit

sie Franz Schreiber betreffen, rot zu unterstreichen.

3. Offentliche Bekanntmachung.

4. Befanntmachung an:

a) Rarl Möller und die Witwe Schreiber,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

5. Ausfert. des Erbscheins a. d. A.

Berlin, 24. Upril 1927.

Br.

Die überlebenden Gesellschafter können aber auch mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters alsdald die Fortsetzung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft beschließen; es bedarf hierzu nicht noch der Erklärung, daß zunächst die ossene Handelsgesellschaft wiederhergestellt und diese sodann in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt werde?). Es braucht also nicht, wie dies in der Prazis vielsach geschieht, angemeldet zu werden, daß die bisherige ossene Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst ist und daß die Erben des disherigen Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma eine Kommanditgesellschafter unter Beibehaltung der bisherigen Tirma eine Kommanditgesellschafter durch Tod ausgeschieden sei und daß seine Erben mit den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft unter unveränderter Firma vereinbart haben. Sind Minderjährige beteiligt, so bedarf es nicht der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung, da es sich nicht um Begründung einer neuen

2) KGJ 26 A 219. Seine frühere gegenteilige Ansicht (KGJ 23 A 93) hat das Kammergericht — als unnötig formal — aufgegeben.

¹⁾ Eine Zeichnung braucht weder von Möller, der schon früher gezeichnet hat, noch von Frau Schreiber, die von der Vertretung ausgeschlossen ift, zu erfolgen.

Erwerbsgesellschaft handelt. § 1822 Nr. 3 BGB findet keine Anwendung (NGJ 26 A 219; U.M. AGJ 23 A 93)¹). In der neuen Kommanditgesellschaft bleiben regelmäßig die überlebenden Gesellschafter der discherigen offenen Handelsgesellschaft persönlich verhaftet, während die Erben des verstorbenen Gesellschafters unter Belassung des discherigen Gewinnanteils des Verstorbenen die Stellung von Kommanditisten erhalten, und der auf einen Jeden sallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

Bgl. im übrigen über die Stellung der Erben eines Gesellschafters

§ 139 SGB.

c) Auch nach Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen wird die Gesellschaft nicht völlig beendet. Es können vielmehr die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs ausgehoben oder auf Untrag des Gemeinschuldners eingestellt wird. § 144 Abs. 1 HB. Die Fortsetzung²) ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsergister anzumelden. § 144 Abs. 2 HB.

Der in Spalte 6 einzutragende Bermerk wird z. B. lauten:

Die Gesellschaft wird nach Aufhebung des Konturses infolge 8wangsvergleichs von den Gesellschaftern fortgeführt.

Gleichzeitig wird der Vermerk über die Eröffnung des Konkurses rot zu unterstreichen sein.

Die Gesellschaft gilt auch nicht als aufgelöst, wenn nach Eröffnung des Konkursversahrens der Eröffnungsbeschluß aufgehoben ist; vgl. § 32 Sat 2 HB.

§ 66. Die Liquidation der offenen gandelsgesellschaft.

1. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sosern nicht eine andere Art der Außeinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart³)⁴) oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs ers

2) Diefe ist auch in sonstigen Fällen der Konkursbeendigung gestattet. Staub

Anm. 10 zu § 131.

4) Über die verschiedenen Arten der anderweiten Bereinbarung vgl. Staub Anm. 8ff. 3u § 145.

¹⁾ Überhaupt wird in dem Eintritt eines Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft keine Neubildung einer Gesellschaft gesehen. Die Gesellschaft bleibt vielmehr identisch und berändert nur ihren rechtlichen Charakter. Denkschrift S. 112. Dasselbe gilt, wenn eine Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt wird (NG 55 128).

³⁾ Haben die Gesellschafter anstatt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung vereindart, so kann, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft betrieben werden (KGF 33 A 4).

öffnet ist¹). § 145 Abs. 1 HBB. Das Geset sieht also als regelmäßige Folge der Auslösung der Gesellschaft nicht etwa ihr alsbaldiges völliges Auspören, sondern ihre Liquidation an (DLG 42 77); vgl. das Rähere hierüber oben § 65.

Wird das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft veräußert, so sindet, wenn einzelne Vermögensgegenstände z. B. die Grundstücke von der Veräußerung ausgenommen sind, bezüglich dieser Gegenstände die Liquisdation statt. Wird die Firma mitveräußert, so muß die Liquidation der ausgelösten Gesellschaft unter einer neuen, den Vorschriften der §§ 19 u. 30 HBB entsprechenden Firma geschehen, weil der Zusaß "in Liquidation" kein Firmenbestandteil und daher kein Unterscheidungsmerkmal ist (KGF 37 A 317 [DLG Colmar]; 39 A 104 [RG]).

Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter, der auch vor der Auflösung gesaßt werden kann (KGJ 49 A 116; KG im "Recht" 1917 Nr. 1304) oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch sämt liche Gesellschafter als Liquidatoren; mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkursserwalter an die Stelle des Gesellschafters. § 146 Abs. 1 u. 3 HB.

Die Liquidatoren — die also regelmäßig mit den bisherigen Gesellschaftern übereinstimmen werden - sind von sämtlichen Gesellicaftern zur Eintragung in das handelsregister ber haupt= iowie einer etwaigen Aweigniederlassung mit Namen, Bornamen, Stand und Wohnort anzumelden. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, daß die Anmelbung den Tatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 148 Abs. 1 HBB. Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung zu zeichnen. § 148 Abs. 3 SGB. Sie haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Ramen beifügen. § 153 BBB. Sind mehrere Liquidatoren porhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können; eine solche Bestimmung — also die Besugnis der Einzelber= tretung - ist in das Handelsregister Spalte 6 einzutragen. § 150 Abs. 1 568. Gine Beschränkung des Umfangs der Befugniffe der Li-

¹⁾ Für die Liquidation ist kein Raum, wenn kein Aktivvermögen vorhanden ist z. B. im Falle der Ausschüttung der Masse während des Konkurses (RG 40 31), während im übrigen auch nach Beendigung des Konkurses die Liquidation eintritt, sosen nicht die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Staub Anm. 16 zu § 131.

quidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam, darf also in das Handels-register nicht eingetragen werden. § 151 HBB.

Auch eine Erweiterung¹) des Umfangs der Befugnisse der Liquidatoren kann in das Register nicht eingetragen werden.

Beijpiel:

Berlin, den 6. Juni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Friedrich Rausch in Berlin, Inselftr. 22,

2. ber Raufmann Max Obenauf in Berlin, Biegelftr. 4.

Sie find bem Unterzeichneten befannt.

Sie ertlärten:

Unter Ar. 1234 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Rausch & Obenauf eingetragen.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Liquidation soll durch uns als Liquidatoren erfolgen. Feber von uns soll als Liquidator einzeln handeln können.

Wir melden dies zur Eintragung in das Handelsregister an und zeichnen die Liquidationsfirma nebst unserer Namensunterschrift wie folgt:

1. ich, der Erschienene zu 1.:

Rausch & Obenauf in Liqu. Friedrich Rausch.

2. ich, ber Erschienene zu 2 .:

Rausch & Obenauf in Liqu. Max Obenauf.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag

Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Breitestr. 10.

Die Rolten follen von der Gesellschaft erfordert werden.

v. g. u. Friedrich Rausch. Max Obenaus. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf ergeht folgende Berfügung:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1234:

Sp. 1. 4.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherigen beiden Gesellschafter sind Liquidatoren und befugt, einzeln zu handeln.

2. Offentliche Befanntmachung.

3. Betanntmachung an die beiden Gesellschafter.

4. Nach 1 Jahr (wegen Anmeldung des Erlöschens der Firma). Berlin, 6. Juni 1927.

2. Jede Anderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht, also z. B. das Ausscheiden eines Liquidators, der Eintritt eines neuen Liquidators, die Umwandlung der Einzelvertretung in Gesamtvertretung und umgekehrt, ist ebenfalls von sämtlichen Gesells

¹⁾ Eine Erweiterung der Vertretungsmacht ist im Gesetz nicht erwähnt, aber für zulässig zu erachten. Sie setzt stets, auch bei richterlich bestellten Liquidatoren Ubereinkunft der Gesellschafter voraus. Lgl. Staub Anm. 16 zu § 149, Anm. 1 u. 3 zu § 151; Brand Anm. 6 zu § 151; RG 106 72.

Schaftern (nicht etwa von den Liquidatoren) zur Eintragung in das Handelsregister ber haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. Auch hier kann im Falle des Todes eines Gesellschafters, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Tatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 148 Abs. 1 Sat 2 u. 3 5693.

Die Liquidatoren dürfen keine Brokuristen bestellen (RDSG 13 223)1). den Sitz der Gesellschaft nicht verlegen und das zu liquidierende Geschäft nebst Firma nicht verkaufen. Beschließen die Gesellschafter die Sikverleaung oder geben sie zu der Beräußerung des Geschäfts ihre Zustimmung, so haben die Liquidatoren diese Anderungen anzumelden, da die Gesellschafter für andere als die im § 148 Abs. 1 HBB aufgezählten Tatsachen nicht als anmeldungspflichtig anzusehen sind2).

3. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren gur Eintragung in bas Handelsregister anzumelben. § 157 Abs. 1 BBB (RG3 39 A 111)3). Das Registergericht hat das Borliegen der Boraussehung für das Erlöschen der Firma, d. h. die Beendigung der Liquidation, sachlich nicht zu prufen. Die Eintragung des Erlöschens der Firma hat vielmehr auf Grund einer gehörigen Anmeldung dieser Tatsache zu erfolgen, unbeschadet der Besugnis des Registergerichts, die Anmeldung bei Kenntnis oder begründeter Annahme der Unrichtigkeit ihres Inhaltes zu beanstanden. Es besteht für das Registergericht in Ermangelung besonderer tatsächlicher Anhaltspunkte keine Beranlassung, auf die Möglichkeit des Vorliegens einer der Ausnahmefälle des § 145 Abs. 2 Hucksicht zu nehmen. Es ist auch kein Nachweis erforderlich, daß das Gesellschaftsvermögen völlig aufgeteilt ist4).

2) Bal. Staub Anm. 8 zu § 148 und Anm. 30ff. zu § 149; Brand Anm. 5 au § 148.

3) Geht die Firma durch Verkauf des Geschäfts ohne Firma unter, ohne daß überhaupt eine Liquidation stattgefunden hat, so ist dies nicht von den Liquidatoren, sondern von sämtlichen Gesellschaftern anzumelben. Dentschrift G. 116;

val. bazu Staub Anm. 1 zu § 157.

¹⁾ Die bestehenden Proturen erlöschen oder verwandeln sich in Handlungsvollmachten (RS 72 119).

⁴⁾ KGJ 22 A 107. Übrigens ist zu beachten, daß mit der Löschung der Firma im Register nicht beren rechtliche Eriftenz aufhört; bas Erlöschen ber Firma tritt vielmehr ohne Rudficht auf den Inhalt des Registers mit dem Aufhören des Geschäfts ein; die Eintragung will nur die Tatsache des Erlöschens kenntlich machen. Es tann beshalb eine versehentlich erfolgte Loschung im Register nicht bas Erlöschen der Firma herbeiführen, sondern nur deren allgemeine Erkennbarkeit beseitigen. Diese Ertennbarkeit kann aber im Wege ber Berichtigung nach § 142 AGG. wiederhergestellt werden. (AG3 28 A 42.) Insbesondere kann also bas Registergericht bie Eintragung, daß die Firma erloschen sei, gemäß § 142 FGG dann wieder löschen, wenn sich herausstellt, daß die Liquidation, weil noch gemeinschaftliches Bermögen vorhanden ist, tatfächlich noch nicht beendet war (KG3 34 A 125): in

Beifpiel:

Berlin, den 6. Ottober 1927.

Es ericbienen por bem Unterzeichneten :

1. ber Raufmann Friedrich Rausch in Berlin, Inselftr. 22.

2. der Raufmann Max Obenauf in Berlin, Ziegelftr. 4.

Sie find bem Unterzeichneten befannt.

Sie ertlärten:

Unter Nr. 1234 der Abt. A des Handelsregisters ist am 7. Juni 1927 bei ber offenen Sandelsgesellschaft Rausch & Obenauf eingetragen worden, dak die Gesellschaft aufgelost ist und die Liquidation durch uns als Liquidatoren erfolgt.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Liqui-

dation beendet und die Firma daher erloschen ist. Gewerbetapital und Gewerbeertrag sind nicht mehr porhanden.

Die Roften follen von dem Erschienenen zu 1. eingezogen werden.

v. g. u. Friedrich Rausch. Max Obenauf. Reinhardt, Juftizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Rr. 1234:

Sp. 1. 5. Sp. 6. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

2. Die Eintragungen in Sp. 1 bis 6 zur Ar. der Eintragung 1 bis 4 find rot zu unterftreichen.

3. Offentliche Bekanntmachung.

4. Betanntmachung an:

a) die Antragsteller, b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

5. Alten weglegen und nach 30 Rabren vernichten. Berlin, 6. Ottober 1927.

23r.

- 4. Kann die Anmeldung des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft durch die hierzu Verpflichteten im Ordnungsstrafversahren (vgl. oben § 14) nicht herbeigeführt werden, 3. B. weil die Gefellschafter oder deren Erben nicht aufzufinden sind, so wird die Löschung von Amts wegen betrieben. § 31 Abs. 2 SGB. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Löschung der Firma eines Einzelkaufmanns; vgl. daher das Nähere oben § 60.
- 5. Wird während der Liquidation über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird die Eröffnung des Konkurses von Amts wegen in das Register eingetragen: val. näheres oben § 61.

§ 67. Einzelbefnanisse des Registergerichts während und nach der Liquidation.

Dem Registerrichter stehen während und nach der Liquidation besondere Befugnisse zu, die sich nicht unmittelbar auf die Führung der Register

diesem Falle sind die bisherigen Liquidatoren der noch nicht untergegangenen Gefellschaft (Ban DbLG im "Recht" 1916 Nr. 994) Liquidatoren (RFA 13 234), während die Gesellschafter neue zu bestellen haben, wenn die früheren nicht mehr porhanden find.

beziehen, aber mit der hierauf bezüglichen Tätigkeit zusammenhängen.

Hervorzuheben ist folgendes:

1. Auf Antrag eines Beteiligten fann aus wichtigen Grunden1) die Ernennung von Liquidatoren durch das Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat: das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Die Bestellung ist schon vor der Auflösung der Gefellschaft zuläffig, sofern der Reithunkt der Auflösung nahe bevorsteht und der Eintritt gewiß ist. Natürlich können die im voraus bestellten Liquidatoren erst mit dem Zeithunkt der Auflösung und erst nach Beginn der Liquidation in das Handelsregister eingetragen werden (KGJ 49 A 116). Alls Beteiligter gilt außer den Gesellschaftern im Kalle des § 135 BGB auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist. § 146 Abs. 2 HGB; §145 Abs. 1 FGG. Die Entscheidung erfolgt im einfachen Beschlußverfahren durch das Registergericht. Vor der Entscheidung sind die andern Beteiligten. also insbesondere die andern Gesellschafter, zu hören. Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beichwerde statt. § 146 Abs. 1 und 2 KGG.

In dem Antrage werden regelmäßig zur Beschleunigung der Sache geeignete Versönlichkeiten vorgeschlagen werden; das Gericht ist an den Vorschlag nicht gebunden und entscheidet nach freiem Ermessen, und zwar nötigenfalls nach erfolgter Untersuchung. Es ist nicht behindert, nach Sachprüfung auch eine Berson zum Liquidator zu ernennen, die vom Antragsteller als wegen Befangenheit ungeeignet bezeichnet ist (3756 2 183 [Ban Db LG]). Es kann eine oder mehrere Personen ernennen und die Befugnisse der Ernannten gemäß § 150 Abs. 1 HBB derart abgrenzen, daß sie entweder jeder einzeln oder nur zusammen die Gesellschaft vertreten können. Der Richter darf aber in den Gang der Geschäfte im einzelnen nicht eingreifen (RG 12 32). Eine Pflicht zur Unnahme der Stellung als Liquidator besteht nicht2).

Die Eintragung der gerichtlich bestellten Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 148 Abs. 2 HBB. Auch die gerichtlich bestellten Liquidatoren müssen die als Liquidationsfirma zu bezeichnende Firma nebst

¹⁾ Als wichtige Gründe sind solche Tatsachen anzusehen, die eine gedeihliche Abwidlung der Liquidation durch die vom Gesetze berufenen Liquidatoren nicht erwarten lassen (Kis 49 A 116), 3. B. die zwischen den Gesellschaftern bestehende Feindschaft (FFG 2 183 [BanDblG] oder weite Entfernung des einen Gesellichafters von dem Orte, wo die Liquidation geführt wird (KGJ 32 A 134).

²⁾ Staub Anm. 12 zu § 146. Über den Ampruch des gerichtlich ernannten Liquidators gegen die bisherigen Gesellschafter auf Vergütung für seine Tätigfeit ober Erfat seiner Auslagen ist nicht vom Registergerichte, sondern vom Prozeßgerichte zu entscheiden. KGJ 27 A 222. Uber bas Berfahren bei Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht val. Marcus in Monatsichr. f. Handels- u. Bankwesen, 14. Jahrg. Nr. 12.

Namensunterschrift zeichnen. Das Gericht hat von der Eintragung die Liquidatoren und das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benach-

richtigen.

Die Ernennung von Liquidatoren kann auch auf Antrag eines Beteiligten durch das Prozeßgericht im Wege der einstweiligen Versügung erfolgen.). In diesem Fall ist ihre Eintragung zum Register unter Vorlegung einer Aussertigung der einstweiligen Verfügung anzumelden; vgl. § 16 HB.

- 2. Die Abberufung von Liquidatoren kann auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigen Gründen²) durch das Registergericht erfolgen; es gilt hier über das Berfahren das unter 1. Gesagte. Auch die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren erfolgt von Amts wegen. §§ 147, 148 Abs. 2 Huch hier muß die Eintragung der Abberufung außer den Liquidatoren auch dem Gericht einer Zweigniederlassung von Amts wegen mitgeteilt werden. Die Abberufung kann ebensalls im Wege der einstweiligen Bersügung erfolgen; sie ist dann nach § 16 HBB anzumelden.
- 3. Nach der Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Berwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Berständigung auf Antrag eines Gesellschafters, seines Erben oder eines Liquidators, die bezüglich der Person des Berwahrers keine Borschläge zu machen brauchen (DLG 19 316 [DLG Dresden]), durch das Registergericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sip hat. § 157 Abs. 2 HBB; § 145 Abs. 1 FGG. Auch hier gilt wegen des Bersahrens das unter 1. Gessagte.

D. Die Kommanditgesellschaft.

§ 68. Die Bestimmung des Begriffs der Kommanditgesellschaft.

Sine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem andern Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattsindet (persönlich haftende Gesellschafter). § 161 Abs. 1 HGB.

1) Die Frage ist bestritten. Bgl. Staub Anm. 9 zu § 146.

²⁾ Z. B. bei begründetem Mißtrauen gegen seine Geschäftsführung, wobei ein Berschulben des abzuberusenden Liquidators nicht erforderlich ist (DLG 27 289 [BanDbLG]).

Hervorzuheben ist folgendes:

- 1. Die Kommanditgesellschaft ist ebenso wie die offene Handelsgesellsschaft keine juristische Person (KGJ 4 64; KG 32 399), sondern eine Gesellschaft. Sie stellt sich als eine Unterart der offenen Handelsgesellschaft dar und unterscheidet sich von ihr nur durch die beschränkte Haftung der Kommanditisten.
- 2. Eine Form ist für den Gesellschaftsvertrag nicht vorgeschrieben. Der Registerrichter darf also nicht etwa die Vorlegung eines schriftlichen Vertrags bei der Anmeldung verlangen (KGJ 23 A 90). Er hat aber zu prüfen, ob eine Kommanditgesellschaft überhaupt besteht, ob also der sie begründende Gesellschaftsvertrag gesehmäßig zustande gekommen ist. Sind 3. B. minderjährige Bersonen als Gesellschafter beteiligt, so muß der Reaisterrichter vor der Eintragung der Gesellschaft feststellen, daß die Minderjährigen beim Abschlusse des Gesellschaftsvertrages gehörig vertreten waren und daß, sofern der Vertragsabschluß einer vormundschaftsgericht= lichen Genehmigung bedarf, diese erwirkt ist: auch ist zu beachten, daß beim Vertragsschlusse nicht der Vater im Namen des einen, in seiner Gewalt stehenden Kindes mit sich, als Vertreter eines andern, seiner Gewalt unterworfenen Kindes ein Rechtsgeschäft vornehmen kann; vielmehr muß bei einem solchen Vertragsabschlusse je ein Pfleger für jedes Kind bestellt werden. §§ 1630 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 BBB (RGJ 22 A 281; 23 A 90; 35 A 154; 44 A 132; Ro im "Recht" 1913 Nr. 1365). Diefe Sate gelten zweifellos, wenn der Minderjährige als persönlich haftender Gesell= schafter in die Gesellschaft eintreten soll. Wird ein Minderjähriger Kommanditist, so wird man die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts aleichfalls für erforderlich halten müssen, weil es sich auch für den Kommanditisten um den "Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB handelt¹).
- 3. Mindestens eine Person muß unbeschränkt haften. Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft kann jeder sein, der Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft werden kann; vol. oben § 62. Insbesondere kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein (DEG 27 331, KGJ 44 A 341 [BanDbLG]; KGJ 51 A 122; KG 91 42; 105 106; KG in IGG 1 10; DLG 30 385 [DLG Hamburg]).
- 4. Mindestens eine Person muß ferner beschränkt haften mit einer Bermögenseinlage. Der Kommanditist braucht nicht Kaufmann zu seine). Auch eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

¹⁾ Die Frage ist bestritten. Den gleichen Standpunkt vertreten Goldmann Anm. 10; Lehmann-Ring Nr. 3; Brand Anm. 3b zu § 161; AS 51 35. A.W. Düringer-Hachenburg Anm. 10; Staub Anm. 6 zu § 161; Staudinger Anm. 3b zu § 1367.

²⁾ Staub Anm. 6 zu 161.

eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft können Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sein¹), dagegen kann eine Erbengemeinschaft nicht als Kommanditist eintreten (KGJ 37 A 146; DCG 40 190 [DCG Tresden]; vgl. aber KGJ 44 A 133). Was als gültige Vermögenseinlage des Kommanditisten anzusehen ist, ist sehr bestritten. Man wird außer dem baren Gelde auch Sachen (KG 2 306) und Forderungen (DCG 8 258 [DC Ghamburg]), auch solche gegen die Gesellschaft (KG in JW 1906 432) als ausreichend erachten müssen. Unter Umständen kann auch die Arbeitskraft eine zulässige Ginlage sein, nämlich dann, wenn Dienste in Geld schäpbar sind und die Gesellschaft durch deren Leistung Auswendungen erspart. Nach außen, also auch dem Registerrichter gegenüber, ist ersorderlich und ausreichend, daß die Einlage auf einen bestimmten Betrag sestgeseis ist (Denkschrift 119ss.; RG 63 267)²).

Bgl. im übrigen das im § 62 über die offene Handelsgesellschaft Gesagte,

was hier entsprechende Anwendung findet.

§ 69. Die Anmeldung und Eintragung der Kommanditgesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sit hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzusmelben; die Anmeldung muß auch bei dem Gericht einer jeden Zweigsniederlassung erfolgen. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich has-

tenden Gesellschafters und jedes Kommanditisten;

2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sit hat;

3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;

4. den Betrag der Einlage eines jeden Kommanditisten³). § 162 Abs. 1 HBB.

Der Gesellschaftsvertrag braucht der Anmeldung nicht beigefügt zu werden; es gilt das oben § 63 bei der offenen Handelsgesellschaft An-

geführte auch hier.

Die Anmelbung muß sofort nach der Errichtung der Gesellschaft ersfolgen; der Kommanditist hat an der schleunigen Anmeldung ein besonderes Interesse, weil er nach § 176 HBB für die die zur Eintragung begründeten Berbindlichkeiten der Gesellschaft regelmäßig gleich einem persönlich hastenden Gesellschafter haftet.

Zur Anmeldung sind alle Gesellschafter, auch die Kommanditisten, verpslichtet und zwar auch bei Anmeldung von Zweigniederlassungen (DLG Dresden in KGJ 45 A 323); es haben aber nur die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter die Firma nehst ihrer

¹⁾ Staub Anm. 9 zu § 161. 2) Staub Anm. 9 zu § 161.

³⁾ Besteht die Einlage nicht in Gelb, sonbern in anderen Bermögensstuden, so ist beren Bert in Gelb anzugeben.

Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. §§ 161 Abs. 2, 108 HGB. Die Kommanditisten vollziehen ebenso wie die von der Vertretung ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter die Anmeldung nur mit ihrem Namen¹).

Ungemeldet muß auch werden der Ausschluß eines persönlich haftenden Gesellschafters von der Vertretung²), die Amordnung einer Gesamtwertretung oder eine nach Abs. 3 Saß 1 § 125 HBB getrossene Bestimmung. §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 4 HBB. Zu beachten ist, daß der Kommanditisst nach § 164 HBB zur Vertretung der Gesellschaft nicht besugt ist; doch kann er zum Prokuristen bestellt werden³) (RG 31 39; FG 2 193 [BahDbLG]). Im übrigen, insbesondere auch wegen der Prüfungspsschicht des Richters vor der Eintragung, ist das im § 63 über die ossenen Handelsgesellschaften Gesagte zu vergleichen; doch muß der Richter hier noch prüsen, ob eine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 161 HBB vorliegt und ob die Hastung eines Teils der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen, deren Höhe bestimmt ist, beschränkt ist.

Einzutragen ist nur das, was angemeldet werden muß; vgl. oben. Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten, sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht. § 162 Abs. Im übrigen wird alles Eingetragene versöffentlicht.

Beifpiel:

Berlin, den 15. Dezember 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Hugo Feist in Berlin, Simmerstr. 13, 2. der Raufmann Karl Gottschaft in Berlin, Oranienstr. 87.

Sie sind dem Unterzeichneten befannt.

Sie melbeten zur Eintragung in das Jandelsregister folgendes an: Bir betreiben unter der gemeinschaftlichen Firma Feist & Co. ein Fahrradvertaufsgeschäft. Der Sitz unserer Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Rommanditgesellschaft und hat am 10. De-

zember 1927 begonnen.

Ich, der Erschienene zu 2., bin Kommanditist; meine Einlage beträgt

2) Unzulässig ist nach Ansicht des Kammergerichts die Bestimmung, daß alle persönlich hastenden Gesellschafter von der Bertretung ausgeschlossen sein sollen

(KGJ 52 A 90). Bgl. dagegen oben § 63 Mr. 3.

¹⁾ Wenn der Geschäftsführer einer Gmbh eine Kommanditgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, an der sowohl er persönlich als auch die Gmbh als Gesellschafter beteiligt ist, so genügt es nicht, daß er die Anmeldung nur mit seinem Namen unterzeichnet, er hat vielmehr auch eine Unterschrift, die seine Unterzeichnung als namens der Gmbh. ersolgend ersichtlich macht, beiszusügen (KGH 51 A 125).

³⁾ Zulässig ist es auch, dem Kommanditisten durch den Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungsbesugnis einzuräumen (MG 31 39; 110 420). Diese ist aber nicht eintragungsfähig (KFG 2 193 [BahDbLG]).

Ach, der Erschienene zu 1., bin persönlich baftender Gesellschafter. Ach zeichne die Firma nebst Namensunterschrift, wie folgt:

Reift & Co. Sugo Reift.

Das Gewerbetapital beträgt AMart, der Gewerbeertrag MMart.

Die Roften trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Sugo Feift. Rarl Gottichalt. Reinbardt, Juftigoberfetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Ar. der Firma: 30227.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Feist & Co., Berlin. Sp. 3. Hugo Feist, Kaufmann, Berlin. Sp. 6. Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft hat am 10. Dezember 1927 begonnen.

Rommanditift ift der Raufmann Rarl Gottschalt in Berlin mit einer Vermögenseinlage von 10000 RMart.

2. Ersuchen an die Geschäftsstellen des Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und ber Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmaduna.

In unser Handelsregister Abt. A ift heute unter Ar. 30227 die Romman-Ditgefellschaft in Firma "Feift & Co." mit dem Git in Berlin eingetragen worden. Perfönlich haftender Gesellschafter ist der Raufmann Hugo Feist in Berlin. Ein Kommanditist ist vorbanden. Die Gesellschaft bat am 10. Dezember 1927 begonnen.

Berlin, ben ... Dezember 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteiluna 90.

3. Nachricht von der Eintragung an:

a) Feift und an Gottschalt,

b) die Andustrie- und Randelstammer durch die Liste.

Berlin. 15. Rebruar 1927.

Br.

§ 70. Veränderungen bei Kommanditgesellschaften.

Alle Veränderungen, die sich während des Bestehens einer Kommanditgesellschaft ereignen, sind von sämtlichen Gesellschaftern, auch von den Kommanditisten zum Handelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. § 161 Abs. 2, 107, 108 Abs. 1 HB. Es gilt im übrigen auch hier das im § 64 bei den offenen Handelsgesellschaften Gesagte. Hinzuzufügen ist folgendes:

1. Die Beränderungen können hier auch in dem Eintritt eines Rommanditisten in das bestehende Handelsgeschäft und im Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Kommanditgesellschaft bestehen. Name, Stand und Wohnort des eintretenden und ausscheidenden Kommanditisten. sowie der Betrag seiner Einlage werden nicht bekannt gemacht. § 162 Abs. 3 Hei der Anmeldung dieser Veränderungen müssen auch der neueintretende und der ausscheidende Kommanditist mitwirken.

Die in Sp. 6 zu bewirkende Eintragung wird z. B. lauten:

Die Rommanditisten Raufleute Karl Möller und Frit Schreiber, beide in Berlin, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden,

ober:

Die Kausseute Viktor Jaffé und August Deter, beide in Berlin, sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Vermögenseinlage von je 10000 RMark eingetreten.

Bekannt zu machen ist in beiden Fällen nur, daß "zwei Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschieden sind" oder daß "zwei neue Kommanditisten eingetreten sind".

2. Scheibet der einzige Kommanditist auß, so liegt darin, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter übrig bleiben, die Um= wandlung der Kommanditgesellschaft in eine offene Handelß= gesellschaft; es sindet aber keine Neugründung, sondern nur eine Un= derung der rechtlichen Natur der Gesellschaft statt¹). Anzumelden ist nicht etwa die Tatsache, daß die Kommanditgesellschaft sich in eine offene Handelß= gesellschaft umgewandelt hat, sondern nur, daß X als Kommanditist auß der Gesellschaft außgeschieden ist; darauß folgt die Umwandlung der Gesellschaftsform ohne weiteres; Eingetragen wird dann in Sp. 6:

Offene Sandelsgesellschaft.

Der Kommanditist Kaufmann X in Berlin ift aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bekanntzumachen ist in diesem Falle nur, daß sich die Kommanditgesellschaft durch Ausscheiden des Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt hat.

Wird ein persönlich haftender Gesellschafter Kommanditist, so ist anzumelden und einzutragen, daß der persönlich haftende Gesellschafter X von jett ab nur noch Kommanditist mit einer Einlage von RWark ist; bekannt zu machen ist, daß der persönlich haftende Gesellschafter X ausgeschieden und daß ein Kommanditist eingetreten ist²).

3. Die Erhöhung sowie die Herabsehung einer Einlage eines Kommanditisten ist durch die sämtlichen Gesellschafter, also auch durch die Kommanditisten, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ein Zwang zur Anmeldung findet aber nicht statt, soweit es sich um die Eintragung am Site der Gesellschaft handelt. Nur die Eintragung am Site der Zweigniederlassung fann erzwungen werden, nachdem die Eintragung am Site der Gesellschaft ersolgt ist. \\$ 175 Sat 1 und 3 HBB. Die Ein=

¹⁾ Staub Anm. 7 zu § 162; RG 55 126; RG in JW 03 29318; bgl. oben S. 197, 198.

²⁾ Staub Anm. 8 zu § 162; bgl. auch Cohn S. 235.

³⁾ Staub Anm. 3; Brand Anm. 1 zu § 175.

tragung hat nur die Beränderung des Betrages der Haftsumme zum Gegenstande. Sie ist in Sp. 6 zu bewirken und lautet etwa:

Der Kommanditist Kaufmann Karl Gottschaft hat seine Vermögenseinlage von 10000 RMart um 20000 RMart, also auf 30000 RMart erhöbt.

Die Bekanntmachung darf den Betrag der Herabsetung oder Erböhung und den Namen des betreffenden Kommanditisten nicht enthalten, muß sich vielmehr auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß die Herabsetung oder Erhöhung der Einlage eines Kommanditisten stattgefunden hat. § 175 Sat 2 HB.

§ 71. Die Anflösung und die Liquidation der Kommanditgesellschaft.

Über die Auflösung und die Liquidation der Kommanditgesellschaft sind keine besonderen Vorschriften ergangen. Es sinden daher nach § 161 Abs. 2 HB die bezüglichen Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft (oben §§ 65, 66) entsprechende Anwendung¹). Nur ist zu bemerken, daß nach § 177 HB der Tod eines Kommanditisten die Auslösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat; es treten vielmehr die Erben kraft Geses als solche, d. h. in ungeteilter Erbengemeinschaft (KGJ 44 A 133)²⁾ an die Stelle des Verstorbenen in die Gesellschaft ein. Die Erben müssen zum Handelsregister angemeldet werden. Bei der Vekanntmachung wird nur allgemein anzugeben sein, daß "an die Stelle eines gestorbenen Kommanditisten dessen Erben in die Gesellschaft eingetreten sind" oder daß "eine Kommanditeinlage vererbt ist".

Auch ist zu beachten, daß bei den Anmeldungen stets auch die Kommanditisten mitwirken müssen, und daß, wenn die Gesellschaft durch Ausscheiden von Kommanditisten aufgelöst wird, stets nur die Tatsache des Ausscheidens

2) A.M. Staub (Anm. 1 zu § 177), der annimmt, daß die mehreren Erben einzeln, nicht als Erbengemeinschaft Kommanditisten werden. Bgl. auch Düringer-

Sachenburg Anm. 15 zu § 139.

¹⁾ Eine durch Tod des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters ausgelöste Kommanditgesellschaft kann durch Aufnahme eines dritten als persönlich haftenden Gesellschafter aus einer aus den Erben des verstorbenen Gesellschafters und den Kommanditisten bestehenden Abwicklungsgesellschaft in die alte Kommanditgesellschaft zurückderwandelt werden. Es liegt darin nicht die Bildung einer neuen Gesellschaft, obwohl der neu eingetretene persönlich haftende Gesellschafter nicht aus der Zahl der bisherigen Gesellschafter oder der Erben des verstorbenen Gesellschafters entnommen wird (RG 106 65).

s) Sollen die Rechte eines Kommanditisten den einzelnen Erben selbständig und nicht mehr in ihrer Gesamtheit zustehen, so bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages mit den übrigen Gesellschaftern. Bei diesem Vertrage, bei dem der Testamentsvollstrecker die Erben nicht vertreten kann, nuß ein mindersichtiger Miterde, dessen gesehlicher Vertreter ebensalls als Kommanditist beteiligt ist, durch einen besonderen Ksserreteren verden (KSF 22 A 281; 35 A 154; 44 A 132; KG im "Recht" 1913 Rr. 1365).

und die Zahl der ausscheidenden Kommanditisten, nicht aber ihre Namen

und die Höhe ihrer Einlagen bekannt zu machen sind1).

Bu den Gesellschaftern endlich, die nach § 146 Abs. 1 HBB regelmäßig die Liquidation zu bewirken haben, gehören auch die Kommanditisten; sie haben auch bei der Anmeldung der Liquidatoren mitzuwirken (KG im "Recht" 1912 Nr. 1364). Sie gehören auch zu den Beteiligten im Sinne des § 146 Abs. 2 und § 147 HBB und zu den Gesellschaftern im Sinne des § 157 Abs. 2 HBB.

§ 72. Einzelbefugniffe des Registergerichts.

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Registergericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, z. B. bei begründetem Anlaß zu Mißtrauen in die Geschäftsführung (KGF 28 A 124) oder Verweigerung der Einsichtnahme in die zur Prüfung notwendigen Papiere (BayDbLG in LZ 1914 499 und in RFA 13 223), jederzeit anordnen, daß dem Kommanditisten eine Bilanz³ mitgeteilt oder sonstige Aufklärungen gegeben, sowie die Bücher und Papiere vorgelegt werden. § 166 Abs. 3 SGB4). Die Entscheidung ersolgt im Beschlußversahren. Vor der Entscheidung sind die persönlich haftenden Gesellschafter zu hören. Gegen die Versügung, durch die über den Antrag entschieden wird, sindet die sosortige Veschwerde statt. § 146 Abs. 1 u. 2 FGG.

VI. Das Handelsregister Abt. B.

§ 73. A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abt. B5).

1. In die Abteilung B des Handelsregisters werden eingetragen die Attiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Attien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in den §§ 33, 36 HB bezeichneten juristischen Personen, sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. § 16 Abs. 3 Allg Vsg vom 7. November 1899; Nr. I Allg Vsg vom 20. Juni 1902 (JNV S. 133).

2. Das Register wird nach dem der Allg Afg vom 7. November 1899

2) Staub Anm. 18, 19 u. 26 Anhang zu § 177.

4) Der ausgeschiedene Kommanditist hat die Rechte aus § 166 Abs. 2 nicht. Er muß einen etwaigen Anspruch auf Einsicht im Prozestwege geltend machen (KGF

28 A 56).

¹⁾ Staub Anm. 15 Anhang zu § 177.

³⁾ Unter der Bilanz ist nicht bloß eine Zwischenbilanz, sondern auch eine Jahresbilanz zu verstehen (DLG 27 397). Das Gericht kann dem Kommanditisten, dem es an Geschäftskunde sehlt, die Zuziehung eines Sachverständigen bei der Prüfung der Bilanz gestatten. KGJ 30 A 121.

⁵⁾ Kgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

beigefügten Formulare geführt. Es trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Firma. Es zerfällt in zehn Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.

- Spalte 2. Die Firma; der Ort der Riederlassung oder den Sitz der Gesellschaft.
- Spalte 3. Den Gegenstand des Unternehmens und die sich darauf beziehenden Anderungen.
- Spalte 4. Bei Aftiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aftien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals; ferner die Erhöhung oder die Herabsehung des Grunds oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesehlich vorgeschrieben ist, auch diese.
- Spalte 5. Bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitzglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Hattung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort; in gleicher Weise die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche.
- Spalte 6. Alle die Prokura betreffenden Eintragungen unter Ungabe des Namens, Vornamens und Wohnorts der Prokuristen.

In Spalte 7 sind einzutragen:

- a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;
- b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;
- c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
- d) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, welche die Besugnis der Mitglieder des Borstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftssührer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person, abweichend von den gesetzlichen Borschriften regeln;
- e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbesugnis getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung abweichen;
- f) jede Anderung in den Personen des Borstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren, sowie jede Anderung oder Beendigung der Vertretungsbesugnis einer dieser Personen, dei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aussichtsrat auf Grund des § 232 Abs. 2 Sab 2 How getroffenen Anordnungen;
- g) jede Anderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei

ber Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Absänderung; dabei ist in der Spalte "Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urskunden sich befinden, zu verweisen.

In Spalte 8 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Ausbebung des Konkurses, sowie die Ausbebung des Eröffnungsbeschlusses:

die Fortsetzung der Gesellschaft;

die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 HGB;

die Nichtigkeit der Gesellschaft;

das Erlöschen der Firma.

In Spalte 9 wird die Geschäftsnummer, der Tag der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers vermerkt.

Die Spalte 10 ist für Bemerkungen bestimmt.

§ 32 Ang Rfg vom 7. November 1899.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Nr. I Allg Bfg vom 20. Juni 1902 (JMB1 S. 133).

3. Im einzelnen ist hervorzuheben:

a) Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist1), sowie die gemäß § 144 Abs. 2 FGG verfügte Löschung eines Beschlusse sind mittels eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war. § 33 Allg Vfg vom 7. November 1899.

b) Bei dem Übergang einer in Abteilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelfaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer andern Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Überganges auf einen Einzelfaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abteilung A—einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte "Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen. § 35 Allg Afg vom 7. Novemsber 1899.

¹⁾ Über die Löschung einer Aftiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aftien und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Richtigkeit vgl. oben § 23. Über die Richtigkeit und die Löschung der genannten Gesellschaften und der Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vgl. Bdg vom 21. Mai 1926 (RGBI I S. 248) mit Berichtigung vom 29. Mai 1926 (RGBI I S. 254).

B. Die Atiengesellschaft.

§ 74. Begriff der Aktiengesellschaft.

Das Gesetz gibt keine Bestimmung des Begriffs der Attiengesellschaft. Wesentlich ist ihr, daß ihre sämtlichen Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundsapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. § 178 HB. Auch die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft ist für die Aktienzesellschaft wesenklich. Denn nach § 200 HB besteht die Aktiengesellschaft als solche vor der Eintragung nicht. Die Eintragung hat also rechtsbegründende Wirkung. Dagegen braucht der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes zu bestehen; die Aktienzesellschaft gilt vielmehr auch als Handelsgesellschaft, wenn der Gegenstand des Unternehmens ein anderer ist.). Sie ist eine juristische Person (KG3 51 A 263).

Die Anmeldung einer Aftiengesellschaft zum Register kann vom Registerrichter nicht erzwungen werden, da es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift sehlt, vgl. § 319 HB.

Die Anmeldung der Aftiengesellschaft.

§ 75. a) Die bei der Anmeldung beteiligten Personen.

Die Aktiengesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sit hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 195 Abs. 1 HBB.

Sind bereits im Gründungszustande Betriebsräte Mitglieder des Aufslichtsrats geworden, was der Fall ist, wenn ein Unternehmen, das bereits einen Betriebsrat hat, in eine Astiengesellschaft eingebracht wird, so haben auch die zu Aufsichtsratsmitgliedern ernannten Betriebsräte bei der Ansmeldung mitzuwirken (§ 9 Aufstraß).

1. Als Gründer²) der Gesellschaft gelten die Attionäre, die den Gessellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen. § 187 HB. Stirbt ein Gründer vor der Ansmeldung, so muß die Gründung noch einmal ersolgen³). Die Gründer

¹⁾ Begrifslich ausgeschlossen ist, daß eine Aktiengesellschaft zugleich als Einzelfausmann in Betracht kommen kann. Sie darf, wenn sie ein Geschäft allein betreibt, stels nur als solche in das Handelsregister eingetragen werden; sie kann also nicht als Inhaberin eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts, das unter seiner bisherigen, von der Firma der Aktiengesellschaft abweichenden Firma als selbskandige Riederlassung fortgeführt werden soll, in das Handelsregister eingetragen werden. ACR 20 A 36.

Auch der sog. Strohmann ist wahrer Gründer (RG 28 77; 41 13; 84 21).
 Brand Anm. 20 zu § 195; Staub Anm. 4 zu § 188 u. Anm. 5 zu § 195.
 A.M. DLG 4 23 (DLG Dresden).

können bei der Anmeldung durch einen Bevollmächtigten vertreten wers den¹).

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen bei der Anmeldung persönlich mitwirken; eine Vertretung ist nicht zulässigi. Der erste Aussichtsrat der Gesellschaft wird im Falle der sog. Simultan-(Einheits)gründung, d. h. wenn die Gründer alle Aktien übernehmen, von den Gründern gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besondern gerichtlichen oder notariellen Verhandlung bestellt. Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aussichtstatz uberufen. Dieselben Vorschriften sinden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sosern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat. § 190 HB.
- 3. Die Persönlichkeiten der Gründer sowie der bestellten Vorstandsund Aufsichtsratsmitglieder müssen aus den der Anmeldung beigefügten Urkunden (s. unten § 76) hervorgehen. Der Registerrichter kann also durch Einsichtnahme dieser Urkunden leicht seststellen, ob auch die sämtlichen dort als Gründer und Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats bezeichneten Personen bei der Anmeldung mitgewirkt haben.
- 4. Die Mitglieber des Vorstandes nicht etwa auch die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Anmeldung ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung dei dem Gerichte zu zeichnen. Die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht, melden sie vielmehr nur gemäß § 29 HB an.

§ 76. b) Die der Anmeldung beizufügenden Schriftstücke und Urkunden.

Der Anmelbung sind nach § 195 Abs. 2 HB folgende Schrift- füde und Urkunden beizufügen:

1. Der Gesellschaftsvertrag. Dieser ist in Wirklichseit kein Vertrag, sondern das autonome Grundgeset der Aktiengesellschaft (KGJ 43 A 365; vgl. auch KG in JB 1901 142; 1918 178). Sein Vorhandensein ist geseliches Erfordernis und zu seiner ordnungsmäßigen Beschaftenheit gehört es, daß sein Inhalt mit dem wirklichen Rechtszustand übereinstimmt (KG 108 33). Das Geset läßt eine freie und unbeschränkte Regelung der Rechtsverhältnisse durch den Gesellschaftsvertrag nicht zu. Es entscheidet vielmehr zunächst das Geset, der Gesellschaftsvertrag nur insoweit, als das Geset auf ihn verweist, ihm abändernde oder ergänzende Bestimmungen überläßt (KG 65 91; ISG 1 227 [DLG Dresden]). Sein Inhalt muß von

¹⁾ KGJ 28 A 228; Staub Anm. 5 zu § 195 (str.).

mindestens füns Personen.) 2), die Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung.) 4) sestgestellt werden. § 182 Abs. 1 Sat 1 HVV. Der Registerrichter muß also prüsen, ob der eingereichte Vertrag von mindestens süns Personen abgeschlossen ist, od diese Personen bedingungslos und ohne Einschränkung Aktien übernommen haben und ob die gerichtliche oder notarielle Form beodachtet ist. In der gedachten Verhandlung muß serner auch der Vertrag, und wenn verschiedene Gattungen von Aktien außgegeben werden, die Gattung der von jedem übernommenen Aktien angegeben werden. § 182 Abs. 1 Sat 2 HVV. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. 1 Sat 2 HVV. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. 1 Sat 2 HVV. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. 1 Sat 2 HVV. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. Der Registerrichter muß also weiter sestssen. § 182 Abs. Der Registerrichter muß also weiter sestssen hat, auf welchen Gesamtbetrag die von einem jeden übernommenen Aktien lauten, und wenn verschiedene Gattungen von Aktien — d. h. sog. Vorzugsaktiens), sür die verschiedenen Rechte, insbesondere in betress der Vereilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens sestgesests sind, § 185 HVV.

²) Daß bei der Fesistellung des Gesellschaftsvertrages neben mindestens 5 Bersonen, welche Aktien übernehmen, auch noch andere Personen mitwirken, welche keine Aktien übernehmen, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Fesiskellungsver-

handlungen (KGJ 51 A 128).

4) Auch der Borgründungsvertrag bedarf zu seiner Gultigkeit der gerichtlichen ober notariellen Beurkundung (RG 102 279), ebenso die — Einstimmigkeit erfordernde — Satungsanderung vor Eintragung der Aktiengesellschaft (DLG

43 299).

5) Bon ben Borzugsaktien sind die Borzugsobligationen zu unterscheiben; biese sind reine kaufmännische Berpsichtungsscheine. Die Inhaber solcher Obligationen sind Darlehnsgläubiger der Gesellschaft. Staub Anm. 12 zu § 185.

¹⁾ Auch juristische Personen jeder Art (KGJ 41 A 128), sowie Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) können zu den Gründern gehören, nicht aber die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und die nicht rechtssähigen Vereine. Ein Sinzelkaufmann kann unter seiner Firma Gründer sein (Staub Anm. 8; Goldschmit Anm. 12 zu § 182; a.M. KG in JMBI 1893 331). Die Gründer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht braucht aber nicht gerichtlich oder notariell errichtet oder beglaubigt zu sein, auch die nachträgliche Genehmigung hat mit der Bevollmächtigung gleiche Kraft (RG 102 17). In der Geschäftssähigkeit Beschränkte werden durch ihre gesetzlichen Vertreten

³⁾ Unter "Verhandlung" ist eine einheitliche Verhandlung zu verstehen. Es ist damit dasselbe gemeint, was das BGB. als Errichtung bezeichnet (Staub Anm. 13 zu § 182). Wenn die Statutseststellung und die Übernahme sämtlicher Aftien nicht in einem Afte erfolgen (Sutzessiche Saufen-zuründung), so muß die Statutseststellung vorangehen. — Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages genügt nicht. Es dürste aber genügen, wenn die Bestiligten einen Gesellschaftsvertrag überreichen und sich in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung zu seinem Inhalt als dem maßgebenden Inhalt des Gesellschaftsvertrages bekennen (Brand Anm. 30; Staub Anm. 14 zu § 182).

⁶⁾ Die sog. Schutgaftien wie auch die Vorratkaktien, deren Zulässigkeit auch die II DBD zur GBBD in §§ 30 ff. anerkennt, unterscheiden sich in der rechtlichen Ausgestaltung nicht von den übrigen Stammaktien und bilden deshalb keine besondere Gattung von Aktien im Sinne von § 185 HGB (RG 113 191). Ob der

genießen — ausgegeben werden, welche Gattung von Aktien jeder übernommen hat.

Der Gesellschaftsvertrag muß im einzelnen folgendes bestimmen:

a) die Firma und den Sig der Gesellschaft. Über die Firma vgl. oben § 47.

Der Sig¹) der Gesellschaft ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Statuten können aber auch einen andern Ort als Sig bestimmen (KGJ 13 42; ROHG 17 315; 21 37; RG in JW 1905 25; OLG Dresden in L3 1918 409; OLG Stuttgart in OLG 41 211; BayOLGG in RJA 14 145). Der so bestimmte Sig gilt als die Hauptniederlassung (RGJ 22 A 93; 39 A 118; RG 59 107; 107 46). Der Sig muß aber in Deutschland sein (DLG Dresden in L3 1918 409; RG 7 67);

- b) den Gegenstand des Unternehmens. Der Gegenstand braucht nur allgemein angedeutet, nicht aber spezialisiert zu werden²). Es wird dem Gesetz Genüge geleistet, wenn für ihn im Gesellschaftsvertrage nur ein Rahmen entworsen wird, der seine Ausfüllung durch anderweite Festsetzungen erhält (RG in FB 1916 745). In der Praxis sind Angaben wie : "Betrieb von Handel und Industrie", "Betrieb von Handelsgeschäften aller Art" zugesassen worden (so auch RG 62 96 für die GmbH; vgl. DLG Karlsruhe in FG 2 251). In der Regel pslegt freilich eine bestimmte Fassung gewählt zu werden, z. B. "Herstellung und Berkauf von Bier und Walz und Berkauf der bei der Bierbrauerei sich ergebenden Kebenprobukte" oder: "Bau und Betrieb einer Kleinbahn von X nach Y";
- c) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien. Nach § 17 Abs. 2 GBB in Verb. mit § 3 der II. DurchfSdg zum Münzgeset vom 12. Dez. 1924 muß das Grundkapital mindestens 50000 KMark betragen. Die Aktien müssen im Regelsalle auf einen Betrag von mindestens 100 KMark ausgestellt werden und durch 100 teilbar sein, während die sog. Kleinaktien (§ 180 Abs. 2 u. 3 HBB) auf 20 KMark lauten müssen (§ 17 Abs. 2 GBB § 43 Abs. 1 der II. DurchfSdg). Das Grundkapital muß vollständig gezeichnet sein und gegen Ausgabe der Aktien ganz eingezahlt werden. Die Aktien brauchen nicht alle über denselben Betrag zu

Vorzug im Sinne des § 185 allein in der Beilegung verschieden hohen Stimmrechts bestehen kann, ist bestritten. Die herrschende Meinung verneint es. **A.M.** u. a. Goldschmit Anm. 5 zu § 185 und Horrwitz, Schutz- und Vorratsaktien S. 218.

¹⁾ Die Aftiengesellschaft kann nur einen Sit haben (KGJ 13 45; 20 A 36; 35 A 354). Wegen ber Sitverlegung vgl. unten § 103 und Staub Anm. 17 zu § 182.

²⁾ Die Frage ist bestritten. Bgl. unten § 99; serner Staub Anm. 18 zu § 182.
3) Diese Borschriften über Mindesthöhe des Grundkapitals und der Attien gelten auch im Falle der Neugründung im Sinne des § 42 Abs. 1 der II. Durchsedge i. d. F. der Bdg vom 14. Juli 1926 (RGBl I S. 412); vgl. auch KG in JW 1924 1535.

lauten; sie sind aber unteilbar. Man unterscheidet Namens und Inhaberaktien. § 179 Abs. 1 u. 2 HB;

- d) die Art der Bestellung und Zusammensehung des Borstandes. Das Statut muß also bestimmen, wer den Vorstand zu bestellen hat (Aussichtstat, Generalversammlung, Gründer usw.)1) und aus wieviel Personen der Vorstand besteht. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder kann dem Aussichtstat überlassen werden (KGJ 10 35). Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. § 231 Uhs. 2 Huch Mitglieder des Aussichtstäts können in den Vorstand gewählt werden; sie scheiden dann natürlich aus dem Aussichtstat aus. § 248 Abs. 1 Ho. Das Statut braucht nicht zu bestimmen, ob der Vorstand aus besoldeten Personen oder aus Aktionären bestehen solle, und ob die Vorstandsmitglieder kollektiv zeichnen müssen (KGJ 10 35). Auch eine Bestimmung über die Bestellung des Aussichtstats ist im Hindlick auf die §§ 190, 243 Ho. Webrilüssig.)
- e) die Form der Berufung der Generalversammlung. In der Regel wird als Form der Berufung die Einrückung in öffentliche Blätter bestimmt, 3. B. heißt es:

"Die Einladung zur Generalversammlung ersolgt mittels zweimaliger Bekanntmachung durch den Borstand oder den Aussichtstat in den Gesellschaftsblättern, nämlich in dem Deutschen Reichsanzeiger und in der Berliner Börsenzeitung".

Unbedingt notwendig ist die Einrückung in öffentliche Blätter nicht. Die Einberufung kann auch durch Einschreibebriefe, Zustellungsurkunden usw. erfolgen. Bestimmungen über den Vorsitz in der Generalversammlung braucht das Statut nicht zu enthalten.

f) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen4). Auch hier werden regelmäßig öffentliche Blätter gewählt. Zu beachten ist, daß Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, stets in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken sind; andere Blätter außer dem Reichsanzeiger bestimmt der

1) In der Regel erfolgt die Bestellung durch den Aussichtstat, seltener durch die Generalversammlung (vgl. RG 82 346). Sie kann auch einem Berwaltungstat oder einer Kommission des Aussichtstats übertragen werden. IFG 1 225; j. auch Staub Anm. 20 zu § 231.

²⁾ Staub Anm. 23 zu § 182. Unzulässig ift die Aufnahme einer Vorschrift in den Gesellschaftsvertrag, daß für eine bestimmte Körperschaft Mitglieder in den Aussichtstat zu wählen seien (KGF 32 A 136), oder daß nur gewisse Kersonen von gewissen Personen Vorgeschlagene gewählt werden können (RG 83 382 DLG 27 349 [DLG Kaumburg]). Dagegen ift die Bestimmung, daß der Aussichtstat beschlüngsähig sein soll, wenn mindestens 2 Aussichtstatsmitglieder anwesend sind, trog der Vorschrift des § 243 HBV rechtswirtsam (KGF 42 A 164).

³⁾ Staub Anm. 24 zu § 182. 4) Über die Einschränfung der Bekanntmachungen voll. die Bogn. vom 14. Februar 1924 (AGBI I 119) und 20. Juni 1925 (AGBI I 88).

Gesellschaftsvertrag, der die Auswahl nicht einem Gesellschaftsorgan überlassen darf, es sei denn, daß die Bekanntmachung in den nicht namentlich bezeichneten Blättern zur Gültigkeit nicht ersorderlich sein, vielmehr die Beröffentlichung im Reichsanzeiger zur Gültigkeit genügen soll. Die Frage, wer die Bekanntmachungen zu bewirken und zu unterzeichnen hat, kann das Statut näher regeln; vorgeschrieben ist dies nicht, da schon die § 232, 233 SGB hierüber Bestimmung treffen¹).

Es heißt 3. B. im Gesellschaftsvertrage:

"Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der gesetlichen und statutarischen Bestimmungen durch den Borstand oder den Aufsichtstat mittels Abdruckes im Deutschen Reichsanzeiger, die des Vorstandes nach den für die Firmenzeichnung geltenden Regeln, die des Aufsichtstats, indem sie mit der Firma der Gesellschaft unter Sinzusügung der Worte "der Aussichtstat" vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden."

2. Bei einer Simultangründung (s. oben S. 203) die gerichtliche ober notarielle Verhandlung, in der die Gründer die bei Feststellung des Gesellschaftsvertrages noch nicht übernomsmenen Aktien unter Angabe der auf die einzelnen Gründer noch entsallenden Beträge übernehmen. § 188 Abs. 2 H. dieser Verhandslung müssen alle Gründer teilnehmen (DV 43 299) und in ihr muß der ganze Aktienrest übernommen werden²).

3. Im Falle des § 186 (also bei Gründungsabreden über Sondersvorteile einzelner Aftionäre, bei Sacheinlagen und Übernahmen³) und bei dem sog. Gründerlohn) die Verträge, die den dort bezeichneten Festsehungen zugrunde liegen oder zu ihrer Aussührung geschlossen sind,

¹⁾ Staub Anm. 25 zu § 182; a.M Lehmann-Ring Nr. 11 zu § 182.

²⁾ Die nachträgliche Übernahme kann auch in mehreren Verhandlungen geschehen. Die Frage ist bestritten. Vgl. Brand, Anm. 3a; Staub Anm. 2 u. 3 zu § 188.

³⁾ Wenn erkennbar eine Sachgründung vorliegt, nach Überzeugung des Registerrichters also bereits bindende Abmachungen über Sacheinlagen oder Übernahmen getrossen sind in der Gemeinsten Under Abmachungen über Sacheinlagen oder Übernahmen getrossen sich der Altiengesellschaft abgelehnt und dadurch die Besolgung der für die Sachgründung gegebenen Schukvorschristen der § 186 Abs. 2, 191, 192 Abs. 2, 3 Hol. 2, 3 Holl 2, 3 Holl

ferner die im § 191 HBB vorgesehene Erklärung¹), bei deren Abgabe eine Vertretung nicht zulässig ist (KGF 28 A 235), und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzusühren sind. Die Verechnung des Gründungsauswandes braucht sich nicht bis in die kleinsten Einzelheiten zu erstrecken; Belege der Verechnung sind nicht ersorderlich²).

- 4. Wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind also im Falle der sog. Sukzessiv-(Stusen-)gründung zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungs-scheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, das die auf jeden entsallenen Aktien, sowie die auf diese geschehenen Einzahlungen angibt. Zu beglaubigen ist das Aktionärverzeichnis nicht (vgl. näheres unten § 79).
- 5. Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; es werden also regelmäßig die gerichtlich oder notariell beurkundeten Generalversammlungsbeschlüsse vorzulegen sein.
- 6. Die gemäß § 193 Abs. 2 erstatteten Berichte³) über den Gründungshergang nebst ihren urkundlichen Grundlagen (etwaige Gutachten oder sonstige zur Begründung des Berichts beigefügte Bescheinigungen)⁴)

¹⁾ Rach § 191 HGB haben bei Sacheinlagen und Übernahmen gemäß § 186 Abs. 2 a. a. D. die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die wesenklichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. Sie haben hierbei die vorausgegangenen Kechtsgeschäfte, die auf den Erwerd durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerds- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Überganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben. § 191 Hoß.

²⁾ Staub Anm. 10; Brand Anm. 5d zu § 195.

³⁾ Die Berichte sind von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aussichtsrates und in den im § 192 Abs. 1 Sat 2 bezeichneten Fällen (zu denen auch der Fall gehört, daß ein Mitglied des Vorstandes oder des Aussichtstates zu den gesetlichen Vertretern einer bei der Gründung der Aktiengesellschaft beteiligten juristischen Verson gehörtsMGF 41 A 123]), außerdem von besonderen Revisoren zu erkatten. Die besonderen Revisoren werden durch das sür die Vertretung des Handelskandes berusene Organ (z. B. die Handelskammer) und in Ermangelung eines solchen durch das Kegistergericht bestellt. § 192 HGB, § 145 HGG. Die Verichte haben sich über das Ergebnis der Prüfung des Gründungsherganges zu verbreiten und insbesondere mitzuteilen, ob die Angaben, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festseungen (Sondervorteile einzelner Aktionäre, Sacheinlagen, Abernahmen und Gründerlohn) gemacht sind, richtig und vollständig sind. Sie müssen und erkennen lassen, ob der Inhalt der im § 191 HGB bestimmten Erklärung auch in der Richtung geprüstist, ob gegen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten. § 193 Abs. 1 HGB.

sowie im Falle des § 193 Abs. 31) die Bescheinigung, daß der Prüsungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist. Die Berichte müssen von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie von sämtlichen Revisoren unterzeichnet sein.

- 7. Wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmiaung bedarf sowie in den Källen des § 180 Abs. 2 die Genehmigungs= urkunde. Diese kann aber nur verlangt werden, wenn die Gesellschaft auch wirklich genehmigungspflichtige Geschäfte betreibt oder betreiben will: es genügt nicht die Annahme des Registerrichters, die Gesellschaft könne derartige Geschäfte abschließen (MG 2 250 [DLG Karlsruhe]). Der Registerrichter entscheidet nicht, ob das Unternehmen der Genehmiauna bedarf: er kann nur eine Bescheinigung darüber fordern, daß die Genehmigung von der Verwaltungsbehörde erteilt oder nach Ansicht dieser nicht erforderlich ist 2). Die Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, wo das ganze Unternehmen, nicht auf solche, wo nur einzelne Anlagen aus sicherheits= oder gesund= heitspolizeilichen Gründen der Genehmigung bedürfen 2). Die Genehmigungsurkunde ist 3. B. nötig bei Unternehmungen, die den Betrieb von Eisenbahnen, die Ausgabe von Banknoten und von Inhaberpapieren, das Versicherungsgeschäft (Ges. vom 12. Mai 1901), das Sypothekenbantgeschäft (Ges. vom 13. Juli 1899, i. d. F. des Ges. vom 14. Juli 1923 [ROBI 1899 S. 375: 1923 I S. 635], abg. durch das Gef. vom 26. Kanuar 1926 [RGBI I S. 97]) sowie den Betrieb von Gastwirtschaften, Schauspielunternehmungen und Heilanstalten betreffen 2) 3).
- 8. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts. § 75 KVStE; Allg Bfg vom 10. März 1923 (JWBI S. 216), 23. Dezember 1924 (JWBI 1925 S. 16), 17. März 1925 (JWBI 124) und oben § 29.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift ausbewahrt. § 195 Abs. 5 HB.

§ 77. c) Der Inhalt der Anmeldung.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Betrag, zu dem die Aftien ausgegeben werden;

2. die Erklärung, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag, mindestens aber der vierte Teil des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe

¹⁾ D. h. wenn die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt sind.

²⁾ Staub Anm. 14; Golbschmit Anm. 101; Brand Anm. 5k zu § 195.

3) Eine besondere Genehmigung hat das Kapitalfluchtgeset, jett Geset über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl I S. 89), dessen Geltungsdauer durch des Ges. vom 23. Dezember 1926 (RGBl I S. 527) bis zum 31. Dezember 1927 verlängert ist, eingesührt. Bgl. Staub Anm. 14 zu § 195.

von Aftien für einen höheren als den Nennbetrag auch der Mehrbetrag bar eingezahlt¹) und im Besite²) des Vorstandes ist, oder die Erklärung, daß auf iede Aktie ein Viertel sowie das Aufgeld durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf Bostscheckkonto eingezahlt und dieser Betrag zur freien, insbeson dere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigten. Verfügung des Vorstandes fteht. § 195 Abs. 3 HB; Bdg vom 24. Mai 1917 (RBBl 431)3).

§ 78. d) Beispiel für die Anmeldung einer Aktiengesellschaft.

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Fabritant Richard Belle in Berlin, Rauchftr. 5; 2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berger in Berlin, Lugowstr. 73;

3. der Kommergienrat Frit Steinberg in Charlottenburg, Schillerstrake 12:

4. der Bankbirektor Morik Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Land-

hausstr. 3;

- 5. der Bantdirettor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Strake 20:
 - 6. der Geheime Regierungsrat Rarl Wittlich in Berlin, Roonstr. 4:

7. der Fabritbesiger Otto Braune in Berlin, Paulftr. 20.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Berson bekannt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertigung der notariellen Berhandlung vom 3. März 1927 über die Feststellung des Gesellschaftsvertrags, in der auch die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats beurtundet ift;

2. den Bericht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats

über die Prüfung des Grundungshergangs;

3. den Bericht der beiden von der hiesigen Industrie- und Handelstammer bestellten besonderen Revisoren;

4. die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der beiden Revisoren

bei der hiesigen Industrie- und Handelskammer eingereicht ist;

5. die Bescheinigung des Finanzamts barüber, daß der Eintragung der Gesellschaft steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

¹⁾ Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken, z. B. der Reichs bank (Bankgeset vom 30. August 1924). § 195 Abs. 3 Sat 3 SGB. Bgl. auch MG 72 167. Zahlung durch Wechsel genügt nicht (NGSt 26 66; 36 186; NG in L3 1914 933, ebenso auch nicht die Gutschrift bei einem Bankier (NGSt 24 9) oder Zahlung durch Aufrechnung (RG 94 62).

²⁾ Mittelbarer Besitz genügt, so daß es ausreicht, wenn das Geld einem Banfier zur Berwahrung übergeben ist. Staub Anm. 19 zu § 195.
3) Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Sacheinlagen. Daß auch diese vor der Gesellschaftserrichtung dem Vorstande übergeben werden, bestimmt das Geset nicht (RGSt 48 158). Eine Erklärung über die Übergabe von Sacheinlagen braucht also dem Registerrichter nicht beigebracht zu werden. Gin Aftionar, ber Sacheinlagen macht und Barzahlung leistet, hat ein Viertel des Bargeldes und das Aufgeld einzuzahlen (AGSt 48 159).

Die Erschienenen erklärten fodann:

Wir, die Erschienenen zu 1. dis 7. haben, wie die in Aussertigung überreichte notarielle Verhandlung vom 3. März 1927 ergibt, unter der Firma "Berliner Petroleum-Attiengesellschaft" mit dem Sit in Berlin eine Attiengesellschaft zum Zwede der Sewinnung, Verarbeitung und Verwertung des Erdöles und aller daraus oder in Verbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse gegründet. Wir haben sämtliche Attien übernommen. In der notariellen Verhandlung vom 3. März 1927 sind wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zu Vorstandsmitgliedern und wir, die Erschienenen zu 3. dis 7., zu Aussischten worden.

Das Grundtapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Attien über je 1000 RMark, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Es ist auf jede Attie der volle Betrag bar eingezahlt und im Besike des Vor-

standes.

Wir melden die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2. zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Richard Zelle. Paul Herzer.

v. g. u. Richard Belle. Paul Herzer. Frih Steinberg. Morih Brauer. Theodor Winter. Karl Wittlich. Otto Braune. Lehmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 79. Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft im Fall einer Sukzessiv-(Stufen-)gründung.

- 1. Handelt es sich bei der anzumelbenden Aktiengesellschaft um eine Sukzessivgründung, haben also die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so ersolgt die Anmeldung in der in den §§ 75 ff. geschilderten Weise zum Handelsregister; jedoch müssen der Anmeldung außer den im § 76 bezeichneten Schriftstüden und Urkunden noch weiter beigefügt werden:
- a) zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine1);

1) Die Zeichnungsicheine muffen nach § 189 Abf. 3 BBB enthalten:

2. ben Namen, Stand und Wohnort der Gründer;

3. den Betrag, für den die Ausgabe der Aftie stattfindet, und den Betrag ber seftgesetten Gingablungen;

4. den Reithunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht

bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Beichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpslichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. § 189 Abs. Die Zeichnungsscheine

^{1.} den Tag der Feitstellung des Gesellschaftsvertrages, die im § 182 Abs. 2 u. § 186 HB vorgesehenen Festsehungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;

- b) ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktisonäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.
 - § 195 Abs. 2 Mt. 3 HB.
- 2. Der Registerrichter hat dann die Anmeldung und ihre Unterlagen zu prüsen (vgl. unten § 80 und RJA 6 180) und, wenn sich keine Anstände ergeben, berust er ohne Berzug eine Generalversammslung der in dem Berzeichnis ausgesührten Aktionäre zur Beschlußsassung über die Errichtung der Gesellschaft. § 196 Abs. 1 HGB. Auf die Berusung sinden nach § 197 HGB die Borschriften entsprechende Anwendung, die sür die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind. Es muß daher nach § 255 Abs. 1 HGB die Berusung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Beise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Bersammlung unter Bekanntmachung des Zweckes der Bersammlung ersolgen; der Tag der Berusung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 3. Die nicht öffentliche Versammlung findet unter Leitung des Registerrichters statt¹). Dieser hat nicht die Wahrheit der in der Versammslung erklärten Tatsachen zu erforschen, sondern nur auf die Abgabe der gesetzlichen Erklärungen hinzuwirken²). Unstände, die sich noch beseitigen lassen, können in der Versammlung erörtert und behoben werden²).

Der Richter hat zunächst die ordnungsmäßige Einberusung der Gesellschaft aus den Belegsblättern sestzustellen (DLG 12 425) und sodam die Legitimation der Erschienenen durch Einsichtnahme des Aftionärverzeichnisses sowie Beschlußfähigkeit der Bersammlung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu prüsen. Die in der Generalversammlung gesaßten Beschlüße sind durch ein über die Berhandlungen von dem Richter (s. aber Anm. 1) aufgenommenes und vollzogenes Protokoll zu beurkunden. In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Berhandlung, der Name des Richters sowie die Art und das Ergebnis der Beschlüßfassungen anzugeben. Das § 258 HB aufgestellte Berzeichnis der Teilnehmer an der Generalversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berusung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beisordnungsmäßige

müssen vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein; die Unterzeichnung kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen, der auch mit dem Namen des Bollmachtgebers unterzeichnen kann (vgl. RG 50 51; 74 69); die Bollmachtserteilung bedarf nach § 167 BGB keiner Form, ebenso auch nicht die nachträgliche Genehmigung, die gleichfalls zulässig ift (vgl. RG 4 307; 63 96); doch kann der Richter zur Prüfung der Gültigkeit der Scheine Vorlegung der Bollmachts- dzw. Genehmigungsurkunde verlangen. Die Schtheit der Unterschrift hat er nicht zu prüsen. Cohn S. 261; Staub Anm. 2 zu § 189.

¹⁾ Der Richter wird zweckmäßig gemäß Art. 2 Abs. 2 PrFGG einen Protofoll-führer zuziehen.

²⁾ Staub Anm. 4 zu § 196. 3) Brand Anm. 5 zu § 196.

fügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protofoll

aufgeführt werden. §§ 197, 259 HB.

In der Versammlung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Brüfung auf Grund der im § 193 Abs. 2 HGB bezeichneten Berichte und ihrer urfundlichen Grundlagen zu erklären1). Jedes Mitglied des Bor= standes und des Aufsichtsrates kann bis zur Beschluffassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen. § 196 Abs. 3 HB2). Die Gründer können also die Unterzeichnung der Anmeldung nicht zurückziehen.

Es erfolat sodann die Abstimmuna.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß eine doppelte sein:

a) sie muß mindestens ein Vierteil aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aftionäre umfassen: und

b) der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Vierteil des gesamten Grundfavitals darstellen.

Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, ailt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Teils der Aktionäre die Voraussehungen des § 186 HB vorliegen und sich die Mehrheit der von andern Attionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt. In gewissen im § 196 Abs. 5 SGB näher bezeichneten Fällen ist die Zustimmung aller erschienenen, nicht der im Aftionärverzeichnis aufgeführten (MG 55 61), Aftionäre erforderlich.

Die Beschluffassung ist zu vertagen, wenn es von den Aftionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird. § 196 Abs. 6 HB. Der Richter selbst ist ohne weiteres zur Vertagung nicht befugt.

4. Durch den in der Versammlung gefaßten Errichtungsbeschluß gilt Die Gesellschaft als errichtet: sie besteht aber nach § 200 568 vor der Eintragung in das Handelsregister des Sites der Gesellschaft nicht. Es wird also nach Schluß der Versammlung alsbald dem Registerrichter Ausfertigung des Beschlusses über die Errichtung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen sein.

Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten **§ 80.** Aktiengesellschaft.

1. Por der Eintragung der angemeldeten Gesellschaft muß der Register= richter prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht, ob die vor-

2) Die Anmelbung verliert damit ihre Kraft; die Generalbersammlung ist

anfzulösen.

¹⁾ Ein Berzicht hierauf ist unzulässig. Lehmann-Ring Rr. 4; Goldmann Anm. 17 gu § 196; Staub Anm. 6 gu § 196. Gin Bericht ber Rebisoren ift nicht vorgeschrieben, aber zulässig.

geschriebenen Urkunden und Erklärungen beigefügt sind und auch diese formell und inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (RM 85: val. auch RNU 6 180; NG 1 214 [DLG Karlsruhe]) und ob sich aus den überreichten Urkunden der gestellte Antrag rechtfertigt (KGJ 27 A 230: 40 A 78). Er hat insbesondere zu beachten, ob der Gesellschaftsvertrag den absolut und relativ notwendigen Inhalt hat und nicht gegen zwingende Gesetze verstößt, während er reine Fassungsänderungen in bezug auf den fakultativen Anhalt nicht verlangen kann (KGA 3 13: 5 31: 8 12). In der Regel hat der Registerrichter nur die Gültigkeit der abgegebenen Erklärungen, nicht dagegen die Wahrheit der behaupteten Tatsachen zu prüfen. Er braucht also in der Regel nicht festzustellen, ob beispielsweise der etwa schon begonnene Betrieb des Unternehmens dem statutenmäßigen Gegenstand entspricht, ob die Gründerbelohnungen verteilt und die eingeforderten Beträge bezahlt sind. Rur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen bestehen, hat er das Recht und die Pflicht der materiellen Brüfung (KG3 39 A 122; 46 A 161). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung wie bier zur Begründung der Rechtswirksamkeit gehört. Schöpft der Registerrichter also bei Prüfung der Anmeldung der Aftiengesellschaft 3. B. den begründeten Verdacht, daß die Angaben des Gesellschaftsvertrages über den Gegenstand des Unternehmens nicht der Wahrheit entsprechen, so hat er gemäß § 12 FGG die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und, falls er hierbei die Überzeugung von der Unwahrheit der Gegenstandsbezeichnung gewinnt, insbesondere die Gründung als eine Kasson- oder Mantelgründung oder als Vorratsgründung erkennt, die Eintragung abzulehnen (FFG 1 200; 3 198).

2. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt der Richter die Eintragung 1). Nach § 198 Abs. 1 HB sind bei der Eintragung stets anzugeben:

a) die Firma, vgl. oben § 47;

b) ber Sit, bgl. oben § 76;

c) der Gegenstand des Unternehmens;

d) die Höhe des Grundkapitals;

e) der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags;

f) die Mitglieder des Vorstandes2).

Ferner sind nach § 198 Abs. 2 HGB folgende Punkte einzutragen, falls der Gesellschaftsvertrag sie besonders behandelt:

a) Bestimmungen über die Zeitbauer der Gesellschaft; solche sind selten;

¹⁾ Im Falle ber Sutzessib-(Stufen-)gründung folgt nach der Prüfung nicht bie Eintragung, sondern die Einberufung einer Generalversammlung; s. oben § 79.

²⁾ Auch die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sind anzumelben und einzutragen. Sie dürfen aber nicht etwa einfach als Vorstandsmitglieder bezeichnet werden. KGJ 24 A 194.

b) Bestimmungen über die Befugnis der Mitalieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft. Hierunter sind die etwaigen Abweichungen von dem Grundsate der Gesamtvertretung nach § 232 HBB zu verstehen1); z. B. "die Vertretung der Gesellschaft steht jedem Mitaliede des Borstandes nur in Gemeinschaft mit einem andern Mitalied oder einem Profuristen zu".

Läft der Registerrichter wesentliche Bunkte bei der Gin= tragung versehentlich weg, so wird damit das Bestehen der Gesell= schaft nicht gefährdet. Denn die Gesellschaft gilt im Sinne des § 200 568 als eingetragen, wenn ihre Firma in das Register eingetragen ist. Bemerkt der Richter das Versehen, so hat er von Amts wegen die Rachtragung zu bewirken (KGR 27 A 332). Eine Löschung der Firma von Amts wegen gemäß § 144 AGG ift in diesen Fällen unzulässig2); val. auch oben § 23.

- 3. Nach der Eintragung erfolgt die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird. In die Beröffentlichung sind auf-
- zunehmen:
- a) der Inhalt der Eintragung, also Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, Mitglieder des Vorstandes, unter Umständen auch Zeitdauer der Gesellschaft und Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren:
 - b) die Höhe der einzelnen Aftien:
 - c) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
- d) die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Uftionäre geschieht:
- e) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen:
- f) die Mitteilung, daß die Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, in den Deutschen Reichsanzeiger und in andere. etwa durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Blätter einzurücken sind:
 - 2) die Anaabe, ob die Aftien auf den Inhaber oder auf Namen lauten;
- h) die etwaige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß auf Berlangen des Aftionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aftie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat:
- i) die etwa im Gesellschaftsvertrag erfolgte Festsehung verschiedener Rechte für einzelne Gattungen von Aftien, insbesondere betreffs der Berteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens:
- k) die etwa im Gesellschaftsbertrage bewirkten Festsekungen über Sondervorteile einzelner Aftionäre, Sacheinlagen und Gründerlohn im

¹⁾ Denkichrift S. 127.

²⁾ Bgl. über diese sehr bestrittenen Fragen Staub Anm. 4: Lehmann= Ring Rr. 2: Goldmann Anm. 7 zu § 198.

Kalle des § 186 HB, also bei der sog. qualifizierten Gründung1);

1) ber Betrag, zu dem die Aftien ausgegeben werden;

- m) der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Anaabe, ob sie die sämtlichen Aftien übernommen haben:
- n) der Name. Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

Rugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstuden, insbesondere von dem Brüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren bei dem Gericht Einlicht genommen werden kann.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so ist ferner bekanntzumachen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handels standes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann. § 199 508.

4. Beispiel für die Eintragung und Beröffentlichung einer Aftiengesellschaft.

Auf die Anmelbung vom 23. März 1927 (oben S. 210) wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nummer der Firma: 422.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Berliner Petroleum-Attiengesellschaft, Berlin. Sp. 3. Die Gewinnung, Berarbeitung und Verwertung des Erdols und aller daraus ober in Berbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse.

Sp. 4. 2000000 RMart.

Sp. 5. Richard Belle, Fabritant, Berlin. Dr. phil. Paul Berger, Chemiter, Berlin.

Sp. 7. Attiengesellichaft.

Der Gesellschaftsvertrag ift am 3. Marz 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitalied des Borstandes und einen Broturisten gemeinschaftlich pertreten.

Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2ff. der Register-

aften.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Borfenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender Betanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. B ift am ... 1927 unter Rr. 422 die

Attiengesellschaft in Firma

Berliner Betroleum-Attiengesellschaft

mit dem Sik in Berlin eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ift am 3. März 1927 festgestellt.

Gegenstand bes Unternehmens ift:

die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung des Erdöls und aller daraus oder in Berbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse.

¹⁾ Ob die Festsetzungen wörtlich oder nur dem Hauptinhalte nach zu veröffentlichen find, ift bestritten. Man wird aber eine gufammen faffenbe Befanntmachung für ausreichend erachten können. Brand Anm. 1a; Staub Anm. 2 au § 199,

Das Grundfapital beträgt 2000000 RMart.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Fabritanten Richard

Belle in Berlin und dem Chemiter Dr. phil. Paul Berger ebenda.

Die Sesellschaft wird durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Proturisten gemeinschaftlich vertreten.

Ferner wird bekannt gemacht:

Der Vorstand besteht aus zwei, vom Aufsichtsrat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu bestellenden Personen.

Das Grundtapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Attien

über je 1000 AMart, die jum Nennbetrag ausgegeben werden.

Die Bekanntmachungen der Sesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und in der Vossischen Zeitung. Zu ihrer Gültigkeit genügt eine einmalige Veröffentlichung im Reichsanzeiger, soweit nicht das Seset eine mehrmalige Bekanntmachung vorschreibt. Die Generalversammlungen werden von dem Vorstand oder dem Aussichtzate durch einmalige öffentliche Bekanntmachung einberusen.

Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Attien übernommen haben,

sind:

1. der Fabritant Richard Relle in Berlin;

2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berger in Berlin,

- 3. der Rommerzienrat Frig Steinberg in Charlottenburg;
- 4. der Bankbirektor Morig Brauer in Wilmersdorf;
- 5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin; 6. der Geheime Regierungsrat Karl Wittlich in Berlin;

7. der Fabritbesiger Otto Braune in Berlin.

Den ersten Aufsichtsrat bilden die vorstehend zu 3. bis 7. genannten

Berfonen.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftftüden, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren tann bei dem Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Industrie- und Handelstammer Berlin Einsicht genommen werden.

Berlin, den Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der erfolgten Eintragung an:

a) den Vorstand,

b) die Andustrie- und handelstammer durch die Liste,

c) das Finanzamt.

4. Vorzulegen am 15. April 1928 (§§ 260, 265 HGB).

Berlin, 25. Marg 1927.

Br.

§ 81. Begriff, Aumeldung, Cintragung und Veröffentlichung der Bweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.

1. Über den Begriff¹) und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung ist oben im § 54 das Nähere dargelegt. Es kann hiernach von der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft nur dann die Rede sein, wenn es sich um eine kaufmännische Niederlassung handelt, die einen Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis von geschäftlichen Beziehungen bildet; das Etablissement muß also, wenn es auch das

¹⁾ Begen der Firma der Zweigniederlassung bgl. oben § 53.

Sauptgeschäft fordern foll, doch diesem gegenüber eine gewisse Selb. ständigkeit haben, durch die es befähigt wird, an sich Hauptgeschäft zu sein. Merkmale solcher Selbständigkeit sind, daß von der Riederlassung aus eigene Geschäfte, wie von der Hauptniederlassung, im Gegensate zu bloken Borbereitungs-, Bermittlungs- und Ausführungsgeschäften geschlossen werden, daß die Riederlassung eine äußerlich selbständige Leitung hat, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet ist, und eine besondere Buchführung für sie besteht. So ist 3. B. die Stelle. an der eine dem Betriebe von Gasanstalten gewidmete Aftiengesellschaft außerhalb ihres Sites Gas aus dorthin von der Zentralstelle gesandten Rohstoffen herstellen und an die Konsumenten nach fester Anweisung der Zentralstelle abgeben läßt, regelmäßig keine eintragspflichtige Aweigniederlassung der Gesellschaft; ebenso sind Fabriken als solche keine Zweigniederlassungen, obwohl von ihnen aus Arbeiter angenommen und entlassen werden: auch die besondere Buch- und Kassenführung allein macht eine Geschäftsstelle, die nach den sonstigen Umständen des Falls keine Zweigniederlassung ist, nicht zu einer solchen.

Bu beachten ist, daß von einem besonderen "Vorstande" der Zweigniederlassung im Rechtssinne nicht die Rede sein kann, weil die Aktiengesellschaft nur einen Vorstand haben kann, der alle ihre Geschäfte, auch die ihrer Zweigniederlassungen, besorgt, und dessen Vertretungsbesugnis auf eine Zweigniederlassung nicht begrenzt werden kann (RGSt 47 41). Soll außer dem Vorstande noch andern, nicht gleichzeitig die Gesellschäft in ihrem gesamten Geschäftsbetried vertretenden Personen die spezielle Vertretung der Zweigniederlassungen übertragen werden, so kann dies nur derart geschen, daß sie als Prokuristen für die Zweigniederlassung bestellt und im Handelsregister eingetragen werden; jedoch ist auch dies nur zulässig, wenn für die Zweigniederlassung eine von der Hauptstrma der Gesellschaft abweichende Firma besteht (KGJ 20 A 69; 20 D 25 [DLG Ham-

burg]).

Db eine Niederlassung als Haupt- oder Zweigniederlassung zu gelten hat, ist aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich. Denn die in diesem enthaltene Bestimmung des Sitzes hat die Bedeutung, die Hauptniederlassung in maßgebender Weise seizerlasstellen. Da die Aktiengesellschaft nur einen Sitz haben kann, so kommt jede nicht durch den satungsmäßigen Sitz gedeckte Niederlassung nur als Zweigniederlassung in Betracht (KGJ 22 A 91: BandbLG in LZ 1915 147).

2. Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aftiengesellschaft, deren Errichtung, Beränderung und Ausstehung ein reiner Berwaltungsakt

ist und mangels anderweitiger statutarischer Bestimmung keine Sahungsänderung ersordert (RDHG 22 282)1), ersolgt nicht etwa bei dem Gerichte

¹⁾ Bgl. Staub Anm. 2 zu § 201.

der Hauptniederlassung, sondern bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Zweigniederlassung befindet. Die Anmeldung ist durch sämtliche Mitglieder des Borstandes zu bewirken. § 201 Abs. 1 HBB. Dabei ist anzugeden, daß die Aktiengesellschaft an dem zu bezeichnenden Ort eine Zweigniederlassung betreibt; eine gegen die Firma der Hauptniederslassung etwa geänderte Firma (vgl. oben § 53) ist mitanzumelden.

Die Unmelbung der Zweigniederlassung ist — im Gegensate zur Unmelbung der Hauptniederlassung — durch Ordnungsstrasen erzwingbar¹).

§ 13. 14 56B.

Der Anmeldung find beigufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift der in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung bewirkten Eintragungen; § 13 Abs. 2 HGB;

b) der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift: § 201 Abs. 2 BGB2). Hierdurch soll den Beteiligten eine Kenntnisnahme von den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung ermöglicht werden (KGJ 26 A 225). Dieser Zweif wird durch Einreichung des Gesellschaftsvertrages in seiner augenblicklich geltenden Gestalt erfüllt, so daß nicht unter allen Umständen der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung nebst allen zu seiner Abanderung ergangenen Generalversammlungsbeschlüssen beizubringen ift (AG3 26 A 225). Unter der "öffentlich beglaubigten" Abschrift ist eine Abschrift zu verstehen, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt und das von einer öffentlichen Urkundsperson ausgestellte Zeugnis dieser Übereinstimmung trägt: der Gesellschaftsvertrag muß irgendwie formell festgestellt sein, sei es im Protofoll über die Generalversammlung, sei es zufolge Beschlusses der Generalversammlung von einem sonstigen Gesellschaftsorgane; die Urschrift dieser Feststellung muß in der Abschrift mit Hinzufügung des Beglaubigungsvermerks wiedergegeben sein. Es genügt aber 3. B. nicht ein Druckeremplar der Gesellschaftsstatuten, unter dem sich eine Bescheinigung des Amtsgerichts der Hauptniederlassung befindet. daß das Druderemplar nach den Registeratten die jetzt gultigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthalte. Denn das Druckeremplar gibt nicht die Urschrift des Gesellschaftsvertrages wieder, und das Amtsgericht hat nicht die Übereinstimmung des Druckeremplars mit der betreffenden Urschrift bescheinigt, sondern nur bezeugt, daß das Druckeremplar die jett aultigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthalte (RGR 26 A 225).

¹⁾ Auch die Anmelbung des Erlöschens der Firma der Zweigniederlassung kann erzwungen werden, wenn die Aktiengesellschaft den Betrieb ihrer eingetrasgenen Zweigniederlassung einstellt (KGJ 47 A 105).

²⁾ Es brauchen also die im § 195 Abs. 2 Ar. 2—6 ausgeführten Urkunden nicht beigefügt zu werden. Dagegen ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift auch bei Anmeldung einer 2. oder weiteren Zweigeniederlassung innerhalb desselben Gerichtsbezirks vorzulegen (DLG München im "Recht" 1919 Ar. 309).

Besonderes gilt, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sikes eingetragen ist, exfolat; es ist dann nämlich der Unmelbung auker ben porbezeichneten Schriftstuden ein Eremplar ber für den Sit ber Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen. § 201 Abf. 4 Sak 2 HGB.

3. Der Richter hat vor der Eintragung1) nur zu prufen, ob die Unmeldungen und Zeichnungen nach Inhalt und Form zutreffen, ob die borgeschriebenen Urkunden eingereicht sind und die Hauptniederlassung registriert ift. Dagegen hat er, da die Eintragung der Aftiengesellschaft im Register der Hauptniederlassung rechtserzeugende und ausschlaggebende Wirkung hat (M.W 6 198; DLG 14 332; KGH 33 A 117), nicht zu prüfen, ob die Boraussehungen für die Eintragung im Register der hauptniederlassuna vorliegen2).

4. Die Eintragung hat zu enthalten: die Firma, den Sit der Besellschaft, den Ort der Zweigniederlassung, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitalieder des Vorstandes: enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitalieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestim-

mungen einzutragen. § 201 Abs. 3 u. § 29 HGB3).

Die Eintragung der Zweigniederlassung hat nicht die Bedeutung wie die der Hauptniederlassung. Denn die Zweigniederlassung entsteht nicht erst durch die Eintragung, sondern mit dem Augenblicke, wo die Aftiengesellschaft an dem betreffenden Ort ein Geschäft zu betreiben beginnt4).

- 5. Eine Anmelbung und vorgängige Eintragung der Aweianiederlassung bei dem Gerichte der hauptniederlassung ift gesettlich nicht geboten; vielmehr hat das Gericht der Aweigniederlassung die erfolgte Eintragung der letteren dem Gerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen behufs Eintragung eines Bermerks mitzuteilen. § 131 %&&.
- 6. Die Beröffentlichung, durch die die Eintragung bekanntgemacht wird, muß nach § 201 Abs. 4 HBB enthalten:

a) den Inhalt der Eintragung, val. oben unter 4;

b) die sonstigen im § 182 Abs. 2 u. 3 und in den §§ 183, 185 HB bezeichneten Festsetzungen, also insbesondere die Sohe der einzelnen Attien.

niederlaffung oben § 54.

3) Die Bestimmungen bes Gesellschaftvertrages über bie Form ber Gefellichaftsbefanntmachungen find nicht mit einzutragen.

4) Staub Anm. 3 zu' § 201; RG in LA 1917 926.

¹⁾ Diese kann nicht von der Anmelbung der Prokuren zum Sandelsregister der Zweigniederlassung abhängig gemacht werden (DLG 6 1).

2) Bgl. im übrigen wegen des Prüfungsrechts des Registerrichters der Zweig-

die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form, in der die Berusung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, und die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen ersolgen, die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Reichsanzeiger und in welchen sonstigen Blättern etwa ersolgen sollen, serner die Art der einzelnen Aktien (Inhaber- und Namenaktien), eine etwaige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß auf Berlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzusinden hat, und die etwa für einzelne Gattungen von Aktien sestgesetzen verschiedenen Rechte.

Weiter darf nichts veröffentlicht werden. Es werden daher z. B. die Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtstrats nicht veröffentlicht (KGJ 28 A 46).

Besonderes gilt, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sites eingetragen ist, erfolgt; in diesem Falle sind nämlich alle im § 199 HB (vgl. oben § 80 Nr. 3) bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. § 201 Abs. 4 SBB.

7. Besondere Vorschriften gelten für die Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften. Sine ausländische Aktiengesellschaft ist eine solche, deren Sit sich im Auslande besindet. § 201 Abs. 5 H. Db die inländische Niederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft als Zweigniederlassung anzusehen ist, bestimmt sich nach den für inländische Gesellschaften gegebenen Vorschriften (vgl. oben § 54); auch die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft ist kein selbständiges Rechtssubzekt (RG 38 406). Sie ist selbst dann Zweigniederlassung, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ausschließlich in dieser vor sich geht (RG 35 A 354 [DLG München]).

Die Anmelbung einer solchen Zweigniederlassung¹) muß enthalten (§ 201 Abs. 5 HB):

a) den Nachweis des Bestehens der Attiengesellschaft als solcher; es muß also nachgewiesen werden, daß die Gesellschaft eine solche ist, die den Ersordernissen des § 178 HBB entspricht und daß sie — was sich nach ausländischem Rechte richtet — besteht. Dagegen braucht nicht dargetan zu werden, daß sie ordnungsmäßig gegründet ist und daß die Hauptniederslassung eingetragen ist, vorausgesetzt, daß nach dem ausländischen Rechte überhaupt kein Handelsregister gesührt wird. Der Nachweis des Bes

¹⁾ Auch bei ausländischen Aftiengesellschaften ist die Anmelbung zum inlänsdichen Handelsregister persönliche Angelegenheit der Vorstandsmitglieder, so daß der inländische Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Vornahme der Anmelbung nicht im Wege des Ordnungsstrasversahrens angehalten werden kann (KGJ 35 A 354 [OLG München]).

²⁾ Staub Anm. 31 zu § 201. Bgl. Friesen: "Übersicht über bas Handelsregister im Auslande" IW 1925 434ff.; 1926 346 u. 1929ff.

stehens wird dem Registerrichter, der den Gründungshergang nicht nachzuprüfen hat, in der Regel durch ein Zeugnis der zuständigen ausländischen Behörde erbracht, doch kann er auch in anderer Weise geführt werden 1);

- b) den Nachweis der staatlichen Genehmigung, sosern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland einer solchen Genehmigung bedarf; vgl. z. B. Art. 7 PrAG BGB; s. hierzu aber Art. 276, 280 Friedensvertrag;
- o) den Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift;

d) die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach § 201 Abs. 4 Holls zu erfolgen hat; vgl. das Nähere oben unter 6.

Hiernach muß z. B. eine Anmelbung beanstandet werden, in der keine Bestimmung über die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen enthalten ist. Das Kammergericht (KGF 26 A 65) hebt hervor, daß es nicht genüge, wenn nur die Anmeldung selbst, nicht aber der mit ihr eingereichte Geselschaftsvertrag eine solche Bestimmung enthalte, es sei denn, daß erweislich nach Maßgabe des betressenden ausländischen Rechts die Einsügung einer solchen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag sich nicht erzielen lasse. Dies ist zweisellos richtig, solgt übrigens schon aus § 182 Abs. 2 HB.

Wegen der Firma einer ausländischen Attiengesellschaft voll. oben § 47. Wird die Zweigniederlassung innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrer Eintragung am Hauptsit, oder — wenn die Attiengesellschaft nach ausländischem Rechte durch einen andern Att als die Eintragung entsteht — nach diesem besondern Entstehungsakt eingetragen, so müssen alle im § 199 HB (vgl. oden § 80 Kr. 3) bezeichneten Ungaben in die Unmeldung aufgenommen werden. Besteht aber nach dem ausländischen Rechte das Institut der Gründer nicht, so müssen die Personen angegeben werden, die die ersten Attien übernommen haben; kommen Revisoren oder Aussichtstrat in dem fremden Rechtsgebiete nicht vor, so müssen die betreffenden Ungaben bei der Unmeldung sorgeschrieben, damit der Registerrichter der Mühe überhoben ist, sich die zu veröffentlichenden Tatsachen aus den überreichten ausländischen Urkunden selbst zusammenzustellen³).

Die Form der Anmelbung richtet sich nach § 12 HGB; sie muß in deutscher Sprache erfolgen; den überreichten Urkunden wird eine beglaubigte übersetzung beigefügt werden müssen.

Die Eintragung und Veröffentlichung erfolgt in derselben Weise wie bei Zweigniederlassungen inländischer Aktiengesellschaften; vol. oben Nr. 4 u. 6.

¹⁾ RJA 6 275; Brand Anm. 11 C I: Golbschmit Anm. 22 zu § 201.

²⁾ Staub Anm. 29 zu § 201; KGJ 13 46.

³⁾ Staub Anm. 20 zu § 201. 4) Staub Anm. 33 zu § 201.

Beränderungen bei Aftiengesellschaften.

Die bei Uktiengesellschaften eintretenden und zum Register anzumeldenden Veränderungen von Tatsachen sind sehr mannigsaltig. Hier können nur die wichtiasten und häufiasten hervorgehoben werden.

§ 82. a) Veränderungen im Vorstande.

1. Über den ersten Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie über die Art seiner Bestellung und Ausammensehung val. oben die §§ 75. 76. Dort ist auch bereits hervorgehoben, daß der erste Vorstand zusammen mit der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist und daß die Mitalieder des Vorstandes bei der Anmeldung der Gesellschaft sämtlich persönlich mitwirken und ihre Namensunterschrift — nicht die Kirma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zeichnen müssen.

2. Es ift aber nach § 234 Abf. 1 HBB auch jede Underung des Borstandes oder der Bertretungsbefugnis eines Borftandsmitgliedes. sowie eine auf Grund des § 232 Abs. 2 Sat 2 HBB von dem Aufsichtsrat getroffene Anordnung durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlaffung wie bei dem einer jeden Zweigniederlaffung. § 13 HBB1). Die Anmelbungen und Reichnungen (val. unten) find gemäß § 14 HBB burch Ordnungsstrafen erzwingbar; s. weiteres unter 5.

- 3. Anderungen des Borftandes treten 3. B. ein, wenn ein Borstandsmitglied infolge Niederlegung seines Umtes2), oder durch Zeitablauf. Abberufung oder Tod aus dem Borstand ausscheidet, oder wenn diesem ein neues Vorstandmitglied hinzutritt. Dagegen enthält der Umstand, daß einem Vorstandsmitglied ein bloger Titel, 3. B. Generaldirektor, durch die Aktiengesellschaft beigelegt wird, keine Anderung des Borstandes im Sinne des § 234 Abs. 1 HBB; ein solcher Titel kann daher in das Handelsregister, das nicht für beliebige, sondern nur für gesetlich begründete Eintragungen offensteht, nicht eingetragen werden (KGR 20 A 269). Ebensowenig kann das Registergericht von den Beteiligten die Anmeldung nachträglicher Veränderungen der im Handelsregister vermerkten Versonalien (Name, Stand und Wohnort) der dort eingetragenen Borstandsmitglieder verlangen (AGS 29 A 213). Auch ist nicht anzumelden. daß ein ausgeschiedenes Vorstandsmitalied, das im Register noch nicht gelöscht ist, wieder in den Vorstand eingetreten ist (RG 68 384).
- 4. Anderungen der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes sind sehr häufig. Zu beachten ist, daß als Regel Gesamtvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gilt. § 232 Abs. 1 Sat 1 HBB. At also diese Befugnis von der Gesellschaft beabsichtigt, so wird bei der

2) Bgl. hierzu Staub Anm. 21 zu § 231.

¹⁾ Das Gericht der Zweigniederlassung muß den Nachweis verlangen, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung bereits erfolgt ift.

ersten Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitalieder über ihre Vertretungsbefugnis nichts erwähnt. Soll aber jedes Vorstandsmitalieb allein oder zusammen mit einem Profuristen vertretungsberechtigt1) sein. so muß dies angemeldet und eingetragen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied nur zusammen mit einer bestimmten Anzahl der Mitalieder des Borstandes vertretungsberechtigt ist, wenn ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Vorstandsmitalieder die Gesellschaft allein, andere dagegen nur in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Vorstandsmitaliedern oder einem Profuristen2) vertreten können (KGR 15 98). Die Art der Vertretung ist hiernach überaus mannigsach. Jede von der gesetlichen Regel der Gesamtvertretungsbesugnis abweichende Vertretungsart muß sich aber aus dem Gesellschaftsvertrage ergeben und zwar unmittelbar. sofern nicht die Einzelvertretungsbefugnis oder die Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einem Profuristen angeordnet wird. In diesen beiden Källen kann die Bestimmung, statt sie unmittelbar in dem Gesellschaftsvertrage zu treffen, durch den Gesellschaftsvertrag auch dem Aufsichtsrat überlassen werden. § 232 Abs. 2 Sat 1 HBB. Auch kann die Generalversammlung fraft statutarischer Ermächtigung zu dieser Anordnung berufen werden (KG in 375 1218; DLG Dresden ebenda 227), nicht dagegen der Borsikende des Aufsichtsrats (NFG 1 224 [KG]) oder ein aus den Mitgliedern des Auffichtsrats gebildeter Ausschuß (3756 1 227 [DLG Dresben]). Jede Underung der Vertretungsart muß angemeldet und eingetragen werden. Dagegen ist nicht anzumelden, wenn gemäß § 232 Abs. 1 Sat 2 HBB der Vorstand einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt hat. Denn hierin liegt nicht die Regelung der Vertretung der Gesellschaft im ganzen, sondern nur die Übertragung einer — in das Handelsregister nicht einzutragenden - Handlungsvollmacht3).

Der Registerrichter muß bei der Eintragung der Art der Bertretungsbesugnis beachten, daß nach § 235 Abs. 2 HBB Dritten gegenüber eine Beschränkung der Vertretungsbesugnis des Vorstandes unwirksam ist. Denn da das Handelsregister hauptsächlich bezweckt, die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Firma für dritte Personen klarzustellen, so ist nur eine solche Bestimmung über die Vertretungsbesugnis des Vorstandes eintragungsfähig, die Dritten gegenüber wirksam ist (KG)

¹⁾ Eintragungen in der Fassung, daß die Vorstandsmitglieder zur Zeichnung der Firma gemeinschaftlich berechtigt sind, sind nicht richtig, wenn auch nicht ungültig (RG 24.27: RG) 15.98: 29 A.96).

ungültig (RG 24 27; KGJ 15 98; 29 A 96).

2) Über die Profuristen bei Aftiengesellschaften vgl. das Rähere oben § 55. Die Eintragung der Satungsbestimmung, daß die Vertretung der Gesellschaft "auch durch 2 Profuristen" erfolge, ist abzulehnen, da in Sp. 7 nur die Art der gesetzlichen Vertretung einzutragen ist. (Bgl. auch KGJ 52 A 98; hiergegen Staub Anm. 27 zu § 232.)

³⁾ Staub Anm. 1 zu § 234. A. M. Binner S. 142.

20 A 30). Es kann beshalb 3. B. nicht eingetragen werden, daß die Bertretung sich nur auf gewisse Geschäfte ober Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Reit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Rustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines andern Draans der Gesellschaft erfordert wird. Es kann auch die Vertretung nicht dahin geregelt werden, daß in den vor dem Grundbuchamt zu erledigenden Angelegenheiten der eine Gesamtvertreter Einzelvertretungsmacht hat. das Gesamtvertretungsverhältnis also nur für die übrigen Rechtsakte Bedeutung haben soll (AGR 44 A 137). Gine unzulässige Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes liegt auch darin, daß er, wenn er nur aus einer Berson besteht, zu Willenserklärungen für die Gesellschaft der Mitwirkung eines Prokuristen bedarf; denn der Borstand darf nach den §§ 231, 235 HB in seiner Vertretungsfunktion mit Wirkung nach außen nicht an die Mittätigkeit einer andern Verson gebunden werden: die Eintragung einer solchen Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat also der Registerrichter zu beanstanden (KGJ 20 A 30). Zulässia ist es dagegen, neben dem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitalied einen Profuristen in der Weise zu bestellen, daß dieser die Gesellschaft nur zusammen mit einem Vorstandsmitalied vertreten kann, da hier nur der Profurist, nicht dagegen das Vorstandsmitglied beschränkt ist (MG 40 17: DLG Dresden in DLG 28 243). Umgekehrt kann auch einem Brofuristen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und bestimmt werden. mehrere Vorstandsmitalieder oder einer von ihnen (nicht dagegen alle) nur in Gemeinschaft mit diesem Profuristen vertreten können1). Es kann aber nicht etwa eingetragen werden, daß der Vorstand nur eine Aweigniederlassung der Gesellschaft zu vertreten habe2).

5. Die Anmelbung der Änderungen des Vorstandes oder der Vertretungsbesugnis eines Mitgliedes (oben unter 2) ist nicht, wie die Anmeldung des ersten Vorstandes, durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, sondern durch die zur Vertretung der Gesellschaft ersorderliche Jahl von Mitgliedern des Vorstandes zu bewirken (KGJ 48 A 131). Neu bestellte Vorstandsmitglieder müssen bei der Anmeldung mitwirken, da ihre Bestellung auch ohne Eintragung wirkam ist (KGJ 18 33) und sie nach § 234 Abs. 3 How ihre Unterschrift — nicht die Firma — zur Ausbewahrung dei dem Gerichte zu zeichnen haben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben bei der Anmeldung des Ausscheidens nicht mitzuwirken, da sie ja keine Vertretungsbesugnis mehr besitzen (KGJ 41 A 101; 45 A 329; DLG 27 374 [DLG Hamburg]). Ist der Vorstand insolge der eingetretenen Veränderung zur Vertretung der Gesellschaft nicht mehr berechtigt, z. B. wenn das einzige Vorstandsmitglied ausscheidet, so muß

¹⁾ Staub Anm. 17 zu § 232.

²⁾ Staub Anm. 12 zu § 235; AG3 12 34; bgl. oben S. 218.

erst ein neuer Vorstand zur Anmeldung des Ausscheidens bestellt werden, und es kann nicht etwa das ausgeschiedene Mitglied die Anmeldung dewirken (KGJ 34 A 320 [DLG Jena]). Verzögert oder verweigert die Gesellschaft die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes, so kann das ausgeschiedene Vorstandsmitglied als "Beteiligter" die Ernennung gemäß 29 VGB beantragen. Im Falle rechtskräftiger Verurteilung der Geselsschaft zur Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes genügt nach § 894 JVD die sormlose Einreichung des Urteils bei dem Registergericht (KGJ 41 A 100).

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Anderung oder die Anordnung gemäß §232 Abs. 2 Sat 2 Hos. 2 Sat 2 Hos. Die Urkunde wird in der Regel der betreffende Generalversammlungs oder Aussichtstratsbeschluß sein. Statt der öffentlich beglaubigten Abschrift kann natürlich auch die Urschrift der Urkunde eingereicht werden, die ihrerseits nicht beglaubigt zu sein braucht (KGJ 35 A 157). Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung ist die Beifügung der Urkunde nicht ersorderlich. §234 Abs. 2 Sat 2 Hos.

Die überreichte Urkunde ist vom Registergericht daraushin zu prüsen, ob sie die beantragte Eintragung rechtsertigt (KGF 25 A 255).

Beifpiel:

Berlin, den 8. Auni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten von Person befannt:

1. der Raufmann Rarl Saber in Berlin, Chausseeftr. 12; 2. der Rommerzienrat Paul Ritter in Steglit, Gartenftr. 3.

Sie überreichten beglaubigte Abschrift des Aufsichtsratsbeschlusses vom

5. Juni 1927 und erklärten:

Am 30. Mai 1927 ist der Kommerzienrat Karl Weber in Berlin verstorben und daher aus dem Vorstande der Attiengesellschaft "Vereinigte Metallwarenfabriten Attiengesellschaft" (Nr. 920 der Abt. B des Handelsregisters) ausgeschieden.

Ich, ber Erschienene zu 1., bin, wie die Anlage ergibt, an seiner Stelle zum Borstandsmitgliede bestellt worden mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Borstandsmitglied oder mit

einem Proturiften zu vertreten.

3ch, der Erschienene zu 2., bin bereits Vorstandsmitglied, wie das Han-

delsregister ergibt.

Wir melben die vorstehenden Beränderungen zur Eintragung in das Handelsregister an.

Ich, der Erschienene zu 1., zeichne meine Unterschrift wie folgt: Rarl Haber.

v. g. u.

Karl Haber. Paul Ritter. Lehmann, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 920:

Sp. 1. 2. Sp. 5. Karl Haber, Raufmann, Berlin.

Sp. 7. Karl Weber ist aus dem Vorstande durch Tod ausgeschieden und an seiner Stelle Karl Haber zum Vorstandsmitgliede bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Proturisten zu vertreten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und

die Berliner Börsenzeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung. In unfer Sandelsregister Abt. B ist unter Ar. 920 bei der Attiengesell-

schaft in Firma "Bereinigte Metallwarenfabriten Attiengesellschaft" mit dem Sit in Berlin folgendes eingetragen:

Der Kommerzienrat Karl Weber ist durch Cod aus dem Vorstand ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Karl Jaber zum Vorstandsmitgliede bestellt; er ist ermächtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Berlin, 8. Juni 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Der Eintragungsvermerk bezüglich des Rarl Weber in Sp. 5 ist rot zu unterstreichen.

4. Nachricht von der Eintragung dem Vorstande. Berlin, 8. Juni 1927.

Br.

6. Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften sinden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung, § 242 HBB; lettere müssen also ebensalls zum Handelsregister angemesdet werden und dort ihre Unterschrift zeichnen, sie sind als "stellvertretende Vorstandsmitglieder" einzutragen. Bei den von alsen Vorstandsmitgliedern zu bewirkenden Anmeldungen haben auch die Stellvertreter mitzuwirken (RG in LZ 1914 398). Sie können auch abgesehen vom Falle des § 248 HBB bestellt werden. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß der Vorstand nach Beschluß des Aussichtstats aus zwei oder mehr vom Aussichtstatz u ernennenden Mitgliedern bestehe, so kann aus Grund dieser Bestimmung der Aussichtstat auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen (KBF 24A 194).

§ 83. b) Veränderungen im Anssichtsrate.

1. Über den ersten Aufsichtsrat1) einer Aktiengesellschaft vgl. oben § 75.

Bei der ersten Anmeldung der Gesellschaft mussen die sämtlichen

¹⁾ Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht ber Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl seifletzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. § 243 Abs. 1 How. Solange die gesetliche Mindestzahl, bei deren Berechnung die Betriedsratsmitglieder nicht mitgezählt werden, nicht vorhanden ist, können vom Aufsichtstrat keine Beschlüsse gesaht werden (RG 82 389). Die vielsach übliche Satungsbestimmung einer Mindest- und Höchstranze ist zulässig (RJA 8 202; RG, 34 A 176).

Mitglieder des Aufsichtsrats1) mitwirken; sie brauchen aber — im Gegensatze zu den Vorstandsmitgliedern — ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei der Anmeldung nicht zu zeichnen.

2. Rede Anderung in den Versonen der Mitglieder des Aufsichtsrats - als solche ailt nicht ihre Wiederwahl - ist von dem Vorstand unperzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der Borftand hat die Bekanntmachung zum Sandelsregister - bei Bermeidung von Ordnungsstrafen gemäß § 14 HBB2) - einzureichen. § 244 HB33 Die Einreichung soll eine Kontrolle darüber ermöglichen. daß der Borstand seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist; auch will sie jeden Beteiligten instand setzen, gemäß § 9 Abs. 1 HBB von einer eingetretenen Underung beguem Kenntnis zu nehmen (KGJ 28 A 46). Der Vorstand hat also nicht etwa die Anderungen im Aufsichtsrate zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Anderungen werden vom Registergerichte nicht eingetragen und auch nicht bekanntgemacht. Abweichendes ailt wegen der Bekanntmachung nur vom ersten Aufsichtsrate: bal. oben § 80 und § 199 Nr. 4 HBB. Es gibt also hiernach das Handels= register keinen Aufschluß über die jeweilige Zusammensehung des Aufsichtsrats.

Die Einreichung der Bekanntmachung über Anderungen in den Perssonen der Mitglieder des Aufsichtsrats hat auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu erfolgen. § 13 Abs. 1 HBB (KGF 28 A 46).

3. Beränderungen beim Aufsichtsrate sind sehr häufig. Denn nach § 243 Abs. 2 Holl. 2 Holl die Wahl des ersten Aufsichtsrats nur für die Zeit dis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Absauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Auch später kann der Aufsichtsrat nicht für eine längere Zeit als dis zur Beendigung derzenigen Generalversammlung gewählt werden, die über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung ersolgt, wird hierbei nicht mits

¹⁾ Sind bei einer Aktiengesellschaft für ihre Arbeitnehmer ein ober mehrere Betriebsräte ober Gesamtbetriebsräte vorhanden, so sind ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bgl. § 70 BRG vom 4. Februar 1920 u. Aufstwes vom 15. Februar 1922 mit der dazu ergangenen Wahlordnung vom 23. März 1922.

²⁾ Das Ördnungsstrasversahren wegen unterlassener Einreichung der Bekanntmachung betr. die Beendigung des Amts eines Aufsichtsratsmitgliedes dars nur eingeleitet werden, wenn der Registerrichter ermittelt hat, daß das Amt rechtlich beendet ist. Die einseitige Niederlegung des Amts beweist noch nicht dessen wirkliche Beendigung (RJA 12 40).

³⁾ Die Borschrift ist auch auf die Ratemitglieder anzuwenden. Staub Anm. 1 3u § 244.

⁴⁾ Diese Vorschrift ist zwingenden Rechts (RG 24 57; 65 92).

gerechnet. § 243 Abs. 3 H. Endlich kann aber auch die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats schon vor dem Ablause des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrusen werden; der Beschluß bedarf aber in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von mindestens drei Vierteilen des dei der Beschlußsassung vertretenen Grundkapitals. § 243 Abs. 1 HOB.

4. Veränderungen im Aufsichtsrate kommen endlich vor. wenn Auffichtsratsmitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitaliedern des Borstandes bestellt werden. Es können allerdinas nach § 248 Abs. 1 HBB die Mitalieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mit= glieder des Korstandes oder dauernd Stellvertreter von Korstandsmitaliedern sein: für einen im voraus kalendermäßig (DLG Köln in LA 1911 232) begrenzten Zeitraum kann aber der Aufsichtsrat2) einzelne seiner Mitalieder zu Stellvertretern von behinderten Mitaliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der lettere eine Tätigkeit als Mitalied des Aufsichtsrats nicht ausüben. § 248 Abs. 2 HBB. Die Bestellung zu Stell= vertretern darf nur für bestimmte, bereits vorliegende, nicht aber für alle möglichen fünftigen Behinderungsfälle erfolgen3). Unter "behinderten" Mitaliedern des Vorstandes sind nicht nur solche zu verstehen, die noch Mitalieder sind, aber durch Krankheit usw. verhindert sind, ihre Geschäfte zu erledigen, sondern auch solche, die infolge von Widerruf, Tod usw. fortgefallen find (AGR 20A 165).

Der Stellvertreter muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Registerrichter darf die zu stellwertretenden Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder nur eintragen, wenn die vorstehend ersörterten Voraussehungen vorliegen. Die Zeitbeschränkung und der Beshinderungsfall werden aber nicht eingetragen 4). Die Eintragung wird, wie jede Anderung im Vorstande, veröffentlicht; vgl. oben § 82.

Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind, hat der Registerrichter gemäß §§ 234 Abs. 1 u. 14 HGB die Löschung der Eintragung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen 4).

4) Staub Anm. 4 zu § 248.

¹⁾ Über die Frage der Niederlegung des Amtes eines Aussichtstatsmitgliedes siehe Staub Anm. 9; Brand Anm. 7 zu § 243 und KGJ 29 A 100 und über die Beendigung des Amtes der Betriebsratsaufsichtsratsmitglieder § 7 AussMGs. und § 39 BRG.

²⁾ Det Aufsichtsrat muß aber nach ber Bestellung beschlußfähig bleiben. Brand Anm. 3e; Staub Anm. 3 zu § 248 (str.)

³⁾ KGJ 15 30; Staub Anm. 3 zu § 248 hält für ausreichend, daß der Behinberungsfall sicher bevorsteht.

c) Anderungen bes Gesellschaftsvertrages. § 84. 1. Allgemeines.

A. Die Anmelbung. Die Abänderung des Gesellschafts-vertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 277 Abs. 1 Sab 1 HGB. Die wichtigsten solcher Anderungen 1) sind — abgesehen von der Anderung der Bertretungsbesugnis der Borstandsmitglieder — die Anderung der Firma (KG in LZ 1925 1170) und des Sizes?), die Absänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Anderung des discherigen Berhältnisses mehrerer bereits vorhandener (KG 68 240) Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung.) sowie die Erhöhung und Herabsehung des Grundkapitals.

Die Anderung kann auch dergestalt erfolgen, daß sie erst mit einem künftigen Ereignis oder von einem künftigen Zeitpunkt ab wirksam wird; solche Bestimmungen sind nur eintragungsfähig, wenn sie die jeweilige

Lage des Registers nicht verdunkeln (KGJ 193).

Die Anmelbung bewirkt in der Regel der Vorstand in der Zusammenssetzung, in der er sonst die Gesellschaft vertritt; es brauchen also bei der Anmelbung nicht notwendig alle Vorstandsmitglieder mitzuwirken. Absweichendes gilt nur bei der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals (s. unten §§ 85, 86).

Die Anmelbung erfolgt zum Register der Haupt- und der Zweignieder- lassung. Die Anmeldung zur Hauptniederlassung kann nach § 319 Abs. 2 HB durch Ordnungsstrasen nicht erzwungen werden; ist aber die Einstragung in das Register der Hauptniederlassung einmal erfolgt, so kann die Eintragung in das Zweigregister nach § 14 HB erzwungen werden. Ubrigens liegt ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung auch für das Register der Hauptniederlassung in der Bestimmung, daß die Anderung keine Wir-

2) Über das bei der Sitverlegung zu beobachtende Verfahren vgl. unten § 103 Ziff. 6.

¹⁾ Keine Sapungsänderung ist die Veräußerung des Vermögens im ganzen (KG in DLG 43 317).

³⁾ Eine solche Anderung liegt vor, wenn Art und Maß der geselsschaftlichen Rechte und Pflichten einer Gattung geändert wird, z. B. bei Erhöhung der Borzugsdividende oder des Rechts am Liquidationserlöse (RG 14 127) oder des Stimmrechts der Borzugsattien, bei Umwandlung von Borzugs in Stammaktien oder umgekehrt, oder dei Schaffung von Borzugsattien durch Juzahlung mit Auschluß der Rückgewähr ohne Erhöhung des Grundkapitals. Durch Mehrheitisbeschluß der Generalversammlung kann auch bestimmt werden, daß die Aktionäre, die auf die Aktion Auschlungen leisten, außer Borzugsrechten für ihre Aktion noch Schuldschreibungen in Höhe des gezahlten Betrages erhalten, auf die aus dem Bilanzewinn allfährlich ein gewisser Jinssaß zu entrichten ist und die aus diesem Gewinne im Wege der Auslosung, evkl. aus dem Liquidationserlöse getigt werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß ein an sich lebensfähiges, aber in eine schwierige Lage geratenes Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt wird. Aus 3 24 A 68 Bgl. auch Staub Ann. 4; Golbschmit Ann. 11 zu § 275.

kung hat, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist. § 277 Abs. 3 HBP).

Da eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach § 274 Abs. 1 HBB nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann³), so muß der Anmeldung der Beschluß der Generalversammlung, durch den die Anderung herbeigeführt ist, in öffentlich beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Unstatthaft ist es, daß dem Registerrichter Beschlüsse überreicht werden, damit er aus ihnen heraussucht, was sich zur Eintragung eignet (RFA 914).

B. Der Registerrichter hat vor der Vornahme der Eintragung ihre formellen Voraussetzungen zu prüsen und diese Prüsung hat sich namentlich auf die Gesetzlichkeit der der Anmeldung beizusügenden Urstunden zu erstrecken (KGJ 31 A 158). Zu prüsen hat er in erster Linie, ob überhaupt ein eintragungssähiger Beschluß vorliegt. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn bei einer Beschlußfassung gemäß § 275 Abs. 3 H. der vorgeschriedene Sonderbeschluß der benachteiligten Uktionäre sehlt (KGJ 16 20; 35 A 164), oder wenn die Generalversammlung zur Beschlußfassung überhaupt nicht zuständig war. So kann, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß bei einer Beschlußfassung über eine Satungssänderung eine bestimmte Anzahl von Uktionären, z. B. 2/3 des gesamten Uktionkapitals, oder alle Uktionäre anwesend sein müssen, eine Generals

?) Trogdem kann die Generalversammlung alsbald nach Fassung eines Beschlusses über Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und vor dessen Eintragung in das Handelsregister die Zuwahlen in die neuen Stellen vornehmen; die Gewählten dürsen aber erst nach der Eintragung des Beschlusses in Tätigkeit

¹⁾ Es ist zu beachten, daß nach § 259 Abs. 5 HB von jedem Beschlusse betresen Generalversammlung, mag er Anderungen des Gesellschaftsvertrages betressen oder nicht, eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protostolls unter Beisügung der Anwesenheitsliste und der Berufungsbelege (RGJ 34 A 142) unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister, auch der Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 HBB.; D 156) und zwar auch wenn sich die Hauptniederlassung im Aussande besindet (RGJ 33 A 139), einzureichen ist. Das rechtsträstige Urteil, durch das ein angesochtener Generalversammlungsbeschluß für nichtig erklärt ist, ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. Seiehe näheres oben § 23. Über Aussetzung der Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen siehe oben §§ 16, 23.

treten. KGJ 28 A 224.

3) Die Übertragung an ein anderes Organ ist unzulässig (MG in JW 1899 396; MG 74 297; KG in JW 1925 1794). Fedoch kann die Vornahme von Anderungen, die nur die Fassung betreffen, durch Beschluß der Generaldvessammlung dem Aufsichtstat übertragen werden (§ 274 Abs. 1 HGB), nicht dagegen einzelnen Aufsichtstatsmitgliedern oder dem Vorstande (KGJ 15 19; FGC 1 230). Die durch den Aufsichtstat vorgenommene Anderung ist wie jede andere Statutenänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (KGJ 5 32).

versammlung, in der nur ein geringeres Aftienkapital vertreten ist, keine wirksamen Beschlüsse fassen (KGJ 43 A 105; vgl. auch KGJ 41 A 151; KG 76 170).

Die Prüfung ist sodann darauf zu erstrecken, ob der Beschluß keine aus öffentlichrechtlichen Gründen gesetzlich verbotenen Bestimmungen enthält oder sonst nichtig ist (RJA 14 159). Die Eintragung solcher Beschlüsse mit verbotenen Bestimmungen ist selbst dann abzulehnen, wenn es sich nur um eine neue Fassung einer bereits in das Register ausgenommenen Bestimmung handelt (RGF 5 31).

Dagegen wird eine Verletzung von bloken Ordnungsvorschriften, die zum Schutze bestimmter Beteiligter gegeben sind, den Registerrichter nicht veranlassen können, die Eintragung abzulehnen, sofern die Beteiligten die Berletung der Ordnungsvorschriften ungerügt lassen. Ebenso wird in den Källen, wo ein Mangel den Beteiligten das Recht gibt, einen ihnen nachteiligen Generalversammlungsbeschluß anzufechten, der Richter die Entscheidung darüber, ob der Mangel geltend zu machen sei, im allgemeinen ben Beteiligten überlassen können. Jedenfalls kann er anfechtbare Beschlüsse dann nicht mehr beanstanden, wenn sie durch Nichtansechtung ober erfolglose Ansechtung gültig geworden sind (AGR 223; 1237; 31 A 158; 34 A 136; 39 A 122); denn er ist nicht befugt. Versonen zu schützen. Die weder seines Schutzes bedürfen, noch ihn begehren (KG3 34 A 136). Anfechtbar sind z. B. die Beschlüsse, die in einer an sich zur Beschluffassuna zuständigen und dem Geset und dem Statut entsprechend zusammengesetzen Generalversammlung gefaßt, aber nicht mit der dem Gesetz oder dem Statut entsprechenden Mehrheit zustande gekommen sind (AGR 43 A105: RG 60 143: 75 239: RG in Jurkbich 1925 Beilage S. 1292), ober auf den Stimmen von nicht stimmberechtigten Aftionären beruben (MG im "Recht" 1911 Nr. 1637; 1918 Nr. 423; vgl. auch MG 89 367). Kerner sind ansechtbar die Beschlüsse, die gefaßt sind, tropdem die Borschriften über die Berufung der Generalversammlung oder die Ankundiaung der Tagesordnung nicht beachtet sind (MG 68 232; 110 198; AGF 34 A 136).

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Grundsätze hat der Registerrichter zu prüfen:

a) ob die Generalversammlung ordnungsmäßig berufen war. Die Versammlung wird in der Regel durch den Vorstand, den Aufsichtstat oder dessen Versigenden (RJA 15 307) oder die Liquidatoren berusen. Wird aber dem Verlangen einer bestimmten Minderheit von Attionären, in der Regel einer Anzahl, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals darstellen, auf Einberusung der Generalversammlung weder durch den Vorstand noch durch den Aussichtstat entsprochen, so kann (vgl. KGJ 32 A 142) das Registergericht des Sizes der Gesellschaft die Attionäre, die das Verlangen gestellt haben, zur Berusung der Ges

neralversammlung ermächtigen¹). Bei der Berusung muß dann die Minderheit auf die Ermächtigung Bezug nehmen. § 254 Abs. 3 HB. Mangels entgegenstehender Sahungsbestimmungen hat die Generalversammlung an dem Orte stattzusinden, an dem sie ihren Sip hat (RG 448; 75 319; KG in RJA 15 307).

Die Berufung der Generalversammlung hat ferner in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Beise mindestens zwei Bochen por bem Tage ber Berfammlung zu erfolgen; ber Tag ber Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. § 255 Abs. 1 HBB. Erfolgt die Berufung durch Einrückung in eine Reitung. so ist der Tag, an dem, nicht für den sie erscheint, makgebend (KGR 223). Aft im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abbangig gemacht, daß die Aftien bis zu einem bestimmten Reitpunkte vor ber Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen. daß für die Sinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben; in diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar. § 255 Abs. 2 HOB. Aur ordnungsmäßigen Berufung der Versammlung gehört aber auch, daß die Gegenstände der Berhandlung2) rechtzeitig bekanntgemacht werden, wobei die beabsichtigte Satungsanderung im wesentlichen aus der Ankündigung hervorgehen muß und die bloke Angabe der abzuändernden Varagraphen nicht genügt (Denkschrift 165: RG 68 232: 110 194). Es können nämlich über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, keine Beschlüsse gefaßt werden; ist ferner für die Beschluffassung die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, wie 3. B. bei Statutenänderungen, so muß die Unkundigung mindestens zwei Bochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aftien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat. § 256 Abs. 2 HB. Die Gegenstände der Verhandlung müssen in der Regel durch den Vorstand oder Aufsichtsrat bezeichnet werden: eine bestimmte Mehrheit von Aftionären, in der Regel eine Anzahl, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals darstellen, können verlangen, daß Gegenstände der Generalverlammlung

¹⁾ Der Antrag an das Registergericht ist in einsacher schriftlicher Form ober zu Protokoll des Gerichtsschreiders zu stellen; er muß durch den Nachweis, daß die Antragsteller die ersorderlichen Aktien besitzen, unterstützt werden; Staub Anm. 16 zu § 254. Tunlichst ist vor der Entscheidung der Vorstand und der Aussichtsrat zu hören. § 146 FGG. KGF 28 A 218; DLG 43 205 [DLG Karlsruhe].

²⁾ Mie Einzelheiten des Beratungsgegenstandes brauchen nicht angekündigt zu werden (RG 108 325), "erforderlich, aber auch genügend, ist jede Angabe, die erkennen läßt, worüber verhandelt und Beschluß gesaßt werden soll" (RG 86 22).

angekündigt werden; wird diesem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aussicksrat entsprochen, so kann das Registergerichthdes Sizes der Gesellschaft die Minderheit zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Minderheit muß dann bei der Ankündigung auf diese Ermächtigung Bezug nehmen. § 254 Abs. 1 bis 3 HBB; vgl. über das Versahren das S. 233 Anm. 1 Gesagte, das auch hier gilt.

Sind nach den Feststellungen des Protokolls sämtliche Aktionäre zum Zwecke der Abhaltung einer Generalversammlung freiwillig erschienen bzw. vertreten, so bedarf es natürlich der Beobachtung der Borschriften über die Berusung und Ankündigung nicht (RG 92 410; RGJ 40 A 75; 48 A 133):

b) ob der Beschluß der Generalversammlung mit der ersorderlichen Mehrheit zustande gekommen ist, wobei die gesetzlichen und stattarischen Vorschriften zu beachten sind. Über die Art der Abstimmung ist
§ 252 HB zu vergleichen. In der Regel entscheidet über sede Gesellschaftkangelegenheit einsache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 251
HB. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei Abänderung
des Gegenstandes des Unternehmens, bei der Anderung des disherigen
Verhältnisse mehrerer Gattungen von Astien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung²), und bei der Herabsehung des Grundstapitals muß eine Mehrheit vorhanden sein, die mindestens drei Vierteile
des bei der Beschlußsassung vertretenen Grundsapitals umsaßt; § 275
Vbs. 2 u. 3, 288 Ubs. 1 HB.

c) ob der Beschluß in der gehörigen Form ergangen ist. Nach § 259 Abs. 1 HBB bedarf jeder Beschluß der Generalversammlung

¹⁾ Das Registergericht hat auch über die sachliche Berechtigung des Verlangens unter Würdigung der Verhältnisse zu entscheiden. Es hat zu prüsen, ob der Gegenstand der Verusung zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört, od er nicht ohne Gesährdung der Interessen der Antragsteller ebenso gut vor eine spätere ordentliche Generalversammlung gebracht werden kann; dagegen hat es nicht zu prüsen, ob begründete Aussicht auf Erreichung des erstrebten Zwecks besteht. Es wird dem Verlangen stattgeben, wenn die Antragsteller einen erlaubten Iwe d versolgen, aber es hat nicht zu untersuchen, ob vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Interessen der Antragsgegner schwerer ins Gewicht sallen als die der Antragsteller (KGZ 28 A 216; 32 A 140; FG 2 220).

²⁾ In diesem Falle bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gesaßten Beschlusses der benachteiligten Ationäre, und zwar auch dann, wenn diese sämtlich bei dem ersteren mitgestimmt haben (KGF 35 A 164); auch dieser Beschluß bedarf einer Wehrheit, die mindestens drei Vierteile des dei der gesonderten Beschlußsassungskt. Die Beschlußsassunsaßt. Die Beschlußsassungskt. Die Beschlußsassungskt. Die Beschlußsassuns der Generalwenn sie gemäß § 256 Abs. 2 GGB ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist. § 275 Abs. 3 GGB. Die Unklündigung hat zu jedem Punkte der Tagesordnung zu erfolgen, bei dem gesonderte Abstimmung nötig ist (KG in LR 1917 1057).

zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Berhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Brotokoll. In dem Brotokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung (RG 109 368), der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebnis der Beschluffassungen, insbesondere also auch die Art der Abstimmungen (RG 75 267; 105 373) anzugeben. Das vom Vorsitzenden zu unterschreibende Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von iedem vertretenen Aftien und die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Brotofolle beizufügen. Das Teilnehmerverzeichnis muß auch im Falle einer Universalversammlung genau der Vorschrift des § 258 HB entsprechen und darf nicht durch ein anders abgefaßtes Verzeichnis ersett werden (RG in RB 1926 2900).

Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung fann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protofoll aufgeführt werden. Eine Ausnahme macht nur der Fall, daß die sämtlichen überhaupt vorhandenen Aftionäre freiwillia zu einer Generalversammlung zusammentreten, um über Angelegenheiten der Gesellschaft formell zu beraten und zu beschließen (AGS 31 A 164; 37 A 165; 41 A 137). Da in diesem Falle Belege über die Berufung nicht vorhanden sind, so können sie auch nicht dem Brotokoll beigefügt oder ihrem Inhalt nach in das Protofoll aufgenommen werden. Es muß daher genügen, wenn aus den Keststellungen des Protofolls das Vorliegen einer Generalversammlung erhellt. Einer Beurkundung des Verzichts auf die ordnungsmäßige Berufung und Ankündigung bedarf es nicht (IFG 2 227; a.M. KG 41 A 134).

Das Protofoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Ruziehung von Zeugen und eine weitere Unterschrift, insbesondere die durch den Vorsitzenden, die allerdings allgemein üblich ist (MG 65 91; 75 266), ist nicht erforderlich. § 259 HB. Eine Vorlesung des Protokolls ist nicht vorgeschrieben (KG3 34 A 142; KG 75 266). Die Vorschrift des § 259 HB ift auch im Falle der Universalversammlung derart zwingend. daß ihre Nichtbeachtung auch in Nebenpunkten unheilbare Nichtigkeit zur Folge hat (AGR 32 A 148; 34 A 142; 41 A 134; NG 2 228; RG 65.92). Rach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts stellen jedoch Berstöße gegen wesentliche Formvorschriften das weitere Verfahren und die Gültiakeit der Generalversammlungsbeschlüsse nur dann in Frage, wenn sie in irgendeiner Beise auf die Beschluffassung Einfluß geübt haben (RG 65 242; 90 206; 103 7; 105 374; 110 197). Insbesondere liegt kein die Nichtigkeit des Beschlusses begründender Verstoß gegen die Vorschrift des § 259 Abs. 2 HBB vor, wenn das Protokoll nichts über die Art der Abstimmung (ob durch Handausheben, Stimmzettel usw.) enthält, nach der Gesamtheit des Beurkundeten aber kein Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Hergangs bestehen kann, als dessen Ergebnis das Protokoll den Beschluß seststellt (RG 105 373)¹).

- C. Nicht zu prüsen hat der Registerrichter, od der Beschluß klar und zwedmäßig ist (KGJ 29 A 222) und ob er etwa Interessen der Gesellschaftzgläubiger schädigen könnte (KGJ 314; 530). Der Richter hat auch nicht zu untersuchen, ob die in der Versammlung erschienenen Aktionäre gehörig legitimiert waren; denn dies prüst die Generalversammlung. Die Gültigkeit der Beschlußfassung wird mangels besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Ausübung des Stimmrechts (§ 252 Abs. 4, 255 HB) nicht dadurch berührt, daß die Generalversammlung nicht die Vorlegung der Aktien durch den das Stimmrecht Beanspruchenden verlangt. Ebenso ist die Vorlegung der schriftlichen Vollmacht in der Generalversammlung durch den das Stimmrecht Ausübenden (§ 252 Abs. 2 HB) nicht Voraussehung der gültigen Beschlußsassung (RG 106 258).
- D. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist der vorstehend erörterten Prüfungspflicht des Hauptregistergerichts insoweit entshoben, als es nicht zu prüfen hat, ob der Beschluß entsprechend den Borschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages ordnungsmäßig zustande gekommen ist. Dagegen hat es ein selbständiges Prüfungsrecht, soweit es sich um die inhaltliche Zulässigkeit des Abänderungsbeschlusses handelt (FG 1218). Ferner hat es sestzustellen, ob die Anmeldung durch die Berpslichteten ordnungsmäßig erfolgt, ob der Beschluß in das Register der Hauptniederlassung eingetragen und die einzureichenden Urstunden beigebracht sind.
- E. Die Eintragung. Bei der Eintragung der Abänderung des Gessellschaftsvertrages genügt die Bezugnahme auf die bei dem Gericht einsgereichten Urkunden über die Abänderung. § 277 Abs. 2 HBB.

Der Eintragungsvermerk in Sp. 7 lautet daher z. B.:

Durch ben Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1927 ift der § 7 des Gesellschaftsvertrages (Vergütung des Aufsichtsrats) geandert.

Dagegen sind die Abänderungen der im § 198 HBB bezeichneten Angaben, also insbesondere der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, des Gegenstandes des Unternehmens, der Höhe des Grundkapitals, des Tages der Feststellung des geänderten Gesellschaftsvertrages und der Mitsglieder des Borstandes sowie ihrer Besugnis zur Vertretung der Gesellschaft, ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen. § 277 Abs. 2 HBB.

Beispiele für Eintragungen: Sp. 2. Die Kirma ist geandert in:

Attien-Gesellschaft für Berwaltung und Berwertung von Grundbesitz und Hypotheten.

¹⁾ Zur Gültigkeit des Protokolls genügt die Beobachtung der Vorschriften des § 259 HB auch gegenüber weitergehenden Ansorderungen des Gesellschaftsbettrages. DLG Dresden in Z.BL s. fr. Ger. 1904 320; KGJ 32 A 148; RG \$5 91: 75 266.

Sp. 3. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 9. Januar 1927 ist auch der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Grundstüden Gegenstand des Unternehmens.

Sp. 4. Nach dem Beschlusse ber Generalversammlung vom 22. Juni

1927 foll das Grundtapital um 300000 RMart erhöht werden.

Sp. 4. Das Grundfapital ist um 300000 Amark erhöht und beträgt jest 2300000 Amark.

Von der erfolgten Eintragung wird der Vorstand benachrichtigt. Wegen der Mitteilung an die Industrie- und Handelskammer und an das Finanzamt s. oben § 26.

F. Die Veröffentlichung. Die öffentliche Bekanntmachung der Anderungen des Gesellschaftsvertrages sindet in betreff aller Bestimmungen statt, auf die sich die in den §§ 199, 201 HBV vorgeschriebenen Beröffentlichungen beziehen. § 277 Abs. 2 HBV. Es sind also zu veröffentlichungen beziehen. § 277 Abs. 2 HBV. Es sind also zu veröffentlichen Anderungen, die betreffen: die Firma, den Sit, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, den Tag der Feststellung des Geselsschaftsvertrages, die Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretungsbesugnis, die Zeitdauer der Gesellschaft, sowie die oben im § 80 unter 3b bis n angegebenen Punkte. Soweit die in den §§ 199, 201 HBV bezeichneten Punkte nicht geändert sind, hat die Veröffentlichung dahin zu lauten, daß der Gesellschaftsvertrag durch Veschluß der Generalversammlung vom geändert ist (KGS 46 A 297).

§ 85. 2. Die Erhöhung des Grundkapitals.

Die in der Erhöhung des Grundkapitals bestehende Veränderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt besonderen Vorschriften. Zu unterscheiden ist:

A. Der Beichluß über die Erhöhung des Grundkapitals.

B. Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals.

Bu A. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Borstandes und des Aufssichtsrats)²) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder, soweit die Einzahlung

¹⁾ Unter den sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtstats sind die zu verstehen, die nach den für die Gesellschaft maßgebenden Bestimmungen den Aufsichtstat in seiner vollständigen Besetung bilden; soll z. B. nach dem Beschusse der Generalversammlung der Aussichtstat aus fünf Mitgliedern bestehen, so müssen diese fünf Mitglieder bei der Anmeldung mitwirken, und die Mitwirkung von vier Mitgliedern genügt selbst dann nicht, wenn der fünste zum Mitgliede Gewählte die Annahme der Wahl abgesehnt hat und dies bei der Anmeldung mitgeteilt wird. KGZ 24 A 198.

2) Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. KGZ 28 A 228.

nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmelbung bezeichneten Beträge nicht rückfändig sind.). § 280 HB.

Ein Zwang zur Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung besteht nicht; § 319 Abs. 2 HBB; jedoch macht die Eintragung den Beschluß erst wirksam. § 277 HBB. Die Eintragung in das Register der Zweigsniederlassung fann aber erzwungen werden, wenn die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung stattgefunden hat. § 14 HBB.

Der Erhöhungsbeschluß muß stets enthalten den Betrag, um den das Grundkapital erhöht werden soll³); über den weiteren Inhalt des Beschlusses val. § 278 Abs. 3 und 279 HB.

Nach § 285 Hann die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals mit der Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals verbunden werden.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, ift die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals durch den Vorstand als Organ (DLG 27 352 [DLG

2) Über die Frage der Ansechtbarkeit von Kapitalserhöhungsbeschlüssen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten vgl. RG 105 373; 107 72; 108 41; 112 19; dagegen Fle chtheim in FB 1924 679. Der Aktionär, der einen Kapitalserhöhungsbeschluß erfolgreich angeschten hat, hat gegen die Gesellschaft keinen Anspruch auf Herbeisührung der Löschung der Beschlüß betreffenden Handelsregistereintragung (RG 108 44).

3) Bei umgestellten Gesellschaften beträgt der Mindestbetrag des Grundsapitals 5000 MMark, bei neu gegründeten 50000 MMark. Über diesen Betrag hinaus können die Gesellschaften ihr Kapital beliedig auf eine im Regelfall durch 100 teildare Summe erhöhen. Die neuen Aktien müssen im Regelfall auf einen Pennbetrag von 100 MMark oder ein Vielsaches hiervon und in den Fällen des § 180 Abs. 2 u. 3 HBP auf einen Rennbetrag von 20 MMark lauten (§ 10 Abs. 1, § 17 GBBD, § 43 II DBD).

¹⁾ Diese Versicherung ist mit Rücksicht auf § 278 HB vorgeschrieben. Rach dieser Geseysvorschrift soll nämlich eine Erhöhung des Grundsapitals durch Ausgabe neuer Aftien nicht vor der vollen Einzahlung des disherigen Kapitals ersolgen; nur für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt werden. Es wird aber durch Rücksände, die auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingesorderten Einzahlung verblieben sind, die Erhöhung des Grundsapitals nicht gehindert. Was als "verhältnismäßig unerheblicher Teil" anzusehen ist, entscheidet der Registerrichter. Staub Anm. 6 zu § 278.

2) Über die Frage der Ansechtbarkeit von Kapitalserhöhungsbeschlässen wegen

Hamburg]), nicht durch sämtliche Mitglieder des Borstandes und des Aufsichtsrats zu bewirken; der Lorstand braucht aber bei der Anmeldung nicht die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückländig sind. § 286 HB. Das Registergericht der Aweigniederlassung hat die Gesetsmäßigkeit des Erhöhungsbeschlusses nicht selbständig zu prüfen (DΩG 11 188: RTA 6 198: RGT 31 A 175).

Beifpiel:

Berlin, ben 6. Mara 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Fabritant Richard Belle in Berlin, Rauchftr. 5:

2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lükowstr. 73:

- 3. der Rommergienrat Frig Steinberg in Charlottenburg, Schillerftr. 12; 4. der Bantdirettor Morik Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Landhausftr. 3;
- 5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Str. 20;
- 6. der Gebeime Regierungsrat Rarl Wittlich in Berlin, Roonftr. 4;

7. der Fabrikbesiger Otto Braune in Berlin, Paulstr. 20.

Die Erschienenen find dem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Sie überreichten Ausfertigung des notariellen Generalversammlungs-

beschlusses vom 27. Februar 1927 und erklärten:

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind die Vorstandsmitglieder, und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., die Aufsichtsratsmitglieder der unter Rr. 422 der Abt. B des hiefigen Handelsregifters eingetragenen Attiengesellschaft in Firma "Berliner Betroleum-Attiengesellschaft". Bir melden aur Eintragung in das Handelsregister an, daß in der Generalversammlung vom 27. Februar 1927 beschlossen ift, das Grundtapital um 3500000 RMart zu erhöhen durch Ausgabe von 3500 Attien zu 1000 RMart, eine jede auf den Inhaber lautend, davon 2900 zum Pariturse und 600 zum Kurse von 1101).

Wir versichern, daß das bisherige Grundkapital von 2000000 RMark

voll eingezahlt ift.

p. g. u. Richard Belle. Paul Berger. Frit Steinberg. Theodor Winter. Rarl Wittlich. Morik Brauer. Otto Braune.

Reinhardt, Juftizoberfetretär als Gerichtsschreiber bes Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

Einzutragen in das Sandelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 422.

Gp. 1. 3.

Sp. 4. Rach dem Beichluffe ber Generalversammlung vom 27. Februar 1927 foll das Grundtapital um 3500000 RMart erhöht werden.

2. Nachricht von der Eintragung:

a) dem Vorstande,

b) dem Finanzamt. Berlin. 8. Marg 1927.

Br.

¹⁾ Die Ausgabe neuer Aftien zu einem höheren als dem Rennbetrag ist zuläffig, auch wenn eine folche Aftienausgabe im Gefellschaftsvertrage nicht vorgesehen ift. RJA 6 198.

Ru B. Die erfolgte Erhöhung bes Grundkapitals ift ebenfalls von fämtlichen Mitgliedern des Borftandes und Auffictgrate zur Gintragung in das Sandelsregifter anzumelben. § 284 Abi. 1 HGB1).

Der Anmeldung find beigufügen2):

1. Die Duplitate ber Zeichnungsicheine. Der Zeichnungsschein muß bei Vermeidung der Nichtigkeit3) enthalten:

a) die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aftien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aftien;

b) ben Tag, an bem ber Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals

aefakt ist: c) den Betrag, für den die Ausgabe der Aftien stattfindet, und den

Betrag der festgesetten Einzahlungen:

d) die im § 279 HGB vorgesehenen Festsetzungen und wenn mehrere Gattungen von Aftien mit verschiedener Berechtigung4) ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;

e) den Reithunkt, in dem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Sandels-

register eingetragen ist.

2. Ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Berzeichnis der Zeichner, das die auf jeden entfallenen Attien sowie die auf die letteren geschehenen Einzahlungen angibt.

3. 3m Falle des § 279 BOB die Verträge, die den dort bezeichneten Festsekungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind.

4. Eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aftien entstehenden Rosten5).

5. Die Genehmigungsurfunde in den Källen des § 180 Mbf. 2 HB und wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf.

1) Bertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. KGF 28 A 235.

2) Der Beschluß der Generalversammlung ist jest nicht beizufügen; er war bereits mit der Anmelbung des Erhöhungsbeschlusses eingereicht.

bedungen werden. KGJ 20 A 41.
5) Hierher gehören 3. B. die Gerichtskoften, Gebühren bes Notars, Kosten für

die Herstellung von Aftienurfunden, Stempel, Steuern, Provisionen usw.

³⁾ RIA 3 126 (KG). Ift auf Grund nichtiger Scheine die Eintragung der Kapitalserhöhung erfolgt, so kann die Löschung der Eintragung nicht begehrt werden, da die Richtigkeit der Scheine, die zudem nachträglich gültig werden können (KG in D. Jux. Itg. 1903 33), nicht ohne weiteres die Richtigkeit der Eintragung mit fich führt, und zwar ichon mit Rudficht auf bie Rechte ber Gläubiger.

⁴⁾ Bauginsen — b. h .feste Zinsen, die einem Affionar für einen vorweg begrenzten Zeitraum ohne Rudficht darauf gewährt werden, ob die Gesellschaft Reingewinn erzielt hat ober nicht — können bei Erhöhung des Grundkapitals für die neuen Attien auch nicht für einen Übergangszeitraum bis zur Betriebsfertigkeit der mit dem neuen Kapital bestimmungsgemäß herzustellenden Anlagen

§ 284 Whi. 2 HBB.

6. Gine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts. § 75 KBStG, § 23 Ausf.Beft.

In der Unmeldung ift ferner die Erklärung abzugeben, daß auf iede neue Aftie. soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Bierteil des Nennbetrages und, im Falle der Ausgabe von Aftien für einen höheren als den Nennbetrag, auch den Mehrbetrag umfassen. Darüber, was als Barzahlung gilt, siehe oben § 77.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt. § 284 Abs. 4 HB.

Die Brufungspflicht des Registerrichters erstreckt sich nur darauf, ob die Kapitalserhöhung dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag aemäß beschlossen und durchaeführt ist und ob die vorgeschriebenen Nachweisungen beigebracht sind. Er hat nicht zu prüfen, ob in Wirklichkeit die vorgeschriebenen Einzahlungen erfolgt sind: nur wenn etwa Gründe für einen dringenden Verdacht hervorgetreten sind, daß die vorgeschriebenen Einzahlungen nicht geleistet sind, ist er im Interesse der Gläubiger befugt, die Brüfunaspflicht weiter auszudehnen (RSA 3 126).

Die Anmeldung kann auch hier wieder gemäß § 319 Abs. 2 HBB durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden.

In die Beröffentlichung, durch die die Eintragung bekanntgemacht wird, ist auch der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen. § 284 Abs. 5 HB. Sacheinlagen sind nicht zu veröffentlichen.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Aweigniederlassung hat, ist die Unmeldung über die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals durch den Vorstand zu bewirken. Der Anmeldung brauchen die vorbezeichneten Schriftstücke und die erwähnte Versicherung nicht beigefügt zu werden. In die Veröffentlichung, durch die die Eintragung bekannt gemacht wird, ist aber auch hier der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden und der auch hier in der Anmeldung anzugeben ist. aufzunehmen. § 286 HGB.

Beifpiel:

Berlin, den 6. Auni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

- 1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5; 2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lügowstr. 73; 3. der Rommerzienrat Fritz Steinberg in Charlottenburg, Schillerstr. 12;
- 4. der Bankbirettor Morik Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Landhausitrake 3:
 - 5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Str. 20;
 - 6. der Gebeime Regierungsrat Rarl Wittlich in Berlin, Roonstr. 4:
 - 7. der Fabritbesitzer Otto Braune in Berlin, Paulstr. 20.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt. Sie überreichten:

1. die Duplikate von 200 Zeichnungsscheinen;

2. das von den Borftandsmitgliedern unterschriebene Berzeichnis der Reichner:

3. die Roftenberechnung;

4. die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts.

Sie erklärten:

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind die Vorstandsmitglieder, und wir, die Erschienenen zu 3. die Aufsichtsratsmitglieder der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Attiengesellschaft in Firma "Berliner Petroleum-Attiengesellschaft".

Wir nehmen Bezug auf unsere Anmeldung vom 6. Marz 1927 und melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die in der General

den zur Eintragung in das Jandelsregister an, daß die in der Generalversammlung vom 27. Februar 1927 beschlossene Erhöhung des Grundtapitals um 3500000 RMark nunmehr erfolgt ist. Es sind 3500 Aktien, auf den Inhaber lautend, über je 1000 RMark Nennbetrag ausgegeben, und zwar 2900 zum Nennbetrage und 600 zum Betrage von 1100.

Wir versichern, daß auf jede neue Aktie der eingeforderte Betrag, nämlich 30 vom Hundert des Nennbetrages, und auf die für einen höheren als den Nennbetrag ausgegebenen Aktien auch der Mebrbetrag bar eingezahlt sind

und fich im Befite des Vorftandes befinden.

v. g. u. Richard Belle. Paul Herzer. Friz Steinberg. Moriz Brauer. Theodor Winter. Karl Wittlich. Otto Braune.

Lehmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt1):

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 422.

Sp. 1. 4.

Sp. 4. Das Grundtapital ist um 3500000 RMart erhöht und beträgt jest 550000 RMart.

2. Nachricht von der Eintragung

a) dem Vorstande, b) dem Finanzamt.

3. Offentliche Bekanntmachung (in diese ist auch der Betrag, zu dem die Attien ausgegeben werden, aufzunehmen).

Berlin, 9. Juni 1927.

0.... -----

Br.

§ 86. 3. Die Herabsetzung des Grundkapitals.

Auch die in der Herabsetzung des Grundkapitals bestehende Beränderung des Gesellschaftsvertrages folgt besonderen Borschriften.

Es ist zu unterscheiden:

A. Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals.

B. Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals.

Bu A. Der Beschluß über die Herabsetung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Borstandes —

¹⁾ Gerät die Gesellschaft vor Eintragung der Durchführung der Kapitalserhöhung in Konkurs, so ist die Kapitalserhöhung hinfällig (RG 77 152).

nicht auch des Aufsichtsrats — zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 289 Abs. 1 HGB.

Ein Zwang zur Anmelbung zum Register ber Hauptniederlassung besteht nicht.).

Der Registerrichter muß bei der Anmeldung prüfen, ob der Herabsetzungsbeschluß sich gründet auf eine Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des dei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, sowie ob in dem Beschlusse seitetzt ist, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattsindet, insbesondere ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszusühren ist. § 288 Abs. 1 u. 2 HBB2).

Er muß auch beachten, daß es beim Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aftien mit verschiedener Berechtigung neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gesaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung bedarf; auch dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der besonderen Aktiongattung umfaßt. § 288 Abs. Im Falle des Fehlens des erforderlichen Sonderbeschlusses, der auch nicht dadurch entbehrlich wird, daß die anwesenden Aktionäre aller Gattungen dem Beschluß der Generalversammlung einhellig zugestimmt haben, darf der Registerrichter die Herabsehung nicht eintragen (KG) 35 A 162).

Die Anmelbung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals darf mit der Anmelbung und Eintragung der erfolgten Herabsetzung verbunden werden, wenn die Herabsetzung bereits nach Maßgabe des Beschlusses ausgeführt ist (KGJ 34 A 145; JFG 3 200). Es ist auch ein Beschluß auf Herabsetzung in Verbindung mit einer Erhöhung zulässig (DLG Dresden in D. Jur. Ztg. 1918 327).

Die Anmeldung ist auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu bewirken, und zwar ebenfalls durch sämtliche Mitglieder des Borstandes; § 286 HB, wonach nur der Borstand, d. h. die zur Vertretung der Gesellschaft Bestimmten anzumelden haben, sindet hier keine Answendung.

¹⁾ Dies folgt aus § 319 Abs. 2, der zwar den § 280, nicht aber den § 289 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt, aber durch Anziehung des § 277 Abs. 1 alle Satungsänderungsbeschlüsse, zu denen auch der Herabsetzungsbeschluß gehört, von dem Anmeldestrazwang befreit. Ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung liegt aber darin, daß nach § 277 Abs. 3 die Herabsetzung vor der Eintragung des Beschlusses nicht wirklam ist. Staub Anm. 1; Boldschmit Anm. 1; Brand Anm. 1e zu § 289. Bgl. auch RG 101 199.

²⁾ Streit herrscht im Schrifttum darüber, inwieweit sich der Heralsungsbeschluß über die Ausführungsweise zu verhalten hat, ob er die Einzelheiten des bestimmten Durchführungsmittels enthalten, also auch die technische Art der Bollziehung der Heralsung (Abstempelung, Vernichtung, Umtausch der Aktienurkunden usw.) sestlegen muß. (Vgl. hierzu 3856 3 196).

Beifpiel:

Berlin, ben 10. Mara 1928.

Es ericbienen por dem Unterzeichneten:

1. der Fabritant Richard Felle in Berlin, Rauchstr. 5; 2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berger in Berlin, Lützowstr. 73.

Sie find dem Unterzeichneten von Berfon bekannt.

Sie überreichten die Ausfertigung des notariellen Generalversammlungs-

beschlusses vom 3. März 1928 und erklärten:

Wir sind die Vorstandsmitalieder der unter Ar. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Attiengesellschaft in Firma "Berliner

Betroleum-Attiengesellschaft".

Wir melden zur Eintragung in das Sandelsregifter an, daß in der Generalversammlung vom 3. März 1928 beschlossen ist, das Grundtapital um 1000000 RMark herabzusehen durch Rücktauf von 670 Aktien und durch Abernahme pon 330 Aftien.

v. g. u. Richard Belle. Paul Herzer. Reinhardt, Buftizoberfetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 422. Gp. 1. 5.

Sp. 4. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. März 1928 foll das Grundfavital um 1000000 RMart berabaefest werden.

2. Nachricht von der Eintragung dem Vorstande.

3. Öffentliche Befanntmachung.

Berlin, 12. Mara 1928.

Br.

Bu B. Die erfolgte Berabsehung des Grundkapitals, d.h. die Ausführung des Beschlusses) über die Herabsehung gemäß § 288, 290 HGB (RG 101 202; RGJ 34 A 147; JGG 3 200) ift von fämtlichen Mitgliedern des Borftandes - nicht auch des Auffichtsrats - gur Gintragung in das handelsregister anzumelden. §291 568.

Die Anmeldung kann nach § 14 HBB erzwungen werden.

Der Anmeldung brauchen keine Urkunden beigefügt zu werden.

Der Registerrichter hat nicht die Richtigkeit der angemeldeten Tatsache, d. h. der erfolgten Herabsekung des Grundkapitals nachzuprüsen; nur wenn er dringenden Verdacht hegt, daß die angemeldete Tatsache unwahr ist, kann er weitere Ermittlungen anstellen (RNU 3 126).

¹⁾ Die Makregeln des Gläubigerschutzes aus § 289 HB sind nicht Erfordernisse für die Aussührung der Kapitalsherabsehung, also für die erfolgte Herabsetzung im Sinne bes § 291 (336 3 200). Die Herabsetzung erfordert außer dem Herabsehungsbeschluß und seiner Eintragung in das Handelsregister weitere Maßnahmen, insbesondere die in den §§ 288 Abs. 2, 290 Abs. 1 zur Ausführung der Herabsetzung erwähnten jedenfalls dann nicht, wenn die Herabsetzung zur Deckung der Unterbilanz vorgenommen wird (RG 101 199; vgl. auch KG 103 369).

Beifpiel:

Berlin, ben 12. Juli 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabritant Richard Belle in Berlin, Rauchstr. 5; 2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berzer in Berlin, Lügowstr. 73.

Sie find dem Unterzeichneten von Berfon bekannt.

Sie erklärten:

Wir nehmen Bezug auf unsere Anmeldung vom 3. März 1928 und melden als Vorstandsmitglieder der unter Ar. 422 der Abt. B des hiefigen Handelsreaisters eingetragenen Aftiengesellschaft in Firma "Berliner Petroleum-Attiengesellschaft" zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 3. März 1928 auf Herabsehung des Grundtapitals um 1000000 RMart durch Rückauf von 670 Aftien und durch Abernahme von 330 Aktien nunmehr ausgeführt ist und die Aktien vernichtet worden find.

> v. g. u. Richard Relle. Baul Berger. Reinhardt, Auftigoberfefretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 422.

Sp. 4. Das Grundfapital ift um 1000000 RMart herabgesett und beträgt jest 4500000 RMart.

2. Nachricht dem Vorstande. 3. Offentliche Befanntmachung. Berlin, 12. Ruli 1928.

Br.

Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

§ 87. 1. Ginreichung von Schriftflücken gum handelsregister nach Aufstellung der Jahresbilang.

I. 1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilang1)2), eine Gewinnund Verluftrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Berhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Die drei-

2) Bur Ratur ber Bilanzen der Aftiengesellschaften vgl. RG 101 200. Es fonnen in die Bilang regelmäßig nur folche Berte aufgenommen werden, Die am Stichtage für die Bilanzaufstellung icon feste rechtliche Gestalt angenommen

haben (RG 112 23).

¹⁾ Die Bilanz ist in Reichsmark aufzustellen (§ 1 GBB in Verbindung mit § 3 II. Durchf & zum Munggefet) und bon famtlichen Borftandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung burch alle Borstandsmitglieder ist aber kein berart wesentliches Erfordernis, daß davon schlechthin der Rechtsbestand der Bilanz abhängig wäre. Die Vertretung durch einen Prokuristen bei der Unterzeichnung der Bilang ift unzulässig (RG 112 25).

monatige Frist kann in dem Gesellschaftsvertrag anders, jedoch nicht über sechs Monate¹) hinaus bestimmt werden. § 260 Abs.

Diese Vorlagen hat der Vorstand mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder dem in § 263 Abs. 3 Holls bezeichneten Tag in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, widrigenfalls er vom Registerrichter durch Ordnungsstrasen hierzu anzuhalten ist. §§ 263 Abs. 1, 319 Abs. 1 Holls.

- 2. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Das Gericht kann aber den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpslichtung zur Veröffentlichung der Vilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung besteien, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung im offenbaren Misverhältnis zur Vermögenslage der Gesellschaft siehen würden. Die Vesteiung ist jedoch unzulässig, wenn nach den Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint oder der Gegenstand des Unternehmens im Vetrieb von Vank- oder Versicherungsgeschäften besteht. § 6 der Vog über die Einschränkung öffentlicher Vekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (RGVI I 119)²).
- 3. Die Bekanntmachung sowie der den Bermögensstand und die Berhältnisse der Gesellschaft entwickelnde Bericht (der "Geschäftsbericht") nebst den Bemerkungen des Aussichtstats ist zum Handelsregister einzureichen. Findet keine Beröffentlichung statt (siehe oben unter Nr. 2), so ist an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Berlustrechnung einzureichen. § 6 BD vom 14. Februar 1924. Die Einreichung kann gemäß § 14 HBB durch Ordnungsstrasen erzwungen werden. Bei der Aussochung zur Einreichung ist die Frist so zu bemessen, daß der Borstand bei Anwendung der im Berkehr ersorderlichen Sorgsalt in der Lage ist, innerhalb der Frist das Bersäumte nachzuholen (DLG 36 193 [DLG Karlsruhe]).
- 4. Ob und inwieweit der Registerrichter zu prüfen habe, ob der Inhalt der eingereichten Bilanz usw. den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist streitig. Nach der richtigen Ansicht ist er weder berechtigt noch verpslichtet, die Bilanz sowie die Gewinnund Verlustrechnung auf die Beobachtung der Bestimmungen des § 261 HB hin zu prüfen, er hat vielmehr nur zu untersuchen, ob überhaupt

¹⁾ Bgl. die Bdg vom 23. Dezember 1923 (RGBl I 1248) über die Verlängerung der Bilanzfristen zugunsten der Gesellschaften, deren Vermögen sich zum erheblichen Teil im besetzten Gebiet befindet.

²⁾ Die §§ 1, 3, 4, 5 und 8 der Verordnung sind durch die Bbg vom 20. Juni 1925 (RGBI I 88) wieder aufgehoben.

³⁾ Bgl. über diese Streitfrage KGJ 20 A 62; 24 A 202; DLG 8 261 und die Literatur bei Staub Anm. 5 zu § 265.

eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung im gesetzlichen Sinne vorliegt; die Bilanz muß ihm daher genügen, wenn sie den Vermögensstand der Gesellschaft durch Gegenüberstellung der Ativen und Passiven unter Angabe des derzeitigen Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände erkennen läßt, und die Gewinn- und Verlustrechnung kann er nicht beanstanden, wenn sie den Reingewinn oder den Verlust des Betriebsjahres erkennen läßt.). Er darf also z. B. nicht bemängeln, daß sich aus der Vilanz die Höhe der Abschreibungen nicht ersehen lasse oder daß nicht angegeben sei, wie der Wert der in der Vilanz ausgeführten Vermögensgegenstände berechnet sei; ebensowenig darf er rügen, daß die Gewinn- und Verlustrechnung den Vetrag der jährlichen Verluste, die das Vermögen durch Ubnutzung seiner einzelnen Vestandteile erlitten habe, nicht gesondert aufsühre (KG3 23 D 19 [DLG Hamburg]).

Daneben hat der Registerrichter natürlich zu prüsen, ob die Bekannt-

machung seitens des Vorstandes ordnungsmäßig erfolgt ist.

5. Eingetragen ober veröffentlicht wird der Inhalt der eingereichten Schriftstäde von dem Registerrichter nicht.

6. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einsteichung der Bekanntmachung sowie des Geschäftsberichts nicht statt. § 265

MG. 2 HGB.

II. Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände sür eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sog. Nachgründungseverträge, sind, wenn sie vor dem Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft geschlossen werden, nach ersolgter Zustimmung der Generalversammlung vom Vorstand in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Verichte des Aussichtents nehst desse urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung sindet die Einreichung nicht statt. § 207 Abs. 1 bis 4 HB, syl. auch die Ausnahmen im Abs. 5 § 207 HB.

§ 88. 2. Bestellung von Revisoren usw.

I. 1. Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Redisoren zur Prüsung eines Borganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Borgangs bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Resvisoren durch das Registergericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sit hat, ernannt werden. § 266 Abs. 2 HB.

¹⁾ RGJ 12 25; 23 D 19 (DLG Hamburg). Die Angabe je einer einzigen Summe bei ben Aftiven und Kassien genügt aber nicht. KGJ 1 60.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Minderheit der Aktionäre kann aber die Bestellung der Revisoren nur zur Prüsung eines Vorganges dei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges dei der Geschäftsssührung, nicht dagegen auch zur Prüsung der Bilanz verlangen; auch muß ein bestimmter Vorgang in Frage stehen, so daß nicht etwa die Nachprüsung des ganzen Gründungsherganges oder der gesamten Geschäftssührung während der letzten zwei Jahre verlangt werden kann (DLG 384; 9263). Der Antrag darf auch nicht eher gestellt werden, als dies er in der Generalversammlung abgelehnt ist.

Dem Antrage darf ferner nur stattgegeben werden, wenn (gemäß § 294 3PD) glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Borgange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgesunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien dis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurüdgerechnet, Besitzer der Aktien sind. § 266 Abs. 3 SGB.

2. Vor der Ernennung der Revisoren muß der Registerrichter den Vorstand und den Aussichtstrat hören. Will er den Antrag ablehnen, so braucht er die Geschäftsorgane nicht zu hören¹).

Die Ernennung von Revisoren²) kann auf Berlangen der Gesellschaftsorgane von einer vom Registerrichter nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. § 266 Abs. 4 HB.

- 3. Der Vorstand hat bei Vermeidung von Ordnungsstrasen den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten. § 267 Abs. 1 HGB.
- 4. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen. § 267 Abs. 2 HBB. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt. § 261 Abs. 2 HBB.
- II. Ift die Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftssührung gemäß § 268 Abs. 1 HGB von einer Minderheit verlangt, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, so können die von der Minderheit bezeichneten Personen durch das Registergericht als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. § 268 Abs. 2 HBP. Das in der Generalversammlung zu stellende Verlangen der Minderheit nach Geltendmachung dieser Ansprüche muß aber als solches besonders und unzweideutig erklärt sein; es wird nicht durch den Antrag auf einen im Sinne

¹⁾ Staub Anm. 15 zu § 266.

²⁾ Es tann auch ein Revisor ernannt werben; die Borschläge ber Antragsteller sind bei ber Ernennung nicht bindend. Staub Anm. 15 zu § 266.

ber Geltendmachung lautenden Generalversammlungsbeschluß oder durch Stimmen für einen solchen Antrag ersett (KGJ 20 A 167). Dagegen braucht die Bezeichnung der Vertreter nicht notwendig schon in der Generalversammlung zu ersolgen, sondern kann auch erst gegenüber dem Registerrichter bewirkt werden. Der Registerrichter hat außer den sormellen, seine Zuständigkeit für die Bestellung der Vertreter begründenden Voraussetzungen nur zu prüfen, ob nach Lage der Sache Anlaß besteht, die sonst berusenen Prozesvertreter der Gesellschaft durch andere Personen zu ersetzen, ob also die sonst berusenen Vertreter zur Durchsührung des Rechtssstreits geeignet erscheinen oder nicht. Dagegen hat das Registergericht nicht zu prüsen, ob die Prozesvoraussetzungen des § 269 HWV vorliegen und die Klage Aussicht auf Ersolg hat (KGJ 21 A 80).

Die Auflösung der Attiengesellschaft.

§ 89. 1. Allgemeines.

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konsturses¹) bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand²) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 293 HB.

2. Die Aktiengesellschaft wird außer durch Konkurseröffnung ausgelöst besonders durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit³) und durch Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußsassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. § 2925GB.

Die Auflösung der Gesellschaft tritt auch ein infolge eines Beschlusses der Generalversammlung, der die Berwertung des Gesellschaftsvermögens durch die Veräußerung des Vermögens im ganzen zum Gegenstande hat. § 303 HB4).

Auch die Verlegung des Sipes in das Ausland hat die Auflösung der

¹⁾ Die Organe der Aftiengeselsschaft bleiben auch während des Konkurses der Gesellschaft bestehen (RG 14 418; 81 332; KG in RJA 15 35; BahObLG in IFG 2 213).

²⁾ Es brauchen nicht alle Vorstandsmitglieder, sondern nur soviele, als zur Vertretung der Gesellschaft ersorderlich sind, bei der Anmeldung mitzuwirken.

3) In diesem Falle kann nach Ansicht des KG die Fortsetzung der Gesellschaft

³⁾ In diesem Halle kann nach Anjicht des Mis die Fortsetung der Gesellschaft beschlossen werden, wenn die tassächlich nicht liquidierende Gesellschaft ihre Aufslösung beim Ablauf der Frist nicht gewollt hat und nur die rechtzeitige Beschlußsassung über die Fortsetung der Gesellschaft unterblieben ist (IFG 2 265; vgl. auch unten § 92).

⁴⁾ In biesem Falle muß der Veräußerungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Übernehmer gerichtlich oder notariell beurkundet werden. § 311 BGB. Der der Veräußerung zustimmende Beschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des dei der Beschlußfassung derstretenen Grundkapitals umfaßt. § 303 Abs. 1 H. Hährers s. § 303 Abs. 2 u. 3 H.

Gesellschaft zur Folge¹) (RG 768; 107 97; FG 2254). Dagegen ist die Bereinigung aller Attien in einer Hand ("Einmanngesellschaft") kein Auflösungsgrund (RG 68 172; 92 84; 98 289; RGJ 25 A 130; 31 A 164), ebensowenig wie die Einstellung des Gewerbebetriebs ohne weiteres die Auflösung herbeiführt (RGJ 13 112; 45 A 179).

3. Die Anmeldung muß sowohl beim Gerichte der Haupt- wie auch

jeder Zweigniederlassung erfolgen.

4. Bei der Anmeldung muß außer der Tatsache der Auflösung auch der Auflösungsgrund angegeben werden. Der etwaige Auflösungsbeschluß braucht der Anmeldung nicht beigefügt zu werden.

- 5. Der Registerrichter hat nicht zu prüfen, ob die Voraussehungen der Auflösung wirklich vorhanden sind. Kur wenn ein dringender Verdacht der Unwahrheit der angemeldeten Auslösung vorliegt, wird er weitere Ermittlungen vorzunehmen haben (RFA 3 126).
- 6. Einzutragen in das Register ist nur die Tatsache der Auslösung unter kurzer Angabe des Auslösungsgrundes.
- 7. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Unmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Borstand bewirkt wird. § 296 Abs. 1 HBB; vgl. näheres unten § 90.

Beifpiel:

Berlin, den 22. September 1930.

Es ericbienen por dem Unterzeichneten:

1. Der Fabritant Richard Belle in Berlin, Rauchftr. 5;

2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berger in Berlin, Lutowftr. 73.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person betannt. Sie erflärten:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. September 1930 ist die unter Ar. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragene Attiengesellschaft in Firma "Berliner Petroleum-Attiengesellschaft" aufgelöst worden. Die Liquidation geschieht durch uns, die bisberigen Mitglieder des Vorstandes, als Liquidatoren. Jeder von uns ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Dies melden wir unter Aberreichung einer Ausfertigung der notariellen Berhandlung vom 10. September 19302) zur Eintragung in das Handels-

regifter an.

Wir werden die Firma und unsere Namensunterschriften wie folgt zeichnen³):

Berliner Petroleum-Attiengesellschaft in Liquid. Richard Relle.

2) Die Beifügung dieser Aussertigung war nicht unbedingt erforderlich;

s. oben Nr. 4.

¹⁾ Dagegen sind die Gesellschaften, die ihren Sitz an einem Orte hatten, der infolge völkerrechtlichen Vertrages (des Versailler Vertrages) seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verloren hat, nicht unabhängig von dem Willen der Gesellschaftsorgane zur Auslösung gelangt und können daher ihren Sitz wieder nach Deutschland zurückverlegen (RG 107 97; DLG 43 201).

³⁾ Bgl. unten § 90.

Berliner Petroleum-Attiengesellschaft in Liquid. Paul Herzer.

v. g. u. Richard Belle. Paul Herzer. Lehmann, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 422:

Gp. 1. 8.

Sp. 5. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Sp. 7. Jedem Liquidator steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

Sp. 8. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. September

1930 ist die Gesellschaft aufgelöst.

2. Offentliche Bekanntmachung. 3. Nachricht:

a) den Liquidatoren,

b) dem Finanzamt. Berlin, 23. September 1930.

Br.

8. Gine Aftiengesellschaft kann endlich auch aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. Über die Auflösung entscheidet im Verwaltungsstreitversahren der Bezirksausschuß in erster Instanz. Für die Erhebung der Alage ist der Regierungspräsident zuständig. Dieser hat von der Auflösung dem Registergerichte Mitteilung zu machen. Art. 4 AG HB. Auf Grund dieser Mitteilung ersolgt die Eintragung der Auflösung von Amts wegen.

9. Die Eröffnung sowie die Aushebung des Konkursversahrens wird nicht angemeldet, sondern von Amts wegen eingetragen auf Grund der Mitteilungen des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts. §§ 6, 32 HBH; § 112 KD. Sine öffentliche Bekanntmachung dieser Sins

tragungen erfolgt nicht. § 32 HGB.

Im Falle der Beendigung des Konkurses durch Ausschüttung der Masse bedarf es keiner Anmeldung des Erlöschens der Firma durch die Borstandsmitglieder, vielmehr ist mit der Eintragung der Beendigung des Konkurses durch Ausschüttung der Masse auch die Firma erloschen. Eine Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 307 Abs. 2 HB ist weder in diesem Falle noch im Falle des § 204 KD möglich (KGF 34 B 12).

10. Wegen der Eintragung der Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft

vgl. oben § 23.

§ 90. 2. Die Liquidation.

1. Die Liquidation findet nach der Auflösung der Aktiengesellsschaft statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurseröffnet ist. § 294 Abs. 1 HBB. Die Liquidation ist also, von Ausnahmes

fällen abgesehen (vgl. auch §§ 304, 306 HGB), die notwendige Folge der Auflösung (KGF 49 A 136).

- 2. Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorsstandes als Liquidatoren, sosen nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden¹⁾²). Unzulässig ist eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die das Recht der Bestellung von Liquidatoren dem Aufsichtstat überträgt (DLG 8 235; KGJ 49 A 122).
- 3. Aus wichtigen Gründen kann die Ernennung der Liquidatoren durch das Registergericht erfolgen, wenn der Aufsichtsrat oder Aftionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundsapitals erreichen, dies beantragen; es muffen aber die Aftionare bei Stellung des Untrags glaubhaft machen3), daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aftien sind. § 295 Abs. 2 HBB. Der Richter kann bei der Ernennung bestimmen, daß - abweichend von der Regel, wonach alle Liquidatoren nur zusammen handeln können (Kollektivvertretung) — jeder Liguidator allein die Gesellschaft zu vertreten befugt ist. § 298 Abs. 3 HBB. Bur Annahme des Amtes kann der Ernannte nicht gezwungen werden (NSA 8 267). Eine Bergütung für ihn kann das Gericht auch auf Antrag der Beteiligten nicht festiegen (RGR 27 A 222). Die Abberufung der Liquidatoren fann außer durch die Generalversammlung (KG3 45 A 181) durch das Registergericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. § 295 Abs. 3 SGB. Es kann also nicht etwa der einzelne Aktionär oder ein Mitalied des Aufsichtsrats verlangen, daß die vom Registergerichte vorgenommene Ersatbestellung eines Liquidators ruckgängig gemacht werden soll (RFA 4 147). Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 KGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung den Vorstand oder die Liquidatoren zu hören. Gegen die gerichtliche Ernennung eines Liquidators steht nur der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, nicht dem Auflichtsrat oder bessen Borsibenden und nicht dem früheren Liquidator, gegen die Abberufung nur der Gesellschaft und dem abberufenen Liquis dator die Beschwerde zu (ITG 2 231 [DLG Rostock]).

In dringenden Fällen können übrigens, soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, für die Zeit dis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten, z. B. eines Gläubigers der Gesellschaft, die Liquidatoren vom Registergericht ohne Einschränkung bestellt werden; vgl. § 29, 48

¹⁾ Der Registerrichter darf nicht etwa die Tätigkeit der Liquidatoren im ganzen oder im einzelnen überwachen und leiten; so darf er z. B. dem Liquidator nicht aufgeben, einen Prozeß für die Masse zu führen. RJA 6 128 (KG).

²⁾ Über die Frage, ob auch juristische Personen Liquidatoren sein können, wgl. Staub Anm. 1 zu § 295 und die Literatur daselbst. Die herrschende Meinung verneint die Frage, bejaht wird sie neuerdings u. a. vom OLG Karlsruhe (FFG 3 210).

³⁾ Über die Art der Glaubhaftmachung vgl. § 294 ZPO und § 15 Abs. 2 FGG.

BGB, die der richtigen Ansicht nach auch auf Aktiengesellschaften Answendung finden (KGF 23 A 1050; 34 A 53).

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen, also ohne Anmeldung. § 296 Abs. 3 Hegistergericht wird die Gerichte etwaiger Zweigeniederlassungen um die Eintragung ersuchen müssen.

4. Die ersten Liquidatoren sind durch den Borstand (val. oben § 89). jede Underung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar auch bei den Gerichten etwaiger Zweigniederlassungen. § 296 Abs. 1 HB. Die Anmeldung der ersten Liquidatoren erfolgt regelmäßig zufammen mit der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft (val. oben § 89). Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Bertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden. § 296 Abs. 1 HBB. Hierbei ist zu beachten, daß in Ermangelung besonderer Bestimmungen die Liquidatoren nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. § 232, 294 Abs. 2 HB. 5 at die Generalversammlung zwei Liquidatoren gewählt, ohne Bestimmung über die Vertretungsbefugnis zu treffen und lehnt der eine von diesen die Annahme ab, so wird dadurch nicht der andere alleiniger Liquidator, vielmehr wird der Generalversammlungsbeschluß hinfällig (KKG 2 231 SDLG Roftod).

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Anderung, also der hierauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Aussichtsrats, im Falle des Todes die Sterbeurkunde beizufügen; diese Vorschrift sindet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung feine Anwendung. § 296 Abs.

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben, selbst wenn sie bereits als Vorstandsmitglieder oder Profuristen ihre Unterschrift bzw. die Firma nebst Unterschrift gezeichnet haben, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Ausbewahrung dei dem Gerichte zu zeichnen. § 296 Abs. Sie zeichnen die Firma in der Weise, daß sie der bisherigen, als Liquidationsssirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen. §§ 298 Abs. 1, 153 HBP; vgl. das Beispiel oden § 89. Zu beachten ist noch, daß der gesehliche Umsang der Vertretungsbesugnis der Liquidatoren Dritten gegenüber unbeschränkbar ist. §§ 298 Abs. 1, 151 HBP. Der Registerrichter darf also dieser Vorschrift zuwiderlaufende Anmelbungen nicht entgegennehmen.

In das Handelsregister sind die Liquidatoren nach Familiennamen, Bornamen, Stand und Wohnort einzutragen, auch ist dort eine etwaige besondere, von der gesetlichen Vorschrift abweichende Bestimmung über ihre Vertretungsbesugnis zu vermerken.

- 5. Eine Bestellung von Prokuristen sindet während der Liquidation nicht statt. § 298 Abs. 4 HBB. Anträge der Liquidatoren auf Eintragung von Prokuristen sind daher zurückzuweisen. Die vorhandenen Prokuren erlöschen (RG 72 122).
- 6. Die Liquidatoren haben bei Bermeidung von Ordnungsstrafen (KGJ 30 A 127) für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen und dem Aufsichtstate und der Generalversammlung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Berlustrechnung unverzüglich durch die Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Wegen Einreichung der Bekanntmachung, sowie des im § 260 HB bezeichneten Geschäftsberichts gilt das oben § 87 zu 3. Angeführte auch hier. §§ 299, 260, 265, 319 KGB (KGJ 35 A 160). Die Liquidatoren sind zu diesen Maßnahmen auch verpslichtet, wenn ihnen Mittel zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten, insbesondere der Berufung der Generalversammlung aus der Masse nicht zur Berfügung stehen (KGJ 30 A 125).

Die Liquidatoren haben ferner unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger aufzusordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufsorderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Auf Antrag der Liquidatoren kann das Gericht sie aber von der Verpslichtung zur Bekanntmachung befreien, sosen glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Bekanntmachung durch das vorhandene Vermögen nicht gebeckt werden würden. § 297 HGB, § 7 der Vdg vom 14. Februar 1924.

7. Ift die Liquidation beendet und die Schlüfrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftssirma zur Sintragung in das Handelsregister der Haupt- und jeder Zweignieder- lassung anzumelden. § 302 Abs. Die Anmeldung braucht nicht notwendig durch sämtliche Liquidatoren zu ersolgen; es genügt vielmehr, wenn diejenigen Liquidatoren bei der Anmeldung mitwirken, die zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind. Die Liquidatoren haben bei der Anmeldung die Beendigung der Liquidation zu erklären (DLG 33 7 [DLG Dresden]). Daß sie auch die Schlüßrechnung beizussügen haben, wie Staub¹) annimmt, ist nicht zutressend. Nach dem Wortlaut des Gesetzs besteht eine solche Verpslichtung nicht. Es muß dem Registerrichter genügen,

¹⁾ Anm. 6 zu § 302. Staub nimmt sogar mit Pinner S. 300 an, daß der Registerrichter auch zu prüfen habe, ob das Sperrjahr (§ 301 Abs. 1 HB) abgelausen sei. Diese Ansicht ist irrig; eine solche Prüfung legt das Geset dem Richter nicht auf. Wird ihm aus den Unterlagen der Anmeldung oder sonst bekannt, daß das Sperrjahr noch nicht abgelausen ist, so kann er hieraus Bedenken gegen die Eintragung höchstens unter dem Geschährunkt erheben, daß wegen der vorzeitigen Berteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre Ansprüche an die Gesellschaft beständen, vor deren Erledigung die Liquidation nicht als beendigt anzusehen sei. KGR 28 A 51.

wenn die Tatsache des Erlöschens der Firma nach Beendigung der Liquidation angemeldet wird. Frgendwelche Untersuchungen, ob diese Anmeldung gerechtfertigt ist, hat der Richter nicht vorzunehmen1), es sei denn, daß begründete Aweifel vorliegen.

Es ist in das Register einzutragen, daß die Firma erloschen, nicht etwa.

daß die Liquidation beendet sei.

Beifpiel:

Berlin, den 23. Oftober 1932.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Rabritant Richard Belle in Berlin, Rauchftr. 5;

2. der Chemiter Dr. phil. Paul Berger in Berlin, Lukowstr. 73.

Sie find dem Unterzeichneten von Berson bekannt.

Sie erklärten:

Die Liquidation der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsreaisters eingetragenen Attiengesellschaft in Firma "Berliner Betroleum-Aftiengesellschaft" ift beendet. Wir melden das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Sandelsregifter an.

> v. g. u. Richard Belle. Baul Herzer. Lehmann, Juftigoberfetretar als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 422:

Sp. 1. 9. Sp. 8. Die Firma ist erloschen2).

2. Die Eintragungsvermerte bei Ar. 422 find rot zu unterstreichen.

3. Nachricht:

a) den Liquidatoren,

b) der Industrie- und Sandelstammer durch die Liste,

c) dem Kinanzamt.

4. Offentliche Befanntmachung.

5. Aften wegl. und nach 30 Jahren vern.

Berlin, 23. Ottober 1932.

Br.

8. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Lapiere der Gesellschaft an einem vom Registergerichte auf Hinwirkung seitens der Liquidatoren (vgl. § 319 HBB) zu bestimmenden sichern Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen. Die Aktionäre3) und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Laviere

¹⁾ Das AG (AGJ 28 A 51) nimmt an, daß der Registerrichter den Nachweis zu verlangen habe, daß die Generalversammlung der Aftionäre nach Abnahme ber Schlufrechnung ber Liquidatoren die Beendigung der Liquidation anerkannt

²⁾ Es ist nicht erforderlich, den Grund des Erlöschens der Firma miteinzutragen. Unrichtig ware eine Eintragung etwa des Inhalts: "Die Liquidation ift beendet".

³⁾ Nicht nur diejenigen Aftionäre kommen in Frage, die es zur Zeit der Beendigung der Liquidation sind, sondern auch die früheren. Staub Anm. 7; Brand Anm. 4a zu § 302, Lehmann-Ring Mr. 4, Binner S. 301.

von dem Gericht ermächtigt werden. § 302 Abs. 2 u. 3 HB. Die Einsicht wird nur zu gestatten sein, wenn die Aktionäre oder Gläubiger ein berechtigtes Interesse dartun. Die Entnahme von Notizen und die Selbst-ansertigung von Abschriften kann der Richter nicht untersagen (KGJ 7 99); dagegen darf er die Bücher und Papiere natürlich nicht aushändigen (RDSG 7 75).

9. Trop der unrichtigen Eintragung des Erlöschens der Firma, die nur kundmachende Wirkung hat, dauert die Gesellschaft im Liquidationsstadium fort, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (RG 3 54: 15 102: 41 93; 109 391; RG 31 A 270; 41 A 138). Stellt fich nachträglich noch weiteres der Berteilung unterliegendes Bermögen beraus1) sei es. daß es verborgen oder bekannt war (KG341A 138), so hat auf Untrag eines Beteiligten, d. h. eines Aftionärs oder eines Gläubigers (KG, 31 A 270) das Amtsgericht des Sites der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liqui= datoren zu berufen. § 302 Abs. 4 HBB; § 146 FGG. Das erloschene Amt der bisherigen Liquidatoren lebt also nicht von selbst wieder auf (RG 109 392; RG3 41 A 138), obwohl die Ergänzung der Liquidation nicht durch eine neue, sondern durch die Fortführung der bisherigen Liquidation erfolat, die zu Unrecht als bereits beendet behandelt worden ist. Die Erneuerung der Liquidatoren wird an derselben Stelle des Registers eingetragen, wo die Gesellschaft eingetragen war2).

Die Eintragung lautet z. B.:

"Die bisherigen Liquidatoren sind erneut bestellt worden, da sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen herausgestellt hat."

Ist die wiedereröffnete Liquidation beendet, so haben dies die Liquisdatoren anzumelden. Die Beendigung ist einzutragen3).

§ 91. 3. Befondere Fälle der Auflösung. (Berstaatlichung und Rusion.)

Bon den Fällen, in denen es zur Auflösung von Aktiengesellschaften kommt, zeigt für die Registerführung Besonderheiten:

- A. die fog. Berftaatlichung;
- B. die sog. Fusion.

Bu A. 1. Die sog. Verstaatlichung, d. h. die Übernahme des Bermögens einer Aftiengesellschaft als Ganzes von dem Reich, einem deutschen

¹⁾ Z. B. wenn ein Bereicherungsanspruch der Gesellschaft oder ein Ersatsanspruch der Gesellschaft gegen ihre Organe vorhanden ist (RG 92 84; 109 391; DLG 38 193; RJA 15 212).

²⁾ Brand Anm. 5d zu § 302.

³⁾ Staub Anm. 23 3u § 302.

Land') oder einem inländischen Kommunalverband') unter Ausschluß der Liquidation, setzt voraus einen Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Vierteile des dei der Beschlußsfassung vertretenen Grundsapitals umfaßt. § 304 Abs. 1 u. 2 HB. Der mit dem Übernehmer geschlossen Vertrag bedarf nach § 311 BGB der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- 2. Der Borstand d. h. die zur Vertretung der Gesellschaft besstimmte Zahl der Mitglieder desselben, nicht notwendig alle Mitglieder hat nicht nur die Auflösung der Gesellschaft, sondern auch den Beschluß der Generalversammlung zur Eintragung in das Handelsregister der Haupts und einer jeden Zweigniederlassung anzusmelden; der Anmeldung ist außer einer öffentlich beglaubigten Abschrift des Generalversammlungsbeschlusses der mit dem Übernehmer abgeschlossen Bertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizusügen, auch ist der Grund der Auflösung anzugeben.
- 3. Der Registerrichter hat zu prüsen, ob der Vertrag und der Generalversammlungsbeschluß formell und materiell dem Gesetz entsprechen (BayObLG in LZ 1911 73 und JW 1925 1645). Er hat nicht nur einzutragen, daß die Gesellschaft ausgelöst ist (vgl. oben § 89), sondern auch, daß sie durch Veräußerung des Vermögens an das Reich usw. ausselöst ist.).
- 4. Die Eintragung in das Register ist hier von besonderer Bebeutung; sie verleiht nämlich dem Generalversammlungsbeschluß erst Rechtswirtsamkeit und hat zur Folge, daß der Übergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt gilt und die Firma der Gesellschaft erlischt. § 304 Abs. 4 u. 5 HBR. Es bedarf daher einer besonderen Anmeldung und Eintragung des Erlöschens der Firma.
- 5. Die Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung kann nach § 319 Abs. 2 HB nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Ist aber die Eintragung dei diesem Register erfolgt, so kann die Eintragung beim Register einer jeden Zweigniederlassung im Wege des Ordnungsstrasversahrens herbeigeführt werden. § 319 Abs. 2 HB.
- Zu B. 1. Die sog. Fusion, d. h. die Abertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft kann in doppelter Weise erfolgen. Entweder tritt keine sofortige Verschmelzung beider Gesellschaften ein, sondern

¹⁾ Jest "Land" ftatt "Bundesstaat" (Art. 2 RB).

²⁾ Der § 304 findet nach Ansicht des KG (DLG 32 114) auch dann Anwendung, wenn eine vom Kommunasverbande verwaltete Kommunasanstalt das Vermögen übernimmt.

³⁾ Staub Anm. 5 zu § 304.

⁴⁾ Staub Anm. 7; Goldschmit Anm. 6; Brand Anm. 3b ju § 304.

die übertragende Gesellschaft tritt zunächst in Liquidation, oder es sindet unter Ausschließung einer Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft eine sofortige Verschmelzung beider Gesellschaften statt.

2. Im ersteren Falle, wenn also keine sofortige Verschmelzung

eintritt, gilt folgendes:

- a) Der Veräußerungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften muß gerichtlich oder notariell geschlossen werden, § 311 BGB (RG 62 70); er muß ferner von der Generalversammlung der aufzulösenden Gesellschaft genehmigt werden. §§ 303 Ubs. 1, 305 Ubs. 2 HGB (RG 77 22). Außerdem muß aber, wenn der Vorgang auf seiten der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalserhöhung erforderlich macht, was nicht immer der Fall zu sein braucht (RGJ 38 A 230; DLG 32 119 [KG]; DLG 22 33 [BahDbLG]), die letztgenannte Gesellschaft den dem Veräußerungsvertrag entsprechenden Kapitalserhöhungsbeschluß fassen.
- b) Anzumelden ist, und zwar zum Register der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung:

a) Der Beschluß der übertragenden Gesellschaft, es sei denn, daß die Gesellschaft bereits vor Fassung des Beschlusses aufgelöst war. § 293 HB.

- β) Der Beschluß der übernehmenden Gesellschaft. §§ 277 Abs. 3.u 280 H. Die Anmeldung dieses Beschlusses kann aber nach § 285 H. auch bis zur Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung verschen werden. Die Anmeldung muß von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aussichtstats erfolgen; vol. oben § 85.
- y) Bei der übernehmenden Gesellschaft die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals. Die Anmeldung hat ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aussichtstats zu erfolgen. Dieser Anmeldung ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. § 305 Abs. 2 Hus. Es muß also außer dem Veräußerungsvertrage auch der Beschluß der übertragenden Gesellschaft eingereicht werden. Die Überreichung von Zeichnungsscheinen ist nicht erforderlich. Die Anmeldung braucht auch nicht die Erklärung zu enthalten, daß der eingesorderte Barbetrag bezahlt ist, da za die Gegensleistung für die Aktien nicht in barem Gelde, sondern in einem ganzen Vermögen besteht¹). Auch ist es nicht erforderlich, wenn auch zweckmäßig, daß in der Anmeldung die Erklärung abgegeben wird, zu welchem Kurse die Aktien ausgegeben werden²). Ob das Vermögen tatsächlich übertragen ist, hat der Registerrichter nicht zu prüsen.
- c) Aus Zwedmäßigkeitsgründen faßt nach Abschluß des Beräußerungsvertrages regelmäßig zuerst die übernehmende Gesellschaft den Kapitalerhöhungsbeschluß und läßt ihn eintragen; erst dann

^{1) 2)} Staub Anm. 17 zu § 305.

faßt die übertragende Gesellschaft ihren Zustimmungsbeschluß und bewirkt die Eintragung. Darauf erfolgt die Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung auf seiten der überenehmenden Gesellschaft.

d) Nach Vornahme aller dieser Rechtshandlungen findet die Liquisdation der übertragenden Gesellschaft auf Grund des Veräußerungsvertrages statt. Ift diese durch Übertragung des Vermögens und Aushändigung der Aftien an die Aftionäre (vgl. RG 77 274) beendet und die Verschmelzung beider Gesellschaften somit eingetreten, so ist das Erslöschen der Firma der übertragenden Gesellschaft anzumelden und einzustragen. § 302 Abs. 1 H.

3. Findet eine Fusion der Gesellschaften mit sofortiger Bersichmelzung, also ohne Liquidation statt, so ist folgendes zu beachten:

Der von den beiden Gesellschaften in gerichtlicher oder notarieller Form zu schließende Beräußerungsvertrag muß die Bestimmung enthalten, daß keine Liquidation des Bermögens der übertragenden Gesellschaft stattfinden soll. Es genügt aber, wenn sich dies aus dem gesamten Inhalt des Vertrages als gewollt ergibt (DLG 42 216). Die übertragende Gesellschaft hat den Vertrag zu genehmigen und die übernehmende Gesellschaft den Kavitalerhöhungsbeschluß zu fassen. Wegen der Anmeldungen und Eintragungen gilt dasselbe wie im Kalle nicht sofortiger Verschmelzung. Nur muß bei der Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung auf seiten der übernehmenden Gesellschaft auch die Eintragung des Austimmungsbeschlusses nachgewiesen werden, da hier der Rustimmungsbeschluß vor der Eintragung keine Wirksamkeit hat. §§ 306 Abs. 1, 304 Abs. 4 HGB¹). Mit der Eintragung ist die Verschmelzung im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge (RG 28 363; 84 245; KGJ 11 129) vollzogen und damit die übertragende Gesellschaft untergegangen und deren Firma erloschen, sofern diese nicht vertragsmäßig auf die übernehmende Gesellschaft übergeht, wozu es einer Anderung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft bedarf.

§ 92. 4. Die Fortsehung der anfgelöften Gesellschaft.

1. Ift eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Das gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschlüß eines Zwangsvergleichs aufgehoden oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist. § 307 Abs. 1 u. 2 HB.

¹⁾ Staub Anm. 10 gu § 306.

- 2. In diesen Källen1) ist die Fortsetzung der Gesellschaft von dem Vorstande - nicht notwendig stets von allen Vorstandsmitaliedern zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Aweigniederlassung anzumelben. § 307 Abs. 3 BB.
- 3. Der die Fortsetzung aussprechende Generalversammlungsbeschluß, der der Anmeldung beizufügen ist, kann mit einfacher Stimmenmehrheit2) gefaßt werden; bei der Anmeldung muß angegeben werden, daß die Gesellschaft zum Awecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Awecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst und der beabsichtigte Aweck nicht erreicht ist. War die Auflösung zu einem andern Zweck erfolgt, so kann die Fortsetzung der Gesellschaft nicht ohne weiteres beschlossen und angemeldet werden. Ebenso muß der Registerrichter im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Konkurseröffnung beachten. ob in der Anmeldung angegeben ist, daß der Konkurs nach Abschluß eines Awangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag der Uftiengesellschaft, d. h. des Gemeinschuldners, gemäß § 202 KD eingestellt worden ist. Es kann keine Fortsetzung der Gesellschaft stattfinden, wenn der Konkurs durch Ausschüttung der Masse beendet ist und sich etwa nachträglich noch Vermögen vorfindet, ebenso auch nicht im Falle des § 204 KD. Bal. oben § 89 Riffer 93).

C. Die Kommanditgesellschaft auf Attien.

§ 93. Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Eine Kommanditgesellschaft auf Aftien liegt vor, wenn mindestens ein Gesellschafter ben Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt als sog, persönlich haftender Gesellschafter – haftet, während die übrigen Gesellschafter – auch hier Kommanditisten genannt – sich nur mit Einlagen auf das in Aftien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen. § 320 Abs. 1 HBB. Die Kommanditisten haften hier also nicht, wie bei der Kommanditgesellschaft, den Gläubigern gegenüber, sondern beteiligen sich ebenso wie die Aftionäre bei der Aftiengesellschaft mit Einlagen auf

3) Staub Anm. 11 zu § 307.

¹⁾ Abgesehen von diesen Ausnahmefällen kann eine Auflösung nicht wieder rüdgängig gemacht werden (KGJ 32 A 154; 34 A 166; Ban ObLG in DLG 42 226 und in Fr 1 244). Eine Ausnahme macht das KG, wie bereits oben § 89 erwähnt, nur noch in dem Falle, wenn einer auf Zeit gegründeten Aftiengesellschaft insolge nicht rechtzeitiger Beschlußsassung über die Fortsetung die nicht beabsichtigte Auslösung "aufgezwungen" ist. (KG in FG 2 265 — FB 1925 640; vgl. dazu Hachenburg in FB 1925 802 und Staub Anm. 1 zu § 307).

²⁾ Staub Anm. 4 zu § 307; Rinner S. 318; Lehmann-Ring Rr. 4; Goldmann Anm. 3. Enthält der Beschluß aber eine Satungsänderung wie z. B. in dem vom KG zugelassenen Ausnahmefall, so bedarf es natürlich der für die Satungsänderung ersorberlichen Mehrheit des § 275 HGB.

das in Aktien zerlegte Grundkapital. Die Aktienkommanditgesellschaft hat hiernach von der Kommanditgesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter und von der Aktiengesellschaft die Beteiligung der übrigen Gesellschafter nach Art der Aktionäre entlehnt.

2. Ebenso wie die Aktiengesellschaft entsteht auch die Kommanditsgesellschaft auf Aktien erst mit ihrer Eintragung in das Handelssregister. Zum Begriffe der Aktienkommanditgesellschaft gehört ebensowenig wie zu dem der Aktiengesellschaft der Betrieb eines Handelssgewerbes durch die Gesellschaft. § 320 Abs. 3, 200, 210 Abs. 2 HBB.

§ 94. Die Anmeldung, Cintragung und Veröffentlichung der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sit hat, von sämtlichen Gründern, persönlich haftenden Gesellschaftern und Mitgliedern des Aufsichtsratz zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben. §§ 320 Abs. 195 Abs. 1 How; vol. näheres über die Gründer, die Zulässigteit der Stellvertretung usw. oben § 75. Die persönlich haftenden Gesellschafter) haben bei der Anmeldung ihre Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen; die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht, melden sie vielmehr nur gemäß § 29 How an.

Eine Erzwingung der Anmeldung durch Ordnungsstrafen ist unzulässig.

2. Die oben im § 76 erwähnten Urkunden sind auch hier ber Anmelbung beizufügen; hervorzuheben ift folgendes:

a) Der Inhalt des beizufügenden Gesellschaftsvertrages muß auch hier von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Berhandlung sestgestellt werden. Es müssen sich aber die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich bei der Feststellung beteiligen, und außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditisten Aktien übersnehmen. § 321 Abs. 1 SGB.

Die Prüfungspflicht des Registerrichters (vgl. oben § 80) muß sich also auf diese Punkte des Gesellschaftsvertrages erstrecken. Daß in dem Verstrage der Betrag der von jedem Beteiligten übernommenen Aktien anzusgeben ist (§ 321 Abs. 1 Sah 3 HGB), enthält keine Abweichung von dem Aktiengesellschaftsvertrage; vgl. näheres oben § 76. Der Gesellschaftsvertrag muß hier außer der Firma und dem Size der Gesellschaft, dem Gegenstande des Unternehmens, der Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, der Form der Berufung der Generalversammlung und der Form, in der die von der Gesellschaft außgehenden Bekanntmachungen erfolgen,

¹⁾ Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann sein, wer persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein kann. Bgl. hierzu oben § 68.

noch enthalten den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters. § 322 Abs. 1 H.B. Auch müssen Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. § 322 Abs. 2 H.B.

- b) Es sind nicht nur die Verträge zu überreichen, die den im § 186 HB bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen, sondern auch die Verträge, die etwa zugunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters besondere Vorteile bedingen. § 322 Abs. 3 HB.
- c) Die Zeichnungsscheine (vgl. oben § 79) haben außer den im § 189 HB vorgesehenen Angaben die Bezeichnung derzenigen Gründer zu enthalten, welche persönlich haftende Gesellschafter sind. § 323 Abs. 1 HB.
- d) In der mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nach § 195 Abs. 3 HBB zu verbindenden Erklärung ist in Ansehung der durch Barzahlung zu leistenden Einlagen anzugeben, daß der eingesorderte Betrag dar eingezahlt und im Besitze der persönlich hastenden Gesellschafter ist. § 323 Abs. 2 HBB.
- 3. Im Falle der Sukzessivandung einer Aktienkommanditgesellsschaft kann im allgemeinen auch auf das oben § 79 Gesagte verwiesen werden; es muß aber die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit mindestens ein Vierteil der in dem Aktionärverzeichnis aufgesührten Kommanditisten begreisen, und der Vetrag ihrer Anteile muh mindestens ein Vierteil des nicht von den persönlich hastenden Gesellschaftern übernommenen Grundkapitals darstellen. § 323 Abs.
- 4. Wegen der Prüfungspflicht des Registerrichters sowie wegen der Eintragung und Veröffentlichung kann auß 80 verwiesen werden. Jedoch ist zu beachten, daß bei der Eintragung statt der Mitglieder des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter nach Familiennamen, Vornamen, Stand und Wohnort anzugeben sind. Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Besugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, z. B. daß die Komplementare, von denen sonst gemäß §§ 320 Abs. 2 und 125 Hoß jeder zur Vertretung der Gesellschaft allein besugt ist, nur zusammen mit den übrigen vertretungsberechtigt sein sollen, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 323 Abs. 4 Hoß.

Beifpiel:

Berlin, den 24. August 1927.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Chemiter Dr. Richard Kraus in Berlin, Leipziger Str. 56;

2. der Raufmann Werner Stratmann in Berlin, Seybelftr. 13; 3. der Raufmann Paul Reufmann in Zehlendorf, Hauptstr. 3;

4. der Raufmann Richard Görgeleit in Potsdam, Brandenburg Str. 14; 5. der Raufmann Ferdinand Hecht in Berlin, Röpenicer Str. 84.

Sie find dem Unterzeichneten von Berfon bekannt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 3. August 1927 über die Feststellung des Gesellschaftsvertrages;

2. den Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter und des Auf-

sichtsrats über die Prüfung des Gründungsherganges;

3. den Bericht der drei von der hiesigen Handelstammer bestellten besonderen Revisoren;

4. die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der drei Revisoren bei der hiesigen Handelstammer eingereicht ist:

5. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kingnaamts.

Sie erklärten fodann:

Wir haben, wie die in der Ausfertigung überreichte notarielle Verhandlung vom 3. August 1927 ergibt, unter der Firma "Chemische Industrie, Rommanditgesellschaft auf Aktien" mit dem Sitz in Verlin eine Rommanditgesellschaft auf Aktien werde der Herstellung und des Vertriebes chemischer Produkte aller Art gegründet. Wir haben sämtliche Aktien übernommen. Wir, die Erschienenn zu 1. und 2., sind die persönlich haftenden Sesellschafter; wir, die Erschienenn zu 3. die 5., bilden den ersten Aussichtstat. Wir, die persönlich haftenden Sesellschafter, sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Sesellschaft befugt.

Das Grundkapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 MMark, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Es ist auf jede Aktie der volle Betrag dar eingezahlt und im Besitze der persönlich haften-

den Gesellschafter.

Wir melben die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Richard Kraus. Werner Stratmann.

v. g. u.

Richard Kraus. Werner Stratmann. Paul Reußmann. Richard Görgeleit. Ferdinand Hecht. Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 512.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Chemische Industrie, Kommanditgesellschaft auf Attien, Berlin.

Sp. 3. Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte aller Art.

Sp. 4. 2000 000 Amart.

Sp. 5. Dr. Richard Rraus, Chemiker, Berlin.

Werner Stratmann, Kaufmann, Berlin.

Sp. 7. Kommanditgesellschaft auf Attien. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. August 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch die beiden persönlich haftenden Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten.

Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2ff. der Register-

atten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. B ist am . . . 1927 unter Ar. 512 die Kommanditgesellschaft auf Attien in Firma

Chemische Industrie, Rommanditgesellschaft auf Attien mit dem Sik in Berlin eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. August 1927 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ift:

die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produtten aller Art.

Das Grundfapital beträgt 2000000 RMart.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind der Chemiter Dr. Richard Kraus und der Raufmann Werner Stratmann, beide in Berlin. Sie vertreten nach dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft gemeinschaftlich.

Ferner wird befannt gemacht:

Das Grundtapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Attien über

je 1000 RNart, die zum Nennbetrag ausgegeben werden.

Die Betanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und in der Vossischen Zeitung. Die Berufung der Generalversammlung geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar durch einmalige Betanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung.

Die Gründer der Gesellschaft sind außer den beiden vorbenannten persönlich haftenden Gesellschaftern der Kaufmann Baul Reugmann in Zehlendorf, der Raufmann Richard Görgeleit in Botsdam und der Raufmann

Ferdinand Becht in Berlin.

Die drei Lettgenannten bilden den ersten Aufsichtsrat.

Bon den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstüden, insbesondere von dem Prüfungsberichte der persönlich haftenden Gesellschafter, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann bei dem Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Industrie- und Janbelskammer Berlin Einsicht genommen werden.

Berlin, den Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der erfolgten Eintragung an:

a) die perfonlich haftenben Gesellschafter,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Lifte,

c) das Finanzamt.

Berlin, 25. Auguft 1927.

Br.

§ 95. Veränderungen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Über die bei Aftienkommanditgesellschaften eintretenden und zum Register anzumeldenden Veränderungen von Tatsachen sind die §§ 82ff. oben S. 223ff. zu vergleichen. Hervorzuheben ist hier nur noch folgendes:

1. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Besugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften. § 320 Abs. 2 HBB.

Persönlich haftende Gesellschafter können aus der Gesellschaft nur ausscheiden:

a) freiwillig, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist; § 330 Abs. 4 HBB. Hierbei ist natürlich vorausgesett, daß noch wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter übrig bleibt (KBJ 11 29).

b) unfreiwillig, z. B. im Falle des Todes und der Ausschließung, vgl. die auch hier zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 138ff. HBB.

Das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 330 Abs. 5 Hanzunehmen, daß der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters sein Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben dei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung ersolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 330 Abs. 5 Sat 2 HB.

Die Anmeldung von Anderungen in der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter braucht nicht notwendig von sämtlichen, sondern nur von so vielen persönlich haftenden Gesellschaftern zu erfolgen,

als zur Vertretung berechtigt sind. §§ 325 Nr. 1 und 234 HGB.

2. Der von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählende Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, salls nicht der Gesellschaftsbertrag eine höhere Zahl sessenze. Personlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. § 320 Abs. 3, 324 und 328 Abs. 4

SGB.

3. Bei der Anmelbung von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages hat der Registerrichter zu beachten, daß Statutenänderungen
der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten bedürfen. § 327 Abs. 2 SB. Es muß dem Registerrichter also
außer dem Generalversammlungsdeschlusse der Kommanditisten auch die
Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nachgewiesen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten, die der Zustimmung der Persönlich haftenden Gesellschafter
bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn diese Zustimmung ersolgt ist. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in
dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll oder in einem Anhange zu dem Protokolle zu beurkunden. § 327 Abs. Die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages werden durch die zur Vertretung
der Gesellschaft berechtigten persönlich haftenden Gesellschafter angemeldet.

§ 96. Die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Die Auflösung der Attienkommanditgesellschaft ist, sofern sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweig-niederlassung anzumelden. § 330 Abs. 5 Hei der Anmeldung ist auch der Erund der Auflösung anzugeben.

- 2. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch den Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen ist, durch den Beschluß der Gesellschafter¹), durch die Eröffnung des Konkurses²) über das Vermögen der Gesellschaft oder eines persönlich haftenden Gesellschafters nicht dagegen eines Kommanditisten —, durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung sowie durch den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters, sosen sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. § 330 Abs. 1 u. 2, 161 Abs. 31 Hanzunehmen, daß der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung zur Folge gehabt hat³), so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung in das Handelsregister ersolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 330 Abs. 5 HB.
- 3. Wird die Gesellschaft infolge der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, so wird die Eröffnung des Konkurses von Amts wegen und nicht erst auf Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter eingetragen. Erfolgt aber die Auflösung durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gessellschafters, so ist die Anmeldung zu bewirken.
- 4. Für die Liquidation gilt das oben § 90 Gesagte. Die Liquidation erfolgt jedoch hier, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und durch eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen als Liquidatoren. § 331 Abs. 1 HGB. Auch ist zu beachten, daß zu dem Antrag auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht auch jeder persönlich hastende Gesellschafter besugt ist. § 331 Abs. 2 HGB.
- 5. Über die Auflösung einer Aftienkommanditgesellschaft wegen Gefährdung des Gemeinwohls gilt das oben § 89 bei den Aktiengesellschaften Gesagte auch hier. Art. 4 AG HB.

§ 97. Die Umwandlung einer Aktienkommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft.

1. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und sämtlicher persönlich

¹⁾ Dieser — der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfende — Beschluß der Generalversammlung ersordert eine Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußsassung vertretenen Grundkapitals umssaßt. Er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Zustimmung ist nur rechtswirksam, wenn sie in dem Protokoll der Generalversammlung oder einem Anhang dazu beurkundet ist (KGF 41 A 140).

²⁾ Die Anordnung der Geschäftsaussicht hat die Auslösung nicht zur Folge, Bbg vom 14. Juni 1924 (RGBl I 641).

³⁾ Ob der Erbe des persönlich haftenden Gesellschafters sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen kann, daß er die Stellung eines Kommanditisten bekommt, ist streitig. Dafür Pinner S. 358; val. auch Staub Anm. 9 3u § 330.

haftender Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. § 332 Abs. SGB1).

- 2. Die Anmelbung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft kann durch Ordnungsstrasen nicht erzwungen werden. § 333 Abs. 1 Satz 3 HBB. Ist aber die Eintragung am Hauptsitze der Gesellschaft erfolgt, so kann die Anmeldung zum Zweigregister durch Ordnungsstrasen herbeigesührt werden.
- 3. Die Anmelbung des Umwandlungsbeschlusses haben die zur Vertretung der Gesellschaft berusenen nicht notwendig sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter dei dem Gerichte der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken. §§ 332 Abs. 2, 325 Nr. 1 u. 277 Abs. 1 Heichzeitig sind die Mitglieder des Vorstandes anzumelden. § 333 Abs. 1 HGB. Diese haben ihre Unterschrift nach § 234 Abs. 3 HGB zu zeichnen, werden also regelmäßig bei der Anmeldung mitwirken.

4. Der Anmeldung find beizufügen:

a) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Generalversammlung der Kommanditisten. Der Beschluß, der der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, muß gesaßt sein von einer Mehrheit, die drei Viertel des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals und mindestens ein Viertel des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesesllschafter fallenden Teiles des Grundkapitals darstellt; in dem Beschlusse müssesondere die Firma²) sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes sestgesetzt werden. § 332 Abs. 2 u. 3 HW.

b) Die Zustimmung der sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter, die in dem über die Generalversammlung aufgenommenen Protokoll oder in einem Anhange zum Protokolle beurkundet sein muß.

§§ 332 Abs. 2 und 327 Abs. 4 HBB.

- c) Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes. Jedoch bedarf es bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweig-niederlassung der Beisügung dieser Abschrift nicht. § 333 Abs. 1 Sap 2 HGB.
- d) Eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz. Auf diese Bilanz sinden die Vorschriften der §§ 261, 263 Abs. 1 u. 264 HBV Anwendung. § 333 Abs. 2 HBV.
 - 5. Die Eintragung erfolgt gemäß § 198 HGB (§§ 332 Abs. 2 u. 277

2) Die Firma ist nach den Borschriften über die Firma einer Aktiengesell-

ichaft (val. oben § 47) zu bilben.

¹⁾ Die Umwandlung einer AG. in eine KGaA ist gesetzlich nicht geregelt; sie ersolgt auf gewöhnlichem Wege durch Auslösung und Liquidation und Übertragung des Vermögens; ebenso die Umwandlung einer GmbH in eine KGaA (BahObLG in OLG 22 24) und die Umwandlung einer KGaA in eine GmbH (KG in LOG 9 246).

Abs. 2 HB); es ift also das einzutragen, was sich in den dort bezeichneten Punkten ändert, also die Firmenänderung, die etwaige Anderung des Gegenskandes des Unternehmens, der Tag der Feskfellung des neuen Gesellschaftsvertrags, die Mitglieder des Vorstandes, die Tatsache der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter. Enthält der abgeänderte Gesellschaftsvertrag über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Besugnis der Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft besondere Bestimmungen, so sind auch diese einzutragen.). Im übrigen genügt die Vezugnahme auf die eingereichten Urkunden. § 332 Abs. 2 und 277 Abs. 2 HB.

- 6. Die Wirkung der Eintragung besteht darin, daß mit ihr die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden und die Gesellschaft von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fortbesteht. § 333 Abs. 3 SGB.
- 7. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt gemäß § 277 Abs. 2 H. (§ 332 Abs. 2 H.)

D. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 98. Begriff der Gesellschaft mit beschränkter haftung.

1. Das Geset bestimmt den Begriff der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht. Sie nimmt eine Mittelstellung zwischen der individuell organisierten offenen Handelsgesellschaft und der reinen Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) ein (RG 80 385). Sie gilt ebenso wie die Aktiengesellschaft als juristische Person (RG 59 59; 64 11; 114 93; RGJ 23 A 107; 30 A 130; 31 A 183), hat also als Gesellschaft selbständig ühre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ühren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Sie gilt stets als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesesphuchs. § 13 Ges. Sie ist also auch dann als Handelsgesellschaft zu behandeln, wenn sie nicht gewerbliche Zwecke, sondern Verseins-, Vergnügungs- oder Sportzwecke versolgt oder gemeinnüßige Untersnehmungen zum Gegenstande hat. Nach § 1 Ges. kann sie nämlich zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden²⁾³). Ebenso wie die

3) Eine Religionsgesellschaft konnte früher in Preußen wegen Art. 13 ber Preußischen Berjassurkunde in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter

¹⁾ Staub Anm. 5 zu § 333.

²⁾ Das Hypothekenbankgeschäft kann nicht in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden (§ 2 des Ges. v. 13. Juli 1899 i. d. F. des Ges. vom 14. Juli 1923 und vom 26. Januar 1926); ebenso ist dieser Gesellschaft auch das Versicherungsgeschäft im weiten Umfange untersagt (vgl. Koenige, Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen S. 62; Brodmann Anm. 4 zu § 1 GmbhG.).

Aktiengesellschaft besteht sie vor der Eintragung in das Handelsregister des Sizes der Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht, § 11 Abs. 1 Ges., stellt vielmehr nur eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dar¹) (RG 58 55; 82 289; 83 373; 87 249; RGJ 40 A 68; 51 A 130). Die Eintragung hat also auch bei ihr rechtsbegründende Wirkung.

Auch ist ähnlich wie bei der Aftiengesellschaft und im Gegensate zu der ofsenen Handelsgesellschaft die Hastbarkeit ihrer Mitglieder beschränkt. Während die Hastbarkeit der Gesellschafter auf die Einlage, auf seine Aktie beschränkt ist, haftet der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Hastung nicht nur für seine Einlage, sondern subsidiär auch für die aller übrigen Gesellschafter, und zwar sowohl auf das ursprüngliche Stammfapital als auch auf die nachträglichen Erhöhungen (RG 82 116; 93 251). Über die Einlage können sog. Anteilscheine ausgestellt werden; diese können aber nicht wie die Aktien als Wertpapiere frei gehandelt und auf jedermann übertragen werden; sie haben vielmehr nur die Bedeutung von Beweisurkunden. Die Abtretung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafter kann nur durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag ersolgen. § 15 2061. 2 Ges.

- 2. Die Anmelbung einer Gesellschaft mit beschränkter Hatung zum Register kann ebensowenig wie die einer Aktiengesellschaft im Ordnungsstrasversahren erzwungen werden. § 79 Ges.
- 3. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften andauernd und in erheblichem Maße zugenommen. Sie sind sehr beliebt in Fällen, in denen ein neues Unternehmen oder eine neue Ersindung mit einem kleinen Kapital und unter Beschränkung der Haftbarkeit auf dieses auf ihre praktische und gewinndringende Durchsührbarkeit erprodt werden sollen²) und in denen eine engere Verbindung der Gesellschafter, als wie sie z. B. bei den Aktionären besteht, und die Verwendung ihrer Arbeitskraft als Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft beabsichtigt ist.
- 4. Es kann bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch bestimmt werden, daß die Gesellschafter nicht nur zur Zahlung der Stammeinslagen, sondern außerdem zu weiteren Zahlungen (Nachschüssen) und zwar entweder in beschränkter oder unbeschränkter Weise verpslichtet sind. § 26 Ges. Man spricht dann von Gesellschaften mit beschränkter

Haftung nicht errichtet werden. KGJ 30 A 129; 31 A 183. Jest ist auch für politische Bereine und für Religionsgesellschaften die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Art. 124, 137 der RBerf. v. 11. August 1919.

¹⁾ Über die Frage, inwieweit die zukunstige Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Rechtsgeschäften, die in der Zeit zwischen dem Abschlüß des Gründungsvertrages (der Gründung) und der Eintragung in das Handelsregister (der Entsiehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solcher) für sie getätigt werden, berechtigt und verpslichtet wird, vgl. RG 105 229.
2) Bgl. Liebmann D. Jur. Zig. 1902 327.

Haftung mit beschränkter — oder unbeschränkter — Nachschußpflicht. Jedoch hat sich die Gesellschaft mit Nachschußpflicht wenig eingebürgert.

§ 99. Die Anmeldung der Gesellschaft mit beschränkter Saftung.

- A) Die Gesellschaft¹) ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sip hat, von sämtlichen Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelseregister anzumelden. §§ 7 Abs. 1, 78 Ges. Sind neben den Geschäftsführern auch Stellvertreter bestellt, so müssen auch diese bei der Anmeldung mitwirken (RG. in LZ 1914 398¹7). Streitig ist, ob die Geschäftsführer sich bei der Anmeldung durch Bevollmächtigte vertreten lassen können; die herrschende Meinung²) hält dies mit Rücksicht auf die nach § 8 Abs. 2 Ges. abzugebende, sür höchst persönlich erachtete Versicherung sür unzulässig. Die Geschäftssührer haben ihre Unterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 8 Abs. 3 Ges. Die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht.
- B) Der Unmelbung muffen beigefügt fein folgende Schriftstüde und Urkunden:
- 1. Der Gesellschaftsvertrag in Aussertigung oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift. Er bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form³). § 2 Abs. 1 Ges. Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften genügt nicht. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen; die Jahl der Gesellschafter ist nicht vorgeschrieben, es genügen daher zwei Gesellschafter. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig. § 2 Abs. 2 Ges. Die Vollsmacht muß zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ermächtigen4); sie berechtigt dann auch zur Übernahme der Stammeinlage in Gemäßheit der Vertragssessissign, auch wenn der Betrag oder Höchstetrag dieser Stammeinlage in der Vollmachtsurfunde nicht angegeben ist (KGJ 19 17). Es genügt aber auch eine Generalvollmacht. Zebe der als Gesellschafter

¹⁾ Es brauchen also die Firma und die Geschäftsführer nicht angemelbet zu werden, da sie sich aus den beigefügten Schriftstäden ergeben. Jeboch werden sie trozbem in der Regel mitangemelbet. Staub-Hachenburg Anm. 2 bis 4 zu § 7.

²⁾ Liebmann Anm. 2; Reukamp Anm. 2; Brobmann Anm. 3 zu § 7 u. KG in RJA 5 176; a. M. Staub-Hachenburg Anm. 7 zu § 7. Der Generalbevollmächtigte eines Geschäftsführers ist auch in sonstigen Fällen nicht legitimiert, diesen bei der Anmeldung zum Handelsregister zu vertreten. KGJ 48 A 130.

3) Auch Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürsen dieser Form (RG

³⁾ Auch Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen dieser Form (RG 82 299; DLG 5 282). Zur Frage der unheilbaren Nichtigkeit eines nicht in vorgeschriebener Form abgeschlossenn Gesellschaftsvertrages vgl. RG 102 21; über die Frage, inwieweit der Vertrag einer Aussegung unterliegt, vgl. RG 101 246).

⁴⁾ Die nachträgliche Genehmigung hat die gleiche Kraft wie die im boraus erfolgte Bevollmächtigung. Staub-Hachenburg Anm. 18 zu § 2.

bezeichneten Personen muß zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages an sich fähig sein¹); Gesellschafter können auch juristische Personen jeder Art, z. B. Aftiengesellschaften, serner auch die Gesellschaften des Handelsrechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, wie die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften sein (IFG 1 242; vgl. auch RG 104 343 bezüglich der Kommanditgesellschaften). Für solche Gesellschafter ersolgt die Unterzeichnung des Vertrages durch ihre gesehlichen Vertreter.

Die Beteiligungserklärung muß vorbehaltlos und unbedingt abgegeben

werden (RG 33 93; 78 360; 83 256).

Der Gesellschaftsvertrag muß nach §3 Ges. enthalten2):

a) Die Firma und den Sip der Gesellschaft. Über die einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildende (RG 85 397) Firma vgl. oben § 49.

Der Sitz der Gesellschaft braucht nicht notwendig am Orte der Verwaltung zu sein. In der Wahl des Sitzes ist die Gesellschaft mit beschränketer Haftung vielmehr wie es auch im Schrifttum und in der Rechtsprechung für die Aktiengesellschaft allgemein anerkannt wird, besonderen Beschränkungen nicht unterworfen. Sie kann zum Sitz seden Ort des Deutschen Reiches wählen. Der so frei gewählte Ort gilt als die Stelle, in der sich der Wittelpunkt, ihre Verwaltung und ihre Hauptniederlassung besindet (KGJ 13 42; 20 A 39; 22 A 93; 39 A 117; KG 7 70; 59 107)3).

b) Den Gegenstand des Unternehmens. Daß der Gegenstand nicht in Handelsgeschäften zu bestehen braucht, sondern auch Bergnügung, Kunst usw. betreffen kann, ist schon oben § 98 hervorgehoben. Der Gegenstand des Unternehmens braucht im Gesellschaftsvertrage nur allgemein angedeutet, nicht aber spezialisiert zu werden (RG 62 96 u. in JB 1916 745; DLG Dresden in DLG 36 286). Es wird dem Geset Genüge geleistet, wenn für den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrage nur ein Rahmen entworsen wird, der seine Ausstüllung durch anderweite Festseungen empfängt (RG. in JB 1916 745). Zulässig und vom Registerrichter nicht zu beanstanden sind daher Ausdrücke wie "Betrieb und Bermittelung von Handelsgeschäften seber Art"4).

¹⁾ KGJ **21** A 256; für Minderjährige, Geisteskranke usw. tritt der gesetliche Bertreter auf. Wegen etwaiger Genehmigung des Bormundschaftsgerichts s. oben § 9.

²⁾ Es genügt nicht, wenn sich die im § 3 Ges vorgeschriebenen Angaben aus dem sonstigen Inhalt der Anmeldung ergeben (KGH 51 A 130).
3) Über das Versahren bei der Verlegung des Siges s. unten § 103.

⁴⁾ Staub-Hachenburg Anm. 9 zu § 3 und MG in JW 1906 70. Eine genauere Spezialisierung fordert das KG in KGJ 34 A 149; vgl. auch KGJ 52 A 95, wo das KG den Jusah "und Vertrieb von anderen Gebrauchsgegenständen" bei nachträglicher Anderung des Gegenstandes nur mit Kücksicht auf die besonderen Verhältnisse von des Falles und die Eigenart des Unternehmens für eine ausreichend bestimmte Gegenstandsbezeichnung erachtet hat.

o) Den Betrag des Stammkapitals. Das Stammkapital muß mindestens¹) 20000 KMark betragen. § 5 Ges. i. d. F. des Ges. vom 28. Juni 1926 (RGB1, I 315)²). Ein Höchstbetrag ist nicht vorgeschrieben.

d) Den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage). Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens 500 KMark betragen. Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen³). Der Betrag der Stammeinlagen kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß in Reichsmark durch Hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen. § 5 Abs. 1 bis 3 Ges. Ein Höchstetrag ist auch für die Stammeinlagen nicht vorgeschrieben.

Mehrere Bestimmungen bedürfen aber außerdem, wenn fie getrof.

1) Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen gelten auch im Falle der Neugründung im Sinne des § 42 Abs. 1 der II. Durchst zur GBB i. d. F. der Bbg vom 14. Juli 1926 (RGBl I S. 412).

3) Ebensowenig kann bei Errichtung der Gesellschaft die Stammeinlage eines Gesellschafters durch mehrere Personen gemeinsam übernommen werden; dem steht nicht entgegen, daß später ein Geschäftsanteil nach § 18 Ges. mehreren Witberechtigten ungeteilt zusteht. KGZ 22 D 22 [DLG Stuttgart]; KGZ 33 A 135; KZU 16 102. Eine Verschmelzung (Zusammenlegung) mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil ist unzulässig. KG 82 116; KG in KZU 13 218 und FTG 3 251; DLG München in FTG 3 245. Ebenso kann, solange sich ein Geschäftsanteil im Eigentum eines Gesellschafters besindet, weder dieser Geschäftsanteil noch die ihm entsprechende Stammeinlage in mehrere Teile von rechtlicher Selbständigkeit zerlegt werden (KGZ 35 A 175); nur durch Teilveräußerung oder Vererdung kann ohne Vergrößerung des Stammkapitals die Zahl der Geschäftsanteile vermehrt werden (KGZ 71 401).

²⁾ Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrastkreten dieses Gesetzes (1. Juli 1926) in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sind, sinden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sosen vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Andert jedoch die Gesellschaft die Verhältnisse wesenlich, nimmt sie insbesondere eine wesenkliche Anderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Versassung, der Jusammensehung ihrer Organe, oder der Art ihres Geschäftsbetriedes vor, so sind diese Anderungen nur dann einzutragen, wenn die Vorschriften des Artistels I dieses Gesetzes dereits erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden (Art. II des Ges. 1923) neu gegründet nach dem Intrasttreten der GVB. d. 28. Dez. 1923 (30. Dez. 1923) neu gegründeten oder als neugegründet anzusehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung mußte das Stammkapital mindestens 5000 MWarf (ursprünglich GWart) und die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 50 MWarf betragen. Der Betrag der Stammeinlage mußte durch 50 teilbar sein (§ 17 Abs. 3 GBB; §§ 43, 45 II. Durchsus der Stammeinlage mußte durch 50 teilbar sein (§ 17 Abs. 3 GBB; §§ 43, 45 II. Durchsus der Windestense des Stammkapitals 500 KWarf und der Stammeinlage im Kegelsalt 50 KWarf und der Stammeinlage im Regelsalt 50 KWarf, während sür diese in dem Falle des § 36 Abs. 1 II. Durchsus im Kindestgrenze überhaupt nicht besehrt (§ 10 Abs. 1 u. 3 GBB, § 36 Abs. 1 u. 2 II. Durchsus.

fen sind, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag¹), hierher gehören 3. B.: die Beschränkung des Unternehmens auf eine bestimmte Zeit (§ 3 Abs. 2 Ges., vol. auch RG 79 418), Übernahme anderer Verpslichtungen außer der Leistung von Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter (§ 3 Abs. 2 Ges.), worunter jede Art von Nebenverpslichtungen zu verstehen ist, nicht also bloß eine solche, die nicht in Geld bestehende Leistungen zum Gegenstande hat (RG 83 218), sowie eine Bestimmung, wonach von Gesellschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht, oder die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden sollen (§ 5 Abs. 4 Ges.). In letzteren Falle muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, sowie der Geldwert, sür den die Einlage angenommen wird, oder die sür die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage sestgeset werden. § 5 Abs. 4 Ges.

Ob eine Sacheinlage im Sinne des § 5 Gef. vorliegt, ist vom Register= richter zu prüfen (KG3 44 A 146; 45 A 175; K3A 12 58). Als Sacheinlage stellt sich jeder schon vorhandene selbständige Wertgegenstand dar. der dem Rechtsverkehr vom Gesetz nicht entzogen ist und als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden kann (KG3 44 A 146). Es sind daher nicht nur körverliche Sachen, sondern auch Rechte und zwar sowohl dingliche Rechte als auch persönliche Forderungen einlagefähig, vorausgesetzt, daß die Rechte nicht an die Person des Einbringenden gebunden sind, sondern auf die Gesellschaft übertragen werden können (RS im "Recht" 1913 Nr. 3063: AS in RAU 12 58). Insbesondere sind auch solche Forderungen als Sacheinlagen zulässig, die der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft gegen sich selbst zum Zwecke der Einbringung erst begründet (KG3 38 A 161; bal. auch RG. 86 213). In dem Falle, daß die einzubringenden Gegenstände den Gesellschaftern noch nicht gehören, sondern erst erworben werden sollen, können sie von dem Dritten unmittelbar auf die Gesellschaft übertragen werden, ohne daß der Dritte, der nur die Leistung der den Gesellschaftern obliegenden Einlage bewirkt, als Einleger anzusehen wäre (KGJ 20 D 27 [DLG München]). Als im Augenblicke der Eintragung noch nicht vorhandene Rechte können z. B. Patente für noch zu machende Erfindungen nicht eingebracht werden (KG3 38A 161); dagegen sind noch nicht patentierte Erfindungen, sofern es sich nicht nur um ein Fabrikationsgeheimnis handelt, — als einen objektiven Vermögenswert darstellende Rechte als geeignete Sacheinlagen anzusehen (RG in JW 1893 359; RGJ 45 A 175). Der Gegenstand der Sacheinlage muß so bestimmt bezeichnet sein.

18

¹⁾ Als Beginn des ersten Geschäftsjahrs darf in dem Gesellschaftsvertrage ein Tag angegeben werden, der vor der Eintragung in das Handelsregister liegt (KGF 38 A 171); das Geschäftsjahr darf nicht länger, wohl aber darf es kürzer als 12 Monate sein (LOS 7 1; KGF 53 A 99).

daß über seine Jentität kein Zweisel obwalten kann. Sierzu gehört bei mehreren gleichartigen Gegenständen stets die Angabe ihrer Zahl. Bei Eindringung einer Sachgesamtheit genügt eine zusammensassenden Bezeichnung (KGJ 38 A 161), jedoch reicht die allgemeine Bezeichnung: "Schiffe und Inventar" nicht aus (KJA 10 128), edenso nicht "Textilwaren, insdesondere Stoffe im Werte von 8000 KMark" (JFG 3 202 [DCG Karlsruhe]). Das Geseh verlangt für die Sacheinlage nicht eine Wertsschäung, sondern lediglich die im Gesellschaftsvertrage auszunehmende Angabe, in welcher Höhe damit eine Stammeinlage beglichen ist (KGJ 38 A 161). In eine Prüfung des Wertes der Sacheinlage hat der Registerrichter nicht einzutreten (KGJ 44 A 146; 45 A 175; vgl. auch KG 54 392).

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, der an sich nicht erforderlich ift, so kann die Stellung bes Aufsichtsrats in dem Vertrage frei geregelt werden; es kann also auch 3. B. bestimmt werden, daß die Mitalieder des Auflichtsrats Stellvertreter der Geschäftsführer find (AG3 20 A 49). Der einzige Geschäftsführer kann aber nicht zum Mitgliede des Aufsichtsrats bestellt werden, da dies mit dem Wesen des Aufsichtsrats unvereinbar ist (FFG 1 238). Der Aufsichtsrat kann auch aus weniger als 3 Versonen bestehen (RG 82 386). Nur soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, finden gewisse den Aufsichtsrat einer Aftiengesellschaft betreffende Vorschriften entsprechende Anwendung. § 52 Abs. 1 Ges. (KGJ 20 A 49). In das Handelsregister wird der Aufsichtsrat nicht eingetragen, auch sind die etwaigen besonderen Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats der Anmeldung nicht beizufügen. Der Registerrichter kann aber die Borlegung der Urkunde über die Bestellung des 1. Aufsichtsrats verlangen, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (KGJ 41 A 142).

2. Für den Fall der Unterzeichnung des Gesellschaftsverstrages durch Bevollmächtigte die gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Vollmachten der Vertreter, die den Gesellsschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte¹) Abschrift dieser Vollmachtsurkunden.

Haben gesetsliche Vertreter, z. B. der Vorstand einer Aktiengesellsichaft, den Vertrag mit unterschrieben, so müssen diese ihre Vertretungsbesugnis durch Vorlegung von Auszügen aus dem Handelsregister, Bestallungen usw. nachweisen. Ebenso ist die etwa erforderliche Genehmisgungserklärung, z. B. des Vormundschaftsgerichts (vergl. RG in D.Jur. 3tg. 1913 1140), beizufügen.

¹⁾ Es genügt hier die Beglaubigung durch jede zur Erteilung von Beglaubisgungen besugte Urfundsperson. Staubshachenburg Anm. 2 zu § 8. Handelt jemand bei Abschild des Gesellschaftsvertrages unter Beibringung einer der Form entsprechenden Bollmacht, aber unter Überschreitung seiner Vollmachtsbesugnisse, so genügt die nachträgliche formlose Genehmigung der Gesellschaft RG 102 17.

- 3. Die Legitimation der Geschäftssührer, sosem sie nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind. Die Legitimation der nicht im Gesellschaftsvertrage bestellten Geschäftssührer wird in dem Beschlusse der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 Ges.), der in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist, bestehen. Zedoch werden auch schriftliche Austimmungserkläsungen sämtlicher Gesellschafter als Legitimation der Geschäftssührer ausseichen.). Es kann ein Geschäftssührer oder es können auch mehrere Geschäftssührer bestellt werden. Zu den Gesellschaftern brauchen sie nicht zu gehören. § 6 Abs. 1 und 2 Ges.
- 4. Eine von den Anmeldenden, d. h. von sämtlichen Geschäftsführern unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus der Name, Vorname²), Stand und Wohnort eines jeden, sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage³) ersichtlich ist. Der Einzelfaufmann ist in der Liste nicht unter seiner Firma, sondern mit seinem dürgerlichen Namen aufzusühren (DLG Dresden in RJA 15 56 u. KGJ 49 A 272). Sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Gesellschafter, so drauchen außer der Firma nicht auch Name, Stand und Wohnort der einzelnen Gesellschafter angegeden zu werden⁴). Bei juristischen Personen ist nur Firma und Sig anzusühren. Letzter haben aber die Legitimation ihrer Vertreter, die den Gesellschaftsvertrag unterschrieben haben, beizubringen⁵).
- 5. Eine Bescheinigung des Finanzamts darüber, daß der Einstragung der Gesellschaft in das Handelsregister steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 6. In dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde. Die Borlage der Genehmigungsurkunde darf von dem Registerrichter nur dann verlangt werden, wenn seststeht, daß die Gesellschaft genehmigungspslichtige Geschäfte betreibt (RG 62 98), nicht aber schon dann, wenn es infolge der Erstreckung des Gegenstandes des Unternehmens auf Handelsgeschäfte aller Urt möglich ist, daß genehmigungspslichtige Geschäfte betrieben werden (FG 2 249 [DCG Karlsruhe]). Ob die Genehmigung ersorderlich ist, entscheidet die zuständige staatliche Behörde und nicht der Registerrichter. Dieser muß sich also mit der Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß eine Genehmigung nicht geboten sei, begnügens).

¹⁾ Uhnlich Staub=Hachenburg Anm. 5 zu § 8.

²⁾ Der Kufname genügt.

³⁾ Ob es sich um Sach- oder Gelbeinlagen handelt und wiebiel darauf eingezahlt ist, braucht aus der Liste nicht hervorzugehen. KGJ 38 A 163.

⁴⁾ Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 8 (bestr.).
5) Brodmann Anm. 4; Staub-Hachenburg Anm. 25 zu § 2; Cohn S. 443.
6) Staub-Hachenburg Anm. 8 zu § 8; Brodmann Anm. 3 zu § 8; RNA 9

^{181.} Die Genehmigung ift 3. B. nötig, wenn die Gesellschaft ein in § 6 Gewo bon der allgemeinen Gewerbefreiheit ausgenommenes Unternehmen, 3. B. Schankwirtschaft betreiben will. Brodmann Anm. 3 3u § 8.

C. In der Anmeldung ist ferner die Versicherung abzugeben, daß auf jede Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Vierteil, mindestens aber der Betrag von 250 MMark eingezahlt ist¹⁾ 2), und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Versügung der Geschäftsführer besindet. § 8 Abs. 2 Ges.

Die Bersicherung, die nicht gerade den Ausdruck "Versicherung" erfordert, erstreckt sich nicht nur auf die Geldeinlagen, sondern auch auf die Sacheinlagen³) (MG im Recht 1906 Nr. 1698; RGSt. 38 128; 40 285; 43 250 u. 430; 48 153; RGJ 35 A 171; 38 A 161; a.M. DLG Hamburg in RGJ 35 A 359). Es genügt aber nicht, wenn die Bersicherung dahin abgegeben wird, daß gemäß § 7 Abs. 2 GmbSG. auf die Stammeinlagen die gesetlichen Mindestleistungen von den Gesellschaftern bewirft sind, vielmehr muß im einzelnen angegeben werden, welcher Gesellschafter geleistet hat, sowie was und in welcher Weise er geleistet hat (RGJ 38 A 161). Bei Sacheinlagen hat die Bersicherung dahin zu lauten, daß sie zur freien Versügung der Gesellschaft stehen.

Beifpiel:

Berlin, den 20. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Rarl Langen in Berlin, Ritterftr. 12:

- 2. der Raufmann Friedrich Reimer in Charlottenburg, Schillerstr. 23. Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt. Sie überreichten:
- 1. eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 23. August 1927, über den Abschluß des Gesellschaftsvertrages:

2. drei notariell beglaubigte Bollmachten von Gesellschaftern;

3. Beschluß der Gesellschafter über Bestellung der Geschäftsführer;

2) Die Nichtzahlung eines Vierteils der Stammeinlage eines Geselsichafters ist kein Richtigkeitsgrund im Sinne des § 75 Gmbh. (RG 58 55; 82 288).

¹⁾ Bare Einzahlung, die durch angenommenen Reichsbanksched ersett wird (BRB vom 25. Mai 1917), ist nicht vorgeschrieben. Unter Umständen kann auch sonst ein Scheck, die Gutschrift als ersolgt vorausgesetzt, als Einzahlung genügen (RG 41 122). Was die vertragsmäßige Aufrechnung (RG 54 389) anlangt, so kann sie nur dann als Einzahlung der Stammeinlage gelten, "wenn sie materiell den entsprechenden in Geld umzusehenden Bermögenswert für die Gesellschaft repräsientiert" (RG 76 266), "wenn sie nur die Wirkung hat, ein zweckloses hin- und Herschieben von Geldsstäden zu ersparen" (RG 85 354). Man wird aber mit Brodmann (Anm. 4 zu § 7) und Staud-Haubendung (Anm. 20 zu § 7) annehmen müssen, daß die Aufrechnung den Ansorderungen des Gesehes nicht bei der ersten Einzahlung (der 25 vH), sondern erst bei den späteren Zahlungen genügt.

³⁾ Besteht die Stammeinlage eines Gesellschafters teils aus einer Geld-, teils aus einer Geld-, teils aus einer Sacheinlage, so ist auf die Gelbeinlage ein Vierteil, mindestens aber der Betrag von 250 MMark einzugahlen, nicht auf die ganze Stammeinlage ein Vierteil gemindert um den Wert der Sacheinlage, mindestens aber 250 MMark (MG in D. Jur. 21g. 1907 1324; im "Recht" 1907 Kr. 2663; KGS 43 A 107).

4. die Lifte der Gesellschafter:

5. die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.

Sie erklärten:

Am 23. August 1927 ist in Berlin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Terraingesellschaft Paulstraße, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in Berlin an der Paulstraße und Umgebung. Wir, die Erschienenen, ind durch Beschluß der Gesellschafter zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt worden; jeder von uns ist selbständig zur Vertretung der Gesellschaft besugt.

Das Stammtapital beträgt 800000 RMart. Bon den Gesellschaftern bringen die Berliner Baugesellschaft Attiengesellschaft in Berlin und der Bauunternehmer Karl Loewenthal in Berlin die im Grundbuche von der Königstadt Bd. III Bl. Ar. 45 auf den Namen der erstgenannten Gesellschafterin eingetragenen Grundstüde ein, wovon auf die Stammeinlage der Berliner Baugesellschaft 400000RMart und auf die des Bauunternehmers

Loewenthal 20000 RMark angerechnet werden.

Vorstehendes melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir versichern, daß die baren Einzahlungen auf die Stammeinlagen in Höhe von 25 vom Hundert bewirkt sind, und daß sich die Sacheinlagen und die Bareinzahlungen in unserer freien Verfügung befinden.

Wir zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Karl Langen. Friedrich Reimer.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich

Das Gewerbetapital der Gesellschaft beträgt AMart; den jährlichen Gewerbeertrag schähen wir auf AMart.

v. g. u. Karl Langen. Friedrich Reimer. Lehmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 100. Die Cintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Gesculschaft mit beschränkter Haftung.

1. Vor der Eintragung der angemeldeten Gesellschaft muß der Resgisterrichter prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht. Er hat aber auch hier, wie dei der Aktiengesellschaft (oben § 80), nicht die Wahrheit der behaupteten Tatsachen, sondern nur die Gültigkeit der Erklärungen¹)²),

1) Er muß daher auch z. B. prüfen, ob jede der als Gesellschafter bezeichneten Personen zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages an sich fähig und ob im Falle der Mitwirkung von Nertretern bei dem Vertragsabschlusse die Vertretungsmacht

nachgewiesen ist. KGJ 21 A 256.

²⁾ Die Eintragung kann z. B. nicht schon beswegen abgesehnt werben, weil der bloße Verdacht besteht, daß den Gesellschaftern der Wille gesehlt habe, eine Gesellschaft zu begründen (IFG 2 249 [DLG Karlsruhe]). Staub-Habe, eine (Anm. 1 zu § 10) meint, der Registerrichter müsse die Wahrheit nachprüsen, wenn er irgend welchen begründeten Zweisel an der Wahrheit dessen, was erklärt sei, habe, und er könne stets, also auch wenn keine Zweisel vorlägen, die Kichtigkeit der Erklärungen prüsen. Daß diese Ansicht zu weit geht, ist schon oben S. 14 u. 15 dargelegt.

die Vollständigkeit1) und Gesetzmäßigkeit des Gesellschaftsvertrages, die Einreichung der erforderlichen Urkunden und die Abgabe der vorgeschries benen Versicherung zu prüfen. Was insbesondere den Gesellschaftspertrag betrifft, so kann er, wenn er den allgemeinen Unforderungen der & 3ff. EmbHG. entspricht, vom Registergericht in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter grundsätlich nur für den Fall beanstandet werden, daß sein Inhalt gegen zwingende Normen des Gejetes verstößt (KG3 31 A 159; 35 A 172; 38 A 172).

2. Ergeben sich keine Unstände, so verfügt der Richter die Eintraauna.

Nach § 10 Abs. 1 Ges. sind bei der Eintragung stets anzugeben:

- a) die Firma: val. oben § 49:
- b) der Sik: val. oben § 99 zu B 1a:
- c) der Gegenstand des Unternehmens:
- d) die Höhe des Stammkavitals2):
- e) der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages:
- f) die Versonen der Geschäftsführer (nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort):

Kerner sind nach § 10 Abs. 2 Ges. folgende Bunkte einzutragen, falls der Gesellschaftsvertrag sie besonders behandelt:

a) Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft, 3. B.3):

"Die Dauer der Gesellschaft wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1935 bestimmt. Wird die Gesellschaft nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe des Gesellschaftsvertrages gekündigt, so dauert sie für weitere 5 Jahre fort."

b) Bestimmungen über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft. - Sierbei ist zu beachten, daß in Ermanglung anderweiter Festjetzungen im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführer und Liquidatoren nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft besugt sind (Kollektivvertretung). § 35 Abs. 2 Sat 2, 68 Abs. 1 Sat 2 Ges. Diese Bestimmungen sind nicht einzutragen. wenn sie mit den gesetlichen Vorschriften übereinstimmen, wenn also 3. B. in dem Vertrage bestimmt ist, daß sämtliche Geschäftsführer nur gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten sollen.

Aft nur ein Geschäftsführer vorhanden, so kann in dem Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt werden, daß zu verpflichtenden Firmenzeichnungen des Geschäftsführers die Mitzeichnung eines Prokuristen erforderlich sei;

¹⁾ Bloke redaktionelle Underungen kann er nicht verlangen. Staub-Hachen-

burg, Anm. 2 zu § 10 und DLG Hamburg in DLG 11 28.

2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter werden nicht eingetragen, auch nicht veröffentlicht (RG 78 362). Wegen Veröffentlichung der Sacheinlagen val. unten

³⁾ Soll die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit bestehen, so wird dies nicht eingetragen. Staub-Sachenburg Unm. 7 zu § 10.

eine solche Bestimmung darf der Registerrichter nicht eintragen (KGR 29 A 95). Wenn im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen — von mehreren — Geschäftsführern in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen vertreten werden solle, so kann die Eintragung der Worte "oder durch zwei Brokuristen" abaelehnt werden (KGJ 52 A 98), jedenfalls kann diese Bestimmung nicht in Spalte 7 eingetragen werden.

- 3. Rach der Eintragung erfolgt die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird. In die Beröffentlichung sind aufzunehmen:
- a) Der Inhalt der Eintragung, also Firma, Sit, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Tag des Abschlusses des Gesells schaftsvertrages, die Versonen der Geschäftsführer und - falls diese Bunkte besonders geregelt sind - Zeitdauer der Gesellschaft und Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und der Liquidatoren.
- b) Falls von Gesellschaftern Ginlagen, die nicht in Geld zu leiiten sind, auf das Stammkapital gemacht werden sollen, oder falls die Bergütung für Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft übernimmt. auf Stammeinlagen angerechnet werden soll, die Verson des Gesell= schafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme sowie der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung.
- c) Die etwa im Gesellschaftsvertrag enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Form, in der öffentliche1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden.

Beifpiel:

Auf die Anmeldung vom 20. September 1927 (oben S. 276) wird verfügt:

- 1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 3212.
- Sp. 1. 1.
- Sp. 2. Terraingesellichaft Paulftrage, Gesellschaft mit beschränkter Saftung, Berlin.
- Sp. 3. Der Erwerb und die Verwertung von Liegenschaften aller Art. insbesondere in Berlin an der Paulftrafe und Umgebung.
 - Sp. 4. 800000 RMart.
 - Sv. 5. Rarl Langen, Raufmann, Berlin;

- Friedrich Reimer, Raufmann, Charlottenburg. Gefellichaft mit beschräntter Saftung. Der Gefellschaftsvertrag ift am 23. August 1927 festgestellt.
 - Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2 der Registeratten. 2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

¹⁾ Ist bestimmt, daß die Einladung der Gesellschafter durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen hat, fo ift dies nicht zu veröffentlichen. Staub-Bachenburg Anm. 18 zu § 10.

Bekanntmachung.

An unfer Kandelsregister Abt. B ift heute unter Ar. 3212 die Gesellschaft mit beschräntter Saftung unter ber Firma "Terraingefellschaft Paulftraße, Gesellschaft mit beschränkter haftung" und mit dem Sik in Berlin eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. August 1927 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Berwertung pon Liegenschaften aller Urt, insbesondere in Berlin an der Baulftrake und Umgebung.

Das Stammtapital beträgt 800 000 RMart.

Geschäftsführer sind der Raufmann Karl Langen in Berlin und der Raufmann Friedrich Reimer in Charlottenburg: jeder Geschäftsführer ift selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Ferner wird bekanntgemacht:

Von den Gesellschaftern bringen die Berliner Baugesellschaft Attiengesellschaft in Berlin und der Baunternehmer Rarl Loewenthal in Berlin die im Grundbuche von der Königstadt Bd. III Bl. Ar. 45 auf den Namen der erstgenannten Gesellschaft eingetragenen Grundstücke ein, wovon auf die Stammeinlage der Berliner Baugesellschaft 400 000 RMark und auf die des Bauunternehmers Loewenthal 20000 RMark angerechnet werden.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen

Reichsanzeiger.

Berlin, ben ... 1927.

Umtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der Eintragung erhalten: a) die Geschäftsführer,

b) die Industrie- und Handelstammer durch die Liste.

c) das Finanzamt.

4. Am 1. Februar 1928 (wegen Einreichung der Lifte der Gesellschafter)1). Berlin, 22. September 1927. 23r.

§ 101. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Bweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung.

1. Über den Begriff und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung vgl. oben §§ 54, 812)3).

2. Die Anmelbung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet4). Die Anmeldung ist durch sämtliche Geschäfts-

teilung zu machen hat, anzumelden und einzutragen (KGJ 35 A 189).

¹⁾ S. unten § 104.

²⁾ Über inländische Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Saftung val. Staub-Sachenburg Unm. 27ff. ju § 12; Brodmann Anm. 3 zu § 12.

³⁾ Eine selbständige Handelsniederlassung, die eine Embh außerhalb des im Gesellschaftsvertrag als Sit bestimmten Ortes errichtet, ist auch dann als Zweigniederlassung zu behandeln, wenn die Gesellschaft an dem Sit eine Handelsniederlassung nicht hat. Es wird dann am Sip der Gesellschaft das Bestehen der Hauptniederlassung fingiert (RGJ 22 A 93; 39 A 117).

⁴⁾ Auch die Aufhebung der Zweigniederlassung ist zum Register der Zweigniederlassung, das dem Register der Hauptniederlassung bon der Eintragung Mit-

führer zu bewirken. § 78 Ges. Die Anmelbung kann durch Ordnungsstrasen erzwungen werden. § 79 Ges. Die Geschäftsführer haben auch hier ihre Unterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Der Anmelbung ist nach § 12 Abs. 1 Ges. und § 13 Abs. 2 HGB nur

beizufügen:

a) eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte1) Ab-schrift des Gesellschaftsvertrages:

b) eine von demselben Gerichte beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter, die den derzeitigen Verhältnissen entsprechen muß, und nicht etwa stets nur eine Abschrift der ursprünglichen Gesellschafterliste darstellen dars:

c) zum Nachweise der Eintragung der Gesellschaft am Hauptsitz ein vom Gerichte der Hauptniederlassung zu beglaubigender Auszug über die dort

erfolgte Gesellschaftseintragung.

Bei der Anmeldung ist im übrigen nur anzugeben, daß die Gesellsschaft an dem zu bezeichnenden Ort eine Zweigniederlassung besitzt; auch ist eine gegen die Firma der Hauptniederlassung etwa geänderte Firma (val. oben § 53) mit anzumelden²).

- 3. Die Eintragung³) hat zu enthalten: die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammstapitals, den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer; enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Besugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 12 Abs. 2 Sat 1 Ges.
- 4. Das Gericht der Zweigniederlassung teilt die erfolgte Eintragung dem Gerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen zur Eintragung mit. § 131 FGG.
- 5. In die Beröffentlichung, durch die die Eintragung bekannt gemacht wird, sind nach § 12 Abs. 2 Sat 2 Ges. aufzunehmen: der Inhalt der Eintragung (vgl. oben Ar. 3), etwaige besondere Bestimmungen des Ges

1) Notarielle Beglaubigung ober Beglaubigung durch ein anderes Gericht genügt nicht. Staub-Hachenburg Anm. 19 zu § 12.

2) Staub-Hachenburg Anm. 18 zu § 12. Cohn S. 449 verlangt zu Unrecht, daß die Anmeldung alle diejenigen Angaben enthalte, die Gegenstand der Eintragung sind. Diese Angaben lassen sieh vielmehr ohne weiteres den beigefügten Anlagen entnehmen.

3) Die Zweigniederlassung, die in demselben Registergerichtsbezirk, aber an einem anderen Orte als die Hauptniederlassung gelegen ist, ist zwar zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ihr Bestehen ist jedoch nur in Spalte 2 des Hauptregisters zu vermerken, ohne daß es der Anlegung eines besonderen Registerblattes bedarf (KGJ 39 A 117). Mehrere außerhalb des Gerichtsbezirks der Hauptniederlassung an verschiedenen Orten eines und desselben Gerichtsbezirks errichtete Zweigniederlassungen können natürlich nicht auf einem und demsselben Registerblatt eingetragen werden.

sellschaftsvertrages über die Form des Erlasses öffentlicher Bekanntmachungen der Gesellschaft und die nach § 5 Abs. 4 Ges. getroffenen Festsehungen (über Sacheinlagen der Gesellschafter usw., jedoch nur wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sizes der Gesellschaft ersolgt).

Beränderungen bei Gesellichaften mit beschränkter Saftung.

§ 102. 1. Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer.

- 1. Die Geschäftssührer vertreten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gerichtlich und außergerichtlich. § 35 Abs. 1 Ges. Schon oben im § 99 ist hervorgehoben, daß die ersten Geschäftssührer zusammen mit der Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden sind. Die ersten Geschäftssührer werden entweder im Gesellschaftsvertrag oder in einem besonderen Beschlusse der Gesellschafter bezeichnet. Sie haben, wie gleichsfalls oben § 99 bemerkt ist, ihre Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.
- 2. Nach § 39 Uhl. 1 Ges. ist jede Anderung in den Personen der Geschäftssührer sowie die Beendigung der Vertretungsbesugnis eines Geschäftssührers, wozu der richtigen Unsicht¹) nach auch jede Anderung in der Vertretungsbesugnis der Geschäftssührer²) gehört, zur Eintragung anzumelden, und zwar sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung wie bei dem einer jeden Zweigniederlassung. § 13 HB. Neu bestellte Geschäftssührer haben, und zwar selbst dann, wenn sie bereits in ihrer Eigenschaft als Prosuristen gezeichnet haben (KGJ 37 A 138), ihre Unterschrift nicht etwa auch die Firma zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 39 Uhs. 3 Ges. Diese Anmeldungen und Zeichnungen sind durch Ordnungsstrasen erzwingdar. § 79 Ges. Von der Einreichung der Zeichnung der Unterschrift darf aber die Eintragung nicht abhängig gemacht werden (KGJ 37 A 138).
- 3. Anderungen in der Person der Geschäftsführer treten z. B. ein, wenn ein Geschäftsführer stirbt, sein Amt niederlegt oder abberusen wird. Wird einem Geschäftsführer ein Titel beigelegt, so ist dies nicht als Anderung in der Person anzusehen und daher nicht einzutragen (KGJ 20 A 269).
- 4. Bei der Anmeldung von Anderungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist zu beachten, daß in Ermangelung besonderer Vorschriften die Geschäftsführer nur gemeinsam zur Vertretung

¹⁾ Staub-Hachenburg Unm. 1 zu § 39; Brodmann Unm. 1 zu § 39.
2) Die Anderung in der Art der Vertretungsbefugnis kann und wird in der Regel eine Anderung des Gesellschaftsvertrags in sich schließen; es gilt dann das unten § 103 Gesagte.

der Gesellschaft befugt sind. § 35 Abs. 2 Ges. 1). Von der vom Gesetz als Regel aufgestellten Gesamtvertretungsbefugnis können durch den Gesellschaftsvertrag, und nur durch diesen selbst und unmittelbar durch ihn Ausnahmen gemacht werden (KKG 2 262). Der Gesellschaftsvertrag kann also nicht bestimmen, daß der Aufsichtsrat oder die jeweilige Gesellschaftsversammlung oder ein Dritter diese Ausnahmen machen dürfen (RG 91 69: RUN 51 A 134). Eine dem § 232 Abi. 2 HUB entsprechende Bestimmung ist in das SmbHS. nicht aufgenommen. Als Ausnahme in der Gesamtvertretungsbefugnis kann für jeden einzelnen Geschäftsführer oder nur für einen oder einige von ihnen Einzelvertretungsbefugnis festgesett oder es kann bestimmt werden, daß mehrere Geschäftsführer gemeinsam oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem Profuzisten die Gesellschaft pertreten darf (RFA 11 213). Es kann auch angeordnet werden, daß von zwei Geschäftsführern der eine nur in Gemeinschaft mit dem anderen, der andere auch allein vertretungsberechtigt sein soll (DDG 27 378). Unzulässig und nicht eintragungsfähig ist dagegen eine Bestimmung, daß ein Geschäftsführer. der die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertritt, in allen den Grundbuch- und Hypothekenverkehr betreffenden Angelegenheiten die Gesellschaft allein vertreten kann (KG3 42 A 170: val. auch AUS 44 A 137), desgleichen eine Bestimmung, wonach jeder Geschäftsführer, sofern er zugleich Gesellschafter ist, die Gesellschaft allein vertreten kann, während andernfalls nur Gesamtvertretung stattfinden soll (RSU 9 112). Es kann auch nicht eingetragen werden, daß der einzige vorhandene Geschäftsführer, oder, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, jeder von ihnen nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann (KG3 29 A 95); oder daß ein Geschäftsführer zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

Der Registerrichter muß berücksichtigen, daß nach § 37 Abs. 2 Ges. eine Beschränkung der Besugnis der Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat, so daß z. B. nicht einsgetragen werden kann, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder nur unter gewissen Umständen oder sür eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattsinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft sür einzelne Geschäfte ersordert ist. § 37 Abs. 2 Saß 2 Ges. Es kann deshalb auch z. B. nicht eingetragen werden, daß die Geschäftsführer nur eine Zweigsniederlassung der Gesellschaft zu vertreten haben sollen (KGJ 20 A 73; 53 A 97).

5. Die Anmeldung der vorbezeichneten Anderungen (s. oben unter Nr. 2) ist nicht notwendig von allen, sondern nur durch die zur Vertretung

¹⁾ Ein allgemeiner Sat des Inhalts, daß bei Verhinderung eines von zwei Gesamtgeschäftsführern der eine allein vertretungsberechtigt ist, ist nicht anzuserkennen (RG 103 417).

der Gesellschaft erforderliche Zahl von Geschäftsführern zu bewirfen. § 78 Gef. Der ausscheidende Geschäftsführer wirkt bei der Anmeldung nicht mit (AGR 1625: 45 A 329 [DLG Hamburg]). Da er nicht mehr Geichäftsführer, also nicht mehr in der Lage ist, rechtswirksame Erklärungen für Die Gesellschaft abzugeben, so ist er auch nicht berechtigt, sein Ausscheiden zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (KGR 14 50). Sind noch andere Geschäfteführer in der zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Bahl vorhanden, die die Anmeldung verweigern, so kann der ausgeschiedene Geschäftsführer bei dem Registergericht die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens gegen diese in Anregung bringen, oder wenn weitere Beschäftsführer nicht oder nicht mehr vorhanden sind, die Zwangsbestellung eines Geschäftsführers gemäß § 29 BGB bei dem Registergericht beantragen (RRA 12 233 [DLG Hamburg]). Ift jedoch die Gesellschaft auf Rlage des Geschäftsführers verurteilt, sein Ausscheiden anzumelden, so kann der Geschäftsführer auf Grund des § 894 ABD seine Löschung als Geschäftsführer verlangen (RNU 10 253). Der Anmeldung ist eine Abschrift1) der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis beizufügen. § 39 Abs. 2 Sat 1 Gef. Die Urfunde wird in der Regel der betreffende Beschluß der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats2) sein3).

6. Das Registergericht ist berechtigt und verpstichtet, die eingereichten Urkunden dahin zu prüfen, ob sie die nachgesuchte Eintragung rechtsertigen oder nicht. Denn wenn der § 39 Abs. 2 GmbHG. vorschreibt, daß der Answeldung die betressende Urkunde in Abschrift beizusügen ist, so hat das natürstich nur den Zweck, dem Gerichte die Möglichkeit einer Nachprüfung daraufshin zu geben, ob aus ihnen hervorgeht, daß jene Anderung wirklich einsgetreten ist, damit nichts Fasschss in das Handelsregister eingetragen wird (NGF 25 A 253; 31 A 197; RFA 10 266). Es ist also z. seschselsen, ob der Beschluß ordnungsmäßig gesaßt ist. Zu beachten ist hierbei, daß ein Wechsel in der Person der Geschäftssührer auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag die als erste Geschäftsssssssührer bestellten Personen bezeichnet, nicht als eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftige Anderung des Gesellschaftsvertrages anzusehen ist, sosen nicht der Gesellschaftsvertrages

3) Beim Tobe des Geschäftsführers ist die Beifügung der Sterbeurkunde nicht unbedingt ersorberlich; es genügt die Erklärung der Anmeldenden, daß der Geschäftsführer verstorben sei.

¹⁾ Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgeschrieben.

²) Hat ein Mitglied des Aufsicktstats sein Amt niedergelegt, so kann seine Wiederbestellung als Aussicktstatsmitglied nur durch einen neuen Beschluß der Gesellschaftsversammlung ersolgen. Dies muß der Registerrichter bei der Prüfung des ihm überreichten Beschluses beachten. AGJ 29 A 98. Ob die Übertragung der Besugnis zur Bestellung der Geschäftsssührer an den Aussichtstat zugleich das Recht zu ihrer Abberusung umfaßt, ist Aussegungskrage AGJ 30 A 133. Ein die disherigen Geschäftssührer durch neue ersehender Aussichtstatsbeschluß ist nur gültig, wenn sich alse Aussichtstatsmitglieder erklärt haben. KGJ 31 A 197.

trag ausdrücklich etwas anderes vorschreibt (RV 44 95: RV im "Recht" 1905 587; KGJ 21 A 261; DLG 3 64). Auch die Abberufung eines Geschäftsführers kann nach § 46 Nr. 5 Ges. durch formsolen Beschluß der Gesellschaftsversammlung erfolgen (KGJ 45 A 180). Bei der Beschlußfassung über seine eigene Bestellung oder Abberufung als Geschäftsführer darf der betreffende Gesellschafter mitstimmen (KG in AUJ 40 A 73 unter Aufgabe seiner Entscheidung in AUJ 25 A 253; vgl. auch RG 74 276; 81 37; 104 186). Der einzige Gesellschafter kann sich auch selbst als Geschäftsführer abberufen (KG3 40 A 73: 45 A 180).

7. Bei der Anmeldung zum Sandelfregifter einer Zweigniederlaffung ist die Beifügung der Urkunden nicht erforderlich. § 39 Abs. 2 Sat 2 Ges.

Beifpiel:

Berlin, den 6. Mära 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Rarl Langen in Berlin, Ritterftr. 12;

2. der Raufmann Werner Herter in Berlin, Friedenstr. 44.

Sie sind dem Unterzeichneten von Berson bekannt.

Sie erklärten unter Überreichung einer Abschrift des Beschlusses der

Gesellschafter vom 22. Februar 1927:

Der bisherige Geschäftsführer Raufmann Friedrich Reimer ist gestorben; an seiner Stelle bin ich, der Erschienene zu 2., zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, wie der in Abschrift überreichte Beschluß ergibt. Ich bin ebenso wie der Erschienene zu 1. nach dem Gesellschaftsvertrage selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Wir melden diese Veränderungen zur Eintragung in das Handelsregister (Ar. 3212 Abt. B) an. Ich, der Erschienene zu 2., zeichne meine Unterschrift wie folgt:

Werner Herter.

v. g. u. Karl Langen. Werner Herter. Lehmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 3212:

Sp. 1. 2.

Sp. 5. Werner Herter, Raufmann, Berlin.

Sp. 7. Der Geschäftsführer Friedrich Reimer ift geftorben; an feiner Stelle ist Werner Berter jum Geschäftsführer bestellt.

2. Bekanntmachung.

3. Der Eintragungsvermert bezüglich des Friedrich Reimer ist in Sp. 5 rot zu unterstreichen.

4. Nachricht von der Eintragung den Geschäftsführern.

Berlin, 7. März 1927.

Br.

§ 103. 2. Veränderungen des Gesellschaftsvertrages.

1. Jede Abanderung des Gesellschaftsvertrages ift zur Gintragung in das Handelsregister bei dem Gerichte der Haupt- und etwaiger Zweigniederlassungen anzumelden. § 54 Abs. 1 Ges. 1). Die Anmeldung ist — abgesehen von dem Fall der Erhöhung und Herabsehung des Stammskapitals — nur durch soviel Geschäftsführer zu bewirken, als zur Verstretung der Gesellschaft erforderlich sind. § 78 Ges. (KGJ 48 A 130). Sie kann zwar nach § 79 Ges., soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sipes der Gesellschaft handelt, durch Ordnungsstrasen nicht erzwungen werden; doch liegt ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung darin, daß die Abänderung nach § 54 Abs. 3 Ges. seine rechtliche Wirkung hat, besvor sie in das Handelsregister des Sipes der Gesellschaft eingetragen ist²).

Wenn die Gesellschaft sich nicht auf die Abanderung von Einzelheiten des im übrigen fortbestehenden Gesellschaftsvertrages beschränkt, so muß die Neufassung inhaltlich allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, die an den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zu stellen sind (RJU 15 206). Bei einer neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages dürsen insbesondere die im ursprünglichen Vertrage festgesetzten Sacheinlagen3), wenn es bei ihnen verblieben ist, nicht einfach übergangen werden (DLG Dresden in KGJ 20 D 23; KG in KGJ 27 A 225). Es genügt aber, wenn der neue Gesellschaftsvertrag erkennen läßt, daß die Bestimmungen des alten Bertarges über die Sacheinlagen in Geltung geblieben sind (NFG 2257). Aus dem neuen Gesellschaftsvertrage muß ferner die Beteiligung eines Gesellschafters mit mehreren Stammeinlagen ersichtlich sein, wobei aber die gesonderte Aufführung der mehreren Stammeinlagen nicht erforderlich ist, vielmehr die Angabe des Gesamtbetrages der auf den Gesellschafter entfallenden Stammeinlagen genügt (KG in DNotB3 1925 Nr. 2). Der neugefaßte Gesellschaftsvertrag muß auch ersehen lassen, ob der Betrag des Stammkapitals schon bei der Gründung vorgesehen war oder auf einer Erhöhung oder Herabsehung des ursprünglichen Stammkapitals beruht (3768 2 257).

2. Da eine Abanderung des Gesellschaftsvertrags nach § 53 Abs. 1 Ges.

¹⁾ Im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Mehrheitsbeschluß kann 3. B. auch bestimmt werden, daß die Vertretung von Gesellschaftern in den Gesellschaftsversammlungen nur durch andere Gesellschafter ersolgen soll; ein solcher Beschluß kann aber nur dann von einer Mehrheit mit bindender Krast jür alle Gesellschafter gesaßt werden, wenn er alle Gesellschafter gleichmäßig trifft. KGJ 25 A 258.

²⁾ Bestimmt z. B. der Geselschaftsbertrag die Gesamtvertretung durch zwei Geschäftssührer und scheidet einer von ihnen aus, so bedarf es zur Anmeldung der Anderung des Gesellschaftsbertrages dahin, daß die Gesellschaft in Zukunst durch einen Geschäftssührer vertreten werden solle, noch der Anmeldung von zwei Geschäftssührern (KG in DRotV3 1925 Nr. 2). It ferner im Gesellschaftsvertrage bestimmt, das Geschäftssahr laufe vom 1. April dis 31. März, und beschließen die Gesellschafter in Abänderung des Gesellschaftsvertrages, das Geschäftssahr solle mit dem Kalenderight zusammensallen, so wirkt dieser Beschüftsers für das laufende Geschäftslahr, in dem die Eintragung stattsindet, nicht aber für die Bergangenheit (KG3 53 A 99).

³⁾ Ünzulässig ist der Ersat nicht gezahlter Bareinlagen durch Sacheinlagen (KGF 47 A 108).

nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen kann, so muß der Anmeldung der Beschluß der Gesellschafter in Aussertigung oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Rach § 53 Abs. 2 Ges. muß der Beschluß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Er bedarf nach § 53 Abs. 2 Ges. einer Mehrheit von drei Bierteilen der abgegebenen Stimmen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erstordernisse aufstellt. Handelt es sich aber um eine Bermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen, so ist die Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter ersorderlich. §53 Abs. 3 Ges. 1)2).

- 3. Wegen des Prüfungsrechts des Registerrichters s. das dei der Aktiengesellschaft zu § 80 Gesagte, das hier entsprechend gilt. Insbesondere kann der Richter keinen urkundlichen Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der seit Beginn der Gesellschaft stattgehabten Übertragungen von Geschäftsanteilen verlangen, muß sich vielmehr im allgemeinen mit den vor dem Notar über die Legitimation der Inhaber der Geschäftsanteile und ihrer Bertreter in der über die Gesellschaftsversammlung aufgenommenen Urkunde getrossenen Feststellungen begnügen (KGF 39 A 122).
 - 4. Bei der Eintragung ist nach § 54 Abs. 2 Ges. folgendes zu beachten:
- a) Betrifft die Abänderung die Firma, den Sig der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Personen der Geschäftssührer, besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitsdauer der Gesellschaft oder über die Besugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind die Abänderungen vollständig in das Register aufzunehmen.
- b) Im übrigen genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die Eintragung in Spalte 7 kann dann 3. B. lauten:

"Durch den Gesellschafterbeschluß vom 6. Juni 1927 ist der Sesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Veräußerung von Geschäftsanteilen) und 6 (Konkurrenzverbot) geändert."

1) Die nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehene Amortissation (Einziehung) von Geschäftsanteilen kann nachträglich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter für zulässig erklärt werden, da die Amortisation unter Umstänsben eine Vermehrung der Leistungen zur Folge haben kann (KGF 25 A 258).

²⁾ Insoweit die Abanderung des Gesellschaftsvertrages nur durch übereinstimmende Entschließung aller Gesellschafter zustande kommen kann, darf das Registergericht dem Mehrheitsbeschlusse der Gesellschafter keine maßgebende Bedeutung einräumen. Dies gilt 3. B., wenn der Beschluß einem Gesellschafter einen Unspruch entzieht oder allen Gesellschaftern gleichmäßig eine gesellschaftliche Mehreiestung auserlegt (KGJ 27 A 228), oder wenn die ein Sonderrecht für jeden Gesellschafter begründende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß die Veräußerung eines Geschäftsanteils nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig ist, abgeändert werden soll (KGJ 53 A 101).

- 5. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die für den Fall der ersten Anmeldung vorgeschriebenen Veröffentlichungen beim Register der Haupt- und der Zweigeniederlassung (vgl. oben §§ 100, 101) beziehen. § 54 Abs. 2 Sat 2 Ges. Das Datum der Anderung des Gesellschaftsvertrages ist unter allen Umständen, also auch dann zu veröffentlichen, wenn sonst kein nach § 10 Abs. 3 Ges. bekanntmachungsbedürftiger Teil des Inhalts des Gesellschaftsvertrages von der Abänderung betroffen wird, da der Tag des Abschlusses Gesellschaftsvertrages sich ändert, wenn der Gesellschaftsvertrag gesändert wird (KG3 46 B 292).
- 6. Hervorzuheben ist die Anderung des Gesellschaftsvertrages, welche die Verlegung des Sipes der Gesellschaft nach einem außerhalb des Bezirks des bisherigen Registergerichts befindlichen, im Inlande gelegenen Ort zum Gegenstande hat. Die Sitverlegung muß, um wirksam zu werden, zunächst in das bisherige Register eingetragen werden. Nach dieser Eintragung wird das Registergericht des neuen Ortes, an das die Registerakten abzugeben sind (vgl. oben § 59), für die weitere Registerführung zuständig. während die Firma im alten Register zu löschen ist, ohne daß damit die Gesellschaft untergeht. Die Erfordernisse für die Eintragung in das neue Register sind daher von dem Standpunkte aus zu stellen, daß es sich lediglich um einen Wechsel in der Registerführung bezüglich einer bereits eingetragenen Gesellschaft handelt. Daraus folgt zunächst, daß es für die als Neueintragung sich nicht darstellende Übernahme der Gesellschaft in das neue Register nicht der formellen Unmeldung gemäß § 12 HBB. sondern nur eines formlosen Antraas bedarf. Es muß die Gesellschaft ferner so, wie sie im ursprünglichen Register eingetragen war, in das neue Register übertragen werden, ohne daß dem neuen Registergericht das Recht der Nachprüfung zusteht, ob die im alten Register enthaltenen Eintragungen erfolgen konnten. Die Löschung einer unzulässigen Eintragung kann vielmehr erst nach erfolgter Übernahme in das neue Register im Wege des amtlichen Löschungsverfahrens gemäß § 141 ff. FGG herbeigeführt werden (AGF 21 A 265; 44 A 152; 336. 2 253).
- 7. Besondere Vorschriften gelten für den Fall der Erhöhung und der Herabsehung des Stammkapitals. Die Anmeldung des Erhöhungs- sowie des Herabsehungsbeschlusses ist von sämtlichen Geschäftssführern zu bewirken. § 78 Ges. Der Erhöhungs- oder Herabsehungsbeschluß ist der Anmeldung in Aussertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen; er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, da er eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthält.). Die nur den

¹⁾ RG 77 152. Auch ein Vorvertrag, gerichtet auf künftige Übernahme einer neuen Stammeinlage, bedarf der Form des § 55 Gef. (DLG 22 19; 40 198). Aus einem formlosen Vertrage, durch den sich jemand zur Übernahme einer neuen Stammeinlage verpflichtet, kann nicht auf Vollziehung der Form geklagt werden (RG 50 47).

Unterschriften nach notariell beglaubigten Beschlüsse können keine Grundlage für die Sintragung bilden (RJA 1 116). Auch in diesen Fällen kann aber nach § 79 Ges. die Anmeldung, soweit es sich um die Anmeldung zum Register des Sizes der Gesellschaft handelt, durch Ordnungsstrasen nicht erzwungen werden.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals¹)²) ist zur Eintragung anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist. Es wird nicht, wie dei Aktiengesellschaften (vgl. oben §85) zuerst der Kapitalserhöhungsbeschluß und sodann seine Durchführung angemeldet.

Der Anmeldung sind nach § 57 Abs. 3 Ges. außer dem Kapitalserhöhungsbeschlusse beizufügen:

a) Die gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten 3) Erklärungen (in Urichrift- oder beglaubigter Abschrift) berjenigen Bersonen, die die auf das erhöhte Rapital zu leistenden Stammeinlagen übernommen haben. Die Erflärungen, die der Annahme durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft bedürfen, können auch von Bevollmächtigten, aber nur auf Grund gerichtlich oder notariell errichteter oder beglaubigter Vollmachten abgegeben werden (RGS 39 A 127). Über= nehmen andere Bersonen4) als die bisherigen Gesellschafter eine Stammeinlage, so müssen in dieser Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, ersichtlich gemacht werden. Auch hat der Registerrichter zu beachten, daß die auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen mindestens 500 KWark betragen und in Reichsmark durch 100 teilbar sein müssen, sowie daß niemand mehrere Stammeinlagen übernehmen, jedoch der Betrag der Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden kann. § 55 Abs. 1. 2 und 4 Ges.

¹⁾ Ift die Erhöhung des Stammkapitals um einen bestimmten Betrag beschlossen, so kann nicht ein niedrigerer Betrag zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und eingetragen werden. Beschließt dagegen die Gesellschafterversammlung die Erhöhung nicht um einen bestimmten Betrag, sondern dis zu einer Höchstereze, so wird demnächst der übernommene Teil des Höchstetrages in das Handelsregister eingetragen, der dann der endgültig beschlossen ist (RG 85 207; vgl. auch KG in KGJ 29 A 102 und DLG Hamburg in KGJ 29 A 266).

2) Die Erhöhung des Stammkapitals, die nur durch Schaffung neuer selbstän-

²⁾ Die Erhöhung des Stammkapitals, die nur durch Schaffung neuer selbständiger Geschäftsanteile, nicht aber durch Erhöhung der bereits vorhandenen Geschäftsanteile ersolgen kann (KGJ 35 A 186), ist im Liquidationsstadium unzulässig (KJA 14 152), ebenso im Falle des Konkurses (KG 77 152).

[&]quot;3) Auch die Übernahmeerklärung der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedarf der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung (KGJ 38 A 178).

⁴⁾ Auch von der Gesellschaft selbst kann eine neue Stammeinlage aus dem über das disherige Stammkapital hinaus vorhandenen Vermögen der Gesellschaft übernommen werden (IKG 1 240).

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, der die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Überlassung und der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung – außer in dem Veschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals – auch in der eingangs bezeichneten Erklärung angegeben werden. § 56 Abs. 1 Ges.

β) Eine von den Anmeldenden — also von sämtlichen Geschäftsführern — unterschriebene Liste der Personen¹), welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Bestrag der von jedem übernommenen Einlage²) ersichtlich sein.

Die Geschäftssührer haben in der Anmeldung die Versicherung abzugeben³), daß auf jede neue Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Vierteil, mindestens aber der Betrag von 250 KMark eingezahlt ist⁴) und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Versügung der Geschäftsführer befindet. § 57 Abs. 2 Ges.

Die in Sp. 4 des Registers zu bewirkende Eintragung⁵) lautet z. B.:

Das Stammtapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung pom um 200000 RMart auf 1000000 RMart erhöht.

b) Der Beschluß, durch den das Stammkapital herabgesett wird, darf zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Gläubiger der Gesellschaft von den Geschäftsführern in den im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern und in Ermanglung solcher in den für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Mal aufgesordert sind, sich dei der Gesellschaft zu melden. Dem Registergerichte müssen zum Nachweise, daß diese Aufsorderungen ergangen sind, die Bekanntmachungen, in denen außer der Aufsorderung der Gläubiger auch der Bes

¹⁾ Mit Vor-, Zunamen, Stand und Wohnort. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 57. Beglaubigung der Unterschriften der Anmeldenden unter dieser Liste ist nicht erforderlich.

²⁾ Ob Geld- ober Sacheinlagen übernommen werden, braucht aus der Liste nicht hervorzugehen. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 57.

³⁾ Der Registerrichter hat nicht etwa zu prüsen, ob die Versicherung richtig ist. RG. 54 393.

⁴⁾ Bare Einzahlung ist nicht vorgeschrieben. Bgl. oben § 99.

⁵⁾ Wenn die Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, so ist die Ansechtung der Übernahme einer Stammeinlage auf das erhöhte Stammkapital wegen Frrtums oder Betrugs wirkungslos. Unerheblich ist es auch, wenn die Ansechtungserklärung bereits vor der Eintragung abgegeben ist (RG 82 375).

schluß auf Herabsehung des Stammkapitals ausgenommen sein muß, eingereicht, also die bezüglichen Zeitungsblätter vorgelegt werden.

Bugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, die sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herdelschung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. § 58 Abs. 1 Ges. Es sind nur solche Gläubiger zu befriedigen oder sicherzustellen, deren Forderungen vor der letten öffentlichen Aufsorderung, sich dei der Gesellschaft zu melden, entstanden sind (AGJ 37 A 162). Sosern die Gesellschaft eine bei ihr angemeldete Forderung bestreitet und deshalb ihre Tilsung oder Sicherstellung verweigert, haben die Geschäftssührer dem Registergericht eine Entscheidung des Prozesgerichts beizubringen, nach der die Gesellschaft zur Tilgung oder Sicherstellung nicht verpslichtet ist (AGJ 34 A172).

Der Registerrichter hat zu beachten, daß durch den Herabsehrungsbeschluß das Stammkapital nicht unter 20000 MWark!) herabsinken und der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Abs. 1 und 3 Ges. bezeichneten Betrag herabgehen darf. § 58 Abs. 2 Ges.

Die in Sp. 4 des Registers zu bewirkende Sintragung wird z. B. lauten:

Das Stammtapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom ... um 300000 AMark herabgeseit worden und beirägt daher jett nur noch 700000 AMark.

c) Die Beschlüsse auf Erhöhung und Herabsetung des Stammkapitals sind auch zum Register etwaiger Zweigniederlassungen anzumelden. Es braucht aber der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses nur die Liste der Personen, die die neuen Stammeinlagen übernommen haben, beigesügt zu werden; auch brauchen die Geschäftssührer die Bersicherung über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung hier nicht noch einmal zu wiederholen. § 59 Ges. Bei der Anmeldung des Herabsetungsbeschlusses sind weder die Bekanntmachungen einzureichen, noch die Bersicherung über Bestiedigung oder Sicherstellung der Gläubiger zu wiederholen. § 59 Ges.

§ 104. Die Einreichung der Lifte der Gesellschafter und der Bekanntmachung der Bilanz zum handelsregister.

1. Alljährlich im Monat Januar — also spätestens bis zum 31. Januar — haben die Geschäftsführer, nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren, eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, auß der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. §§ 40, 69 Ges.²). Die Unterzeichnung und Einreichung der Liste

¹⁾ Bgl. jedoch oben § 99 B 10 Anm. 2.

²⁾ Die Geschäftsführer bzw. Liquidatoren sind zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet, auch wenn die Gesellschaft sich in Konkurs befindet und der Konkursverwalter den Geschäftsführern bzw. Liquidatoren gekündigt hat und diese die Kündigung angenommen haben (KGF 48 A 136).

braucht nicht notwendig von allen Geschäftssührern, sondern nur von so vielen, als zur Vertretung der Gesellschaft ersorderlich sind, zu ersolgen (KGJ 30 A 137). Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen in den Personen der Gesellschafter) oder des Umsangs ihrer Veteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer dementsprechenden Erklärung. § 40 Ges. Die Liste oder Erklärung ist auch deim Register der Zweigniederlassung einzureichen. Die Einreichung kann nach § 14 HBB durch Ordnungsstrassen erzwungen werden. Die Liste oder Erklärung nimmt der Registerrichter bezw. Rechtspsleger zu den Akten, nachdem er geprüst hat, ob die Liste inhaltlich den im § 40 Ges. gegebenen Bestimmungen entspricht, wobei er den Nachweis der Richtigkeit des Inhalts nicht verlangen kann (DLG 21 50). Eine Eintragung oder Verösel

fentlichung erfolgt nicht.

2. Für Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften2), mag nun der Betrieb von Bankgeschäften von vornherein als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet sein, oder mögen sie tatfächlich solche Bankgeschäfte betreiben, ohne daß eine Spezialisierung des Gegenstandes des Unternehmens in dieser Hinsicht stattgefunden hat (RG 62 97), besteht, ist die Bilanz, nicht etwa auch die Gewinn- und Verlustrechnung, innerhalb der im § 41 Abs. 2 u. 3 Ges. bestimmten Fristen in den im § 30 Abs. 2 Ges. bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer, im Liquidationszustande durch die Liquidatoren (KGJ 45 A 181), bekanntzumachen. Die Bekanntmachung — also nicht etwa die Bilanz - ist zum Handelsregister einzureichen. § 41 Abs. 4. Die Einreichung der Belegsblätter, in denen die Bekanntmachung erfolgt ist, kann vom Registergericht im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden. § 14 HBB. Sie hat auch zum Zweigregister zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Bilanz muß in deutscher Sprache erfolgen (KGJ 22 A 285). Über die Verpflichtung des Registerrichters zur Prüfung der Bilanz³) gilt das oben § 87 Gesagte auch hier.

§ 105. Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter haftung.

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konstursversahrens durch die Geschäftssührer oder Liquidatoren — nicht notwendig durch sämtliche Geschäftssührer oder Liquidatoren — zur Eintragung in das Handelsregister der Haupts und etwaiger Zweigsniederlassungen anzumelden §§ 65 Abs. 1, 78 Ges.

¹⁾ Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 40 u. Brodmann Anm. 1 zu § 40 verstehen hierunter nicht bloß den Wechsel in den Personen der Gesellschafter, sondern auch Anderungen des Namens, Standes und Wohnortes der Gesellschafter.

²⁾ Uber den Begriff der Bantgeschäfte vgl. KG3 22 A 285 und Staubhachenburg Anm. 38 zu § 41.

³⁾ Wegen Anfechtung der Bilanz val. RG 101 161.

Die Anmelbung kann durch Ordnungsstrasen erzwungen werden. § 79 Ges. Das Ordnungsstrasversahren kann sich aber nur gegen die gesetzlichen Vertreter, nicht gegen die Gesellschafter als solche richten; es hat zur Voraussetzung, daß die Gesellschaft bereits aufgelöft ist (KGF 45 A 178).

- 2. Die Gesellschaft wird außer durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst u. a. durch Ablauf der im Gesellichaftsvertrage bestimmten Zeit, durch Beschluß der Gesellschafter1), der in Ermanglung anderweiter Bestimmungen einer Mehrheit von drei Bierteilen der abgegebenen Stimmen, nicht aber der in § 53 Abs. 2 Ges. für die Anderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Form (AGF 45 A 178; DLG 27 389; RG 101 78; val. aber RG 65 264), bedarf, und burch rechtsfräftiges (KGS 41 A 144) gerichtliches Urteil ober durch Entscheidung des Berwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Källen der §§ 61, 62 Ges. (bei Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes. Gefährdung des Gemeinwohls usw.) § 60 Ges. Die bloke Einstellung des Gewerbebetriebes hat mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen die Auflösung nicht zur Folge (AGF 45 A 179; RFA 14 154; DLG 33 7 [DLG Dresden]); ebenso auch nicht die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in einer Hand?) (RG 68 177; 104 42); auch nicht die Geschäftsaufsicht (Vdg. v. 14. Juni 1924 RGBl I 641).
- 3. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung, bei der auch der Auflösungsgrund mitzuteilen ist, die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die durch die Geschäftsführer bewirkt wird; vgl. näheres unter 4.

Die Urkunde, aus der sich die Auflösung ergibt, braucht der Anmeldung nicht beigefügt zu werden; es genügt die Anmeldung der Auflösung und der Grund der letzteren. Die Wahrheit dieser angemeldeten Tatsache hat der Registerrichter nicht zu prüsen.

4. In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursversahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch den Beschluß der Gesellschafter anderen Bersonen übertragen wird³). Aus wichtigen Gründen⁵) kann aber die

4) Im Gegensaß zu der herrschenden Weinung nimmt u. a. das DLG Karlsruhe (IFG 3 210) an, daß auch eine juristische Person, z. B. eine Treuhand-Aftiengesellschaft, fähig ist, Liquidator zu sein.

5) Wichtig sind die Gründe dann, wenn die Liquidation durch die zunächst

5) Wichtig sind die Gründe dann, wenn die Liquidation durch die zunächst Berufenen das Gesellschaftsinteresse gefährden würde. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 66.

¹⁾ Ein von allen Gesellschaftern geschlossener, die Ausschung aussprechender Prozesverzleich ist beim Fehlen entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dem Gesellschafterbeschluß gleichzuachten (KGF 51 A 136).
2) Über die Zulässigseit der Einmanngesellschaft vol. u. a. auch RG 84 17.

³⁾ Die Bestimmung des § 66 Abs. 1 ist zwingender Natur, es kann daher im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt werden, daß die Ernennung der Liquidatoren dem Aussicht zusteht (RJA 12 224 [DLG Hamburg]).

Bestellung von Liquidatoren durch das Registergericht erfolgen, wenn dies von Gesellschaftern¹), deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, beantragt wird. § 66 Abs. 1 u. 2 Ges. Das Gericht kann bei der Bestellung darüber bestimmen, ob der Ernannte Gesamt- oder Einzelvertretungsbesugnis haben soll (§ 68 Abs. 1 Ges.); in Ermanglung einer solchen Bestimmung gilt Gesamtwertretungsbesugnis. Die Abberusung von Liquidatoren, auch der gerichtlich bestellten, kann durch das Registergericht unter berselben Boraussexung wie die Bestellung stattsinden. Das Versahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 FGG, vgl. § 148 Abs. 1 FGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung, wenn tunlich, die Geschäftssührer zu hören²).

In bringenden Fällen können übrigens, soweit die erforderlichen Liquidatoren sehlen, für die Zeit dis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten, z. B. eines Gesellschaftsgläubigers, die Liquidatoren vom Registergericht ohne Einschränkung bestellt werden; die § 29, 48 BGB. sinden auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, wenn sede Möglichkeit ausgeschlossen ist, auf dem im Gmbh. gewiesenen Wege zum Ziel zu kommen (KGJ 23 A 105 u. 110; 34 A 169; 46 A 166; vgl. auch RG 57 93). Die Bestellung der Liquidatoren ersolgt nur für die Zeit dis zur Hebung des Mangels. Die Gesellschaft kann daher durch eine dem Geset und dem Gesellschaftsvertrag entsprechende Ernennung die einstweiligen Vertreter in Fortsall bringen (KGJ 23 A 105).

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen, also ohne Anmeldung. § 67 Abs. 3 Ges. Das Registergericht des Hauptsitzes wird die Gerichte etwaiger Zweigniederlassungen um die Eintragung zu ersuchen haben.

5. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Anderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendisdigung ihrer Vertretungsbesugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister, und zwar auch bei den Gerichten etwaiger Zweigeniederlassungen anzumelden. § 67 Abs. 1 Ges. Mit der Bestellung der Liquidatoren ist zur Eintragung in das Handelsregister auch anzumelden die bei ihrer Bestellung getroffene Bestimmung über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Geselsschaft zu zeichnen haben. § 68 Abs. 2 Ges. Der Registerrichter hat zu des achten, daß in Ermanglung besonderer Bestimmungen die Liquidatoren

¹⁾ Nicht auf Antrag der Gläubiger (KGJ 46 A 161).

²⁾ Es ist nicht erforberlich, auch die anderen Gesellschafter, gegen beren Wiberspruch der Antrag gestellt wird, zu hören (RJA 11 30).

nur gemeinsam Erklärungen abgeben und zeichnen können. $\S 68$ Abs. 1 Sat 2 Ges. 1).

Der Anmelbung, die im Wege des Ordnungsstrasversahrens gemäß § 132 ff. FGG erzwungen werden kann, ist eine Abschrift²)³) der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Anderung in den Personen beizufügen; diese Vorschrift sindet auf die Anmelbung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung. § 67 Abs. 2 Ges.

Sämtliche Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben ihre Unterschrift — nicht die Firma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte

zu zeichnen. § 67 Abs. 4 Ges.

6. Nach der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister der Hauptund einer jeden Zweigniederlassung durch die für die Vertretung der Gesellschaft bestimmte Zahl von Liquidatoren, jedoch erst nach Ablauf des Sperrsiahres anzumelden. § 73 Ges. Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrassen erzwungen werden. Die Beendigung der Liquidation als solche ist nicht anzumelden. Außer dem Erlöschen der Firma bedarf es auch nicht noch der Anmeldung der Beendigung der Vertretungsbesugnis der Liquidatoren (KGF 35 A 189). Eine Verpflichtung des Registergerichts, die Anmeldung der Liquidatoren auf ihre Richtigkeit, namentsich daraufhin zu prüsen, ob das Sperrjahr abgelausen ist, besteht nicht; nur wenn ihm Bebensen aufstoßen, hat es die Anmeldung zu beanstanden (KGF 28 A 51). Zugleich mit der Eintragung des Erlöschens der Firma sind alle Eintragungen rot zu unterstreichen. Endlich wird die Weglegung der Aften und ihre Vernichtung nach 30 Fahren verfügt.

Trop der erfolgten Eintragung des Erlöschens der Firma⁴), die nur kundmachende Wirkung hat (AGF 31 A 267; 41 A 139; 45 A 184; DLG 14 369

2) Beglaubigung ber Abschrift ist nicht vorgeschrieben.

4) Wird bas Geschäft mit ber Firma veraugert, so erlischt bie Gesellschaft nicht

ohne weiteres (AG 107 31; a.M. AG 85 397).

¹⁾ Die Liquidatoren dürsen nicht statt der Umsetzung des Vermögens der Gesellschaft in Geld die Umsetzung in andere Vermögensstüde vornehmen und nicht durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages das Gesellschaftsvermögen in einen Anteil an einer neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln. Sie können nur dann die ausgelöste Gesellschaft bei der Gründung einer neuen beteiligen, wenn diese Beteiligung zur Beendigung von schwedenden Geschäften dient, oder wenn die Liquidatoren von allen Gesellschaftern der ausgelösten Gesellschaft zu der Beteiligung ordnungsmäßig ermächtigt sind. Daß die Besugnis der Liquidatoren zum Abschusse des betressenden Gesellschaftsvertrages in dieser Besige begründet ist, muß dem Registergerichte, bei dem die neue Gesellschaft zur Eintragung angemeldet wird, nachgewiesen werden. KGJ 21 A 256. Der Liquidator ist nicht besugt, die Liquidationsgeschäfte in ihrer Gesamtheit auf einen anderen zu übertragen. KGJ 37 A 164.

³⁾ Im Falle bes Tobes eines Liquidators ist die Beibringung der Sterbeurkunde nicht unbedingt erforderlich. Genügen muß die einsache Anmeldung des Sterbefalles. Staub-Hachenburg Anm. 5 zu § 67.

[DOG Hambura]), besteht die Gesellschaft im Liquidationszustande so lange fort, als noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (RG 109 391). Stellt sich also nachträglich noch das Vorhandensein von Gesellschafts vermögen heraus, das zugunsten der noch unbefriedigten Gesellichaftsaläubiger verwertet werden kann und muß, besteht z. B. ein Regreßanspruch der Gesellschaft gegenüber den Liquidatoren aus ordnungswidriger, gegen § 73 Ges. verstoßender Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter und daneben ein Bereicherungsanspruch der Liquidationsgesellschaft gegen die Gesellschafter, die aus einer solchen Verteilung Vermögensvorteile erlangt haben (RG 109 392; val. auch RG 92 84), so ist die Liquis dation fortzusehen bzw. wiederzueröffnen. Zu diesem Zwede treten die früheren Liquidatoren, sofern sie noch vorhanden und zur Fortführung der Liquidation bereit sind, ohne weiteres wieder in Tätigkeit, so daß es mangels einer entsprechenden Anwendung des § 302 Abs. 4 HBB einer Neubestel-Iung regelmäßig nicht bedarf (AG3 45 A 184; R3A 15 57; RG 109 391). Nur unter Umständen ist gemäß § 66 EmbHG. oder gemäß § 29. 48 BGB beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschriften ein neuer Liquidator zu bestellen (RGS 23 A 105: 34 A 169 45 A 184: RSU 14 59: **15** 57).

- 7. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Registergericht bestimmt. § 74 Abs. 1 Ges. Während die Gesellschafter und deren Rechtsnachsolger zur Sinsicht der Bücher und Schriften ohne weiteres berechtigt sind, können die Gläubiger der Gesellschaft von dem Registergerichte zur Sinsicht ermächtigt werden. § 74 Abs. 2 Ges.; vgl. auch oben § 90.
- 8. Die Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursversahrens wird nicht angemeldet, sondern auf die Mitteilung des Konkursgerichts (§ 112 KD) von Amts wegen eingetragen. § 32 HB.

Wird das Konkursversahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs ausgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsehung der Gesellschaft beschließen. § 60 Nr. 4 Ges. Während für die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft anerkannt wird, daß die Abwicklungsgesellschaft unter Abstandnahme von der Auskölung wieder in eine produktive Gesellschaft zurückverwandelt werden kann (RG 106 63; FG 1 243 [BahDbLG]; 2 263); wird im Gegensah hierzu allgemein angenommen, daß außer dem Falle des § 60 Nr. 4 Ges. die Wiederherstellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso wie der Aktiengesellschaft nach einmal eingetretener Auflösung nicht mehr möglich ist (KGF 41 A 144; FG 1 243 [BahDbLG]).

Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner Entscheidungen in KGJ 32 A 154 und 34 A 166 hält aber das Kammergericht (JFG 2 263) die Fortsetzung der durch Fristablauf aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung für zulässig und mit dem Wesen dieser Gesellschaft sür vereindar, wenn die tatsäcklich nicht liquidierende Gesellschaft ihre Auslösung dem Fristablauf nicht gewollt und nur die rechtzeitige Beschlußfassung über die Fortsetzung unterlassen hat. Die Fortsetzung ist von den Geschäftssührern — nicht notwendig von sämtlichen Geschäftssührern, vgl. § 78 Ges. — zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 65 Abs. 1 Sat 2 Ges.

9. Wegen der Eintragung der Nichtigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister voll. oben § 23. Über die Nichtigkeit und Löschung wegen Unterlassung der Umstellung voll. die Bdg. v. 21. Mai 1926 (RGBI I 248 und Berichtigung RGBI I 254).

§ 106. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁾²⁾.

1. Unter gewissen Boraussetzungen kann die Liquidation der Aktiensgesellschaft (vgl. oben § 90) unterbleiben, wenn sie zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

aufgelöst wird.

2. Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach der Auflösung der Aktiengesellschaft von sämtlichen Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; die Anmeldung zum Handelsregister des Sizes der Gesellschaft kann aber durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden. § 78, 79, 80 Abs. 5 Ges.

3. Die Eintragung der neuen Gesellschaft darf aber nur erfolgen, wenn folgende Borschriften, deren Befolgung der Registerrichter zu prüfen

hat, beobachtet sind:

a) Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft und jedenfalls nicht weniger als 20000 MMark betragen. § 80 Abs. 2, § 5 Ges.

b) Den Aktionären muß durch öffentliche Bekanntmachung ober in sonst geeigneter Weise z. B. durch eingeschriebene Briefe Gelegenheit gegeben sein, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Bermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. § 80 Abs. 3 Ges.

1) KGJ 19 10. Wegen eines besonderen Falles der Umwandlung vgl. § 44

der II. DurchfB zur GBB.

²⁾ Die Umwandlung einer Imbh in eine AG ift gesetzlich nicht besonders geregelt. Sie kann nur in der Weise erfolgen, daß die Imbh als Mitgründerin ihr Vermögen in eine neue AG eindringt. Sie selbst tritt dann in Liquidation und verteilt die ihr gewährten Aftien oder sonstigen Vermögenswerte an ihre Gesellschafter. Vgl. auch Staub Anm. 3 zu § 303 HB.

- c) Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darkellen. § 80 Abs. 3 Ges.
- d) Der auf jede Aktie entsallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft muß auf Grund einer Bilanz¹) berechnet worden sein, die der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorgelegt ist; der Beschluß, durch den die Genehmigung erfolgt, muß eine Mehrheit von drei Vierteilen des in der Generalversamm-lung vertretenen Grundkapitals ausweisen. § 80 Abs. 4 Ges.²).

Die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß dem Registerrichter

nachgewiesen werden.

4. Der Registerrichter muß ferner, da es sich um Anmeldung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, auch prüsen, ob sonst alle Boraussehungen für die Eintragung der neuen Gesellschaft (vgl. oben § 99) vorliegen, ob also insbesondere sämtliche Geschäftssührer bei der Anmeldung mitgewirkt und ihre Unterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet haben, sowie ob die ersorderlichen Urkunden und Schriftstüke (Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form, Bollmachten von Vertretern der Gesellschaft, Legitimation der Geschäftsführer, Liste der Gesellschafter usw.) eingereicht sind.

5. Endlich muß der Registerrichter prüfen:

- a) Ob die Aktiengeselschaft aufgelöst ist. Es muß ihm also der nach § 293 HBB zum Handelsregister anzumelbende Beschluß der Generalversammlung der Aktiengeselsschaft vorgelegt werden. Dieser gerichtlich oder notariell zu beurkundende Beschluß muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußsassung wertretenen Grundkapitals zustande gekommen sein und die Ausschlußsassung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Hand zum Gegenstande haben; vgl. im übrigen wegen der Prüfungspsslicht des Registerrichters oben § 100.
- b) Ob zwischen dem Zeitpunkte der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Anmeldung der neuen Gesellschaft eine Frist von nicht mehr als einem Monate liegt. § 80 Abs. 5 Ges. Die Frist von einem Monate beginnt regelmäßig mit dem Tag, an welchem der Auslösungsbeschluß

¹⁾ Die Bilanz ist sowohl für die Absindung der ausscheidenden Aktionäre als auch für die Bewertung der Anteile am Gesellschaftsvermögen maßgebend, die von den der neuen Gesellschaft beitretenden Aktionären in diese eingebracht werden. Im Falle einer Unterdilanz muß der Fehlbetrag an dem Grundkapital der AG bei der neuen Gesellschaft anderweitig (durch weitere Stammeinlagen, Zuzahlungen oder Sacheinlagen auf die eingebrachten Anteile der Aktionäre) gedeckt werden, so daß die Deckung durch Aktien zum Kennbetrag ausgeschlossen ist. (KGJ 37 A 156).

²⁾ Der Beschluß muß nach § 259 Abs. 5 HBB zum Handelsregister angemelbet werben.

gefaßt ist: nur wenn letterer zugleich eine Statutenänderung enthält, läuft sie erst von dem Tag ab, an dem die Eintragung des Beschlusses in das

Handelsregister erfolgt ist. § 277 Abs. 3 HB.

6. Daß zunächst die Auflösung der Aktiengesellschaft und sodann nach Eintragung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch das Erlöschen der Firma der Aftiengesellschaft1) vom Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, folgt aus den oben § 89 bei den Aftiengesellschaften abgehandelten Vorschriften. Hervorzuheben ist nur noch, daß bei der Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft anzugeben sein wird, daß die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt ist. Der bei der Aktiengesellschaft in Sp. 8 einzutragende Vermerk wird 3. B. lauten:

Die Gesellschaft ist zum Zwede der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschräntter Saftung aufgelöst worden.

In Sp. 10 wird auf die Stelle des Registers, an der die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen ist, zu verweisen sein, z. B.:

Bal. Ar. 237 der Abt. B des Handelsregisters.

Bei Eintragung der neubegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in Sp. 10 auf die Stelle des Registers zu verweisen sein, an der die Aktiengesellschaft eingetragen ist.

E. Die juriftischen Berfonen.

§ 107. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung.

1. Zuristische Versonen müssen entweder mit Kücksicht auf den Gegenstand (§ 1 Abs. 2 HB) ober auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes (§ 2 HB) in das Handelsregister der Haupt- und der Zweigniederlassung eingetragen werden. § 33 Abs. 1 SGB. Als solche kaufmännische2) juristische Bersonen kommen nur diejenigen auf Grund staatlichen Aftes mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereine in Betracht, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen und kaufmännischen Charakter haben, also Gewinn erzielen wollen3). Ferner sind zu nennen die Gewerkschaften, die unter Umständen als kaufmännische juristische Versonen eintragungsvilichtig sind (val. unten S. 300 Anm. 4).

Eine bevorzugte Stellung nehmen die gewerblichen Unternehmungen

3) Bal. Brand in "Recht und Sandel" 1926 747ff.

¹⁾ So jest auch Staub-hachenburg Anm. 44 zu § 80. 2) Nicht als folche taufmännische juristische Berson gilt 3. B. ein Berein mit juriftischer Perfonlichkeit, deffen sabungsmäßiger Zwed die Pflege bes firchlichen Sinnes und Lebens ift, selbst wenn er fagungsgemäß auch eine Berberge für Handwerker mit Erzielung von Überschüssen ber Einnahmen über bie Ausgaben unterhält, sofern die Herberge bestimmt und geeignet ist, den kirchlich-sittlichen Sinn und Wandel der Besucher zu fördern, ohne daß die Erzielung von Gewinn beabsichtigt wird. KGF 28 A 34 (f. auch oben § 38 Mr. 3bb).

von juristischen Personen des öfsentlichen Rechts, also die des Reichs, eines deutschen Landes oder eines inländischen Kommunalverdandes ein¹)²). Diese brauchen nämlich, selbst wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden. Sie können aber eingetragen werden. Ersolgt die Anmeldung³), die durch sämtliche Vorstandsmitglieder in der durch § 12 Abs. 1 Hah, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken. § 36 HB. Sind die Unternehmen aber eingetragen, so können sie nicht ohne weiteres jederzeit lediglich auf ihren Wunsch geslöscht werden (RGJ 20 D 18 [DLG Jena]; RGJ 28 A 213).

2. Die eintragungspflichtige⁴) juristische Person muß von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung angemeldet werden. § 33 Abs. 1 Heber Die Unmeldung hat zum Handelsregister der Hauptniederslassung, also desjenigen Gerichts zu erfolgen, in dessenst das Unternehmen seinen kaufmännischen (nicht etwa technischen oder sonstigen geswerblichen) Mittelpunkt hat, während der statutarische Sie demgegenüber sür die Zuständigkeit des Gerichts nicht von Bedeutung ist (AGJ 44 A 122; DLG 27 304 [DLG Dresden]). Die Unmeldung kann durch Ordnungssstrasen erzwungen werden. § 14 HBB. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Vermeidung von Ordnungssstrasen ihre Unterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 35 HBB.

Der Anmeldung sind nach § 33 Abs. 2 HB beizufügen:

a) Die Satung⁵) der juristischen Person in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift.

¹⁾ Als solche sind zu nennen u. a. die Reichsdruckerei, der Reichsanzeiger, die Preußische Staatsbank (Seehandlung), die staatlichen Bäder, die staatlichen Porzellanfadriken, Bernsteinwerke, Brauereien (z. B. das bayerische Hofbräuhaus) und die zahllosen Gewerbebetriebe der Städte, Kreise und Provinzen, z. B. Stas benbahnen, Dampsschisffsbetriebe, Theater, Gas-, Wasser- und Clektrizitätswerke, Schlachthöse u. dgl.

²⁾ Eine besondere Stellung unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nehmen die Reichspost, die Reichsbank, die Reichsbahngesellschaft und die Deutsche Rentendank ein, die sämtlich auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht registerpflichtig sind. (Bgl. Brand a. a. D. S. 756).

3) Wenn das gemäß § 36 HGB bevorrechtigte Unternehmen von seinem Anseichen und sie einem Anseiche Eine Massen das gemäß § 36 KGB bevorrechtigte Unternehmen von seinem Anseiche Eine Massen der Greiche Greichte Greiche Greich

³⁾ Wenn das gemäß § 36 HB beborrechtigte Unternehmen von seinem Anmeldungsrecht Gebrauch macht, so hat es nicht nur seine Hauptniederlassung, sondern auch etwaige Zweigniederlassungen zur Eintragung anzumelben (FFG 1 184).

⁴⁾ Nur die juristischen Personen, die als Vollkausseute gelten, sind einzutragen. Insbesondere ist den Gewerkschaften der Kausmannscharakter nicht schlechthin zuerkannt, sondern nur, wenn das Bergwerksunternehmen nach Art und Umsang einen in kausmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb ersordert (DLG 27 304 [DLG Dresden]). Als kausmännische juristische Personen kamen früher besonders häufig vor die Kolonialgesellschaften.

⁵⁾ Ist eine Satung nicht vorhanden (D 45), was z. B. bei juristischen Personen aus früherer Zeit, insbesondere bei Gewerkschaften oft der Fall ift, so missen alle einzutragenden Tatsachen (s. Text unter 3) in der Anmeldung angegeben werden.

b) Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes ebenfalls in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift. Die Bestellung des Borstandes, der aus mehreren Personen bestehen kann, ersolat durch Beschluß der Mitaliederversammlung. §§ 26, 27 BGB.

Endlich wird der Anmeldung zum Nachweise der juristischen Bersönlich-

feit die staatliche Verleihungsurkunde usw. beizufügen sein.

Bei der Anmeldung zum Sandelsregister einer Ameigniederlassung. die ebenfalls bei Vermeidung von Ordnungsstrafen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu bewirken ist, bedarf es der Beifügung der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes nicht; § 33 Abs. 2 Sat 2 HB; es genügt vielmehr die Beifügung der Satung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift.

- 3. Bei der Eintragung der juristischen Person sind die Firma1) und der Six, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitalieder des Vorstandes nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort anzugeben, sowie zu bemerken, daß es sich um eine juristische Person handelt. Etwaige besondere Bestimmungen der Satung über die Besugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Verson sind gleichfalls einzutragen. § 33 Abs. 3 HB.
- 4. Die Eintragungen werden ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht. § 10 Abs. 1 HGB.

Beifpiel:

Duisburg, den 30. März 1927. Es erschien vor dem Unterzeichneten, von Person bekannt, der Ingenieur Ernst Hase zu Duisburg, Brinzenstraße 10.

Er überreichte:

1. eine Ausfertigung des vom Oberbergamt in Portmund bestätigten.

notariell errichteten Gewerkschaftsstatuts vom 31. Fanuar 1927;

2. eine Ausfertigung des notariellen Gewerkenversammlungsprotokolls vom gleichen Tage über seine Bestellung zum Repräsentanten der Gewerkschaft. Er ertlärte:

Unter der Firma "Gewerkschaft Charlotte" besteht mit dem Sitz in Duisburg eine Gewertschaft, deren gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in taufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Der Gegenstand des Unternehmens ergibt sich aus § 2 des Statuts. In der Gewerkenversammlung vom 31. Januar 1927 bin ich zum Repräsentanten der Gewerkschaft gewählt worden.

Ich beantrage die Eintragung der Gewerkschaft in das Handelsregister.

Ich zeichne meine Unterschrift wie folgt: Ernst Hase.

Das Gewerbekapital gebe ich auf RMart und den Gewerbeertrag auf RMart an.

v. g. u. Ernst Hase. Müller, Juftizoberfetretar als Gerichtsschreiber des Amtsaerichts.

¹⁾ Die kaufmännische juristische Person hat nicht das Recht der freien Firmenwahl, vielmehr ift in der Regel ihr Rame auch ihre Firma (KGF 17 5; RG in FW 1905 721; Staub Anm. 10 zu § 33; Brand in "Necht und Handel" 1926 753).

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das handelsregister Abt. B Ar. der Firma: 1500.

Sp. 1. 1. Sp. 2. Gewertschaft Charlotte, Duisburg.

Op. 3. Der Betrieb und die Ausbeutung des der Gewertichaft gebörigen im Rreife Cochem gelegenen Gifenerzbergwerts Charlotte und der Handel mit Bergwerts- und Huttenprodutten1).

Sp. 5. Ernst Base, Ingenieur, Duisburg. Sp. 7. Juristische Person (Gewertschaft).

Das Statut ift am 31. Januar 1927 festgestellt.

Sp. 10. Das Statut befindet fich Bl. 3 der Registeratten.

2. Öffentliche Befanntmachung. 3. Nachricht von der Eintragung:

a) dem Repräsentanten,

b) der Andustrie- und Kandelstammer durch die Liste.

Duisburg, 31. März 1927.

Ødm.

§ 108. Änderungen und Auflösung.

1. Alle bei juristischen Versonen während ihres Bestehens eintretenden Beränderungen, 3. B. Anderung der Firma, Verlegung des Sites. Underung des Gegenstandes des Unternehmens, der Mitglieder des Borstandes, ihrer Vertretungsbefugnis sowie Abanderungen der Satung sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand — nicht notwendig durch alle Vorstandsmitglieder — zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. § 34 Abs. 1 und 3 HBB.

Bei der Eintragung einer Anderung der Satung genügt, soweit nicht die Anderung die Firma, den Sit, den Gegenstand des Unternehmens, die Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretungsbefugnis und die Zeitdauer des Unternehmens betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Anderung. § 34 Abs. 2 SGB.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitalieder geschieht von Amts wegen. § 34 Abs. 4 HB.

2. Die Auflösung der juristischen Verson, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Konkurses ist, sowie die Bersonen der Liquidatoren nach Bor-, Zunamen, Stand und Wohnort, sowie die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis sind sowohl zum Register der Hauptwie der Aweigniederlassung bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Borstand — nicht notwendig durch alle Borstandsmitglieder — oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen foll, durch die Liquidatoren anzumelden. § 34 Abs. 1 und 3 HB.

¹⁾ Der Geschäftsbetrieb der Gewerkschaft braucht nicht auf bergbauliche Unternehmungen gerichtet zu sein (MG in der Zeitschrift für Bergrecht Bb. 43 G. 87ff.; RG a. a. D. Bb. 48 G. 156ff.). In biefem Falle bebarf es aber ber Feststellung eines gerichtlich oder notariell zu errichtenden und vom Oberbergamt zu bestätigenden Statuts (KB a. a. D.).

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben ihre Unterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 35 SGB. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 34 Abi. 4 HBB.

Auf die Anmeldung wird die Tatsache der Auflösung und der Grund eingetragen; ebenso sind die Liquidatoren und etwaige besondere Bestimmungen über ihre Vertretungsbesugnis im Register zu vermerken.

Nach Beendigung der Liquidation ist die Löschung der Firma ge-

mäß § 31 Abs. 2 HBB anzumelden.

3. Die Eintragung der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer juristischen Verson erfolat von Amts wegen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Eintragungen findet nicht statt. §§ 34 Abs. 5, 32 HB.

F. Die Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit1).

§ 109. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung.

I. Gin Berein, welcher die Berficherung feiner Mitglieder nach bem Grundsake ber Gegenseitigkeit betreibt2) und burch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe als "Bersicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit erlangt hat (§ 15 Privat-Berf.-G)3) ift bei bem Gericht, in deffen Begirk er feinen Sit hat, von fämtlichen Mitaliedern des Borftandes und des Auffichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister4) anzumelden. § 30 Abi. 1 BrBG.

Die Mitalieder des Vorstandes — nicht etwa auch die Mitglieder des Aufsichtsrats — haben ihre Namensunterschrift — nicht auch die Firma

4) Der Rechtsform der Genoffenschaft find die Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht zugänglich (KGJ 32 A 164).

¹⁾ Das Gesetz über die Privatversicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (AGBI 139) ist durch die Gesetze vom 24. Oktober 1917 (AGBI 973), vom 29. April 1920 (RGBI 1433), vom 30. Dezember 1921 (RGBI 1922 S. 42) und pom 19. Juli 1923 (AGBI 684) geändert.

²⁾ Nach § 1 Abf. 2 BrBG muß ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Gewährung von Unterftugung bestehen. Dies ift bann ber Fall, wenn ber Unfpruch erzwingbar ift, gleichviel, ob im Rechtswege ober auf Grund eines schiedsgerichtlichen Berfahrens (AGS 32 A 164). Reine Berficherungsunternehmungen im Sinne des Gefetes find bloge Unterftutungsvereine und Spothekenschutbanten (§ 1 Abs. 2 und 3).

³⁾ Privatversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die bestimmungsgemäß ein sachlich, örtlich oder in Ansehung des Kreises der Mitglieder eng begrenztes Birkungsgebiet haben — die sog. "kleineren" Bereine — werden nicht in das Sandelsregister eingetragen. Darüber, ob ein Verein als fleinerer Verein anzusehen ift, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 53 Abs. 4 Ges.; vgl. RGJ 28 A 63.

des Vereins — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 31 Abs. 2 BrBG.

Der Anmeldung sind nach § 31 Abs. 1 BrBG beizufügen:

- 1. Die Urkunde über die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis jum Geschäftsbetriebe.
- 2. Die Satung; sie bedarf der gerichtlichen oder notariellen Besurkundung. § 17 Abs. 2 PrBG. Gerichtliche oder notarielle Beglaubisqung der Unterschriften genügt also nicht.

Die Sagung muß enthalten:

- a) Den Namen (die Firma), den Sitz und Zweck des Bereins. § 18 Abs. 1. 21 Abs. 2 BrBG. Über die Firma val. oben § 44.
- b) Die Bilbung eines Gründungsfonds, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebssonds zu dienen hat. § 22 Abs. 1 PrVG. Jedoch kann unter gewissen Boraussehungen die Aussichtsbehörde gestatten, von der Bildung eines Gründungssonds Abstand zu nehmen. § 23 Ges.
- c) Bestimmungen barüber, ob die Dedung ber Ausgaben erfolgen foll:
- a) durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus, und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche;
- β) durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden. § 24 Abs. 1 BrBG.
- d) Die Form, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben. § 28 Abs. 1 Ges., vgl. auch § 28 Abs. 2 Ges. i. d. F. des Ges. vom 19. Juli 1923.
- e) Bestimmungen über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufssichtsrats und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder). § 29 Abs. 1 Ges.

Außer diesen zwingenden Vorschriften soll die Satung noch eine Reihe von weiteren Bestimmungen enthalten, so über den Beginn der Mitgliedschaft (§ 20 Ges.), über die Bedingungen, unter denen der Gründungssonds dem Vereine zur Versügung sieht (§ 22 Ges), über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu ersolgen hat (§ 27 Abs. 1 Ges), und darüber, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden (§ 27 Abs. 2 Ges).

- 3. Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 4. Die Urkunden über die Bildung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Borstandes und des Aufsichtsrats darüber, inwieweit der Gründungssonds durch Barzahlung gedeckt und in ihrem Bessitz ist.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift ausbewahrt. § 31 Abs. 3 Ges.

Das Gericht hat nur zu prüfen, ob den formellen Anforderungen für die Anmeldung entsprochen ist. Es kann nicht etwa die Satung als nicht gesetmäßig beanstanden. Die Prüfung der Satung einschließlich der Gesetmäßigkeit der Firma hat die Aufsichtsbehörde¹) in einer den Registersrichter bindenden Weise vorzunehmen (KGJ 26 A 69).

II. Nach § 32 Abs. 1 Pröß sind bei der Eintragung des Vereins in das Handelsregister anzugeben: die Firma und der Sit des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Eründungszonds, der Tag, an dem die Ersaudnis zum Geschäftsbetrieb erteilt ist und die Mitglieder des Vorstandes. § 32 Ges. Der Verein wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 32 der Allg Vss vom 7. November 1899 in die Abteilung B des Handelsregisters eingetragen. Allg Vss vom 20. Juni 1902 (JWV S. 133). Entstält die Satung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Besugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Vestimmungen einzutragen. § 32 Abs. 2 Ges. Zu beachten ist, daß es in Ermangelung anderweiter Bestimmungen der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins bedarf. § 34 Ges., § 232 HB.

III. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind nach § 33 Ges. außer dem Inhalte der Eintragung — also Firma, Siz, Versicherungszweige, Söhe des Gründungssonds, Tag der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, Mitglieder des Vorstandes, sowie etwaige Vestimmungen der Satung über die Dauer des Vereins und die Vertretungsbesugnis der Vorstandsmitglieder — aufzunehmen:

a) eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beisträge im voraus oder im Umlageversahren erfolgen soll, und im ersteren Fall, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beistragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungssansbrüche vorbehalten ist:

b) die Bestimmungen über die Form, in der die Bekanntmachungen des Bereins zu erfolgen haben:

c) die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;

d) Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;

e) die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

¹⁾ As Aufsichtsbehörde, soweit sie als Landesbehörde in Tätigkeit tritt, gilt in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, Bdg v. 30. Juni 1901 (GS S. 141).

Beifpiel:

Berlin, ben 9. Januar 1928.

Es erschienen por dem Unterzeichneten:

1. der Direttor Robert Ortleb in Berlin, Ritterftr. 13:

2. der Raufmann Ostar Garlieb in Berlin, Chausseeftr. 83;

3. der Landwirt Rarl Jürgens in Steglit, Fichteftr. 5; 4. der Ziegeleibesiter Johannes Korting in Werder a. g.;

- 5. ber Rentner Wilhelm Marwit in Schoneberg, Rolonnenftr. 27;

6. der Gutsbesiker Karl Hahn in Teltow:

7. der Landwirt Christian Neubauer in Sablwik.

Die Bersönlichkeit der Erschienenen wurde durch Vorlegung von Steuerquittungen festgestellt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertiaung der notariell errichteten Sakung vom 13. September 1927:

2. Genehmigungsurtunde der Auffichtsbehörde vom 22. November 1927;

3. Ausfertigung des notariellen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. Ottober 1927 über Beftellung des Borftandes und des Auffichtsrates;

4. Ausfertigung des notariellen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12. Ottober 1927 über die Bestellung des Gründungsfonds;

5. Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vom 15. Dezember 1927 darüber, daß der Gründungsfonds durch Barzahlung pollständig gededt und in ibrem Belik ift.

Sie erklärten:

Durch die notariell errichtete Sakung vom 13. September 1927 ist die "Berliner Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin" gegrundet worden. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Bersicherung der Mitglieder gegen Verluste in ihren Diehbeständen. Wir, die Erschienenen au 1. und 2., find Borftandsmitglieder und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., bilden den erften Auffichtsrat. Wir melden die Gefellichaft zur Eintragung in das Sandelsregifter an.

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zeichnen unsere Namensunterschrift

wie folat:

Robert Ortleb. Ostar Garlieb.

Robert Ortleb. Ostar Garlieb. Karl Jürgens. Johannes Korting. Wilhelm Marwig. Karl Hahn. Christian Neubauer. Lehmann, Justizobersetretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Ar. der Firma: 5783.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Berliner Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, Berlin.

Sp. 3. Bersicherung der Mitglieder gegen Berlufte in ihren Diehbeständen.

Sp. 5. Robert Ortleb, Direttor, Berlin. Ostar Garlieb, Raufmann, Berlin.

Sp. 7. Privatversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Der Gründungsfonds beträgt 100000 AMart. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ift am 22. November 1927 erteilt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach der Satzung die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht von ber Eintragung den beiben Vorstandsmitgliedern. Berlin, 9. Januar 1928. Br.

§ 110. Veränderungen.

1. Jede Anderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Es gilt in dieser Beziehung alles, was oben in § 82 vom Vorstande der Aktiengesellschaften gesagt ist. § 34 Ges.

2. Auch vom Aufsichtsrat gilt das oben in § 83 bei den Attiengesellsschaften Gesagte. § 35 Ges. Es ist also jede Anderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats vom Vorstand unverzüglich bekannt zu machen und der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister

einzureichen.

3. Die Anderung der Sahung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aussichtsrats) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 40 Abs. 1 Ges. (KGJ 50 A 113). Da die Sahung nach § 39 Abs. 1 Ges. nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden kann²), so muß der Anmeldung der Beschluß des obersten Organs, durch den die Anderung herbeigeführt ist, beigefügt werden. § 36 Ges. Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig ausgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen; die Sahung kann noch andere Ersordernisse ausstellen. Zu sonstigen Anderungsbeschlüssen bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Sahung nicht andere Ersordernisse ausstelle. § 39 Abs. 4 Ges.

Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen. § 40 Abs. 1 Ges. Da die Aufsichtsbehörde über die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes bezüglich der Satzungsänderungen zu wachen hat, so hat der Registerrichter die Anmeldung nur in formeller Hinsicht zu prüsen, während er die Satzungsänderung als solche auf ihre

Gesetmäßigkeit nicht zu prüfen hat (KSF 26 A 69).

Bei der Eintragung der Satungsänderung genügt, soweit nicht die Anderung die im § 32 Ges. bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Anderung. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung, da die Anderung erst mit der Eintragung rechtswirksam wird. § 40 Abs. 2 u. 3 Ges.

2) Die Bornahme von Anderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluft bes obersten Organs dem Aufsichtsrat übertragen werden. § 39 Abs. 2 Ges.

¹⁾ Koenige-Petersen (Anm. 1 zu § 40) sind der Ansicht, daß die Anmeldung ohne Mitwirkung des Aufsichtstats durch den Borstand, nicht durch alle Borstandsmitglieder zu ersolgen habe.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf die sich die in § 33 Ges. (s. oben § 109) vorgeschriebenen Beröffentlichungen beziehen. § 40 Abs. 2 Ges.

§ 111. Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

- 1. Wie bei der Aftiengesellschaft hat auch hier der Vorstand die Bestanntmachung der Bilanz sowie der Gewinns und Verlustzechnung und den den Vermögensstand und die Verhältnisse des Vereins entwickelnden Vericht nebst den Vemerkungen des Aufsichtstats zum Hansdelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederslassung sindt statt. § 36 Abs. 1 PrVG, § 265 Abs. 2 HB. Vgl. im übrigen oben § 87.
- 2. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Revisoren, die zur Prüfung der Bilanz oder der Geschäftsführung von dem obersten Organe bestellt sind, ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelszegister einzureichen. Zum Handelszegister einer Zweigniederlassung sindet die Einreichung des Berichtes nicht statt. § 36 Abs. 1 PrBG und § 267 Abs. 2 HB.
- 3. Bezüglich der von der Minderheit bezeichneten Personen, die durch das Registergericht zur Führung gewisser Rechtsstreitigkeiten als Vertreter zu bestellen sind, gilt das oben § 88 Gesagte auch hier. § 36 Abs. 1 PrBG und § 268 Abs. 2 HB.

§ 112. Die Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister ans umelden. § 45 Ges. Der Versicherungsverein wird außer durch Konkurserössung aufgelöst durch den Ablauf der in der Satung bestimmten Zeit (§ 42 Ges.) und durch Beschluß des obersten Organs (§ 43 Abs. 1 Ges.). Letzterer Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, sosern nicht die Satung andere Ersordernisse aufstellt. Der Beschluß bedarf außerdem der Genehmigung der Aussichtsbehörde. Letztere hat dem Registergerichte von der Genehmigung Mitzteilung zu machen. § 43 Abs. 2 u. 3 Ges.

Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auslösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Vorstand bewirkt wird; vgl. unter 2¹).

¹⁾ Wird das Vermögen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit der Vereinbarung, daß die Liquidation unterbleibt, von einer Anstalt eines inländischen Kommunalverbandes übernommen, so sindet Gesamtrechtsnachfolge statt (KGJ 47 A 117).

2. Die ersten Liquidatoren — die regelmäßig mit den Mitgliedern des Vorstandes identisch sind, sosen nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden (§ 47 Abs. 1 Ges. u. § 295 Abs. 1 HBH) — sind durch den Vorstand, sede Anderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbesugnis getrossen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Vestellung oder Anderung beizusügen; diese Vorschrift sindet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Ausbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 47 Abs. 1 Ges. und

§ 296 SGB.

3. Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gestegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben. § 47 Abs. 1 Ges. u. § 302 Abs. 1 HBB.

- 4. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer in der Sahung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Berein seinen Sitz hat. Die Abberusung von Liquisdatoren kann durch das Gericht unter denselben Boraussehungen wie die Bestellung stattsinden. Die Borschriften der §§ 145, 146 FGG sinden entsprechende Anwendung. Das Registergericht hat also vor der Entscheidung, wenn tunsich, den Borstand zu hören. § 47 Abs. 1 Ges.
- 5. Die Bücher und Papiere des Vereins sind nach beendeter Liquidation an einem vom Registergerichte zu bestimmenden sichern Orte zur Ausbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen. Die Mitglieder und die Gläubiger können vom Gerichte zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigt werden. § 47 Abs. 1 Ges. und § 302 Abs. 2 und 3 HGB.
- 6. Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Registergericht die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berusen. § 47 Abs. 1 Ges. und § 302 Abs. 4 HGB.
- 7. Die Auflösung des Vereins durch die Eröffnung des Konkursversahrens wird nicht angemeldet, sondern auf die Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (§ 112 KD) von Amts wegen eingetragen.

Das oberste Organ kann die Fortsetzung des Vereins beschließen, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben war oder

auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt ist. Die Fortsetzung des Bereeins ist von dem Borstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben. § 49 Ges. und § 307 Abs. 2 u. 3 HGB.

8. Die Untersagung des Geschäftsbetriebes durch die Aufsichtsbehörde (§ 67 Abs. 1 u. 2 Ges.) hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister ersfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde. § 67 Abs. 3 Ges.

Zweiter Abschnitt.

Das Genossenschaftsregister.

§ 113. Die Einrichtung des Genossenschaftsregisters 1) und der Lifte der Genossen.

1. Das Genossenschaftsregister ist nicht etwa ein Teil des Handelsregisters, sondern wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht als selbständiges Register geführt. § 10 Abs. 2 GenG.

Es wird in Preußen nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 8. November 1899 (JMVI S. 344) beigefügten Formulare geführt. Jede Genossenschaft ist auf einem besondern Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen. § 12 Abs. 2 Bek. Das Register trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Genossenschaft. Es zerfällt in 9 Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Die Firma (einschließlich der voll ausgeschriebenen zussätlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), den Sitz der Genossenschaft und die sich darauf beziehenden Anderungen. Hier finden auch die Bermerke über Zweigniederlassungen und über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Plat.

Spalte 3. Den Gegenstand des Unternehmens und die darauf

sich beziehenden Underungen.

Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpslicht ausgefüllt werden kann, die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 GenG die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann; auch eine Erhöhung oder Herabsehung ist hier einzutragen.

Spalte 5. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellbertreter unter Angabe des Familiennamens, Bornamens, Berufs und Wohnorts. Dort sind in gleicher Weise die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

¹⁾ Bgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

Spalte 6. a) Das Datum des Statuts.

- b) Die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen ersolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die sie aufzunehmen sind.
- c) Die Zeitdauer der Genossenschaft, falls sie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.
- d) Das Geschäftsjahr, salls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist.
- e) Die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in der der Borstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaftzeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung, dessgleichen etwaige Anderungen dieser Bestimmungen.

f) Jede Anderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren, sowie die Beendigung der Vertretungsbesugnis des Vorstandes oder der Liquidatoren.

In Spalte 6 gehört ferner jede Anderung des Statuts, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist berjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit dem vorstehend sowie in der Überschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Anderung sich bezieht.

Spalte 7. Die Auflösung; die Eröffnung, Einstellung und Aufshebung des Konkursverfahrens sowie die Aushebung des Eröffnungsbeschlusses; die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Genossenschaft.

Spalte 8. Die Verweisung auf die Registerakten, Angabe des Tages

der Eintragung und Unterschrift des Registerführers.

Spalte 9. Etwaige Verweisungen auf spätere Eintragunsgen. Diesen Verweisungen ist, wenn in keiner andern Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Registersschrers beizusügen.

Art. 3 Allg Bfg vom 8. November 1899 (JMBl S. 334).

2. Eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildet die Liste der Genossen. Sie wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (KBBI I 1123) beigefügten Formulare geführt. § 27 Abs. 1 Bek.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft, sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs anzugeben. § 27 Abs. 2 Bek. Die Liste selbst zerfällt in 10 Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die laufende Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Den Tag der Eintragung der Genossen.

Spalte 3. Namen und Beruf der Genossen.

Spalte 4. Wohnort der Genossen.

Spalte 5. Tag der Eintragung weiterer Geschäftsanteile.

Spalte 6. Zahl der weiteren Geschäftsanteile.

Spalte 7. Tag ber Eintragung des Ausscheidens.

Spalte 8. Grund des Ausscheidens.

Spalte 9. Tag des Ausscheidens.

Spalte 10. Bemerkungen.

Bei jeder Eintragung in die Liste ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich. § 27 Abs. 3 Bek.

§ 114. Begriff der Genoffenschaften.

- I. Unter Genossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen werden können, versteht man Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, die die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. § 1 GenG.
- II. Die Besonderheiten der Genossenschaften sind hiernach: der stets mögliche Wechsel in dem Bestande der Mitglieder, der auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder gerichtete Zweck und der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb¹).

III. Hierher gehören nach § 1 GenG namentlich2):

- 1. Vorschuß- und Kreditvereine, die regelmäßig durch Kreditgewährung oder Kreditvermittlung ihren Mitgliedern die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Gelder verschaffen.
- 2. Rohstoffvereine, die die im Gewerbe oder in der Landwirtschaft nötigen Rohstoffe im großen und demgemäß billiger für ihre Mitglieder einkaufen.
- 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkause landwirtsschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absahgenossenschaften, Magazinvereine). Die Absahgenossenschaften vermitteln den direkten Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder an das Publikum, während die Magazinsvereine die Erzeugnisse ihrer Mitglieder in gemeinsamen Verkaufsräumen zum Verkaufe stellen.
- 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe dieser auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Hierher gehören z. B. Molkereigenossenschaften, Mühlengenossenschaften, Winzervereine u. dgl.

2) Das Gefet gablt nur Beispiele auf. Auf bem Gebiete bes Bafferrechts ift bie Bilbung bon Genoffenschaften im Sinne ber eingetragenen Genoffen-

íchaften möglich (KGJ **46** Å 166).

¹⁾ Es genügt nicht, wenn durch den Geschäftsbetrieb, der an sich mit dem Erwerb und der Birtschaft der Mitglieder nichts zu tun hat, ein selbständiger Bermögenserwerb erstrebt wird; es ist vielmehr ersorderlich, daß unmittelbar durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetried als solchen die Förderung des Erwerds oder der Birtschaft ihrer Mitglieder bezwedt wird (KGJ 18 27; 37 A 168).

- 5. Bereine zum gemeinschaftlichen Ginkaufe bon Lebensober Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumbereine).
- 6. Bereine zur Beschaffung von Gegenständen des lands wirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Besnutzung also nur zum Gebrauche, nicht zum Verbrauche dieser Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung.

7. Bereine zur Herstellung von Wohnungen.

- IV. Es gibt nach der Verschiedenheit der Art, wie, und des Umfanges, in welchem die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, drei verschiedene Arten von Genossenschaften. Sie können nach § 2 GenG errichtet werden:
- 1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindslichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftplicht);
- 2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpslichtet sind, der letteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforder-lichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unsbeschränkter Nachschußpflicht);
- 3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegensüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§ 115. Die Anmeldung der Genossenschaft.

I. Die Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes derschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. §§ 11, 157 Abs. 1 GenG; § 6 Bek. Die Anmeldung durch einen Bevollmächetigten ist ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 Bek. Bei der Einreichung der Anmeldung in beglaubigter Form genügt die Beglaubigung der Unterschriften; die Beglaubigung kann außer durch die Amtsgerichte, Notare und die sonst zuständigen Behörden und Beamten auch durch den Gemeindevorsteher oder die Bolizeibehörde ersolgen. § 8 Abs. 1 Bek.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben bei der Anmeldung ihre

¹⁾ Es müssen alle diejenigen Mitglieder mitwirken, die nach den für die Genossenschaft maßgebenden Bestimmungen (Gesetz und Statut) den Vorstand in seiner vollständigen Besetzung bilden. Ist also eine Stelle insolge Ausscheidens oder Tod augenblicklich nicht besetzt, so kann die Anmeldung erst nach ihrer Wiederbestung erfolgen (KGJ 35 A 364 [DLG Jena]; KG im "Recht" 1915 Nr. 654 und in DNotV3 1920 65).

Unterschrift — nicht etwa die Firma der Genossenschaft — vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. § 11 Abs. 3 GenG.

II. Der Anmeldung sind folgende Schriftstude und Urkunden beizufügen:

1. Das Original des Statuts, das von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine einsache — nicht beglaubigte — Abschrift des Statuts. Das Statut und die Abschrift brauchen nicht notwendig geschrieben zu sein; sie können auch auf andere Weise, z. B. durch Druck, hergestellt sein¹).

Das Statut muß mit dem Datum versehen sein und bedarf nach § 5 GenG der schriftlichen Form, d. h. die Gründer müssen das Statut, das, wie bemerkt, nicht gerade geschrieben sein muß, unterzeichnen und dürfen sich nicht darauf beschränken, sich zu ihm in einem besondern Protokolle zu bekennen. Wird das Statut als Anlage des Protokolls genommen, so muß es ebenso wie das Protokoll unterzeichnet seiner Beglaubigung bedürfen die Unterschriften der Gründer nicht. Da die Zahl der Genossen nach § 4 GenG mindestens sieden betragen muß, so muß auch das Statut mindestens sieden Unterschriften ausweisen. Die Unterzeichnung des Statuts durch Bevollmächtigte ist unzulässige.

Ist ein zur Eintragung angemelbetes Statut infolge von Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung abgeändert und soll nunmehr die Eintragung des Statuts unter Berücsichtigung der Abänderung
erfolgen, so muß das abgeänderte Statut dem Registergericht ebenfalls
in einem von den Genossen unterzeichneten Exemplar und in einer Abschrift vorliegen; es genügt also nicht, wenn nur das ursprüngliche Statut
im Originale mit den Unterschriften der Genossen und in einer Abschrift
vorgelegt wird. Wenn für die Abänderungsbestimmungen die Unterschrift
aller Personen, die das ursprüngliche Statut gezeichnet haben, nicht zu
erzielen ist, so kann der Registerrichter ein vollständiges, von allen nunmehrigen ersten Genossen unterzeichnetes Statut verlangen (KGF 25
A 263).

Febe der als Genossen bezeichneten Personen muß zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages an sich fähig sein (KGF 21 A 256); für Mindersjährige, Geisteskranke usw. tritt der gesetliche Vertreter auf. Auch nichtsphysische Personen können Mitglieder der Genossenschaft sein (RG 60 411; FG 2 269 [DLG Dresden] z. B. ein Landgemeindeberband (KGF 34 A 193), nicht dagegen ein nicht rechtsfähiger Verein (KGF 36 A 134) und eine bereits aufgelöste Handelsgesellschaft (KG 87 408; FG 2 269 [DLG Dresden]). Wegen etwaiger Genehmigung des Vormundschaftsegerichts s. oben § 9.

¹⁾ Parifius-Crüger Anm. 9 zu § 5 u. Anm. 14 zu § 10.

Das Statut muß nach den §§ 6, 7 GenG enthalten:

a) Die Firma und den Sit der Genossenschaft.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 GenG vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätliche Bezeichnung "einsgetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Hachschußpflicht" oder "eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht" oder "eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Hachschußpflicht" oder "eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Hachschußpflicht" enthalten. § 3 Abs. 1 GenG. Der Zusab über die Hachschußpflicht" enthalten. § 3 Abs. 1 GenG. Der Rame von Genossenschaft ung den Schluß der Firma bilden. Der Name von Genossen oder andern Personen darf in die Firma nicht ausgenommen werden. § 3 Abs. 2 Sab 1 GenG.

Der § 3 Abs. 1 GenG schreibt nur eine Entsehnung von dem Gegenstande des Unternehmens, nicht aber seine genauere und erschöpfende Beseichnung vor (AGJ 30 A 145)¹). Ein allgemeiner Gattungsbegriff wie "Bank" ist zur Bildung der Firma aber nicht ausreichend, es bedarf vielmehr eines individualisierenden Jusabes wie "Bolksbank", "Gewerbebank" usw. (AGJ 37 A 172)²). Zusähe zur Bezeichnung des Sitzes der Genossenschust oder ihres Wirkungskreises sind häufig, z. B. "Schlessicher Beamten-Areditsverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpslicht in Breslau". Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften beutlich unterscheiden. § 3 Abs. 2 Sah 2 GenG.

Die Genossenschaft hat ihren Sit am Orte der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen an dem der Hauptniederlassung. Die Niederlassung bestimmt sich nach der Stelle, von der aus der Vorstand den Betrieb leitet und an der sich die Kasse und die Buchführung besinden; dagegen ist der Ort, wo sich die Werkstätten oder Verkaufslager vorsinden, regelmäßig ohne rechtliche Bedeutung³). Der Sitz muß sich in Deutschland besinden.

Über den Fall der Verlegung des Sites einer eingetragenen Genossenschaft nach einem außerhalb des Bezirkes des bisherigen Registerarrichts befindlichen Orte voll. unten § 122.

b) Den Gegenstand des Unternehmens.

Als Gegenstand des Unternehmens darf nicht ein allgemeiner unbestimmter und unbestimmbarer Zweck angegeben werden4).

¹⁾ KGJ 30 A 145 hält nicht für erforderlich, daß außer dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes auch die Betriebsart angegeben wird; die Firma "Maschinengenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftlicht" ist daher zulässig, obwohl sie nicht ersehen läßt, ob der Handel mit Maschinen oder deren Benutung bezweckt wird.

²⁾ Die Bezeichnung "Sparkasse" in ber Firma ist zulässig (RG 91 210).

³⁾ Parisius-Crüger Anm. 7 zu § 6; RD5G 21 37.

⁴⁾ Barifius-Crüger Anm. 32 zu § 1 u. Anm. 8 zu § 6.

Beispiele1) für ben Gegenstand bes Unternehmens:

Für Borichugbereine:

"Betrieb eines Bantgeschäfts zur gegenseitigen Beschaffung der im Gewerbe oder Wirtschaft nötigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit" oder "Betrieb von Bantgeschäften zur Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel".

Für Ronfumbereine:

"Gemeinschaftlicher Eintauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablag im kleinen an die Mitglieder".

Für Rohftoffbereine:

"Einkauf der zum Betriebe des Müllergewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräte für gemeinschaftliche Rechnung und ihr Verkauf an die Mitglieder."

Für Magazinvereine:

"Berkauf der von den einzelnen Mitgliedern für eigene Rechnung gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem zu diesem Zwed eingerichteten gemeinschaftlichen Magazine."

c) Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalbersammlung der Genossen sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Borsitz in der Bersammlung.

Die Form der Berufung der Generalversammlung kann von den Genossen beliebig bestimmt werden; in der Regel wird Bekanntmachung durch Zeitungen gewählt, bei sehr kleinen Genossenschaften mitunter auch schriftliche Benachrichtigung. Nach § 47 GenG sind die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen; das Statut hat zu bestimmen, in welcher Form die Eintragung ersolgen, insbesondere, wer sie unterzeichnen soll.). Gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse ist nicht vorgeschrieben, könnte aber im Statut bestimmt werden, was freilich selten geschehen wird.

Die Vorschriften des Statuts über die Beurkundung der Beschlüsse sind in der Regel insosern zwingender Natur, als von ihrer Beobachtung die Rechtswirksamkeit der Protokolle gegenüber dem Registergericht und somit die Eintragungsfähigkeit der in dieser enthaltenen Beschlüsse abhängt. Ausnahmsweise können besondere Umstände die Auffassung einzelner statutarischer Bestimmungen als bloße Ordnungsvorschriften rechtsfertigen, so daß deren Einhaltung vom Registergericht nicht zu prüsen ist (NG) 35 A 190).

Den Borsitz wird das Statut regelmäßig einem Mitgliede des Borsstandes oder des Aussichtstats übertragen.

Häufig wird auch im Statut die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Genossen abhängig gemacht. Durch solche Bestimmung können Schwierigkeiten entstehen, da

¹⁾ Parisius-Crüger Anm. 33 zu § 1.
2) Parisius-Crüger Anm. 10 zu § 6.

möglicherweise in mehreren Generalversammlungen die Anwesenheitszissfer nicht erreicht wird. Zweckmäßig wird daher für solche Fälle im Statute besondere Vorkehrung zu treffen sein; notwendig ist aber eine solche Bestimmung nicht (KGJ 26 A 228).

Die Vorschriften des Gesetzes und des Statuts über die Generalverssammlung sinden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Bei Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern besteht nämlich nach § 43a GenG in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1922 (RGBI I 567) und 19. Januar 1926 (RGBI I 91) die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung)¹). Für den Fall, daß die Mitgliederzahl mehr als 1500 beträgt, kann das Statut bestimmen, daß die Generalsversammlung aus Vertretern bestehen soll. Die Vertreter müssen Genossen serteter, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Vahl sowie den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbesungens.

d) Bestimmungen über die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in die sie aufzunehmen sind.

Die in deutscher Sprache (KGF 442) zu bewirkenden Bekanntmachungen der Genossenschaft ergehen nach den meisten Statuten unter der Firma der Genossenschaft und sind von so vielen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wie zur Vertretung der Genossenschaft nach dem Statute bestimmt sind. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Ginladungen zu den Generalversammlungen erläßt regelmäßig der Aufsichtsrat unter Zeichnung seines Vorsigenden²).

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft — mit Ausnahme der Berusung der Generalversammlung (vgl. unter c) — müssen durch öffentliche Blätter ersolgen. Das Statut hat die öffentlichen Blätter namentlich zu bezeichnen, in denen die Genossenschaft ihre Bekanntmachungen erläßt, und es ist unzulässig, die Auswahl der Blätter dem Vorsstande zu überlassen.

e) Die Bestimmung, ob die Genossen der unbeschränkten Haftspflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der besichränkten Haftpflicht unterliegen sollen.

Ift beschränkte Haftpflicht gewählt, so muß nach § 131 Abs. 2 Say 1

¹⁾ Über die Frage, ob die Vorstands- und Aussichtstatsmitglieder schon in dieser ihrer Eigenschaft Mitglieder der Vertretersammlung sind, vgl. Citron in FW 1926 2893. Das KG vertritt (in DF3 1926 1713) die Ansicht, daß die Aussichtstatsmitglieder nur, wie jeder andere Genosse, durch besondere Bestellung Vertreter werden können, hält aber eine Sahungsbestimmung, daß Vertreter die besonders zu wählenden Genossen und die Mitglieder des Aussichtstats seien, für zulässig.

2) Karisius-Crüger Anm. 11 zu § 6.

GenG auch die Haft umme 1) durch das Statut bestimmt werden; die Haftfumme darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. § 131 Ubs. 1 GenG.

f) Den Betrag, bis zu dem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu denen jeder Genosse verpslichtet ist.

Die Einzahlungen müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein. Die Genossen sind verpslichtet, diese Einzahlungen auf den Mindestbetrag zu entrichten. Darüber hinaus braucht das Statut eine Verpslichtung zu Einlagen nicht sestzusezen; es muß nur den Genossen die Möglichkeit gewähren, den Geschäftsanteil zu erreichen²)³). Der Geschäftsanteil muß im Statute seiner Höhe nach zissernmäßig bestimmt und für alle Genossen gleich sein⁴). Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Hachschußpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein. §§ 119, 126 GenG. Bei Genossenschaften mit beschränkter Hachschlicht kann die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile unter Festsetzung ihrer höchsten Zahl³) im Statute gesstattet werden. § 134 Abs. 1 GenG.

Beispiel für eine Statutsbestimmung6):

"Der Geschäftsanteil beträgt 100 AMart; die Mitglieder sind verpflichtet, bis zur Erreichung eines Geschäftsguthabens von 50 AMart bare

1) Die Haftsumme hat auf Reichsmark zu lauten. II. DVD zum Münzgeset vom 12. Dezember 1924 (RGBI I 775). Bgl. auch AV vom 22. Dezember 1924 (ZMBI 1925 S.14) über Berichtigung der auf Goldmark oder Kentenmark lautenden Registereintragungen. Dazu Gutachten des KG in JWBI 1925 S. 159.

3) Die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht können, wenn sie ihre Geschäftsanteile voll eingezahlt haben, gegen ihren Willen zu weiteren Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile auch im Falle einer Berringerung des Geschäftsguthabens durch Verluste der Genossenschaft weder ohne weiteres noch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung angehalten werden (KG 68 93; 106 404).

4) Parisius-Crüger Anm. 5 zu § 7; RG JW 1901 83; RG 62 308; 64 187.
5) Diese Zahl ist eine seste Grenze, beren Erweiterung dem Genossen unter allen Umständen versagt ist. Es kann daher z. B. bei einer aus Genossenschaften zusammengesetzen Genossenschaft nicht bestimmt werden, daß die einzelnen Genossenschaften je nach ihrer eigenen Mitgliederzahl eine satungsmäßig nicht begrenzte Anzahl weiterer Geschäftsanteile erwerden können (RJA 15 310).

6) Parisius-Crüger Anm. 17 zu § 7.

²⁾ KGJ 26 A 228. Sind also z. B. in einem Statute der Geschäftsanteil auf 500 KMark und die darauf von jedem Genossen zu leistenden Einzahlungen auf jährlich mindestens 3 KMark bestimmt, so ist dies zulässig, weil die Möglichkeit der Beteiligung die zur Höhe des Geschäftsanteils vorhanden ist, indem auch höhere Sinzahlungen als 3 KMark geleistet werden dürsen; auch wird der zehnte Teil des Geschäftsanteils mit 50 KMark durch die statutenmäßigen Beiträge von 3 KMark in 17 Jahren erreicht. Die Erreichung ist also unter Berücksichung der der Lebensdauer der Menschen gesetzen Grenzen regelmäßig möglich. Daher ist die Statutsbestimmung gültig. KGJ 26 A 228.

Einzahlungen zu leisten. Bis zur Erreichung eines Geschäftsguthabens von 10 RMart haben die Mitglieder monatlich 1 RMart einzuzahlen."

g) Die Grundfage für die Aufstellung und die Brufung ber Bilang.

Sie werden regelmäßig den §§ 39 bis 41 HBB entsprechen (vgl KGF

14 38).

h) Die Bildung eines Reservesonds, der zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art der Bilbung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, der in den Reservesonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu

dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

Der Mindestbetrag des Keservesonds kann im Statut auch durch Prozente von andern beweglichen Summen, so von dem Werte des Warenlagers der Genossenschaft, ihren Liegenschaften usw. bestimmt werden (KGJ 15 50ff.), dagegen ist die Bestimmung nicht ausreichend, daß der Reservesonds so lange anzusammeln sei, dis er als Betriedskapital der Genossenschaft genüge (KGJ 17 16). Von dem Ersordernis der statutarischen Festsegung des Mindestbetrages des Keservesonds darf nur dann abgesehen werden, wenn der Gewinn ganz und dauernd dem Reservesonds überwiesen wird (KGJ 17 21).

Eine Reihe von Bestimmungen bedürfen außerdem, wenn sie getroffen sind, der Aufnahme in das Statut'); hierher gehören z. B. gemäß

§ 8 GenG Vorschriften, nach denen:

a) die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird; regelmäßig werden aber die Genossenschaften auf unbestimmte Zeit erzichtet.

b) Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsit inner-

halb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird.

c) das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammensallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird. Kürzere sog. Geschäftsjahre, z. B. von drei Monaten, sind dei vielen Genossenschaften, namentlich bei Konsumvereinen, üblich.

d) über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht durch einsache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmen-

¹⁾ Im Statut darf nicht vorgeschrieben werden, daß Gewinnanteile der Genossen über ihre Geschäftsanteile hinaus einzubehalten oder von den Genossen unkündbare Kapitaleinlagen, die nicht unter ihre Geschäftsanteile sallen, zu leisten sind (KGI 34 A 175). Unzulässig ist ferner eine Sahungsbestimmung, durch die der Vorstand ermächtigt wird, den Genossen im Lause des Geschäftsjahres Abschlagdividenden auf den zu erwartenden Jahresgewinn auszuzahlen (KGI 36 A 142).

mehrheit oder nach andern Erfordernissen¹) Beschluß fassen kann. Übrigens ist für die wichtigsten Angelegenheiten schon im Geset (§§ 16, 36, 78, 132,

144 GenG) eine größere Mehrheit vorgesehen.

e) die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes²) auf Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird. Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen³) Zwed des Unternehmens ist, dürsen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zwed versolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Genso dürsen Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehre Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Verstreter verkausen; diese Beschränkung sindet aber auf landwirtschaftliche Konsumvereine, die ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Answendung. § 8 Abs. 2 u. 4 Gen.

Das Berbot der Darlehnsgewährung an Nichtmitglieder in Vorschußvereinen hat der Registerrichter durch gegen den Vorstand gerichtete Ord-

nungsstrafen zur Geltung zu bringen. § 160 Abs. 1 GenG.

Ferner gehören hierher die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sat 2 GenG, wonach die zu einer Beschlußsassung ersorderliche Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Statut zu bestimmen ist und des § 131 Abs. 2 Sat 1 GenG, wonach dei der Errichtung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpslicht die Haftsumme durch das Statut bestimmt werden muß.

2. Eine Liste der Genossen. In der einzureichenden Mitgliederliste sind nur diesenigen Genossen aufzusühren, die das Statut unterzeichnet haben; denn wer das Statut nicht unterschrieben hat, kann nur in den Formen des § 15 GenG Mitglied werden⁴) (FG 2 269 [DLG Dresden]. Ein bestimmtes Formular und eine besondere Gruppierung der Genossen (etwa nach dem Alphabet) ist für die Liste nicht vorgesehen. Dagegen sind für die vom Gerichte zu sührende Liste der Genossen besondere Borschriften getrossen (vgl. oben § 113 und unten §§ 118ss.) Zu beachten ist, daß auch nichtphysische Bersonen, 3. B. Handelsgesellschaften, Genossen

^{1) 3.} B. Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder. Unzulässig ist eine Satungsbestimmung, wonach zur Gültigkeit der Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts außer einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Genossen ersorderlich ist, daß die vorgeschriebene Stimmenmehrheit 3/4 des Gesantbetrags der Haftsumme in sich vereinigt, da hierdurch der Grundsat des § 43 Abs. 2 GenG, wonach jeder Genosse eine Stimme hat, verletzt wird. Dagegen schafts das Ersordernis der Einstimmigkeit kein ungleiches Stimmrecht (NFG 1 246).

GenG, wonach jeder Genosse eine Stimme hat, verlet wird. Dagegen schaft das Exfordernis der Einstimmigkeit kein ungleiches Stimmrecht (FG 1 246).

2) Als eine solche Ausdehnung des Geschäftsbetriedes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, die bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von ihr zugelassen sind. § 8 Abs. 3 GenG.

³⁾ Darlehnsgewährungen, die nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot. § 8 Abs. 2 Sap 2 GenG.

⁴⁾ Barifius-Cruger Anm. 4 zu § 11.

schaften usw. Mitglieder der Genossenschaft sein können¹). Ein Einzelskaufmann kann in die Liste nur mit seinem bürgerlichen Vors und Zusnamen, nicht mit seiner Firma eingetragen werden (KGF 13 51). Die Genossenliste dient vornehmlich dem Zwecke, die Kreditwürdigkeit der

Genossenschaft Karzustellen1).

3. Eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestelsung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Der erste Vorstand und der erste Aussichtsrat werden in Ermanglung einer Generalversammslung von einer Versammlung derjenigen Personen, die das Statut unterzeichnet haben, mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sein. Eine bestimmte Form für die Beurkundung der Wahl ist nicht vorgeschrieben. Nur Mitglieder der Genossenschaft können den Vorstand und den Aussichtsrat bilden. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, der Aussichtsrat mins destens aus drei Mitgliedern. § 24, 36 GenG²).

III. Von den eingereichten Schriftstücken werden die Urschrift des Statuts³), die Liste der Genossen und die Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats bei dem Gericht aufsbewahrt; die Abschrift des Statuts dagegen wird von dem Gerichte des glaubigt und, mit der Bescheinigung der ersolgten Eintragung versehen, zus

rückgegeben. § 11 Abs. 4 GenG.

Beifpiel:

Bernau, den 25. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Buchdrudereibesiger Rarl Schramm,

2. der Raufmann Friedrich Hegermann, 3. der Aderbürger Rarl Cunow,

fämtlich aus Bernau und dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten:

1. das Statut vom 12. Auguft 1927;

2. eine einfache Abschrift des Statuts;

3. eine Lifte ber Genoffen;

4. eine einsache Abschrift der Verhandlung vom 25. August 1927 über die Bestellung des Vorstandes und des Aussichtstates.

Sie erklärten:

Am 12./25. August 1927 ist in Bernau eine Genossenschaft unter der Firma "Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau" errichtet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betried eines Spar- und Darlehnskassenschäftengeschäfts zum Zwede der Gewährung von Darlehen an die Genossen stren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, sowie die Erleichterung der Geldanlage

¹⁾ KG im JMBl 93 331; RG 60 411. Die Vererblichkeit der Mitgliedschaft kann im Statute nicht bestimmt werden, da die Unvererblichkeit zwingendes Recht ist. KGJ 30 A 153.

²⁾ Es genügt, daß im Statut die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats fesigesett wird (KGJ 34 A 175).

³⁾ Diese ift nach § 15 Abs. 3 Bek. zu den Akten zu nehmen.

und Förderung des Sparsinns. Als Mitglieder des Vorstandes melden wir die Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an. Wie zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Karl Schramm. Friedrich Hegermann. Karl Cunow.

Das Geschäftslotal der Genossenschaft befindet sich

v. g. u. Rarl Schramm. Friedrich Hegermann. Rarl Cunow. Richard, Austizobersekretär

Richard, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 116. Die Cintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Genossenschaft.

1. Vor der Eintragung der angemeldeten Genossenschaft muß der Registerrichter prüfen, ob die Anmeldung dem Geset entspricht, insbesondere also, ob die Anmeldenden Mitalieder der Genossenschaft sind. ob der Anmeldung die erforderlichen Urkunden beigefügt sind, ob diese Urkunden die vorgeschriebene Form haben, ob das Statut gesehmäßig ift, also die vorgeschriebenen Bestimmungen (vgl. oben § 115) und keine dem Gesette zuwiderlaufende Vorschriften enthält usw. Dagegen hat er auch hier. wie bei der Aftiengesellschaft (oben § 80) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oben § 100) nicht die Wahrheit der angemeldeten Tatsachen zu prüfen1). Auch hat er nicht etwa zu untersuchen, ob die Bestimmungen des Statuts zweckmäßig und korrekt gefaßt sind1). Hiermit stimmt auch § 15 Abs. 1 Bek. vom 22. November 1923 überein, wonach das Gericht vor der Eintragung des Statuts zu prüfen hat, "ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere, ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussekungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gef. § 6, 7, 36 Abf. 1 Sat 2, 131 Abf. 2 Sat 1) enthält".

Der Richter hat auch stets zu prüsen, ob die Unterzeichner des Statuts in der mit der Anmeldung eingereichten Genossenliste aufgeführt sind. § 29 Abs. 3 Bek.

- 2. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt der Richter die Eintragung. Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszuges. Der Auszug hat nach § 15 Abs. 2 bis 5 Bek. zu enthalten:
 - a) Das Datum des Statuts.
 - b) Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.
 - c) Den Gegenstand des Unternehmens.
- d) Die Zeikdauer der Genossenschaft, falls sie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

¹⁾ So auch Parisius-Crüger Anm. 15 u. 16 zu § 10.

e) Die Form, in der die von der Genossenschaft (vom Vorstand) ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die sie auszunehmen sind.

f) Das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kurzere

Dauer als auf ein Jahr bemessen ist.

g) Die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes1).

h) Die Bestimmung, in welcher Form der Borstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, vorausgesetzt, daß hierüber im Statut etwas bestimmt ist.

i) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haft-

jumme.

k) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, falls das Statut die Beteiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsanteile gestattet.

Die Urschrift des Statuts ist zu den Akten zu nehmen2).

Außerdem ist im Register auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen. § 15 Abs. 6 Bek.

Der Eintragung ist endlich außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registersührers eine Berweisung auf die Stelle der Registerakten beizusügen, wo sich die ihr zugrunde liegende gerichtliche Berfügung befindet. § 14 Bek.

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. § 13 GenG. Bei der Eintragung der Genossenschaft hat der Richter gleichzeitig zu versügen, daß eine Liste der Genossen (vgl. oben § 113) anzulegen sei und in diese Liste als erste Mitglieder die Unterzeichner des Statuts einzutragen seien. § 29 Abs. Die Mitglieder sind unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Bornamen, Beruf und Wohnort in die Sp. 1 bis 4 einzutragen. § 29 Abs. 1 Bek.

3. Nach der Eintragung ist das Statut von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen³). Die Veröffentlichung muß enthalten die unter 2a bis d aufgeführten Punkte. §§ 12, 156 Abs. 1 Sat 2 GenG. Mehr darf der Richter dei Vermeidung der Haftung für die höheren Einrückungsgebühren⁴) nicht veröffentlichen; wegen der Auswahl der Blätter, in denen die Vekanntmachungen erfolgen, bgl. oben § 27.

4) KG im JMBl 1893 111.

¹⁾ Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in das Register nicht eingetragen.
2) Wegen Behandlung der übrigen Urkunden s. oben § 115 III.

³⁾ Bgl. über die Art der Beröffentlichungen im allgemeinen oben § 27. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nach § 156 GenG nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 3, § 51 Abs. 5, sowie in den Fällen der § 82 Abs. 1, §§ 93a, 97 und der Umwandlung einer Genossenschaft statt.

Beifpiel:

Auf die Anmeldung vom 25. September 1927 (oben S. 321) wird verfügt:

1. Einzutragen in das Genoffenschaftsregifter: Ar. der Genoffenschaft: 6.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Spar- und Darlehnstaffe, eingetragene Genoffenichaft mit un-

beschräntter Saftpflicht in Bernau, Bernau.

Sp. 3. Betrieb eines Spar- und Darlehnstassengeschäfts zum Zwede ber Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb sowie die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns.

Sp. 5. Karl Schramm, Buchdrudereibesitzer Friedrich Hegermann, Kaufmann Karl Cunow, Aderbürger

Sp. 6.

a) Statut vom 12. August 1927.

b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma, gezeichnet von zwei

Vorstandsmitgliedern, in der Bernauer Zeitung.

e) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen¹).

Sp. 9. Das Statut befindet sich Bl. 2 der Registeratten.

2. Einzutragen in die neu anzulegende Liste der Genossen die 44 Mitglieder aus der eingereichten Liste.

3. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger um einmalige Beröffentlichung folgender

Betanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Ar. 6 die Genossenschaft unter der Firma "Spar- und Darlehnstasse eingetragene Genossensichaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau" mit dem Sit in Bernau eingetragen worden.

Das Statut ist am 12. August 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnstassengeschäfts zum Zwede der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäftsund Wirtschaftsbetrieb sowie die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns.

Bernau, den

Bethau, ven

Amtsgericht.

4. Auf die Abschrift des eingereichten Statuts ist solgendes zu sehen: Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Abschrift mit der Urschrift des Statuts vom 12. August 1927 übereinstimmt und daß die Eintragung der Genossenschaft in das Register am erfolgt ist.

Bernau, den

Umtsgericht.

5. Nachricht von der Eintragung an:

a) den Vorstand z. H. des Buchdrudereibesigers Schramm unter Rüdgabe der beglaubigten Abschrift des Statuts,

¹⁾ Die Satungsbestimmung, daß die Willenserklärung und Zeichnung der Vorstandsmitglieder nur dann verdindlich ist, wenn dabei der Genossenschaftsvorsteher oder desse Stellvertreter mitwirkt, ist zulässig. Die genannten Amtseigenschaften der Vorstandsmitglieder sind in das Genossenschaftereister einzutragen (RG 85 138; a.M RG 22 70 u. KGR 44 A 154).

b) das Finanzamt unter Übersendung einer Aussertigung des für die Beröffentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs.

6. Die übrigen Urfunden zu den Aften.

7. Vorzulegen 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (wegen Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz usw.)1).

8. Nach 2 Jahren (Revisionsbescheinigung)2)

Bernau, 27. Geptember 1927.

Я.

§ 117. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Bweigniederlassung einer Genossenschaft sowie ihrer Aufhebung.

1. Über ben Begriff und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung vgl. oben § 54.

2. Jebe Zweigniederlassung, die außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung errichtet wird, ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich besindet, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelsden. § 14 Abs. 1 GenG; § 19 Abs. 1 Bek. Die Anmeldung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes dei Vermeidung von Ordnungsstrassen persönlich oder in beglaubigter Form³) zu dewirken. §§ 157 Abs. 1 u. 160 Abs. 1 GenG; § 6 Bek. Die Anmeldung hat die im § 12 GenG vorgeschriedenen Angaben zu enthalten. Ihr sind zwei beglaubigte4) Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizuspügen.

Bei der Anmeldung haben ferner die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 14 Abs. 2 GenG.

Endlich ist nachzuweisen, daß die Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung eingetragen ist, § 19 Abs. 1 Sah 2 Bek.; es wird dieser Nachweis durch einen vom Gerichte der Hauptniederlassung zu beglaubisgenden Auszug über die dort erfolgte Eintragung zu erbringen sein.

3. Der Registerrichter hat nur zu prüfen, ob die Anmeldungen und die Zeichnungen dem Geset entsprechen, sowie ob die ersorderlichen Urstunden in der vorgeschriebenen Form beigebracht und die Eintragung der Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung nachgewiesen ist (KGF 27 A 210; 33 A 177). Dagegen braucht er nicht zu prüsen, ob tatssächlich eine Zweigniederlassung vorhanden ist (KGF 13 45)⁵).

2) S. unter § 124.

3) Die Beglaubigung können außer den Gerichten und Notaren auch die

Bolizeibehörden und Gemeindevorsteher bewirken.

¹⁾ S. unter § 123.

⁴⁾ Die Beglaubigung dieser Abschriften hat nach § 8 Abs. 2 Bek. durch einen Rotar ober eine zuständige Behörde ober einen zuständigen Beamten zu ersolgen. Nach Art. 35 PrFGG ist als zuständiger Beamter auch der Gerichtsschreiber anzusehen.

⁵⁾ So auch Parisius-Crüger Anm. 11 zu § 14.

- 4. In das Register der Zweigniederlassung sind dieselben Angaben einzutragen, die in das Register der Hautragen, die in das Register der Hautragen, die in das Register der Hautragen, das die Hautragen, das die Hautragen, das die Hautragen sich in ... befindet. Art. 3 Allg Bfg vom 8. November 1899.
- 5. Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Besscheinigung der erfolgten Eintragung versehen, dem Vorstande zurückszugeben. § 14 Abs. 3 GenG.
- 6. Von der Eintragung ist außer dem Vorstand auch dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen. § 14 Abs. 3 GenG. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung und zwar in Sp. 2 vermerkt. § 19 Abs. 2 Bek., Art. 3 Ar. 2 Alg Bfg vom 8. November 1899.
- 7. Die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung ist in demselben Umfange zu veröffentlichen, wie die im Register der Hauptniederlassung bewirkte Eintragung.
- 8. Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gericht einer Zweigniederlassung geführt. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Beteiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hautpniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mitteilungen über die in der Hauptlisse bewirkten Eintragungen. § 158 Abs. 1 GenG; § 28 Bek.
- 9. Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auslösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen. § 19 Abs. 3 Bek. Über den Fall der Aussösung der Genossenschaft vgl. unten § 126.
- 10. Wird abgesehen von den Fällen der Auslösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft (s. unten § 126) eine Zweigniederlassung aufgeshoben, so ist dies in der gleichen Weise wie die Errichtung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und aus Grund der Mitteilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Resgister der Hauptniederlassung zu vermerken. §§ 131, 147 FGG; §§ 6 Abs. 2, 19 Abs. 5 Bek.
- 11. Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk erstichtet, dem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Borstand anzumelben und in dem Register dei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Borschrift sindet im Falle der Aushebung entsprechende Anwendung. § 19 Abs. 6 Bek.

Beränderungen bei Genoffenschaften.

§ 118. a) Beitritt von Genossen nach der Anmeldung.

1. Rach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitaliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts1). § 15 Abf. 1 GenG. Einfache Schriftform genügt: eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Datierung ist nicht vorgeschrieben (KG in MB) 99 53). In der Regel ist die zu unterschreibende Erklärung ein gedrucktes Formular. Die Unterzeichnung muß mit ausgeschriebenem Bor- und Zungmen?), dem Kamiliennamen, dessen sich der Unterschreibende im bürgerlichen Geschäftsverkehr zu bedienen pflegt (KG3 31 A 110; 38 A 159; 39 A 38, 115), er= folgen (KG3 41 A 147): Einzelfaufleute haben nicht mit ihrer Firma, sondern mit ihrem bürgerlichen Vor- und Aunamen, mit dem allein sie in die Liste der Genossen eingetragen werden können, zu unterzeichnen (AG in MB193331; AGR 13 51). Die Beitrittserklärung braucht weder bei der Unterschrift noch sonst den Beruf und Wohnort3) des Beitretenden zu enthalten, auch brauchen Chefrauen4) und Witwen ihre Beitrittserklärung nur mit ihrem Familiennamen, nicht auch mit ihrem Geburtsnamen zu unterzeichnen. Es muß dem Registergericht genügen, daß ihm die zur Vervollständigung der Eintragung (nach § 29 Abs. 1 Bek.) nötigen Angaben über den Beruf und Wohnort vom Vorstand der Genossenschaft bei der Einreichung der Beitrittserklärung gemacht werden (KG3 41 A 147; a.M. Barifius= Crüger Anm. 4 zu § 15). Für Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähiakeit Beschränkte zeichnet der gesetliche Vertreter; der Later, die Mutter oder der Vormund bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gemäß & 1643 und 1822 Nr. 10 BGB (KGJ 30 A 149). Schreibensunkundige müssen ihr Handzeichen gerichtlich oder notariell be-

¹⁾ Der Beitritt stellt sich als ein Vertrag zwischen dem Beitretenden und der Genoffenschaft dar, welcher sich durch die Erklärung des Beitretenden und durch die Zulassung des Vorstandes (Antrag und Annahme im Sinne des § 145ff. BGB) vollzieht und durch die Eintragung in die Liste der Genossen wirksam wird (RGI 28 Ă 242; 30 A 150; 34 A 189).

²⁾ Das KB läßt (KGJ 41 A 147) dahingestellt, ob die Beitrittserklärung auch

mit dem Bornamen unterzeichnet werden muß.

Findet im Laufe der Mitgliedschaft eine Anderung im Namen des Mitglieds statt, 3. B. wenn ein weibliches Mitglied sich verheiratet, so hat dies der Borstand zur Berichtigung der Genossenlifte dem Registergericht anzuzeigen. It eine offene handelsgesellschaft Mitglied, so ist ein Bechsel in den Bersonen ber Gefellichafter für die Genoffenlifte belanglos. Parifius-Cruger Unm. 12

³⁾ Die Anderung des Wohnsibes eines Genossen bedarf nicht der Eintraauna (RGS 50 A 117).

Der Genehmigung des Chemannes wird es in der Regel nicht bedürfen. Barifius-Crüger Anm. 5 zu § 15.

glaubigen lassen. Gesellschaften oder Genossenschaften¹) unterzeichnen mit der Firma und in der Form, in der sie ihre Willenserklärungen zu verlautbaren haben²) ³). Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig; es genügt also, wenn der Beitritt eines neuen Mitglieds in dessen Namen durch seinen Bevollmächtigten schriftlich erklärt und die Erklärung mit der Vollmacht des Vertreters vom Vorstande dem Registergericht eingereicht wird⁴).

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht muß die Beitrittserklärung die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß "die einzelnen Genossen für die Berbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Bermögen haften" oder daß "die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Bermögen berpslichtet sind, der Genossenschaft die zur Bestiedigung ihrer Gläubiger ersorderlichen Nachschüssen auch Maßgabe des Gesetzes zu leisten". §§ 120, 127 GenG5).

2. Der Vorstand — und zwar in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderslichen Zahl von Vorstandsmitgliedern, § 7 Abs. 2 Bek. — hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden zur Eintragung in die Liste der Genossen dem Gericht einzureichen. Ein besonderer Antrag auf Eintragung des Beitritts braucht nicht gestellt zu werden; in der Einreichung der Beitrittserklärung liegt vielmehr der Antrags). Auch eine Bescheinigung des Vorstandes auf der Beitrittserklärung, daß der Beigetretene zugelassen sei, ist nicht ersorderlich (RG 60 412).

3) Es genügt, wenn ber durch Stempeldruck hergestellten Firma die Namen der Vorstandsmitglieder, Geschäftssührer usw. handschriftlich hinzugefügt werden (KG3 28 A 241).

¹⁾ Der Beitritt eines Testamentsvollstreckers, einer Nachlaßverwaltung ober einer Erbengemeinschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft ist unzulässig (KGF 52 A 101; DLG 40 200), ebenso der Beitritt eines nicht rechtsfähigen Bereins (KGF 36 A 134).

²⁾ Parisius-Crüger Anm. 4 zu § 15; RJA 1 152 (KG).

⁴⁾ KGJ 24 A 74. Auch eine Beitrittserklärung, die durch einen mündlich beauftragten Stellvertreter abgegeben wird, ist gültig. RG in JW 06 Nr. 1 S. 39; JW 13 Nr. 1 S. 127. Der mündliche Auftrag muß aber dem Registerrichter dargetan werden. Wegen der Ansechtung einer Beitrittserklärung vgl. RG 57 292; 68 90.

⁵⁾ Fehlt es an der nach §§ 120, 127 GenG erforderlichen Erklärung, so wird weder der Erwerd der Mitgliedschaft herbeigeführt, noch für den Beitretenden die Verpflichtung begründet, eine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung abzugeben. Der Mangel der Schriftsorm wird auch nicht dadurch geheilt, daß auf Grund der undorschriftsmäßigen Beitrittserklärung und deren Einreichung deim Registergericht die Eintragung in die Liste der Genossen ersolgt ist. Unerheblich ist auch, ob der Beitrittserklärende jahrelang die Rechte eines Genossen ausgeübt und dessen Pflichten erfüllt hat (RG 97 307). In einem solchen Falle kann das Registergericht die Eintragung nach §§ 147, 142 FGG zur Löschung bringen (DNotV3 1920 68).

⁶⁾ Barifius-Crüger Anm. 11 zu § 15.

3. Die Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen hat das Gericht unverzüglich in Sp. 1 bis 4 vorzunehmen. § 15 Abs. 2 GenG. Bor der Eintragung hat es zu prüfen, ob die Beitrittserklärung die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschufpflicht die oben unter 1 erwähnte Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist. § 29 Abs. 3 Bek. Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung, insbesondere auf die Zulassung des Beitritts, erstreckt sich die Brüfung des Gerichts nicht: vielmehr bleibt es im allaemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos ergibt. § 29 Abs. 4 Bek. (Bgl. auch AG; 28 A 242; 32 A 163; 34 A 189.) Der Registerrichter darf also 3. B. bei der Beitrittserklärung einer Genossenschaft nicht neben der Unterschrift auch noch die Legitimation der Unterschreibenden als Vorstand durch eine Bescheinigung gemäß § 26 GenG. dak die betreffenden Versonen den Vorstand bilden, verlangen (RSU 1 152): ebenso hat er die Legitimation derjenigen Versonen, die die Beitrittserklärung namens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der für Willenserklärungen von Geschäftsführern üblichen Form unterzeichnet haben, nicht zu prüfen (KGH 28 A 241). Dagegen hat er z. B. die Eintragung abzulehnen, wenn die Anmeldung erkennen läßt, daß der durch seinen Bater vertretene Unmündige der Genossenschaft ohne die gemäß 8 1643 u. 1822 Nr. 10 BGB erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (j. oben § 9) beigetreten ist (RNU 6 132).

4. Durch die Eintragung, die auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattsindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden. § 15 Abs. 3 GenG¹). Die Eintragung in die Liste begründet aber nur die Bermutung, daß der Eingetragene Genosse ist, eine Bermutung, die der Eingetragene jederzeit durch den Nachweis entkräften kann, daß es an den gesehlichen sormellen Boraussehungen für die Eintragung gesehlt hat

(RG 68 90; 97 307).

5. Bon der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Borstand unter Mitteilung der laufenden Kummer, unter der die Eintragung bewirkt ist, sowie das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. § 15 Abs. 4 GenG, § 29 Abs. 5 Bek.

6. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht auf-

bewahrt. § 15 Abs. 4 GenG.

¹⁾ Dies gilt auch bann, wenn ber Borftand die Grenzen seiner Befugnisse bei der Zulassung des neuen Mitgliedes überschritten haben sollte. RG 60 413.

7. Wird die Eintragung versagt¹), so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Borstand in Kenntnis zu sehen. § 15 Abs. 4 GenG.

Beifpiel:

Am 27. September 1928 geht beim Amtsgericht in Bernau solgendes Schreiben ein:

Bernau, den 26. September 1928.

Wir überreichen anbei eine Beitrittserklärung des Acerdürgers Ernst Collin in Bernau vom 21. September 1928 mit der Bitte, den Acerdürger Collin in die Liste der Genossen einzutragen.

Spar- und Darlehnstaffe,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau. Karl Schramm. Friedrich Hegermann.

Die Beitrittserflärung lautet:

Ich trete hiermit der Spar- und Darlehnstasse, eingetragenen Genossenstater Haftpflicht in Bernau bei und verpflichte mich, für die Verbindlichteiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Släubigern nach Maßgabe des Gesets mit meinem ganzen Vermögen zu haften.

Bernau, den 21. September 19282).

Ernst Collin, Aderbürger in Bernau.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in die Lifte der Genoffen.

Gp. 1. 45.

Sp. 2. 28. September 1928.

Sp. 3. Collin, Ernft, Aderburger.

Sp. 4. Bernau.

2. Nachricht dem Vorstand und dem Collin unter Angabe der Ar. (45) der Liste³).

3. Beitrittsertlärung zu den Atten.

Bernau, 28. September 1928.

Я.

§ 119. b) Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile.

- 1. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein. §§ 119, 126 GenG.
- 2. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann durch das Statut die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile⁴), unter Festsehung ihrer höchsten Zahl, gestattet werden. § 134

2) Das Datum ist nicht unbedingt erforderlich, vgl. oben unter Nr. 1.

3) Auf die Bekanntmachung kann gemäß §§ 130, 147 FGG verzichtet werden, was vielfach üblich und worauf hinzuwirken ist. Aug Bfgv. 10. Mai 1921 (JMBI 307).

¹⁾ Nach Eintritt des Konkurses der Genossenschaft kann die Eintragung eines Genossen in die Liste nicht mehr erfolgen (RG 50 130).

⁴⁾ Durch Generalversammlungsbeschluß können mehrere Geschäftsanteile zusammengelegt werden. § 30 Abs. 5 Bek.; JFG 2 271 [DLG München] u. 276 (KG).

Abs. 1 GenG. Es darf aber die Beteiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil von der Genossenschaft nicht zugelassen werden, bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist. Das gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteile. § 136 GenG.

3. Ein Genosse, der auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abzugeben. § 137 Abs. 1 GenG. Bezüglich dieser Erklärung gilt das oben

in § 118 für die Beitrittserklärung Gesagte.

4. Hat der Vorstand der Genossenschaft den Genossen zu dem weiteren Geschäftsanteile zugelassen, so ist die Erklärung im Originale von dem Vorstande zur Eintragung des weiteren Geschäftsanteils in die Liste der Genossen dem Gericht einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftslich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seine. § 137 Abs. 2 GenG.

5. Die Einreichung und Versicherung müssen in der für die Willenserklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach ersorderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern be-

wirkt werden. § 7 Abs. 2 Bek.

Bei der Einreichung der Urkunden hat der Vorstand die Nummer, unter der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 30 Abs. 3 Bek.

6. Bon der Prüfung der Urkunden gilt entsprechend das oben § 118 Gesagte. Jedoch wird hier der Richter noch prüsen müssen, ob es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpslicht handelt, bei der das Statut eine Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zuläßt, und ob die Höchstzahl der zulässigen Anteile nicht überschritten ist.

7. Die weiteren Geschäftsanteile werden in den Spalten 5 und 6 der Lifte eingetragen; der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

§ 30 Abs. 1 Bek.

Die Eintragung lautet z. B.:

Sp. 5. 17. März 1928.

Sp. 6. 1

Bürde derselbe Genosse noch einen weiteren Geschäftsanteil erwerben, so wäre unter vorstehende Eintragung zu vermerken:

Sp. 5. 22. Juni 1928.

Sp. 6. 1.

8. Von der Eintragung wird der Genosse und der Vorstand sowie das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung benachrichtigt. § 158 Abs. 1 GenG.

9. Die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil tritt mit der Ein-

tragung in Kraft. § 137 Abs. 3 GenG.

10. In der Regel wird der Erwerber eines weiteren Geschäftsanteils bereits in der Lifte der Genossen eingetragen sein; es ist aber auch zulässig,

daß sowohl ein neu beitretender als auch ein bereits eingetragener Genosse gleichzeitig zur Beteiligung auf mehrere weitere Geschäftsanteile zugelassen werden, sosen sämtliche in Betracht kommende Geschäftsanteile, mit Ausnahme des letzten, voll bezahlt sind (KGJ 20 A 53; 30 A 309 [DLG München]; 50 A 122; RG 62 309; 73 402)\dagged). Die Eintragung darf auch hier nur ersolgen, wenn der Borstand schriftlich versichert, daß die dem letzten Geschäftsanteile vorangehenden Anteile des neu beitretenden oder des bereits eingetragenen Genossen erreicht seine. Dasselbe gilt, wenn ein neuer Genosse das Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen, der bereits auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt war, erwirdt (KGJ 30 A 309 [DLG München]).

§ 120. c) Ausscheiden einzelner Genoffen.

- 1. Das Ausscheiden eines Genossen aus der Genossenschaft kann erfolgen:
- a) durch Aufkündigung eines Genossen oder des Gläubigers eines solchen;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft;
 - c) durch Ausschließung eines Benoffen;
 - d) durch übertragung des Geschäftsguthabens;
 - e) durch Tod.

Nur diese Tatsachen bewirken das Ausscheiden eines Genossen. Andere Ausscheidungsgründe gibt es nicht und können deshalb auch statutarisch nicht sestgesetzt werden (KGF 11 45; 34 A 209; 43 A 115).

2. Ausscheiden durch Auffündigung.

Jeder Genosse hat das Recht, durch Auffündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Auffündigung sindet nur zum Schlußeines Geschäftsjahres statt. Sie ist an die Genossenschaft oder deren Vorstand zu richten. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich in deutscher Sprache (KGJ 39 A 133) ersolgen²). § 65 Abs. 1 u. 2 GenG. Die

¹⁾ Die Ansicht des KG (KGF 50 A 122), das die Verbindung der Beitrittserklärung mit der Erklärung der Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile für unzulässig hält und zwei gesonderte Erklärungen erfordert, dürste als zu formalistisch abzulehnen sein.

²⁾ Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige, bei einer aussichließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften bestehenden Genossenschaft fünsjährige Kündigungsfrist sessensen. Ein diesen Bestimmungen zuwiderlausendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung. § 65 Abs. 2, 3 GenG. Eine Erschwernis der Kündigung über § 65 hinaus ist unzulässig. Eine solche unzulässige Beschänkung des Kündigungsrechts ist eine statutarische Felssehung eines Auskrittsgeldes (RG 33 36; 42 81), eine vertragliche Verpsichtung des Genossen zu einer Leistung über die in § 65 dorgesehene Frist hinaus (RG 71

Kündigungserklärung braucht nicht den Zeitpunkt anzugeben, für den die Kündigung erfolgt; es genügt, wenn aus der vom Vorstand abzugebenden schriftlichen Versicherung (j. unten) hervorgeht, daß die Kündigung rechtzeitig¹) erfolgt ist (KGJ 23 A 112). Es genügt daher z. B. folgende Kündigungserklärung:

Bernau, den 27. August 1928.

An die Spar- und Darlehnstaffe bier.

3ch ertläre hiermit meinen Austritt aus Ihrer Genossenschaft. Ernst Collin, Acerburger.

Der Vorstand muß dann schriftlich versichern, daß die Auskündigung des Ernst Collin rechtzeitig zum 31. Dezember 1928 ersolgt ist, und muß beantragen, das Ausscheiden des Genossen in der Liste zu vermerken.

Der Genosse kann seinen Austritt aus der Genossenschaft mittels Auftündigung auch durch einen Bevollmächtigten erklären; es bedarf dann nur die Auskündigung, nicht auch die Bollmacht zu ihr der Schriftsorm (KGF 27 A 67). Frauen können auch dei bestehendem Berwaltungsrechte des Mannes ohne dessen Genehmigung kündigen?). Während des Konkurses eines Mitglieds hat nicht dieses, sondern der Konkursverwalter das Kündigungsrecht³). Während der Dauer der Geschässtsaussicht ist das Ausscheiden eines Genossen nicht zulässig (§ 76 Geschlussungsbecht).

Nuch der Gläubiger eines Genossen kann unter Umständen an Stelle des Genossen dessen Kündigungsrecht ausüben. Borausgesetzt ist hierbei, daß der Gläubiger, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Überweisung des ihm bei der Auseinandersetung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, und daß der Schuldtitel nicht bloß vorläusig vollstreckbar ist. Auch muß der Gläubiger der Auffündigung eine beglaubigte Abschrift⁴) des Schuldtitels und der Urfunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beisügen. § 66 GenG. Unstatt nach § 66 vorzugehen, kann der Gläubiger des Genossenschaft eine Pfändung und Überweisung des Kündigungsrechts erwirken und dieses an Stelle des Genossensiber der Genossenschaft ausüben (KGF 34 A208).

^{391),} ein Verbot des Wettbewerds während des ersten Jahres nach dem Ausscheiden (RG 85 304). Dagegen läuft die Satzungsbestimmung, daß eine die Gewährung von Darlehen an die Genossen bezwedende Genossenschaft im Falle des Ausscheidens eines Genossen zur Kündigung des ihm gegebenen Darlehens berechtigt ist, dem § 65 nicht zuwider (RG 91 335).

¹⁾ Eine burch die Satzung eingeführte Berlängerung der Kündigungsfrist hat keinen Einsluß auf die Rechte der Mitglieder, die vor der Anderung auf Grund der früheren Bestimmung gekündigt haben (KJU 14 160).

²⁾ DLG Roftod in DLG 42 217; Parifius-Crüger Unm. 6 zu § 65.

³⁾ Parifius-Crüger Anm. 6 zu § 65.
4) Diese beglaubigte Abschrift kann nicht durch die der Genossenschaft behufs Berwirklichung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugestellte, nur zum Zwecke der Austellung beglaubigte Abschrift ersest werden (KGF 37 A 173).

Der Vorstand ist in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach ersorderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 2 Bek.) verpslichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers in Urschrift mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen¹). Er hat serner beizusügen:

- a) im Falle der Aufkündigung eines Genossen außer der Kündigungserklärung eine schriftliche, von ihm (dem Borstand) unterzeichnete Bersicherung, daß die Auskündigung rechtzeitig ersolgt seie);
- b) im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Gesnossen außer der schriftlichen Kündigungserklärung die Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig ersolgt sei; außerdem eine beglaubigte Abschrift³) des rechtskräftigen Urteils oder sonstigen Schuldtitels und eine beglaubigte Abschrift³) des Beschlusses, durch den das Geschäftsguthaben des Genossen sür den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt.

§ 69 Abs. 1 GenG; § 31 Mr. 1 u. 2 Bek.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter der der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bek.

Das Gericht hat nur die äußerliche Rechtsbeständigkeit der Kündigung, also insbesondere die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Bollständigkeit der ersorderlichen Urkunden zu prüfen (KGJ 23 A 112; 27 A 67). Auf die Echtheit der Unterschrift des Aufkündigenden und die Birksamkeit und Rechtzeitigkeit der Kündigung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen⁴). Eine Ablehnung

¹⁾ Die Einreichung der im Lause des Geschäftsjahres erfolgten Aufkundigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt ausgehoben und zusammen bewirkt werden. § 32 Abs. 1 Bek.

²⁾ Die Versicherung ist keine empsangsbedürstige Willenserklärung; § 130 Ubs. 3 BGB sindet auf sie keine Anwendung. KG im "Recht" 06 S. 46 Nr. 6.

³⁾ Die Beglaubigung muß durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar erfolgen. § 8 Abs. 2 Bek. Nach Art. 35 ArFGG ist als zuständiger Beamter auch der Gerichtsschreiber anzusehen. Bgl. auch KIA 10 31.

⁴⁾ Die Beseitigung der Eintragung ist übrigens nur dann geboten, wenn die eingetragene Tatsache unrichtig, wenn also insbesondere keine rechtsgültige Auftündigung erfolgt ist. Dagegen kann die Eintragung auf Verlangen eines Beteiligten oder von Amts wegen nicht etwa dann beseitigt werden, wenn nur die urkundlichen Nachweisungen mangelhaft waren und tropdem das Ausscheiden des Genossen in die Liste eingetragen ist. KGK 27 A 67.

der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos1) ergibt. §§ 32 Abs. 5, 29 Abs. 3, 4 Bek.

Das Ausscheiden des Genossen wird in den Svalten 7 bis 9 der Liste

eingetragen, und zwar enthalten:

Spalte 7. den Tag der Eintragung:

Spalte 8. die das Ausscheiden bearundende Tatsache, d. h. die Auffündigung und zugleich den Jahresschluß, zu dem die Auffündigung erfolat ist:

Spalte 9. den Tag des Ausscheidens. Da regelmäßig das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der lette Tag des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung stattfindet, eingetragen merben.

§ 70 Abs. 1 GenG; § 33 Abs. 1 u. 2, 34 Abs. 1 Bek.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden. so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen. § 34 Abs. 2 Bek.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit dem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, jo kann das Ausscheiden erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden: in diesem Kalle ist deshalb der lettere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. § 34 Abs. 3 Bek.

Die Eintragungsverfügung lautet 3. B.:

1. Einzutragen in die Lifte der Genoffen zu Ar. 45.

Sp. 7. 2. September 1928. Sp. 8. Aufkündigung für den 31. Dezember 1928.

Sp. 9. 31. Dezember 1928.

Von der Eintragung ift der Genosse oder der Gläubiger, der Borstand und das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. § 72 Abs. 1 u. § 158 Abs. 1 GenG. Die behufs der Eintragung eingereichten Urfunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts. § 72 Abs. 2 GenG. - Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letteren aus der Genossenschaft aus. § 70 Abs. 2 GenG. Diese Vorschrift gilt auch bei ungebührlicher Verzögerung der Eintragung oder unrichtiger Eintragung des Zeitpunkts des Ausscheidens (IFG 1 250 [BayObLG]). Sie gilt nicht nur gegenüber den Gläubigern, sondern auch im Berhältnis zur Genossen-

¹⁾ Bloße Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Erklärung können also nicht zur Ablehnung der Eintragung führen. KGJ 23 A 112.

schaft und bezweckt, allen Beteiligten volle Klarheit über den Mitgliederbestand zu verschaffen (vgl. RG 49 29; 57 292; 69 366)¹).

3. Ausscheiden durch Aufgabe bes Wohnsipes.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, der den Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Ebenso kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe. § 67 Abs. 1 u. 2 GenG. Der § 67 ist nicht ausdehnend auszulegen. Unter Wohnsitz im Sinne dieses Paragraphen ist nur der Wohnsitz gemäß § 7 BGB, nicht auch die bloße Betriebsstätte zu verstehen (KGF 43 A 113).

Der Borstand hat dem Gericht einzureichen: die Austrittserkstarung des Genossen oder Abschrift²) der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit der die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen berlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizeis oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke. § 67 Abs. 3, 69 GenG. Die Einreichung muß spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs ersolgen. Es kann aber auch hier wieder die Einreichung der im Lause des Geschäftsjahrs abgegebenen Erklärungen dis zu dem bezeichneten Zeitpunkt ausgeschoben und zusammen bewirkt werden. Sind die Erklärungen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahrs abgegeben, so sind sie unverzüglich einzureichen. § 32 Abs. 2 Bek. Auch hier wieder ist bei der Einreichung der Urkunden die Rummer, unter der der ausscheidende Genosse eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bek.

Im übrigen gilt das unter 2 Gesagte auch hier.

Die Eintragung in Sp. 8 der Liste wird z. B. lauten:

Wegen Aufgabe des Wohnsiges im Begirt ausgetreten jum 31. Dezember 1928.

4. Ausscheiden durch Ausschließung.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Sprenrechte sowie wegen der Mitgliedschaft in einer andern Genossenschaft, die an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahrs aus der Genossenschaft ausgeschlossen) werden. Aus Vor-

¹⁾ Es ist beshalb ein etwa ersolgtes vertragsmäßiges Anersenntnis des Borstandes, wonach der Austritt schon früher ersolgt ist, unbeachtlich (RG in LJ 1913 616). Nach bewirkter Eintragung der Kündigung in der Liste ist auch die Zurücknahme der Kündigung im Einverständnis mit der Genossenschaft unzulässig (KGZ 50 A 120).

²⁾ Einfache Abschrift genügt. § 8 Abs. 2 Bek.

³⁾ Der Ausschluß kann nach Erschöpfung der statutarischen Instanzen (DLG 34 352) im Wege der Klage angesochten werden (KGJ 32 A 303; KG 51 89). Der Ausschluß des Rechtsweges ist unzulässig (RG 57 154). Trop Ansechtung kann aber die Eintragung ersolgen (KGJ 15 59); das Registergericht kann aber auch die Entscheidung nach § 127 FGG aussehen.

schuk- und Kreditvereinen kann die Ausschliekung wegen der Mitaliedschaft in einer andern solchen Genoffenschaft auch dann erfolgen, wenn die lettere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt. Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesett werden. § 68 Abs. 1 u. 2 GenG.

Die Ausschließung erfolgt in Ermangelung statutgrischer Vorschriften durch den Vorstand. Das Statut kann mehrere Genossenschaftsorgane nebeneinander für zuständig erklären (KGR 36 A 264 [DLG München]).

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs 1) Abschrift2) des Ausschließungsbeschlusses dem Gericht einzureichen. § 69 Abf. 2 Sat 1 Gen .

Bei der Eintragung ist außer der Tatsache der Ausschließung in Sp. 8 auch der Rahresschluß, zu dem die Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken. § 33 Abi. 2 Bek.

Die Eintragung in Sp. 8 lautet 3. B .: Ausschliegung jum 31. Dezember 1928.

Im übrigen val. das oben zu 2 Gesagte.

5. Ausscheiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahrs, sein Geschäftsauthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem andern übertragen3) und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten4), sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern dieser schon Genosse ist und dessen bisheriaes Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt. § 76 Abs. 1 GenG. Es genügt nicht, daß der, der sein Guthaben übertragen will, dies schriftlich erklärt, und der angebliche Erwerber schriftlich seinen Beitritt zu der Genossenschaft erklärt: der Erwerber muß vielmehr die Erklärung des Übertragenden ausdrücklich schriftlich annehmen (KGR 21 D 15 FDLG

München 1). Der Vorstand hat unverzüglich einzureichen:

a) in allen Källen die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft (KGF 21 D 15 [DLG München]) oder eine beglaubigte Abschrift⁵) der Übereinkunft und aukerdem:

b) falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die

2) Einfache Abschrift genügt. § 8 Abs. 2 Bet.

3) Das Statut kann eine solche Ubertragung ausschließen ober an weitere Boraussehungen knüpfen. § 76 Abs. 1 Sat 2 GenG.
4) Ein Genosse kann aber nicht mit einem ober einigen Geschäftsanteilen aus-

scheiben und mit den übrigen Mitglied bleiben (KGJ 15 58; DLG 19 361).

5) Die Beglaubigung hat durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen

¹⁾ Erfolgt der Beschluß später, so ist die Einreichung ohne Verzug zu bewirken. § 69 Abs. 2 Sat 2 GenG.

Beamten oder Notar zu erfolgen. § 8 Abs. 2 Bek.

schriftliche Versicherung des Vorstandes¹), daß das disherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Vetrage den Geschäftsanteil oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpslicht, bei denen das Statut die Veteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zuläßt — die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt²);

c) falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die vorschriftsmäßige schriftliche Beitrittserklärung (vgl. oben § 118). § 76 Ubs. 2 GenG: § 31 Nr. 5 Bek.

Auch hier ist wieder bei Einreichung der Urkunden die Nummer, unter der der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bek.

Im übrigen gilt das oben unter 2 Gesagte.

Was insbesondere die Prüfungspflicht des Registergerichts anlangt, so ist nur die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft und die Beitrittserklärung des Erwerbers sowie die Einreichung dieser Urkunden durch den Vorstand auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüsen. Dagegen hat das Registergericht die Schtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen nicht nachzuprüsen und kann z. B. nicht verlangen, daß die nach dem Statut zur Übertragung des Geschäftsguthabens ersorderliche Genehmigung des Aussichstrats beigebracht wird, es sei denn, daß die Unwirksamkeit der Erklärung und die Nichtgenehmigung des Aussichtsaks, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gericht bekannten Tatsachen sich als zweisellos ergibt (KVF 40 A 79).

Bei der Eintragung sind in Sp. 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die lausende Nummer, unter der er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden. § 33 Abs. 3 Bek.

Das Ausscheiden des Genossen wird in diesem Fall unmittelbar durch die Eintragung wirksam (KGF 21 D 15 [DLG München]); der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken. § 34 Abs. 4 Bek.

2) Außerdem muß im lettern Falle, wie oben § 119 erwähnt, eingereicht werben:

b) die schriftliche Berficherung bes Borftandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

¹⁾ Diese Bersicherung hat der Vorstand in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Mitgliedern abzugeben. § 7 Abs. 2 Bek.

a) eine von dem Genossen zu unterzeichnende unbedingte Erklärung über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil;

Die Eintragung lautet 3. B.:

Sp. 7. 6. Runi 1928.

Sp. 8. Übertragung des Guthabens an den Raufmann Ernst Rrause (Nr. 37).

Sp. 9. 6. Juni 1928.

6. Ausscheiden durch den Tod.

Ein Genosse gilt im Kalle seines Todes1) mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs. in dem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. § 77 Abs. 1 Gen G.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen. § 77 Abs. 2 GenG. Die Einreichung hat in der für die Willenserklärungen des Borftandes vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Rahl von Borstandsmitaliedern zu erfolgen. § 7 Abs. 2 Bek. M3 Anzeige genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Gesellschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Vorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei. § 31 Nr. 6 Bek.

Bei der Einreichung ist auch hier wieder die Nummer, unter der der gestorbene Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bek. Die Erben brauchen bei der Anmeldung nicht namhaft gemacht zu werden; jedenfalls ist der Vorstand zur Angabe der Erben nicht vervflichtet2).

Bei der Eintragung ist in Sp. 8 der Zeitpunkt des Todes3) zu vermerken. § 33 Abs. 4 Bek. Als Zeithunkt des Ausscheidens des verstorbenen Genossen ist auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahrs, in dem der Todesfall eingetreten ift. einzutragen. § 34 Abs. 3 Bek. Dies ist erforderlich, weil nach § 77 Abs. 1 GenG die Erben die Mitgliedschaft des Verstorbenen nur bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs, in dem der Tod erfolgt ist, fortseten4).

Beifpiel einer Gintragung:

Sp. 7. 10. August 1929.

Sp. 8. Gestorben am 28. Juli 1929.

Sp. 9. 31. Dezember 1929.

Im übrigen gilt auch hier das oben unter 2 Gesagte.

¹⁾ Bestritten ist die Frage, ob die Auflösung einer offenen Sandelsgesellschaft, die Genosse ist, wie der Tod eines Genossen wirkt. Sie wird vom Reichsgericht (RG 87 408), neuerdings auch vom Kammergericht (in JW 1926 2933; a.M. KGJ 14 53; DLG 32 134) bejaht.

²⁾ Barifius-Crüger Anm. 10 zu § 77.

³⁾ Dieser Zeitpunkt muß also aus ber Anmelbung bes Borftanbes ober ber

eingereichten Anzeige hervorgeben.

⁴⁾ Die Aufnahme einer Borschrift in das Statut des Inhalts, daß das Geschäftsauthaben des verstorbenen Genossen der Genossenschaft verbleibt, ift unzuläffig, da die Auseinandersetzung ausgeschiedener Genoffen, im Falle ihres Todes auch ihrer Erben, mit der Genoffenschaft in den §§ 73, 77 GenG in erschöpfender Weise geregelt ist (KGJ 34 A 186).

7. Das Geset kennt auch Bormerkungen zur Sicherung bes Ausscheidens, um dem Genossen ein Mittel zu gewähren, in Fällen, in denen der Vorstand die Einreichung unterläßt oder verzögert, das Recht auf Ausscheiden selbständig zu wahren. Auf Antrag des Genossen nämlich, der das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 GenG auf Antrag des Gläubigers des Genossen, hat das Gericht die Tatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu dem es deansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken. § 71 Abs. I GenG. Der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellende Antrag dedarf feiner Beglaubigung. Die Tatsachen, auf die der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Auskündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers usw.) sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhastmachung bedarf es nicht. § 35 Abs. I GenG. Jedoch kann das Gericht die Eintragung deshalb ablehnen, weil die vorgebrachten Tatsachen das Ausscheieden nicht begründen (KGF 43 A 114).

Die Vormerkungen werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. In Spalte 7 wird der Tag der Vormerkung, in Spalte 8 die Takfache, auf die der Anspruch gegründet wird, z.B. Aufkündigung, Tod usw., und außerdem der Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden beansprucht wird, angegeben. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach den Grundsähen, die maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre. § 35 Abs. 2 Bek. Erkennt der Vorstand in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Weise, insdesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 2 Bek.) den Anspruch in beglaubigter Form¹) ²) an, oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urteils der Vormerkung hinzuzusügen. Insolgedessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen. § 71 Abs. 2 GenG. In der Spalte 9 wird nunmehr der Zeitpunkt des Ausscheideidens eingetragen. § 35 Abs. 2 Bek.

Von der Eintragung der Vormerkung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §66 GenG auch den Gläubiger, und außerdem stets das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. §§72 Abs. 1 und 158 Abs. 1 GenG.

Die behufs der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts. § 72 Abs. 2 GenG.

 ¹⁾ Außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten können auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken. § 8 Abs. 1 Bek.
 2) Hat das Registergericht die Anerkennung des vorgemerkten Anspruchs in-

²⁾ Hat das Registergericht die Anerkennung des vorgemerkten Anspruchs infolge einer entsprechenden Erklärung des Vorstandes in die Liste der Genossen eingetragen, so kann diese Eintragung nicht nachträglich von Amts wegen deshalb gelöscht werden, weil die Anerkennungserklärung nicht in beglaubigter Form abgegeben ist (AG) 35 A 366 [LOG München]).

Beifpiel einer Bormertung:

Sp. 7. 12. August 1929.

Sp. 8. Vorgemertt Kündigung jum 31. Dezember 1929.

Rach Anerkennung der rechtzeitigen Kündigung durch den Borstand und Einreichung des Anerkenntnisses wird in Sp. 8 hinzugefügt:

Anerkannt.

Gleichzeitig wird in Sp. 9 vermerkt:

31. Dezember 1929.

§ 121. d) Veränderungen im Vorftande1).

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann aber eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung sestgeset werden. § 24 Abs. 2 GenG. Es braucht aber im Statut nicht eine bestimmte Zahl angegeben zu sein (KGJ 34 A 176). Zu Vorstandsmitgliedern können nur Genossen gewählt werden; sie brauchen aber nicht schon zur Zeit der Wahl sondern erst dei der Anmeldung Genossen zu sein (KGJ 18 32). Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand berusen werden. § 9 Abs. 2 GenG.
- 2. Die Mitglieber bes ersten Genossenschaftsvorstandes werden mit dem Beginn ihres Amtes zusammen mit der Genossenschaft angemeldet. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Borstandmitglieder. § 35 GenG; § 18 Abs. Auch jede Anderung des Borstandes²) sowie die Beendigung der Bertretungsbesugnis³) eines Borstandsmitgliedes sind dei Bermeidung von Ordnungsstrasen durch sämtliche Mitglieder des Borstandes²) persönlich oder in beglaubigter Forms zur Eintragung anzumelden. §§ 28, 157 Abs. 1, 160 Abs. 1 GenG; § 6 Bes. Daß dei der Anmeldung des ersten Borstandes sämtliche Mitsglieder ihre Unterschrift nicht etwa die Firma vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben, ist schon oben § 115 hervorgehoben. Bei Beränderungen im Borstande haben die neuen Mitglieder diese Zeichnung zu bewirken. § 28 Abs. 2 GenG.
- 3. Der Anmelbung ist eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis

¹⁾ Beränderungen im Aufsichtsrate werden nicht zum Register angemelbet.
2) Unter Anderung des Borstandes versteht man den Fall, daß andere Personen in den Borstand kommen, oder daß die Zahl der Borstandsmitglieder verringert wird. Parisius-Crüger Anm. 1 zu § 28.

³⁾ As Beendigung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aussichtstat. § 40 GenG; § 18 Abs. 2 Bek.

⁴⁾ Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wirken nicht mit.

⁵⁾ Die Beglaubigung können auch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden bewirken. § 8 Abs. 1 Bek.

eines Vorstandsmitgliedes beizufügen. Die Abschrift wird bei dem Gericht ausbewahrt. § 28 Abs. 1 GenG; § 8 Abs. 2 Bek.

4. Die Anmelbungen und Einreichungen mussen auch zu dem Register

einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. § 157 Abs. 2 GenG.

5. Vor der Eintragung hat das Registergericht in eine Brüfung ber überreichten Urkunde 3. B. über die Bestellung von Vorstandsmitoliebern baraufhin einzutreten, ob sie an sich ordnungsmäßig und vollständig ist. insbesondere auch in bezug auf die Unterzeichnung des Protofolls (KG3 35 A 190) und ob sie ihrem Inhalt nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Beurkundung der Beschlüsse des den Vorstand bestellenden Organs entspricht und die nachgesuchte Eintragung rechtfertigt. In dem Regelfall, daß die Vorstandswahl durch die Generalversammlung erfolgt, braucht die Urkunde nach dem Gesetz nur das Wahlergebnis, nicht aber die Art der Wahl und der Einberufung der Generalversammlung zu enthalten (KGJ 34 A 200; vgl. auch 35 A 190). Die Eintragung der angemeldeten Beränderungen erfolgt in Spalte 6 des Registers unter Voranstellung eines kleinen lateinischen f" Art. 3 Nr. 6 Alla Bfa vom 8. November 1899. Die Vorstandsmitglieder find hierbei in Spalte 5 nach Familiennamen, Bornamen, Beruf und Bohnort anzugeben. § 18 Abs. 1 Bek. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht eingetragen werden, weil eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Bersonen keine rechtliche Wirkung hat. § 18 Abs. 3 Bek., § 27 Abs. 2 GenG.

Die Eintragung¹) in Spalte 6 lautet 3. B.: f) Der Aderbürger Friedrich Lehmann ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seiner Stelle der Gastwirt Max Braun in den Vorstand gewählt.

§ 122. e) Abanderungen des Statuts.

1. Der Beschluß der Generalversammlung, durch den eine Abänderung des Statuts beschlossen wird, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form?) zum Register der Haudeund einer jeden Zweigniederlassung anzumelben. §§ 16 Abs. 3, 157 GenG, § 6 Bek. Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrasen nicht erzwungen werden; vgl. § 160 Abs. 1 GenG. Ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung liegt aber darin, daß nach § 16 Abs. 4 GenG der Beschluß keine rechtliche Wirkung hat, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sizes der Gesnossenschaft eingetragen ist.

Da nach § 16 Abs. 1 GenG eine Abanderung des Statuts nur durch

2) Außer Gerichten, Rotaren usw. können auch die Gemeindevorsteher und

Polizeibehörden die Beglaubigung bewirken. § 8 Abs. 1 Bek.

¹⁾ Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nach der Novelle bom 12. Mai 1923 nicht mehr, dagegen ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Allg Bfg d. FM v. 30. Oktober 1926 (FMBI 387).

die Generalversammlung beschlossen werden kann, so muß der Anmeldung der Beschluß der Generalversammlung¹) in zwei einsachen Abschriften beigefügt werden. § 16 Abs. Versehbt die Satungsänderung in der Bestimmung eines neuen Gegenstandes des Unternehmens, z. B. von Versicherungsgeschäften, so muß auch noch die Urkunde über die wegen des Gegenstandes des Unternehmens etwa erforderliche staatliche Genehmigung verlangt werden (KGJ 24 A 203).

2. Der Registerrichter hat bezüglich des Beschlusses nur zu prüfen?). ob er wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder des Statuts nichtig ist (KG3 34 A 196; 41 A 151; R3A 9 34; 10 259; 1451). Er hat daher die Eintragung einer Satzungsänderung, die nach dem Statut die Anwesenheit aller Mitalieder bei der Beschluffassung erfordert, oder die nur mit Austimmung aller Genossen3) beschlossen werden kann, abzulehnen, wenn der Beschluß gegen diese Bestimmung verstößt. da die Verletung dieser Vorschriften ohne weiteres die Nichtigkeit, nicht etwa nur eine im Wege der Klage gemäß § 51 GenG geltend zu machende Anfechtbarkeit des Beschlusses bewirkt (RS 76 170 und in RSA 11 100: RGJ 41 A 151). Nichtig ist auch ein Beschluß einer Generalbersammlung. wenn in dieser nicht die in der Sakung bestimmte Anzahl aller Mitalieder anwesend gewesen ist (RNU 13 227: 14 50). Der Grund für die Richtigkeit kann auch in dem Inhalt eines Beschlusses gefunden werden und insbesondere darin liegen, daß dieser den Machtbereich der Generalversammlung überschreitet oder gegen die guten Sitten verstößt (RG "Recht" 1915 Nr. 1395).

Ein Beschluß, der nicht mit der zu seiner Gültigkeit ersorderlichen Mehrbeit der erschienenen oder vertretenen Genossen gesaßt ist, ist nur ansechtbar (RG 60 413; 111 227; RG RJU 14 52 [unter Aufgabe seiner Entscheidung RGJ 34 A 196]; DLG Dresden JFG 3 220). Ein die Ansechtbarkeit desgründender Mangel liegt auch dann vor, wenn die Generalversammlung nicht vorschriftsmäßig berusen (LDG 34 348), oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht angekündigt ist (RGJ 41 A 151). Wegen eines Mangels aber, der einen Generalversammlungsbeschluß nicht nichtig, sondern nur ansechtbar macht, darf der Registerrichter die Eintragung jedensalls dann nicht versagen, wenn die Ansechtungsfrist fruchtlos verstrichen ist; denn er ist nicht besugt, "Personen zu schüßen, die weder seines

¹⁾ Eine Form für den Beschluß ist nicht vorgeschrieben. Es genügt daher einsfache Schriftsorm, falls das Statut nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt.

²⁾ Wie weit das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Richters in dieser Beziehung geben, ist sehr bestritten; vol. Parisius-Crüger Anm. 12ff. zu § 16.

³⁾ Diese ift z. B. ersorberlich, wenn den Genossen im Wege der Satungsänderung Leistungspflichten auferlegt werden sollen, die weder im Geset noch in
der Satung vorgesehen sind (RG 90 403), oder wenn ein durch die bisherige
Satung gewährleistetes Sonderrecht jedes einzelnen Genossen in Frage steht
(KGJ 41 A 151).

Schutes bedürfen, noch ihn begehren" (KBR 34 A 141). Läuft die Krift noch, so hat er aus dem gleichen Grunde zwar weder das Recht noch die Aflicht, derartigen Mängeln nachzuspüren und seine Ermittlungen auf Vorgänge auszudehnen, die der Vorstand ihm nicht frast ausdrücklicher Gesekesvorschrift offenzulegen hat; kommt aber ein die Anfechtung begründender Mangel durch die Anmeldung selbst zu seiner Kenntnis, ergibt er sich unmittelbar aus dem Inhalt der mit der Anmeldung eingereichten Beschlufabschriften, so wird es von den Umständen des Einzelfalls abbangen. ob der Anmeldung stattzugeben ist oder nicht. Hat in der Generalbersammlung mit Rücklicht auf die Kormwidrigkeit ein Genosse Widerspruch erhoben und ist daher zweifellos die Anfechtung zu erwarten, so wird das Gericht unter Umständen die Eintragung nicht vor Ablauf der Ansechtungsfrist bewirken und im Kalle der Ansechtung das Verfahren unter Umständen gemäß § 127 FGG ausseten, falls es nicht auf Grund eigener Brüfung nunmehr ohne weiteres zu der Überzeugung gelangt, daß die Eintragung abzulehnen ist (DLG 34 348). Ob die angemeldeten Tatsachen wahr sind und ob der Generalversammlungsbeschluß zwedmäßig und flar gefaßt ist, hat der Registerrichter nicht zu prüfen.

3. Die Beschlüsse auf Abanderung des Statuts werden, wenn sie die im § 12 Abs. 2 u. 4 GenG enthaltenen Angaden, z. B. Firma und Sit der Genossenschaft, Gegenstand des Unternehmens usw., oder die Fortsetung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft betressen, ihrem ganzen Inhalte nach, dagegen Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Statuts betressen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen. § 16 Abs. 1 Bek. Die Eintragungen ersolgen: in Spalte 2, wenn die Anderung sich auf die Firma oder den Sit der Genossenschaft bezieht, in Spalte 3, wenn der Gegenstand des Unternehmens geändert wird, in Spalte 4, wenn die Haftsumme geändert wird), in Spalte 6, wenn sonstige Statutenänderungen in Frage stehen. Art. 3 Allg Bsa vom 8. November 1899.

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Besichlusses ist zu den Atten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Atten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen. § 16 Abs. 2 Bek. Die andere Beschlußabschrift wird mit der Bescheinigung der ersolgten Eintragung versehen und dem Vorstande zurückgegeben. §§ 16 Abs. 3, 11 Abs. 4 GenG. Bon der Eintragung ist der Vorstand zu benachrichtigen. § 3 Abs. 1 GenG.

4. Die Veröffentlichung des Beschlusses sindet nur insoweit statt, als er eine der im § 12 Abs. 2 GenG bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat, also wenn er das Datum der Statuts, die Firma und den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens und die Zeitzenschaft.

¹⁾ VgI. auch AGJ 50 A 124; AG 99 136.

bauer betrifft. § 16 Abs. 3 Sat 2 GenG. Es muß sich aber stets um Absänderung von Statutenbestimmungen handeln; Beschlüsse, die bereits bestehende Bestimmungen des Statuts wiederholen, sind nicht zu versöffentlichen¹).

- 5. Hervorzuheben ist die Statutenänderung, die die Verlegung des Sites einer Genossenschaft nach einem aukerhalb bes Begirks bes bisherigen Registergerichts befindlichen Orte gum Gegenstande hat. Hier muß zunächst die Eintragung der Verlegung des Sites in das Register des alten Sites erfolgen; erst durch diese Eintragung tritt die Verlegung in Kraft. § 16 Abs. 4 Gen. Nach dieser Eintragung wird das Registergericht des neuen Ortes für die weitere Registerführung zuständig, während das alte Registerblatt für weitere Eintragungen geschlossen wird. Eine Eintragung der Verlegung des Sikes in das Register bes neuen Ortes findet nicht statt. Bei diesem Register bedarf es nicht einer Anmelbung der Genossenschaft zur Eintragung, sondern nur eines formlosen Antrages auf Übernahme der Genossenschaft in dieses Register. Der Untrag braucht nicht von allen Vorstandsmitgliedern, sondern nur von so vielen gestellt zu werden, als für die Willenserklärungen des Vorstandes erforderlich sind. Wegen der Beschaffung der Unterlagen, des Inhalts des bisherigen Registers, der Genossenliste, des Statuts sowie dessen Abänderungen muß sich das Registergericht des neuen Sikes mit dem des alten in Verbindung sehen (AG3 21 A 265) und dieses um die Abaabe der Reaisteratten nebst Beilagen ersuchen (RBfg vom 14. Oktober 1921 I 1835).
- 6. Besonderheiten gelten auch, wenn der Beschluß eine Umwand lung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Hachschaft mit unbeschränkter Rachschußpflicht, oder eine Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Hachschußpflicht oder mit unbeschränkter Rachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Hachschaften mit beschränkter Hachschaften mit beschränkter Hachschaften Hachschaften der Genossenschaften der Anstellung des Beschlusses darf erst ersolgen?), wenn ein Jahr seit dem Tage vergangen ist, an dem die Aufsorderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden, in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Male ersolgt ist. §§ 133 Abs. 2, 143 Abs. 3 GenG.

In diesen Fällen sind mit der Anmelbung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureischen; zugleich haben die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes die schrifts

¹⁾ Parifius-Cruger Anm. 16 gu § 16.

²⁾ Die Umwandlung muß vor der Bekanntmachung beschlossen sein; dagegen ist es nicht ersorderlich, daß zugleich mit dem Umwandlungsbeschlusse die daraus sich ergebenden Anderungen des Statuts sestgeset werden; es kann z. B. die Beschlußsassung über die Höhr har halber der Hallumme u. a. einer späteren Generalversammslung vorbehalten bleiben. KGF 20 A 271.

liche Berficherung abzugeben, daß die Gläubiger, die fich bei der Benossenschaft gemeldet und der Umwandlung oder Herabsehung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. §§ 133 Abs. 2, 143 Abs. 3 Gen G: § 17 Abi. 2 Bek. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Sahr verstrichen ist. § 17 Abs. 2 Bek. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Anderung der Firma und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme sowie im Kalle des § 134 GenG die höchste Rahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen. § 17 Abs. 1 Bek. Vor der Eintragung muß hier der Richter prüfen, ob die Bekanntmachungen an die Gläubiger formgerecht bewirkt sind1), sowie ob die Frist von einem Jahre verstrichen und die Versicherung bes Vorstandes abgegeben ift. Dagegen hat er nicht festzustellen, ob die Versicherung der Wahrheit entspricht.

Wird auf eine Ansechtungsklage²) gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 GenG durch rechtskräftiges Urteil ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß für nichtig erklärt, so hat der Vorstand bei Vermeidung von Ordnungsstrasen dem Registergericht, und zwar auch dem der Zweigniederslassung, das Urteil zur Eintragung einzureichen. § 51 Abs. 5, 157 Abs. 2 GenG. Die Löschung des Beschlusses erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. § 23 Sat 2 Bek. Der Vermerk wird in derselben Spalte eingetragen, in der der Beschluß eingetragen ist. Art. 3 Ar. 10 Allg Vsg vom 8. November 1899; vgl. auch oben § 23. Ist z. B. bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftscht durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1928 die nach dem Statut 300 KMark betragende Haftsumme auf 600 KMark erhöht worden und ist dieser Beschluß durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts II in Berlin vom 20. September 1928 für nichtig erklärt worden, so lautet die in Spalte 4 zu bewirkende Eintragung:

"Der Generalversammlungsbeschluß vom 24. April 1928 ist durch das rechtsträftige Urteil des Landgerichts II in Berlin vom 20. September 1928 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 RMark.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war. § 51 Abs. 5 Sat 3 GenG.

¹⁾ Es genügt eine Bekanntmachung, die erkennen läßt, daß die Gläubiger zur Meldung bei der Genossenschaft aufgesordert werden, auch wenn dabei nicht genau dem Geset entsprechende Worte gebraucht sind. KGJ 20 A 271.

genau dem Gesetz entsprechende Worte gebraucht sind. AGF 20 A 271.

2) Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind bei Vermeidung von Ordnungsstrasen ohne Verzug vom Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Vlättern zu veröffentlichen. §§ 51 Abs. 4, 160 GenG.

Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

§ 123. a) Einreichung der Bekanntmachung zum Register nach Ansttellung der Iahresbilanz.

Der Vorstand muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz, die Rahl der im Laufe des Kahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Kahresschlusse der Genossenschaft angehörigen1) Genossen veröffentlichen. Bei kleineren Genossenschaften2) findet eine Beröffentlichung nicht ftatt. Im übrigen kann das Gericht. falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Rosten der Veröffentlichung in offenbarem Misverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Die Bekanntmachung oder, falls eine Veröffentlichung nicht stattfindet, eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen sind bei Bermeidung von Ordnungsstrafen3) vom Vorstande — nicht etwa von sämtlichen Vorstandsmitgliedern - zum Genossenschaftsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung einzureichen. §§ 33 Abs. 2, 157 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG; § 7 Abs. 1, 4 Bek. Nach der Auflösung der Genossenschaft liegen diese Verpflichtungen den Liquidatoren ob (AG3 29 A 226).

Das Registergericht ist zur Prüfung berechtigt und verpslichtet, ob die Bekanntmachung eine Bilanz im Sinne des § 39 HB enthält⁴). (KG 20 A 60; 24 A 200.) Die Bilanz darf nicht aus einer bloßen Gegenübersstellung des Wertes des Aktivvermögens und des Betrages der Passiven in je einer einzigen Summe mit Angabe des Gewinnes oder Verlustes bestehen, muß vielmehr die einzelnen Arten der Aktiva (z. B. Kassenbestand am Jahresschluß, Bestand an Wertpapieren, die nach Gattungen

¹⁾ Bei den am Jahresschusse der Genossenschaft angehörigen Genossen sind die Mitglieder nicht mitzuzählen, die im abgelausenen Jahre gestorben sind oder deren Ausscheiden sonst erst zum Schlusse des Geschäftsjahres ersolgt ist. RG 56 425. OCH 34 A 205

^{425;} MGJ 34 A 205.

2) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Genossenschaft zu den kleineren zu rechnen ist, hat das Registergericht die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens sowie die Art und den Umsang des Geschäftsbetriebs zu berücklichtigen. § 7 Mb. 4 Bek. Die Beurteilung kann aber nicht schon aus den Verhältnissen der Genossenschaft allein, sondern nur aus einem Vergleich zwischen der Genossenschaft allein, sondern nur aus einem Vergleich zwischen der Genossenschaft in ihrem Verhältnis zu den gesammten deutschen Genossenschaften gleicher Art zu prüfen ist (Veschluß des KG vom 23. Juni 1925 [JWVI 359]; IFG 3 213).

³⁾ Das Ordnungsstrasversahren ist nicht gegen ben Vorstand als solchen, sondern gegen die einzelnen Mitglieder des Borstandes zu richten. RG 56 430.

⁴⁾ Die Ansicht von Parisius-Crüger Ann. 38 zu § 33, wonach bas Gericht nicht berechtigt sein soll, die Bisanz auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, ist unzutreffend.

einzeln aufzuführen sind, Wert der Jmmobilien, Wert der Mobilien und Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten) und Passiva (z. B. Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, Geschäftsguthaben der Mitglieder, Reservesonds usw.) in einer die Übersicht des Vermögensstandes ermöglichenden Weise ersehen lassen (KGJ 20 A 60). Es ist auch nicht ordnungsmäßig, wenn die Guthaben der Mitglieder nicht gesondert von den anderweiten Passivoposten der Vilanz aufgeführt werden (KGJ 24 A 200). Eine diesen Ersordernissen nicht entsprechende Bekanntmachung der Vilanz berechtigt das Registergericht zum Einschreiten mit Ordnungsstrasen (KGJ 20 A 60).

§ 124. b) Bestellung von Revisoren.

- 1. Die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten, bei Genossenschaften, die einem Revisionsverbande¹) angehören, in jedem dritten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen²). § 53 GenG. VO vom 27. Dezember 1923 (RGVI I 1252). Die Frist läuft zunächst von der Eintragung der Genossenschaft ab, dann von Revision zu Revision (RGJ 46 A 169).
- 2. Dieser Revisor wird für Genossenschaften, die keinem Revissionsverbande (§§ 55–57 GenG) angehören, durch das Registersgericht der Hauptniederlassung bestellt. § 61 Abs. 1 GenG. Der Borstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen und ist hierzu durch das Registergericht durch Ordnungsstrassen anzuhalten. § 61 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG. Das Registergericht hat über die Person des in der Regel vom Borstande vorgeschlagenen Revisors die höhere Verwaltungsbehörde³) zu hören. Erksätt sich diese Behörde mit der von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen. § 61 Abs. 3 GenG. Ist die Behörde nicht einverstanden, so sann das Registergericht frei wählen, muß aber, wenn es eine andere, als die von der Genossenschaft vorgeschlagene Person4) bestellen will, erst wieder die Behörde und, wenn tunlich, auch den Vorstand der Genossenschaft hören. § 61 Abs. 3 GenG, §§ 148 Abs. 1, 146 Abs. 1 FGG. Gegen die Versügung, durch die ein Revisor bestellt wird, haben der Vorstand der

¹⁾ Auf Antrag des Revisionsberbandes kann die oberste Landesbehörde die Frist noch um ein weiteres Jahr verlängern. Bdg vom 27. Dezember 1923 Art. I Abs. 2 (RGBI 1 1252).

²⁾ Die aufgelöste Genossenschaft unterliegt ber Revision nicht. Parisius. Crüger Anm. 6 3u § 53.

³⁾ Die höhere Berwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (der Polizeipräsident in Berlin). JMB v. 18. Dezember 1889.

⁴⁾ Das Gericht wird natürlich nur eine kaufmännisch wenigstens rechnerisch geschulte und genossenschaftlich erfahrene Person zum Revisor bestellen. Parisius-Erüger Anm. 8 zu § 53.

Genossenschut und die höhere Verwaltungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde. §§ 148 Abs. 1. 146 Abs. 2 KGG.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht sestgebet; die Vorschriften der §§ 104 Abs. 2, 105, 794 Ar. 3 ZPO sinden Anwendung. § 62 Abs. 2 GenG.

3. Für Genossenschaften, die einem den Ansorderungen der §§ 55ff. GenG genügenden Verbande angehören, hat der Verband das Recht der Bestellung eines Revisors. § 54 GenG.

Der Verbandsvorstand hat das Statut des Verbandes mit einer beglaubigten¹) Abschrift der Verleihungsurkunde²) sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten, in deren Bezirke diese ihren Sit haben, einzureichen. § 58 GenG. Die Gerichte sollen hierdurch darüber vergewissert werden, ob sie die Bestellung eines Revisors zu unterlassen haben, weil die Genossenschaften zu einem Revisionsverbande gehören, oder ob sie sich dieser Bestellung unterziehen müssen. Diese alljährliche Einreichung des Verzeichnisses der Genossenschaften ist dahin zu verstehen, daß jedem einzelnen Registergerichte die Verbandsgenossensschaften seines Bezirks, nicht etwa auch die dem Verband angehörigen Genossenschaften anderer Registerbezirke mitzuteilen sind. Dem nur in bezug auf die Genossenschaften seines Bezirks hat jedes einzelne Gericht zu prüsen, ob sie von einem Verbandsrevisor oder von einem gerichtlich bestellten Revisor zu kontrollieren sind (KGZ 22 A 117).

4. Der Vorstand einer jeden Genossenschaft, mag sie einem Revisionsverband angehören oder nicht, hat bei Vermeidung von Ordnungsstrasen eine Bescheinigung des Revisors, daß die Kevision stattgesunden hat, zum Genossenschaftsregister der Haupt- sowie einer jeden Zweigniederlassung einzureichen. § 63 Abs. 2, 157 Abs. 2 und 160 Abs. 1 GenG. Die Einreichung geschieht formsos und nicht notwendig durch sämtliche Vorstandsmitglieder. § 7 Abs. 1 Bek. Der Vorstand ist dassür verantwortlich, daß die von ihm eingereichte Bescheinigung auch tatsächlich von dem vom Registergericht oder vom Verbande bestellten Revisor ausgestellt ist. Diese Verantwortlichseit des Vorstandes enthebt den Richter einer weiteren Prüsung der Legitimation des Revisors (RJA 2 181). Es genügt 3. B. solgende vom Vorstand eingereichte Bescheinigung:

Der unterzeichnete, von dem Provinzialverbande markischer landwirtschaftlicher Genossenschaften bestellte Revisor bescheinigt, daß die ge-

¹⁾ Bgl. § 8 Abs. 2 Sat 2 Bek.

²⁾ Das Recht zur Bestellung eines Revisors wird dem Verbande, wenn sich sein Bezirk über mehrere Länder (früher "Bundesstaaten") erstreckt, durch den Reichstat (früher "Bundesrat"), sonst durch die Zentralbehörde des Landes verliehen. § 57 Abs. 1 GenG.

settlich vorgeschriebene Revision ber Spar- und Darlehnstasse, eingetragenen Senossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau stattgefunden hat. Berlin, den 12. November 1920.

Richard Paulle, Verbandsrevisor.

Das Amtsgericht kann keine Bescheinigung verlangen, daß der als Revisor aufgetretene Paulke als solcher vom Verbande bestellt ist (RJA 2 181)¹).

§ 125. e) Verschiedene Einzelbefugnisse des Registergerichts.

- 1. Das Registergericht der Hauptniederlassung hat darüber zu wachen, daß Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck versolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern außedehnen. In Zuwiderhandlungsfällen hat das Gericht mit Ordnungsstrasen gegen die Mitglieder des Vorstandes vorzugehen. §8 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG. Es hat aber hierbei zu beachten, daß Darlehnsgewährungen, die nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter dieses Verbot fallen und daß als Ausdehnung des Geschäftsbetriedes nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen gilt, die bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von ihr zugelassen sind. § 8 Abs. 2 Sat 2 und Abs. 3 GenG.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Registergerichte der Hauptniederlassung durch Ordnungsstrasen dazu anzuhalten, daß sie ihrer Verpslichtung, ein Verzeichnis der Genossen zu führen und dieses mit der Liste der Genossen in Übereinstimmung zu halten, nachkommen. §§ 30, 160 Abs. 1 GenG. Das Gericht wird sich aber nicht etwa regelmäßig das Verzeichnis vorlegen lassen, sondern nur dann Anlaß nehmen, einzuschreiten, wenn es überzeugt ist, daß der Vorstand seiner Pslicht zur Führung des Verzeichnisses nicht nachkommt²).
- 3. Das Registergericht ber Hauptniederlassung hat serner unter Anwendung von Ordnungsstrasen gegen die Vorstandsmitglieder darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch eingetragen werden, dessen Ginsicht³) jedem Genossen⁴) und der

¹⁾ Bgl. auch Parisius-Crüger Anm. 6 zu § 54 u. Anm. 5 zu § 56.
2) Parisius-Crüger Anm. zu § 30.

³⁾ Das Recht auf Einsicht des Protokollbuchs umfaßt auch die Befugnis, Notizen und Abschriften aus dem Buch zu entnehmen (KGJ 7 99; 44 A 91; RJA 14 143).

⁴⁾ Der Genosse kann bas Protokollbuch auch burch einen Bevollmächtigten einsehen lassen. KGJ 31 A 201.

Staatsbehörde¹) zu gestatten ist. §§ 47, 160 Abs. 1 GenG. Der Vorstand braucht das Protokollbuch nicht selbst zu sühren; regelmäßig wird die Führung des Buches einem besonderen Schriftsührer übertragen seine²). — Der Richter kann nicht besiedig Vorlage des Buches verlangen, sondern wird erst einschreiten können, wenn er Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erhalten hat³).

- 4. Ferner hat das Gericht die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrasen anzuhalten, daß die Bilanz sowie eine den Gewinn und den Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. §§ 48 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG.
- 5. Endlich tritt das Registergericht noch in Tätigkeit⁴), wenn der zehnte Teil oder der im Statut hiersür bezeichnete geringere Teil der Genossen in einer bon ihnen unterschriebenen Eingabe unter Ansührung des Zwecks und der Gründe die Berusung der Generalversammlung oder die Anstündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Generalversammlung verlangt und dem Berlangen nicht entsprochen wird. In diesen Fällen kann nämlich das Gericht die Genossen, die das Berlangen gestellt haben, zur Berusung der Generalversammlung oder zur Anstündigung des Gegenstandes ermächtigen. § 45 GenG.

Der Ermächtigungsantrag ist vom Gericht daraussin zu prüsen, ob nicht ein ofsendar gesetz oder satungswidriges oder gar unsittliches Verlangen der Minderheit vorliegt. Der Antrag ist daher z. B. dann abzulehnen, wenn der Gegenstand, über den die Generalversammlung desichließen soll, überhaupt nicht zu deren Zuständigkeit gehört. Sine Sntzicheidung darüber, ob das Interesse der Antragsteller den Interessen der Genossenschaft oder denen der Mehrheit der Genossen widerstreitet, und eine Prüsung dahin, ob eine begründete Aussicht auf Erreichung des erstrebten Zweckes besteht, steht dem Registergericht nicht zu. Sine Glaubhaftmachung des sachlichen Vordringens kann nicht verlangt werden (IFG 1248 [BahDbLG]). Der Antrag kann mangels Dringlichkeit im Hindlick auf die nächste ordentliche Generalversammlung abgelehnt werden, sofern die Verschiedung nicht das Interesse der Antragsteller gefährdet (RG 28 A 216; 32 A 141; IFG 1248 [BahDbLG]).

¹⁾ Auch die Staatsbehörde hat das Protokollbuch der Genossenschaft in deren Geschäftslokal einzusehen, sie kann nicht verlangen, daß ihr das Buch zur Einsichtnahme übersandt wird (KGH 41 A 154).

²⁾ Wegen der Beweiskraft des Protokolls unter den Genossen s. RG 8 12. 3) Parisius-Crüger Anm. 3 zu § 47.

⁴⁾ Unter Umftanden hat das Registergericht gemäß §§ 29, 48 BGB wegen Bestellung eines Borstandes oder Liquidators in Tätigkeit zu treten.

§ 126. Die Auflösung der Genoffenschaft.

1. Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form¹) bei Vermeidung von Ordnungsstrasen zum Register der Hauptniederlassung — nicht auch dem einer Zweigniederlassung — ohne Verzug anzumelden. § 78 Abs. 2 GenG; § 6 Bek. Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung²)³) oder durch Absauf der sür die Dauer der Genossenschaft bestimmten Zeit. §§ 78 Abs. 1 u. 79 Abs. 1 GenG. Dieser Grund der Auflösung ist dei der Anmeldung anzugeben; die Wahrheit der Angabe hat der Richter nicht nachzuprüsen. Auch kann er die Vorlegung einer Abschrift des Auflösungsbeschlussen nicht verlangen.

Die Eintragung der Auflösung ist zu dem Genossenschaftsregister einer

jeden Zweigniederlassung mitzuteilen. § 158 Abs. 2 GenG.

2. Die zwangsweise Auflösung der Genossenschaft wird von Amts wegen eingetragen. § 20 Ar. 2 Bek.

Die zwangsweise Auflösung erfolgt:

a) Wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt. In diesem Falle hat das Registergericht auf Antrag des Borstandes und, wenn der Antrag nicht dinnen 6 Monaten ersolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Borstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen diesen sieht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgade der Zivilsprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit. § 80 Abs. 1 u. 2 GenG. Erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses kraft des Beschlusses ersolgt die Eintragung. § 20 Nr. 2 Bek.

b) Wenn eine Genossenschaft sich gesetwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im § 1 GenG bezeichneten geschäftlichen Zwecke versolgt. In diesem Falle ersolgt die Auflösung im Verwaltungsstreitversahren. Von der rechtskräftigen Entschedung, durch die die Auflösung ausgesprochen ist, hat die zuständige Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte

¹⁾ Die Beglaubigung kann auch durch die Gemeindeborfteher und Polizei-

behörden erfolgen. § 8 Abs. 1 Bek.

2) Besonderheiten gelten im Falle der Auflösung eines Vorschuß- und Areditvereins, die nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung und nicht ohne Anhörung des Revisionsverbandes beschlossen werden kann (§§ 78a, 78b GenG), ferner im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer andern von gleicher Haftvern (§ 93a, 93b, 93c, 93d). Der Verschmelzungsvertrag bedarf nach der herrschenden Ansicht der gerichtlichen oder
notariellen Beurkundung (FG 3 220 [OLG München]).

³⁾ Unter Umständen hat der Beschluß der Generalversammlung, das Bermögen der Genossenschaft im Ganzen zu veräußern, die Auflösung der Genossenschaft zur Folge (RG 111 227).

Mitteilung zu machen. Daraushin erfolgt die Eintragung der Auslösung. § 81 GenG; § 20 Nr. 2 Bek.

- c) Durch Eröffnung des Konkursversahrens¹). In diesem Falle erfolgt die Eintragung unverzüglich auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts. § 112 KD, § 102 GenG, § 21 Nr. 2 Bek. Die Eintragung ist nach § 158 Abs. 2 GenG dem Gerichte der Zweigniederlassung mitzuteilen.
- 3. Die Eintragung der Auflösung unter Angabe des Grundes ersolgt in Spalte 7 des Registers. § 82 Abs. 1 GenG, Art. 3 Ar. 7 Allg Bfg v. 8. November 1899. Sie lautet 3. B.:

Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Juni 1931 aufgelöst.

Von der Eintragung ist, auch wenn sie im Falle der Konkurzeröffnung ersolgt, außer dem Vorstand oder den Liquidatoren unverzüglich dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung Mitteilung zu machen; auf Grund dieser Mitteilung wird die Ausschlung im Register der Zweigniederslassung vermerkt. § 19 Abs. 4 Bek. Dasselbe gilt auch im Fall einer von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung. § 19 Abs. 4 Bek; vgl. auch oben § 23.

- 4. Die Eintragung der Auslösung ist vom Gerichte bekanntzumachen. 2) § 82 Abs. 1, § 156 Abs. 1 GenG. Die Eintragung der Eröffnung des Konstursversahrens wird nicht bekanntgemacht. § 102 Sap 2 GenG.
- 5. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Borstand bewirft wird; vgl. näheres unten § 127.

Beispiel:

Bernau, den 24. April 1931.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Buchdrudereibesiger Rarl Schramm, 2. der Raufmann Friedrich Begermann,

3. der Acerbürger Karl Cunow,

fämtlich aus Bernau und von Person bekannt.

Sie erklärten:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. April 19313) ist die unter Ar. 6 des hiesigen Genossenschaftsregisters eingetragene Genossenschaft in Firma "Spar- und Darlehnstasse, eingetragene Genossenschaft

Abs. 2 GenG, § 7 Bdg v. 14. Februar 1924 (RGBl 120).

¹⁾ Die Konfurseröffnung löst die Genossenschaft endgültig auf, wenngleich ihre bisherigen Organe (Vorstand, Aufsichtstat und Generalversammlung) neben konkursverwalter bestehen und in gewissem Umfange in Tätigkeit bleiben (§§ 104, 117 GenG). Sie kann also nicht auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung fortgesett werden, vielmehr nur im Wege der Neugründung wieder aussehen (KGJ 39 A 135; 47 A 249).

²⁾ Über die Bekanntmachung der Auflösung durch die Liquidatoren vgl. § 82

³⁾ Der Beschluß braucht nicht eingereicht zu werden; f. oben unter Nr. 1.

mit unbeschränkter haftpflicht in Bernau" aufgelöst worden. Liquidation erfolgt durch uns, die bisberigen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Wir find nur gemeinsam befugt, unsere Willensertlarung tundzugeben und für die Genoffenschaft zu zeichnen. Wir melben das Borstebende zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an und zeichnen unsere Unterschrift wie folgt: Rarl Schramm. Friedrich Hegermann.

Rarl Cunow.

v. g. u. Rarl Schramm. Friedrich Begermann. Rarl Cunow. Richard, Buftigoberfetretar

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Genossenschaftsregister: Ar. d. Gen. 6.

Sp. 1. 4.

Sv. 5. Die bisberigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Sp. 7. Die Genoffenschaft ift durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. April 1931 aufgelöft.

Sp. 9. Der Beschluß befindet sich Blatt 20 der Atten.

2. Offentliche Bekanntmachung der Eintragung in Spalte 7.

3. Nachricht

a) den Liquidatoren.

b) dem Finanzamt unter Übersendung einer Ausfertigung des für die Veröffentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs.

4. Nach 1 Monat (Einreichung der Bekanntmachung der Bilang). Bernau, 24. April 1931.

§ 127. Die Liquidation der Genossenschaft.

- 1. Die Liquidation findet nach der Auflösung der Genossenschaft statt1); sie erfolgt durch den Borstand, wenn sie nicht durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Versonen übertragen wird. Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen. § 83 Abs. 1 u. 2 GenG.
- 2. Auf Antrag des Aufsichtsrats2) oder mindestens des zehnten Teils der Genoffen kann die Ernennung von Liquidatoren burch bas Gericht erfolgen. § 83 Abs. 3 GenG. Das Gericht wird dem Antrage nur Folge geben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Richter kann bei der Ernennung bestimmen, daß — abweichend von der Regel des § 85 Abs. 1 Sat 2 GenG. wonach sämtliche Liquidatoren nur zusammen handeln können — jeder Liquidator allein die Genossenschaft zu vertreten befugt ist.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussehungen wie die Bestellung erfolgen. § 83 Abs. 4 GenG.

2) Der Aufsichtsrat ist auch befugt, gemäß §§ 40, 89 GenG die Liquidatoren vorläufig ihres Amtes zu entheben (RSA 15 311).

¹⁾ Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer andern findet eine Liquidation der aufgelöften Genossenschaft nicht ftatt. § 93b GenG.

Das Versahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 FGG; vgl. § 148 Abs. 1 FGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung den Vorstand oder die Liquidatoren zu hören.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen, also ohne Anmeldung. § 84 Abs. 2 GenG; § 20 Abs. 2 Sat 3 Bek. Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Gerichte etwaiger Zweigniederlassungen um die Eintragung zu ersuchen.

3. Die ersten Liquidatoren sind in allen Fällen der Ausschung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkurdversahrens, durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, jede Anderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbesugnis durch sämtliche Liquidatoren owie eine Beendigung ihrer Vertretungsbesugnis durch sämtliche Liquidatoren personlich oder in beglaubigter Form²) dei Vermeidung von Ordnungsstrasen zum Register der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. Die Anmeldung muß auch dann ersolgen, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren ersolgt. Ist über die Form, in der die Liquidatoren ihre Willenserklärungen sundzugeden und sür die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, die dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getrossen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen. §§ 84 Ubs. 1, 85 Ubs. 1 u. 2, 157 u. 160 Ubs. 1 GenG; §§ 6, 20 Ubs. 2—4 Bek.

Der Anmeldung ist eine einsache Abschrift der Arkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Anderung in ihren Personen beizusügen und wird bei dem Gericht ausbewahrt. § 84 Sat 2 GenG.

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben bei Vermeidung von Ordnungsstrasen ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. § 84 Abs. 3, 160 Abs. 1 GenG. Streitig ist, ob die Zeichnung auch ersorderlich ist, wenn die Vorstandsmitglieder die Liquidation selbst bewirken. Der richtigen Ansicht nach ist dem Wortsaute des Gesets die Zeichnung stetz ersorderlich, obwohl die Unterschrift der zu Liquidatoren bestellten Vorstandsmitglieder schon bekannt ist.

Bei der Eintragung, die in Spalte 6 erfolgt, sind die Liquidatoren in Spalte 5 nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben. Eine Beschränkung der Vertretungsbesugnis der Liquidatoren kann nicht eingetragen werden.

¹⁾ Ausgeschiedene Liquidatoren wirken bei der Anmelbung nicht mit. KGJ 14 27.

²⁾ Die Beglaubigung kann auch durch die Gemeindevorsteher und Polizeisbehörden erfolgen. § 8 Abs. 1 Bek.

³⁾ Ist keine Bestimmung hierüber getroffen, so ersolgen Willenserklärungen und Zeichnungen durch sämtliche Liquidatoren; eine bezügliche Anmelbung ersübrigt sich dann. § 85 Abs. 1 Sat 2 GenG.

⁴⁾ A.M. Barisius-Crüger Anm. 4 zu § 84.

- 4. Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in sedem Jahr eine Bilanz aufzustellen. Die erste¹) Bilanz ist ohne Angabe über die Mitgliederbewegung, den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben und der Haftsummen (AGJ 38 A 314 [DLG Darmstadt]) zu veröffentlichen²); die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. § 89 Sah 2 u. 3 GenG. Die Einreichung geschieht formlos und nicht notwendig durch sämtliche Liquidatoren. § 7 Abs. 1 Bek. Zur Besolgung dieser Borschriften sind die Liquidatoren durch Ordnungsstrasen anzuhalten. § 160 Abs. 1 GenG. Über die Beschaffenheit einer vorschriftsmäßigen Bilanz s. oben § 123.
- 5. Sodald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens, die nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht
 vor Ablauf des Sperrjahres erfolgen darf, die Liquidation beendigt ist,
 haben die Liquidatoren in der für ihre Villenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere also unter Mitwirkung der erforderlichen Jahl —
 die Beendigung der Vertretungsbesugnis bei Vermeidung von
 Ordnungsstrasen beim Gerichte der Haupt- und einer etwaigen Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden. §§ 84, 157 Abs. 2 und 160
 Abs. 1 GenG; § 21 Abs. 1 Bek. Die Beendigung der Liquidation als solche
 ist nicht einzutragen³).

Die Beendigung der Vertretungsbefugnis wird in Spalte 6 unter f des Registers unter gleichzeitiger Löschung der Firma eingetragen.

Der Eintragungsvermerk lautet 3. B.:

Sp. 6f. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet.

Es ist dann auch die Weglegung der Akten und ihre Vernichtung nach 30 Jahren zu verfügen.

- 6. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von 10 Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Berwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Rezistergericht bestimmt. Dieses kann die Genossen und deren Rechtsnachsolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen. § 93 GenG; vgl. auch oben § 90 unter 8.
- 7. Wegen der Cintragung der Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsreaister val. oben § 23.

¹⁾ Die ferneren Bilanzen sind der Generalversammlung vorzulegen, aber nicht zu veröffentlichen.

²⁾ Eine Ausnahme von der Bekanntmachung und eine Befreiungsmöglichkeit durch Verfügung des Registergerichts ist hier wie im § 33 Abs. 2 GenG nicht vorgesehen.

³⁾ Parisius-Crüger Anm. 12 zu § 91.

Dritter Abschnitt.

Das Vereinsregister.

§ 128. Die Einrichtung des Vereinsregisters1).

Das Vereinsregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 12. November 1898 (3.Bl. s. fr. Ger. S. 438) beigefügten Formulare geführt. Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden; auch sind geeignetenfalls für spätere Eintragungen die ersorderlichen Seiten freizulassen. § 8 Bek., Art. 16 Aug Vfg v. 6. November 1899.

Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen (§ 6 Bek.)

und zerfällt in sechs Spalten.

Es sind einzutragen nach § 9 Bek.:

1. In der ersten Spalte die laufende Nummer der Eintragung.

- 2. In der zweiten Spalte neben dem Namen und dem Site des Bereins die darauf sich beziehenden Anderungen (vgl. § 57, 64, 71 BGB).
 - 3. In der dritten Spalte:

a) der Tag der Errichtung der Satzung;

- b) solche Bestimmungen der Satung, die den Umsang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften der §§ 28 Abs. 1 und 48 Abs. 3 BGB regeln (vgl. §§ 64, 76 Abs. 1 Sat 2 BGB);
- c) der Tag einer Anderung der Satzung und, sofern die Anderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Anderung (vgl. § 71 BGB).
- 4. In der vierten Spalte die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort, sowie die Anderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (vgl. §§ 64, 67 BGB).
 - 5. In der fünften Spalte:
- a) die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aushebung des Eröffnungsbeschlusses;
- b) die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Anderungen unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts;
- c) Bestimmungen, die die Beschlußsassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (vgl. §§ 74–76 BGB).
- 6. In der sechsten Spalte etwaige Verweisungen auf spätere Einstragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert.

¹⁾ Bgl. über die allgemeinen Borschriften den allgemeinen Teil dieses Buches.

§ 129. Begriff der eintragungsfähigen Vereine.

Der Aweck eines Bereins, der in das Bereinsregister eingetragen werden foll, darf nicht auf einen wirtschaftlichen Beschäftsbetrieb gerichtet sein. § 21 BGB. Ift der Zweck ein wirtschaftlicher, also darauf gerichtet, ein Geschäft wirtschaftlicher Art zu betreiben, so darf die Eintragung nicht erfolgen. Hierbei kommt es nicht auf den sog, inneren Geschäftsbetrieb, sondern darauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Bereins im Verkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb, als auf Erlangung wirtschaftlicher Vorteile irgendwelcher Art für den Verein oder dessen Mitglieder unmittelbar gerichtete Geschäftstätigkeit kennzeichnet. Bon einem solchen Geschäftsbetrieb kann nicht nur bei eigentlichen kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen gesprochen werden; er liegt aber jedenfalls dann nicht vor. wenn bei ihm von vornherein jedes - dem Verein selbst, oder unmittelbar seinen Mitgliedern zufließende - Entgelt für die im Zweck des Unternehmens liegende Güterentäußerung ober entfaltete Arbeitstätigkeit ausaeschlossen ist (RG 83 233ff.)1)2).

Es sind eintragungsfähig die Bereine mit "idealen" Bestrebungen, z. B. solche zu wohltätigen, gemeinnühigen"), religiösen4), geselligen, politischen, wissenschaftlichen und fünstlerischen Zwecken. Es kommen also in Frage z. B. Kunstwereine, Bildungsvereine, Kriegervereine, Schühenbereine Beranügungsvereine. Wohltätischeitsvereine. Turnvereine u. das.

Zweiselhaft ist, ob Vereine eintragungsfähig sind, die mit "idealen" Zweisen auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden, z. B. wenn ein Schützenverein nebenher eine Restauration beim Schützenhause sür seine Mitglieder und auch für andere Personen betreibt. Ausschlaggebend wird in solchen Fällen sein, welcher Zweis der überwiegende, der Hauptzweis ist (RG 83 237; RG 44 A 158). Überwiegt keiner der beiden Zweis, so wird man sich für Ablehnung der Eintragung zu entscheiden haben.

Bei der Eintragung hat der Richter sich über den Zweck des Vereins aus den Statuten zu unterrichten; später kann ihm außerdem auch die äußere Tätigkeit des Vereins Aufschluß über den Zweck geben.

¹⁾ Darüber, wann der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, gehen die Ansichten in der Rechtsbetrieb und in der Rechtsprechung nicht unerheblich auseinander. Bgl. die Übersicht bei Staudinger Anm. V zu § 21; ferner KGJ 44 A 158; JFG 3 261.

²⁾ Db ber Verein mit bem Geschäftsbetrieb einen Gewinn bezwedt, ift nicht entscheidend (RG 83 235).

³⁾ Bgl. AG3 36 A 146.

⁴⁾ Auch religiöse Vereine und Gesellschaften erwerben die Rechtskähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 124 RV), also als Vereine mit idealen Tendenzen durch Eintragung in das Vereinsregister. Dasselbe gilt von den "Religionsgesellschaften" (Art. 137 RV), soweit sie nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts schon juristische Personen (des öffentlichen Rechts) sind. Staudinger Anm. V § 61 VVV.

Es kann nicht jeder Verein, dessen Zwed nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Aufnahme in das Vereinsregister finden. Es mussen vielmehr bestimmte in den §§ 56 bis 59 BGB enthaltene Bedingungen erfüllt sein, damit dem Antrag auf Eintragung stattgegeben werden kann.

§ 130. Anmeldung, Cintragung und Veröffentlichung eines Vereins.

Ein Zwang zur Anmelbung eines Bereins zum Bereinsregister besteht nicht. Ein Verein, bessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt aber nur durch Eintragung in das Bereinsregister Rechtsfähigkeit. § 21 BBB. Für die Eintragung gelten die folgenden Vorschriften.

I. Die sämtlichen Mitglieder des Borftandes 1) haben den Berein zur Eintragung in das Vereinsregister desienigen Amtsgerichts anzumelben, in beffen Bezirke ber Berein seinen Git hat. §§ 59 Abf. 1

u. 55 BGB.

Die Anmeldung muß mittels öffentlich beglaubigter Erklärung bewirkt werden. § 77 BGB. Zur Beglaubigung sind regelmäßig die Amtsgerichte und Notare berufen (f. oben § 10). Die Anmelbung kann aber auch zum Protofolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen. §§ 159, 128 %&&.

Die Anmeldung kann auch durch Bevollmächtigte bewirkt werden: die Bollmacht zur Anmeldung bedarf aber der öffentlichen Beglaubigung (AGS 26 A 232). Es ist grundsätlich hierbei aber nicht erforderlich, daß der Inhalt der Einzelanmeldung in der Bollmacht konkret bezeichnet ist. es genügt vielmehr regelmäßig eine öffentlich beglaubigte Vollmacht. deren Inhalt allgemein Anmeldungen zum Vereinsregister umfaßt. (AGI 33 A 143: RNU 9 47).

Der Unmelbung find beizufügen:

1. die Satung in Urschrift und Abschrift (§ 59 Abs. 2 Rr. 1).

Die Satung muß nach § 57 Abs. 1 BGB enthalten:

a) den Aweck des Vereins. Daß dieser nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf, ist schon oben im § 129 hervorgehoben:

b) den Namen des Vereins. Er soll sich nach § 57 Abs. 2 BGB von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestebenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Im übrigen kann ein

¹⁾ Bei den Anmeldungen jum Bereinsregister muffen selbst dann alle Borstandsmitglieder mitwirken, wenn nach ber Satung ber Berein nach außen in anderer Weise als durch sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird. KGZIA 271; 33 A 143; KJU 9 47; BahObLG im "Recht" 1909 Nr. 1092; a.W. RJA 11 265. Im übrigen ist die als gesetliche Regel aufgestellte Mitwirkung sämtlicher Borstandsmitglieder nicht erforderlich, wenn der Borstand des Bereins nach außen satungsgemäß durch einzelne Borftandsmitglieder vertreten wird. RAA 6 205.

beliebiger Rame gewählt werden; jedoch ist der firmenrechtliche Grundsak. daß die Firma nicht zu Täuschungen Anlak geben darf, entsprechend auch auf den Namen des eingetragenen Bereins anzuwenden (AKG 3 259)1). Nach § 65 BGB erhält mit der Eintragung der Name des Vereins ohne weiteres den - voll auszuschreibenden - Zusat "eingetragener Verein". Bersonennamen in Bereinen sind zulässig, kommen aber selten vor. Regelmäßig werden Sachbezeichnungen gewählt, 3. B. "Schütenverein Altenbrack", "Krieger- und Landwehrverein Segefeldt", "Privattheaterverein Karlshafen", "Klub von Hoppegarten" u. a.;

c) den Sit des Vereins. Als Sit ailt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. § 24 BBB.

Die Sabung muß ferner ergeben, daß der Berein eingetragen werden foll. Die Satung soll ferner nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten:

a) über den Eintritt und Austritt der Mitalieder2):

b) darüber, ob und welche Beiträge3) von den Mitgliedern zu leisten sind;

c) über die Bildung des Vorstandes4):

d) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beichlüsse.

Die Satung soll endlich von mindestens sieben Mitaliedern unterzeichnet sein⁵) und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

2. eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt nach § 27 Abs. 1

2) Durch die Satung tann nicht rechtswirtsam vorgeschrieben werden, daß die von ber Mitgliederversammlung beschlossene Ausschließung eines Mitgliedes gerichtlich nicht ansechtbar sei (RG 80 189).

3) Die Höhe der Beitrage braucht nicht ziffernmäßig bestimmt zu sein, es kann hierfür in der Satung auf einen Beschluß eines Bereinsorgans und den jeweiligen Bedarf des Bereins verwiesen werden. Staudinger Anm. II 2 gu § 58.

1916 Nr. 188; vgl. auch KG im "Recht" 1912 Nr. 2626.

5) Rach § 56 BGB soll die Eintragung des Vereins nur erfolgen, wenn die

Bahl ber Mitglieder mindestens sieben beträgt.

¹⁾ Um den Nachteilen vorzubeugen, welche auf Täuschung abzielende Bereinsnamen für die Allgemeinheit mit sich bringen, empfiehlt es sich, daß die Registergerichte in geeigneten Fällen bei ben von Umts wegen vorzunehmenden Ermittlungen eine Außerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer herbei-führen. AB d. JM. v. 26. November 1925 (JMBI 411). Bgl. auch RBfg v. 15. März 1926 (IIIc 60 7b) betr. Eintragung von Vereinen mit ausländicher Namensbezeichnung. Lediglich gesetzlich vorgeschriebene Zusätze, wie "eingetragener Verein", sind stets in deutscher Sprache zu führen. Siehe auch KGJ 8 23.

⁴⁾ Zum Wesen des Bereinsvorstandes gehört nicht, daß ihm die lausende Geschäftsführung zufällt. Diese kann dem Borstande abgenommen und einem andern Bereinsorgan übertragen werden (DLG 42 196 [KG]). Es ist sehr wohl benkbar (RJA 11 265), daß ein Berein sich zwei "Borstände" mit verschiedenen Zwedbestimmungen schafft, einen zur Leitung der inneren Bereinsangelegenheiten und einen zweiten zur Erfüllung der Borschrift bes § 26 Abs. 1 BGB. Nur der lettere kommt dem Registergericht gegenüber in Betracht. Ban Dblis im "Recht"

BGB durch Beschluß der Mitgliederversammlung; es wird also eine Absschrift dieses Beschlusses beizubringen sein. Eine bestimmte Form für den Beschluß ist gesetzlich nicht vorgesehen; sie wird sich daher nach der Bestimmung des Statuts richten. Der Umsang der Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Satung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden, § 26 BGB; vgl. auch das unten angesührte Beispiel. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen, die nicht unbedingt Mitglieder sein müssen, bestehen. § 26 Abs. 1 BGB.

Ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder braucht nicht geführt und bei der Anmeldung nicht eingereicht zu werden; der Vorstand hat aber dem Registergericht auf Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen und kann hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden. § 72 BGB i. d. F. des § 22 RVG¹), § 78 BGB.

II. Nach der Anmeldung hat der Registerrichter zu prüfen, ob den vorstehenden Ersordernissen genügt ist (FG 1273). Er hat also u. a. besonders zu prüfen, ob der Vereinszweck auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ob die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, ob die Sahung den gesetzlich vorgeschriebenen (unter I. erörterten) Inhalt hat, ob die ersorderlichen Urkunden eingereicht sind, ob alle Vorsstandsmitglieder²) bei der Anmeldung mitgewirkt haben, ob diese in der vorgeschriebenen Form bewirkt ist usw.³).

III. Wird die Anmeldung zugelassen⁴), so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde, d. h. in Preußen dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen. § 61 Abs. 1 BGB; Art. 2 Bdg. v. 16. November 1899 (GS S. 562). Die Verfügung auf die Anmeldung eines Vereins kann also niemals, wie sonst regelmäßig bei unbeanstandeten Registeranmeldungen, in der Eintragungsanordnung bestehen, sondern wird z. B. lauten:

1. Die Anmelbung ist unter Beifügung der Satjung der Polizeiverwaltung bier mitzuteilen.

2. Nach 6 Wochen.

Bernau, 12. Dezember 1926.

8.

¹⁾ Reichsvereinsgeset v. 19. April 1908 (RGBl 151) § 22 [abg. d. RG v. 26. Juni 1916 (RGBl 635) u. 16. April 1917 (RGBl 361)].

²⁾ Ob ber Vorstand gehörig bestellt ist, braucht ber Registerrichter regesmäßig nur insofern zu prüsen, als er etwaige Mängel, die sich aus der Abschrift der Bestellungsurfunde ergeben, zu berücksichtigen hat. RGRomm Anm. 3 zu § 59.

³⁾ Eine Eintragung, die in Widerspruch mit diesen Vorschriften, etwa ohne Anmeldung des wirklichen Vorstandes infolge einer Täuschung des Register-richters über die den Vorstand bildenden Personen erfolgt ist, leidet an dem Mangel einer nach den §§ 59, 60 BGB wesentlichen Voraussetzung, ist daher als unzustässig im Sinne der §§ 159, 142 FGG zu erachten und dieset daher Anlaß zur Einsleitung des amtlichen Löschungsversahrens gemäß §§ 142, 143 FGG (IFG 1 273).

⁴⁾ Ilber die Beschwerbe gegen Berfügungen bes Richters, die die Eintragungen ablehnen, vol. oben §§ 33ff.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, wenn also sein Zweck den Strasgesehen zuwiderläuft. § 61 Abs. 2 BGB, RVG § 2, Art. 124 Abs. 1 RV.).

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel gegen die Eintragungsversügung des Amtsgerichts; er kann also z. B. nicht darauf gestützt werden, daß der Berein, da er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecke, nicht eintragungssähig sei (KGJ 44 A 163; RJA 12 240). Der Einspruch dient vielmehr dazu, das im Staatsinteresse auszuübende Verbotsrecht gegen die Eintragung solcher Vereine zur Geltung zu bringen, die an sich nach den Vorschriften des VGB eintragungssähig sind und als solche vom Amtsgericht anerkannt werden (KGJ 28 A 63).

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so darf der Registerrichter die Eintragung nicht vornehmen; er hat vielmehr den Einspruch dem Vorstande des Vereins mitzuteilen. § 62 Ubs. 1 BGB. Der Einspruch kann von dem Vereine — nicht etwa auch von dem Registergericht — im Wege des Verwaltungsstreitversahrens angesochten werden. § 62 Ubs. In Preußen entschieden Bezirksausschuß und DVGericht.

IV. Der Registerrichter darf die Eintragung nach § 63 BGB nur bewirken:

- a) wenn die Verwaltungsbehörde ihm mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde;
- b) wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist²). Es wird deshalb der Richter bei Mitteilung der Anmeldung eine Frist von sechs Wochen zu verfügen haben;
- c) wenn der erhobene Einspruch endgültig beseitigt, d. h. unter Ausschluß von Rechtsmitteln aufgehoben oder zurückgenommen ist.
- V. Bei der Eintragung sind nach § 64 BGB und § 9 Bef. v. 12. November 1898 anzugeben:
 - 1. der Name und Sit des Vereins in Sp. 2;
 - 2. der Tag der Errichtung der Satzung in Sp. 3;
- 3. die Mitglieder des Vorstandes in Sp. 4 nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort. Beruf ist gleichbedeutend mit "Stand", "Lebensstellung". Es genügt daher z. B. die Angabe "Geh. Sanitätsrat Dr. med." oder "Rektor";

¹⁾ Rach Art. 124 Abs. 2 RB darf der Erwerb der Kechtsfähigkeit einem Berein nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck versolgt. Auf diesen Grund kann die Verwaltungsbehörde ihr Einspruchsrecht also nicht mehr stüßen.

²⁾ Der Einspruch ist an die sechswöchige Frist, die keine Ausschlußfrist ist, nicht gebunden; wird also nach Ablauf der sechs Wochen Einspruch erhoben und hat der Richter die Eintragung noch nicht versügt, so muß er nunmehr die Eintragung auch unterlassen. So die herrschende Ansicht, vgl. Staudinger Anm. 1 zu § 63.

4. falls hierüber im Statute Bestimmungen getroffen sind:

a) Beschränkung des Umsangs der Vertretungsmacht des Vorstandes in Sp. 31);

b) Abweichung von der Regel des § 28 Abs. 1 BGB über die Beschlußsassung des Vorstandes in Sp. 3.

VI. Mit der Eintragung erlangt der Berein Rechtsfähigkeit und sein Rame erhalt den Zusat "eingetragener Berein". § 65 BGB2).

VII. Bon der Eintragung ist der Borstand zu benachrichtigen. §§ 159. 130 Abs. 2 KGG.

VIII. Die Urschrift ber Sapung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und dem Vorstande zurückzugeben. Die Absschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstüden ausbewahrt. § 66 Abs. 2 BGB.

IX. Zu veröffentlichen³) ist nach § 66 Abs. 1 BGB nur die Tatsache der Eintragung des Bereins unter Bezeichnung des Namens und des Sizes, während der weitere Inhalt der Eintragung nicht bekanntzumachen ist (R Bfg vom 22. November 1900 I 6369 u. vom 7. Februar 1901 I 430)⁴).

Beifpiel:

Bernau, den 12. Mai 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Aderbürger Friedrich Krause; 2. der Sattlermeister Otto Johow;

3. der Schneidermeister Richard Wiechmann;

4. der Privatmann Siegfried Karbe; 5. der Landwirt Robert Gokmann.

Die Erschienenen sind sämtlich in Bernau wohnhaft und dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Wir melben hiermit als Vorstandsmitglieder den unter dem Namen "Rrieger- und Landwehrverein Bernau" mit dem Sig in Bernau neu

¹⁾ Das KG nimmt entgegen der im Schrifttum herrschenden Meinung (KGK Komm., Staudinger, Plank Anm. 1 zu § 67 BGH) an, daß die neben dem Vorstande sür gewisse Geschäfte gemäß § 30 BGH bestellten besonderen Vertreter des Vereins ebenso wie die Vorstandsmitglieder im Vereinskregister anzugeben sind (FFG 2 280); es ist serner der Ansicht, daß die Satzungsbestimmung, daß der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von mehreren Vorstandsmitgliedern rechtsgültig vertreten werde, miteinzutragen ist NGJ 31 A 220; DLG 44 115.

²⁾ Der Berein besteht schon vor der Eintragung, nur nicht als "eingetragener Berein". DLG 2 462. Einem eingetragenen Berein steht dis zur Löschung Rechtsfähigkeit zu, auch wenn wesentliche Borbedingungen der Eintragung nicht erfüllt sind. Der Prozehrichter hat die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Bereins nicht nachzuprüsen. RG 81 206.

³⁾ Bgl. oben § 27.

⁴⁾ Bal. auch Staubingeru. Plank Anm. 1 zu § 66 BGB; a.M. Cohn S. 688.

errichteten Berein zur Eintragung in das Bereinsregister an1). Wir überreichen:

1. die Satzung vom 5. Mai 1927 in Urschrift und Abschrift;

2. Abschrift des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. Mai

1927 über die Bestellung des Vorstandes.

Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung geben wir auf 2000 AMart an. Die Bekanntmachung und die Kostenrechnung bitten wir dem Vorstande zu Jänden des Erschienenen zu 1. zugehen zu lassen.

v. g. u. Friedrich Krause. Otto Johow. Richard Wiechmann. Siegfried Karbe. Robert Gohmann. Reinhardt, Justizoberseter als Gerichtsschreiber des Amtsaerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Die Anmeldung ist der Polizeiverwaltung hier mitzuteilen. (Behändigung gegen Empfangsschein oder Posteinschreiben gegen Ruckschein.)

2. Nach 6 Wochen.

Bernau, 12. Mai 1927.

8.

Erfolgt innerhalb ber sechs Wochen kein Ginspruch, so wird weiter folgendes verfügt:

1. Einzutragen in das Bereinsregister unter Ar. 7.

Gp. 1. 1.

- Sp. 2. Rrieger- und Landwehrverein Bernau²). Bernau.
- Sp. 3. Die Satzung ist am 5. Mai 1927 errichtet. Der Vorstand kann Grundstüde nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung erwerben, veräuhern oder belasten. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist erforderlich, daß einschliehlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. (Bl....d.)

Sp. 4. Aderbürger Friedrich Krause, Sattlermeister Otto Johow, Schneidermeister Richard Wiechmann, Privatmann Siegfried Karbe und Landwirt Robert Sohmann, sämtlich in Bernau. (Bl. . . . d. A.)

2. Offentliche Bekanntmachung der Eintragung in Sp. 2 im öffent-

lichen Unzeiger zum Regierungsamtsblatt in Botsdam3).

3. Nachricht an:

a) den Vorstand z. H. des Krause,

b) das Finanzamt burch Abersenbung einer Aussertigung des für die Beröffentlichung bestimmten Auszugs4).

4. Die Urschrift ber Satung ift mit ber Bescheinigung der Gintragung

au verfeben und dem Vorstande gurudgugeben.

5. Die Abschrift der Satzung ist zu beglaubigen und zu den Alten zu nehmen.

6. Der Wert des Gegenstandes wird auf 2000 RMark festgesetzt. Bernau, 26. Juni 1927.

2) Der Zusat "eingetragener Berein" ift bei ber Eintragung neben bem Ramen bes Bereins nicht mit anzugeben. RBfg bes IN v. 4. Robember 1901 I 6743.

3) Bgl. oben § 27.

¹⁾ Beizsäder-Lorenz S. 228 Bem. 5 empsehlen, salls der Berein eine sog. Geschäftsstelle hat, von der aus die Leitung des Bereins geschieht, diese bei der Anmeldung des Bereins nach Straße und Hausnummer genau angeben zu lassen. Besindet sich der Berein in einem kleinen Orte, so ist diese Angabe natürlich überslüssig.

⁴⁾ Bgl. AmgBfg d. JM v. 30. Oktober 1926 (JMBl 387); vgl. oben § 26.

§ 131. Veränderungen.

1. Nede Anderung des Borstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes) mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vgl. oben § 10) bei Bermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Bereinsregister anzumelben. §§ 67 Abs. 1, 77 u. 78 Abs. 1 BGB. Bei der Anmeldung haben die neu hinzugetretenen, nicht aber die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes mitzuwirken. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Anderung oder die erneute Bestellung beizufügen. § 67 Abs. 1 Sat 2 BGB. Das Registergericht hat die überreichte Urkunde daraufhin zu prüfen, ob durch ihren Inhalt die nachgesuchte Eintragung gerechtfertigt wird (RGJ 19 28; 25 A 255; 31 A 160; 34 A 201; 41 A 157). Im übrigen hat es sich regelmäßig mit der ordnungsmäßigen, vollständigen Urkunde zu begnügen und braucht nicht solchen Mängeln bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder nachzugehen, die sich nicht aus der überreichten Urkunde ergeben, hat also insbesondere nicht nachzubrüfen, ob die Mitaliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt sind, vorschriftsmäßig berufen oder die bei der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung mit der erforderlichen Deutlichkeit und Vollständiakeit bezeichnet ist (KBR 41 A 157).

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes sehlen²), sind sie in dringenden Fällen für die Zeit dis zur Hebung des Mangels auf sormlosen Antrag eines Beteiligten durch das Registergericht zu bestellen. § 29 BGB. Die Sintragung solcher gerichtlich estellten Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen. § 67 Ubs. 2 BGB.

Anzumelden ist auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht und eine von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 VGB abweichende Regelung der Beschlußfassung des Vorstandes. Diese Anmeldungen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden³).

Die Anderungen sind in Spalte 4 einzutragen; die Eintragungen4) lauten 3. B.:

Siegfried Karbe ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Friz Salman in Bernau bestellt (Bl. . . d. N.).

2. Jede Anderung der Satzung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes⁵) mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vgl. oben § 10) bei

5) Bal. oben § 130.

¹⁾ Bgl. oben § 130.
2) Z. B. wenn für eine Beschlußsassung die satungsgemäß zur Beschlußstätigkeit erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht vorhanden ist.

³⁾ Cohn S. 713.
4) Die Eintragung wird nicht veröffentlicht. Wegen Mitteilung an das Finanzamt vgl. Allg Bfg d. JM vom 30. Oktober 1926 (JMBl 387).

Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Vereinsregister

anzumelden. §§ 71 Abs. 1, 77 u. 78 Abs. 1 BGB1).

Der Anmeldung ist der die Anderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen. § 71 Abs. 1 Sat 2 BGB. Eine destimmte Form ist für die Beschlüsse nicht vorgeschrieben. Es genügt daher einsache Schriftlichkeit, sosern nicht das Statut gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt. § 58 Ar. 4 BGB.

Über die Prüfung der angemeldeten Satungsänderungen gilt dasselbe, was oben § 103 bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung

angeführt ist.

Läßt der Richter die Anmeldung der Anderung zu, so hat er sie zunächst der zuständigen Berwaltungsbehörde mitzuteilen. Das weitere Versahren regelt sich nach den oben § 130 für die Anmeldung des Vereins angeführten Bestimmungen. Der Einspruch der Verwaltungsbehörde

hindert also die Eintragung. -

Bei der Eintragung der Sahungsänderung, die in Spalte 3 erfolgt, ist stets der Tag der Sahungsänderung und, sofern die Anderung eine der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Bestimmungen (Name, Sit des Bereins²), Bertretungsmacht des Borstandes, Beschlußfassung des Borstandes) betrifft, der Inhalt der Anderung, sonst aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Anderung einzutragen. Die früheren Eintragungen, die ihre Bedeutung verloren haben, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

Beifpiele folder Eintragungen in Spalte 3:

Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Ottober 1928 tann der Vorstand Rechtsgeschäfte, beren Gegenstand im Einzelfalle mehr als 50 RNart beträgt, nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vornehmen (Bl... b. A.).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1928 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geandert

(381. . . . b. 91.).

Nach der Eintragung ist die Urschrift des Beschlusses mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und dem Vorstande zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Registergerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstüden bei den Akten ausbewahrt. §§ 71 Abs.2, 66 Abs. 2 BGB. Die Veröffentlichung der Eintragung der Sahungsänderung ist nicht vorgeschrieben (vgl. § 66 Abs. 1 BGB).

¹⁾ Die Wirksamkeit der Satzungsänderung ist durch die Eintragung bedingt und zwar nicht nur nach außen, sondern auch im Verhältnis zu den Mitgliedern (RG im "Recht" 1924 Kr. 589).

²⁾ Wird der Sig in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt, so muß die Ubertragung in das Vereinsregister des neuen Bezirks ersolgen. Dies geschieht nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag. Das Gericht des neuen Bezirks hat die Rechtssähigkeit des Vereins nicht von neuem zu prüsen, vielmehr seine Prüsung auf die sormellen Ersordernisse der Anmeldung zu beschränken. Cohn S. 709.

§ 132. Cätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

1. Daß das Registergericht den Vereinsvorstand jederzeit zur Ein= reichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereins= mitglieder durch Ordnungsstrasen anhalten kann, ist schon oben § 130

hervorgehoben.

2. Wenn der durch die Satung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berusung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt hat und dem Verlangen nicht entsprochen worden ist, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sit hat, die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Verusung der Verssammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung tressen. § 37 Abs. 1 u. 2 BGB. Vor seiner Anordnung hat das Registergericht, soweit tunsich, den Vereinsvorstand zu hören. Gegen die Versügung des Gerichts ist die sosortige Veschwerde gegeben. § 160 FGG.

3. Wegen ber Befugnis bes Gerichts, in besonderen Fällen Borftandsmitglieder und Liquidatoren zu bestellen, s. oben § 131

Nr. 1 und unten § 133 Nr. 4.

§ 133. Die Auflösung des Vereins.

1. Der Berein wird aufgelöft:

a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder, wenn nicht die Sahung etwas anderes bestimmt. § 41 BGB;

b) durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit;

c) auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts¹).

2. In den Fällen zu a) und b) haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes bei Bermeidung von Ordnungsstrasen mittels öffentlich beglaubigter Erklärung die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung ist im Falle zu a) eine einfache Abschrift des Auslösungsbeschlusses beizusfügen. § 74 Abs. 2 BGB.

Im Falle zu c) erfolgt die Eintragung der Auflösung auf Anzeige

der zuständigen Behörde. § 74 Abs. 3 BGB.

Regelmäßig geschieht in den Fällen zu a) und b) gleichzeitig mit der Ansmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der Liquidatoren; s. unter 3.

Die Eintragung der Auflösung²) erfolgt in Spalte 5 des Registers. Sie lautet z. B.:

2) Kon ber Auflösung und Liquidation ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Alla Bfa d. IM v. 30. Oktober 1926 (IMBI 387).

¹⁾ Auf Grund des § 2 RBG und zwar durch Beschluß der zuständigen Berwaltungsbehörde oder des zuständigen Berwaltungsgerichts.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. März 1928 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die und bestellt (Bl. . . b. A.).

3. In den Fällen, in denen das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt, muß eine Liquidation stattfinden. § 47 BGB. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; es können aber auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden. § 48 Uhs. 1 BGB.

Die ersten Liquidatoren sind durch sämtliche Mitglieder des Borstandes¹) bei Bermeidung von Ordnungsstrasen zum Register anzumelden. Spätere Anderungen sind durch die sämtlichen Liquidatoren, die ebenfalls durch Ordnungsstrasen hierzu angehalten werden können, anzumelden.

Endlich sind auch bei Vermeidung von Ordnungsstrasen Bestimmungen anzumelden, die die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB — wonach für Beschlüsse mehrerer Liquidatoren Übereinstimmung aller erforderlich ist — regeln. Die Anmeldungen bedürsen der öffentlich beglaubigten Form. §§ 76 Abs. 1 u. 2, 77, 78 BGB.

Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung besstellten Liquidatoren ist eine einsache Abschrift des Beschlusses, der Ansmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizusügen. § 76 Abs. 2 BGB.

- 4. Soweit die erforderlichen Liquidatoren sehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit dis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom Registergerichte zu ernennen. § 48 Abs. 1, 29 BGB. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 76 Abs. 3 BGB.
- 5. Die Personen der Liquidatoren werden unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnortes in Spalte 5 des Registers eingetragen. Dort finden auch ihren Plat die sie betreffenden Anderungen und die Bestimmungen, die die Beschlußfassung der Liquisdatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind. § 9 Bek. vom 12. November 1898.

§ 134. Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit.

- 1. Dem eingetragenen Vereine kann nach § 43 BGB im Verwaltungsstreitversahren (§ 44 BGB) die Rechtsfähigkeit entzogen werden:
- a) wenn er durch einen gesetwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet:
- b) wenn er, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftslichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, einen solchen Zweck verfolgt;

¹⁾ Bgl. oben § 130.

2. Die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit ersfolgt in Spalte 5 des Registers; § 9 Bek. vom 12. November 1898. Sie ist auf Anzeige der zuständigen Behörde zu bewirken. Sie lautet z. B.:

Dem Verein ist durch die Entscheidung des Bezirksausschusses in Potsbam vom 22. September 1929 die Rechtsfähigkeit entzogen worden (Bl... d.).

- 3. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Registergericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zu Händen des Vorstandes zuzustellen. Gegen den Beschluß sindet die sosorige Beschwerde nach der ZPO statt. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtsfraft des Beschlusses. § 73 BGB. Den Verlust der Rechtsfähigkeit hat der Registerrichter von Amts wegen in Spalte 5 des Registers einzutragen. § 74 Abs. 1 BGB, § 9 Bek.
- 4. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses. § 42 Abs. 1969. In diesem Fall ist nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit, sondern die Eröffnung des Konkurses und zwar von Amts wegen auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursegerichts in das Register, Spalte 5 einzutragen. § 74 Abs. 1 Sah 2 und 75 Sah 1 BGH, § 9 Bek. Ebenso wird die Austhebung des Eröffnungsebeschlusses auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursegerichts in Spalte 5 des Registers von Amts wegen eingetragen. § 75 Sah 2 BGH, § 9 Bek. Eine Bekanntmachung der Eintragung sindet hier nicht statt, da diese schon vom Konkursgerichte veranlaßt ist.

Vierter Abschnitt.

Das Güterrechtsregister.

§ 135. Die Einrichtung des Güterrechtsregisters.

Das Güterrechtsregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 12. November 1898 (3.Bl. s. fr. Ger. S. 438) beigessügten Formulare geführt. Es ist nach § 6 Bek. mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Nötigt der Umsang des Registers zur Anlegung mehrerer Registerbände, so muß die Zählung der Seiten durch die Bände sortslaufen. ABsg des IM vom 3. Oktober 1902, I 63731).

Für die ein Shepaar betreffenden Eintragungen war bisher eine Seite des Registers zu verwenden. § 12 Bek. Nunmehr ist jede Seite für zwei Chepaare bestimmt (JMB vom 25. Februar 1924 [JMBI 85]). Bgl. oben § 20. Reicht eine Seite (Halbseite) nicht aus, so gehört die Fortsetzung

¹⁾ Beizsäcker-Lorenz S. 235 Bemerk. 3 Abs. 3.

der dasselbe Shepaar betreffenden Eintragungen auf die nächste freie Seite (Halbseite) des Registers, die mit der ihr nach der lausenden Nummernfolge zukommenden Jahl zu versehen ist, und es ist ferner am Schlusse der die früheren Eintragungen enthaltenden Seite auf die für die Fortsetzung verwendete Seite sowie entsprechend am Ansange der letzteren auf die erstere Seite zu verweisen. ABsg des JM vom 14. Januar 1903, I 6¹).

Über den drei Spalten des Formulars sind die Ehegatten nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Beruses und Wohnsitzes, die Frau unter Beisügung ihres Geburtsnamens, anzugeben. Ist dei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Beruse befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise² zu ergänzen. § 13 Abs. 1 Bek.

Das Register zerfällt in 3 Spalten.

Es sind nach §§ 13 Abs. 2ff.; 14 Bek. einzutragen:

1. In der ersten Spalte die laufende Nummer der Eintragung.

2. In der zweiten Spalte:

- a) die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 BGB zustehenden Rechts³) sowie die Aushebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;
- b) die Ausschließung ober Anderung der Verwaltung und Ausnießung des Mannes sowie die Aushebung oder Anderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (§§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 VG);
- c) der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (§§ 1405, 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 BGB; Art. 16, 36 I GGBGB).
 - 3. In der dritten Spalte:

a) etwaige Verweisungen auf spätere Eintragungen;

- b) die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in das Register eines andern Bezirkes nach Aushebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 BGB);
- c) bei einer Eintragung in das Register eines andern als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts der Grund dieser Eintragung (Betreiben eines Handelsgewerbes oder eines sonstigen Gewerbes durch

¹⁾ Beigfäder-Lorenz G. 235 Bemerk. 3 Abf. 3.

²⁾ B. B. burch die Angabe seiner Wohnung, die in diesem Falle auch mit zu veröffentlichen ist. JMB vom 19. Mai 1926 (JMBI 200).

³⁾ Es handelt sich um die Schlüsselgewalt der Frau.

einen der Chegatten im Bezirke des anderen Gerichts, bgl. Art. 4 EGHGB, Art. 36 I EGBGB).

Das Güterrechtsregister dient endlich in Preußen auch zur Aufnahme derzenigen Eintragungen, die nach Art. 59 § 9 Abs. 2, 61 § 3, 62 Abs. 1 u. 63—65 AGBGB in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestehenden Ehen zu erfolgen haben. Art. 19 Allg Bfg vom 6. November 1899.

§ 136. Die Anmeldungen zum Güterrechtsregister.

1. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. § 1560 Sak 1 BGB. Ein 3mang gur Unmelbung gum Guterrechtsregifter besteht nicht. Der Registerrichter kann also Anmeldungen zu diesem Register nicht etwa durch Ordnungsstrafen erzwingen. Es ist vielmehr den Chegatten freigestellt, ob und inwieweit sie die Eintragung gewisser Tatsachen oder Rechtsberhältnisse in das Güterrechtsregister herbeiführen wollen. Es soll ihnen durch die Eintragung die Möglichkeit gegeben sein, sich gegen die für sie aus dem guten Glauben Dritter ergebenden Nachteile zu schützen (AGR 21 A 88; 29 A 267 [DLG Colmar]). Die Cheleute können aber nicht unbeschränkt ihre auterrechtlichen Verhältnisse zur Eintragung bringen; vielmehr sind nur die vom Geset selbst als eintragungsbedürftig bezeichneten Tatsachen auch eintragungsfähig (KÖJ 24A 78; 29 A 267 [DLG Colmar]); 32 A 176; 37 A 206; 45 A 187, 192); auch ift ein gegenstandsloser Borgang der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht zuaänalich (KGR 30 A 158). Es sind daher auch nur eintragungsfähig die im § 13 Abs. 2ff. Bek. u. Art. 19 AllgBfg angeführten Rechtsverhältnisse; val. oben § 135. Das Güterrechtsregister ist auch nicht etwa allgemein dafür bestimmt, Dritten als Beweiß für die güterrechtlichen Verhältnisse zu bienen1) (KGJ 24 A 78; 29 A 267 [DLG Colmar]).

Es können auch Eintragungen nicht erfolgen, wenn die Unterlagen, z. B. der Shevertrag, in sich widerspruchzvoll sind und den Willen der Shegatten nicht klar erkennen lassen (KGJ 27 A 80; 30 A 313 [DLG Colmar])²).

2. Der Untrag auf Eintragung ist regelmäßig von beiden Chegatten zu stellen. § 1561 Abs. 2 BGB.

Der Antrag des Chemannes allein genügt nach § 1561 Abf. 1 BBB:

2) So kann 3. B. ber Chebertrag, burch ben "Gutertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft" vereinbart ift, wegen seines inneren Wiberspruchs nicht ein-

getragen werden. (AG3 30 A 313 [DLG Colmar]).

¹⁾ U. a. ist das Güterrechtsregister nicht bestimmt zur Widerlegung der praesumtio Mutiana im Interesse der Ehefrau, so daß dei Gütertrennung das im Shevertrage als gegenwärtig vorhanden angegebene Vermögen der Ehefrau nicht in das Register einzutragen ist (KGJ 32 A 176).

- a) bei Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau; § 1357 Abs. 2 BGB;
- b) beim Einspruche gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerdsgeschäftes der Frau oder beim Widerruse der Einwilligung zum Betriebe eines solchen Geschäfts. § 1405 Abs. 3 BGB.

Der Antrag eines der Chegatten genügt nach § 1561 Abs. 5 BGB:

a) zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entsicheidung beruhenden Anderung der güterrechtlichen Berhältnisse der Ehezgatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird1);

b) zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines andern Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aushebung des bisherigen Wohnsitzs erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Ein-

tragung vorgelegt wird.

Ist der Antrag nur von einem Chegatten gestellt und das der Einstragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, z. B. der Abschluß eines rechtswirksamen Chevertrags, streitig, so kann der Registerrichter die Bersügung aussepen, dis über das Rechtsverhältnis im Wege des Rechtsstreits entschieden ist; er kann, wenn ein solcher nicht anhängig ist, einem Chegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. § 161, 127 FGG.

3. Der Antrag zum Güterrechtsregister ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen. § 1560 Sat 2 BGB. Er kann auch zu Protofolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Bevollmächtigten angebracht werden, dessen Wollmachtsurkunde ebenfalls die öffentlich beglaubigte Form aufweisen muß. Auch für den durch § 129 FGG als Bevollmächtigten legitimierten Notar gilt § 1560 Sat 2 BGB (RJA 1 153). Er muß also, wenn er die Eintragung eines Shevertrages in das Güterrechtsregister nachsucht, dem Registergerichte den von ihm beurkundeten oder beglaubigten, diese Eintragung betreffenden Antrag der beiden Shegatten oder eines der Shegatten und den Shevertrag beidringen. Es genügt also nicht, wenn der Notar in der Eingabe an das Registergericht bemerkt, es hätten die Sheleute X und Y durch notariellen Vertrag vom die Gütertrennung des BGB unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Shemannes eingeführt; beibe hätten beantragt, dies für

¹⁾ Das Erfordernis der Rechtskraft besteht auch für die anderen Entscheidungen außer den Urteilen, die als Grundlage des von nur einem der beiden Spegatten gestellten Antrages auf Eintragung dienen sollen. Sine durch Beschluß erlassen einstweilige Berfügung ist keine der formellen Rechtskraft fähige Entscheidung (KGJ 37 A 206); auf eine solche kann also der Antrag eines der Spegatten nicht gestützt werden. Dagegen gibt es Beschlüsse oder Berfügungen des Konkurs- und Bormundschaftsrichters (§§ 1419, 1543, 1357 Uhs. 2 BGB), auf die der Begriff der Rechtskraft anzuwenden und deren Indalt in das Güterrechtsregister einzutragen ist (KGJ 24 D 13 [DLG Darmstadt]).

sie zum Register anzumelben, und er beantrage gemäß § 129 FGG die Eintragung (AGF 21 A 88; DLG 3 368 [DLG Kostod]; 6 286 [KG]; 17 368 [DLG Colmar]). Denn der Notar muß durch die Urkunden nach-weisen, daß er kraft gesetlicher Ermächtigung gemäß §§ 129, 161 FGG ohne besondere Vollmacht für die Beteiligten die Eintragung beantragen kann. Haben aber andrerseits die Eheleute in dem notariell beurkundeten Ehevertrag erklärt, daß der Notar den Antrag auf Eintragung des Ehevertrages in das Güterrechtsregister für sie stellen solle, so liegt schon ein Antrag auf Eintragung in der gesetlichen Form vor (KJU 1 153).

4. Der Registerrichter muß, ehe er die Eintragung versügt, prüfen, ob der Antrag den gesetlichen Ersordernissen entspricht, ob die Eintragung inhaltlich zulässig ist (RGF 45 A 187), und ob die ersorderlichen Urkunden in der vorgeschriebenen Form beigefügt sind (RGF 24 D 13 [DLG Darmstadt])¹). Auch muß er beachten, daß die Eintragungen in das Güterrechtsregister nur ersolgen können, wenn die She zwischen den Bersonen, deren Güterstand geregelt werden soll, bereits geschlossen ist²). Wird das her der Antrag beim Gerichte schon vor der Eheschließung eingereicht, so wird der Antragsteller zu bedeuten sein, daß dem Antrag erst entsprochen werden könne, wenn durch Sinreichung der Heinsdurfunde die Sheschließung nachgewiesen sei (KG 20 A 65). Werden von dem Notar dei der Beurkundung des Shebertrages die Vertragschließenden als Sheleute bezeichnet, so ist damit sür die Sintragung in das Güterrechtsregister der Nachweis der Eheschließung erbracht, und es bedarf nicht noch der Beisbringung der Heiratsurfunde (KGF 45 A 187).

Endlich hat der Richter auch seine Zuständigkeit zu prüsen (KGJ 45 A 187). Nach § 1558 Abs. 1 BGB haben die Eintragungen in das Güter-rechtsregister bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsit hat. Ist aber ein Shegatte Kausmann und besindet sich seine Handelsniederlassung nicht in dem Bezirke des für den Wohnsit des Shemannes zuständigen Registergerichts, so muß³) die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts ersolgen; bei mehreren Riederlassungen genügt die Eintragung in das Register des Ortes der Hauptniederlassung. Art. 4 Abs. 1 EGHSB.

Der Richter hat natürlich nicht zu prüfen, ob die Anmeldungen der Wahrheit entsprechen (KGF 45 A 187).

¹⁾ Die Anweisung des Prozesigerichts, eine Eintragung zu bewirken, ist für das Registergericht nicht bindend (AGJ 24 D 13 [DLG Darmstadt]; 24 A 78; 37 A 206; DLG 6 278 [DLG Colmar]).

²⁾ Die Frage, ob die Eintragungen schon vor Eingehung der Che zulässig sind, ift bestritten. Bgl. Staudinger Unm. 3 zu § 1558 BGB.

³⁾ Sonst treten die mit der Registereintragung verbundenen Wirkungen in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nicht ein.

- 5. Über die Bekanntmachung der Eintragungen vol. oben § 27. Hier ist noch hervorzuheben, daß sich bei der Eintragung einer Anderung des Güterstandes die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken hat. § 1562 Abs.
- 6. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen andern Bezirk, so muß die Eintragung im Register dies Bezirks wiederholt werden. § 1559 Sat 1 VVB. Dasselbe gilt, wenn die Eintragung außer in das Register des für den Wohnsitz des Chesmannes zuständigen Gerichts auch in das Register des für den Ort der Handleberlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist und die Niederslassung berlegt wird. Art. 4 GBHB. Dem Registerrichter des neuen Bezirks wird eine öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung, die aber erst nach der Aushehung des disherigen Wohnsitzes erteilt sein muß, vorzulegen sein. Es genügt dann der Antrag eines der Ehegatten. § 1561 Abs. 3 Ar. 2 BBB.

Der Registerrichter des alten Bezirks hat die Erteilung der beglaubigten Abschrift in der dritten Spalte seines Registers zu vermerken. § 14 Bek. vom 12. November 1898. Es ist deshald in den Akten besonders zu notieren, wenn zu diesem Zwecke die Erteilung einer beglaubigten Abschrift beantragt wird. Der Aufnahme eines sörmlichen Protokolls über einen solchen Antrag bedarf es nicht; es genügt ein kurzer Vermerk des Nichters oder des Gerichtsschreibers, der den Antrag entgegengenommen hat; für einen solchen Vermerk dient in Preußen das Formular RS Nr. 12¹).

Berlegt der Mann den Wohnsit in den früheren Bezirkzurück, so gilt die frühere Eintragung als von neuem erfolgt. § 1559 Sat 2 BGB.

§ 137. Einzelfälle.

Bon den zur Anmeldung kommenden güterrechtlichen Verhältnissen sind folgende hervorzuheben:

1. Nach § 1357 Abs. 1 BGB ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu bertreten. Es ist dies ihre sogenannte Schlüsselgewalt. Nach § 1357 Abs. 2 BGB kann der Mann dieses Recht der Frau besichränken oder ausschließen. Dies kann rechtswirksam nur durch eine entsprechende empfangsbedürstige Erklärung des Mannes der Frau gegenüber geschehen (KGK 32 A 35; 45 A 192)²). Dritte Versonen brauchen

¹⁾ Beigfäder-Loreng S. 243 Bem. 1 Abf. 2.

²⁾ Ein zeitweiliges Getrenntleben der Eheleute steht der Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau durch den Mann nicht entgegen; denn die Aussedung der häuslichen Gemeinschaft hat an sich niemals den Rechtsverlust der Schlüsselgewalt, sondern nur ein Ruhen dieses Rechts zur Folge (KGF 45 Å 192; vgl. auch RG 60 15 u. Staudinger Anm. 2b zu § 1357 BGB).

aber eine solche durch den Mann veranlaßte Abweichung von dem gesetzlichen Zustande nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie die Abweichung gekannt haben oder wenn diese in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. Der Mann wird also gut tun, die Abweichung baldmöglichst in das Register eintragen zu lassen. Es genügt nach § 1561 Abs. 1 BGB sein einseitiger Antrag. Der Antrag ist nach § 1560 Sap 2 BGB in öffentlich beglaubigter Form zu stellen; doch genügt auch die Erklärung des Antrages zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Registeraerichts. §§ 161, 128 KGG.

Beifpiel:

Berlin, den 12. November 1927.

Es erschien por dem Unterzeichneten der Raufmann Rarl Hamburger in Berlin, Schadowstr. 7.

Die Persönlichteit des Erschienenen wurde durch einen auf seinen Namen lautenden polizeilichen Anmeldeschein festgestellt.

Er ertlärte:

Ich habe das Recht meiner Frau Amalie geb. Freundlich, innerhalb ihres häuslichen Wirtungstreises meine Geschäfte für mich zu besorgen und mich zu vertreten, ausgeschlossen.

Ach beantrage dies in das Süterrechtsregister einzutragen.

Den Wert des Gegenstandes der Berhandlung gebe ich auf 2000 RMart an.

v. g. ú. Rarl Hamburger. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Richter bzw. der Rechtspfleger1):

1. Einzutragen in das Güterrechtsregister Seite 784.

Bez. Der Cheg.: Hamburger, Karl, Kaufmann in Berlin, und Amalie geb. Freundlich.

Sp. 1. 1.

- Sp. 2. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirtungstreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen (Bl. . . . d. U.).
 - 2. Nachricht an beide Chegatten. 3. Öffentliche Bekanntmachung²).

4. Der Wert des Gegenstandes wird auf 2000 RMart festgesetzt. Berlin, 12. November 1927.

Wird die Schlüsselgewalt der Frau nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur beschränkt, so lautet die ebenfalls in Spalte 2 aufzunehmende Eintragung z. B.:

"Der Mann hat das Recht der Frau, ihn innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zu vertreten und seine Seschäfte für ihn zu besorgen, insoweit beschränkt, als sie nicht befugt sein soll, Waren auf seinen Namen

¹⁾ Zuvor hat er die Formalien des Eintragungsantrags, den Nachweis einer formell gültigen She (durch die Heiratsurkunde! KGJ 20 A 65) und den Nachweis der rechtsgültigen Ausschließung der Schlüsselgewalt (durch empfangsbedürftige Erskärung des Mannes der Frau gegenüber! KGJ 32 A 34) zu prüsen (KGJ 45 A 192).

^{2) 3}m öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt. Bgl. oben § 27.

auf Aredit zu taufen, Darleben aufzunehmen und Bestellungen irgendwelcher Art zu machen."

Will der Mann die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts seiner Frau wieder aufheben, so muß er einen dahingehenden Antrag auf Eintragung in das Register stellen. Die Eintragung wird etwa lauten:

"Die Ausschließung" — ober "die Beschräntung" — "des Rechts der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirtungstreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgehoben."

2. Seit dem Inkrafttreten des BGB, d. h. seit dem 1. Januar 1900, gilt in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung als gesetzliches Güterrecht das Recht der Verwaltung und Nuhnießung des Mannes an dem Vermögen der Frau; nur das Vorbehaltsgut der Frau ist der Verwaltung und Nuhnießung des Mannes nicht unterworfen. §§ 1363, 1365 ff. BGB.

Wollen die Chegatten das gesetliche Güterrecht ändern, wollen sie also insbesondere die Verwaltung und Nutnießung des Mannes ausschließen oder abändern, so müssen sie Diese Tatsachen in das Register eintragen lassen, da sie sich sonst der Gesahr aussetzen, daß gutgläubige Dritte die Abweichungen vom gesetzlichen Güterstande nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen. § 1435 VGB.

3. In der Praxis am häufigsten ist der Ausschluß der Verwaltung und Rupnießung des Mannes, ohne daß ein besonderer Güterstand daneben vereindart wird. Es tritt dann vollständige Güterstrennung ein, und man spricht in solchem Falle auch nicht von einem vertraglichen Güterstande.

Der Chevertrag, durch den Gütertrennung eingeführt werden soll, kann vor oder nach der Eingehung der She geschlossen werden. Er muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. § 1434 BGB. Der Vertrag muß von einem Richter oder Notar beurkundet werden; Beglaubigung der Unterschriften der Shegatten genügt nicht. Bevollmächtigung ist zugelassen, da persönliche Anwesenheit der Gatten nicht vorgeschrieden ist¹). Auch die Gütertrennung ist dem gutgläubigen Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Güterrechtsregister ersichtlich ist. § 1431 Abs. 1 VBB.

Beispiel:

Berlin, den 22. Auguft 1927.

Es erschienen por dem unterzeichneten Richter?): 1. der Schlossermeister Karl Rambow in Berlin, Naunpnftr. 33;

lich dazu ermächtigt ist. RG 79 282; JFG 3 188 (DLG München).

2) Der Richter wird bei größeren Amtsgerichten regelmäßig nicht derselbe sein, wie der Registerrichter; vielmehr liegt die Beurkundung der Ebeverträge dem Rich-

ter ber freiwilligen Gerichtsbarkeit ob.

¹⁾ Eine besondere Form für die Vollmacht ist nicht vorgeschrieben; vgl. § 167. Abs. 2 BGB. Es kann auch der eine Ehegatte als Bevollmächtigter des andern mit sich selbst einen Ehevertrag abschließen, wenn er durch die Vollmacht ausdrücklich dazu ermächtigt ist. RG 79 282; IFG 3 188 (DLG München).

2. Fraulein Rlara Beisert in Berlin, Fennstr. 3, 25 Jahre alt.

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch Borlegung ihrer Geburtsurkunden festgestellt.

Sie erflärten:

Wir beabsichtigen, miteinander die She einzugehen. Wir schließen für diese She die Verwaltung und Auhnießung des Mannes an dem Vermögen der Frau aus¹). Wir beantragen dies in das Güterrechtsregister des hiesigen Amtsgerichts Berlin-Mitte einzutragen, in dessen Bezirt, der Erschienene zu 1., auch nach dem Cheschlusse meinen Wohnsit haben werde. Wir bitten, eine Aussertigung dieser Verhandlung der zusständigen Registerabteilung zu übermitteln und bemerken, daß wir dieser unsere Heiratsurkunde binnen 2 Wochen einreichen werden.

Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung geben wir auf 10000

RMart an.

Die Rosten übernehme ich, der Erschienene zu 1.

v. g. u. Rarl Rambow. Klara Beisert. Dr. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Der zuständige Registerrichter bezw. Rechtspfleger versügt nach dem Eingange der Ausserigung der vorstehenden Verhandlung eine Frist von 2 Wochen, da er die Eintragung nicht eher versügen darf, als die Heiratsurkunde eingereicht ist; vgl. oben § 136.

Nach Eingang ber Heiratsurkunde verfügt er:

1. Einzutragen in das Guterrechtsregister Geite 982.

Bez. ber Cheg.: Rambow, Karl, Schlossermeister in Berlin, und Klara geb. Beisert.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Die Verwaltung und Aufniehung des Mannes an dem Vermögen der Chefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 22. August 1927 ausgeschlossen (Bl... d. A.).

2. Nachricht an beide Chegatten.

3. Offentliche Bekanntmachung im Amtsblatte der Regierung in Potsdam.

4. Der Wert des Gegenstandes der Verhandlung wird auf 10000 AMark festgesetzt.

Berlin, 12. September 1927.

Br.

Überflüssig ist es, bei der Eintragung, wie dies häusig geschieht, noch hinzuzusehen, daß Gütertrennung vereinbart ist. Denn wenn das Berwaltungs- und Nuhniehungsrecht des Mannes ausgeschlossen ist, so solgt daraus nach § 1436 BGB ohne weiteres, daß Gütertrennung eintritt.

Es ist nicht zulässig, Veränderungen in das Güterrechtsregister aufzu-

³⁾ Häufig finden sich noch in solchen Verträgen Vermerke wie: "Wir erkennen an, daß zurzeit die in dem anliegenden Berzeichnis aufgeführten Gegenstände zum Vermögen der Braut gehören." Besondere Kosten entstehen durch solche Vermerke nicht. § 39 Abs. 1 KrGKG. Ein solches Anerkenntnis ist auch stempelfrei. RSfg. des JM vom 28. März 1903 I 2093 bei Weizsäder-Vorenz S. 242 Vem. 2. Das dem Vertrag etwa beiliegende Verzeichnis bilbet nach § 176 Abs. 2 FGG einen Teil des den Espebertrag enthaltenden Protokolls und ist daher mit vorzulesen und mit auszusertigen. Weizsäder-Vorenz S. 242 Vem. 5.

nehmen, durch die die gesetzlichen Vorschriften über die Gütertrennung (§§ 1426ff. BGB) abgeändert werden, da das Register, wie oben in § 136 hervorgehoben ist, keineswegs dazu bestimmt ist, alle güterrechtlichen Vershältnisse allgemein bekannt zu machen. Es kann also z. B. die Vertragsbestimmung, wonach die in Gütertrennung lebende Shefrau der Bestimmung des § 1427 Abs. 2 BGB zuwider zur Leistung eines Beitrags zur Bestreitung des ehelichen Auswandes nicht verpflichtet ist, nicht eingetragen werden.

Es finden sich auch häufig im Güterrechtsregister neben der Eintragung des Ausschlusses der Berwaltung und Nutznießung des Mannes Bermerke wie:

"Die Shefrau soll auch in der Berwendung ihrer Arbeitskraft vollständige Freiheit haben und von der Zustimmung ihres Shemannes hierbei unabhängig sein; insbesondere soll sie berechtigt sein, ohne Zustimmung des Shemannes Berträge aller Art zu schließen, durch die sie sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet."

Solche Vermerke sind unzulässig, da sie das Register mit Eintragungen belasten, deren Inhalt zum Teil ohne weiteres aus den Vorschriften über Gütertrennung solgt und zum Teil nicht eintragungsfähig ist; vgl. oben § 136.

Die Gütertrennung tritt in zahlreichen Källen nicht infolge Bertrages, sondern fraft Gesetzes ein1), so 3. B., wenn der Mann die Che mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht (§ 1364 BGB), wenn die Verwaltung und Nutniekung des Mannes auf die Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben (§ 1418 BGB) oder mit der Rechtskraft des Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes oder durch seine Todeserklärung beendet ist (§ 1419, 120 BGB), und endlich, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft auf die Klage eines Chegatten durch rechtsfräftiges Urteil aufgehoben ist. §§ 1470, 1468, 1469, 1542, 1545 BGB. In allen biefen Fallen muß die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister erfolgen, damit fie Dritten gegenüber wirksam werden kann. § 1431 Abs. 1 BGB. Das gleiche gilt im Kalle des § 1425 BGB von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutnießung des Mannes, jedoch natürlich nur dann, wenn die Aufhebung dieser Rechte des Mannes in das Register eingetragen war. § 1431 Abs. 2 BGB.

¹⁾ Es gibt im BGB zwei gesetliche Güterrechtssysteme: das der Verwaltung und Nuynießung des Mannes und das der Gütertrennung. Wird daher z. B. von Cheleuten die bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen und vereindart, es solle zwischen ihnen das "gesetliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesebuches" eintreten, so hat der Richter die Eintragung dieser Vereindarung abzulehmen, weil sich nicht mit Bestimmtheit ergibt, welches der beiden gesetlichen Gütersrechtssysteme gemeint ist. KGJ 27 A 80.

Die Eintragung in Spalte 2 würde bei Ausschließung der Rechte des Mannes durch Urteil 3. B. lauten:

Die Verwaltung und Augnießung des Mannes ist durch rechtsträftiges Urteil vom 6. März 1928 aufgehoben (Bl. . . . d. A.).

Wird die Berwaltung und Nutmießung durch Urteil wiederhergestellt, so lautet der Bermerk:

Die Verwaltung und Ausniesung des Mannes ist durch rechtsträftiges Urteil vom 10. November 1930 wiederhergestellt.

4. Neben der vollständigen Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mames kommen zahlreiche, verschiedenartige Anderungen des gesetlichen Güterstandes vor. Auch alle diese Anderungen können nur in Form eines Shevertrags dewirkt werden, der ebenfalls dei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden muß; vgl. näheres unter 3. Auch hier wieder ist die Sintragung in das zuständige Güterrechtsregister ersorderlich, wenn die Shegatten sich dem gutgläubigen Dritten gegenüber decken wollen. § 1435 Abs. 1 BGB. Dasselbe gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Shevertrag ausgehoben oder geändert wird. § 1435 Abs. 2 BGB.

Folgende Fälle sind hervorzuheben1):

a) Nach den §§ 1366, 1367 BGB gehören zum Vorbehaltsgute der Frau, woran nach § 1365 BGB dem Manne Verwaltung und Nuynießung nicht zusteht: die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckachen und Arbeitsgeräte und ferner alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbsständigen Betrieb eines Erwerdsgeschäfts erwirdt. Außerdem können nach § 1368 BGB einzelne sonstige zum Frauengute gehörigen Gegenstände für Vorbehaltsgut erklärt werden. Endlich gilt nach § 1369 BGB auch das als Vorbehaltsgut, was die Frau durch Erbsolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirdt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Versfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerd Vorbehaltsgut sein soll.

In allen diesen Fällen — auch wenn es sich um gesetsliches Vorbehaltsgut handelt — braucht der gutgläubige Dritte sich die Vorbehaltseigensichaft nur entgegenhalten zu lassen, wenn sie aus dem Güterrechtsregister ersichtlich ist. §§ 1371, 1431 Abs. 1 u. 1435 Abs. 1 BGB. Es kommen deshalb Anträge auf Eintragung der Vorbehaltseigenschaft gewisser Sachen sehr häufig vor. In der Regel wird es sich nur um Sachen handeln, die nicht schon kraft Gesetses dem Vorbehaltsgute der Frau zu-

¹⁾ Bgl. außerdem noch die §§ 1470, 1545, 1548, 1549, 1587 BGB.

gehören¹). Dem Antrage wird regelmäßig Aussertigung des Chevertrags ober in den Fällen des § 1369 BGB des Testaments, Erbvertrags ober der Schenkungsurkunde beigefügt sein.

Beispiele für folche Gintragungen:

Durch notariellen Chevertrag vom 22. September 1928 ist das der Frau gehörige, in Berlin Luisenstr. 73 belegene, im Grundbuche des Amtsgerichts Berlin-Mitte von der Luisenstadt Band III Bl. Ar. 577 verzeichnete Hausgrundstud zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt.

Ober:

Durch Testament der Witwe Amalie Funte geb. Gerber vom 14. Januar 1927 ist die Berwaltung und Augnießung des Mannes an demjenigen, was die Frau von der Erblasserin auf Grund des Testaments ererbt hat, ausgeschlossen.

Bierzu gehörten insbesondere:

1. das Guthaben bei der Firma Braun & Co. in Berlin, Schützenstr. 3; 2. der Anteil an dem in Breslau belegenen, im Grundbuche des Amtsgerichts in Breslau Bd. XII Bl. Ar. 583 verzeichneten Grundstüde.

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann nach § 13 Bek. vom 12. November 1898 zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden.

Ist das gesamte (gegenwärtige und zukünftige) Frauenvermögen für Vorbehaltsgut erklärt, so ist der Vertrag so auszulegen, daß Gütertrennung eintreten soll²). Es kommt dann also das unter 3. Gesagte zur Anwendung.

b) Die Eintragung in das Güterrechtsregister muß zur Abwendung von Nachteilen gegenüber gutgläubigen Dritten auch dann ersolgen, wenn durch Ehevertrag ein vertraglicher Güterstand, also allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft³) oder Fahr-nisgemeinschaft eingeführt wird. Denn in allen diesen Fällen treten Abweichungen von dem gesetzlichen Verwaltungs- und Nutzwießungsrechte des Mannes ein, so daß auch hier wieder § 1435 Abs. 1 BGB Platz greift. Sollen bei Einführung eines dieser vertraglichen Güterstände Vermögenstücke zum Vorbehaltsgut eines der Gatten⁴) erklärt werden, so muß diese

2) RORR u. Staubinger Anm. 1 zu § 1368; DLG 2 485 ff.

4) Nur bei der allgemeinen Gutergemeinschaft, nicht auch bei der Fahrnisund Errungenschaftsgemeinschaft gibt es auch Vorbehaltsgut des Mannes.

§§ 1440 Abj. 2, 1526 Abj. 2, 1555 BGB.

¹⁾ Denn bei dem gesetzlichen Borbehaltsgute der Frau wird der Dritte selten im guten Glauben sein, vielmehr meist wissen, daß es sich um vorbehaltenes Vermögen der Frau handelt.

³⁾ If in einem nach Eingehung der Che geschlossenen Shevertrage die Errungenschaftsgemeinschaft mit der Maßgabe vereinbart, daß sie vom Zeitpunkte der Eheschließung ab gelten soll, so kann die Eintragung mit dem Vermerke der Rückwirkung in das Güterrechtsregister nicht ersolgen. KGJ 29 A 267.

Borbehaltseigenschaft¹) bei der Eintragung besonders hervorgehoben werden, wenn sie gegenüber gutgläubigen Dritten wirksam sein soll. §§ 1441, 1526 Abs. 3. 1549 BGB.

Beifpiele für folche Gintragungen:

Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1927 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden (Bl.... b. A.). Dabei sind für Vorbehaltsgut²) der Frau erklärt:

a) die für sie im Grundbuche von Stettin Band III Bl. Ar. 53 Abt. III

Nr. 22 eingetragene Hypothet von 30000 RMart;

b) 8000 AMark Schulbverschreibungen ber $3^{1}/_{2}$ - vormals Aprozentigen konsolidierten Preußischen Staatsanleihe, eingetragen im Staatsschulbbuche Konto I C 1718.

Ober:

Durch gerichtlichen Chevertrag vom 22. Oktober 1927 ist die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart und die im Vertrage (Bl. 3 d. A.) verzeichnete Fahrnis zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt.

c) Wie vorher bemerkt, muß zur Abwendung von Nachteilen gegensüber gutgläubigen Dritten eine Eintragung in das Güterrechtsregister auch dann erfolgen, wenn eine in dem Register eingetragene Regeslung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Chevertrag aufsgehoben oder geändert wird. § 1435 Abs. 2 BGB. Dies gilt selbst dann, wenn das gesepliche Güterrecht wieder eingeführt werden soll, wenn also z. B. an Stelle der eingetragenen Gütergemeinschaft das gesepliche Verwaltungs und Nutznießungsrecht Plat greisen soll.

Beifpiel für eine folche Gintragung:

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1928 ist die allgemeine Sütergemeinschaft aufgehoben und an ihrer Stelle der gesehliche Süterstand der Verwaltung und Nugniehung vereinbart (Bl... d. A.). Als Vorbehaltsgut der Frau sind die ausschliehlich zu ihrem Gebrauche bestimmten Sachen erklärt.

d) Die vorstehenden Vorschriften gelten nur für die Ehen, die nach dem 1. Januar 1900 geschlossen sind. Für die früher geschlossenen Shen bleiben nach Art. 200 EGBGB die bisherigen Geset maßegebend. In Preußen sind aber für die vor dem 1. Januar 1900 ge-

¹⁾ Die zum Vorbehalte bestimmten Sachen können auch lediglich nach Gruppen, namentlich nach dem Erwerbsgrund, bestimmt werden. Auch zukünstiges Vermögen kann zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Es können daher auch alle künftigen Schenkungen aus dem Vorbehaltsgute sür vorbehaltenes Vermögen erklärt werden. Dagegen ist eine Vestimmung, daß dasjenige, was ein Spegatte dem andern aus dem Gesamtgut in Zukunst schenkeitsbut sein soll, rechtsunwirfiam. NGJ 30 A 156. Über die Zulässigkeit der Erklärung eines Inbegriffs von Gegenständen als Vorbehaltsgut vgl. Staudinger Anm. 1 zu § 1368 u. RG in JW 1916 834.

²⁾ Auch hier kann bei der Eintragung von Vorbehaltsgut zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörigen Sachen auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden. § 13 Bek. vom 12. November 1898.

schlossene Shen gemäß Art. 45–64 AGBGB die Vorschriften des BGB mit gewissen Maßgaben in Kraft getreten. Die Sinführung des neuen Rechts nötigt die Shegatten nicht ohne weiteres zur Sintragung ihres Güterstandes in das Register. Art. 59 § 9 Abs. 1 AGBGB. Sine solche Sintragung ist für diese Shen, um volle Wirkung gegen gutgläubige Dritte zu erzielen, nur vorgeschrieben¹):

aa) bei einer späteren Anderung des Güterstandes. Art. 59 § 9 Abs. 2 UG BGB:

bb) bei einem nach dem 1. Januar 1900 erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau, und bei einem nach jener Zeit erklärten Widerruse der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. S. näheres unten unter Nr. 5;

cc) im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Mannes nach dem 1. Januar 1900 bei jeder Abweichung von dem gesetzlichen Güterrechte des BGB.

Der Fall zu ce) bedarf näherer Erörterung. Wird nämlich in einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen She der Wohnsitz des Mannes nach dem 1. Januar 1900 verlegt, so müssen die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse zur Vermeidung von Nachteilen gegenüber autaläubigen Dritten in das zuständige Güterrechtsregister eintragen lassen, vorausgesett, daß ihr Güterstand von dem gesetlichen Güterstande des BGB (Verwaltungs- und Nutnießungsrecht des Mannes) abweicht (KGF 24 A 78). Dies gilt auch dann, wenn die Gatten bisher nach einem ge= setlichen Güterstande gelebt haben. Art. 63 AGBGB. Berlegt also z. B. ein Chepaar, das im Kahre 1896 geheiratet und in Vosen nach dem dort damals geltenden gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft gelebt hat, seinen Wohnsit im Jahre 1930 nach Berlin, so muß es, falls es sich nicht dem gesetzlichen Güterstande des Verwaltungs und Nutwiehungsrechtes des Chemannes unterwerfen will, in das Güterrechtsregister des zuständigen Berliner Amtsgerichts eintragen lassen, daß für die Che die allgemeine Gütergemeinschaft gilt (KGJ 24 A 78).

Die Eintragung in Spalte 2 wird dann etwa lauten:

Es gilt für die She der Guterstand der allgemeinen Gutergemeinschaft nach Maggabe der Vorschriften des Art. 47 AGBGB'2).

e) Über ausländische Shegatten oder Shegatten, die nach Eingehung der She die Reichsangehörigkeit erwerben und ihren Wohnsit im Inlande haben, vgl. Art. 16 EGBGB.

1) Beigfäder-Loreng S. 234 Bem. 2.

²⁾ Rach Art. 47 § 1 AGBGB treten für Shen mit dem gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrecht an die Stelle der bisherigen Gesetz die Vorschriften des BGB über die allgemeine Gütergemeinschaft; es bleiben jedoch gewisse in den §§ 2—4 Art. 47 a. a. D. näher bezeichnete Borschriften des ALR in Kraft.

5. Hat der Mann gemäß § 1405 Abs. 1 BGB seiner Frau die Einewilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerdsgeschäfts gegeben, oder betreibt die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerdsgeschäft (§ 1405 Abs. 2 BGB), so ist gutgläubigen Dritten gegenüber ein Einspruch des Mannes und der Widerruf der Einswilligung nur wirkam, wenn der Einspruch oder der Widerruf in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. § 1405 Abs. 3 BGB; §§ 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 BGB; Art. 16 Sap 2 und Art. 36 Ar. I EGBGB.

Die Eintragung erfolgt auf den einseitigen Antrag des Mannes. § 1561 Abs. 1 BGB.

Wegen der Form des Antrages gilt das unter 1. Gefagte.

Die Eintragung in Sp. 2 lautet z. B.:

Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. . . . b. A.).

Fünfter Abschnitt.

Das Musterregister.

§ 138. Bweck des Mufterregifters.

- 1. Das Musterregister dient dem Urheber eines Musters oder Modells und dessen Erben zum Schutze gegen Nachbildung. Der Urheber genießt nach § 7 KG vom 11. Januar 1876 (KGBI S. 11) den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er das Muster wer Wodell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters oder Wodells bei dem Registergerichte niedergelegt hat. Hat er die Anmeldung und Niederlegung bewirkt, so gilt er nach § 13 KG vom 11. Januar 1876 bis zum Gegenbeweis als Urheber. Ein Zwang zur Anmeldung besteht natürlich nicht. Der Registerrichter kann nicht etwa durch Ordnungsstrassen den Urheber zur Anmeldung veranlassen.
- 2. Für das Musterregister kommen nur Geschmacksmuster, d. h. Borbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen in Betracht, sofern sie zur Befriedigung des Geschmacks, des Formensinns, des ästhetischen Gesühls bestimmt und geeignet sind (KGJ 32 B 3; KG 40 101; 45 59; 49 176; 65 123). Das Modell ist nur eine Unterart des Musters; es bezeichnet dassenige Muster, welches nicht auf den Industrieerzeugnissen angebracht wird, sondern in der Gestalt der Ware selbst verkörpert werden soll, also das plastische Muster (KG in JWBI 1919 S. 282). Als für das Musterregister nicht in Frage kommend scheiden aus und untersiehen dem Patentschutze die bloßen Gebrauchs- oder Nüplichkeitsmuster, d. h. solche, die nicht durch ihre Form an sich, sondern nur durch ihren

praktischen Nutseffekt neu sind (RDHG 24 109: RG 4 109). Das Gehrauchsmuster entspricht also dem Nütlichkeitsgedanken, das Geschmacksmuster dem des Gefälligen; beide schließen einander bei einem und demselben Gegenstande aber keineswegs notwendigerweise aus (RG 107 102).

3. Die Muster und Modelle, die zur Eintragung in das Musterregister angemeldet werden sollen, muffen neue und eigentumliche Erzeuanisse sein. § 1 Abs. 2 Ges. Doch hat der Registerrichter das Vorliegen dieser Boraussekung nicht zu prüfen.

4. Der Schutz gegen Nachbildung bezieht sich auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel, ob sie im Inland oder Auslande verbreitet werden. § 16 Abs. 2 Ges.

5. Eine Ausbehnung hat das Musterregister erfahren durch das Reichsgeset betr. ben Schut bon Erfindungen. Muftern und Waren-Beichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141). Der Schutz dieses Gesetzes besteht in der Sicherung des Ausstellers und seiner Rechtsnachfolger gegen die Gefahr, daß die Schaustellung selbst oder die ihr folgende Veröffentlichung oder Wiedergabe oder Benutung der Muster usw. dem Erwerbe des gesetlichen Schutrechts durch Eintragung usw. demnächst hinderlich ist1). Um sich diesen Schut zu sichern, muß der Aussteller das Muster innerhalb sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung zum zuständigen Musterregister anmelden. Diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf Ausstellungen, die vom Reichskanzler im Reichsgesethlatt als unter das eingangs erwähnte Geset fallend bezeichnet sind.

§ 139. Einrichtung des Mufterregifters2).

Das Musterregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 beigefügten Formulare geführt. Es enthält neun Spalten. Es sind einzutragen in:

- Sp. 1. die laufende Nummer der Eintragung;
- Name und Firma des Anmeldenden: Sp. 2.
- Tag und Stunde der Anmelduna: Sp. 3.
- Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: Sp. 4.
- Angabe, ob das Muster für Klächenerzeugnisse oder für plastische Sp. 5. Erzeugnisse bestimmt ist:
- Schutfrist; Sp. 6.
- Sp. 7. Verlängerung der Schutfrist;
- Aften über das Musterregister; Sp. 8.
- Sp. 9. Bemerkungen.

Über das zu dem Register anzulegende Verzeichnis und die Registerakten val. oben § 30.

¹⁾ Bgl. Damme, D. Jur. 3tg. 1904 S. 384. 2) Bgl. auch oben den allgemeinen Teil.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, das einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Paket mit Mustern usw. bei der Einstragung der Schupfrist eine besondere Nummer. Bek. vom 23. Dezember 1886 (INBI 1891 S. 121).

Die Eingaben und Verhandlungen, in denen ein Antrag auf Einstragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Tag und der Stunde des Eingangs versehen werden. §§ 2, 3 Bek. vom 29. Februar 1876 (INBI S. 194).

Wegen der Form der Anmeldungen, des Rechtes der Einsichtnahme in das Register usw. vgl. oben §§ 10, 32.

§ 140. Die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Mufters oder Modells.

1. Der Urheber hat die Anmelbung und Niederlegung des Musters oder Modells bei dem Registergerichte seiner Hauptniederlassung, und salls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei dem Registergerichte seines Wohnortes zu bewirken. § 9 Abs. 2 Ges. Urheber, die im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem "Handelsgericht" in Leipzig bewirken. § 9 Abs. 3 Ges.

Die Anmelbung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gesertigtes Erzeugnis verbreitet wird. § 7 Abs. 2 Ges. vom 11. Januar 1876. Zur Vermeidung nichtiger Eintragungen ist daher der Anmeldende hierüber zu befragen¹).

Bei der Anmeldung ist mindestens ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters oder Modells bei dem Registergerichte niederzulegen. § 7 Ges. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürsen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. § 9 Abs. 4 Ges.2). Geht bei dem Gericht ein Paket ein, das mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder das — nach der Ausschrift oder dem Anschreiben — mehr als 50 Muster oder Modelle enthält, so ist es zurückzusenden und die Sintragung abzulehnen. Auf den Paketen muß äußerlich angegeben sein, wiediel Muster oder Modelle sie enthalten. Außerdem müssen mit Gem Muster oder an jedem Pakete mit Mustern die Fabriks oder die Geschäftsnummern³), unter denen die Muster in die Geschäftsdücher des Urhebers oder seines Rechtsnachsolgers eingetragen sind, angegeben sein. § 7 Bek. vom 29. Februar 1876.

¹⁾ Beigfäder-Loreng S. 269 Bem. 10.

²⁾ Wegen ber Kostenberechnung, besonders bei Riederlegung von Baketen f. oben § 29.

³⁾ Unter Fabrik- ober Geschäftsnummern sind nur Zahlen, nicht andere Bezeichnungen z. B. Phantasienamen zu verstehen (KGF 46 A 160).

Bei der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Muster oder Modell, bessen Eintragung gewünscht wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist, da das Muster oder Modell nur nach Maßgabe der Anmeldung geschützt wird. Der Anmeldende, der eine solche Angabe unterlassen hat, ist zur Nachholung mit dem Bemerken aufzusordern, daß die Eintragung vor Abgabe der Erksärung nicht ersolgen könne. Wird die sehlende Angabe nicht nachgeholt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen. Die Anmeldung eines und desselben Musters oder Modells für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig. § 6 Bek. vom 29. Februar 1876.

- 2. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüsung der Berechtigung des Antrasstellers oder der Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen statssinde. § 10 Ges. Das Registergericht hat daher nur die formellen Ersordernisse der Ansmeldung zu prüsen, also insbesondere sestzustellen, ob das Gesuch sormsgerecht und dei dem zuständigen Gericht angebracht ist. Dagegen hat es nicht etwa die materiellen Boraussehungen der Anmeldung zu untersuchen. Es ist also nicht seine Aufgabe, zu ermitteln, ob die angemeldeten Muster oder Modelle neue und eigentümliche Erzeugnisse sind. Vielmehr muß es den Beteiligten überlassen duszutragen (KGJ 25 A 266; vgl. KGJ 446; 1241). Ebensowenig hat der Richter zu prüsen, ob der Anmeldende auch wirklich der Urheber ist; vielmehr gilt ohne weiteres nach § 13 Ges. der Anmeldende bis zum Gegenbeweise als Urheber.
- 3. Die Eintragung des Musters oder Modells erfolgt in den Spalten 1 bis 6 des Registers.
- 4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster und Modelle sind nach der Eintragung in einem besondern, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreisen zu versehen, auf dem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten anzugeben ist. § 4 Bek. vom 29. Februar 1876.
- 5. Der Schutz gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein dis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt. Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Abs. 3 Ges. destimmten Gedühr eine Ausdehnung der Schutzstift dis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen (RG 46 93). Dieses Recht kann er außer dei der Anmeldung auch dei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzstift ausüben. § 8 Ges. Die Verlängerung der Schutzstift wird in Spalte 7 eingetragen. War ursprünglich eine kürzere als die dreijährige Frist begehrt, so kann sich eine gewünschte Verlängerung zunächst nur dis zum Ablause des dreiten Jahres erstrecken.

^{1) § 12} MSchG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1922 (AGBl II S. 774) und der Bdg vom 21. Dezember 1923 (AGBl II S. 494).

- 6. Über die Bekanntmachungen der Eintragung und Verlängerung der Schuhfrist im Deutschen Reichsanzeiger voll. oben § 26. Die Bekanntmachungen erfolgen monatlich. Der Registerrichter hat am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichnis der von ihm im Lause des verslossenen Monats bewirkten Eintragungen an die Geschäftsstelle des Deutschen Reichsanzeigers einzusenden. Eine Bekanntmachung in anderen Blättern ersfolgt nicht. § 10 Abs. 1 Bek. vom 29. Februar 1876. Ein Muster für die Bekanntmachung enthält § 10 Abs. 3 Bek. vom 29. Februar 1876.
- 7. Die durch die Eintragung entstehenden Kosten werden, wenn eine Schutzfrist von nicht mehr als drei Jahren verlangt wird, regelmäßig erst nach der Eintragung ersordert. Die Eintragung der Verlängerung der Schutzfrist über drei Jahre hinaus kann aber von der Zahlung der Gebühr des § 12 Abs. 3 Ges. abhängig gemacht werden. RVsg d. JM. vom 21. Februar 1900, I 976. § 16 Nr. 8 der Kassendung ist zu beachten.

Beifpiel:

Eingegangen am 23. März 1927, vormittags 11 Uhr 20 Minuten. Reinhardt.

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschien por dem Unterzeichneten:

der Fabrikant August Schmidt in Berlin, Fehrbelliner Str. 33.

Er wurde der Person nach durch den persönlich bekannten Rechtsanwalt und Notar Paul Jeimbach von hier anerkannt, wie dieser durch seine Unterschrift bezeugt.

Paul Heimbach.

Der Erschienene erflärte:

Ich betreibe im hiesigen Gerichtsbezirk, und zwar Kommandantenstr. 97, unter der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte in Abt. A Nr. 25736 eingetragenen Firma August Schmidt eine Fahnenhandlung. Ich melde als Urheber 10 Muster für Flächenerzeugnisse an, und zwar für Fahnen, die im Insand angesertigt werden sollen.

Die Schukfrift foll 3 Rabre betragen.

Ich lege 10 Exemplare biefer Muster in einem zweimal mit meinem Geschäftssiegelabdrude verschlossenen Patet, auf dem die Zahl der darin enthaltenen Muster angegeben ist, bei dem Gerichte nieder.

Die Bahl der in dem Batet enthaltenen Mufter beträgt 10.

Un jedem Muster und an dem Patete sind die Fabriknummern angegeben, unter denen die Muster in meinen Geschäftsbüchern eingetragen sind.

Ich versichere, daß ein nach den Mustern gesertigtes Erzeugnis noch nicht verbreitet ist.

Ach beantrage:

die Eintragung der Muster in das Musterregister.

v. g. u. August Schmidt. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Nachbem ber Registerführer den Eingangsvermerk auf das Protokoll gesetzt hat, verfügt der Richter bzw. Rechtspfleger folgendes:

1. Einzutragen in das Musterregister:

Sp. 1. 587.

Sp. 2. Kabritant August Schmidt, in Firma August Schmidt, in Berlin.

Sp. 3. 23. März 1927, vormittags 11 Uhr 20 Minuten. Sp. 4. 1 Patet mit 10 Mustern für Fahnen. Bersiegelt. Fabriknummern 6522 bis 6531.

Sp. 5. Flächenerzeugnisse.

Sp. 6. 3 Jahre. Sp. 8. MR 587.

2. In die am 31. März 1927 an die Geschäftsstelle des Deutschen Reichsanzeigers abgehende Befanntmachungsliste ift folgendes aufzunebmen:

Bekanntmaduna.

In unser Musterregister ist unter Nr. 587 bei der Firma August Schmidt.

Rabnenfabrit in Berlin, eingetragen:

1 verfiegeltes Patet mit 10 Mustern für Fahnen; Flächenmuster; Fabritnummern 6522 bis 6531; Schutfrift 3 Jahre. Angemeldet am 23. März 1927, pormittags 11 Uhr 20 Minuten.

Berlin ben ...

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der Eintragung an Schmidt.

4. Die niedergelegten Muster sind aufzubewahren und mit einem das Blatt des Musterregisters und der Atten enthaltenden Bapierstreifen zu perfeben.

5. Umtliche Eröffnung am 24. März 1930. Entsprechender Bermerk in das Verzeichnis der versiegelt niedergelegten Mufter einzutragen1). Berlin, 24. Mara 1927.

Wird eine Verlängerung der Schutfrist beantragt2), 3. B. auf weitere fünf Jahre, so lautet der in Spalte 7 einzutragende Vermerk:

Die Verlängerung der Schukfrist ift am 21. Mara 1930 porm. 10 Ubr auf weitere fünf Rabre angemelbet.

Auch nach Eintragung der Verlängerung erfolgt die öffentliche Befanntmachung im Reichsanzeiger am Monatsschlusse; daneben ist natürlich auch wieder der Antragsteller von der Eintragung zu benachrichtigen. § 9 Bek. vom 29. Februar 1876.

§ 141. Eröffnung, Vernichtung und Lofdnung der Mufter oder Modelle.

1. Die versiegelt niedergelegten Muster und Modelle werden drei Jahre nach der Anmeldung oder, wenn die Schubfrist eine kurzere ift, nach Ablauf der Frist von Amts wegen geöffnet und können dann von jedermann eingesehen werden. § 9 Abs. 5 Ges. u. § 11 Bek. vom 29. Kebruar 1876.

2) Der Antrag auf Verlängerung der Schutfrist bedurfte auch schon bor dem Inkrafttreten der Bdg v. 7. Februar 1923 (vgl. oben § 10) nicht der Beglaubigung

(\Psi \S 42 A 173).

¹⁾ Bei einer offenen Niederlegung ist nur eine Wiedervorlegung nach dem Ablaufe der Schutfrift zu verfügen, und zwar behufs der Anordnung der weiteren vierjährigen Bermahrung. Beigfäcker-Lorenz S. 270 Bem. 5; wegen bes Verzeichnisses f. unten § 141.

Bur Erzielung der rechtzeitigen Eröffnung ist über die versiegelt niedergelegten Muster und Modelle ein besonderes Berzeichnis zu führen, in dem der Tag der vorzunehmenden Eröffnung!) vermerkt wird.

Das versiegelte Paket kann von dem Registergericht auch in Streitsfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, geöffnet werden. Die Öffnung erfolgt auf Antrag des Urhebers oder auf Ersuchen eines Gerichts. § 11 Ges.

Ferner kann der Urheber, da er die Wahl hat, ob das Muster oder Modell offen oder versiegelt niedergelegt sein soll, jederzeit unter Verzicht auf die Geheimhaltung die Eröffnung eines versiegelt niedergelegten Musters oder Modells verlangen²).

Über die erfolgte Öffnung ist eine bei den Alten verbleibende kurze Verhandlung aufzunehmen. § 11 Bek. vom 29. Kebruar 1876.

Beifpiel:

Berlin, ben 24. Märg 1930.

Heute wurde das zu Ar. 587 des Musterregisters laut Anmeldung vom 23. März 1927 von dem Fabritanten August Schmidt, in Firma August Schmidt hier, versiegelt niedergelegte Paket, dessen Siegelverschluß unversehrt war, nach Ablauf der Schutzfrist von drei Jahren von Amts wegen geöffnet. Es wurden darin die in der Ausschrift bezeichneten Fahnenmuster vorackunden.

Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgericht.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Musterregister zu Nr. 587.

Sp. 9. Das Patet ist nach bem Ablaufe der Schutzrist von Amts wegen geöffnet worden.

Berlin, den ... Mara 19303).

2. In Spalte 4 ift das Wort "versiegelt" rot zu unterstreichen. 3. Die entsiegelten Muster sind wieder in Verwahrung zu nehmen.

4. In dem Berzeichnisse der versiegelt niedergelegten Muster und in dem alphabetischen Berzeichnisse zu treichen.

bem alphabetischen Bergeichnisse zu ftreichen.
5. Am 24. Marg 1934, d. h. 4 gabre nach Ablauf der Schutfrift, wieder

porzulegen (wegen Rudgabe ber Mufter).

Berlin, 24. Marz 1930.

Br.

2. Die niedergelegten Muster und Modelle sowie deren Abbilbungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber oder sein Rechtsnachfolger aufzu-

¹⁾ Rach der Eröffnung muß das Muster oder Modell in diesem Berzeichnisse gestrichen werden. Auch in dem alphabetischen Berzeichnisse (s. oben § 30) ist das Muster oder Modell im Falle der Eröffnung wegen Ablaufs der Schutzfrist zu streichen. Beizsäder-Lorenz S. 272 Bem. 5.

²⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 272 Bem. 1.
3) Das Erlöschen bes Musterrechts wird in das Register nicht eingetragen; ebensowenig wird das Erlöschen oder die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Vakete bekannt gemacht. Weizsäcker-Lorenz S. 272 Anm. 2.

fordern¹), die Muster oder Modelle binnen vier Wochen wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über sie anderweitig versügt werden würde. Nimmt der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die Muster usw. innerhalb der Frist nicht in Empfang, so werden sie verkauft oder, wenn sie keinen Wert haben, vernichtet. § 12 Bek. vom 29. Februar 1876. MR vom 26. Juni 1886. I 2298.

Die Rückgabe kann durch den Richter oder den Registerführer erfolgen.

Beifpiel:

Berlin, ben 3. April 1934.

Es erschien der Fabrikant Karl Reinke in Berlin, Lothringerstr. 53. Seine Personlichkeit wurde durch Vorlegung eines polizeilichen Anmelbescheins ausgewiesen.

Dem Erschienenen wurde das zu Nr. 1267 des Musterregisters niedergelegte Muster zuruckgegeben; er bescheinigte den Empfang durch Namensunterschrift.

Rarl Reinte. Reinhardt, Justizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird vom Richter bzw. Rechtspfleger die Weglegung der Blattsammlung verfügt.

3. Eine Löschung der Muster kann auch, abgesehen vom Ablaufe der Schutzfrist, eintreten, z. B. wenn der Urheber auf einen weiteren Schutzverzichtet2) oder wenn ein auf Löschung gerichtetes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird.

Die Eintragungen, die in diesen Fällen in Spalte 9 (Bemerkungen) zu bewirken sein werden, lauten z. B.:

Die Eintragung wird gelöscht, weil am 22. Ottober 1929 nachmittags 3 Uhr angezeigt ist, daß für das Muster tein Schutz mehr beansprucht wird. Ober:

Das Muster ist auf Grund des rechtsträftigen Urteils des Landgerichts I in Berlin, 10. Kammer für Handelssachen, vom 12. April 1927 gelöscht.

Sechster Abschnitt.

Das Schiffsregister.

§ 142. Allgemeines.

- 1. Das Schiffsregister zerfällt in zwei Teile:
- a) das Seeschiffsregister,
- b) das Binnenschiffsregister.
- 2. In das Seeschiffsregister werden die zum Erwerbe durch die See-

1) Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn sie als unbestellbar zurücksommt. § 12 Bek.

²⁾ Daß ein solcher Verzicht zulässig ist, erkennt an KG in RJA 6 122. Auch teilweise kann auf den Schutz berzichtet werden. Es sind dann auch die gezahlten Gebühren teilweise zurüczugahlen. RJA 6 122.

fahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lotsen=. Hochseefischereis. Bergungs und Schleppfahrzeuge eingetragen. §§ 1. 4 des Reichsaesetes. betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBI S. 319). Die Eintragung dieser Schiffe in das Seeschiffsregister ist von großer Bedeutung, da das Recht zur Führung ber Reichsflagge¹) erst ausgeübt werden darf, wenn das betreffende Schiff in das Register eingetragen und über die Eintragung das sog. Schiffszerti= fikat ausgestellt ist. §§ 10, 11 a. a. D. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Fahrzeuge (Schulschiffe), sowie auf solche Seefahrzeuge, die für Rechnung auswärtiger Staaten oder deren Angehöriger im Inland erbaut find. Wenn also solche Fahrzeuge vom Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch machen wollen, so unterliegen sie ebenfalls dem Eintragungszwange. § 26 Abs. 1 a. a. D.2). Dagegen sind Schiffe von nicht mehr als 50 Rubikmeter Brutto-Raumaehalt auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffszertifikats befugt, das Recht zur Kührung der Reichsflagge auszuüben. § 16 a. a. D.

3. In das Binnenschiffsregister werden eingetragen Dampsschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20000 Kilogramm, sosern diese Schiffe zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern destimmt und verwendet werden. §§ 1, 119 BSchG; vgl. auch KG 102 45. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Für Preußen ist durch Bdg vom 31. Oktober 1910 (GS 312) angeordnet, daß auf Antrag des Schiffseigners Dampsschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 5000 bis 1500 kg beträgt, in das Schiffsregister einzutragen sind.

4. Während das Seeschiffsregister einen doppelten Zweck versolgt, nämlich einmal die Feststellung der Boraussehungen zur Führung der Reichsslagge und zum andern die Gewährung eines zuverlässigen und allgemein zugänglichen Mittels zur Auskunft über die tatsächlichen und rechtslichen Verhältnisse der einzelnen Schisse, versolgt das Binnenschiffsregister nur den letztgedachten Zweck (Begründung S. 127; FFG 1 269).

5. Die Eintragung eines Schiffes in das Seeschiffsregister kann vom Registerrichter nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden; doch liegt auch für diese Schiffe ein mittelbarer Zwang zur Registrierung vor, da sie ohne Eintragung die Reichsslagge nicht führen dürfen. Ist aber ein Schiff in das Seeschiffsregister einmal eingetragen und treten Verände-

¹⁾ Bbg über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (AGBI S. 483) und 5. Mai 1926 (AGBI S. 217).

²⁾ Der § 26 beruht in seiner jestigen Fassung auf dem AG vom 29. Mai 1901 (NGBI S. 184).

rungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ein, oder ergibt sich die Notwendigkeit der Löschung des Schiffes im Register, oder wird der Heimatshafen aus dem Registerbezirke verlegt, so werden die zur Eintragung erforderlichen Anmeldungen zwar nicht durch den Registerrichter, wohl aber durch ben Strafrichter erzwungen. Wer nämlich die ihm obliegende Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung jener Tatsachen und Rechtsverhältnisse nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe von 3 bis 10000 MMark oder mit Haft bestraft. Wer demaemäß verurteilt ist, und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils genügt, wird mit Gelbstrafe von 3 bis 10000 RMark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Fall einer weiteren Verurteilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird. § 20 Flagg. Art. XIV der Bog vom 6. Kebruar 1924 (RGBl I 44) in Berb. mit § 2 Abs. 1 der II. Durchfy zum Münzgeset vom 12. Dezember 1924 (RGBI I 775). Daneben ist die Ordnungsstrafgewalt des Registerrichters vorgesehen. Das Registergericht kann nämlich zwar die Anmeldungen selbst nicht erzwingen, wohl aber die Beteiligten zur Einreichung der erforberlichen Urkunden (Schiffszertifikat, Auszug aus dem Schiffszertifikate) durch Ordnungsstrafen anhalten. § 15 Abs. 2 Flagg. Auf das Verfahren finden die §§ 132ff. FGG entsprechende Unwendung; vgl. oben § 14.

6. Die Eintragungen in das Binnenschiffsregister werden nicht vom Strafrichter, sondern nur vom Registerrichter im Ordnungsstrasversahren erzwungen; auch hier kommen die §§ 132ff. FGG zur Anwendung; vgl. oben § 14. Zu beachten ist, daß beim Binnenschiffsregister im Gegensaße zum Seeschiffsregister auch die erste Eintragung des Schiffes durch Ordnungsstrasen erzwungen werden kann. § 127 BSchG.

7. Die Verpflichtung zur Anmelbung liegt beim Seeschiffsregister dem Reeder oder in gewissen Fällen dessen Vertreter, bei einer Reederei dem Mitreeder oder dem Korrespondentreeder, bei juristischen Versonen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, die keine persönlich haftenden Gesellschafter, haben, den gesetlichen Vertretern, im Fall eines Eigentumswechsels auch dem neuen Erwerder des Schiffes oder der Schiffspart ob. § 14 Abs. 2 Flagg. Bei dem Vinnenschiffsregister liegt diese Anmeldepslicht ob dem Eigentümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen, dei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Uktienkommanditgesellschaft den persönlich haftenden Gesellschaftern, dei einer juristischen Person, einer Attiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft den gesehlichen Vertretern. § 123 Abs. 1 u. 2 VechG¹).

¹⁾ Die Anmelbungen können natürlich auch burch Bevollmächtigte ber Berpflichteten erfolgen; vgl. § 13 FGG.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen; dies gilt für beide Arten des Schiffsregisters. § 14 Abs. 4 Flaggo: § 123 Abs. 3 BSch.

- 8. Während für das Binnenschiffsregister keine Frist zur Bewirkung der Anmeldung bestimmt ist, diese also unverzüglich zu erfolgen hat, schreibt § 14 Abs. 3 FlaggG. für das Seeschiffsregister vor, daß die Anzeige von dem Verpslichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken ist, an dem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat.
- 9. Über die örtliche Zuständigkeit der Seeschiffsregistergerichte voll. oben § 4.

§ 143. Die Einrichtung des Seeschiffsregisters.

Das Seeschiffsregister ist nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1899 (JWVI. S. 753) beigegebenen Formular eingerichtet. Es besteht aus 12 Spalten.

In Spalte 1 ist der Name des Schiffes und das Unterscheidungssignal') einzutragen. Dort ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen ardern Namer, so ist auch dieser Name in Spalte 1 zu vermerken. — Die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben sind unmittelbar unter dem Wort "Unterscheidungssignal" einzutragen.

Beifpiel:

Deutschland.

H. J. L. M.

In Spalte 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben.

Beifpiel:

Eisernes Schraubenschiff, als Schoner getakelt.

Erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 2 zu vermerken.

In Spalte 3 sind die Ergebnisse der amtlichen Vermessung auf Grund des Schiffsmeßbriefs nach Maßgabe des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes (IWBI. S. 741) einzutragen. Das Datum des Meßbriefs und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, sind anzugeben.

¹⁾ Bgl. die Alg Bfg vom 21. Oktober 1901 (JMBI S. 255), betreffend die Unterscheidungssignale usw.

Beifpiel für eine Gintragung:

Die hauptmaße sind laut Megbriefs des Reichstommissariats für Schiffsvermessung vom 22. Oktober 1926: Länge = 84,39 m; Breite 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums = 12,20 m. Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungs) nach

dem pollständigen Verfahren erfolgt und beträgt:

a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes: 5276,3 Kubikmeter und 1862,53 Registertons:

b) der Nettoraumgehalt des Schiffes: 3338,5 Rubitmeter und 1178,49

Registertons.

Bu b) In Worten: dreitaufend dreibundert acht und dreikig, fünf Behntel Rubitmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist das Wort "amtlichen" in der Spaltenüberschrift zu streichen. Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist auf ihr in Spalte 10 einzutragendes Ergebnis durch einen Bermerk in Spalte 3 hinzuweisen. Gin entsprechender Vermerk ift in Spalte 3 aufzunehmen, wenn eine wiederholte amtliche Vermessung zu einem von der früheren amtlichen Vermessung abweichenden Ergebnisse geführt hat.

In Spalte 4 find Zeit und Ort ber Erbauung, baneben auch die

Werft, auf der das Schiff erbaut ist. anzugeben.

Beifpiel:

1926 auf der Werft der Attiengesellschaft Bultan in Bredow bei Stettin.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit ber Bemerkung, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt sei.

In Spalte 5 ist der Hafen einzutragen, von dem aus, als dem Hei-

matshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Beifpiel:

Stralsund.

Erhält das Schiff später einen andern im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimatshafen, so ist auch dieser in Spalte 5 einzutragen. Die frühere Eintragung wird dann rot unterstrichen.

Beifpiel:

Wird der Heimatshafen von Strallund nach Saknih verlegt, so wird in Spalte 5 Stralfund rot unterstrichen und daneben vermerkt:

Gaknik.

Außerdem muß die Verlegung in Spalte 10 eingetragen werden; s. unten. Liegt der neue Heimatshafen in einem andern Registerbezirke, wird

¹⁾ Die Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBI S. 153, 161) ist geändert durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1899 (AGBI S. 310), 12. April 1908 (RGBI S. 149) und 11. Dezember 1913 (RGBI S. 780).

also z. B. das Schiff von Saßnih nach Stettin verlegt, so ist bei der neuen — von Umts wegen zu bewirkenden — Eintragung auch der frühere Heismatshafen in Spalte 5 zu vermerken.

In die Spalte 6 wird der Korrespondentreeder nach Vornamen, Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnort angegeben.

Beifpiel:

Friedrich Rrause, Raufmann, Stralsund.

Ist kein Korrespondentreeder vorhanden, so ist der obere Teil der Spalte durch einen wagerechten Strich auszufüllen. Wird später ein Korresponsbentreeder bestellt, so ist er in dem untern Teile der Spalte einzutragen. Tritt ein Wechsel in der Person des Korrespondentreeders ein oder ersahren die zur Bezeichnung des Korrespondentreeders eingetragenen Angaben eine Veränderung, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 6 auszunehmen. In diesen Fällen muß aber, was oft übersehen wird, stets die Versänderung auch in Spalte 10 vermerkt werden.

Die Spalte 7 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Einstragung des Schiffes bestimmt.

Beifpiel:

20. Ottober 1927.

2 S S R 130

War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 7 auch die frühere Eintragung zu vermerken.

Die Spalte 8 enthält die Eigentumsverhältnisse, und zwar so, wie sie zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhanden sind. Sie zerfällt in vier Unterspalten a dis d.

- a) enthält die laufende Nummer;
- b) enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Reeder sowie die Unterschriften des Richters¹) und des Registersührers dei der Eintragung des Schiffes:
 - c) enthält die Schiffsparten;
 - d) enthält den Erwerbsgrund.

¹⁾ Vollzieht der Rechtspsseger statt des Richters die Unterschriften unter der Eintragung im Schiffsregister und unter den beglaubigten Abschriften, Briefen und Vermerken, so unterzeichnet als Registerführer ein zweiter Bürobeamter, ein zum Bürohilfsarbeiter bestellter Kanzleibeamter oder Kanzleiangestellter, ein in der Kanzlei beschäftigter Justzdürvassisient oder ein anderer durch den Landgerichtsprässenten (Amtsgerichtsprässienten) ermächtigter Kanzleibeamter. Diesen Personen kann auch die Vornahme der Eintragung übertragen werden. Diese Kegelung gilt auch dann, wenn der Richter die Eintragungen im Schiffsregister mit unterschreibt. (§ 25 der Entlassungsverfügung in d. F. der Allg Bfg vom 17. und 20. April 1926 [FMBI 155, 159]).

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Reederei besteht. In diesem Kall erhält jeder Mitreeder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitreedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Ramen der persönlich haftenden Gesellschafter eine bestimmte Nummer nicht beizufügen. In Unterspalte b sind der Name und die nähere Bezeichnung der Reeder einzutragen: bei natürlichen Personen sind der Name (Vorname, Familienname). der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Reeder deutlich kennzeichnende Merkmale anzugeben und dem Ramen die Bezeichnung als "Deutscher Reichsangehöriger" beizufügen; bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Versonen anderer Art sind die Firma oder der Name und der Sitz, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter. bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aftien der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer Reederei endlich der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitreeder anzugeben.

In Unterspalte e ist bei einer Reederei die Größe der den einzelnen Mitreedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe einer Schiffspart, so ist unter der bisherigen Eintragung¹) die dem Mitreeder noch gehörende Schiffspart anzugeben.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Reederei neben der in der Unterspalte b ersfolgten Bezeichnung jedes Mitreeders der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beisgebrachten Urkunden einzutragen.

Beifpiel: Spalte 8. c a Friedrich Ritter, Raufmann, Stral- 3/4 1. Sat das Schiff für seine Rechfund, deutscher Reichsangehöriger. nung erbauen laffen. 1/8 Jaben die Parten von dem Raufmann Friedrich Ritter 2. Wilhelm Rrüger. Schiffsführer. Altefähre, deutscher Reichsangein Stralfund durch notarielhöriger. 3. Binrichs & Co., offene Bandelsgefelllen Vertrag vom 10. Noschaft, Stralsund. pember 1927 gefauft. Die persönlich haftenden Gesellfchafter find: Arthur Binrichs, Ingenieur, Bergen a. R., beutscher Reichsangehöriger; Albert Rortwig, Stralfund, deutscher Reichsangehöriger. Schmidt. Lebmann.

¹⁾ Die bisherige Eintragung ist rot zu unterstreichen.

In Spalte 9 sind die Beränderungen in den Eigentumsvershältnissen einzutragen.

Die Spalte 9 hat fünf Unterabteilungen a bis e.

Unterspalte a enthält die fortlaufende Rummer, die jede Eintragung erhält.

In Unterspalte b — überschrieben "zu Spalte" — ist auf die Stelle der durch die Anderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Würde also z. B. der in Spalte 8 unter Nr. 1 eingetragene Mitreeder Kaufmann Friedrich Ritter von seinem Schiffsanteil von ³/4 ¹/4 an den Kaufsmann Ernst Büttner in Stralsund veräußern, so würde in der Unterspalte b zu vermerken sein:

"81."

Die Unterspalte c enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Reeder, die Unterspalte d die Schiffsparten und die Unterspalte e den Erwerbsgrund. Diese drei Unterspalten werden ausgefüllt beim Übergange des Eigentums an einem Schiff oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 8.

Es wird also eingetragen z. B.:

In Unterspalte c:

Ernft Buttner, Raufmann, Stralfund, deutscher Reichsangehöriger.

In Unterspalte d:

1/4.

In Unterspalte e:

hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Ritter in Stralsund durch notariellen Vertrag vom 2. November 1928 gekauft.

2 S S R 130 5 7. November 1928. Schmidt.

Lebmann.

Andere Anderungen in den die Sigentumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Tatsachen, z. B. Anderungen des Namens oder des Wohnortes eines Reeders, sind in Unterspalte o einzutragen.

Die Spalte 9 dient endlich noch in besonderen Fällen zur Eintragung. Wenn nämlich der Alleineigentümer des Schiffes die Reichsangehörigsteit verliert oder wenn eine Schiffspart an einen Ausländer durch "Versäußerung" übergeht, so verliert das Schiff das Recht zur Führung der Reichssslagge und muß im Register gelöscht werden. §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 2 Flagg(V). Wenn aber der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörisgen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung, also z. B.

¹⁾ Die Bbg betr. die Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland vom 17. Januar 1918 (RGBI S. 39) ist durch die Bbg vom 11. Januar 1927 (RG-BI I S. 13) mit Wirkung vom 1. Februar 1927 aufgehoben.

burch Erbgang, auf einen Ausländer übergeht, so behält das Schiff noch dis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge, und der Registerrichter kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Berluste der Reichsangehörigkeit oder dem in anderer Weise als durch Beräußerung bewirkten Übergange der Schiffspart die übrigen Mitreeder auf ihren Antrag zur öffentlichen Bersteigerung der Schiffspart für Rechnung des Eigentümers ermächtigen; diese Vorschriften gelten aber nur, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitreeder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen). § 3 Flagg. In diesen Fällen sind der Zeitpunkt des Verlustes der Reichsangehörigkeit oder des Überganges der Schiffspart sowie die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Schiffspart in Spalte 9 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

Hat also z. B. eine deutsche Keichsangehörige, die als Mitreederin \(^1/\s\) Schiffspart eines im Seeschiffsregister eingetragenen Schiffes besitzt, durch Heichsangehörigkeit versloren, so wird der in Spalte 9c einzutragende Vermerk etwa lauten:

Fräulein Elisabeth Schulge in Stralsund hat sich am 23. März 1929 mit dem Raufmanne James Chamberlain in London verheiratet und dadurch die englische Staatsangehörigkeit erworben.

2 Š Ś Ŕ 130

5. April 1929. Schmidt.

Lehmann.

Würde dann später auf Grund der Ermächtigung des Registergerichts die öffentliche Versteigerung der Schiffspart der Frau Chamberlain vorgenommen, so würde der neue Erwerber, der nach § 3 Ubs. 2 Sat 3 Flagg& Reichsangehöriger sein muß, in Spalte 9 einzutragen sein.

Die bezüglichen Vermerke würden lauten:

In Unterspalte c:

Hermann Schöne, Kaufmann, Stralfund, deutscher Reichsangehöriger. In Unterspalte d:

1/8

In Unterspalte e:

Hat die Part der Frau des Kaufmanns Chamberlain, Elisabeth geb. Schulze in London laut des Versteigerungsprotokolls vom 22. Dezember 1929 gekauft. $\frac{2 \text{ S S R } 130}{21}$

29. Dezember 1929. Schmidt.

Lebmann.

In Spalte 10 sind die Beränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen, also die Ber-

¹⁾ Sonst geht das Flaggenrecht auch hier unter, so daß die Löschung des Schisses ersolgen muß.

änderungen der in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6 eingetragenen Tatsachen einzutragen. Besonders hervorzuheben ist, daß die Eintragung in Spalte 10 auch zu ersolgen hat, wenn die Veränderungen in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6, vermerkt werden; hiergegen wird in der Prazis oft gesehlt.

Wird also z. B. der Heimtschafen eines Schiffes von Stralsund nach Saßnit verlegt, so ist nicht nur in Spalte 5 das Wort "Saßnit" neben das rot zu unterstreichende Wort "Stralsund" zu setzen, sondern es ist auch in Spalte

10c zu vermerken:

Der Heimatshafen ist nach Sagnig verlegt.

Jede Eintragung in Spalte 10 erhält eine fortlaufende Nummer. Die Spalte hat drei Unterspalten.

Unterspalte a enthält die laufende Nummer.

In Unterspalte b — überschrieben "zu Spalte" — ist auf die Stelle der durch die Anderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Unterspalte c gibt den Inhalt der Veränderung an und enthält neben dem Tage der Eintragung den Hinweis auf die Registerakten und die Unterschrift der Registerbeamten, z. B.:

Der Name des Schiffes ist in "Deutschland" geändert. $2~{\rm S~S~R}~130$

2 S S R 130 4 6. März 1928. Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 11 ist die Löschung des Schiffes zu vermerken; dabei ist auch der Grund der Löschung anzugeben, z. B.:

Das Schiff ift untergegangen und deshalb gelöscht.

2 S S R 130 39 10. Juni 1930. Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 11 ist ferner bei Verlegung des Heimathafens aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen; 3. B.:

Der Heimatshafen ist nach Stettin verlegt. Das Registerblatt ist geschlossen.
2 SSR 130

37 5. April 1928. Schmidt.

Lebmann.

Besonderes gilt für die Löschung des Schiffes, wenn Pfandrechte einsgetragen sind, s. unten § 150.

In Spalte 12 werden die Pfandrechte an dem Schiff eingetragen. Die Spalte 12 hat 5 Unterspalten.

Unterspalte a enthält die laufende Rummer, Unterspalte b den Betrag des Pfandrechts, Unterspalte c den Inhalt der Eintragungen, die Bezugnahme auf die Aften, den Tag der Eintragung und die Unterschrift der Registerbeamten, Unterspalte d die Beränderungen und Unterspalte e die Lösschungen. Die Borschriften über die Eintragungen in die dritte Abteilung des Grundbuchs sinden entsprechende Anwendung.

In Unterspalte e ist, wenn eine Reederei besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Fall ist die Schiffspart zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zu bewirken. Über jeder Eintragung in den Unterspalten d und e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c vient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

Beispiele über Eintragungen in Spalte 12 s. unten § 152.

Die vorstehenden Vorschriften über die in das Seeschiffsregister zu bewirkenden Eintragungen sind enthalten in § 7 Flagg. und §§ 20 bis 31 Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899.

Die Oberlandesgerichtspräsibenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Seeschiffsregisters je für die Spalten 8, 9, 10, 11 und 12 des Registers zu verwenden sind. § 32 Allg. Bfg. v. 11. Dezember 1899.

Auf Antrag des Reeders kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 9 oder 10 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Übertragung ist von Amts wegen zu bewirfen, wenn das disherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur ersolgen, wenn das Schiffszertisikat eingereicht oder die Einreichung zur Ausstellung eines neuen Zertisikats nicht ersorderlich ist. § 33 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Das Versahren bei diesen Übertragungen ist in § 33 Abs. 2 und 3 der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 näher geregelt. Es ist in diesen Fällen ein neues Zertisikat und gegebenensalls ein neuer Auszug aus dem Schiffszertisikat auszustellen. Die Erteilung dieser neuen Urkunden ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu verwerken. § 43 Abs. 3 und 4 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899.

§ 144. Die Einrichtung des Binnenschifferegitters.

Das Binnenschiffsregister wird nach dem der Allg Bfg vom 11. Dezemsber 1899 (FWBI S. 753) beigegebenen Formusure geführt.

Es besteht aus 10 Spalten.

In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkmale des Schifses sowie dessen Gattung und Material einzutragen, z. B. Jda XII 82 Stevenkahn aus Sichenholz mit eisernen Knien, mit einem Mast und ohne sestes Deck.

In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Reit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen andern Namen, so ist auch dieser in Spalte 1 zu vermerken.

Die Eintragung des Namens ist nur für den Kall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

Die Gattung des Schiffes ist mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben. Erfährt sie eine Anderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 1 zu vermerken.

In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors einzutragen. Der Inhalt der Eintragung ist aus den bei der Anmeldung des Schiffes glaubhaft zu machenden Angaben der Beteiligten, insbesondere aus den Mekbriefen. Cichscheinen, Schiffsuntersuchungsattesten oder Dampftesselrevisionsattesten sowie aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer zu entnehmen. Bei der Eintragung ist auf die ihr zugrunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers, des Tages ihrer Ausstellung und gegebenenfalls ihrer Nummer1) Bezug zu nehmen.

Beifpiel:

Bermeffen auf 220 Tonnen laut Cichscheins des Bafferbauamts in Behdenick vom 23. August 1927.

Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes ober in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

Beifpiel:

Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Spalte 8 Ar. 4).

Es ist also nicht richtig, daß — was man in der Brazis oft findet — in Spalte 2 auch das Ergebnis der Neuvermessung unter Bezugnahme auf die ihr zugrunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums eingetragen wird.

In Spalte 3 find Zeit und Ort der Erbauung sowie die Werft, auf der

das Schiff gebaut ist, anzugeben.

Beifpiel:

1926 auf der Werft von Friedrich Müller in Luchen.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt sei.

¹⁾ Allg Bfg 9. vom November 1926 (JMBl 392).

In Spalte 4 ist der Heimatsort, d. h. der Ort einzutragen, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, z. B.:

Bredereiche.

Erhält das Schiff später einen andern im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimatsort, so ist auch dieser in Spalte 4 einzutragen. Die frühere Eintragung ist dann rot zu unterstreichen.

Beifpiel:

Wird der Heimatsort von Bredereiche nach Lychen verlegt, so wird in Spalte 4 Bredereiche rot unterstrichen und daneben vermerkt:

Lnchen.

Außerdem muß die Verlegung in Spalte 8 eingetragen werben.

Liegt der neue Heimatsort in einem andern Registerbezirke, so ist bei der neuen — von Amts wegen zu bewirkenden — Eintragung auch der frühere Heimatsort in Spalte 4 zu vermerken.

Beifpiel:

Behdenid; früher Bredereiche (Amtsgerichtsbezirk Lychen).

Die Spalte 5 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Beispiel:

9. Januar 1928.

 $\frac{\text{BSR 45}}{1}$

War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 5 auch die frühere Eintragung zu vermerken. Es ist dann z. B. hinter die vorstehende Eintragung zu sehen:

Das Schiff war früher unter Nr. 783 des Schiffsregisters des Umtsgerichts in Lychen eingetragen.

Der letztgedachte Vermerk gehört also in Spalte 5, nicht in Spalte 4, wo man ihn in der Vraxis häufig findet.

Die Spalte 6 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schifses vorhandenen Eigentumsverhältnisse. Sie zerfällt in vier Unterspalten a bis d:

a enthält die laufende Nummer;

b enthält die Namen und nähere Bezeichnung der Eigentümer sowie die Unterschriften des Richters¹) und des Registerführers;

c enthält die Anteile der Miteigentümer;

d enthält den Erwerbsgrund.

¹⁾ Bgl. jedoch §§ 2ff.; 25, 32 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBl S. 401), Allg Bfg vom 17. und 20. April 1926 (JMBl 155, 159); siehe oben S. 395 Anm. 1.

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Reederei besteht; in diesem Fall erhält jeder Mitreeder eine fortlaufende Kummer. Da die Binnenschiffe in den meisten Fällen im Eigentum einer natürlichen Persson stehen, so bleibt die Unterspalte a in der Braris meist leer.

In Unterspalte b sind anzugeben: bei natürlichen Personen der Borumd Juname, der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale und bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sik.

In Unterspalte c ist bei einem Miteigentum die Größe der den einzelnen Miteigentümern gehörenden Anteile in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe eines Anteils, so ist unter der discherigen Eintragung der dem Miteigentümer noch gehörende Anteil anzugeben. Da Miteigentumsverhältnisse bei Binnenschiffen selten sind, so bleibt die Unterspalte c meist frei. Es ist nicht richtig und jedenfalls überslüssig, die Spalte bei Schiffen, die im Alleineigentum einer Person stehen, durch ½ auszufüllen.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schisses beruht, und bei mehreren Miteigentümern neben der in der Unterspalte der Gegeichnung jedes Miteigentümers der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung seines Anteils beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

Beifpiel:

Sat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.

In Spalte 7 sind die Beränderungen in den Eigentumsverhältnissen einzutragen.

Die Spalte 7 hat 5 Unterspalten.

Unterspalte a enthält die fortlausende Nummer, die jede Eintragung erhält.

In Unterspalte b — überschrieben "zu Spalte" — ist auf die Stelle der durch die Anderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Die Unterspalte e enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Eigentümer, die Unterspalte d die Anteile der Miteigentümer und die Unterspalte e den Erwerbsgrund¹).

Die Unterspalten c—e werden ausgefüllt bei dem Übergange des Eigentums an einem Schiff oder einem Schiffsanteile nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 6. Auch hier wieder kommt es nur selten zur Ausfüllung der Unterspalte d.

Die Eintragungen in den Unterspalten o und e lauten z. B.:

¹⁾ Bgl. auch die Allg Bfg vom 21. April 1921 über die Durchführung der Enteignung von Binnenschiffen auf Grund des Friedensvertrages (JMBI 260).

Rarl Gerber, Schiffseigner, Lychen hat das Schiff durch mündlichen Bertrag vom 22. Ottober 1927 getauft.

 $\frac{\text{BSK 47}}{2}$

30. Ottober 1927. Schmidt.

Lehmann.

Andere Anderungen in den die Eigentumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Tatsachen, z. B. Anderungen des Namens oder des Wohnortes des Eigentümers sind in Unterspalte c einzutragen.

In Spalte 8 sind die Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen, also die Veränderungen der in den Spalten 1, 2 und 4 eingetragenen Tatsachen einzutragen. Die Eintragung hat in Spalte 8 auch zu erfolgen, wenn die Veränderungen in den Spalten 1, 2 und 4 vermerkt werden; hiergegen wird in der Praxis nicht selten verstoßen.

Wird also z. B. ein Schiff neu vermessen, so ist in Spalte 8c zu vermerken:

Das Schiff ist laut Eichscheins Nr. 784 der Schiffseichbehörde in Behdenid vom 22. September 1929 neu vermessen auf 225 Tonnen Tragfähigteit.

B S R 47

10. Ottober 1929. Schmidt. 12 Lebmann.

Gleichzeitig ist in Spalte 2 einzutragen:

Das Schiff ift neu vermessen (vgl. Spalte 8 Ar. 2).

Jede Eintragung in Spalte 8 erhält eine fortlausende Nummer. Die Spalte 8 hat drei Unterspalten:

Unterspalte a enthält eine laufende Nummer.

In Unterspalte b — überschrieben "zu Spalte" — ist auf die Stelle der durch die Anderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Unterspalte c gibt den Inhalt der Beränderungen an und enthält neben dem Tage der Eintragung und dem Hinweis auf die Registerakten die Unterschrift der Registerbeamten; val. das vorangeführte Beispiel.

In Spalte 9 ist die Löschung des Schiffes zu vermerken; dabei ist auch der Grund der Löschung anzugeben; z. B.:

Das Schiff ift zerschlagen und deshalb gelöscht.

BSR 47

12. November 1930. Schmidt.

Lebmann.

In Spalte 9 ist ferner bei der Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen, z. B.:

Der Heimatsort ist nach Zehbenick verlegt; das Registerblatt ist geschlossen.

BSR 48

5. Mai 1930. Schmidt. 22 Lebmann. Besonderes gilt für die Löschung des Schiffes, wenn Kfandrechte ein-

getragen sind, s. unter § 151.

In Spalte 10 werden die Pfandrechte an dem Schiff eingetragen. Es gilt hier basselbe, was bein Seeschiffsregister für die Spalte 12 gesagt ist: val. daher oben § 143.

Die vorstehenden Vorschriften über die in das Binnenschiffsregister zu bewirkenden Eintragungen sind enthalten in den § 125 Abs. 2. 124

BSch und §§ 34 bis 40 Allg Bfg vom 11. Dezember 18991).

Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Binnenschiffsregisters je für die Spalten 6 bis 10 des Registers zu verwenden

sind. § 41 Alla Bfa vom 11. Dezember 1899.

Auf die Übertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt finden die für das Seeschiffsregister gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. §§ 40, 33 Alla Bfg vom 11. Dezember 1899 und oben § 143. Es ist in diesem Fall ein neuer Schiffsbrief, in dem nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse darauftellen sind, auszufertigen; die Erteilung des neuen Schiffsbriefs ift auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Aften zu vermerken. § 43 Abs. 2 u. 3 Alla Bfa vom 11. Dezember 1899.

§ 145. Die Anmeldung und Eintragung eines Seefchiffes.

1. Schon oben im § 142 ist hervorgehoben, daß eine Berpflichtung zur Anmelbung eines Schiffes zwecks Eintragung in das Seeschiffsregifter nicht besteht. Nur der Umstand, daß die Schiffe ohne Eintragung die Reichsflagge nicht führen durfen, wird die Anmeldung regelmäßig herbeiführen. Die Anmeldung 2) erfolgt durch den Reeder oder deffen Bertreter, bei einer Reederei durch den Mitreeder und den Korrespondentreeder, bei juristischen Versonen usw. durch die gesetlichen Vertreter. Sind mehrere Anmeldeberechtigte vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. § 14 Mbs. 2 und 4 Flaga.

2) Von jedem Eingang eines Antrags auf Eintragung eines Schiffes in das Seeschiffsregister hat der Registersührer unverzüglich der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg, Zippelhaus 18, schriftlich oder telegraphisch Mitteilung zu machen.

Mllg Bfg vom 11. Februar 1925 (JMBl S. 61).

¹⁾ Wegen der Eintragungen in die Spalten 3 bis 10 des Binnenschiffsregisters ift in der Allg Bfg bom 11. Dezember 1899 nur furz auf die "entsprechenden" für bas Seefchiffsregifter geltenben Borichriften verwiesen; bies hat in der Pragis zu Unzuträglichkeiten geführt, ba bie Spalten beider Register in vielen Bunkten nicht übereinstimmen und es oft an Zeit mangelt, die für das Binnenschiffsregister "entsprechend" anwendbaren Borschriften des Seeschiffsregisterwesens im einzelnen sestzustellen. Die vielen Unrichtigkeiten, denen man gerade in Binnenschiffsregistern oft begegnet, sind hauptsächlich auf die unübersichtliche Fassung der §§ 37 bis 40 der Mig Efg zurudzuführen.

- 2. Anzumelden sind alle die Tatsachen, die der Eintragung in das Register bedürfen, also insbesondere der Name, die Gattung, das Unterscheidungssignal des Schiffes, die Ergebnisse der amtlichen Vermessung¹), die Zeit und der Ort der Erbauung, der Heimatshasen, der Name und die nähere Bezeichnung des Reeders und der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; vgl. näheres oben § 143.
- 3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen. § 8 Abs. 1 Flaggs. Die Glaubhaftmachung erfolgt regelmäßig durch Vorlegung von Meßbriesen, sogenannten Bauscheinen (Bescheinigungen der Werst) und ähnlichen Urkunden und auch durch eidesstattliche Versicherungen; vgl. § 294 3PD; § 15 Abs. 2 FGG.

Es ist ferner eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsortes darüber vorzulegen, ob und mit welchen Pfandrechten das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke eingetragen ist.

§ 4 PfRSchG; vgl. auch unten § 157.

- 4. Der Registerrichter hat zu beachten, daß nach § 2 Abs. 1 Flaggs. die Kauffahrteischiffe usw. zur Führung der Reichsslagge nur dann berechtigt sind, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen. Es muß daher bei der Anmeldung auch angegeben und glaubhaft gemacht werden, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Beteiligten die gesetzlichen Ansorderungen erfüllt sind. § 7 Kr. 6 Flaggs. Hierbei ist § 2 Abs. 2 Flaggs im Auge zu behalten; nach dieser Vorschrift werden nämlich den Reichsangehörigen gleich geachtet: ofsene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Bersonen, wenn sie im Inland ihren Sit haben, Kommanditgesellschafter auf Attien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.
- 5. Erst wenn der Registerrichter das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge und alle anderen vorbezeichneten Tatsachen und Rechtsverhältnisse für glaubhaft gemacht erachtet, darf er die Eintragung verfügen. § 8 Abs. 1 Flagg.
- 6. It der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates ein-

¹⁾ Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattsinden können, dürsen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessunstunde einer ausländischen Vehörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden. § 8 Uhs. 2 Flagg. Dies ist bestimmt, um die Eintragung der im Ausland erbauten oder von Ausländern auf Reichsangehörige übergegangenen Schisse zu ermöglichen. Knitschleskunders Schisse 32.

getragen ist. Wird sestgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden. § 9 Flaga.

7. Die Eintragung des Schiffes erfolgt in den Spalten 1 bis 8; das

Nähere s. oben § 143.

8. Über die Eintragung des Schiffes in das Seeschiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde, das sogenannte Schiffszertisikat, ausgestellt. § 10 Abs. 1 FlaggG. Die Einrichtung des Schiffszertisikats ergibt sich aus dem Muster, das der Bekanntmachung des Reichskanzsers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 FlaggG vom 10. November 1899 (3.Bl. s. fr. Ger. S. 380) beigesügt ist. Das Zertisikat ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszusertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu derwenden. Werden mehrere Bogen zu einem Schiffszertisikat verwendet, so sind sie mit Seide zu heften und die Enden sind mit dem Aussertigungssiegel sestzulegen. § 42 Abs. 1 und 3 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Nur durch das Schiffszertifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung

der Reichsflagge nachgewiesen. § 11 Abs. 1 Flagg.

9. Auf Antrag des Reeders oder des Schiffers hat ferner das Registergericht, das das Schiffszertisikat ausgestellt hat, einen beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertisikate zu erteilen. Ein Muster für einen solchen beglaubigten Auszug ist ebenfalls der vorangesührten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 beigegeben. Auch dieser Auszug ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Registersührers — auszusertigen. § 42 Abs. 3 Ausg Asg vom 11. Dezember 1899. Der beglaubigte Auszug vertritt vielsach die Stelle des Schiffszertisikats selbst. Nach § 11 Abs. 3 Flaggs genügt es nämlich auch, wenn statt des Schiffszertisikats ein solcher des glaubigter Auszug während der Reise an Bord des Schiffes mitgeführt wird.).

10. Unter Umständen kann das Registergericht auch in die Lage kom-

¹⁾ Ein neues Schiffszertifikat ober ein neuer Auszug aus dem Schiffszertifikate darf außer im Falle des § 15 Abs. 3 Flaggs nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Zertisikat oder der frühere Auszug eingereicht oder der Berlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind undrauchdar zu machen; der Berlust ist dei der Erteilung des neuen Zertisikats oder des neuen Auszuges in dem Aussertigungsvermerke kurz zu erwähnen. In den neu auszustellenden Urkunden sind nur die zur Zeit der Aussertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse darzustellen. § 43 Abs. 1 und 2 Allg Bsg dom 11. Dezember 1899.

men, ein sogenanntes Flaggenzeugnis, das das Schiffszertifikat ersehen soll'), ausstellen zu müssen. Es kann nämlich das Registergericht des deutschen Erbauungshafens ein solches Flaggenzeugnis behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen andern Hafen ausstellen; dies Zeugnis hat aber nur für die Dauer der Überführung Gültigkeit. § 12 Abs. 2 FlaggG. Bon der Ausstellung des Zeugnisses hat das ausstellende Registergericht, wenn ein deutscher Hafen zum Heimatschafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen. § 12 Abs. 3 FlaggG. Muster für Flaggenzeugnisse ind ebenfalls der vorangeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 beigegeben. Das vom Registergericht auszustellende Flaggenzeugnis ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszusertigen²). § 42 Abs. 3 Allg Afg vom 11. Dezember 1899.

11. Endlich hat der Registerrichter sich noch mit den eingereichten Schiffsmegbriefen näher zu befassen. Das Reichskommissariat für Schiffsvermessung fertigt nämlich die Megbriefe in zwei Eremplaren. einem für den Reeder bestimmten Original und einer für das Registergericht bestimmten beglaubigten Abschrift an und sendet sie bei registrierten oder zu registrierenden Schiffen an das Registergericht. Dieses prüft die Übereinstimmung des Driginals mit der beglaubigten Abschrift und, falls die Übereinstimmung sehlt, tritt es je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Reichskommissariat für Schiffs vermessung in Verbindung oder versieht selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerk. Das Registergericht hat auf dem Originale des Megbriefs die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen und hierbei außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung das Unterscheidungssignal und den Heimatshafen an-Die Bescheinigung ist vom Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen. Sodann ist das Original dem Reeder oder dessen Vertreter auszuhändigen. §§ 45. 46 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 und Allg Bfg vom 7. Februar 1898 (IMBI S. 34).

2) Das vom Konful auszustellende Flaggenzeugnis wird natürlich von diesem unterschrieben.

¹⁾ Im übrigen wird das Flaggenzeugnis, das das Schiffszertifikat ersehen soll und nur eine zeiklich beschränkte Wirkjamkeit hat, von dem zuständigen deutschen Konsul für ein Schiff ausgestellt, das sich im Auslande besindet und durch übergang in das Eigentum eines Reichsangehörigen das Recht zur Führung der Reichsslagge erlangt. § 21 Abs. 1 Flagg. Bon der Ausstellung des Zeugnisse hat der Konsul, wenn ein deutscher Hafen zum Heimatshafen des Schiffes bestimmt ift, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen. § 12 Abs. 3 Flagg.

Beispiel für eine Anmeldung und Eintragung1):

Stettin, den 20. Ranuar 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Raufmann Friedrich Scholz in Stettin, Breitestr. 6,

2. der Schiffstapitan Wilhelm Müller in Rasenik.

3. der Rommerzienrat Alfred Rruger in Stettin, Swinemunder Str. 16,

4. der Konsul Albert Martin in Stettin, Greifswalder Str. 23.

Die Erschienenen nahmen Bezug auf den bei dem Gericht im Original und in beglaubigter Abschrift befindlichen Megbrief Ar. 811 des Reichstommissariats für Schiffsvermessung zu Berlin vom 10. Januar 1927, sowie eine Bescheinigung des Amtsgerichts darüber, daß das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerte nicht eingetragen ist, und erflärten:

Wir melden das nachbezeichnete Schiff, mit dem Seefahrt zum Zwede des Erwerbes betrieben werden soll, zur Eintragung in das Seeschiffs-

register an.

Das Schiff hat den Namen "Germania" und führt das Unterscheidungssignal J.G.B.C. Es ist ein eisernes Schraubendampfschiff, als Schoner aetatelt.

Das Schiff ist nach dem Mekbrief amtlich vermessen auf 84,39 m Länge; 10,53 m Breite; 7,69 m Tiefe; 12,20 m größte Lange des Maschinenraums.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsvordnung vom 1. März 1895 nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes 5276,3 Kubikmeter = 1862,53

Registertons,

b) der Nettorgumgehalt des Schiffes 3338,5 Kubikmeter = 1178,49 Registertons.

Das Schiff ist gebaut im Jahre 1926 auf der Werft der Attiengesellschaft Vulcan in Bredow bei Stettin.

Der Reimatshafen des Schiffes ist Stettin.

Eigentümer des Schiffes find:

a) der Erschienene Friedrich Scholz zu 3/4, b) ber Erschienene Wilhelm Müller zu 1/8,

c) die Rommanditgesellschaft Rruger & Marten in Stettin, beren perfönlich haftende Gesellschafter die Erschienenen Alfred Krüger und Albert

Marten sind, zu 1/8.

Die Eigentümer haben das Eigentum an dem Schiffe dadurch erworben, daß Friedrich Scholz das Schiff für seine Rechnung hat erbauen lassen und die Miteigentumer zu b) und c) die Parten von Friedrich Scholz durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1927 getauft haben.

Rorrespondentreeder des Schiffes ift der Erschienene Friedrich Scholz. Um die vorstehenden Angaben, insbesondere die Eigentumsverhaltnisse, sowie die Reichsangehörigkeit der Eigentumer glaubhaft zu machen, versichern wir die Richtigkeit unserer Ungaben an Gibesstatt, nehmen auf den Megbrief Bezug und überreichen ferner:

a) den Baufchein der Werft der Attiengesellschaft Bulcan,

b) den Militärpak des Friedrich Scholz, c) das Rapitanspatent des Wilhelm Müller,

¹⁾ Das Beispiel ist der Anlage 1 der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 und bem Formularbuche von Beizsäder-Lorenz 2. Aufl. S. 260ff. — jedoch mit einigen Anderungen — entnommen.

d) einen die Kommanditgesellschaft Krüger & Marten betreffenden neuesten Auszug aus dem hiesigen Handelsregister.

Die Urtunden zu b) bis d) erbitten wir zurud.

Wir nehmen Bezug darauf, daß die Reichsangehörigkeit des Rommerzienrats Alfred Rruger und des Konfuls Albert Marten gerichtsbetannt ift.

Der Wert des Schiffes beträgt 40000 RMart. Das Schiffszertifitat, einen beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifitat, sowie den Megbrief bitten wir zu senden an den Erschienenen Friedrich Scholz.

p. g. u. Friedrich Scholz. Wilhelm Müller. Alfred Krüger. Albert Marten. Reinhardt, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird berfügt:

1. Einzutragen in das Seeschiffsregister Ar. 125:

Sp. 1. Germania. JGBC Sp. 2. Eisernes Schraubendampfichiff, als Schoner getatelt.

Sp. 3. Die nach § 25 Ar. 1 ber Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind laut Megbriefs des Reichstommissaits für Schiffsvermessung zu Berlin vom 10. Januar 1927: Länge = 84,39 m; Breite = 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsgerdnung vom 1. März 1895 (AGBI 1895 S. 161) nach dem vollständigen Versahren erfolgt und es beträgt:

	Rubit- meter	
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes	5276,3	1862,53
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes	3338,5	1178,49

Bu b) in Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Zehntel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siedzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Sp. 4. 1926 auf der Berft der Attiengesellschaft Bulcan in Bredow bei Stettin.

Sp. 5. Stettin.

Sp. 6. Friedrich Scholz, Raufmann, Stettin.

Sp. 7. Januar 1927.

2 S S R 125

Sp. 8. Unterspalte a bis c.

Friedrich Scholz, Raufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.

3/42.

Wilhelm Müller, Schiffstapitän, Jasenit, deutscher Reichsangehöriger. $^{1}/_{8}$.

Rrüger & Marten, Rommanditgesellschaft, Stettin.

Die perfonlich haftenden Gefellichafter find:

Alfred Krüger, Kommerzienrat, Stettin, beutscher Reichsangehöriger, Albert Marten, Konsul, Stettin, beutscher Reichsangehöriger.

Unterspalte d.

Ru 1: bat bas Schiff auf seine Rechnung erbauen lassen.

Bu 2 und 3: haben die Parten von dem Kaufmanne Friedrich Scholz

in Stettin durch notariellen Bertrag vom 10. Januar 1927 getauft.
2. Ein Schiffszertifitat und ein beglaubigter Zertifitatsauszug auszustellen und samt dem Megbrief, auf dem die Eintragung in das Register au bescheinigen, dem Miteigentumer Friedrich Scholz auszuhändigen.

3. Bekanntmachung der Eintragung1) an die drei Miteigentümer unter Rudienbung des Militarpasses, des Kapitanspatentes und des Handelsreaifterauszugs.

Stettin, 20. Januar 1927.

Schm.

§ 146. Die Anmeldung und Eintragung eines Binnenschiffes.

1. Die Anmelbung eines Binnenschiffes kann, wie schon oben § 142 hervorgehoben ist, im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden. Die Berpflichtung zur Anmeldung des Schiffes liegt dem Eigentümer und, wenn mehrere Eigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob. Wer bei Gesellschaften, juristischen Personen usw. zur Anmeldung verpflichtet ist, ist oben § 142 hervorgehoben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden. so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. § 123 BSchG.

2. Anzumelden sind alle die Tatsachen, die der Eintragung in das Register bedürfen, also die Gattung, das Material, der Name, die Nummer und sonstigen Merkzeichen des Schiffes, die Tragfähigkeit oder die Stärke des Motors, die Zeit und der Ort der Erbauung, der Heimatsort, der Name und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer, sowie der Größe des Anteils dieser, endlich der Erwerbsgrund. § 124

Mh. 1 BSch. Bal. näheres oben § 144.

3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen. § 124 Abs. 2 BSchG. Auch hier erfolgt die Glaubhaftmachung regelmäßig durch Vorlegung von Eichscheinen, Megbriefen, Schiffspatenten, Bauscheinen und ähnlichen Urkunden, sowie durch eidesstattliche Versicherungen; val. § 294 3BD und § 15 Abs. 2 FGG.

Es ist ferner eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsortes darüber vorzulegen, ob und mit welchen Pfandrechten das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke eingetragen ist.

§ 4 PfRShB; vgl. auch unten § 157.

4. Die Eintragung des Schiffes erfolgt in den Spalten 1 bis 6; das

Nähere f. oben § 144.

5. Über die Eintragung des Schiffes in das Binnenschiffsregister wird von dem Registergericht eine Urkunde, der sog. Schiffsbrief erteilt, in die der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist. § 125 Abs. 3 BSchG. Die Einrichtung des Schiffsbriefs ergibt sich aus dem der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 beigefügten Formulare. Der Schiffsbrief ist unter

¹⁾ War das Schiffsbauwerk eingetragen, so ist auch zu dem Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerte Mitteilung zu machen. § 4 II PinSch.

dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszufertigen: Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. § 42 Abs. 3 Allg Bfg vom 11. Dezember 18991).

6. Endlich hat der Registerrichter auf den von den Beteiligten eingereichten Gichscheinen oder Megbriefen vor der Aushändigung ber Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der vom Richter zu unterschreibenden und mit dem Stemvel des Amtsgerichts zu versehenden Bescheinigung ist außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung auch der Heimatsort anzugeben. § 46 Abs. 1 u. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Beifpiel für eine Anmelbung und Gintragung:

Luchen, den 16. November 1927.

Es ericbien por dem Unterzeichneten:

der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.

Die Perfonlichkeit des Erschienenen wurde durch Vorlegung des Mekbriefs Ar. 722 des Wafferbauamts in Behdenid vom 22. September 1927

festaestellt.

Er überreichte mit der Bitte um alsbaldige Rückgabe den porbezeichneten Megbrief sowie eine Bescheinigung bes Amtsgerichts barüber, bak das Schiff in das Pfandrechtsregifter für Schiffsbauwerte nicht eingetragen ift, und ertlärte:

Ich melbe das nachbezeichnete Schiff zur Eintragung in das Binnen-

schiffsregister an.

Das Schiff hat teinen Namen, trägt die Nummer XX 783, ist eine

Stevenzille aus Tannenholz mit einem Mast und ohne festes Ded.

Es ist nach dem überreichten Megbrief vermessen auf 220 Tonnen Tragfähigteit; es ift gebaut im Jahre 1927 auf der Werft von Beinrich Müller in Enchen.

Der Beimatsort des Schiffes ift Bredereiche.

Eigentumer des Schiffes bin ich. Ich habe das Eigentum an dem Schiffe badurch erworben, daß ich es für meine Rechnung habe erbauen laffen.

Der Wert bes Schiffes beträgt 20000 RMart2).

Die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben versichere ich an Gides Statt.

Den Schiffsbrief und den Megbrief bitte ich an mich zu fenden.

Die Roften übernehme ich.

v. g. u. Richard Foge. Rretschmann, Juftizobersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

vom 10. Oftober 1924 (RGBl II 383), 12. Dezember 1924 (RGBl I S. 775) und

6. Februar 1926 (RGBl I S. 99).

¹⁾ Ein neuer Schiffsbrief darf nur dann ausgestellt werden, wenn der frühere Schiffsbrief eingereicht oder der Berluft glaubhaft gemacht ift. Der eingereichte Schiffsbrief ift unbrauchbar zu machen; der Berluft ift bei der Erteilung des neuen Schiffsbriefes in dem Musfertigungsvermerte turg zu erwähnen. In dem neuen und Schiffsbriefe find nur die gur Zeit ber Ausfertigung vorhandenen tatfachlichen rechtlichen Verhältnisse darzustellen. § 43 Abs. 1 u. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.
2) Münzgeset vom 30. August 1924 (RGBl II S. 254) und die Durchsugn

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Nr. 927:

Sp. 1. XX 783, Steventahn aus Cannenholz gebaut, mit einem Mast und ohne festes Ded.

Sp. 2. Vermessen auf 220 Tonnen Tragfähigteit laut Megbriefs des Bafferbauamts in Rehdenid vom 22. September 1927.

Sp. 3. 1927 auf der Werft von Beinrich Müller in Lychen.

Sp. 4. Bredereiche.

Sp. 5. ... November 1927.

BSR 927 1

Sp. 6. Richard Foge, Schiffseigner, Bredereiche. Sat bas Schiff für feine Rechnung erbauen laffen.

2. Auf dem Megbrief die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen; der Brief an Foge auszuhandigen.

3. Ein Schiffsbrief zu erteilen und an Foge auszuhändigen.

4. Befanntmachung der Eintragung des Schiffes1)

a) an Foge,

b) an das Statistische Reichsamt (Binnenschiffsregister)2).

§ 147. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in Bezug auf das Seelchiffsregifter.

1. Die in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eingetretenen Beränderungen sind dem Registergericht anzumelben und alaubhaft zu machen. Die Anmeldung dieser Veränderungen wird vom Strafrichter erzwungen, val. oben § 142. Dort ist auch bemerkt, welche Bersonen zur Anmeldung verpflichtet sind. Auch ist dort hervorgehoben, daß die Anmeldung von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken ist, an dem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat. § 14 Flagg.

2. Bu beachten ift, daß die Anderung des Namens des Schiffes der Genehmigung des Reichsverkehrsministers bedarf. § 13 Abs. 1 Sak 3 Flagas. Der Antrag auf Anderung des Namens eines in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffes ist an das Registergericht zu richten, das den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichsverkehrsminister

vorlegt. § 6 Abs. 2 Bek. vom 10. November 1899.

3. Die angemeldeten Beränderungen sind in das Seeschiffsregister einzutragen; vgl. näheres oben § 143. Auch ist jede in den Spalten 9. 10 ober 12 erfolgte Eintragung baldtunlichst in dem Schiffszertifikat auf den darin für diese Eintragungen freigelaffenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters

1) War das Schiffsbauwerk eingetragen, so ist auch zum Psandrechtsregister für Schiffsbauwerke Mitteilung zu machen. § 4 II PfRSchG.

²⁾ Bon allen Eintragungen in den Spalten 1 bis 9 bes Binnenschiffsregisters ift dem Statistischen Reichsamt (Binnenschifffregister) Mitteilung zu machen. Darüber, wann und wie diese Mitteilung zu erstatten ift, vgl. Mig Bfg bom 9. Rovember 1926 (IMBI 392).

zu vermerken; die Vermerke sind hintereinander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke ausweist. § 13 Abs. 1 FlaggG.; § 42 Abs. 4 Allg Bsg vom 11. Dezember 1899. In den beglaubigten Außzug auß dem Schiffszertisikat dürsen die Veränderungen nicht einzetragen werden; vielmehr ist in solchen Fällen der Außzug vom Registerzerichte zurückzubehalten und zu vernichten. Es ist aber auf Antrag des Reeders oder des Schiffers ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffszertisikat entsprechender Außzug zu erteilen. § 4 Satz 3 u. 4 Bek. vom 10 November 1899.

- 4. Damit die Eintragungen in das Schiffszertisikat und die Vernichtung des beglaubigten Auszuges des Zertisikats erfolgen können, müssen die Beteiligten dei Vermeidung von Ordnungsstrafen (vgl. oben § 142) diese Urkunden dei Veränderungen dem Registergericht einreichen. Zur Einreichung ist außer den im § 14 Flagg. bezeichneten Personen (oben § 142) auch der Schiffer verpslichtet, sodald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist. § 15 Abs. 1 u. 2 Flagg. Es empsiehlt sich aber, beide Urkunden (Zertisikat und Auszug aus dem Zertisikat) nicht gleichzeitig von den Beteiligten zu ersordern, sondern mit der Einsorderung des Auszugs zu warten, dis das Zertisikat wieder ausgehändigt ist. § 47 Ausg Bsg vom 11. Dezember 1899.
- 5. Befindet sich das Schiff im Austande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffszertisikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe des alten Bertisikats und des alten Auszugs aus dem Bertisikat durch Vermittlung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen. § 15 Abs. 3 Flaggs. Auf diese Weise bleibt der Schiffer stets im Besitz eines Zertisikats.

Beifpiel:

Wenn der Kaufmann Ernst Becker in Swinemünde von dem Kaufmanne Friedrich Scholz in Stettin ¹/4 von dessen sich auf ³/4 belaufenden Schisspart (vgl. das Beispiel oben § 145) durch notariellen Vertrag von 20. März 1928 erworden hat, so muß diese Beränderung von dem Veräußerer Scholz und dem Erwerder Becker zum Seeschissfregister des Amtögerichts in Stettin angemeldet und durch Vorlegung des notariellen Vertrages glaubhaft gemacht werden; die Anmeldung muß dei Vermeidung von Strafen dis zum 1. Mai 1928 bewirkt werden. Der Anmeldung sind beizusügen das Zertisikat und der beglaubigte Auszug aus dem Zertisikate; die Einreichung der beiden Urkunden kann aber auch zu verschiedenen Zeiten ersolgen.

Es ist dann einzutragen:

```
a) in Spalte 8:
Unterspalte 0 unter 3/4 — 1/2; 3/4 ist rot zu unterstreichen.
b) in Spalte 9:
Unterspalte a. 1.
Unterspalte b. 81.
```

Unterspalte c. Ernst Beder, Kaufmann, Swinemunde, beutscher Reichsangehöriger.

Unterspalte d. 1/4.

Unterfpalte e. hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Bertrag vom 20. März 1928 getauft.

2 S S R 125

.. März 1928.

Die Unterspalte e haben der Richter und Registerführer zu unterschreiben. Der Richter verfügt außer der Eintragung noch den Vermerk der Eintragung auf dem Schiffszertisikat und Vernichtung des beglaubigten Auszuges aus dem Zertisikate. Da Scholz die Erteilung eines neuen Auszuges beantragt hatte, so verfügt der Richter auch noch die Erteilung eines neuen, die Eigentumsänderung berücksichtigenden Auszuges.

§ 148. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in Bezug auf das Binnenschiffsregister.

- 1. Wenn Veränderungen in den in das Binnenschiffsregister eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten, so ist dies bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Register anzumelden und glaubhaft zu machen. § 126 BSchG. Wer zur Anmeldung verpstichtet ist, ist oben im § 142 mitgeteilt. Hervorzuheben ist nur noch, daß zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Anteils an diesem der Erwerber¹) verpstlichtet ist. § 126 Abs. 2 BSchG.
- 2. Mit der Anmeldung der Beränderungen ist stets der Schiffsbrief einzureichen. § 126 Abs. 3 BSchG.
- 3. Die angemelbeten Veränderungen sind in den Spalten 7, 8 oder 10 des Binnenschiffsregisters einzutragen; vgl. näheres oden § 144. Die ersolgten Eintragungen sind in dem Schiffsbrief auf den darin für die Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts oder unter der Unterschrift des Richters nicht auch des Registersührers zu vermerken; die Vermerke sind hintereinander in der Weise einzutragen, daß der Schiffsbrief nirgends eine Lücke ausweist. § 126 Abs. 3 BSchG.; § 42 Abs. 4 Aug Vfg vom 11. Dezember 1899.

¹⁾ Die Beräußerung oder Verlegung des Heimatsorts von Binnenschiffen ins Ausland bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums (Abteilung für Wasserstraßen). Bdg betr. die Beräußerung von Binnenschiffen ins Ausland vom 17. Januar 1918 (AGN S. 40), z. T. außer Kraft gesetzt durch die Bdg über die Freigabe des Binnenschiffsdaus für ausländische Rechnung und über die Erleichterung der Verchatterung von Binnenschiffen ins Ausland vom 15. Oktober 1926 (AGN II S. 619); Ges. vom 4. März 1919 (RGV S. 285), Allg Kfg vom 30. August 1920 (JWB 459), Erlaß vom 1. April 1921 (KGV S. 481), Allg Kfg vom 6. November 1923 (JWB 712), Schreiben des KVerkW vom 10. Dezember 1924 (JWV 431). Die Registergerichte sind verpslichtet, zu ihrer Kenntnis gelangte Zuwiderhandlungen gegen die Vdg vom 17. Januar 1918 der Strasversolgungsbehörde mitzuteilen. Allg Vfg vom 6. November 1923.

Beifpiel:

Lychen, den 21. November 1929.

Es ericien por bem Unterzeichneten ber Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.

Er ift dem Unterzeichneten von Berfon befannt.

Er überreichte Schiffsbrief vom 16. November 1927 und Eichschein Ar. 1023 ber Schiffseichbehörde in Zehdenid vom 14. Ottober 1929 und erklärte:

Mein im Schiffsregister des Amtsgerichts in Lychen unter Ar. 927 eingetragenes Schiff ist, wie der überreichte Eichschein ergibt, neu vermessen. Seine Tragfähigteit beträgt jett 212 Tonnen. Ich beantrage, diese Veränderung in das Binnenschiffsregister einzutragen. Den Schiffsbrief und Eichschein bitte ich mir bald wieder nach Bredereiche zurüczusenden.

v. g. u. Richard Foge. Kretschmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsaerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Schiffsregifter Ar. 927:

Sp. 2. Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Sp. 8 Ar. 2).

Sp. 8.

Unterip. a. 2.

Unterfp. b. 2.

Untersp. c. Das Schiff ist laut Eichscheins Ar. 1023 der Schiffseichbehörde in Zehdenick vom 14. Oktober 1929 neu vermessen auf 212 Tonnen Tragsähigkeit.

B S R 927

2

.. November 1929.

2. Die bisherigen Eintragungen in Spalte 2 find rot zu unterstreichen.

3. Die Eintragungen sind auf dem Schiffsbriese zu vermerken; auch dort ist der frühere Vermerk in Sp. 2 rot zu unterstreichen.

4. Auf dem Eichschein ist die Eintragung des Schiffes zu vermerten. 5. Bekanntmachung der Eintragung an Foge und das Statistische

Reichsamt.

6. Schiffsbrief und Eichschein an Foge zurudsenben.

7. Der Wert des Gegenstandes wird auf 200 RMart festgesett.

Lychen, 21. November 1929.

Øф.

§ 149. Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsortes ans dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffes oder eines Binnenschiffes.

Im Falle der Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsortes aus dem Bezirke des Registergerichts gilt das in den §§ 147, 148 Gesagte, da es sich auch in diesen Fällen um eine Veränderung einer eingetragenen Tatsache handelt¹). Es muß aber ferner bei einer solchen Verlegung das

¹⁾ Dem Antrag auf Eintragung ber Berlegung bes Heimatsortes kann nur stattgegeben werden, wenn feststeht, daß der Anmelbende zur Zeit der Eigentümer ist und damit zugleich derzenige, dem die Bestimmung über die Verlegung des Heimatsortes zusieht. RFA 4 221 (KG).

Reaistergericht nach Bollziehung der Eintragung das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte gur Bewirfung ber Gintragung überjenden. § 13 Abs. 3 Flagges; § 126 Abs. 4 BScher). Außerdem sind die Registeratten beizufügen. § 11 Abs. 1 Alla Bfg vom 11. Dezember 1899. Das neue Registergericht hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen zu bewirken; es hat nur zu prüfen, ob das frühere Registergericht die ihm obliegenden Eintragungen vorgenommen hat und ob diese Eintragungen seine Auständigkeit ergeben. Dagegen kann es die Übernahme in sein Register nicht deshalb ablehnen, weil es die seine Auständiakeit begründenden Eintragungen für sachlich ungerechtfertigt erachtet, z. B. die Verlegung des Heimatsortes als nicht glaubhaft gemacht ansieht (KGR 26 B 7; 28 A 243; DQG 10 355).

Häufig ist mit der Verlegung des Heimatshafens oder Heimatsortes ein Eigentumswechsel verbunden; es ist dann der neue Eigentümer zunächst in das alte Register einzutragen und diese Eintragung ist nicht dem neuen Registergerichte zu überlassen. § 11 Abs. 2 Alla Bfg vom 11. Dezember 1899. Ist aber, was in der Praxis ebenfalls oft vorkommt, bei der durch einen Gigentumswechsel bedingten Verlegung noch ein Schiffspfandrecht einzutragen, so wird dies nicht etwa erst in dem alten Register, wo es ja sofort wieder gelöscht werden müßte, vermerkt, sondern es wird erst vom Registerrichter des neuen Heimatshafens oder Heimatsortes in das Register einaetragen2).

Das alte Zertifikat und der frühere Auszug aus diesem oder der frühere Schiffsbrief sind dem Registergerichte des bisherigen Heimatshafens oder Heimatsortes einzureichen; das Zertifikat oder der Schiffsbrief werden mit den neu eingetragenen Vermerken versehen, während die unrichtig gewordenen Eintragungen auf diesen Urkunden rot unterstrichen werden. Die Urkunden werden dann mit den Registerakten usw. dem neuen Registergericht übersandt. Dieses veranlaßt die Unbrauchbarmachung der Urkunden (Zertifikat, Auszug aus diesem, Schiffsbrief) in der Weise, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden, und verfügt die Neuausstellung eines Rertifikats (auf Antrag auch eines Zertifikatsauszuges) oder eines Schiffsbriefes. In die neuen Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen. Die Erteilung eines neuen Zertifikats oder Schiffsbriefs und die Erteilung eines Auszugs aus dem Zertifikat sind auf dem Deckel der Register-

¹⁾ Die Vorschrift bes § 126 Abs. 4 BScho hat nur inländische Behörden im Auge. Wenn daher der Heimatsort des Schiffes vom Auslande (Bolen) nach Deutschland verlegt wird, so kann die Eintragung in das Schiffsregister des neuen Heimatsortes nicht deshalb abgelehnt werden, weil die ausländische Registerbehörde jid weigert, nach § 126 Abs. 4 zu versahren. IFG 1 269.
2) A. M. Weizsäcker-Lorenz S. 256 Anm. 6.

akten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken. Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren. § 43 Abs. 1, 2 u. 4 und § 44 Alg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Über die Eintragungen im Register s. oben §§ 143, 144.

Beifpiel:

Lychen, den 6. März 1930.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche; 2. der Schiffseigner Karl Gellert aus Zehdenick. Sie sind dem Unterzeichneten von Verson bekannt.

Sie überreichten einen Schiffsbrief vom 16. November 1927 und erklärten:

Der Erschienene zu 1. hat sein im Schiffsregister des Amtsgerichts in Lychen unter Nr. 927 eingetragenes Schiff durch mündlichen¹) Vertrag vom heutigen Tage an den Erschienenen zu 2. für 10000 RMart vertauft. Infolge dieses Vertaufs ist der Heimatsort des Schiffes nach Zehdenick verlegt, wo der Erschienene zu 2. seinen Wohnsit hat.

Die Richtigkeit unserer vorstehenden Angaben versichern wir an Eides

Statt.

Wir beantragen, die eingetragenen Anderungen in das Schiffsregister einzutragen und wegen der Neueintragung des Schiffes im Register des neuen Heimatsortes das Erforderliche zu veranlassen.

Die Rosten übernehme ich, der Erschienene zu 2.

Den neuen Schiffsbrief bitten wir dem Erschienenen zu 2. nach Behbenid zuzusenden.

v. g. u. Richard Foge. Rarl Gellert. Kretschmann, Justizvbersetretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Nr. 927:

Sp. 7.

Untersp. a. 1.

Untersp. b. 61.

Unterfp. c. Rarl Gellert, Schiffseigner, Zehdenid.

Untersp. d. —

Untersp. e. Hat das Schiff durch mündlichen Vertrag vom 6. März 1930 getaust.

Sp. 9. Der Heimatsort ist nach Zehdenick verlegt. Das Registerblatt ist geschlossen2).

¹⁾ Die Annahme von Weizsäder-Lorenz S. 256 Bem. 3, daß der Kaufvertrag über ein Schiff, für den besondere Formvorschriften nicht bestehen, regelmäßig, damit der Eigentumswechsel glaubhaft gemacht werde, schriftlich oder auch, falls etwa gleichzeitig ein Schisspfandrecht bestellt werde, gerichtlich oder notariell geschlossen werde, ist nicht zutressend. Es werden vielmehr die Kaufverträge über Binnenschiffe in der Praxis sast in allen Fällen, um den Stempel zu sparen, mündlich abgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung des Eigentumswechsels genügt die in der Praxis ganz allgemein gebräuchliche eidesstattliche Versicherung.

²⁾ Das Kammergericht (KGH 28 A 246) erachtet für erforberlich, daß die Berlegung des Heimatsortes außer in Spalte 9 auch in Spalte 8 eingetragen werde.

2. Die früheren Eintragungen in den Spalten 4 und 6 sind rot zu unterftreichen.

3. Eine beglaubigte Abschrift des Registerinhalts ist zu fertigen.

4. Die Eintragung ift auf dem Schiffsbriefe zu vermerken.

5. Bekanntmachung der Eintragungen an den alten und neuen Eigentumer und das Statistische Reichsamt.

6. Urschriftlich mit dem Schiffsbriefe, der beglaubigten Abschrift des Registerinhalts und den Registeratten

an das Amtsgericht

Einschreiben!

in Rebbenick

mit dem Ersuchen um eine Eingangsbescheinigung.

Lychen, den 6. März 1930.

Amtsgericht. Schmidt.

Der Versendungsbeleg ist wieder vorzulegen am 6. April 1930. Lychen, 6. März 1930.

Nach Empfang der Eingangsbescheinigung verfügt das Amtsgericht Lychen, daß die Bescheinigung nebst dem Versendungsbelege zu den Sammelakten zu nehmen ist.

Das Amtsgericht Zehdenick verfügt nach Eingang des Schreibens des Amtsgerichts Lychen nebst Anlagen die Eintragung des Schiffes in sein Register (vgl. oben § 146). Es hat hierbei zu beachten, daß in Spalte 4 auch der frühere Heimatsort einzutragen ist; es lautet also die Eintragung in Spalte 4:

Behdenid; früher Bredereiche (Amtsgerichtsbezirk Lychen).

In Spalte 5 ist auch die frühere Eintragung zu vermerken; die Einstragung in Spalte 5 lautet also:

.. März 1930.

BSR 1437

Das Schiff war früher unter Nr. 927 des Schiffsregisters des Amtsgerichts in Lychen eingetragen.

In Spalte 6 wird natürlich nur der neue Eigentümer eingetragen.

Endlich verfügt das Amtsgericht Zehdenick, daß der alte Schiffsbrief unbrauchbar zu machen und zu den Akten zu nehmen ist, sowie daß ein neuer Schiffsbrief auszustellen und dem Gellert zuzusenden ist). Auch ist dem Amtsgericht Lychen der Eingang der Akten usw. zu bescheinigen.

Der Registerführer des Amtsgerichts in Zehdenick hat schließlich die Erteilung des neuen Schiffsbriefs unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten auf dem Deckel der Registerakten zu vermerken.

Diese Ansicht dürfte nicht zutreffen. Sie würde zu einer Überlastung des Registers mit zwei völlig gleichlautenden Eintragungen führen. Auch verfährt die Praxis und das amtliche Formular so, wie im Text angegeben.

1) Es ist also nicht zutreffend, daß — wie es in der Prazis öfter geschieht — der alte Schiffsbrief weiter benutt und von dem neuen Registergerichte nur mit entsvrechenden Vermerken versehen wird.

§ 150. Löschung eines Schiffes im Seeschiffsregifter.

1. Geht ein in das Seeschiffsregister eingetragenes Schiff unter oder wird es als reparaturunsähig kondemniert oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsslagge¹) oder ist der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates und ergibt sich, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist, so sind auch diese Tatsachen und Rechtsverhältnisse dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Über die Frage, welche Personen zur Anmeldung verpslichtet sind, wann die Anmeldung zu bewirken ist und in welcher Weise sie erzwungen wird, ist das im § 142 Gesagte, das auch hier gilt, zu versgleichen.

In den gedachten Fällen ist das Schiff im Register zu löschen. §§ 13 Abs. 2 u. 14 Abs. 1 FlaggG.

Die Löschung ist in Spalte 11 zu vermerken; dabei ist auch der Erund der Löschung anzugeben. § 30 Abs. 1 Sat 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Es lautet der Vermerk z. B.:

Das Schiff ist untergegangen und deshalb gelöscht.

2. Sind Pfandrechte eingetragen, so darf die Löschung nicht ohne weiteres erfolgen. Es sind vielmehr die Psandgläubiger, deren Ausenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablause der Frist erfolgen. § 30 Abs. 2 Allg Vig vom 11. Dezember 1899.

3. Nach der Löschung des Schisses sind das Schissertisikat und der Auszug aus diesem vom Registergericht in der Weise unbrauchbar zu machen, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden. § 13 Abs. 2 Sat 1 FlaggG; § 44 Abs. 1 Aug Bfg vom 11. Dezember 1899. Die unbrauchdar gemachten Urkunden sind dei den Registerakten auszubewahren. § 44 Abs. 2 Aug Bfg vom 11. Dezember 1899. Die Urkunden sind dei Vermeidung von Ordnungsstrasen dem Registergericht einzureichen. § 15 FlaggG und oben § 142.

Endlich ist nach der Löschung des Schiffes zu verfügen, daß die Registersakten weggelegt und nach 30 Jahren vernichtet werden.

¹⁾ Die Eintragung und das Verbleiben eines Schiffes im Seeschiffsregister ist — von den Ausnahmefällen des § 26 FlaggG abgesehen — daran gebunden, daß es zum Erwerb durch die Seesahrt bestimmt ist und bestimmt bleibt. Wird es dieser Bestimmung — nicht nur vorübergehend — entzogen, so verliert es das Flaggenrecht und damit die Eintragungssähigkeit. Deshalb ist ein Kaussahrteischiss, das in ein Kriegsschiff umgewandelt wird, im Schiffsregister zu löschen. KGJ 48 A 137; vgl. auch KVs 40 vom 15. Juni 1908 I 1983.

§ 151. Löschung eines Schiffes im Binnenschiffsregister.

- 1. Geht ein im Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff zugrunde oder wird es reparaturunsähig, so ist dies bei Vermeidung von Ordnungsstrafen dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. § 126 Abs. 1 BSch. In Bezug auf die Verpslichtung zur Anmeldung gilt das oben im § 142 Gesagte auch hier. § 126 Abs. 2 BSch. Mit der Anmeldung ist ster Schiffsbrief einzureichen.
- 2. Das Schiff ist in solchen Fällen im Register zu löschen¹). Die Löschung ist in Sp. 9 einzutragen; dabei ist auch der Grund der Löschung zu vermerken. §§ 40, 30 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Der Vermerk lautet also z. B.:

Das Schiff ist zerschlagen und deshalb gelöscht.

- 3. Sind Pfandrechte eingetragen, so darf die Löschung nicht ohne weiteres ersolgen. Es sind vielmehr auch hier die Psandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widersspruches zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablause dieser Frist ersolgen. § 40, 30 Abs. 2 Alg Bfg vom 11. Dezember 1899.
- 4. Nach der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief in der Weise unbrauchbar zu machen, daß er mit Einschnitten versehen wird. Er ist dann bei den Registerakten aufzubewahren. §§ 43 Abs. 5 u. 44 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Von der Eintragung ist dem Eigentümer, etwaigen Pfandgläubigern und dem Statistischen Reichsamt Mitteilung zu machen.

Endlich ist zu verfügen, daß die Registerakten weggelegt und nach 30 Jahren vernichtet werden.

§ 152. Das Schiffspfandrecht 2).

Für das Pfandrecht an einem im See- oder Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe gelten in materieller Hinsicht die §§ 1259 bis 1272 BGB. Diese Vorschriften entsprechen den für die Hypotheken gegebenen Bestimmungen des BGB.

Das Schiffsregister hat keinen öffentlichen Glauben wie das Grundbuch (RG 74 408; KGJ 38 183; 45 B 358). Es wird daher der Mangel des Eigentums des Verpfänders durch den guten Glauben des Pfandgläubigers an die Richtigkeit der Registereintragung nicht beseitigt.

Das Verfahren bei der Eintragung des Schiffspfandrechts ist durch

2) Bgl. den Auffat von Knitschky über das vertragsmäßige Schiffspfand-

recht bei Gruchot 45 G. 782ff.

¹⁾ Eine Löschung von Amts wegen kommt nicht in Frage. Makower-Loewe, Anm. zu § 126 BSchG. Bgl. auch Lazar: "Die Bereinigung des Binnenschiffstregisters" in Jurndsch 1926 558ff.

die §§ 100 bis 124 FGG, die den für die Eintragung der Hypotheken geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechen, geregelt.

Eine eingehende Darstellung des Schiffspfandrechts würde den Rahmen des vorliegenden Buches überschreiten. Es kann daher nur das für den Regis

sterrichter besonders Wichtige hervorgehoben werden¹).

I. 1. Nach § 1260 BBB ift zur Bestellung des Pfandrechts an einem Schiffe die Einigung des Sigentumers und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Gintragung in das Schiffsregister macht also das Pfandrecht erst rechtswirksam, während im übrigen die Eintragungen im Schiffsregister für die Schaffung von Rechtsverhältnissen an den Schiffen keine rechtsbegrundende Wirkung haben (RG 74 408; RG3 45 B 358). Bei dieser Rechtslage veranlassen stets die Beteiligten die Eintragung des Pfandrechts in das Register. Das Registergericht kann die Eintragung eines Pfandrechts nicht etwa durch Ordnungsstrafen erzwingen. Die Eintragungen in Ansehung eines Schiffspfandrechts erfolgen, soweit nicht das Gesetz ausbrudlich etwas anderes vorschreibt, nur auf Antrag und nicht von Amts wegen. Dem Registergerichte braucht die nach materiellem Recht erforderliche Einigung des Eigentümers und des Gläubigers nicht nachgewiesen zu werden. Es genügt vielmehr die Bewilligung des Eigentümers und der Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers. §§ 100, 101 KGG.

2. In der Regel verbindet der Eigentümer mit der Bewilligung den Antrag auf Eintragung des Pfandrechts und läßt die Schuldurkunde über die dem Pfandrecht zugrunde liegende Forderung der Pfandbestel-

lung vorangehen.

3. Die Eintragungsbewilligung²) muß zum mindesten alles entshalten, was in das Schiffsregister aufzunehmen ist, also nach § 1260 Abs. 2 BBB den Gläubiger³), den Geldbetrag der Forderung grundsäslich in Reichswährung d. i. in Reichsmart⁴) und, wenn die Forderung verzinselich ist, den Zinssaß; außerdem muß sie sich auch über die Verzinsungsund Zahlungsbedingungen auslassen. Endlich muß die Eintragungsbewils

1) Es ift auch zu vergleichen Brand-Schnitzler "Die Grundbuchsachen in

der gerichtlichen Praxis", 3. Auflage.

²⁾ Der Eigentümer ist nicht berechtigt, sich in einer vollstreckbaren Urkunde in Ansehung des Pfandrechts der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer oder Eigenbesiger des Schiffes zulässig sein soll. Die Eintragung der Unterwerfungsklausel des § 800 ZPD in das Schiffsregister ist daher unzulässig (NGJ 38 A 186).

³⁾ Als Gläubiger kann nicht eine Reeberei als solche eingetragen werben; die Eintragung kann vielmehr nur für die einzelnen Mitreeber unter Angabe der Größe ihrer nach dem auf sie entfallenden Miteigentumsbruchteil an dem Schiff, nicht nach ihrem Wert zu bezeichnenden Schiffsparten ersolgen (KGJ 40 A 89).

⁴⁾ Bgl. jedoch unten § 153. Wegen der Aufwertung vgl. § 32 Aufw.

ligung den Namen und die Ordnungsnummer, unter der das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, angeben. § 106 FGG; MünzG. vom 30. August 1924 u. DurchfBdan.

4. Die Eintragungsbewilligungen oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen vor dem Registerrichter zu Prostokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Fehlen diese Formersordersnisse, so soll die Eintragung nicht erfolgen. § 107 Abs. 1 FGG. Es werden daher die das Schiffspfandrecht betreffenden Erklärungen regelmäßig in gerichtlichen oder notariellen Urkunden enthalten sein.

5. Andere Boraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Die §§ 33 bis 38 GBD sinden entsprechende Anwendung. § 107 Abs. 2 FGG. Insbesondere muß daher eine Bollmacht in öffent-

licher oder öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

6. Die Eintragung des Pfandrechts erfolgt bei Seeschiffen in Spalte 12, bei Binnenschiffen in Spalte 10. Jede Eintragung soll den Tag, an dem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des Richters und des Registersührers versehen werden. § 113 KGG.

7. Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, die der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Anträgen ein Rangverhältnis besteht, im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben. § 114 Abs. 1 FGG¹). Mit Rücksicht auf diese Vorschriften ist in § 100 Abs. 1 Saß 2 FGG bestimmt, daß der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Registergericht eingeht, auf dem Antrage genau, d. h. nach Tag, Stunde und Minute, vermerkt werden soll. Dieser Vermerk darf nur von den mit der Führung des Registers über das betrefsende Schiff beauftragten Beamten und zwar entweder durch den Richter oder durch den Registersührer beurkundet werden, und ist von diesem Beamten mit vollem Namen zu unterschreiben. § 4 Abs. 1 Amg Lsg vom 11. Dezember 1899²); § 5 Ziffer 12 GeschO.

8. Über die Eintragung eines Pfandrechts wird nicht, wie bei den Hypotheken, eine besondere Urkunde erteilt. Es wird vielmehr die Eintragung nur baldtunlichst3) auf dem Schiffskertifikat oder dem Schiffsbriefe vermerkt. Wird eine Urkunde über die Pfandsforderung, z. B. die Ausfertigung einer Notariatsurkunde vorgelegt, so

1) Die Vorschriften sinden insoweit keine Anwendung, als das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist. § 114 Abs. 2 KGG.

3) Unbedingt notwendig ist also die Einreichung der Schiffsurkunden zwecks

Vermerks der Verpfändung nicht.

²⁾ Bezieht sich der Antrag auf mehrere Schiffe, in Ansehung deren die Führung des Registers verschiedenen Beamten obliegt, so kann die Beurkundung des Zeitpunkis des Eingangs durch jeden dieser Beamten ersolgen. § 4 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, die dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit dem Siegel zu versehen und von dem Richter und dem Registerführer zu unterschreiben. § 120 KGG: § 5 Mla Bfa vom 11. Dezember 1899.

9. Sebe Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Gigentümer sowie im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Bersonen bekannt gemacht werden, zu deren Gunften die Eintragung erfolgt ist, oder deren Recht durch sie betroffen wird; val. im übrigen wegen der Bekanntmachungen oben § 26.

Beifpiel:

Lychen, den 22. November 1929.

Es erschien por dem unterzeichneten Richter:

ber Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.

Er ift dem Richter von Berfon befannt.

Er ertlärte unter überreichung des Schiffsbriefes vom 16. November 1927: Ich betenne, von dem Raufmann Rarl Gundlach in Bredereiche 1000 RMart als Darlehn empfangen zu haben. Dieses Rapital soll vom 1. April 1929 an mit jährlich fünf vom Hundert verzinst werden. Das Rapital soll in zwei Teilbeträgen von je 500 RMart am 1. April und 1. Ottober 1930 zusammen mit den bis dabin jedesmal aufgelaufenen Binsen zurudgezahlt werden. Für diese Forderung bestelle ich dem Gläubiger ein Bfandrecht an dem im Binnenschiffsregister des Amtsgericht in Lychen unter Ar. 927 für mich eingetragenen Schiffe. Bugleich bewillige und beantrage ich die Eintragung des Pfandrechts in das Binnenschiffsregister.

Ferner beantrage ich:

diese Berhandlung auszufertigen und die Ausfertigung, nachdem die Eintragung des Pfandrechts auf ihr vermerkt worden ift, dem Gläubiger auszubändigen.

Den Schiffsbrief bitte ich mit der Eintragung des Pfandrechts zu

verseben und mir wieder augusenden.

Die Rosten übernehme ich.

p. g. u. Richard Roge. Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Der Richter versieht die Verhandlung sodann mit dem Vermerk:

Eingegangen am 22. November 1929 vormittags 9 Uhr 35 Minuten. **Schmidt**

und verfügt sodann:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Ir. 927:

Sp. 10:

Untersp. a. 1.

Untersp. b. 1000. Untersp. c. Eintausend Reichsmark Darlehn, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1929 verzinslich und in zwei Teilbeträgen von je 500 RMart am 1. April und 1. Ottober 1930 zusammen mit den bis dahin jedesmal aufgelaufenen Binsen rückahlbar, für den Kaufmann Karl Gundlach in Bredereiche eingetragen auf dem ganzen Schiffe.

BSR 927

2. Die Eintragung des Pfandrechts ift auf dem Schiffsbriefe zu ver-

merten; diefer ift sodann an Foge auszuhändigen.

3. Die Verhandlung vom 22. November 1929 auszufertigen; auf der Ausfertigung die Eintragung des Pfandrechts zu vermerken; die Ausfertigung sodann dem Gundlach auszuhändigen.

4. Befanntmachung der Eintragung des Pfandrechts an Foge und Gund-

Iad).

Lychen, 22. November 1929.

Gchm.

Der Registerführer bewirkt dann die Eintragung und setzt unter die Verfügung folgenden Vermerk:

Bu 1. eingetragen am 22. November 1929. Kretschmann.

II. Soll die Übertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Schiff eingetragen ist, oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet, eingetragen werden, so ist eine Eintragsbewilligung des abtretenden Gläubigers nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Borlegung einer Abtretungserklärung. § 104 Abs. 1 FGG. Sebenso bedarf es keiner Eintragsbewilligung, sondern nur einer Belastungserklärung, wenn eine Beslastung der Forderung eingetragen werden soll. § 104 Abs. 2 FGG.

Bei Teilabtretungen haben die Teile gleichen Kang, wenn über das Rangverhältnis der Teilpfandrechte untereinander nichts bestimmt ist. Wird aber bei der Teilung dem einen Teile, z. B. dem bei dem bisherigen Gläubiger zurückbleibenden, der Vorrang vor dem abgetretenen eingeräumt, so ist hierzu die Zustimmung des Eigentümers des Schiffes nicht ersorderlich. §§ 1261, 1151 BGB.

Die Eintragung der Abtretungen und Belastungen erfolgt in der Unters svolte d der Spalten 12 oder 10. Der Bermerk lautet z. B.:

Bu Ar. 1. Fünftausend Reichsmart mit dem Vorrange vor dem Reste nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1929 abgetreten an den Schiffshändler Ferdinand Runge in Berlin.

B S R 537

... Ottober 1929.

Die Eintragungen werden auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief und der etwa ausgestellten Berpfändungsurkunde vermerkt; das Zertifikat oder den Schiffsbrief erhält der Eigentümer zurück. Die Berpfändungsurkunde wird bei Abtretungen usw. der ganzen Forderung regelmäßig dem neuen Gläubiger übersandt werden; bei Teilabtretungen wird sie in Ermanglung anderweiter übereinstimmender Erklärungen der Beteiliaten dem bisherigen Gläubiger zurückzugeben sein.

III. Zur Löschung eines Schiffspfandrechts ist die Löschungsbewilligung des Gläubigers und die Zustimmung des eingetragenen Eigentümers erforderlich. § 101, 105 FGG. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsbermerkes. Der Vermerk wird in Unterspalte e der Spalten 12 oder 10 eingetragen; außerdem ist dei Teillöschungen der gelöschte Betrag in Unterspalte d abzuschreiben. Soll also z. B. von einem Pfandrechte

von 10000 RMark, das im Binnenschiffsregister in Spalte 10 unter Nr. 1 eingetragen ist, ein Teilbetrag von 5000 RMark gelöscht werden, so ist einzutragen:

in Unterspalte e: Zu Ar. 1. Fünftausend Reichsmark gelöscht. BSR 889
12 ... Oktober 1931.

in Unterspalte b unter die Zahl "10000"
— 5000
5000

Die Löschungen werden auf dem Zertifikat oder dem Schiffsbrief und der etwa ausgestellten Verpfändungsurkunde vermerkt; auch sind auf diesen Urkunden die Eintragungsvermerke hinsichtlich der gelöschten Post rot zu unterstreichen. Die Urkunden erhält dann der Schiffseigentümer zurück. Im Schiffsregister sind die Vermerke zu der gelöschten Post rot zu unterstreichen.

IV. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfanderechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 BGB verlangt werden. § 1263 Abs. 1 BGB. Zur Berichtigung bedarf es der Bewilligung dessjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betrossen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird; dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung. § 102 FGG. Über den Fall der zu Unrecht erfolgten Löschung eines Schiffspsandrechts vgl. § 1263 Abs. 2 BGB und § 103 FGG.

V. Auch Vormerkungen können in das Schiffsregister eingetragen werden, z. B. um den Anspruch auf Belastung des Schiffes mit einem Pfandrecht oder den Anspruch auf Abtretung oder Verpfändung sowie auf Löschung eines Pfandrechts zu sichern. Die Vormerkungen werden in den Unterspalten a dis der Spalten 12 oder 10 eingetragen, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Eintragung eines Pfandrechts, und in der Unterspalte d dort, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Abtretung, Verpfändung und Löschung des Pfandrechts vorgemerkt werden soll; die Unterspalte e

wird, wie beim Grundbuche, nur zur Hälfte ausgefüllt.

Die Eintragung lautet z. B.:

Sp. 12 des Seeschiffsregisters.

Untersp. a. 5. Untersp. b. 1000.

Untersp. c. Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von eintausend Reichsmark für den Rentner Karl Liebert in Stettin unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Stettin vom 1. Juni 1930 eingetragen auf dem ganzen Schiffe.

2 S S R 112

16. Juni 1930. Schmidt. 37 Lehmann. Auch Widersprüche können zur Eintragung in das Schiffsregister gelangen. Es kann z. B. ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 BGB eingetragen werden, wenn ein Pfandrecht zu Unrecht gelöscht ist. § 1263 Abs. 2 BGB.

Ferner ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen, wenn sich ergibt, daß das Registergericht unter Verletzung gesehlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist. § 119 KGG.

Ist eine Vormerkung ober ein Widerspruch auf Grund einer einsteweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Dasselbe gilt entsprechend, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils nach der ZPO eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist. § 103 FGG.

VI. Das Schiffspfandrecht kann auch in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstetrag, dis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderungen vorbehalten wird. § 1271 BGB. Dies Pfandrecht entspricht der sog. Höchstbetrags- oder Kautions-hypothek. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden. Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet. § 1271 BGG.

Die Eintragung lautet z. B.:

Ein Pfandrecht zum Höchstbetrage von viertausend Reichsmark für den Schiffsbaumeister Gotthold Lehmann in Stettin eingetragen auf der 1/4 Part des Raufmanns Ernst Beder in Swinemunde.

S S S 123 28

20. März 1929. Schmidt.

Lebmann.

VII. Auch ein Gesamtpfandrecht nach Art der Gesamthypothek kommt vor, wenn mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet werden. Es ist dann auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird. Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amts wegen zu vermerken. § 116 FGG.

VIII. Über die Schiffspfandrechte für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem andern Papiere, das durch

¹⁾ Die Eintragung eines Schiffspfandrechts im Wege ber Zwangsvollstreckung, entsprechend der Sicherungshypothek der §§ 866 ff. ZPD., ift unzustässig. § 870 Abs. Die gesetzlichen Psandrechte (§§ 102 ff. BSchG) und die Pfändungspfandrechte sind nicht eintragungsbedürstig. Bgl. auch RG 108 166.

Indossament übertragen werden kann, vgl. § 1270 BGB und §§ 112 u. 117 KGG.

IX. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart. § 1272 BGB.

X. Besonderes gilt für Beschwerden in Schiffspfandsachen. Neben den allgemeinen Vorschriften (vgl. oben § 33ff.) kommt folgendes in Betracht:

Die Beschwerde gegen die Eintragung ist unzulässig. Es kann aber im Wege der Beschwerde verlangt werden, daß das Registergericht angewiesen wird, nach § 119 FGG. (s. auch oben unter V) einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen. § 122 FGG. Das Beschwerdegericht kann serner vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Registergericht ausgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen. Die Vormerkung oder der Widerspruch werden von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. § 123 FGG.

§ 153. Schiffspfandrechte in ansländischer Währung und wertbeständige Schiffspfandrechte.

1. Die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung beruht auf den Gesehen vom 26. Januar 1923 und 29. März 1923 (RGBl I S. 90, 232). Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, ein Schiffspfandrecht in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der obersten Landesbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag. bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Entsprechendes gilt für die Umwandlung der Währung eines eingetragenen Schiffspfandrechts in eine ausländische Währung. Die Umwandlung bedarf der Austimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die oberste Landesbehörde kann die Einwilligung auch allgemein oder für den Fall erteilen, daß gewisse, näher von ihr zu bezeichnende Bedingungen erfüllt sind. Soweit es sich um Schiffe handelt, die in das Binnenschiffsregister eingetragen sind, soll die Einwilligung nur im Einvernehmen mit der Reichsbank erteilt werden. Die Einwilligung ist im Schiffsregister zu vermerken (§ 1 Ges. vom 29. März 1923).

War ein aus Anlaß des Krieges verlorenes oder auf Grund des Versailler Vertrages den alliierten Regierungen übertragenes Schiff mit einem Schiffspfandrechte für eine in ausländischer Währung zu zahlende Forberung belastet und wird als Ersat für dieses Recht ein Pfandrecht auf einem andern Schiff in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der Landeszentralbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen in ausländischer Währung eingetragen werden. Der Nachweis, daß es sich um ein solches Pfandrecht handelt, wird durch eine Beschei-

nigung des Reichsministeriums für Wiederausbau geführt (§ 5 a. a. D.). Im übrigen¹) sind die §§ 2-10, 12 der Vdg über die Eintragung von Shpothefen in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBI S. 231) für entsprechend anwenddar erklärt (§ 2 a. a. D.). Es ist demnach auch zu einer Anderung des Inhalts des in ausländischer Währung eingetragenen Schiffspfandrechts die Einwilligung der obersten Landesbehörde erforderslich. Ferner müssen Gläubiger, die im Ausland wohnen, dei Schiffspfandrechten in ausländischer Währung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten ernennen. Nach dem 31. Dezember 1928 dürsen neue Eintragungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. März 1923 nicht mehr vorgenommen werden (§ 4 a. a. D. und Ges. vom 18. Dezember 1925 (RGBI S. 469).

2. Bog über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 65). Ein Pfandrecht an einem im Schiffsreaister eingetragenen Schiff kann in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der Geldsumme, für welche das Schiff haftet, durch einen der für wertbeständige Sypotheken zugelassenen Makstäbe bestimmt wird (wertbeständiges Schiffspfandrecht). Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 2 bis 6 des Gesets über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBI I S. 407) entsprechende Anwendung. Das Pfandrecht kann hiernach in der Beise bestellt werden, daß die Höhe der Geldsumme, für die das Schiff haftet, durch den amtlich festgestellten oder festgesetzen Breis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch den in gleicher Beise festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Rohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen als Maßstab zulassen. Die Höhe der Geldsumme kann auch in der Weise bestimmt werden, daß, falls der als Makstab gewählte Preis einer Ware oder Leistung einer anderen Ware oder anderen Leistung nicht erreicht oder überschreitet, dieser lettere Preis maggebend sein soll.

Die Entwicklung der Währungsverhältnisse infolge der Inflation hatte zu dieser Form der Belastung geführt, die den Gläubiger gegen die Entwertung seiner Forderung schützte, indem die Geldsumme, für die das Schiff haftet, nicht in einem sesten Betrage, sondern wertbeständig, also in wechselnder Summe, bestimmt wird.

Diese wertbeständigen Schiffspsandrechte haben jest nach der Festigung der Währung ihre Bedeutung verloren. Nur das Feingoldschiffspsandrecht wird auch heute noch zur Unterlage des Realkredits viel gewählt. Bei der

¹⁾ Mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers der Finanzen können die Landesjustizverwaltungen zur Ausführung des Gesetzes insbesondere über die Feststellung der Kurse Ausstührungsbestimmungen zu diesem Gesetzestert; vgl. § 3 Ges. und die dazu erlassene Allg Bsg vom 12. Mai 1923 (IMBI S. 373).

Eintragung im Schiffsregister ist der Geldbetrag durch Art und Menge der Ware oder Leistungen zu bezeichnen, deren Preis als Maßstab bezeichnet ist. Auf Feingold lautende Schiffspfandrechte können als Goldmarkschiffspfandrechte eingetragen werden. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von ¹/2790 kg Feingold (Durchs vom 17. April 1924; RGBI S. 415).

Siebenter Abschnitt.

Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke¹). § 154. Allgemeines.

Nach bisherigem Reichsrecht²) konnte durch Eintragung in ein öffentsliches Register ein Pfandrecht nur an in das Schiffsregister eingestragenen, also zur Verwendung fertigen, nicht an im Bau befindlichen Schiffen begründet werden. An letzteren konnte reichsrechtlich bisher ein Pfandrecht nur nach allgemeinen Grundsägen über die Verpfändung beweglicher Sachen (durch Vesisübertragung) erworden werden. Durch das Geset über die Vestellung von Pfandrechten an im Bau befindslichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (NGVI I 367) ist das Registerpfandrecht auch auf die Schiffsbauwerke ausgedehnt und (in § 3) bestimmt worden, daß "die Vorschriften des Reichss und Landesrechts über das Schiffspfandrecht und das Schiffsregister auch auf das Pfandrecht an im Bau besindslichen Schiffen entsprechende Anwendung sinden, soweit sich nicht aus diesem Geset ein anderes ergibt".

Gegenstand des Pfandrechts ist ein auf einer Schiffswerft im Bau befindliches Schiff. Das Pfandrecht erstreckt sich auf dieses Schiff in seinem jeweiligen Bauzustande.

Die Bestellung des Pfandrechts, die nur durch Einigung des Eigenstümers und des Gläubigers über den Erwerb des Pfandrechts und durch seine Eintragung in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke ersolgen kann, ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis nach dem Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist (§ 1 Abs. 1 Sah 1 und 2).

Schiffe, die nach Vollendung nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben, oder nicht die durch Reichs- oder Landesrecht für die Eintragung in das Binnenschiffsregister vorgeschriebene Tragfähigkeit besitzen (vgl. oben § 142), können aber nicht in das Schiffsbauwerksregister

¹⁾ Bgl. den Aufsatz von Bid über "Das Schiffsbauwerkspfandrecht" in Jur. Rundich 1926 794ff. und Bichude in D. Jur. 3tg. 1926 1090.

²⁾ Landesrechtlich bestand schon früher ein Registerpfandrecht für Schissbauwerke in Bremen, Olbenburg und Hamburg. Bgl. Pick u. Ischucke a. a. D.

eingetragen werden (§ 6). Aber auch bezüglich der unter das Gesetz fallenden Schiffe besteht keine Verpflichtung zur Herbeiführung der Eintragung. Eine Anmeldungsverpflichtung ist vom Geset, das nur freiwillige Eintragungen im Auge hat, nicht vorgesehen (§ 3 Sat 2). Die Unlegung des Schiffsbauwerksregisters erfolgt also nur für den Bedarfsfall, wenn sie zum Awecke der Bfandbestellung nötig wird. Über die örtliche Zuständiakeit der Registergerichte s. oben § 4.

§ 155. Die Einrichtung des Pfandrechtsregisters für Smiffsbaumerke.

Das Register ist nach dem der Allg Bfg vom 10. Juli 1926 (SMBI 257; 338) als Anlage beigefügten Muster eingerichtet.

Es besteht aus 11 Spalten.

In Spalte 1 ist die lide. Nr. der Eintragung anzugeben.

In Spalte 2 sind der Name oder die Nummer und die Gattung des Schiffes einzutragen, z. B. "Sirius" Seeschiffsschraubendampfer.

In Spalte 3 sind der Name und Wohnort des Eigentümers anzugeben.

In Spalte 4 ist die bauende Schiffswerft zu bezeichnen.

Beifpiel:

G. Seebed, Attiengesellschaft, Schiffswerft in Wesermunde.

Spalte 5 dient zur Bezeichnung des Ausstellers sowie zur Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der Urkunde über die Zulässigkeit der Pfandbestellung und den Gigentumsnachweis.

Beiipiel:

1. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. Juli 1926 in Wesermunde ausgestellte Urkunde dargetan.

2. Der Eigentumsnachweis ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. Ruli 1926 in Wesermunde ausgestellte Bescheinigung erbracht.

Die Spalte 6 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift der Registerbeamten auch zur Aufnahme der Verweisuna auf die Registeraften bei der Eintragung bestimmt.

> Beifpiel: 3. Juli 1926 gez. Hemold, gez. Cordes 2 Pf RSch. Mr. 6

In Spalte 7 bis 11 werden die Pfandrechte eingetragen und zwar entsprechend der Eintragung der Pfandrechte in den 5 Unterspalten der Spalte 12 des Seeschiffsregisters (s. oben § 152).

Anderungen des Inhalts der in den Spalten 2 bis 5 enthaltenen Eintragungen sowie Löschungen dieser Eintragungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet.

Die Löschung des Schiffsbauwerks im Register ist unter Angabe des Grundes in den Spalten 1 bis 6 einzutragen.

Beifpiel:

3. Geloscht auf Grund der Mitteilung des Amtsgerichts in Sarburg vom 10. August 1927, daß das Schiffsbauwert in bem bortigen Gee-schiffsregister unter Rr. 637 eingetragen worden ist.

Die vorstehenden Vorschriften über das Schiffsbauwerksregister sind enthalten in § 2 des Ges. vom 4. Juli 1926 und § 6 der Alla Bfa vom 10. Juli Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Registers je für die Spalten 1 bis 6 und 7 bis 11 zu verwenden sind (§ 7 Allg Bfg). Ift das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden. so ist es auf ein anderes Blatt unter neuer Ordnungsnummer zu übertragen. Die Borschriften des § 33 Abs. 2 und 3 der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 gelten entsprechend: der Schliekungsvermerk ist in den Spalten 1 bis 6 des alten Blattes, die Verweisung auf die frühere Eintragung und die Bescheinigung sind in Spalte 6 des neuen Blattes einzutragen.

§ 156. Die Anmeldung und Eintragung des Schiffsbauwerks und das Pfandrecht.

1. Es ist bereits oben § 154 hervorgehoben, daß im Gegensat zum Schiffsregisterrecht (§§ 14ff. FlaggG; §§ 122ff. BSchG) teine Berpflichtung zur Anmelbung besteht (§ 3 Sat 2).

Wegen der Versonen, die zur Anmeldung berechtigt sind, val. oben §§ 145, 146 und unten Biffer 3.

- 2. Anzumelden sind alle Tatsachen, die der Eintragung bedürfen, also der Name oder die Nummer und die Gattung des Schiffes, der Name und Wohnort des Eigentümers, die bauende Schiffswerft, der Aussteller sowie der Ort und Tag der Ausstellung des Zulassungs- und Eigentumsnachweises. (§ 2 Abs. 1).
- 3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 3; Flagg § 58, BSchG § 124 Abs. 2). Insbesondere ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Pfandbestellung gegeben sind und der Verpfänder Eigentümer des Schiffsbauwerks ist. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung muß, sofern sie nicht bei dem Registergericht offenkundig ist, durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde dargetan werden. Der Eigentumsnachweis wird erbracht durch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung, daß die dem Aussteller der Bescheinigung als Erbauer des Schiffes bekannte Person sich selbst oder den sonstigen Berpfänder als Eigentümer bezeichnet hat (§ 1 Abj. 2).

Bei der Anmeldung ist ferner glaubhaft zu machen, daß das Schiffsbauwerk nicht bereits bei einer anderen Schiffsregisterbehörde eingetragen ist.

- 4. Die Eintragung des Schiffsbauwerks erfolgt in den Spalten 1 bis 6, die Eintragung des Pfandrechts, die formell einen Antrag und die Bewilligung zu Protokoll des Registergerichts oder in öffentlich beglaubigter Urkunde erfordert, in den Spalten 7 bis 11. Das Nähere s. oben §§ 152, 155.
- 5. Schiffszertifikate oder Schiffsbriefe (vgl. § 70 FlaggG, 121 Abs. 3 BSchG) werden nicht ausgestellt, Schiffsmehdriefe nicht ausgehändigt (§ 3 Allg Bfg vom 10. Juli 1926).

§ 157. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen; Boschung des Schiffsbauwerks, Umwandlung des Pfandrechis.

Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen des in Bau befindlichen Schiffes werden gleichsalls eingetragen (§ 3 Ges; § 13 FlaggG; § 126 BSchG). Eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht aber nicht (§ 3 Sat 2).

Un Besonderheiten seien hier noch folgende hervorgehoben:

a) Im Falle der Verlegung des Erbauungsortes aus dem Registerbezirk bleibt die bisherige Schiffsregisterbehörde, bei der das Schiffsbauwerk eingetragen ist oder war, für die Führung des Registers zuständig. (§ 2 Abs. 2). Die Verlegung wird in Spalte 4 unter einer neuen Nummer eingetragen, wobei gleichzeitig die frühere Eintragung daselbst rot zu unterstreichen ist.

Die Eintragung lautet z. B.:

Der Bau des Schiffes erfolgt jett durch die Firma Hans Losser, Schiffswerft in Bremerhaven.

- b) Ist das Schiff fertiggestellt und in das (See- oder Binnen-) Schiffsregister eingetragen, so ist dies dem Amtsgericht des Registers, in dem das Schiffsbauwerk eingetragen ist, mitzuteilen. Auf diese Mitteilung wird die Eintragung im Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke von Amts wegen gelöscht (§ 4 Abs. 2). Bgl. die entsprechende Eintragung oben § 155.
- c) Mit der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister werden die im Schiffsdauwerksregister eingetragenen bestehenden Pfandrechte von selbst Schiffspsandrechte und sind als solche mit dem bisherigen Rang in das Schiffsregister zu übertragen. Ein nicht übertragenes Psandrecht gilt als gelöscht. Besteht es noch, so gilt es als zu Unrecht geslöscht im Sinne der §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2 BGB (§ 4 Abs. 1 Sat 2, 3).

Im übrigen wird auf das Schiffsregister und Schiffspfandrecht ver-wiesen.

Mufter für das Sandels:

1	2	3	4	5
			•	-
Nr. der Eintragung.	Firma; Ort der Nieder= lassung; Sit der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns ober der perfön- lich haftenden Gefellschafter.	Profura.	Rechtsverhältnisse bei Einzel- kausleuten.
1	Johann Müller, Stettin.	Johann Christian Müller, Kauss mann, Stettin.		
2	In Heringsdorf ist eine Zweig= niederlassung errichtet.			
3	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4		Anton Bolte, Kaufmann, Stettin.		Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begrün- deten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.
5		Georg Danz, Kaufmann, Stettin.		
6		Hermann Franke, Kaufmann, Stettin.	Dem Engelbert Kleine und bem Ferdinand Lampe, beide in Stettin, ist Gesamtprofura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz u. Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7			Die Profura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist er- loschen.	

Nummer der Firma: 1.

6	7	8
Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	Geschäftsnummer; Tag ber Eintragung; Unterschrift.	Be= merfungen.
	2 HRA 1	والمراجعة الأكار والمراجعة المستكنية والمستكنية والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة وا
	1 2. Januar 1900. N. N.	
	2 HRA 1	
	3. April 1900. R. N.	
	2 HRA 1	
	10. Juli 1900. N. N.	
	2 HRA 1	
	31. Januar 1901. N. N.	
	200.200	
Offene Handelsgesellschaft.	2 HRA 1	
Beorg Danz ist in das Geschäft als persönlich haf- ender Gesellschafter eingetreten. Die Gesell- schaft hat am 6. März 1901 begonnen.	7. März 1901. N. N.	
dermann Franke ist in die Gesellschaft als per- önlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in	2 HRA 1 15 2. April 1902. N. N.	
Bemeinschaft ober in Gemeinschaft mit einem Brokuristen zur Bertretung der Gesellschaft er-	30.30	
mächtigt.		
Kommanditgesellschaft.	O TI D A 1	
die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Abolf Otto in Stettin find in die Gefellschaft als Kom- nanditisten mit einer Einlage von je 50000 Mark ingetreten. Georg Danz und Hermann Franke	2 HRA 1 20 3. Juli 1904. N. N.	
ind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.		
		92*

Mufter für das Sandels:

1	2	3	4	5	6
Nr. der Einfragung.	Firma und Si h .	Gegenstand des Unternehmens.	Grund oder Stamm t apital.	Borstand; per- sönlich hastende Gesellschafter; Geschäftssührer; Liquidatoren.	Protura.
1	Haß- und Elektrizitätß- werke Hanno- ver, Aktienge- jellschaft, Hannover.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektri- zitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reiches.	1000000 Mart.	Albert Merten, Kommerzienrat, Hannober. Ernst Aluge, Fa- brikant, Linben. Johannes Wilke, Techniker, Han- nover.	
2					Dem Hermann Werner in Hannober ist Brokura erteilt.
3		Nach dem Beschlusse der Generalversammlumg vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung u. der Betrieb von Gasund Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.			
4			Nach bem Be- fchlusse ber Ge- neralversamm- lung bom 2. Mai 1906 soll bas Grundkapital um 300000 Mk. er- höht werden.		
5			Das Grundkapi- tal ist um 300000 Mk. erhöht und beträgt jest 1300000 Mk.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Hannover.	
6				Die bisherigen Borstandsmit- glieder sind Liquidatoren.	Die Prokura bes Hermann Werner ist er- loschen.

register Abteilung B.

Nummer ber Firma: 1.

7	8	9	10
Gesellschaftsvertrag oder Sahung; Bertretungsbefugnis.	Auflösung; Kon- turs; Fortset- zung; Nichtig- teit; Erlöschen ber Firma.	Geschäftsnummer; Tag ber Ein- tragung; Unter- schrift.	Bemerkungen.
Aftiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Jan. 1900 sestgestellt. Jedem Mitgliede des Borstandes steht nach dem Ge- sellschaftsvertrage die selbständige Bertretung der Gesellschaft zu.		2 HRB 6 1 1. März 1900. N. N.	
		2 HRB 6 4 4. April 1902. N. R.	
Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft außgehenden Bekanntmachungen ererfolgen, geändert.		2 HRB 6 10 26. Juni 1905. N. N.	Das über die Generalversamm- lung vom 28. Mai 1905 auf- genommene Pro- tofoll befindet sich Bl. 66 der Register- aften.
		2 HRB 6 15 20. Mai 1906. N. N.	
Ernst Kluge ist aus dem Vorstand miggeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vorstandsmit- gliede bestellt.		2 HRB 6 16 6. Oftober 1906. N. N.	
die Gefellschaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.	Durch den Be- schluß der General- bersammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft aufgelöst.	2 HRB 6 26 10. August 1910. N. N.	

Mufter für bas

1	2	3	4	5
Nummer ber Eintragung.	Firma und Siß.	Gegenstand bes Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haft- pflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Ge- schäftsanteile.	Vorstand ; Liquidatoren.
1	Vorschußverein, eingetragene Ge- nossenschaft mit beschränkter Haftbeschafter Haftbeschafter Haftbeschafter Haftbeschafter	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirt- schaft der Mit- glieder nötigen Geldmittel.	300 Marf 10 Gefdjäftsanteile.	Karl Schulze, Bauer; Wilhelm Müller, Gastwirt; Friedrich Schmidt, Lehrer;
2			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der General- bersammlung vom 20. Dezember 1900.	
3				Friedrich Braun, Bauer, Hermannsdorf.
4			Der Generalversamm- lungsbeschluß vom 20. Dezember 1900 ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mark.	
5				Die bisherigen Bor- standsmitglieder sind Liquidatoren.
6				Friedrich Weiß, Schmiedemeister, Her- mannsdorf, ist Liqui- bator.

Genoffenschaftsregifter.

Nummer ber Genoffenschaft: 4.

SempliculminitaceRelect.		200 0000000000000000000000000000000000	
6	7	8	9
a) Statut; b) Horm der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Horm für die Willenserklärungen bes Vorstandes u. der Liquidatoren; f) Vertretungsbesugnis.	Auflöjung; Konfurs; Fortjehung; Nichtigkeit.	Seschäfts- nummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Serichts- schreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Buchhainer Kreisblatt und der Schlesischen Zeitung. e) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beisfügen.		2 Gn R 4 1 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Bl. 2 ber Registerakten.
		2 Gn R 4 7 27. Dez. 1900. N. N.	Der Generals versammlungs- beschluß besins det sich Bl. 6 der Registerakten.
f) Der Bauer Karl Schulze ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seine Stelle der Bauer Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		2 Gn R 4 8 5. Jan. 1901. N. N.	
		2 Gn R 4 17 1. Aug. 1901. R. R.	
	Die Genossen- schaft ist durch Beschluß der Ge- neraldersamm- lung dom 1.Sept. 1901 aufgelöst.	3. Sept. 1901. N. N.	Der Beschluß befindet sich Bl. 15 der Registerakten.
f) Der Gastwirt Wilhelm Müller ist burch Verfügung des Amtsgerichts in Buchhain vom 10. Dezember 1901 abberusen und anseiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Weiß zum Liquidator bestellt.		2 Gn R 4 25 12. Dez. 1901. N. N.	

Mufter für bie Lifte

				— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	jut bie Lifte
		Genossen.		Weitere Ges	chäftsanteile.
Lfb. Nr.	Tag ber Ein= tragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag ber Ein= tragung.	Zahl ber weiteren Geschäfts- anteile.
1	2	3	4	5	6
1	4. Februar 1900.	Meier, Wilhelm, Schlossermeister.	Merseburg.		
2	4. Februar 1900.	Böttcher, Hermann, Tijchlermeister.	"		
3	15. März 1900.	Kraus, Philipp, Kaufmann.	"	15. Dezbr.	1
	1000.	otuu munn.		1. Juni 1901.	$\frac{1}{2}$
4	15. März 1900.	Himmelreich, Anton, Klempnermeister.	n		
5	15. März 1900.	Kannegießer, Abolf, Auslaufer.	"		
6	15. März 1900.	Müller, Hans, Landwirt.	Bolzhaufen.	1. Mai 1901.	1
7	2. April 1900.	Schulz, Eduard, Gastwirt.	Merfeburg.		
8	2. April 1900.	Beder, Matthias, Maurermeister.	"		

ber Genoffen.

	Ausscheiden.		
Tag ber Eintragung.	Grund des Ausscheidens.	Tag bes Ausscheidens.	Bemerkungen.
7	8	9	10
18. Nov. 1902.	Auffündigung zum 31. Dezember 1902.	31. Dezember 1902.	
			Die Eintragung bes Beitritts ist burch rechtsfrästi- ges Urteil für un- wirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901.
7. August 1902.	Gestorben am 30. Juli 1902.	31. Dezember 1902.	
5. Juni 1901.	Übertragung des Guthabens an (Nr)	5. Juni 1901.	
25. Januar 1903.	Ausschließung zum 31. Dezember 1903.	31. Dezember 1903.	
20. Dezbr. 1903.	Vorgemerkt Kündi- gung zum 31. Dezbr. 1903.		
4. März 1904	Anerkannt.	31. Dezember 1903.	
20. Dezbr. 1902.	Wegen Aufgabe bes Wohnlitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902.	31. Dezember 1902.	

Mufter für bas

1	2	3
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Bereins.	Sahung.
1	Concordia. Berlin.	Die Satung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstüde nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit ersorderlich. (Bl. oder Kr. d. A.)
		1. Juli (Name des
2		Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)
		1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.
3		
4		Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Dar- lehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversamm- lung ausnehmen. (B.l oder Nr. d. A.) 2. Januar 1902. (Name des Registerführers.
5		

Nummer bes Bereinsregisters: 1.

Secemategistet.	× ess tammus	etemstegifters. I
4	5	6
Borștand.	Auflöfung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Raufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Frih Freudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Kr. d. U.) 1900. Registerführers.)		
Fohann Neumann ist aus- geschieden; statt seiner ist der Kentner Karl Kohler in Ber- lin bestellt. (Bl. oder Nr. d. U.) 1. Oktober 1901. (Name des Kegisterführers.)		
	Der Berein ist burch Be- schluß der Mitgliederversamm- lung vom 13. Februar 1902 ausgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Heber und der Fabrisant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Kr. d. A.) 15. Februar 1902. (Name des Kegistersührers.)	

Mufter für bas Güterrechteregifter.

Bezeichnung ber Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller. Ehegatten:

	IIIEN:	
Rummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1	Die Berwaltung und Rutnießung des Mannes ist durch Urteil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Ar. d. A.) 1. Wai 1901. (Name des Registerführers.)	
2	Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häus- lichen Birkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)	
3	Die Berwaltung und Nutznießung bes Mannes ist burch Urteil vom 1. April 1903 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Juni 1903. (Rame des Registerführers.)	
4	Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Ein- spruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)	
	Durch Bertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Bordehaltsgut der Frau erklärt: die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Bd. 1 Blatt 50 Abt. III Ar. 9 eingetragene Hypothek von 20000 M. 5000 M. 3½ prozentige Pfandbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Ar. 125 dis 129 zu je 1000 M. (Bl. oder Ar. d. A.) 1. Juli 1905. (Kame des Registerführers.)	

Rufter für bas Rufterregifter.

Fortlaufende Nr.	Name bzw. Firma des Unmelben= ben.	Tag und Stunde der Un= meldung.	Bezeichnung des angemels deten Musters oder Modells.	Angabe, ob das Muster für Flächenerzeug= nisse oder für plastische Er= zeugnisse be= stimmt ist.	i	Berlängerung der Schutzfrift.	Akten über bas Wuster= register.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876 Borm. 10 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabrik- nummer 100.	Flächen= erzeugnisse.	1 Jahr.		₿b. 1 ⑤. 1	
2	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876 Vorm. 10 Uhr.	1 berfie- geltes Pa- fet mit 20 Mustern für Tape- ten, Fa- briknummer 10—29.	Flächen- erzeugnisse.	3 Jahre.			

Mufter für das Binnenschiffsregister.

Nr. 150.

Spalte 1. Name, Nummer ober sonstige Merkzeichen bes Schiffes, Gattung und Material.

Maria XIII 75, Oderkahn, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne sestes Deck.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen ober sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragsähigkeit laut Meßbriefs ber Wasserbauinspektion zu Stettin vom 15. Dezember 1899.

Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Sp. 8 Nr. 3).

Spalte 3. Zeit und Ort ber Erbauung.

1899 auf ber Werft von Georg Dang in Stettin.

Spalte 4. Heimatsort.

Stettin. Goplow.

Spalte 5. Tag ber Eintragung des Schiffes.

6. Januar 1900 2 BSR 150

Spalte 6.	Eigentumsverhältnisse.			
Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung ber Eigentümer.	Anteile der Mit= eigentümer.	Erwerbsgrund.	
a	b	c	d	
1	Christian Schubert, Schiffer, Stettin.	1/3.		
2	Friedrich Schubert, Kaufmann, Stettin.	1/3.	haben das Schiff für ihre Rech- nung erbauen	
3	Karoline Scholz geb. Schubert, Witwe bes Mallers Friedrich Scholz, Stettin.	1/3.	Iassen.	
	Fischer. Neumann.		,	

Spalte 7.	Veränd	ränderungen in den Gigentumsverhältnissen.			
Laufende Nr.	Zu Spalte	Rame und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Mit- eigentümer.	Crwerbsgrund.	
a	b	c	d	е	
1	61	Christian Meher, Schif- fer, Stettin.	1/3.	hat den Anteil des Schiffers Chriftian Schubert in Stettin durch gerichtlichen Vertrag vom 31. Januar 1900 gekauft. 2 BSR 150 2 2. Februar 1900. Fischer Neumann.	
2	6 2	Wilhelm Schulz, Kauf- mann, Stettin.	1/3.	hat den Anteil des Kaufmanns Friedrich Schubert in Stettin duch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1900 gekauft. 2 BSR 150 3 15. Februar 1900. Fischer. Reumann.	

Spalte 8.	Beränd Aussch	verungen in den eingetragenen Tatsachen mit luß der Eigentumsveränderungen.	Spalte 9.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränberungen.	Löschung des Schiffes.
a	b	С	
1	4	Der Heimatsort ist nach Goplow (Amts- gerichtsbezirk Stettin) verlegt.	
		$\frac{2 \text{ BSR } 150}{10}$	
		12. Dezember 1900.	
		Fischer. Neumann.	
2	1	Das Schiff ist im Sommer 1901 auf der Werst von Georg Danz in Stettin umgebaut; es hat zwei Ausbauten erhalten.	
		$\frac{2 \text{ BSR } 150}{15}$	
		3. Oktober 1901.	
		Fischer. Neumann.	
3	2	Das Schiff ist laut Meßbriefs der Wasser- bauinspektion in Stettin vom 8. Juli 1902 neu vermessen auf 42 Tonnen zu 1000 Kilo- gramm Tragfähigkeit.	
		$\frac{2 \text{ BSR } 150}{30}$	
		3. September 1902.	
		Fischer. Neumann.	

Laufende Nr.	Betrag Mł.	Cintragungen.	Beränderungen.	Lö- schunger
a	b	c	d	e
1	5000.	Fünftausend Mark rückftändiges Baugeld mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Dezember 1899 verzinslich und drei Monate nach Kündigung rückzahlbar sür den Schiffse dauer Georg Danz in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. 2 BSR 150 1 6. Januar 1900. Fischer. Reumann.	tausendfünshun- bert Mark mit bem Vorrange vor dem Reste nebst ben Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten	

Mufter für bas Seefchiffsregifter. Mr. 125.

		. 120.			
Spalte 1.	Name des Schiffes.		Unterscheidungssignal		
	Germania. Deutschland. JGI			BC.	
Spalte 2.	palte 2. Gattung des Schiffes.				
	Eisernes Schraubendan	upffchiff, als Sc	honer getakel	t.	
Spalte 3.	Ergebnisse der amtlichen S	Bermessung.			
	Die nach § 25 Nr. genommenen Hauptmaße sit amts vom 10. Januar 190 Tiese = 7,69 m; größte Li Bie Bermessung ist auf et 1895 (Reichs-Gesehl. 189 fahren ersolgt und es betr	nd laut Meßbrief 0: Länge = 84,i inge bes Mafchi Brund ber Schiff 5 S. 161) nach	s des Schiffs 39 m; Breite inenraums — isvermessuna	vermessungs 2 = 10,53 m 12,20 m. vom 1. Mär	
			Aubik- meter.	Register= tons.	
	a) der Bruttoraumgehalt de b) der Nettoraumgehalt de	oes Schiffes . .s Schiffes	5276,3 3338,5	1862,53 1178,49	
	Bu b) in Worten: dreitan Zehntel Kubikmeter siebzig, neun und vi	, gleich eintauf	end einhundi	ert acht und	
Spalte 4.	Zeit und Ort der Erbauun	g.			
	1899 auf der Werft der Aktie	engesellschaft Bu	lkan in Bredot	v bei Stettin.	
Spalte 5.	Heimatshafen.				
	Stettin. Swine	münbe.			
Spalte 6.	Korrespondentreeder.				
	Friedrich Scholz, Kaufn Ernst Beder, Kaufmanı				
Spalte 7.	Tag ber Eintragung bes C	öchiffes.			
	20. Januar 1900 <u>2</u>	SSR 125 1.			
Brand-W	eher zum Gottesberge, Regifterfac	hen. 2. Aufl.	29		

Spalte 8. Eigentumsverhältnisse.

eigentumsocigatinge.		
Name und nähere Bezeichnung der Reeder.	Schiffs- parten.	Erwerbsgrund.
b	С	d
Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsange- höriger.	$\frac{3}{4}$.	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.
Wilhelm Müller, Schiffs- kapitän, Jaseniß, deutscher Reichsangehöriger.	1/8.	haben die Parten von dem Kaufmann Friedrich Scholz in (Stettin durch nota-
Arüger & Marten, Komman- ditgefellschaft, Stettin.	1/8.	riellen Vertrag vom 10. Januar 1900 ge- kauft.
Die persönlich haftenden Ge- sellschafter sind: Alfred Krüger, Kommerzien- rat, Stettin, deutscher Keichs- angehöriger; Albert Marten, Konsul, Stet- tin, deutscher Keichsangehöriger.		
Fischer. Neumann.		
	Bezeichnung der Reeder. b Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsange- höriger. Wilhelm Müller, Schiffs- fapitän, Jasenis, deutscher Reichsangehöriger. Krüger & Marten, Komman- bitgesellschaft, Stettin. Die persönlich haftenden Ge- sellschafter sind: Ulfred Krüger, Kommerzien- rat, Stettin, deutscher Keichs- angehöriger; Ulbert Warten, Konsul, Stet- tin, deutscher Reichsangehöriger.	Bezeichnung der Reeder. b c Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsange-höriger. Wilhelm Müller, Schiffs-fapitän, Jasenis, deutscher Reichsangehöriger. Krüger & Warten, Komman-ditgesellschaft, Stettin. Die persönlich haftenden Gessellschafter sind: Alfred Krüger, Kommerzien-rat, Stettin, deutscher Keichsangehöriger; Albert Warten, Konsul, Stettin, deutscher Keichsangehöriger.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Rame und nähere Be- zeichnung der Reeder.	Schiffs- parten.	Erwerbsgrund.
8.	b	С	d	е
1	81	Ernst Beder, Kauf- mann, Swinemunde, beutscher Reichsange- höriger.	1/4	hat die Part von der KaufmannFriedrichschol in Stettin durch notariel len Vertrag vom 20. Mär 1900 gekauft. 2 SSR 125 4 25. März 1900. Fischer. Reumann.
2	82	Fräulein Elsbeth Müller, Stettin, deut- sche Reichsangehörige.		hat die Part des Schiffs kapitäns Wilhelm Müllein Jasenik auf Grund des Testamenis vom 15. Dez 1899 geerbt. 2 SSR 125 20. Februar 1901 Fischer. Reumann.
3	93	Elsbeth Müller hat sich am 5. März 1900 mit dem Schissapitän Paul Chambeau in Brüssel verheiratet und dadurch die belgische Staatsangehörigsteit erworben. 2 SSR 125 36 2. April 1905. Fischer. Neumann.		
4	92,3	Hermann Franke, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsange- höriger.	1/4	hat die Part der Frau Schiffskapitän Chambeau geb. Müller in Brüssel laut Versteigerungsprotokoll vom 12. Dezember 1905 gekauft. 2 SSR 125 9 16. Dezember 1905. Fischer. Neumann.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Beränderungen.	Spalte 11. Löschung des Schiffes.
a	b	c	
1	1	Der Name des Schiffes ift in "Deutsch- land" geändert.	
		$\frac{2 \text{ S S R}}{3} \frac{125}{}$	
		20. März 1900.	
		Fischer. Neumann.	
2	6	Zum Korrespondentreeder ist der Kausmann Ernst Becker in Swinemünde bestellt.	
		2 S S R 125	
		4	
		25. März 1900. Filcher. Reumann.	
		Fischer. Neumann.	
3	5	Der Heimatshafen ist nach Swine- münde verlegt.	
		$\frac{2 \text{ SSR } 125}{5}$	
		10. April 1900.	
		Fischer. Neumann.	
1			
l			
ĺ			
l			
l			

Spalte 12. Pfandrechte.										
Lfd. Nr.	Betrag M.	Eintragungen.	Verände= rungen.	Löschungen.						
а	b	c	d	е						
1	9000 -4000 5000	Neuntausend Mark Darlehn mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Januar 1900 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Gastwirt Withelm Peters in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. 2 S S R 125 2 26. Januar 1900. Fischer. Neumann.	Bu Nr. 1. Fünftausend Mark mit dem Vorrange vor demKeste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1901abgetreten an denSchmied Heinrich Stark in Hannover. 2 S R 125 12 24. Okt. 1901. Fischer.	Bu Nr. 1. Viertausend Mark Restsor- berung des Wilhelm Be- ters gelöscht. 2 S S R 125 20 1. Ott. 1902. Fischer. Neumann.						
2	3000 	Arrestpsandrecht zum Höchstbetrage von dreitausend Mark sür den Zimmermeister Hermann Zander in Bredow dei Stettin eingetragen auf der ¹ / ₈ Part der Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin. 2 S S R 125 10. Februar 1904.	Neumann.	Zu Nr. 2. Zweitausenb Mark gelöscht. 2 S S R 125 30 1. März 1904. Fischer. Neumann.						
3	500	Fijcher. Neumann. Vormerkung zur Sicherung bes An- spruchs auf Einräu- mung eines Pfand- rechtsimBetragevon fünshundert Mark für denNentierFried- rich Alein in Grei- fenhagen unter Be- zugnahme auf die einstweilige Verfü- gung des Landge- richts in Stettin vom 1. März 1905 einge- tragen auf dem gan- zen Schisfe. 2 S R 125 3. März 1905. Fischer. Neumann.								

Mufter für bas Pfanbrechtsregifter

					, , ,
Libe .Nr. der Eintragungen.	Name oder Nummer und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes.	Name und Wohnort bes Eigentümers.	Bezeichnung der Schiffs- werft, auf der das Schiff im Bau ist.	Bezeichnung bes Ausstellers sowie Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der Urstunden über die Aufässigkeit der Pfandbestellung und den Eigentumsnachweis.	Lag ber Ein≠ tragung.
1	2	3	4	5	6
1	"Sirius" See- ſchifisichtau- bendampfer.	Müller, Mar- tin, Reeder in Wesermünde.	G. Seebed, Aftiengefell- schaft, Schiffs- werft in Wefermünde.	1. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung ist durch eine von dem Notar Schneider am 1.7.1926 in Wesermünde ausgestellte Urfunde dargetan. 2. Der Eigentumsnachweis ist durch eine von dem Notar Schneider am 1.7.1926 in Wesermünde ausgestellte Bescheinigung erbracht.	3. 7. 1926 gez. Hemol gez. Corbed. 2 Pf R Sch Mr. 6
2			Der Bau des Schiffes er- folgt jeht durch die Fir- ma Hans Lof- fer, Schiffs- werft in Bre- merhaven.		11. 9. 1926 gez. Hemol gez. Corbes. 2 Pf R Sch Nr. 6
3	Gelöscht auf vom 10. 8. 1 schisse	15. 8. 1927 gez. Hemol gez. Cordes. 2 Pf R Sch Nr. 6			

für Schiffsbauwerte.

Pfandrechte.							
Lfbe. Nr. bes Pfanb- rechts.	Betrag.	Eintragungen.	Ber- änberungen.	Löschungen			
7	8	9	10	11			
1	20000 Reichsmark.	Awanzigtausenb Reichsmark Darlehn, verzinslich mit jähr- lich 10 vom Hundert in halb- jährlichen Raten am 1. 4. und 1. 10., rückzahlbar drei Wo- nate nach Kündigung. Ein- getragen für den Kentner Albert Reich in Wesermünde am 3. 7. 1926. gez. Hemol, Cordes.	Bu Nr. 1. Diese 20000 Reichsmark gehen dem Psandrecht Nr. 2 im Range nach, Eingetragen am 1. 8. 1926, gez. Hemol. gez. Corbes. 2 PfR Sch Nr. 6				
2	40000 Reichsmark.	Bierzigtausend Reichsmark Werkunternehmerforderung, berzinslich mit 10 vom Hundert ab 1. 10. 1926 und ohne Kündigung fällig an demselben Tage. Eingetragen mit dem Kange vor dem Pfandrecht Nr. 1 von 20000 Reichsmark für die G. Seebeck Aktiengesellschaft Schiffswerft in Westermünde am 1. 8. 1926. gez. Hemol, Cordes.					

Sachverzeichnis.

(Die Bahlen bebeuten bie Seiten.)

M.

Abberufung von Liquidatoren einer offenen Handelsgefellschaft 192, einer Aktiengefellschaft 252, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 294, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309, einer Genossenschaft 354; — des Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft 223; des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282. 284. 285.

Abgeleitete Firmen 119ff.

Ablehnung eines Registerbeamten 7; einer Eintragung 49.

Absatgenoffenichaften 312.

Absarift, beglaubigte, von zurückgegebenen Urkunden 73; — von den Registereintragungen und aus den Registerakten 78.

Abstimmung in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 213.

234.

Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 269; — eines Schiffspfandrechies 425.

Adelsprädikat in der Firma 106.

Adoptionsvertrag 18.

Anderung einer Berfügung 49; Gintragung einer — 52; Anmelbung einer - beim Geschäft eines Gingelkaufmanns 154ff.; Unmeldung der – der Kirma eines Einzelkaufmanns 154ff.; einer offenen Sandelsgesellschaft 172ff.; — bes Gesellschaftsvertrages einer Aftiengesellschaft 230ff.: - des Gesellschaftsvertrages einer Aftien Kommanditgesellschaft auf 265; - in ben Berfonen ber Beschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282 ff.; - des Statuts einer Genoffenschaft 342ff.; — des Vorstandes eines Vereins 365: - des gesetlichen Güterrechts 376ff.,

379 ff.; — bes Güterstandes bei den nach dem 1. Januar 1900 geschlofssenen Ehen 381. 382.; — des Namens eines Seeschiffes 413; s. auch Veränderung.

Naent 96.

Aften f. Registerakten. Aftenzeichen 74. 75. Aftien 204. 205. 209.

Attiengesellschaft, Begriff 202; Firma der - 114. 115. 205; Fortführung einer Kirma durch eine — bei Erwerb des Geschäfts eines Einzelfaufmanns ober einer Handelsgesellschaft 127: Unzulässigkeit mehrerer Kirmen 127; Sip der — 205; Gegenstand des Unternehmens der — 205; Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aftien 205; Bestellung und Rusammensebung des Vorstandes 206: Form der Berufung der Generalversammlungen 206; Form der Bekanntmachungen 206. 207; Berichte über den Gründungshergang 208. 209; Gefellichaftsvertrag 203ff.; Genehmigungsurfunde 209; Profuraerteilung durch — 143; Anmeldung der — 202 ff.; die bei der Anmeldung beteiligten Berjonen 202. 203; die der Anmeldung beizufügenden Schriftstude und Urfunden 203ff. Inhalt der Anmeldung 209. 210; Beispiel für eine Anmelbung 210 ff.; Anmeldung einer — im Fall einer Sutzeffivgründung 211ff.; die konstituierende Generalversammlung 212. 213: Eintragung und Beröffentlichung einer angemeldeten -199. 213ff.; Begriff, Anmeldung, Eintragung und Beröffenilichung der Zweigniederlassung einer 217ff.; Veränderungen im Vorstand einer - 223 ff.; Beranderungen im Auffichtsrat einer — 227 ff.:

Bestellung von Aufsichtsratsmitaliebern zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern 229; Anderungen des Gesellschaftsvertrages 230ff.: höhung des Grundkapitals 237ff.: Herabsebung bes Grundfavitals 242ff.; Einreichung von Schriftftuden zum Sandelsregister nach Aufstellung der Kahresbilanz 245 ff.; Bestellung von Revisoren und Prozeßvertretern 247 ff.; Auflösung 249 ff.; Liquidation 251 ff.; Verstaatlichung 256. 257; Kufion 257ff.; Kortsetung der aufgelösten — 259. 260: Umwandlung einer — in eine Ge-sellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.: Löschung einer — als nichtig 54 ff.: Löschung des Beschlusses einer — als nichtig 55 ff.; Feststellung der Richtigkeit einer - im Wege ber Mage 59.

Aftionär, kein Kaufmann 94. Aftionärberzeichnis 208. 212. 235.

Attuar als Rechtspfleger 5.

Alphabetische Berzeichnisse zu den Resgistern 75. 76.

Alphabetisches Firmenverzeichnis 75. Amtsblatt, Bekanntmachungen im — 65.

Amtsgerichte als Registerbehörden 1;
— zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 21ff. Androhung einer Ordnungsstrafe im

Ordnungsstrafverfahren 33ff.

Anfechtungsklage gegen den Beschluß einer Generalversammlung, Aussetzung der Berfügung bei — 45. 46. 232. 346.

Ankündigung der Gegenstände einer Generalversammlung 233.

Anlage, Gesellschaftsvertrag als — zum Protokoll 204.

Anlagekapital 97.

Anmelbung zu den Registern; Allgemeines 16ff.; die bei der — beteisigten Personen 16; Bevollmächtigte bei — 16; — durch Notare 17; — durch gesehliche Bertreter 17ff.; Form der — 21 ff.; Erzwingung der — im Ordnungsstrasventen 29ff.; — zum Registergericht der Zweigeniederlassung 138; — einer Profura 145. 146; — der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung eis

nes Einzelkaufmanns 151 ff.: - bon Beränderungen beim Geschäft eines Einzelfaufmanns 154ff.; - bes Erlöschens der Firma eines Einzelkaufmanns 161ff .; - ber offenen Sandelsgesellschaft 167ff.; — von Beränderungen bei offenen Sandelsgesellschaften 172ff.; — der Auflösung einer offenen Handelsgesell= schaft 181 ff.: — der Liquidation einer offenen Sandelsgesellschaft 187ff. - bes Erloschens ber Firma einer offenen Handelsgesellschaft 189: der Kommanditgesellschaft 194ff.: von Beränderungen bei Kommanbitgesellschaften 196ff.: — der Auflösung und Liquidation einer Kom= manditgesellschaft 198; — der Aftiengesellschaft 202ff.; — der Aktiengesellschaft im Kall einer Sutzessibgründung 211ff.; - ber 3meigniederlassung einer Aftiengesellschaft 218ff.: — von Beränderungen im **Vorstand** einer Aftiengesellschaft 223ff.: — bon Anderungen des Gesellschaftsvertrages einer Aktienge= sellschaft 230ff.; — des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aftiengesellschaft 237ff.; der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 240 ff. - des Beschlusses über die Herabsettung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 242. 243; — ber erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 243. 244; - der Auflösung einer Aftiengesellschaft 249ff.; — im Falle der Berstaatlichung und Fusion einer Attiengesellschaft 257ff.; — der Kommanditgesellschaft auf Aftien 261ff.; — von Anderungen bei Kommanbitgesellschaften auf Aktien 264. 265; — der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265. 266; der Umwandlung einer Komman= ditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft 267; — der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270 ff. : — der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 280ff.: - der Beränderungen in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

282 ff.: - der Veränderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellichaft mit beschränkter Saftung 285ff. — der Erhöhung und Herabsehung des Stammfapitals einer Gefellschaft mit beschränkter haftung 288ff. — ber Auflösung und der Liquidation einer Gesellichaft mit beschräntter Haftung 292 ff.; - ber Umwandlung einer Attiengesellschaft in eine Gesellichaft mit beschränkter Saftuna 297ff.: - ber juriftischen Berjonen 299ff.; - der Anderungen bei juristischen Versonen 302; - der Auflösung juristischer Personen 302. 303. - eines Berficherungsbereins auf Gegenseitigkeit 303. 304; - ber Beränderungen bei Berficherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 307; - der Auflösung eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308. 309: - einer Genoffenschaft 313ff.; der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 325ff.: - der Berände= rungen im Borftand einer Benoffenschaft 341. 342; — der Anderungen des Statuts einer Genoffenschaft 342ff.; - der Auflösung einer Benossenschaft 352; — der Liquidation einer Genossenschaft 353. 354: der Beendigung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren einer Ge= nossenichaft 356; - eines Bereins 359ff.: — der Veränderungen eines Bereins 365ff.; — der Auflösung eines Vereins 367; — zum Güterrechtsregister 371 ff.; — eines Musters oder Modells zum Musterregister 383ff.; — eines Seeschiffes 405ff.; — eines Binnenschiffes 411ff.; - bon Beränderungen in bezug auf das Seeschiffsregister 413ff.; — von Beränderungen in bezug auf das Binnenschiffsregister 415ff.; - von der Berlegung des Heimatshafens ober Heimatsortes aus dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffes und eines Binnenschiffes 416ff.; — der die Löschung eines Schiffes begründenden Tatsachen 420ff.; — des Schiffspfand-rechtes 421 ff.; — des Schiffsbaumerfs 432.

Annahme an Kindes Statt 18.

Annoncenspediteur 96. Anstalt f. Heilanstalt.

Antiquariat 96.

Antrag, Form des — 21 ff.; — auf Eintragung des Schiffspfandrechts 422.

Antragsrecht der Notare 17. Apothetertitel als Firmenzusatz 108.

Arbeitsteilung 97. 102.

Armenrecht 72.

Art, kaufmännische — eines Geschäftsbetriebes als Voraussehung für ein Handelsgewerbe 96ff. 102ff.

Arzt als Kaufmann 93.

Aufbewahrung ber Register 75; — ber Bücher einer Aftiengesellschaft nach beenbeter Liquidation 255; — eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach beenbeter Liquidation 309.

Aufhebung einer Zweigniederlassung

Auftündigung eines Genossen 332ff.;
— bes Gläubigers eines Genossen 333ff.

Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 180 ff.; — einer Kommanditgesellschaft 198; — einer Aftiengesellschaft 198 ff.; — einer Kommanditgesellschaft auf Aftien 265. 266; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292. 293; einer juristischen Berson 302; eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; — einer Genoszerichaft 352 ff.; — eines Vereins 367. 368.

Anfrechnung an Stelle barer Einzahlung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 276. 290.

Aufsichtsbehörde, Mitteilung der — an das Registergericht von der Ersaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 31. 304; Beschwerderecht der — 81.

Aufsichtsrat, Mitwirkung bes — bei ber Anmelbung einer Aftiengesellsschaft 202. 203; Bestellung bes — im Falle ber Simultangründung 203; Urkunden über die Bestellung bes — einer Aftiengesellschaft 208; Beränderungen im — einer Aftiens

gesellschaft 227 sf.; Jahl ber Mitglieber bes — einer Aftiengeselschaft 227; Bestellung von Mitgliebern des — einer Aftiengeselschaft zu Stellvertretern von Vorschaft zu Stellvertretern von Vorschaftschaft zu Stellvertretern von Vorschaftschaft zu Aftien 265; — einer Gesellschaft auf Aftien 265; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 274; — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 303sf.; Veränderungen im — eines Versicherungsvereins aus Gegenseitigkeit 307; — einer Gesnossenschaft 321. 323. 341.

Ausfertigung gerichtlicher Berfüguns gen 49; — bon Zeugnissen und Besicheinigungen 79.

Ausgabeturs ber Attien 210. 211. 217. 239. 241. 242.

Austunft aus ben Registern 79.

Austunftsbüro 99.

Ausland, Handelsregister im — 221; Beräußerung von Schiffen ins — 397. 415.

Ausländische Aktiengesellschaften, inländische Zweigniederlassung einer — 221 ff.

Auslagen 68; — eines Genoffenschaftsrevisors 349.

Ausicheiden eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft 176; — eines Kommanditisten aus einer Kommanditigesellschaft 196. 197; — eines persönlich haftenden Gestlichgefters aus einer Attienkommanditgesellschaft 264. 265; — eines Genossen gesellschaft 264. 265; — eines Genossen gesenssen gesenssen gesellschaft 332 ff.

Ausichließlichkeit ber Firma 132 ff. Ausichließung der Registerbeamten von der Registerbeamten kon der Registerbeamten kon der Kopftertätigkeit 6; — des Übergangs der Forderungen und Schulden beim Verkauf eines Geschäfts 156 ff.; — bei Vererbung eines Geschäfts 158; — eines Mitsglieds einer offenen Handelsgesellsichaft von der Vertretungsbesugnis 178 ff.; — eines Genossen aus der Genossenischen Gewalt der Frau 374 ff.; — des geschlichen Güterrechts 376 ff.

Ausschluß ber Offentlichkeit 12. Aussetzung ber Verfügung bes Registergerichts bei streitigen Rechtsverhältnissen 45 ff. 372. Ausstellung, Schutz von Mustern auf einer — 384.

Austritt eines Genossen aus einer Genossenschaft 332.

Auszugsweise Abschrift 78.

8.

Badeanstalten 95.

Bäder als Kaufleute 95. 103.

Band für die Register 49.

Bant, als Firmenbezeichnung 110.

Bankgeschäfte 95; — als Gegenstand bes Unternehmens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292. Bauhandwerter als Kausseute 95.

Bauidein 406.

Bauunternehmer, Kaufmannseigenschaft der — 95. 98.

Bauzinsen 240.

Bedeutung der Registereintragungen 13ff.

Befangenheit als Grund der Enthaltung der Beamten von der Registertätigkeit 7.

Beglaubigung von Abschriften 8. 78; — von Unterschriften 21 ff.; — von Handerschriften 21 ff.; — von Handzeichen 21; — voi Eintragungen in die Liste der Genossen 53.

Behörde, öffentliche, Antrage ber — zu ben Registern 25.

Beistand der Mutter 20; — eines Beteiligten im Ordnungsstrafversahren 36

Beitritt eines Kindes zu einer Genossenschaft 19; — von Genossen zu einer Genossenschaft 327 ff.

Bekanntmachung, Berfügung der — 8; Serbeiführung der — 8; — bei Berichtigung von Schreibsehlern 52; — der Eintragungen an die Beteiligten 60 ff.; öffentliche — der Eintragungen 64 ff.; — im amtlichen Löschungsversahren 164; keine — der Eintragung des Konkursvermerks 164; — der Eintragung von Aktiengesellschaften 215; Form der von einer Aktiengesellschaft ausgehenden — 206; — der Anderungen in den Personen der Aufsichtstatsmitglieder einer Aktiengesellschaft 228; — der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung einer

Aftiengesellschaft 246: — der Eintragung bon Abanderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288: - ber Bilang einer Gefellichaft mit beschränkter Saftung durch die Geschäftsführer und die Liquidatoren 292; - ber Gintragung juristischer Bersonen 301: - ber Gintragung bon Berficherungsbereinen auf Gegenseitigkeit 305; - bon Anderungen der Satung eines Verficherunasvereins auf Geaenseitia= feit 308; - ber Bilang eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitig-feit 308; — ber Eintragung einer Genoffenschaft 323: Form ber der Genoffenschaft 317; - der Bilang einer Genoffenichaft 347. 356: der Eintragung der Auflösung einer Genoffenschaft 353: - ber Gintragungen in das Güterrechtsregifter 374: — ber Eintragungen in bas Musterregister 387. 388; — ber Eintragung eines Schiffspfandrechts 424: f. auch Beröffentlichung. Benachrichtigung f. Befanntmachung. Bergbau 98.

Bergungsfahrzeuge 391.

Bericht über die Berhältnisse einer Aktiengesellschaft 246; — der Revisoren einer Aktiengesellschaft 248; — über den Gründungshergang 208. Berichtigung von Schreibsehlern 52;

— bes Schiffsregisters 426.

Berufung der Generalversammlung einer Attiengesellschaft 212. 232. 233.

Bescheinigungen in Registersachen 8. Beschleunigung ber Eintragungen in bas Genossenschafts- und Schiffsregister 51.

Beiglug, Löschung eines nichtigen einer Gesellschaft ober Genossenschaft 55.

Beschräntung der Schlüsselgewalt der Frau 374.

Beschwerde gegen Ungebührstrasen 12;
— gegen abgelehnte Anträge der Handelskammer 33; sosortige — im Ordnungsstrasversahren 35. 36.
42; — gegen die den Widerspruch gegen eine Löschung zurückweisende Berfügung 57. 164; — in Registersachen 80 ff.; Zulässigkeit der —

80ff.; Verfahren ber — 83ff.; die sofortige — 85ff.; die weitere — 86ff.; die sofortige — nach der ARO 86; die sofortige weitere — nach der ARO 88; — in Schiffspfandsachen 428.

Befdwerdegericht, Einlegung der Beschwerde beim — 84.

Beschwerdeschrift 84. 85. 88.

Bestallung des Beistandes 20; des Vormunds 21; des Pflegers 21.

Bestellung von Revisoren für Attiengesellschaften 247 ff.; — für Genoffenichaften 348 ff.

Betriebseinstellung, fein Auflösungsgrund 161, 293.

Betriebsratsmitglieder 202. 228.

Beurfundung einer Anmelbung 23;

- bon Cheberträgen 24.

Bevollmächtigte, bei Anmelbungen und Reichnungen 16: — im Ordnungsstrafverfahren 36; Zustellung an -66: - bon Gründern einer Aftiengesellschaft 202. 203; - von Borstands- und Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft 203; - von Ausstellern eines Zeichnungsscheins 212; — von Geschäftsführern einer Befellichaft mit beidrantter Saftung 270: - bon Gefellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung 270, 274; — bei Anmeldung von Genossenschaften ausgeschlossen 313; bei Unterzeichnung der Beitrittserflärung für eine Benoffenschaft 328; — bei Aufkündigung eines Genoffen 333; - bei Unmeldung eines Bereins 359; — bei Anträgen zum Güterrechtsregister 372; — bei Abschluß von Cheverträgen 376; - in Schiffsregiftersachen 392.

Bevormundete f. Minderjährige.

Beweisaufnahme im Ordnungsstrafverfahren 32 ff. 37.

Bierbranerei 100.

Bilanz, Mitteilung einer — auf Antrag eines stillen Gesellschafters 9; Brüfung der — durch den stillen Gesellschafter 9; Aufstellung einer — im Großbetriede 98; Mitteilung einer — auf Antrag eines Kommanditisten 199; Sinreichung der Befanntmachung einer — einer Aktiengesellschaft

zum Handelsregister 245 sf.; — ber Liquidatoren einer Aftiengesellschaft 254; — bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aftien in eine Aftiengesellschaft auf Aftien in eine Aftiengesellschaft auf Aftien in eine Aftiengesellschaft auf Befanntmachung der — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292; Bekanntmachung der — eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; Ausstellung und Krüfung der — einer Genossenschaft 319. 347; Ausslegung der — einer Genossenschaft zur Einsicht 351; Ausstellung der — einer Genossenschaft durch die Liquidatoren 356.

Binnenschiffe 391; s. auch Schiff. Binnenschiffsregister, die in das — einzutragenden Schiffe 391; Zweck des — 391; Ordnungsstrasversahren 392; die zur Anmeldung verpflichteten Personen 392; Sinrichtung des — 400 ff.; Anmeldung und Sintragung eines Binnenschiffs 411 ff.; Anmeldung und Sintragung eines Binnenschiffs 411 ff.; Anmeldung und Sintragung bon Beränderungen 415 ff.; Berlegung des Heinkaldschlessen des irke416 ff.; Löschung eines Binnenschiffs 421; Schiffspfandrecht 421 ff.

öffentlichung der Registereintragungen bestimmten — 64 ff. Bleichen, Kaufmannseigenschaft der

Börsenregister 1. Branche s. Geschäftszweig. Branntweinbrennerei 100. Brauer als Kausteute 103.

-- 95.

Buchführung, kaufmännische 98. Buchhandel, Geschäfte bes - 96.

Bücher, Borlegung von — auf Antrag eines stillen Gesellschafters 9; Berwahrung der — einer offenen Handbelsgesellschaft nach beendeter Liquidation 192; Borlegung von — auf Antrag eines Kommanditisten 199; Einsicht der — einer Aktiengeselschaft nach beendeter Liquidation 255; Berwahrung und Einsichtnahme der — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach beendeter Liquidation 296, eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309; Berwahrung und Einsichtnahme der — einer Genossenschaft 356.

Bürobeamte, Entlaftung des Richters durch — 2.

Œ.

siehe A.

D.

Tampfbreschmaschinen, gewerbsmäßige Abgabe von — 95. **Tampsschiffe** 95. 391. 401.

Dampswaschanstalten, Kaufmannseigenschaft der — 95.

Darlehnsgewährungen, Genoffenschaften mit dem Zwecke ber — 350.

Doktortitel als Firmenzusat 108. Dolmeticher 13.

Dolmetschervierinspektoren, Dolmetscherinspektoren und Dolmetschersoberseftetäre als Rechtspfleger 4. **Drudereien,** Geschäfte der — 96.

Duplikate ber Zeichnungsscheine 211.

E.

Che, Rechtsverhältnisse einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen — 382. **Chefrau**, als Kausmann 91; Firma einer — 105. 106. 107; — als Krofurist 142; Beitritt einer — zu einer Genossenschaft 327; Aufkündigung einer zu einer Genossenschaft geshörigen — 333.

Chepaar, die ein — betreffenden Einstragungen im Güterrechtsregister 369. 370: ausländisches — 382.

Chevertrag, Form 376. 379; — Beurfundung 24; Eintragung eines in das Güterrechtsregister 372.

Eichbehörden 31. 32. Eichschein, 401. 412.

Cinberufung f. Berufung. Gingangsbeicheinigung in Schiffs-

registersachen 419. Einaanasreaister 76.

Eingangsvermert bei Eingaben in Musterregistersachen 385; — bei Unträgen in Schiffspfandsachen 423.

Einheitsgründung einer Aftiengefellichaft 203.

Einlage eines Kommanditisten 193. 194; Erhöhung und Herabsehung der — eines Kommanditisten 197. 198 — eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 260; — eines Gesellschafters der Gesellsichaft mit beschränkter Haftung 272. 273.

Einlegung der Beschwerde 84; — der weiteren Beschwerde 87.

Einmanngesellichaft 250. 293.

Einreichung von Schriftstüden, Erzwingung der — im Ordnungsftrasversahren 29.

Cinsicht in die Register und die Registerakten 77ff.; — in die Bücher einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liquidation 255; — in das Protokollbuch einer Genossenschaft 350.

Einspruch im Ordnungsstrafversahren 35ff.; — gegen Eintragung eines Bereins 362; — des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau 370. 372. 382. 383.

Ginstweilige Berfügung zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren 192; — bei Güterrechtsverhältnissen 372.

Eintragung, Verfügung der — 8. 48; Bedeutung der — 14; allgemeine Vorschriften über — in die Register 49ff.; - von Anderungen 52: Löschung unzulässiger — 53ff.; Übertragung der — an eine andere Stelle des Registers 59; Bekanntmachung der — 60 ff.; öffentliche Bekanntmachung der — 64 ff.; Abschriften von - 78: - beim Gerichte der Zweigniederlassung 138. 139;
— der Firma und des Ortes der Handelsniederlaffung eines Ginzelkaufmannes 151 ff.; — von Ber-änderungen beim Geschäft eines Einzelfaufmannes 154ff.; - bes Erloschens der Firma eines Einzelkaufmannes 161 ff.; — des Konkursvermerks 164, 165; — der offenen Handelsgefellschaft 167ff.; — von Beränderungen bei offenen Handelsgesellschaften 172 ff.; - der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft 180ff.; — der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft186 ff.; — ber gerichtlich bestellten Liquidatoren von Amts wegen 191: einer Kommanditgefellschaft 194ff.; - von Beränderungen bei Kommanditgesellschaften 196ff.; - ber Aftiengesellschaft 202. 213ff.; — der

Zweigniederlaffung einer Aftiengefellschaft 220; - ber Abanderung des Gesellschaftsvertrages einer Aftiengesellschaft 236; - ber Auflösung einer Aftiengesellschaft 250: — ber Liquidation einer Attiengesellschaft 253; — bes Erlöschens ber Firma einer Aktiengesellschaft 254; — ber Berftaatlichung einer Attiengesellschaft 257; — der Fusion einer Aftiengesellschaft 258. 259; — der Fortfetung einer aufgelöften Aftiengesellschaft 259. 260; — ber Kom-manditgesellschaft auf Aktien 262; - von Beränderungen bei Rommanditgesellschaften auf Aftien 264. 265; — der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265. 266; — der Umwandlung einer Aftiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien 267. 268; — einer Gesellschaft mit beschränkter haftung 277ff.; - ber Zweigniederlaffung einer Gefellichaft mit beschränkter Saftung 280 ff.; von Beränderungen in den Berfonen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282ff.; - bon Beränderungen des Beiellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 287. 288. 290. 291; - der Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung 294: — der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297ff.; — der juristischen Bersonen 301; - ber Genoffenschaft 322 ff.; - ber Zweigniederlassung einer Genoffenschaft 325 ff.; — ber nach der Anmelbung beitretenden Benoffen in die Benossenliste 329; — eines weiteren Geschäftsanteils 331; — des Ausicheidens bon Genoffen 335ff.; der Ausschließung eines Genoffen 337: - der Abertragung des Geschäftsguthabens eines Genossen 338; - des Todes eines Genoffen 339; - der Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens eines Genossen 340: — der Anderungen im Borftand einer Genoffenschaft 342; der Anderungen des Statuts einer Genoffenschaft 344; - ber Auflösung einer Genossenschaft 352ff.; - der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren einer Genoffenschaft 355ff.; - ber Liquidatoren einer Genoffenschaft 355; - ber Beendigung ber Vertretungsbefugnis der Liquidatoren einer Genoffenschaft 356; — eines Bereins 357ff. 362; - ber Anderungen bei Bereinen 365. 366; — ber Auflösung und der Liquidatoren eines Vereins 367. 368; - ber Entziehung der einem Bereine zustehenden Rechtsfähigkeit 369; — in das Güterrechtsregister 370ff.; in das Musterregister 383ff. 386. 388. 390; — in das Seeschiffsregister 393 ff.; — in das Binnenschiffsregister 400ff; — eines Seeschiffes 407; - eines Binnenschiffes 411; - von Beränderungen in bezug auf das Seeschiffsregister 413; in bezug auf das Binnenschiffsregister 415: - ber Verlegung des Heimatshafens oder bes Beimatsortes aus dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffes und eines Binnenschiffss 416ff.; — ber Löschung eines Schiffes 420ff.; - eines Schiffspfandrechts 421 ff.; — ber Abtretung und Belaftung eines Schiffspfandrechts 425: — der Löschung eines Schiffspfandrechts 425; - einer Vormerfung und eines Widerspruchs in Schiffspfandsachen 426. 427; Höchstbetrags-Schiffspfandrechts 427. eines Gesamtpfandrechts 427: - in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke 431 ff.

Eintragungsbewilligung beim Schiffspfandrecht 422.

Eintragungsverfügung 48.

Gintritt eines Gefellschafters in eine offene Handelsgesellschaft 173; — eines Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft 175; — eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft 196. 197.

Einzelkaufmann f. Kaufmann.

Entlastungsberfügung 3.

Enticheidungen des Prozefgerichts im Handelsregisterverkehr 46 ff.

Entziehung der Vertretungsbefugnis

eines Mitgliedes einer offenen Hanbelsgesellichaft 178 ff.; — ber Rechtsfähigkeit eines Vereins 368.

Erbauung eines Seefchiffes 394. 406.
— eines Binnenschiffes 401.

Erben, Legitimation des — 27. 28; Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die — 158. 166; Anmeldung des Erlöschens der Firma durch die — 162; Bereinigung von — zu einer offenen Handelsgesellschaft 166; — des Gesellschaft als Kommanditiften 185. 186; — eines Kommanditibitiken 198.

Erbschein als Nachweis der Erbsolge 27. 121.

Erbvertrag als Ausweis der Erben 27. 28. 121.

Erhöhung der Einlage eines Kommanbitisten 197; — des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 237 ff.; des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288 ff.

Erlöschen der Prokura 147; — der Firma eines Einzelkaufmannes 161 ff.; — der Firma einer offenen Handelsgesellschaft 182. 189 ff.; — der Firma einer Aktiengesellschaft 254.

Ermittlungen bes Registerrichters von Umts wegen 15.

Ernennung durch das Gericht, von Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft 191; — von Liquidatoren einer Aftiengesellschaft 252 ff.; — von Liquidatoren einer Genossenschaft 354.

Eröffnung der Muster und Modelle 388.

Errungenichaftsgemeinichaft 380.

Erwerb eines Geschäfts, Fortführung der Firma nach — 119ff. 182ff.

Erwerbsgeschäft einer Ehefrau, Ginspruch des Mannes gegen den Betrieb eines — 383; s. auch Geschäft. Etablissementsname als Firmenzusat

108.

8

Fabrif, Kaufmannseigenschaft einer — 95; — als Firmenzusatz 110; — feine Zweigniederlassung 218. Fabrikbetrieb 102. Kärbereien. Raufmannseigenschaft der **-** 95.

Kabrniggemeinichaft 380.

Fattura, Borlegung einer - im Ordnungsitrafverfahren 32.

Familienname als Bestandteil ber Kirma 105 ff.

Saffongrundung einer Aftiengesell= schaft 214.

Festjenung der Auslagen eines Benoffenschaftsrevifors 349.

Filiale als Firmenzusat 135.

Kinanzamt. Berpflichtung bes - gur Auskunfterteilung an das Registergericht 31.120; Benachrichtigung des bon gemiffen Eintragungen 62. 63; Unbedenklichkeitsbescheinigung des — 70, 209, 242, 263, 275, 277,

Firma, Beglaubigung ber - 23; Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Gebrauch einer — 42 ff.; allgemeine Grundfabe für die Bilbung einer -103ff.; ursprüngliche - 105ff.; die ursprüngliche - eines Ginzelkaufmanns 105ff., einer juriftischen Berfon 112, eines Berficherungsvereins auf Begenseitigkeit 112, einer offenen Handelsgesellschaft 112, einer Kommanditgesellschaft 114, einer Aftiengesellschaft 114, einer Kommanditgesellschaft auf Aftien 115, einer Gesellichaft mit beschränkter Haftung 116, einer Genoffenschaft 315; abgeleitete - 119ff; Bereinigung zweier Firmen zu einer einheitlichen 119; Fortführung der — bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber119ff.; Fortführung der - bei teilweisem Wechsel ber Geschäftsinhaber 128 ff.; Ausschließ-lichkeit der — 132 ff.; die — der Zweigniederlassung 134ff.; Bervielfältigung der — 135; Eintragung der — 148; Übertragung der neuen — an eine andere Stelle des Registers in gewissen Fällen 150. 151; Unmeldung der - eines Ginzelkaufmanns 151 ff.; Zeichnung der — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; Anmelbung der Veränderungen der eines Einzelkaufmanns 154ff.; Unmeldung des Erlöschens der - eines Einzelkaufmanns 161 ff.; Löschung der — eines Einzelkaufmanns von Amts wegen 163. 164; Anmeldung

ber - einer offenen Sandelsgefellschaft 168: Erlöschen der einer offenen Handelsgefellichaft 182. 189ff.; Eintragung der - einer Aktiengesellschaft 214: Erlöschen der - einer Aftiengesellschaft 254: Gintragung der — einer Genoffenschaft 310. 322.

Firmenbezirke, Zusammenstellung der **—** 63. 64.

Kirmenfähiakeit 89. 90. Kirmenberzeichnis 75.

Kirmenwahrheit. Grundfat der — 104: Ausnahmen hiervon 104. 119ff.

Firmenzeichnung, Beglaubigung ber **—** 23.

Kirmenzusäke 107ff. 135. Klächenerzeugnisse. Mufter für - 384. **3**86.

Klagge f. Reichsflagge. Klaggenrecht 391. 397. 398.

Flaggenzeugnis 408. Rleischer als Kaufleute 94. 102.

Forderungen, Ausschließung des Ubergangs bon — bei Berkauf eines Geschäfts 156. 157.

Korm der Anmeldungen und Zeichnungen 21 ff.; — der Bollmachten 25; — der Beschwerde 84; — der weiteren Beichwerde 87: - ber weiteren sofortigen Beschwerde 88; - des Beschluses einer Generalversammlung einer Aftiengesellschaft 234: - ber Antrage jum Guterrechtsregister 372; - für die Gintragungsbewilligung in Schiffspfandsachen 423.

Kormulare für die Register 49; — für Bekanntmachung ber Eintragungen

Korstwirtschaft, Nebengewerbe in der — 90. 99 ff.

Fortsetzung der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft 182. 184. 186; - der offenen Handelsgesellschaft als Kommanditgesellschaft 185; der aufgelösten Aktiengesellschaft 259; - ber Gesellschaft mit beschränkter Haftung 296; — des Bersicherungs-vereins auf Gegenseitigkeit 309.

Frachtführer, Geschäfte ber — 95.

Frau f. Chefrau.

Fremdwörter in gerichtlichen Registern 52.

Fristen im Registerversahren 67; — für Einlegung der sofortigen Beschwerde 85; — im Löschungsversahren 163. 164.

Fusion einer Aktiengesellschaft 257.

64.

Sasanstalt, Zweigniederlassung einer — 218.

Gastwirt als Raufmann 94. 103.

Gattung des Seeschiffs 393. 406; — des Binnenschiffs 400.

Gebrauchsmufter 383.

Gebühren 67. 68.

Segenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft 205; — einer Aktienkommanditgesellschaft 261; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 271; — einer juristischen Person 301; — eines Bersicherungsbereins auf Gegenseitigkeit 305. 306; — einer Genossenschaft 315.

Gemeindebehörde, Berpflichtung der — zu gewissen Mitteilungen an bas

Registergericht 31.

Gemeindeborsteher, Beglaubigungsbefugnis des — in Genossenschaftsregistersachen 25.

Gemeinschuldner, Mitwirfung bes — bei Beräußerung ber Firma 125;

— als Profurift 142.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu angemeldeten Rechtsaten 18ff. 185. 193. 327; — zur Gründung einer Aktiengesellschaft 209. 222; — zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages über Errichtung einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung 274. 275; — zur Errichtung einer Genossenschaft 343. Generalagent 96, 138.

Generalagentur einer Versicherungs=

gesellschaft 138.

Generalatten in Registersachen 75.

Generaldirettor einer Aftiengesellschaft 223.

Generalbersammlung einer Aktiengeselschaft, Form und Fristen der Berufung 206. 232. 233; Berufung im Fall einer Sukzessischung 212; Berufung auf Grund einer Ermächtigung des Registergerichts 232.

233; Ankündigung der Gegenstände der Verhandlung 233, auf Grund der Ermächtigung des Registergerichts 234; Art der Abstimmung 234. 235; Mehrheitsbeschlüsse 234; Form der Beschlüsse 234. 235; — einer Genossenschaft, Form der Berufung 316; Beurkundung der Beschlüsse 316.

Genoffenliste, Sinrichtung 311. 320; Sintragung in die — 323; Sinsicht in die — 77; Aufbewahrung der — 75; Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten in der — 53; — beim Gerichte der Zweig-

niederlassung 326.

Genoffenichaft, Begriff 312; Arten 312; fleinere — 347; öffentliche Bekanntmachungen für — 64; Akten über eine - 72; Unmelbung 313ff.; Statut 314ff.: Firma 315: Sit 315; Gegenstand des Unternehmens 315: Form der Berufung der Generalversammlung 316; Beurtundung der Beschlüsse 316; Form der Bekanntmachungen der — 317; Bestimmung ber Saftsumme 317. 318, des Geschäftsanteils und der darauf zu bewirkenden Einzahlungen 318; Aufstellung und Prüfung der Bilanz 319; Bildung eines Refervefonds 319; Geschäftsjahr 319; Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder 320; Liste der Genoffen 320; Borftand und Aufsichtsrat 321; Anmelbung, Gin-tragung und Beröffentlichung ber — 321 ff.; Anmeldung, Eintragung und Beröffentlichung der Zweig-Auf= niederlassung sowie ihrer hebung 325 ff.; Beitritt von Benossen nach der Anmeldung 327ff.; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Beitritt eines Rindes 19; Beteiligung eines Genoffen auf mehrere Geschäftsanteile 330ff.; Ausscheiden einzelner Genossen 332 ff.; Beränderungen im Bor-stande 341 ff.; Abanderungen des Statuts 342 ff.; Ansechtung eines Beschlusses 343; Löschung eines Beschluffes als nichtig 55 ff.; Einreichuna der Bekanntmachuna zum Register nach Aufstellung der Jahresbilang 347: Bestellung von Reviforen 348ff.; Gingelbefugnisse bes Registergerichts 350 ff.; Auflösung 352ff.; Liquidation 354ff.; Berschmelzung 352. 354; Löschung einer — als nichtig 55ff.; Feststellung der Nichtigkeit einer — im Rlage= meae 59.

Genoffenichaftsregister, Einrichtung 310ff.; Form der Anmelbungen zum — 24ff.; Ordnungsstrafversahren 29ff.: Bekanntmachungen aus bem - 60. 64ff.: Auslagen für Gintragungen in das — 68: Mitteilungen gemiffer Behörden zum - 31; Abschrift bon den zum - eingereichten Schriftstücken 78.

Geographische Firmenzufäte 111.

Gerber als Raufleute 95.

Gericht, Berpflichtung des - zu gewissen Mitteilungen an den Registerrichter 31.

Gerichtsaffeffor, Übertragung der Registergeschäfte an - 1.

Gerichtsferien 13.

Gerichtstoften f. Roften.

Gerichtsichreiber, Bestellung bes zum Registerführer 2; sachliche Zuständigkeit des — 7ff.; örtliche Auständigkeit des — 10ff.: Entgegennahme von Anmeldungen usw. zu Protofoll des — 24 ff. : Eintragungen durch den — 49: Bekanntmachungen durch ben - 61.

Gerichtsibrache 13.

Gejamtpfandrecht 427.

Gesamtbrotura 144.

Gejamtverjammlung einer Aftien= gesellschaft, Beachtung ber Einberufungsvorschriften bei ber — nicht erforderlich 235.

Geichäft, Genehmigung des Bormundschaftsgerichts zum Erwerb oder zur Beräußerung eines - 18. 21, zum Beginn eines neuen — 19ff.: Fortführung der Firma beim Erwerb eines — 119ff.

Beidaftsanteile ber Benoffen einer Genossenschaft, Eintragung der Höchstahl 310. 323; Einzahlung auf die — 318; Beteiligung eines Genossen auf mehrere — 330 ff.

Geichäftsaufficht bewirft nicht bas Erlöschen einer Prokura 147; — hat nicht die Auflösung einer Gefellschaft zur Folge 181. 266.

Geichaftsbericht über die Berhältniffe einer Attiengesellschaft 246.

Geschäftsbriefe, Zurüdbehaltung von — im Großbetriebe 98.

Geschäftsfähigkeit bei Unterschrifts-beglaubigungen 23; — der Beteiligten bei Anmeldungen 27.

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kein Kaufmann 94; Eintragung 278. 282; Anmelbung 282; Zeichnung ber Namensunterschrift 270. 282; Beränderung in den Bersonen der -282.

Geichäftsauthaben eines Genoffen. 11bertragung des — 337. 338.

Geichäftsinhaber 93. 94.

Geichäftsjahr einer Genoffenschaft 319. 323: - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 273. 286.

Geichäftsnummer, Gintragung ber in das Sandelsregister 149.

Geichäftsübergang f. Kirma.

Geschäftsverlegung 159.

Geichaftszweig, Anmelbung bes -152. 168; Bekanntmachung bes -15**3**, 169,

Geichmadsmufter 383.

Gejellschafter, perfönlich haftender, Eintragung des — in das Register

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eintragungsfähigkeit 90; Firma 116ff.; Fortführung ber Firma bei Erwerb des Geschäfts eines Einzelfaufmanns usw. 127; Profuraerteilung 143; Eintragung 199. 277 ff.; Begriff 268ff.; Anmelbung 270ff.; Beröffentlichtung 279ff.; Anmelbung, Eintragung und Beröffentlichung einer Zweigniederlaffung 280 ff.; Beränderungen in den Personen der Geschäftsführer 282ff.; Beränderungen des Gesellschaftsvertrages 285 ff.; Erhöhung und Herab-setzung des Stammkapitals 288 ff.; Einreichung der Liste der Gesellschafter und der Bekanntmachung der Bilanz zum Handelsregister 291. 292; Auflösung und Liqui-dation 292ff.; Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine — 297 ff.;

Löschung einer — als nichtig 54ff.; Feststellung der Nichtigkeit einer — im Wege der Nage 59; Löschung eines Beschlusses einer — als nichtig 55ff.

Gesellschaftsblätter 64.

Gesellschaftssteuer f. Kapitalverkehrssteuer.

Gejellschaftsvertrag, Genehmigung bes Vormundschaftsgerichts zu einem — 18. 21; Eintragung bes — einer Aftiengesellschaft usw. 200; Form und Inhalt bes — einer Aftiengesellschaft 203ff.; Anderungen bes — einer Aftiengesellschaft 230ff.; Form und Inhalt bes — einer Kommanditgesellschaft auf Aftien 261; Form und Inhalt bes — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270ff.; Veränderungen des — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 285ff.

Gefetliche Bertreter f. Bertreter.

Gefindevermietungsburo 96.

Gewerbebetrieb 94ff. 96ff.

Gewerbeertrag 33. 152.

Gewerbekapital 33. 152.

Gewerbemäßigkeit eines Betriebes 91 ff.

Gewerbesteuer 97. 152.

Gewerbesteuerausschüffe, Auskunstspflicht 31. 120.

Gewerbestenerpapiere 161. 162.

Gewerbliche Unternehmer 90.

Gewerkichaft 300. 301. 302.

Sewinnrechnung einer Aktiengesellschaft 245; — eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308.

Släubiger eines Genossen, Kündigungsrecht 333. 334.

Gläubigeraufforderung durch die Liquidatoren einer Aftiengesellschaft 254.

Släubigerschutdvorschriften bei ber Rapitalherabsehung 244.

Glaubhafimachung im Ordnungsstrafbersahren 32. 37; — eines berechtigten Finteresses bei Anträgen auf Erteilung von Abschrieben 78; — bei Anträgen auf Bestellung von Revisoren 248; — bei Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht 252; bei den Anmeldungen zum Schiffsregister 406. 411.

Großbetrieb 98.

Gruben, Betrieb von - 98.

Gründer einer Aktiengesellschaft 202; Bertretung der — durch Bevollmächtigte 202.

Gründerbericht 208.

Gründerlohn 207.

Gründungsabreden 207.

Gründungsaufwand 208.

Gründungsfonds eines Verficherungsbereins auf Gegenseitigkeit 304.

Grundhandelsgeschäfte 94ff.

Grundfahital, Höhe des — 205; Erhöhung des — einer Aftiengesellschaft 237 sf.; Herabsehung 242 sf.; Eintragung der Höhen der Erhöhung und der Herabsehung des — einer Aftiengesellschaft und einer Kommandigesellschaft auf Aftien 200. 214.

Grundstüdshändler 99.

Gütergemeinschaft, allgemeine — nach BGB 380; nach ALR 382.

Güterrecht, gesetliches 376. 378.

Güterrechtsregister, Einrichtung 369 ff.; Unmelbungen zum — 371 ff.; Form ber Anmelbungen 21 ff.; örtliche Zuftändigkeit für das — 10; Bekanntmachungen von Eintragungen in das — 60. 64 ff.; Gebühren für Eintragungen 67; Einsicht in das — 76; Namensverzeichnis für das — 76; fein Ordnungsstrasversahren 14. 30. 371.

Güterstand, Anderung des — 374. 382. Gütertrennung 376 ff. 378 ff. 380.

Ď.

Saftpflicht der Genoffen 313.

Saftung ber Registerbeamten für Bersehen 7; — ber Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft 167; — für Geschäftsschulden 156ff. 173.

Sandelsbücher, Vorlegung der — im Ordnungsstrasverfahren 32. 40.

Handelsgesellschaft, offene s. unter D. Handelsgesellschaften den Kaufleuten gleichstehend 90.

handelsgewerbe 90 ff. 94 ff.; Betrieb eines — als Zweck der offenen Hanbelsgefellschaft 167.

Sandelstammer. Mitteilung der -

zwecks Einleitung bes Ordnungsstrasversahrens 30; Interesse der — an Eintragung aller Bollkausleute 31; Benachrichtigung ber - von gewissen Eintragungen 61. 62: Beschwerderecht der — 81. 82.

Sandelsmatler 96.

Sandelsniederlaffung f. Riederlaffung. Sandeleregifter, - Abteilung A im allgemeinen 148ff.; Einrichtung des – Abt. A 148ff.; Einrichtung des — Abt. B 199ff.; die Raufmannseigenschaft als Boraussekuna für die Eintragungen in das - 89ff.: Form der Unmeldungen und Zeichnungen 21 ff.; Ordnungsstrafverfahren 29ff.: Mitteilungen der Handelskammer usw. gum — 30; Benachrichtigungen aus bem - 60ff.; öffentliche Bekanntmachungen aus dem - 64ff.; Gebühren für Eintragungen in bas -67; Namens- und Firmenverzeichnis für das - 75. 76; Abschrift von den zum - eingereichten Schriftstuden 78; — im Auslande 221.

Sandelsjachen. Beschwerde in - 83.

Sandlungsagenten 96.

Sandlungsgehilfe fein Raufmann 93.

Handlungsvollmacht 145. Handwerk 97.

Sandwerter 90. 97. 98. 101 ff.; nicht firmenfähig 104; Unzulässigfeit der Erteilung einer Profura durch — 143: Unzulässigteit ber Begründung einer offenen Handelsgesellschaft durch — 167.

Sandwertstammer, Unhörung durch das Registergericht 32: Beschwerderecht der - 81.

Sandzeichen, Beglaubigung von -21. 22.

Harzgewinnung 100.

Sauptniederlassung, die Firma der zur — erhobenen Zweigniederlassung 135; mehrere — eines Kaufmanns 136; Nebenniederlassungen als Teile der — 137; Umwandlung einer Zweigniederlassung in eine - 141; — im Auslande 141.

Haus als Firmenbezeichnung 111.

Sausierer 103.

Beilanstalt als gewerblicher Betrieb

Heimatshafen eines Schiffes 394. 406;

Berlegung bes — aus bem Registerbezirke 60. 394. 416ff.

heimatsort eines Schiffes 402; Berlegung des — aus dem Registerbezirke 60. 402. 404. 416ff.

Berabiegung der Ginlage eines Rommanditisten 197; - bes Grund-Kapitals einer Aftiengesellschaft 242 ff.; - bes Stammtavitals einer Befellschaft mit beschränkter Haftung 288 ff; - der Haftsumme eines Genossen 345.

Hinterlegung der Aktien vor der Generalbersammlung einer Aktiengesellschaft 233; — der Aftien bei Stellung des Antrages auf Ernennung von Revisoren 248: — von Büchern einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liauidation 255.

Höchstbetragspfandrecht 427.

Söter 103.

Holzkohlengewinnung 100.

Holzkonservierung 100.

Holzzurichtung 100.

Nahresumiak eines Geschäfts 33. Identität, Feststellung der — 26. 27. Andustrie als Firmenbezeichnung 110. 116.

Andustrie= und Sandelstammer f. Handelskammer.

Andustrielle Betriebe 98.

Anhaberaktien 206.

Inhaltsübersicht der Registerakten 74. Interesse, berechtigtes, als Boraussetung für Erteilung gewisser Abschriften 78.

Inventur im Großbetriebe 98.

Zuristische Person als Kaufmann 91. 299; Firma 112; Profuraerteilung durch eine — 143; Eintragung 199. 301; Anmeldung 299ff.; Beröffentlichung 301; Veränderungen und Auflösung 302.

Auftigburvaffiftenten, Entlaftung der Richter und Bürobeamten durch — 2. Juftizoberinipettoren, Juftiginspettoren, Juftizobersetretare als Registerführer und Rechtspfleger 2ff.

Ralfgewinnung 100. Rammer für Sandelsjachen als Beschwerdegericht 83.

Rammergericht als Gericht der weiteren Beschwerde 87; als Beschwerdegericht 85

Kanzleibeamte und Kanzleiangestellte, Entlastung der Richter und Bürvbeamten durch — 2.

Rapitalvertehrssteuer 69ff.

Anttundruderei 96.

Rauffahrteischiffe 391.

Raufmann, Begriff 89. 91 ff.; Erfordernisse 89ff.; Firma 105ff.; Niederlassung 136 ff.; Eintragung 148. 149: Anmeldung der Firma und des Ortes der Handelsniederlasjung 151 ff.; Anmelbung von Beranberungen 154ff.; Erwerb des Geschäfts eines — durch eine offene Handelsgesellschaft 122ff.: Erwerb bes Geschäfts einer offenen Handels= gesellschaft durch einen - 122ff.: Kortführung der Kirma einer Aktiengesellschaft usw. beim Erwerb eines Beschäfts burch ben Gingel- 127: Eintritt eines Gefellschafters in bas Geschäft eines Einzel-, Fortführung ber Firma 128ff.; Bereinigung eines Einzel- mit einem andern zu einer Gesellschaft. Fortführung der Firma 128ff.; Fortführung des Geschäfts einer Gesellschaft durch einen Einzel—, Fortführung der Firma 129. 131; Anmeldung des Erlöschens der Firma 161. 162; Löschung der Firma von Amis wegen 163. 164; Eintragung des Konfursvermeris 164. 165.

Kaufmannseigenschaft 89ff.

Kaufvertrag über ein Schiff 418.

Rieggewinnung 100.

Kinder, Bertretung der — bei Anmelsdungen und Zeichnungen 17ff.; Firma der — 105.

Klage auf Nichtigkeit einer Gesellschaft ober Genossenschaft 59.

Aleingewerbe 33.

Rleingewerbetreibender 90. 103.; — nicht firmenfähig 104; Unzulässigsteit der Begründung einer offenen Handelsgesellschaft durch — 167.

Alempner als Kaufleute 95.

Kollektivprokura s. Gesamtprokura.

Rolonialgefellichaften 300.

Rommanditgefellschaft, Begriff 192; Gefellschaftsvertrag 193; Eintragungsfähigkeit und Eintraaunas= pflichtigkeit 90: Kaufmannseigenschaft 91; Firma 114; Fortführung der Kirma bei Bereinigung eines Einzelkaufmanns mit einem anderen zu einer — 128ff.; Fortführung der Firma beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine — 129: Fortführung der Firma beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer — 129; Profurgerteilung durch die -143; Anmelbung und Eintragung 194ff. 149. 150; Befanntmachung 195; Veränderungen 196ff.; Umwandlung der offenen Sandelsgesellschaft in eine — 175. 185; Umwandlung der - in eine offene Sandelsgesellschaft 197; Gintritt und Ausscheiden eines Kommanditisten 196. 197: Erhöhuna und Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten 197. 198: Auflösung und Liquidation 198. 199; Mitteilung einer Bilanz 199; Borlegung der Bücher und Rapiere 199.

Kommanditgesellschaft auf Attien, Begriff 260: Firma 115. 116: Fortführung einer Kirma durch die bei Erwerb des Geschäfts eines Einzelkauimanns oder einer Handels= gesellschaft 127: Unzulässigkeit mehrerer Firmen 127: Profuraerteilung burch eine - 143; Eintragungs= fähigkeit 90; Anmelbung 261; Eintragung 199. 262; Beröffentlichung 262: Beränderungen 264. 265: Auflösung 265. 266; Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 266 ff.; Löschung eines Beschlusses einer — als nichtig 55 ff.; Löschung einer — als nichtig 54ff.; Feststellung der Richtigfeit einer — im Klagewege 59.

Kommanditist, Eintragung 150; Eintritt und Ausscheiden eines — aus einer Kommanditgesellschaft 196. 197; Tod 198; Minderjähriger als — 193; Eintritt eines — in eine offene Handelsgesellschaft 175. 186; — als Profurist 142; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 260.

Kommissionar 96.

Kommissionsberlag 96.

Konfurs, Beräußerung des Geschäfts und der Firma im — 125; Wirkung bes — auf die Profura 147; Eintragung der Eröffnung des 149. 164. 201; — der offenen Handelsgesellschaft 180. 186, des Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft 180, einer Attiengesellschaft 251, einer Kommanditgesellschaft auf Uttien 266, einer Gesellschaft mit beschräfter Haftung 296, einer juriftischafter Haftung 296, einer Juriftischafter Haftung 296, einer Gesnoffenschaft 353, eines Vereins 369.

Kontursberwalter, Mitwirkung bes — bei Beräußerung bes Geschäfts 125; — als Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft 187; Kündigungstrecht bes — eines Genossen 333.

Konjul, Beglaubigung von Unterschriften durch den — 22; Ausstellung des Flaggenzeugnisses durch den — 408.

Konsumbereine 92. 313. 316. 320. Körperschaftssteuer 63.

Rorrespondentreeder 392. 395. 405. Rosten in Registersachen 67. 68; im Ordnungsstrasversahren 37. 38; Gewerbeertrag und Gewerbekapital maßgebend für Berechnung der — 152; — in Musterregistersachen 68. 385. 387; Beschwerde wegen der — 82.

Roftenanfak 34.

Kredit, Inanspruchnahme und Gemährung von — im Großbetriebe 98. Kreditvereine 312. 320. 337.

Ariegerbereine 358.

Kündigung, Auflösung der offenen Handelägesellschaft durch — 180. 181; — eines Genossen 332 ff.; — des Gläubigers eines Genossen 333.

Runftler fein Raufmann 93. 95. Runfthandel, Geschäfte bes - 96.

Aunstgärtnerei 100.

Aursmatler 96.

٤.

Ladenschild 103. 43.

Lagerhalter 96.

Landgericht, Verfügung einer Löschung durch das — 57.

Landrat als Berwaltungsbehörde in Bereinsregistersachen 361.

Landwirtschaft, Nebengewerbe in der — 90. 99ff.; Betrieb der — 99ff.

Legitimation bei Anmeldungen usw. 26 ff.

Leihanstalt 99.

Leihbibliothet 96.

Liquibation ber offenen Handelsgefellschaft 186 ff.; der Kommanditgesellschaft 198; der Aftiengeselljchaft 251 ff.; der Kommanditgeselljchaft auf Aftien 266; der Geselljchaft mit beschränkterHaftung292 ff.;
der juriftischen Person 302; des Versicherungsvereins auf Gegenseitigfeit 308 ff.; der Genossenschaft 354 ff.;
des Vereins 368; Veräußerung einer
Kirma im Kalle der — 124.

Liquidationsfirma 133. 187.

Liquidatoren, Eintragung 150; — ber offenen Handelsgefellschaft 187 ff., der Aftiengesellschaft usw. 200. 253. 256, der Genossenstätzt und und Abberusung von — durch das Gericht: dei der offenen Handelsgesellschaft 191, dei der Aftiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aftien 252. 266, dei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 294, dei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 309, dei der Genossenstätzt 354, dei dem Vereine 368.

Lifte der Genoffen f. Genoffenlifte.

Lifte der Gesellschafter einer Gesellsschaft mit beschränkter Haftung 274; Einreichung der — zum Handelssregister 291.

Löschung, Eintragung einer — 52; unzulässiger Registereintragungen 53ff.; — von Gefellschaften und Genoffenschaften als nichtig 54ff.; - von Beschlüssen von Gesellschaften und Genoffenschaften als nichtig 55ff. 201. 346; — ber Firma eines Land- oder Forstwirts 101; — der Firma eines Einzelfaufmanns bon Amts wegen 163. 164; — der Firma einer offenen Handelsgefellichaft von Amis wegen 190; — der Muster und Modelle 390; Eintragung der eines Seeschiffes 399. 420; — eines Binnenschiffes 404. 421; — eines Schiffspfandrechts 425.

Lohmühlen, Kaufmannseigenschaft ber

Lohnkutscher 96. Lootsenfahrzeuge 391. Lustjachten 391.

Mt.

Magazinvereine 312. 316.

Matler 96.

Mantelgründung einer Aftiengesell-

Maidinenbetrieb 102.

Maurermeister als Kausleute 95. 98. Wehrheit zum Zustandekommen des Generalversammlungsbeschlusses einer Aftiengesellschaft 234. 249; einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 287; — bei Anderungen der Satung eines Versicherungsbereins auf Gegenseitigkeit 307.

Regbrief 393. 401. 406. 408. 412.

Mietzins eines Geschäftslokales 33. Minderheitsrechte ber Aktionäre 232.

233. 247. 248.

Winderjähriger, Vertretung des — bei Anmeldungen und Zeichnungen 17ff.; — als Kaufmann 91. 94; — als Profurst 142; Vertretung des — bei Gründung einer offenen Handelsgesellschaft 166, einer Kommandisgesellschaft 193; Beitritt eines — zu einer Genossenschaft 327.

Mindertaufmann 90. 101 ff. 124; Unsudissigisteit der Erteilung einer Prostura durch einen — 143.

Miterbe, Eintragung eines — 122.

Mitreeder 392. 396. 405.

Modelle 383ff.; Anmeldung 385; Eintragung 386; Eröffnung, Bernichtung und Löschung 388ff.

Moltereigenoffenschaft 312.

Mühlenbetrieb 100.

Mühlengenoffenschaften 312.

Müller als Kaufleute 94. 103.

Muster 383 ff.; Anmelbung 383; Eintragung 386; Eröffnung, Vernichtung und Löschung 388 ff.

Musterregister, Zweck 383; Einrichstung 384; örtliche Zuständigkeit für das — 11; kein Ordnungsstrasversahren für das — 14. 30; Form der Anmeldungen 24; Bekanntmachungen aus dem — 60ff.; Gebühren für Eintragungen 68; alphabetisches Berzeichnis für das — 76; Einsicht in das — 76; Anmeldung, Eintragung und

Veröffentlichung eines Musters oder Modells 385 ff.

Mutter, Anmelbungen und Zeichnungen zu den Registern durch die — 19. 20; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Beistandes zu Rechtsakten der — 19. 20.

92.

Nachbildung, Schutz gegen — 386. **Nacherben,** Stellung der — im Registerberfahren 28. 29. 121. 122.

Nachfolgerzusat 126.

Nachgründung 207.

Rachschiffe bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 269; bei Bersicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 304.

Nachschußpflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 270; bei Genossenschaften 313.

Nachtragung versehentlich fortgelasfener Vermerke 215.

Name des Vereins 359. 362; — des Seeschiffes 393. 406; — des Binnenschiffes 400; Anderung des — eines Seeschiffes 413.

Namensattien 206.

Namenberzeichnis 75. 76.

Rebengewerbe eines land- ober forstwirtschaftlichen Betriebes 90. 99 ff.

Rebenniederlassung 137; s. auch Zweigniederlassung.

Regativzeugnisse, Blattsammlung über — 75; Erteilung von — 79.

Richtigkeit von Gesellschaften und Genossenschaften 54ff.; — von Beschlüffen von Gesellschaften und Genossenschaften 55ff. 346.

Riederlassung, Saupt- und Zweig— 137; mehrere selbständige — 151; Anmeldung des Ortes der — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; Anmeldung der Veränderungen des Ortes der — 159 ff.

Riederlegung von Mustern und Modellen 383, 385,

Rießbrauch, Anmelbung ber Übernahme eines Handelsgeschäfts auf Grund eines — 158; Fortsührung der Firma bei Übernahme eines Geschäfts auf Grund eines — 128.

Notar, Antragsrecht 17; Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

durch ben — 22; Berpflichtung des — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31; Beschwerberecht des — 81. 87; Stellung des — bei Anträgen zum Güterrechtsregister 372. Rummer, fortlaufende, in den Registern 50.

Rutniegung des Mannes am Bermogen der Frau 376.

D.

Dberlandesgericht als Gericht der weisteren Beschwerde 87.

Dbitweinfabritation 100.

Offentlichkeit, Ausschluß ber — 12;

— ber Register 77. Dimillerei 100.

Diffene Sandelsgesellichaft, Begriff 165ff.; Gesellichaftsvertrag 165. 166; Zwed 167; Kaufmannseigenschaft 167. 90; Ausschluß der Haftung der Eintragungs-167; Gesellschafter fähigfeit und Eintragungsverpflichtung 90; Firma 112ff. 167; Ausschluß mehrerer Firmen 123; Fortführung der Firma: bei Bereinigung eines Einzelkaufmanns mit einem anderen zu einer - 128ff.; beim Eintritt eines neuen Gesellichafters in eine — 129. 130; beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer — 129, 131: Kortführung der Firma einer Aftiengesellschaft usw. beim Erwerb eines Geschäfts durch die -127; Profuraerteilung durch die — 143: Erwerb bes Beschäfts eines Ginzelfaufmanns durch eine - 127 ff.; Beräußerung bes Geschäfts einer an einen Einzelfaufmann 124; Anmelbung und Eintragung einer -167ff. 148. 149; Beranderungen bei - 172ff.; Anderung der Firma 172 ff.; Verlegung des Sipes 173; Eintritt eines neuen Gefellichafters 173ff.; Eintritt eines Kommanditiften 175. 186; Ausscheiden eines Gesellschafters 176ff.; Anderung in der Vertretungsbefugnis eines Besellschafters 178ff.; Umwandlung einer — in eine Kommanditgesellschaft 175. 185. 186; Auflösung 180 ff.; Liquidation 186ff.

Omnibusunternehmungen 95.

Ordnung, Aufrechterhaltung. der — 12 Ordnungsstrafe wegen Ungebühr 12; im Ordnungsstrafversahren 33. 34. 38. 42.

Ordnungsftrafberfahren, Bebeutuna des — 14; Zwed des — 29; Einleitung des - auf Grund von Mitteilungen der Handelstammern 30. der Gerichte usw. 31, der Gichbehörden 31. 32; Boraussehung des —32; Ermittlungen im — 32. 37; Bernehmung von Zeugen und Sachberständigen im - 32. 33. 37.: Borlegung von Büchern und Schriften im — 32. 33. 40; Einholung von Ausfünften bon Behörden im -32, 33, 37, 39, 40; Einholung von Ausfünften der Steuerbehörden im - 33. 39; Einleitung des - 33. 34; Aufhebung des - infolge eines begründeten Einspruchs 35. 36; Erörterung der Sache auf Grund eines Einspruchs 36ff.; Berhandlung im Termin 36. 37. 39. 40; Zuziehung eines Protokollführers 36; Bevollmächtigte im — 36. 39; Ermittlung der objektiven Wahrheit im - 37; nur Glaubhaftmachung, kein Nachmeis im - erforderlich 37: Bereidigung von Zeugen und Sachverständigen 37; Vertagungen im — 37: Berfahren im Falle des Ausbleibens des Beteiligten 37; Bermerfung des Einspruchs und Festsetzung der Strafe im — 37. 38; Erlaß einer erneuten Verfügung im — nach Verwerfung des Einspruchs 38; Festsetzung ber Strafe bei untätigem Berhalten des Beteiligten 41; Berfahren bei verspätetem Ginspruch 41; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist 42; sofortige Beschwerde im — 42. 85; — im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma 42ff. 85; Zustellungen im - 66. 67; Feststellung ber Kaufmannseigen-schaft im — 99; — in Schiffsregistersachen 391. 392. 414.

Ort ber Niederlaffung 136; — ber Zweigniederlaffung 138; — Eintragung des — in das Handelsregister 149. 168; Anmeldung des eines Einzeskaufmanns 151 ff.; Anmelbung der Veränderungen des — 159 ff.

Ortsbezeichnung als Firmenzusat 111.

B.

Pachtvertrag, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem — 21; Anmeldung eines durch — übernommenen Handelsgeschäfts 151. 158; Fortführung der Firma bei Übernahme eines Geschäfts auf Grund eines — 128.

Patentschutz 383. Pechgewinnung 100.

Pfandleiher 95. 99.

Pfandrecht s. Schiffspfandrecht.

Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke 1. 11. 12. 430 ff.

Vfleger 18. 20. 21. 166. 193.

Phantasiebezeichnungen als Firmenzusätze 108. 118.

Photographische Anstalten 96. 99. Plastische Erzeugnisse 384. 386.

Bolizeibehörde, Beglaubigungsbefugnis der — in Genossenschafteregistersachen 25; Verpstichtung der — zu gewissen Mitteilungen an das Kegistergericht 31; — als Verwaltungsbehörde in Vereinsregisersachen 361.

Postbehörde, Benachrichtigung der — von gewissen Eintragungen 61.

Bostkarte für Bekanntmachungen 61. **Brümie**, Bersicherungen gegen — 95. **Brivatversicherungsvereine** s. Bersicherungsvereine.

Produttivgenossensägasten 312. Professortitel als Firmenzusatz 108.

Protura, Begriff 142; Beschränkung des Umsangs der — Dritten gegen- über unwirksam 142; Besugnis zur Erteilung der — 142ff.; Erteilung der — 144; Genehmigung des Bormundschaftsgerichts zur Erteilung einer — 18. 21. 143; die Gesamt— 144; — für eine Zweigniederlassung 144; Nichtübertragbarkeit 146; Wiederrussichteit 147; Ertöschen 147ff.: Anmeldung 145; Anmeldung 3um Register einer Zweigniederlassung 146; Eintragung 149. 200.

Profurift, Umfang der Befugnisse 142; wer — sein kann 142; — kein Kaufmann 93; Zeichnung der Firma usw. burch ben — bei der Anmelbung der Profura 145; — einer Aktiengesellsichaft 144. 224. 225. 254.

Prototoll über die Generalversamms lung einer Aftiengesellschaft 212. 235.

Prototolibuch einer Genoffenschaft 316.

Prototollführer im Ordnungsstrafversahren 36; bei der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 212.

Prozefgericht, Stellung bes Registerrichters zu Entscheidungen bes — 46ff.

Prozestvertreter, Bestellung von — virch das Registergericht 248. 308.

Priifungsbericht 208. 209.

Prüfungspflicht bes Registerrichters bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung 139; bei der Anmeldung eines Einzelkaufmanns 152; bei der Anmeldung von Beranderungen bei dem Geschäft eines Einzelkaufmanns 154; bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft 168; bei der Anmeldung der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 181; bei der Anmeldung des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft 189; bei Anmeldung einer Kommanditgesellschaft 193. 195; vor Eintragung einer Aktiengesellschaft 213. 214; vor Ein-Zweignieberlassung tragung ber einer Aftiengesellschaft 220; vor Eintragung von Abanderungen des Gesellschaftsvertrages einer Aftienge= sellschaft 231 ff. 236; vor Eintragung des Beschlusses auf Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesell= schaft 241; vor Eintragung des Beschlusses auf Herabsetung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 243; bezüglich der Bilanz einer Aftien-gesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 246. 247. 292; bei Bestellung von Prozegvertretern einer Aftiengesellschaft 249; bei Auflösung einer Aktiengesellschaft 250. 257; bei Fortsetzung einer aufgelösten Aktiengesellschaft 260; bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aftien 261. 262; bei Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung 277; bei Gintragung bon Beränderungen in den Bersonen der Gefellichaft Geschäftsführer einer mit beschränkter Saftung 284; bei Eintragung von Beränderungen des Gefellichaftsvertrages einer Gefellichaft mit beschränkter haftung 287; bei Anmeldung der Auflösung einer Besellschaft mit beschränkter Saftung 293; bei Umwandlung einer Aftiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297ff.: bei Unmeldung eines Berficherungsvereins auf Gegenseitigkeit 305; bei Anmeldung bon Anderungen ber Satung eines Verficherungsvereins auf Begenseitigkeit 307; bei Anmelbung einer Genossenschaft 322; bei Anmeldung der Zweigniederlassung einer Genoffenschaft 325: bei Anmeldung des Beitritts eines Genossen 329; bei Anmeldung weiterer Geschäftsanteile eines solchen 331; bei Einreichung der Auffündigung eines Genossen oder des Gläubigers eines Genossen 334; bei Anderungen bes Statuts einer Genossenschaft 343. 346; bei Einreichung der Bekanntmachung nach Aufstellung ber Rahresbilang 347; bei Anmelbung eines Vereins 361; bei Anmeldung der Anderungen der Satung eines Bereins 366; bei Anmeldungen zum Güterrechtsregister 373: bor Gintragungen in das Musterregister 386; im Kalle der Verlegung des Heimatshafens oder Heimatsortes eines Schiffes 417.

M.

Rangrecht in Schiffspfandsachen 423. Rechtsanwalt, feine Ordnungsstrafen gegen einen - 12; Zuziehung eines - bei Einlegung der weiteren Beschisfähigkeit eines Bereins 363; Entziehung der — 368. 369.

Rechtshilfe 23. Rechtstraft, Zeugnis über die — gerichtlicher Verfügungen 49.

Rechtsnachfolge, Nachweis ber - 27. 28.

Rechtspfleger 3ff.

Rechtsstreit, Aussehung einer Berfügung bes Registergerichts bis gur Erledigung eines - 45.

Reeder, Berpflichtung des - gur Unmelbung in Schiffsregistersachen 362. 405; Eintragung des — in das Seeschiffsregister 395. 396, 397.

Meederei 396. 403.

Referendare. Wahrnehmung von Regiftergeschäften burch - 1. 2.

Register, Zwed 13ff.; Aufbewahrung 75; Einsicht in die - 77ff.; Abschriften und Auskunfte aus dem -78ff.

Registeratten, Ginrichtung 72ff.; Bernichtung 75; Bermert ber Gintragung in den — 51; Einsicht in die — 77ff.; Abschriften und Ausfünfte aus ben - 78ff.

Registerbeamte 1; Ausschließung von der Registertätigkeit 6; Saftung für Versehen 7; sachliche Zuständigkeit 7ff.; örtliche Zuständigkeit 10ff. Registerfähigkeit 90.

Registerführer 1. 6. 7ff. 24. Registergericht, Berfassung 1; Unmelbungen und Zeichnungen 24ff.; Mitteilungen an das — 31; Ein=

legung der Beschwerde beim - 84. Registerpflichtigkeit 90.

Reichsangehöriger, Deutscher, in Schiffsregistersachen 396.

Reichsangehörigkeit als Boraussehung ber Eintragung in das Seeschiffsregister 406.

Reichsanzeiger, Deutscher, als das für gewiffe Bekanntmachungen bestimmte Blatt 64.

Reichsflagge, Recht zur Führung der — 391.

Reichsgericht als Gericht ber weiteren Beschwerde 87.

Reihenfolge ber Gintragungen in Schiffspfandsachen 423.

Reingewinn 97.

Religionsgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuläffig 268; — eintragungsfähiger Berein **3**58.

Referbefonds einer Genoffenschaft 319. Reftaurateur f. Gaftwirt.

Revision von Genoffenschaften 348ff. Revisionsverband 348. 349.

Revisoren, Bestellung von — durch das

Registergericht 247. 248; — zur Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft 208; — zur Prüfung der Bilanz usw. eines Versicherungsdereins auf Gegenseitigkeit 308; — zur Prüfung der Einstichtungen usw. einer Genossenschaft 348 ff.

Richter, Übertragung der Registergeschäfte an — 2; sachliche Zuständigkeit 7ff.; örtliche Zuständigkeit 10ff.; Bertretung 3. 13; s. auch Registerbeamte.

Rohstoffvereine 312. 316. Rübenzuderfabriken 98.

Œ

Sacheinlagen bei Aktiengefellschaften 207. 210; bei Gesellschaften mit besichränkter Haftung 273.

Sachfirma 114. 115. 116; Berwechselungsgefahr bei ber — 132.

Sachgründung 207. 208.

Sachliche Buftandigkeit der Regifters beamten 7ff.

Sachverständiger, Bernehmung eines — im Ordnungsstrafversahren 32.

Salinen 98.

Sammelatten 74ff.

Sandgewinnung 100.

Satung ber juristischen Person 300; bes Versicherungsvereins auf Gegensseitigkeit 304; Anderung der — eines Versicherungsvereins, auf Gegenseitigkeit 307; Eintragung der — eines Vereins 357; Inhalt der — eines Vereins 359. 360; Anmeldung der Anderungen der — eines Vereins 365. 366.

Schantwirt f. Gaftwirt.

Schauspielunternehmen als Gewerbebetrieb 93. 98.

Sched als Gelbeinlage 210. 276.

Scheidung ber Che, Vertretung bes Kindes durch ben Vater nach — 18.

Schieferbrüche 100.

Schiff, Berlegung eines — aus dem Bezirke des Registergerichts 60. 416 st.; Akten über ein — 72; Übertragung eines — auf ein anderes Blatt des Registers 400. 405; Anmeldung und Eintragung eines —

405 ff. 411 ff.; Löschung eines — 420. 421.

Schiffer 103.

Schiffsbrief 411. 415. 417. 421. 423. 425.

Schiffsmegbrief 393. 408. 412.

Schiffspart 392. 395; Pfandrecht an einer — 428.

Schiffspfandrecht, Gintragung bes -399. 405. 423. 424; Behandlung des – im Kalle der Löschung des Schiffes 420. 421; Bestellung des — 421 ff. Eintragung nur auf Antrag 422; Eintragungsbewilligung 422; Reihenfolge der Eintragungen 423: Eintragung des — auf dem Zertifikat ober dem Schiffsbrief 423; Bekanntmachung der Eintragung des — 424: Abtretung und Belastung 425; Teilabtretung 425; Löschung 425; Be-richtigung bes Registers 426; Vormerkungen 426; Wiberfprüche 427; Höchstbetragspfandrecht 427: Gesamtpfandrecht 427; — für Forde-rungen aus einer Schuldverschreibung auf ben Inhaber, aus einem Wechsel usw. 427. 428; — an einer Schiffspart 428; — in ausländischer Währung 428; wertbeständiges -429.

Schiffsbsanbsachen, Entgegennahme von Anträgen in — 7; Beurkundung von Eintragungsbewilligungen in — 24; Form 24; Beschwerbe in — 83. 84; weitere Beschwerbe in — 87. 428.

Schifferegister — s. auch Seeschiffsund Binnenschiffsregister —, Einteilung 390; Zweck 391; kein öffentlicher Glaube des — 421; Sinrichtung 493ff.; örtliche Zuständigkeit
für das — 10; Form der Anmelbungen zum — 24; Ordnungsstrasversahren 29ff. 391. 392; Mitteilungen
der Sichbehörden zum — 31; Unterzeichnung der Sintragungen in dem
— 51; Berichtigung don Schreibfehlern und Unrichtigkeiten 52; Bekanntmachung der Cintragungen 60.
66; Gebühren für Gintragungen
78.

Schiffsbermessungsamt 408. Schiffsbermessungsordnung 394. **Chiffszertifikat** 407. 413. 417. 420. 423. 426; beglaubigter Auszug aus bem — 407. 414. 417. 420.

Echlächter f. Rleifcher.

Schlebbfahrzeuge 391.

Schleppschiffahrtsunternehmer 96.

Edlüsselgewalt, Eintragung der Beschränkung ober Ausschließung der — der Frau 370. 372. 374 ff.

Schluftechnung nach beendeter Liquidation der Aftiengesellschaft 254. Schneider als Kaufmann 95. 103.

Schreibfehler, Berichtigung von — 52. Schreibgebühren 67. 68; — für be-

glaubigte Abschriften 73.

Schriftsteller fein Raufmann 95.

Ghriftstude, Erzwingung der Einreichung bon — im Ordnungsstrafberfahren 29ff.; Abschrift von den zu den Registern eingereichten — 78.

Schütenvereine 358.

Schuhmacher als Raufmann 95.

Schulden, Ausschließung des Übergangs von — bei Verkauf eines Gesichäfts 156 ff.

Schulschiffe 391. Schutattien 204.

Echukfrist für Muster und Modelle 384; Ausdehnung der — 386.

Seeberufsgenossenschaft, Mitteilung von Anträgen auf Eintragung eines Seeschisses an die — 405.

Sceschiff f. Schiff.

Seeichiffsregister, Einrichtung 393ff.; Iwed 391; die in das — einzutragenden Schiffe 390; Ordnungsstrafverfahren 14. 391. 392; Strasverfahren 14. 391. 392; Strasverfahren 14. 391. 392; örtliche Zuftändigkeit für das — 10; die zun Anmeldung verpstichteten Personen 392; Frist zur Bewirkung der Anmeldungen 393; Unmeldung und Eintragung eines Seeschiffs 405fs.; Unmeldung und Eintragung den Beränderungen 413fs.; Verlegung des heimatshafens aus dem Registerbezirke 416fs.; Löschung eines Schiffes 420; Schiffspfandrecht 421fs.

Gaitan Sas Masiffans E

Seiten des Registers 50.

Sicherheitsleistung bei Ernennung von Revisoren 248.

Simultangründung einer Aktiengesell-

Sik einer Handelsgesellschaft 136; Eintragung des — in das Handelstegister 149. 168. 214; — einer Aktiengesellschaft 205; Verlegung des — einer Aktiengesellschaft 205. 288; — der Gesellschaft mit beschränkter Hattung 271. 278; Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288; Eintragung des — einer Genossenschaft 310. 322; — einer Genossenschaft 315; Verlegung des — einer Genossenschaft 315; Verlegung des — eines Vereins 360; Verlegung des — eines Vereins 366.

Sihungspolizei 12.

Sofortige Beschwerde s. Beschwerde.

Sortimentsbuchhändler 96.

Sparkasse, Registerpflichtigkeit der — 92; Bezeichnung — in der Firma einer Genossenschaft 315.

Spediteur 96.

Sperrjahr 254.

Spinnereien, Kaufmannseigenschaft ber — 95.

Staatsanwaltschaft, Verpflichtung ber — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31.

Stammattien 204.

Stammeinlage ber Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 272.

Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 200; Betrag 272. 278; Erhöhung und Herabsetzung 200. 288 ff.

Statistisches Reichsamt, Benachrichtigung bes — von Eintragungen in das Binnenschiffsregister 63. 413.

Standesherren als Raufleute 89.

Statut einer Genossenschaft, Gintragung 311; Inhalt und Form 314ff.; Anderungen 342ff.

Stellvertreter von Borstandsmitglievern einer Aftiengesellschaft 214. 217. 229; von Geschäftssührern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270; von Borstandsmitglievern einer Genossenschaft 341.

Stempeldrud, Unzulässigkeit des — bei Zeichnung der Firma 145.

Stempelvorichriften 68ff.

Steuerbehörde, Auskunftserteilung der — an den Registerrichter 32.

Steuerquittung 34.

Steuerberanlagung 34. 35.

Strafverfahren, Erzwingung von Unmelbungen zum Geeschiffsregister im — 14. 391. 392.

Strakenbahnen 95.

Strohmann als Gründer 202.

Stufengründung f. Gutzeffivgrundung. Sutzeffivgrundung einer Aftiengefellschaft 204; Anmeldung im Fall einer · 211 ff.; — einer Kommanditgefellschaft auf Attien 262.

Tag ber Eintragung 51.

Tagesordnung f. Anfündigung.

Talgfiederei 100.

Teilabtretung bei einem Schiffspfandrecht 425.

Termin im Ordnungsstrafverfahren 36. Testament als Ausweis der Erben 27. 28. 121.

Testamentsvollstreder im Registerverfahren 28. 29.

Theater als Gewerbebetrieb 93. 98.

Theateragenturgeschäft 96.

Tijchler als Raufmann 95.

Titel als Zusaß einer Firma 108.

Tob des Profuriften 147; - des Inhabers des Handelsgewerbes wirkt kein Erlöschen der Prokura 148: — eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft als Auflösungsgrund 181. 184; — eines Kommanditisten 198; — eines Vorstandsmitgliedes 223; - eines Genossen 339.

Tongräberei 100. Tonröhrenfabrikation 100. Torfbereitung 100. Tragfähigkeit eines Schiffes 401. Treuhandfirmen 110.

Tröbler 103.

Turnberein 358.

Ħ.

Uberflüssige Eintragungen 51. Abernahme bei Gründung von Aftiengesellschaften 207.

übersetungen fremosprachiger Urfun-

Übertragung der Eintragungen an eine andere Stelle des Registers 59; des Geschäftsguthabens eines Genoffen 337ff.; - eines Schiffes auf ein anderes Blatt bes Registers 400. 405: — eines Schiffspfandrechts 425.

Uhrmacher als Kaufmann 95.

Umfang eines Geschäftsbetriebes als Voraussetung für die Bollkauf= mannseigenschaft bes Inhabers 33. 97ff. 101ff.

Umfat eines Geschäfts 33. 97.

Umwandlung einer offenen Sandelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft 175. 185; — einer Kommanditgesellschaft in eine offene Sandelsgesellschaft 197; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aftiengesellschaft 266 ff.; — einer Attiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Saftung 297ff.: einer Genossenschaft in eine solche mit anderer Haftpflicht 345.

Unbedentlichkeitsbeicheinigung bes Kinanzamts 70. 209. 242. 263. 275. 277.

Uneheliche Kinder, Vertretung der im Registerverfahren 20: Firma der

Ungebühr bei der Verhandlung vor dem Registerrichter 12.

Unlauterer Wettbewerb 132.

Unrichtigkeit, Berichtigung einer - 52. Unternehmen des Reichs, Staats usw. 299. **3**00.

Unternehmer, gewerbliche 90. 97 ff. Untersagung des Betriebes des Ge-schäfts eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 310.

Unterscheidung neuer Firmen von eingetragenen alten Firmen 132ff.

Unterscheidungssignal 393. 406. Unteriarift. Beglaubigung der — 21ff.;

— des Gerichtsschreibers bei Gintragungen 50. 149. 150; — des Richters und des Gerichtsschreibers bei Eintragungen in das Schiffsregister

Unübersichtlichkeit des Registers, Über= tragung der Eintragungen bei -59. 400. 405.

Urheber eines Musters oder Modells **3**83.

Urkunden, Abfassung der — in deutscher Sprache 13; fremdsprachige - 13.

Urkundspersonen, Registerbeamte als **—** 7.

Urteil des Prozeßgerichts im Handelsregisterverkehr 46; Anmeldung des die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft usw. aussprechenden — zum Register 59. 346.

24

Sater als Bertreter seiner Kinder bei Unmelbungen und Zeichnungen 17; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 18. 143; Prokuraerteilung durch den — 142.

Beränderungen, beim Geschäft eines Einzelkausmanns 154 ff.; bei einer offenen Handelsgesellschaft 172 ff.; bei einer Nommanditgesellschaft 196ff.; bei einer Aftiengesellschaft 223 ff.; bei einer Aftiengesellschaft 223 ff.; bei einer Kommanditgesellschaft auf Aftien 264 ff.; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 282 ff.; bei juristischen Personen 302; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 307; bei Genossenschaften 327 ff.; bei Vereinen 365. 366; in Schissenschaften 397. 398. 399. 403. 404. 413 ff.

Berbandsrevijor einer Genossenschaft 349.

Berbindlichkeiten f. Schulden.

Serein, Begriff bes eintragungsfähigen — 358; — mit wirtschaftlichem Zweck 299; Name und Siz 359. 360; Anmelvung, Eintragung und Versöffentlichung 359ff.; Veränderungen 365 ff.; Auflösung 367. 368; Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit 368. 369; Atten über einen — 72; Verlegung eines — aus dem Bezirke des Registergerichts 60.

Vereinsregister, Einrichtung 357; Form der Anmeldungen und Zeichnungen 21 ff.; Ordnungsstrasverfahren 29 ff.; Bekanntmachungen
aus dem — 60 ff.; 64 ff.; Gebühren
für Eintragungen in das — 67; alphabetisches Verzeichnis für das —
76; Beschwerdebersahren in —sachen
64. 86. 88; sofortige Beschwerde nach
der JPD in —sachen 86; sofortige
weitere Beschwerde nach der ZPD
in —sachen 88; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines
Vereins 359 ff.; Veränderungen im
Vorstand und in der Satung eines

Bereins 365 ff.; Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen 367; Auslösung des Bereins 367. 368; Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit 368, 369.

Bereinsvorstand 360; Ordnungsstrafversahren gegen die Mitglieder des — 33.

- f. auch Borftand.

Berfahren bei den Registergerichten 13; — der Beschwerde 83ff.

Berfügung des Richters in Registersachen 8. 48 ff.; Aussertigung einer — 49; Aussetzung der — bei streitigen Rechtsverhältnissen 45. 46; Beschwerde gegen — 80 ff.

Berfügung von Todes wegen f. Testa= ment und Erbvertrag.

Bergnügungsberein 358.

Berlängerung der Schutzfrist 386. 388.

Berlagsgeichäfte 96.

Berlegung einer Firma, eines Vereins oder Schiffs aus dem Bezirke des Registergerichts 60. 404. 416 ff.; — des Sipes einer offenen Handelsgesellschaft 60. 173; — des Sipes einer Aktiengelelschaft 205; — des Sipes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288; — des Sipes einer Genossent 315. 345; — des Wohnsipes des Chemanns 374. 382.

Berleihungsurtunde, staatliche, für ju-

ristische Personen 301.

Berlust der Rechtsfähigkeit bei einem Bereine 368. 369.

Berlustrechnung einer Aftiengesellschaft 245; eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308.

Bermächtnisnehmer, Stellung der — im Registerverfahren 29.

Bermessung, Eintragung der Ergebnisse der — in das Schissegister 393. 406.

Bermögenseinlage eines Kommanbitisten 193. 194.

Bernichtung der Registerakten 75; der Muster und Modelle 390.

Beröffentlichung der Registereintragungen; im allgemeinen 64 si.; der Eintragung eines Einzelkaufmanns 152; einer offenen Handelsgesellschaft 160; einer Kommanditgesellschaft 195; einer Attiengesellschaft 215. 220; der Anderungen des Gesellschaftsvertrags einer Aftiengesellschaft 237; der Erhöhung des Grundtapitals einer Aftiengesellschaft 241; der Eintragung einer Kommandigesellschaft auf Aftien 262; einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 279 ff.; einer juristischen Person 301; eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 305; des Statuts einer Genossengenschaft 323; der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 326; der Anderungen des Statuts einer Genossenschaft 344; der Eintragung eines Bereins 363.

- s. auch Bekanntmachung.

Berpfändungsurtunde in Schiffspfandfachen 423. 426.

Berjammlung f. Generalbersammlung. Berjamelzung von Aktiengesellschaften 256ff.

Bersehen der Registerbeamten 7. 215. Bersicherung gegen Prämie als Hanbelsgeschäft 95.

Sersicherungsgeschäft, Betrieb eines — burch eine Aktiengesellschaft 209; — burch eine Gesellschaft mit besichränkter Haftung 268.

Bersicherungsverein auf Gegenseitigteit, Hirma 112; Eintragung 199.
201. 305; Anmeldung 303f.; Bersöffentlichung 305; Mitteilung der Unssichtung der Erlaufsehreit von der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines — 31; Gebühren für Eintragung des — 67; Beränderungen 307; Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz 308; Auslösung 308ff.; Untersagung des Geschäftsbetriebs 310.

Berstaatlichung einer Aktiengesellschaft 256. 257.

Berfteigerung ber Schiffspart 400. Berfteigerungsbermert in Schiffspfanbfachen 400.

Bertagung ber Generalversammlung einer Aftiengesellschaft 213; — im Ordnungsftrasversahren 37.

Sertreter, gesehliche — bei Anmelbungen und Zeichnungen 17ff. 151;
— zur Führung von Prozessen 248;
besondere — bei einem Berein 363.
— s. auch Bevollmächtigte.

Bertreterbersammlung bei einer Genossenschaft 317. Bertretungsbefugnis der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft 169. 170. 178; — der Vorstandsmitglieder einer Aftiengesellschaft 223 ss.; — des Vorstands eines Bereins 359. 360. 361.

Berwahrung der Bücher und Papiere einer offenen Handelsgefellschaft 192.

Berwaltung des Mannes am Bermögen der Frau, Eintragung der Ausschließung oder Anderung der — 370. 376 ff.

Berwaltungsbehörde, Cinspruch der — gegen Eintragung eines Bereins 362.

Berweisung auf Akten und Eintrasgungen 50. 51. 59. 150.

Berzeichnis, alphabetisches — zu den Registern 75. 76; — der Genossen einer Genossenschaft 350; — der Mitglieder eines Bereins 361; — des Bermögens der Frau 377; — der versiegelt niedergelegten Muster oder Modelle 389.

Berzicht auf Bekanntmachung 61. 330;
— bes Urhebers eines Musters ober Modells auf weiteren Schut 390.

Berginsungsbedingungen beim Schiffspfandrecht 422.

Bolltaufmann 89 ff. 124; offene Hanbelsgesellschaft als — 167.

Vollmacht, Form 25. 36; — zur Anmesbung eines Vereins 359; — für Anträge zum Güterrechtsregister 372; — zur Abschliebung eines Spevertrags 376; — in Schiffspfanbsacht 423; handelsrechtliche — 145.

Borbehaltsgut der Frau 376. 379. 380. 381: — des Mannes 380.

Borerbe, Stellung des — im Registersverschren 28. 29. 121. 122.

Bormerfung zur Sicherung bes Aussicheibens eines Genossen 340; — in Schiffspfandsachen 426. 427. 428.

Bormund als Bertreter bei Anmelbungen und Zeichnungen 20. 21; Genehmigung des Bormundschaftsgerichis zu angemelbeten Rechtsakten des — 21. 143; Prokuraerteilung durch den — 143.

Bormundichaftsgericht, Genehmigung bes — zu angemelbeten Rechtsakten 18ff. 166. 182. 185. 193. 327.

Borname als Bestandteil der Firma 105 ff.

Borrangseinräumung bei Schiffspfandrechten 425.

Borratsattien 204.

Borichufbereine 312. 316. 320. 336. Borftand, Gintragung der Mitglieder des — einer Aktiengesellschaft und juriftischen Berson 200. 214; Anmeldung einer Aftiengesellschaft durch den — 202; Zeichnung der Namensunterschrift durch den - bei der Unmelbung einer Aftiengesellschaft 203; Art der Bestellung und Zusammensetzung des — einer Aktiengesellschaft 206: Urfunden über Bestellung des - einer Aktiengesellschaft 208; Stellvertreter 214; - einer Zweigniederlassung 218: Veränderungen im einer Uttiengesellschaft 223ff.; - ber juristischen Verson 300. 301; — der Gegen= Versicherungsvereine auf seitigkeit 303ff.: Veränderungen im - eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307; Eintragung und Anmeldung des - einer Genoffenschaft 311. 321. 323. 341; Beränderungen im - einer Genoffenschaft 341. 342: Eintragung des — eines Bereins 357. 362; Bestellung des eines Vereins 360; Anmeldung der Veränderungen im - eines Vereins 365.

Borzugsattien 204.

Wahrheit der Registereintragungen 14, 15,

Waisergenvisenschaftsregister 1.

Wechselverkehr 33. 98. Werk als Kirmenzusat 109.

Bertverträge 95.

Biderruf der Anmelbung 26; - ber Profura 147; — ber Einwilligung des Mannes zum Betrieb eines von seiner Chefrau geführten Geschäfts **3**82. **3**83.

Biderfpruch gegen eine Gintragung 48; gegen Löschungen 56 ff. 163. 164; Eintragung eines — in Schiffspfandjachen 427. 428.

Biedereinsetzung in den borigen Stand, gegen Berfaumung der Ginspruchsfrist 42; gegen Versäumung der Beschwerdefrist 86.

Bieberholung einer Eintragung aus

dem Büterrechtsregister in dem Regifter eines andern Bezirks 372. 374. Winzervereine 312.

Birt f. Gaftwirt.

Bitwe, Beitritt einer - gu einer Genoffenschaft 327.

Wohltätiateitsbereine 358.

Bohnsig, maßgebend für die Zuständigkeit des Registergerichts in gewissen Fällen 136; Verlegung des des Chemannes 374. 382.

Wohnungsvereine 313.

Bahlungsbedingungen beim Schiffspfandrechte 422.

Beichnungen zu den Registern; MIgemeines 16ff.; durch Bevollmächtigte unzulässig 16; die bei den - beteiligten Bersonen 16ff.; - burch Profuristen unzulässig 16. 17; durch gesetliche Vertreter 18; Form der — 21 ff.: Beglaubigung der — 23; Erzwingung der - im Ordnungsstrasversahren 29 sf.; — zum Registergericht einer Zweigniederlassung 138; — des Prokuristen 145, des Gesamtbrofuristen 145: - der Firma eines Einzelkaufmanns 151 ff.; — der Kirma einer offenen Handelsgesellschaft 168. 172; ber Liquidationsfirma einer offenen Sandelsgesellschaft 187. 191; — der Firma einer Kommanditgesellschaft 195; — der Namensunterschrift der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 203: — der Firma und Namensunterschrift ber Liquida= toren einer Aftiengesellschaft 253; — der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Attien 261; - der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270. 281; — ber Liquidatoren einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung 295; — ber Vorstandsmitglieder eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 303. 304; — ber Liquidatoren eines Bersicherungsvereins auf Gegenseitigfeit 309; - der Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft 313. 314. 325; — der Liquidatoren einer Genossenschaft 355.

Beidnungsicheine einer Aftiengefellschaft 208. 211. 212. 240; — einer Rommanditgesellschaft auf Aktien 262.

Beithuntt, Bermert bes - auf Untragen in Schiffspfandsachen 7: in Musterregistersachen 8. 385.

Reitunasverlaa 96.

Zementdachsteinfabrik 100. Zentrale als Firmenzusat 111.

Bertifitat f. Schiffszertifitat.

Bengdruderei 96.

Zengen, Bernehmung von — im Ordnungsstrafverfahren 32. 36. 37.

Reugnisse in Registersachen 8: - über die Rechtstraft gerichtlicher Verfügungen 49.

Ziegeleien als Großbetriebe 98; als Nebenbetriebe eines landwirtschaft= lichen Betriebs 100.

Zinssak beim Schiffspfandrecht 422. Zivilkammer des Landgerichts als Be= schwerbegericht 83.

Rufammenleauna mehrerer Geschäfts= anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 272; — einer Genoffenschaft 330.

Bujat gur Firma 107ff. 126ff.; - gur

Kirma einer Zweigniederlassung 134. 135.

Zuständigkeit, sachliche — der Registerbeamten 7ff.; örtliche - ber Regifterbeamten 10ff.; - bes Güterrechtsregisterrichters 373.

Buftellungen im Ordnungsftrafverfahren 36; - im Registerverfahren 66.

Zustellungsurtunde 66.

3wed der Register 13ff.; - des Ordnungsstrafversahrens 29; — bes Musterregisters 383; — des Schiffs-

registers 391.

3weigniederlassung, Begriff 137; Firma 134ff.; — an einem andern Orte desfelben Gerichtsbezirks 138, eines andern Gerichtsbezirks 138ff.: – einer ausländischen Hauptnieder= lassung 141; Mitteilung von Eintragungen einer — an bas Gericht der Hauptniederlassung 63; besonderer Profurist für eine — 145; Eintragung der — in das Register 149: — einer offenen Handelsgesellschaft 169; — einer Attiengesellschaft 217ff.; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 280 ff.; — einer Genoffenschaft 325 ff. 63.

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis

Ron unb

Dr. A. Brand

Dr. L. Schnitzler

Lanbgerichtsbrafibent

Dritte, verbefferte und vermehrte Auflage XIV. 488 Seiten. 1926. Gebunden RM 28.80

Aus bem Borwort

Die britte Auflage trägt, unter Bahrung ber Sanblickleit bes Buches, ben vielen Beranberungen Rechnung, die fich in ben letten Jahren in Gefetgebung, Rechtsprechung und Berwals

tung ergeben haben. Bor allem ist die Auswertung der Grundstücksrechte (insbesondere der Hypotheken= und Grund= ichulben) wegen ihrer Wichtigkeit in einem befonderen Abschnitt am Ende des Buches ausschhreichen bei bes Buches ausschleich behandelt worden. Die schwierigen gesehlichen Beilinmungen find burch achtreiche Beipiele von Anträgen und Sintragungsverfügungen erläutert worden; die bisher erlassenen Durch-führungsbeitimmungen und die einschlägige oberstrichterliche Rechtsprechung sowie das wichtigste

führungsbestimmungen und die einiglägige oberfriicherliche Rechtsprechung sowie das wichtigste Schrifttum sind berücklicht. Besonderer Wert ift auf die Behandlung der grundbuchtechnischen Fragen gelegt. Auf diese Weise ist allen im Grundbucherbehr mit der Auswertung besoldten behördlichen und privaten Stellen ein praktische Hilfen führt das die Hand gegeben. Der Abschintti über das vielsach geänderte Kosten-, Stempel- und Stellerwesen mußte einzgehender dargestellt werden; vor allem mußte hinsichtich der Grunderwerd- und Wertzuwachsiteur der jetze Rechtszuhand stargestellt werden. Ferner bedurften die Abschintte über die statistischen Rachweisungen, Steuerwitzetlungen usw. einer vollftändigen Umarbeitung. Die Verzwertung der Rechtsprechung des Keichsgerichts, des Kammergerichts und anderer Oberlandesgerichte ist die in die neueste Zeit erfolgt. Entsprechendes gilt für die das Grundbuchrecht betressenden Verfügungen des Justigninistiers.

Auf Wunsch abscrieger Kraftifer ist im Anhang das amtliche Grundbuchspremular abgebruch worden.

Brit folden, daß das Buch auch in seiner verbesserten Gestalt dieselbe freundliche Aufnahme sinden möchte wie die früheren Auflagen. Möge es nach wie vor sir die Grundbuchrichter, Rechtspsieger, Grundbuchsichter und Kotare ein brauchdares Hismittel in threr Berufstätigeti und auch den Referendaren und Justiganwärtern sowie dem rechtssuchen Bublitum ein geeigneter und gern benußter Ratgeber sein.

In Borbereitung:

Die neue Vergleichsordnung

Gefet über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses

S. Lucas

Minifterialrat im Breuß. Juftizminifterium Umfang etwa 260 Seiten Breis gebunden etwa RM 12 .-

Der Reichstag wird in nächster Zeit das Geset über den Bergleich zur Abwendung des Konturses (Vergleichsordung) verabschieden, das die Geschäftsaufsicht ausbeben und durch ein neu und wesentlich anders geordnetes Bergleichsversahren ersehen wird. Die Vergleichsordung ist wirtschaftlich wie juristisch gleich bedeutzigm: sie debeutet die endgültige Aussache debantens der Geschäftsaufsicht zugunssen des keinen Kräventivalfords und die Überführung des letzteren in den dauernden Bestand des deutschen Bolltrechungsrechts. Ein solches Gesch, das man mit Recht als ein neues Reichspünftzgesetz bezeichnen kann, dirgt naturgemäß in ährtlichem Maße wie die Kontursdenässicht geschen kann mit Kecht als ein neues Keichsjünftzgesetz bezeichnen kann, dirgt naturgemäß in ährtlichem Maße wie die Kontursdenässich in köntlichem Maße wie die Kontursdenässich in die siehten sollen, die gist eines auchtunden Wirtschaftler, die mit dem neuen Gesep pratisio arbeiten sollen, die gist eines auchtundigen Kommentaus unentwehrlich machen. — In meinem Berlag wird sofort nach Bertündung der Bergleichsordnung der oben angekindigte Kommenztar, der von dem Wintsterlatrat im Preußischen Justigministerium Fermann Lucas bertagt ist, erschafter, der in seiner amtlichen Tätigkeit nicht nur mit dem Werdegang des ericheinen. Der Berfaffer, der in feiner amtlichen Tätigfeit nicht nur mit bem Werbegang bes neuen Gefetes auf bas Genauesie vertraut ift, fondern ber auch an ber Formulierung gaftreicher Borfchriften bes Gejeges persönlich beteiligt gewesen ist, ist als Kommentator ber Bergleichs-ordnung bestens berufen.

Geset über die Auswertung von Sypotheken und anderen Ansprüchen (Auswertungsgeset) vom 16. Juli 1925 und Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kammergerichts erläutert von Carl Gribel, Kammergerichtsrat zu Berlin. Zweite, neu bearbeitete Ausslage. XVI, 356 Seiten. 1927.

Durch bie Stellung bes Verfassers als Mitglied bes Auswertungssenats am Kammergericht wird sein Standpunkt, ben er ben brennend geworbenen Fragen bes Auswertungsrechts gegenüber einnimmt, von besonderer Bedeutung.

Die zweite Auflage ift völlig umgearbeitet und erweitert. Sie befaßt sich mit allen strittigen Fragen und enthält die gesamte, sonst nirgends abgebruckte neueste Rechtsprechung bes Kammergerichts.

Der Kommentar ist unentbehrlich für die Prazis

- Alttenmuster für Richter, Rotare, Rechtsanwälte und Kanzleibeamte. Bon Dr. Michael Heller, Hofrat i. R., Dr. Georg Frankl, Landgerichtsrat i. R., Dr. Ludwig Heller, Richter.
 - I. Band: Das novellierte Geset über bas gerichtliche Versahren, außer Streitsachen. **Verlassenschaftsabhandlung. Vormundsschaft.** Freiwillige Schätzung und Feilbietung. IV, 287 Seiten. 1926.
 - II. Band: Ausgleich im Ronfurs.

In Borbereitung.

- Die neue Zivilprozeffordnung vom 13. Mai 1924 mit spstematischer Einseitung und Erläuterung der neuen Bestimmungen nehst einem Unhang, enthaltend das Gerichtsversassungsgesetz, die Einsührungsgesetz zur Zivilprozessordnung und zum Gerichtsversassungsgesetz, die Gesetz und Versordnungen betressend die Entlastung der Gerichte, das Mindestegebot und die Fändungsbeschränkungen, sowie sämtliche Kostengesetz. Bon Dr. James Goldschmidt, ord. Prosessor der Rechte an der Universität Berlin. VIII, 398 Seiten. 1924.
- Rontursrecht. Bon Geh. Hofrat Dr. jur. Ernst Jaeger, Professor an ber Universität Leipzig. "Enzyksopädie der Rechts- und Staatswissenschaft", Band 18. 170 Seiten. 1924. RW 6.90
- Freiwillige Gerichtsbarkeit. Bon Dr. Friedrich Lent, Prosessor an der Universität Erlangen. "Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissensschaft", Band 19. 30 Seiten. 1925. RW 2.70